I. germ. 123 ʀ/15

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36639019950015

<36639019950015

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ergänzungen und Abänderungen

der

Preussischen

Gesetzbücher

oder

Sammlung

aller

das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, das Stempelgesetz und die Gebührentaxen ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetze und Königlichen Verordnungen

verbunden mit einem Repertorium

der

Justiz-Ministerial-Rescripte

und

der in der Simon- und v. Strampffschen Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe enthaltenen Judicate;

nach

den Materien der Gesetzbücher geordnet.

In sechs Bänden.

Mit

Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff

Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Berlin, 1835.

Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Ergänzungen und Abänderungen

der

Preussischen

Gesetzbücher.

Mit

Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff

Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Fünfter Band

enthaltend

die Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. bis III. inclusive.

Berlin, 1835.

Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

J. germ. 123 f/5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

123 BG

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. L. R.	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
A. G. O.	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.
Cr. O.	Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten.
H. O.	Hypotheken-Ordnung für die Preussischen Staaten.
Dep. O.	Deposital-Ordnung für die Preussischen Staaten.
Publ. Pat.	Publicationspatente des neuen Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 5 Februar 1794 und vom 1. April 1803.
C. O.	Cabinetsordre.
Rescr.	Justiz-Ministerial-Rescript.
N. C. C.	*Novum corpus constitutionum Marchicarum.* (Edicten-Sammlung.)
G. S.	Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten.
v. K. Jhrb.	von Kamptz Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
v. R. I. II. etc.	von Rabe's Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen etc. Band I. II. etc.

Gr. I. II. etc.	Graeff's Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung enthalten sind; Berlin in der Maurerschen Buchhandlung 1830, und Breslau bei Aderholz 1834. Band I. II. etc.
S. u. v. S. Rchtsspr.	Simon und von Strampff Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe.
Erk.	Erkenntniss.
G. Ob. Trib.	Geheimes Ober-Tribunal.
O. L. Ger.	Oberlandes-Gericht.
B.	Band.
S.	Seite.
s.	siehe.
B. I. II. etc.	Band I. II. etc. der vorliegenden Sammlung.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Publications-Patent. a) Edict vom 28. März 1794, wegen der Gesetze und Rechte nach welchen in Südpreussen verfahren und geurtheilt werden soll. v. R. II. S. 608.

b) Declaration des vorstehenden Edicts, vom 30. April 1797. v. R. IV. S. 104.

c) Patent vom 30. April 1797, wegen der Rechte und Gesetze, welche in Neu Ostpreussen gelten sollen. v. R. IV. S. 112.

(s. ad A. L. R. Publ. Pat.)

Publ. Pat. Patent vom 24. März 1803, wegen Einführung der A. G. O. in das Fürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und das Erfurter Gebiet. v. R. VII. S. 328.

Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon geniessen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest:

Die A. G. O. soll vom 1. Junius 1803. an bei allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

§. 1. Vom 1. Junius 1803 an soll die A. G. O. für die preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795, bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und dem Erfurter Gebiet, bei allen Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen von gedachtem Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zur Besorgung der Vormundschaftssachen in Unserm Erbfürstenthume

Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete, haben Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justizbehörden, deren Geschäfte vom 1. Junius 1803 an, ganz aufhören, eine Regierung zu Heiligenstadt angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.

Wir befehlen dieser Unserer Regierung zu Heiligenstadt, vom 1. Junius 1803 an in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der A. G. O. sich genau zu achten, und auch dahin zu sehen, dass die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

Verfahren bei den schon schwebenden Sachen.

§. 2. Es versteht sich von selbst, dass die Vorschriften der A. G. O. nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Junius 1803 noch nicht anhängig sind, volle Anwendung finden können; damit jedoch bei den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

1. Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, *litis contestatio,* noch nicht erfolgt, so muss das Verfahren ganz nach den Vorschriften der A. G. O. eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. 5. der A. G. O. mit vollständiger Information versehen sei. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der A. G. O.

Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2. Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, dass in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muss es nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vor-

schriften des Tit. 14, 15 und 16 der A. G. O. überall Anwendung.

Ist hingegen *in facto* die Sache noch nicht so klar auseinander gesetzt, dass definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniss, sondern ein blosses Resolutum abgefasst, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der A. G. O. eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.

3. Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozess-Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, dass die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des *facti* unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, dass nähere und bessere Beweismittel zu finden sein würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der A. G. O. gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle Nr. 2 ein Resolutum abgefasst, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinander gesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniss abgefasst und publicirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniss und deren Einleitung die Vorschriften der A. G. O.

Wenn die Sachen in weitern Instanzen schweben.

4. Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt. Diese Vorlegung geschiehet, wenn das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniss des Untergerichts eingeleitet worden, bei der Regierung zu Heiligenstadt, in den übrigen Fällen aber bei der Regierung zu Magdeburg.

Der erkennende Richter muss alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Nr. 3 angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sei. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum

veranlasst, bei dem weitern Verfahren die Vorschrift der A.G.O. beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniss abgefasst und publicirt.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beiden Fällen nur die dritte Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der A. G. O. Tit. 15. §. 2 überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniss von dem geordneten Revisionsrichter worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefasst, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutionsklage nach der A. G. O. Tit. 16 statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht.

5. Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, dass dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muss, so wird die Instruction nach der Vorschrift Nr. 3 verfügt, und das Erkenntniss wegen der übrigen Punkte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte das Erkenntniss in zweiter Instanz abgefasst. Wird aber wegen der verwiesenen Punkte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Appellationsrichter zum Erkenntniss wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

Von Incident Punkten.

6. Ueber Incidentpunkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniss weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der A. G. O. mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Prozess-Arten.

7. In Ansehung der am 1. Junius 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien-, Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Concurs-, und Liquidationsprozesse, muss das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden; alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der A. G. O.

8. Wegen der Gesetze, nach welchen die vor dem 1. Junius 1803 schon anhängig gewesenen Prozesse zu entscheiden sind, beziehen wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers A. L. R. vom 24. März 1803. Darnach versteht sich auch von selbst, dass in allen vor dem 1. Junius

1804 anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen die Rangordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muss, und dass überhaupt in allen Fällen, in welchen die A. G. O. auf die Vorschriften des A. L. R. Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Juni 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen, was im zweiten Theile der A. G. O. über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten geordnet ist, so weit die dabei vorausgesetzten Vorschriften des A. L. R von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

Von den Gerichts-Gebühren.

§. 3. Bei der Regierung zu Heiligenstadt sollen vom 1. Junius 1803 die Räthe und übrigen Beamte an den Gerichtsgebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierung erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zur Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarien-Kasse wird die Regierung auf das Reglement vom 20. Novbr. 1782 verwiesen.

Bei den sämmtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehaltes überlassen werden, beibehalten werden.

Damit jedoch bei Einhebung der Gerichts-Gebühren aller Druck Unsrer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniss beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Sportul-Taxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsrer Regierung zu Heiligenstadt und die letzte sämmtlichen Untergerichten vom 1. Juni 1803 an zur genauen Norm dienen muss.

Deposital-Geschäfte.

§. 4. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Dep. O. vom 15. December 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äussere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zu veranstalten, dass für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, welche keinen grossen Raum

einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigner Verhaftung dafür zu sorgen, dass sie zum 1. Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmässiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

Stempelsachen.

§. 5. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers bei Prozessen und ändern gerichtlichen Angelegenheiten enthält die Verordnung vom 17. Septbr. v. J. und die derselben beigefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

Criminalsachen.

§. 6. Wegen des Verfahrens in Criminalsachen haben Wir durch eine neue Cr. O. für Unsere sämmtlichen Staaten, welche in kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juni 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unsrer nunmehrigen Unterthanen des Erbfürstenthums Eichsfeld, der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und des Erfurter Gebietes, besonders aber Unserer Regierung zu Heiligenstadt und allen derselben unterworfenen Gerichten, diese Unsere Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Publ. Pat. Patent vom 5. April 1803, wegen Einführung der A. G. O. in die Fürstenthümer Paderborn und Münster und die Abtei Essen. v. R. VII. S. 426.

Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichtsverfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichtsverfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungsländer einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon geniessen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

Die A. G. O. soll vom 1. Junius 1803. an bei allen gerichtlichen Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden.

§. 1. Vom 1. Junius 1803 an soll die A. G. O. für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteien Essen, Werden und Elten, bei allen Ober- und Untergerichten,

sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen werden, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zu Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteien Essen, Werden und Elten, werden Wir mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden, deren Geschäfte vom 1. Junius 1803 an ganz aufhören, eine oder mehrere obere Justiz-Stellen unter den Namen von Regierungen anordnen, und denselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen, welche sich alsdann vom 1. Junius 1803 an, in allen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach der A. G. O. genau zu achten, auch dahin zu sehen haben, dass die Vorschriften derselben von allen Untergerichten und übrigen Justiz-Bedienten genau befolgt werden.

Verfahren bei den schon schwebenden Sachen.

§. 2. Es versteht sich von selbst, dass die Vorschriften der A. G. O. nur in solchen Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, die am 1. Junius 1803 noch nicht anhängig sind volle Anwendung finden können; damit jedoch bei den zur gedachten Zeit schon schwebenden Prozessen den verderblichen Weitläuftigkeiten des bisherigen Verfahrens so viel als möglich vorgebeugt werde, so soll es damit auf nachstehende Art gehalten werden.

Wenn die Einlassung des Verklagten noch nicht erfolgt ist.

1. Ist in einer Sache die Klage erst eingekommen, und die Einlassung des Verklagten, *litis contestatio*, noch nicht erfolgt, so muss das Verfahren ganz nach den Vorschriften der A. G. O. eingeleitet werden. War die Klage durch einen Rechtsbeistand schriftlich eingereicht, so wird zuerst von dem Richter geprüft, ob dieser Rechtsbeistand nach den Vorschriften des ersten Theils, Tit. 5. der A. G. O. mit vollständiger Information versehen sei. Der hierbei sich findende Mangel wird gehörig ergänzt, und alsdann nach Verschiedenheit der Fälle entweder sofort der Instructions-Termin anberaumt, oder der Beantwortungs-Bericht des Verklagten eingefordert. Die fernere Instruction geschiehet nachher lediglich nach den Vorschriften der A. G. O.

Wenn die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, aber noch nicht erkannt ist.

2. Ist die Einlassung des Verklagten schon erfolgt, in erster Instanz aber noch nicht erkannt, so wird das Verfahren nach

den bisherigen Regeln bis zum Schlusse der Sache fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten zum Spruche verfügt. Findet das Gericht, dass in der Sache definitive gesprochen werden kann, so muss es nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 13. mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfahren. In Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel finden die Vorschriften des Titel 14, 15 und 16 der A. G. O. überall Anwendung.

Ist hingegen *in facto* die Sache noch nicht so klar auseinandergesetzt, das definitive erkannt werden kann, so wird kein Erkenntniss, sondern ein blosses Resolutum abgefasst, und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin gehörig abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der A. G. O. eingeleitet.

Wenn die Sache schon in der Beweis-Instanz schwebt.

3. Ist schon rechtskräftig auf Beweis erkannt, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren nach der bisherigen Prozessform bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Acten verfügt. Findet sich bei dem Vortrage der Sache, dass die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des *facti* unzureichend sind, und es ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, dass nähere und bessere Beweismittel zu finden sein würden, wenn die Partheien nach den Vorschriften der A. G. O. gehörig vernommen würden, so wird mit Aussetzung des Erkenntnisses eben so wie in dem Falle Nr. 2 ein Resolutum abgefasst, und das weitere Verfahren eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer besseren Entwickelung derselben keine gegründete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniss abgefasst, und publicirt.

In beiden Fällen gelten wegen der Rechtsmittel gegen das Probatorial-Erkenntniss und deren Einleitung die Vorschriften der A. G. O.

Wenn die Sachen in weitern Instanzen schweben.

4. Schwebt die Sache nicht mehr in der ersten Instanz, so wird das Verfahren über das von dem einen oder andern Theile eingelegte Rechtsmittel nach der bisherigen Form bis zum Schlusse fortgesetzt, und es werden alsdann die Acten zum Spruche vorgelegt; den Instanzenzug zu reguliren, behalten Wir Uns bis zur Einführung der Regierungen vor.

Der erkennende Richter muss alsdann prüfen, ob die Sache

nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob nach den vorhin Nr. 3 angegebenen Bestimmungen noch eine nähere Instruction zu veranlassen sei. In dem letztern Falle wird diese Instruction durch ein Resolutum veranlasst, bei dem weitern Verfahren die Vorschrift der A. G. O. beobachtet, und alsdann mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses zweiter Instanz verfahren. Im ersten Falle aber wird sogleich das Erkenntniss abgefasst und publicirt.

Gegen diese Erkenntnisse findet in beiden Fällen nur die 3. Instanz statt, so weit sie nach Vorschrift der A. G. O. Tit. 15. §. 2. überhaupt zulässig ist. Das Verfahren wird nach dieser Vorschrift eingeleitet, und das Erkenntniss von dem geordneten Revisions-Richter, worüber Wir die nähere Bestimmung vorbehalten, abgefasst, wogegen nur allein die Nullitäts- oder Restitutions-Klage nach der A. G. O. Tit. 16 statt findet.

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht.

5. Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, dass dabei noch eine nähere Erörterung erfolgen muss, so wird die Instruction nach der Vorschrift Nr. 3 verfügt, und das Erkenntniss wegen der übrigen Punkte so lange ausgesetzt. Schwebt in einem solchen Falle die Sache schon in den fernern Instanzen, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch einmal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte das Erkenntniss in zweiter Instanz abgefasst. Wird aber wegen der verwiesenen Punkte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt, so müssen die Acten dem Apellationsrichter zum Erkenntniss wegen der ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

Von Incident-Punkten.

6. Ueber Incident-Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniss weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der A. G. O. mit zur Hauptsache gezogen.

Von einigen besondern Prozessarten.

7. In Ansehung der am 1. Junius 1803 schon schwebenden Bagatell-, Injurien- Wechsel-, Arrest-, Spolien-, Concurs-, und Liquidations-Prozesse, muss das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntnisse fortgesetzt werden; alsdann gelten aber wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, die vorstehenden Anweisungen, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel und des Verfahrens dabei die Vorschriften der A. G. O.

Von den Gesetzen nach welchen entschieden wird.

8. Wegen der Gesetze, nach welchen sowohl die vor dem 1. Junius 1803 schon anhängig gewesenen Prozesse und andere Rechtsangelegenheiten, als auch diejenigen, welche bis zu der mit dem 1.. Junius 1804 eintretenden Gesetzeskraft des A. L. R. noch anhängig gemacht werden, zu entscheiden sind, beziehen Wir Uns auf das besondere Patent über die Einführung Unsers A. L. R vom 5. April d. J. Darnach versteht sich auch von selbst, dass in allen vor dem 1. Junius 1804 anhängig gewordenen Concurs- und Liquidations-Prozessen die Rangordnung der Gläubiger nur nach den bisher als gültig anerkannten Gesetzen bestimmt werden muss, und dass überhaupt in allen Fällen, in welchen die A. G. O. auf die Vorschriften des A. L. R. Bezug nimmt, statt dieser Vorschriften bis zum 1. Junius 1804 die bisher geltend gewesenen Gesetze zur Richtschnur genommen werden. Dies gilt auch besonders von demjenigen was im 2. Theil der A. G. O. über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten angeordnet ist, so weit die dabei vorausgesetzten Vorschriften des A. L. R. von den bisher geltend gewesenen Gesetzen abweichen.

§. 3. Bei den Regierungen sollen vom 1. Junius 1803 an die Räthe und übrigen Beamte an den Gerichtsgebühren weiter keinen Theil nehmen, noch dergleichen ohne schriftlichen Auftrag der Regierungen erheben, sondern diese Gebühren für Rechnung des Staats zu Bestreitung des Unterhalts der Beamten und der übrigen mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, eingehoben und berechnet, den Räthen und übrigen Beamten aber dagegen bestimmte Gehalte ausgesetzt werden.

Wegen Verwaltung dieser Salarienkasse werden die Regierungen auf das Reglement vom 20. Novbr. 1782 verwiesen.

Bei den sämmtlichen Untergerichten soll vor der Hand die bisherige Verfassung, wonach die einkommenden Gebühren den Richtern und Subalternen statt des Gehalts überlassen worden, beibehalten werden.

Damit jedoch bei Einhebung der Gerichtsgebühren aller Druck Unsrer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniss beobachtet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichtsgebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenwärtigen Patente beigefügten Sportultaxen genau bestimmt, von welchen die erste Unsern Regierungen, die letzte aber sämmtlichen Untergerichten, vom 1. Junius 1803 an, zur genauen Norm dienen muss.

Deposital-Geschäfte.

§. 4. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Dep. O. vom 15. Decbr. 1783 Bezug genommen und deren genaue Befolgung sämmtlichen Ober- und Untergerichten

zur Pflicht gemacht. Besonders ist jedes Gericht schuldig, zu Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen äufsere Gewalt und Veruntreuungen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu veranstalten, dass für die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thüren und Fenstern versehene Zimmer oder Gewölbe eingerichtet werden. Zu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Kostbarkeiten, welche keinen grossen Raum einnehmen, müssen eiserne, oder doch eichene, mit Eisen stark beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werden. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht vorhanden sind, sind die Gerichte schuldig, bei eigener Verhaftung dafür zu sorgen, dass sie zum 1. Junius 1803 gehörig eingerichtet, auch die zu vorschriftsmässiger Führung der Rechnungen und Controllen erforderlichen Bücher und Journale angeschafft werden.

Stempelsachen.

§. 5. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, enthält die Verordnung vom 17. Septbr. vorigen Jahres und die derselben beigefügte Anweisung ausführliche Vorschriften, nach welchen sämmtliche Ober- und Untergerichte sich zu achten haben.

Criminalsachen.

§. 6. Wegen des Verfahrens in Criminalsachen haben Wir durch eine neue Cr. O. für Unsere sämmtliche Staaten, welche in kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ausführliche Vorschriften ertheilt worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juni 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unserer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen der Abteien Essen, Werden und Elten, besonders aber Unsern Ober- und Untergerichten, diese Unsere Verordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

N. C. C. T. XI. S. 1687. Nr. 20. de 1803.

Publ. Pat. Patent vom 9. Septbr. 1814, wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in die von dem Preussischen Staat getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen. G. S. S. 89. (s. ad A. L. R. Publ. Pat.)

Publ. Pat. a) Patent vom 4. Febr. 1815, zur Publication der neuen Auflage der A. G. O. und des Anhangs zur A. G. O. G. S. S. 29.

Die Wiedereinführung Unserer Gesetze in die von Unserer Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen, hat nicht allein das Bedürfniss einer neuen Auflage der A. G. O. für die Preussischen Staaten herbeigeführt, sondern auch eine vollständige Publication aller seit dem Jahre 1793 er-

folgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der auf das Verfahren in Prozessen und bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie auf die allgemeine Verfassung der gerichtlichen Behörden Bezug habenden Vorschriften nöthig gemacht. Wir haben daher die Veranstaltung treffen lassen, dass jene Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt gesammelt, der neuen Auflage der A. G. O. welche mit der früheren wörtlich übereinstimmt, gehörigen Orts eingeschaltet und ausserdem unter dem Titel: Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, besonders gedruckt worden. Dieser neuen Auflage und dem angefertigten Anhange geben Wir hierdurch Unsere Allerhöchste Sanction und wollen, dass die darin gesammelten neueren Vorschriften von Unseren sämmtlichen Gerichten, Behörden und Unterthanen auf das Genaueste befolgt werden.

b) Rescr. vom 1. März 1817. dass bei Auslegung der Bestimmungen des Anhangs auf die älteren Verordnungen, aus denen solche entnommen, zurückzugehen ist. Gr. II. S. 82.

Publ. Pat. **a)** Patent vom 22. April 1816, wegen Einführung der A. G. O. und Cr. O. in die mit dem Preussischen Staate vereinigten, ehemals sächsischen Provinzen. G. S. S. 124.

Nachdem durch die Aufhebung des General-Gouvernements in Sachsen die Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Criminalordnung in die mit Unsern Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Districte, so wie die Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozessordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der A. G. O. ein dringendes Bedürfniss geworden ist; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

Vom 1. Juni 1816 an, erhält die A. G. O. gesetzliche Kraft.

§. 1. Vom 1. Juni 1816 an, soll die A. G. O. für die Preussischen Staaten nebst dem Anhange zu selbiger in den ehemals Sächsischen Provinzen und Districten gesetzliche Kraft haben. Alle Rechtsstreitigkeiten, welche am 1. Juni dieses Jahres oder später bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der A. G. O. zu behandeln und einzuleiten.

Verfahren bei den Prozessen, welche vorher anhängig geworden sind.

§. 2. Was dagegen diejenigen Prozesse betrifft, welche bereits vor diesem Tage rechtshängig geworden sind, so muss das Gericht nach den weiter unten ertheilten Vorschriften für den Fortgang derselben von Amtswegen sorgen. Zu diesem Behufe hat sich das Gericht die in die Registratur desselben abgelieferten Acten vorlegen zu lassen, und das Nöthige darin zu verfügen.

Hauptgrundsatz bei Umleitung der Prozesse.

§. 3. Bei allen Prozessen ohne Unterschied gilt die Regel, dass jeder auf die möglichst kürzeste und leichteste Art in die Formen der Preussischen A. G. O. umgeleitet werden muss.

Verfügung. a) Wenn die Klage erst angebracht oder noch keine Vorladung erlassen worden.

§. 4. Diesem gemäss soll, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist, die Klage nach Anleitung der Allgemeinen Preussischen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 6. vom Richter mit Rücksicht auf die dann noch für den Gegenstand des Prozesses geltenden Rechte gehörig geprüft, und wenn sie unvollständig ist, nach Tit. 5. ib. vervollständigt werden, ehe ein Termin zur Beantwortung derselben oder Instruction der Sache angesetzt werden kann. Das weitere Verfahren bis zur gänzlichen Beendigung der Sache richtet sich alsdann lediglich nach den Vorschriften der A. G. O.

b) Wenn diese zwar erlassen, aber die Beantwortung der Klage noch nicht erfolgt ist.

§. 5. Ist auf die angebrachte Klage bereits eine Vorladung an die Partheien erlassen, oder auch schon der Vergleichstermin abgehalten, der Einlassungssatz des Verklagten aber noch nicht übergeben worden, auch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte Zeit zur Einlassung noch nicht abgelaufen, oder wenigstens der Verklagte, wegen unterlassener Befolgung der Vorladung noch nicht auf eine zu Recht beständige Weise Ungehorsams beschuldigt worden, so muss der Richter den Termin zum weitern rechtlichen Verfahren durch eine an die Partheien kostenfrei zu erlassende Verordnung oder — wenn die Zeit dazu zu kurz wäre — durch eine mündliche Eröffnung im Termin wieder aufheben, die im vorigen §. bemerkte Prüfung der Klage vornehmen, und alsdann nach Vorschrift der A. G. O. weiter verfahren.

§. 6. Ist der Einlassungssatz bereits übergeben, oder das Verfahren auch schon weiter, jedoch noch nicht bis zum Schluss des ersten Verfahrens vorgerückt, so muss der Richter einen Termin anberaumen, um, wenn beide Theile *in facto* einig sind, definitiv zu verfahren, oder wenn dies der Fall nicht sein sollte,

1. die Partheien über die streitigen Umstände noch näher gegen einander zu vernehmen,
2. den *Status causae et controversiae* unter ihnen zu reguliren und
3. die gegenseitig angegebenen Beweismittel nach Vorschrift der A. G. O. aufzunehmen.

Urtel oder Resolut nach Beendigung des ersten Verfahrens.

§. 7. Ist das erste Verfahren bereits beendigt, so hat der

Referent und das Gericht beim Vortrage der Sache zu prüfen, ob sofort definitiv erkannt werden kann oder nicht.

Im ersteren Falle ist das Definitiv-Erkenntniss abzufassen, und nach Vorschrift der A. G. O. zu publiciren, im zweiten Falle aber wird kein Erkenntniss abgefasst, sondern durch ein blosses Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt, und darin und nachher nach Anleitung der A. G. O. verfahren.

Verfahren, wenn die Sache aus mehreren Punkten besteht.

§. 8. Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht, unter denen sich einige befinden, über welche definitiv, andere aber, über welche noch nicht definitiv erkannt werden kann, so kommt es darauf an:

a) In erster Instanz.

a. ob die spruchreifen und noch nicht spruchreifen Klagepunkte aus einem und demselben Hauptgeschäft,

oder

b. ob sie aus verschiedenen, von einander unabhängigen Geschäften und *Factis* entstanden sind.

In dem ersten Falle wird das Erkenntniss über die zu einer definitiven Entscheidung reif befundenen Punkte so lange ausgesetzt, bis auch die übrigen Punkte so weit aufgeklärt sind, dass gleichzeitig über sie mit einem Endurtel abgefasst werden kann. In dem zweiten Falle aber wird über die spruchreifen Punkte definitiv erkannt, insofern die Fortsetzung der Instruction der nicht spruchreifen Punkte in besondern Acten erfolgen kann.

b) In zweiter Instanz.

§. 9. Schwebt ein solcher aus mehreren Punkten bestehender Prozess bereits in der Appellationsinstanz, und ist in der ersten Instanz über einige derselben definitiv, über andere aber interlokutorisch erkannt worden, so richtet sich das Verfahren dabei nach den nämlichen Grundsätzen. Haben daher diejenigen Punkte, wegen welcher das Rechtsmittel der Appellation eingewandt ist, mit denen, über welche in erster Instanz interlokutorisch gesprochen worden, ein und dasselbe Hauptgeschäft zum Grunde; so wird das Verfahren *in Appellatorio* so lange sistirt, bis über die andern Punkte in erster Instanz definitiv erkannt, und das Erkenntniss entweder rechtskräftig geworden, oder dagegen appellirt ist. Alsdann erfolgt das Erkenntniss in der Appellationsinstanz über alle dahin gediehene Punkte. Haben dagegen die in der Appellationsinstanz schwebende Punkte mit den, über welche interlokutorisch erkannt worden, verschiedene von einan-

der unabhängige Geschäfte und Thatsachen zum Grunde, so wird über die in die Appellationsinstanz gediehenen Punkte sogleich definitiv erkannt.

Vom fernern Verfahren in den Fällen, wenn bereits über das erste Verfahren ein Erkenntniss vorhanden ist. a) überhaupt.

§. 10. Ist zur Zeit der Einführung der A. G. O. bereits über das erste Verfahren erkannt, und

1. das Urtel ist rechtskräftig, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist in Gemässheit desselben das fernere Verfahren zu veranlassen;

2. ist aber die zehntägige Frist von Publication des Urtels an, noch nicht abgelaufen, mithin die Rechtskraft desselben noch nicht eingetreten, so kommt es darauf an:

a. ob das Urtel ein Interlokut, durch welches lediglich das fernere Verfahren in der Sache bestimmt wird, oder

b. ob es ein Definitiv-Erkenntniss ist?

Im erstern Falle wird ein solches interlokutorisches Erkenntniss als ein blosses Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, betrachtet, in dem zweiten Falle aber sind die in den §§. 17. und 18. dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3. Auch dann, wenn zur Zeit der Einführung der A. G. O. gegen ein solches unter Nr. 2. Lit. a. dieses §. erwähntes Interlokuts bereits ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, so wird dasselbe dennoch als ein blosses Resolut angesehen. Es kann daher ein solches Rechtsmittel nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es müssen vielmehr die Acten, wenn sie bereits an die Appellationsinstanz eingesandt sein sollten, von dieser an den Richter erster Instanz zum weitern Verfahren in der Sache zurückgeschickt werden.

b) Wenn bereits eine Klage angebrachtermassen abgewiesen worden ist.

§. 11. Ist bereits in einem Urtel die Klage angebrachtermassen abgewiesen, und das Erkenntniss rechtskräftig geworden, so muss der Richter, wenn der Kläger seinen Anspruch an den Verklagten ferner geltend machen will, die zur Begründung der Klage noch erforderlichen Thatsachen nach Vorschrift der A. G. O. erörtern, sodann einen *Status causae et controversiae* sowohl wegen der neuen Instruction, als auch in Beziehung auf die, bei dem frühern Sächsischen Verfahren vorgekommenen Umstände reguliren, die erforderlichen Beweismittel aufnehmen und sodann nach geschlossener Instruction nochmals in erster Instanz erkennen.

Sollte zur Zeit der Einführung der A. G. O. wider ein Erkenntniss, wodurch eine Klage angebrachtermassen zurückgewiesen worden, bereits ein Rechtsmittel eingewandt sein, oder wer-

den, so ist nach geschlossenem Verfahren in der Appellations-Instanz zu erkennen.

c) Wenn auf einen Haupt-Eid erkannt worden ist.

§. 12. Ist durch ein Erkenntniss auf einen Haupteid dergestalt gesprochen worden, dass zugleich die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben bestimmt worden, und ist oder wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt; so wird in der zweiten Instanz nach Vorschrift der A. G. O. mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen dieser Instruction verfahren.

Wenn dagegen durch ein interlokutorisches Urtel zwar auf einen Haupteid erkannt ist, die Folgen der Ableistung oder der Nichtableistung desselben sind aber darin nicht bestimmt, so muss das Gericht, wenn dieses Urtel bereits rechtskräftig ist, auf die bisherige Art einen Schwörungstermin anberaumen, und nach Abhaltung desselben durch ein Erkenntniss die Folge der im Termine geschehenen oder nicht geschehenen Eidesleistung festsetzen.

Ist ein solches Urtel aber noch nicht rechtskräftig, so setzt der Richter erster Instanz, wenn der Eid die ganze Sache erschöpft, so dass auf dessen Ableistung oder Nichtableistung des Verklagten Verurtheilung oder Lossprechung gegründet werden kann, die Folgen durch ein Supplement-Erkenntniss fest, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach der A. G. O. statt finden. Ist bereits in dem zuletzt gegebenen Falle ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniss eingewandt worden, so werden die Acten sofort zu gleichem Behufe an den Richter erster Instanz remittirt.

Wenn endlich durch ein Urtel auf einen Eid gesprochen worden, der die ganze Sache nicht dergestalt erschöpft, dass daraus eine sofortige Freisprechung oder Verurtheilung des Verklagten begründet werden kann, so hat der Richter zu prüfen, ob der Eid auszusetzen, oder sofort abzunehmen sei. Im letztern Falle setzt er einen Termin zur Ableistung des Eides an, im ersten Falle aber wird die Ableistung ausgesetzt, die Beweisaufnahme wegen der übrigen nicht auf den Eid gestellten Thatsachen bewerkstelliget, und erst im Definitiv-Erkenntniss nach Bewandniss der Umstände auf den Eid erkannt, und dessen Folge Hinsichts der Ableistung oder Nichtableistung bestimmt.

d) Wenn auf Beweis erkannt, das Interlokut aber noch nicht rechtskräftig ist.

§. 13. Ist vor Eintritt der Gültigkeit der A. G. O. bereits ein Interlokut, welches dem einen oder dem andern Theile einen Beweis auferlegt, publicirt, dasselbe aber noch nicht rechtskräftig geworden, so wird dasselbe wie §. 10. bemerkt, als blosse Resolution betrachtet, und zur nähern Uebersicht und Aufklärung

der Sache ein Termin zur Regulirung des *Status causae et controversiae* anberaumt, und darin, so wie nachher nach Vorschrift der A. G. O. verfahren.

e) Wenn das Interlokut auf Beweis bereits die Rechtskraft erlangt hat.

§. 14. In allen denjenigen Prozessen, in welchen am 1. Juni bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt worden ist, wird mit der Instruction des Beweises und Gegenbeweises nach Vorschrift der A. G. O. verfahren.

Die Interlokute über die Zulässigkeit der Beweis und Gegenbeweismittel und die bei der Fortsetzung des Beweises und Gegenbeweises vorkommenden Handlungen, Urtel über das Produktions- und Reproduktions-Verfahren sind, in sofern ihre Rechtskraft nicht bereits am 1. Juni eingetreten ist, als blosse Resolutionen anzusehen. In denjenigen Sachen, in welchen dergleichen Interlokute noch nicht abgefasst sind, werden statt derselben blosse Dekrete ertheilt. Ist in einem solchen Interlokute auf Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides erkannt, so sind die oben §. 12. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Folgen der am Tage der Einführung der A. G. O. bereits eingetretenen Versäumnisse der Fatalien.

§. 15. Da wo bereits am Tage der Einführung der A. G. O. eine Parthei sich an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln, oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise, oder an Rechtsmitteln wider Urtel versäumt hat, kann dem Gegentheil das dadurch erworbene Recht, selbst in der Appellations-Instanz nicht entzogen werden.

Verfahren bei Abfassung der Definitiv-Urtel.

§. 16. Steht lediglich noch die Abfassung des Definitiv-Urtels bevor, so sind bei Abfassung und Publication desselben die Vorschriften der A. G. O. zu beobachten.

Beurtheilung der Frage: ob gegen Definitiv-Erkenntnisse erster Instanz ein Rechts-Mittel a) überhaupt, und b) welches zulässig ist?

§. 17. Ist in einer Sache ein Definitiv-Erkenntniss erster Instanz abgefasst und publicirt, so ist die Zulässigkeit des dagegen eingewandten oder noch einzuwendenden Rechtsmittels nach den zur Zeit der Publication des Definitiv-Erkenntnisses geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 18. In allen Fällen, in welchen ein Rechtsmittel gegen ein Definitiv-Erkenntniss des Richters erster Instanz, sei es Leuteration oder Appellation, eingewandt ist, oder einzuwenden sein würde, ist dasselbe als Appellation zu betrachten.

Verfahren in der Appellations-Instanz.

§. 19. Bei der Instruction desselben werden analogisch die-

jenigen Vorschriften angewendet, welche die gegenwärtige Instruktion, rücksichtlich der Umleitung der in erster Instanz schwebenden Prozesse, vorgeschrieben hat.

Von Abfassung der Erkenntnisse in der Appellations-Instanz.

§. 20. Das Appellations-Erkenntnifs wird ohne Unterschied der Fälle von dem zweiten Senat des kompetenten Oberlandesgerichts abgefafst, und werden dabei die für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz durch diese Instruktionen gegebenen Vorschriften beobachtet.

Ueber die Zulässigkeit der Revision gegen die nach der Einführung der A. G. O. publizirten Appellations-Erkenntnisse.

§. 21. Gegen diese Erkenntnisse findet die Revision in den nach der A. G. O. zulässigen Fällen statt.

Zulässigkeit der Revision gegen die am Tage der Einführung der A. G. O. bereits publizirten Appellations-Erkenntnisse.

§. 22. Ist ein Appellations-Erkenntnifs bereits vor Einführung der A. G. O. abgefafst worden, und würde dagegen noch eine Leuterung oder Ober-Leuterung oder die Provokation auf die Entscheidung eines höhern Richters zulässig seyn; so soll das eingewandte oder einzuwendende Rechtsmittel als Revision betrachtet, und diese ohne Unterschied des Objekts zugelassen werden. Es findet dabei der in der A. G. O. vorgeschriebene Schriftwechsel statt, und die Entscheidung in Revisorio erfolgt, bei Gegenständen unter 2000 Rthlr., von dem Plenum des kompetenten Oberlandesgerichts, bei höhern Objekten, von dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin.

Verfahren über Inzidentpunkte.

§. 23. Ueber Inzidentpunkte und solche Gegenstände, welche nach Vorschrift der A. G. O. durch ein blofses Dekret festgesetzt werden, und worüber bisher besondere Interlokute abgefafst wurden, findet kein besonderes Verfahren und Erkenntnifs ferner statt. Es wird über selbige mit Vorbehalt der Entscheidung des erkennenden Richters, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig festgesetzt, bei welchem es bis zum Definitiv-Erkenntnifs sein Bewenden hat.

Ist also gegen ein über einen Inzidentpunkt sprechendes Erkenntnifs ein Rechtsmittel eingewandt; so findet die Verfolgung desselben nicht weiter statt. Die Akten werden dem nach Preufsischer Verfassung kompetenten Gerichte zugestellt, und dieses setzt über den Inzidentpunkt, wie oben verordnet worden, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig fest.

Von Ehescheidungs- und summarischen Prozessen.

§. 24. Die zur Zeit der Einführung der A. G. O. schon schwebenden Ehescheidungs-, Bagatell-, Injurien-, Exekutiv-,

Wechsel-, Arrest-, Spolien- und Provokations-Prozesse sind nach Maafsgabe der Lage derselben nach den oben angegebenen Anweisungen umzuleiten.

Von Ediktalprozessen.

§. 25. Bei Ediktalprozessen ist folgendermafsen zu verfahren:

a. wenn eine Ediktalzitation zwar bereits resolvirt, aber noch nicht erlassen und bekannt gemacht ist, so hat der Richter zuvörderst zu prüfen, ob dieselbe nach den bisherigen Rechten begründet ist. Die Abfassung und Bekanntmachung der Ediktalzitationen ist sodann nach Vorschrift der A. G. O. einzurichten;

b. ist die Ediktalzitation bereits erlassen, so bleibt es bei dem angesetzten Termine, und nur bei Subhastationen leidet diese Regel eine Ausnahme (§. 28.). Tritt dieser Termin vor dem 1sten Juni d. J. ein, so werden bei dem Verfahren in demselben die Vorschriften des bisherigen sächsischen Prozesses beobachtet. Fällt der Tag des Termins gerade auf den 1sten Juni d. J. oder in einen spätern Zeitraum, so richtet sich das fernere Verfahren nach der A. G. O.

c. bei allen Ediktalprozessen, in welchen der Termin vor dem 1sten Juni eingetreten, mithin das Verfahren bereits angefangen oder schon beendiget, jedoch darüber ein Erkenntnifs noch nicht abgefafst worden ist, sind die Vorschriften der A. G. O. in so weit in Anwendung zu bringen, dafs da wo mehrere Ansprüche vorkommen, z. B. wenn sich zu dem Nachlasse eines Verstorbenen mehrere Erben oder Gläubiger gemeldet haben, jedes einzelne Verfahren von dem Gerichte besonders geprüft werden mufs, um zu bestimmen, welche Thatsachen noch einer weitern Erörterung bedürfen, und ob das Erkenntnifs über diejenigen Ansprüche, welche zur definitiven Entscheidung reif sind, so lange, bis auch die übrigen Anforderungen zum Spruche instruirt sind, ausgesetzt bleibt.

Von Konkursprozessen.

§. 26. In Konkursprozessen finden die nämlichen Regeln Anwendung, welche im vorhergehenden §. rücksichtlich der Ediktalprozesse überhaupt gegeben worden sind. Das Prioritätserkenntnifs ist dann erst abzufassen, wenn über sämmtliche Forderungen definitiv erkannt werden kann, doch findet hierbei auch die §. 138. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O. aufgeführte Ausnahme von dieser Regel statt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 27. Die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse geschiehet lediglich nach den Vorschriften der A. G. O.; die schon verfügten Exekutionen werden danach — wenn sie nicht vollstreckt sind — umgeleitet.

Vom Subhastationsverfahren.

§. 28. Das Verfahren bei Subhastationen wird, wenn der Lizitationstermin noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden, sofort in die Formen der A. G. O. gebracht, und danach weiter verfügt.

Ist der Lezitationstermin bereits anberaumt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, so ist zu prüfen, ob die bestimmte Frist geräumiger, gleich geräumig, oder kürzer ist, als sie nach den Preufsischen Gesetzen seyn mufs. In den ersten beiden Fällen hat es dabei sein Bewenden, in dem dritten Falle aber mufs das Gericht diese Frist bis auf die durch die Preufsischen Gesetze bestimmte Dauer des letzten Termins verlängern und den solchergestalt verlängerten Termin auf die durch die A. G. O. vorgeschriebene Art zur öffentlichen Kenntnifs bringen, und ist sowohl in dem Termine, als nachher lediglich nach der A. G. O. zu verfahren.

Ist im Lizitationstermine der Zuschlag bereits erfolgt; so findet innerhalb der Frist bis zum Adjudikationstermine die Appellation, weiter aber kein Rechtsmittel statt.

Von dem Verfahren in Sachen, welche blos im Wege einer Imploration oder Beschwerde angebracht sind.

§. 29. Diejenigen am 1sten Juni d. J. bereits anhängigen Sachen, welche in der Form einer blofsen Imploration oder im Wege einer Beschwerde angebracht worden sind, müssen, ohne die weitere Fortsetzung des Schriftwechsels zu gestatten, sofort in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet werden. Jedoch ist, wenn die Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes ein Interimistikum nöthig macht, dieses festzusetzen, und dabei zugleich den Partheien die Anbringung einer ordentlichen Klage nachzulassen, oder demjenigen Theile, der nach der Lage der Sache die Stelle des Klägers übernehmen mufs, aufzugeben.

Vom 1sten Juni 1816. erhält die Cr. O. gesetzliche Kraft.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen, die Untersuchung mag bereits begonnen haben, oder nicht, richtet sich vom 1sten Juni 1816. an, lediglich nach den Vorschriften der Cr. O. vom 11ten Dezember 1805. und den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

b) Rescr. vom 5. Novbr. 1816, betr. die Anwendbarkeit der A. G. O. in den ehemals sächsischen Landestheilen. Gr. II. S. 1.

c) Verordnung vom 20. März 1817, wegen Gültigkeit der in dem Zeitraume vom 5. Juni 1815 bis 1. Juni 1816 publicirten Entscheidungen der sächsischen Gerichte in den ehemals sächsischen Provinzen. G. S. S. 120.

Um jede Ungewifsheit über Handlungen der Rechtspflege in den mit Unserm Staate vereinigten ehemals Sächsischen Pro-

vinzen und Distrikten für den Zeitraum zu heben, in welchem daselbst Unsere A. G. O. noch nicht eingeführt gewesen; verordnen Wir hierdurch: daſs auch alle nach dem 5ten Juni 1815. von Gerichtshöfen und Spruchkollegien des Königreichs Sachsen in Sachen Unserer Unterthanen an sich, nach der Sächsischen Verfassung zu rechtbeständig ergangenen Erkenntnisse, ob sie gleich von Behörden herrühren, deren Kompetenz mit der Abtretung der obgedachten Provinzen aufgehört hatte, dennoch in so weit für gültig angesehen werden sollen, als sie vor dem 1sten Juni 1816. zur Publikation im gesetzlichen Wege gekommen sind. Wir befehlen Unsern Gerichten, sich hiernach gebührend zu achten.

Publ. Pat. Patent vom 9. Novbr. 1816, wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die mit der Provinz Westpreuſsen vereinigten Districte, den Kulm und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn. G. S. S. 217. (s. ad A. L. R. Publ. Pat.)

Publ. Pat. a) Patent vom 9. Novbr. 1816, wegen Wiedereinführung der Preuſsischen Gesetze im Groſsherzogthum Posen. G. S. S. 225. (s. ad A. L. R. Publ. Pat.)

b) Verordnung vom 1. August 1817, über die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen preuſsische Unterthanen ergangenen Contumatial-Erkenntnisse. G. S. S. 203.

In den Patenten über die Wiedereinführung Unserer Gesetze in Unserm Groſsherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 9ten November v. J. haben Wir Uns in dem §. 3. vorbehalten, über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen eine nähere Bestimmung zu erlassen, welche früherhin durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktions-Rechte Unsers Staates vor die Warschauischen Gerichte vorgeladen, und ungeachtet der diesseits dawider erhobenen Protestation, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Nach näherer Erwägung der Verhältnisse, besonders in Betracht der Ungewiſsheit der Partheien über ihr angemessenes Verhalten bei jenen Kompetenzstreitigkeiten, der Unterlassung jeder andern unmittelbaren Insinuation von Seiten der Warschauischen Gerichte, wenn dieselbe von den diesseitigen verweigert ward, und der Unsicherheit des Rechtsganges aus dem durch das Dekret vom 15ten Januar 1813. für das vormalige Herzogthum Warschau angeordneten Justizium, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jedem Unserer Unterthanen aus den alten Provinzen, gegen welchen bei einem der ehemaligen Warschauischen Gerichte in den obgedachten Distrikten ein Kontumazial-Erkenntniſs ergangen ist, obgleich von den hiesigen Behörden die Kompetenz bestritten, und die Insinuation der Vorladung verweigert

worden ist, soll gegen ein solches Erkenntnifs, der angenommenen Rechtskraft, und vielleicht schon erfolgten Vollstreckung ungeachtet, noch das Rechtsmittel der Appellation verstattet werden.

§. 2. Das bei einem Warschauischen Gerichte ergangene Kontumazial-Erkenntnifs wird als ein Erkenntnifs erster Instanz betrachtet. Bei der etwa erfolgten Vollstreckung desselben hat es sein Bewenden, bis auf die eingewandte Appellation ein anderes rechtskräftig erkannt ist.

§. 3. Die Appellation mufs innerhalb Sechs Monaten, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, angemeldet werden. Wird diese Frist versäumt, so erhält das Kontumazial-Erkenntnifs unumstöfsliche Rechtskraft.

§. 4. Das Appellations-Erkenntnifs wird von demjenigen Gerichte in den alten Provinzen abgefafst, welches kompetent gewesen seyn würde, wenn der Prozefs in erster Instanz gleich vor demjenigen Gerichte verhandelt worden wäre, vor welchem derselbe nach Preufsischen Gesetzen hätte verhandelt werden sollen. In Absicht der Anmeldung und Instruktion des Rechtsmittels finden die Vorschriften der A.G.O. Anwendung.

§. 5. Gegen das Appellations-Erkenntnifs stehet den Partheien das Rechtsmittel der Revision zu, in soweit dasselbe nach dem Gegenstande des Rechtsstreits überhaupt zulässig ist.

§. 6. Ist der Gegenstand des Rechtsstreits von so geringer Bedeutung, dafs nach der A.G.O. gar keine Appellation statt findet; so behält es bei dem Kontumazial-Erkenntnisse sein Bewenden.

§. 7. Haben die Partheien nach ergangenem Kontumazial-Erkenntnisse sich verglichen; so hat es dabei sein Verbleiben.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Publ. Pat. **a)** Verordnung vom 25. Mai 1818, wegen Einführung des A.L.R. und der A.G.O. in die mit den Preufs. Staaten wieder vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Districte und Ortschaften G. S. S. 45.

b) Verordnung vom 20. Octbr. 1819, wegen Anwendung der Preufs. Gesetze in den Aemtern Heringen und Kelbra. G. S. S. 246.

c) Patent vom 21. Juni 1825, wegen Einführung des A.L.R. und der A. G.O. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaft Wittgenstein. G.S. S. 153.

(s. ad A.L.R. Publ. Pat.)

Einleitung §. 1. seqq. **a)** Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanz-Behörden (§. 35. sqq.) v. R. IX. S. 467.

b) Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817. (§. 11.) G.S. S. 248.

c) C. O. vom 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (§. XII.) G. S. de 1826. S. 5.

(s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

(betr. das Verhältniss der Regierungen in rechtlicher Beziehung, namentlich in Ansehung der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts.)

Einleit. §. 1. seqq. C. O. vom 4. December 1831, über die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen und Ausschliefsung des gerichtlichen Verfahrens in ersteren.

(s. ad A. L. R. Einleit. §. 73.)

Einleit. §. 1. seqq. a) Gesindeordnung vom 18. Novbr. 1810. (10. 12. 13. 17. 20. 31. 37. 38. 51. 168. 173. 176 in Betreff der Competenz der Polizei Behörden in Gesindesachen) und

b) Rescr. vom 17. April 1812, 15. Januar 1821, und 19. Debr. 1833, betr. die Competenz der Polizei Behörden in Gesindesachen.

(s. ad A. L. R. II. 5. §. 1 — 176.)

Einleit. §. 1. seqq. a) Gesetz vom 7. Septbr. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (§. 24. 34. 43. 44. 58. 81. und 136. in Betreff der Ausschliefsung des gerichtlichen Verfahrens in Gewerbeangelegenheiten) (s. ad A. L. R. II. 8. §. 179. sqq.)

b) C. O. vom 19. April 1813, wegen Unzulässigkeit der Klagen aus Verträgen, welche die gesetzliche Gewerbefreiheit beschränken (s. ad A. L. R. I. 4. §. 5).

Einleit. §. 1. seqq. Gesetz vom 15. Novbr. 1811, wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth (§. 10. 18. 19. 24. 35. in Betreff der Ausschliefsung des gerichtlichen Verfahrens in Vorfluthsachen) G. S. S. 352. (s. ad A. L. R. I. 8. §. 103 — 117.)

Einleit. §. 1. seqq. a) Instruction für die General-Commission zur Regulirung der Provinzial und Communalkriegsschulden, vom 9. Juli 1812. G. S. S. 130.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc. haben in den Edikten über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810. und vom 7ten September 1811. Unsern Willen zu erkennen gegeben, durch eine anzuordnende Generalkommission, das Liquidiren und die Ausgleichung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden in Unsern Staaten zu Stande bringen zu lassen, zu deren Bezahlung einen angemessenen Tilgungsfonds zu errichten und daraus den Gläubigern nach und nach zu ihrer Befriedigung sowohl an Kapital, als Zinsen, zu verhelfen.

Die Vorarbeiten zu diesem wichtigen Geschäfte sind gegenwärtig so weit beendiget, dafs die gedachte Kommission in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Wir haben zum Chef derselben Unsern Geheimen Staatsminister Freiherrn von Schrötter ernannt, diesem den Geheimen Staatsrath von Bülow und den Geheimen Ober-Finanz-

rath von Köpken als Mitglieder der Kommission beigegeben und die Zusammenberufung der, nach Maafsgabe des Edikts vom 7ten September 1811., von den verschiedenen Provinzen und Kommunen zu erwählenden Kommissionsmitglieder und Repräsentanten, durch Unsern Staatskanzler verfügen lassen.

Gegenwärtig ertheilen Wir der gedachten Kommission, in Ansehung ihres Zwecks, ihres Verhältnisses und ihrer Geschäftsführung, die nachstehenden nähern Anweisungen.

§. 1. Allgemeiner Zweck.

Zur Abwendung alles Mifsverständnisses über den Gegenstand, erklären Wir hiermit nochmals: dafs es keinesweges Unsere Absicht ist, dafs eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen oder Kommunen Kriegslasten zu übernehmen habe. Es ist jedoch dieses auf liquide Forderungen, welche eine Provinz an eine andere Provinz hat, nicht auszudehnen, wie dieses weiter unten näher bestimmt werden wird.

Diesemnach soll abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede Provinz oder Kommune getragen hat, so zu betrachten ist, als sey es

1. für den ganzen Staat, oder
2. für andere Provinzen oder Kommunen

getragen.

Das, was für die Gesammtheit des Staats geleistet ist, wird auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen; dahingegen dasjenige, was eine Provinz oder Kommune für die andere getragen hat, eine Schuld der letztern ausmacht.

3. Alles Uebrige gehört zu dem, was einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld mufs, in sofern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäfsige Anstalt unter der Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser mufs sich davon überzeugen, dafs der Zweck auf die am wenigsten drückende Art, und sicher erreicht werde.

§. 2. Verhältnisse der Kommission und ihrer Mitglieder.

Die Kommission hat in Berlin ihren Sitz; sie führet die Benennung:

Königl. Preufsische Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschuldenwesens;

und sie ist Unserm Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg unmittelbar untergeordnet, an welchen sie deshalb auch ihre Anzeigen und etwanigen Anfragen zu richten hat.

Die von den Provinzen und Kommunen gewählten Kommissionsmitglieder sind zwar zunächst als Stellvertreter und Wortführer ihrer Kommittenten zu betrachten, sie handeln aber in ihrer kommissarischen Eigenschaft, keinesweges nach Instruktionen, die ihnen von denjenigen, welche sie gewählt haben, ertheilt werden möchten, sondern in Gemäfsheit Unserer gegen-

wärtigen Instruktion, nach ihrer eigenen pflichtmäfsigen Ueberzeugung, und sie sind nicht der Provinz oder Kommune, welche sie wählte, sondern Mir und dem ganzen Staate verantwortlich.

§. 3. Geschäfte der Kommission.

Die Geschäftsführung der Kommission hat drei Hauptgegenstände:

I. Die Ausmittelung und Festsetzung der durch den letzten Krieg, bis zum 1sten November 1808., als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen ist, entstandenen Schulden, jeder Provinz, einzelner Kreise derselben, oder einzelner Kommunen; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, dafs die Zinsen und Versuren der bis zum 1sten November 1808. schuldig gewordenen Summen, mit zu dieser Ausmittelung und Festsetzung gehören;

II. Die Ausmittelung und Festsetzung der Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat, oder an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen wegen angeblich übertragener Kriegeslasten, aus dem bemerkten Zeitraume zu haben glauben;

III. Die Ausgleichung der hieraus entstehenden Forderungen und Gegenforderungen, imgleichen die Feststellung desjenigen, was darnach einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt.

§. 4. I. Ausmittelung und Feststellung des Passivzustandes.

Ueber die in jeder Provinz, in einzelnen Kreisen, oder bei einzelnen Kommunen in dem Zeitraume bis zum 1sten November 1808. entstandenen Kriegesschulden, erfordert die Kommission die vollständigen Nachweisungen.

§. 5. Fortsetzung.

Sind dergleichen Schulden von der Provinz, dem Kreise oder der Kommune bereits anerkannt; so erstreckt die Prüfung, in der Regel, sich nicht auf die Richtigkeit derselben. Sollte jedoch die Kommission, aus erheblichen Gründen, Zweifel gegen die Richtigkeit haben; so ist sie befugt und verpflichtet, eine nähere Untersuchung darüber zu veranlassen, und sich dazu der Mitwirkung jeder Behörde, welche darüber Auskunft zu geben im Stande ist, zu bedienen.

§. 6. Fortsetzung.

Sollte in einzelnen Fällen die Schuld einer Provinz, eines Kreises oder einer Kommune, noch nicht so ausgemittelt sein, dafs ein Liquidum festgesetzet wäre; so mufs dieses durch die Kommission noch bewirkt werden, und es bleibt derselben überlassen, auf welchem ihr am angemessensten scheinenden gesetzmäfsigen Wege sie den Zweck erreichen will.

§. 7. Fortsetzung.

Wenn dagegen der an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune gemachte Anspruch nicht anerkannt, sondern ganz oder zum Theil bestritten wird; so soll deshalb kein förmlicher Rechtsgang zulässig sein. Die Königlichen Kommissarien entscheiden über den streitigen Gegenstand, nach einer vorhergegangenen gründlichen Untersuchung desselben pflichtmäfsig, durch eine Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel, sondern blos der Rekurs an Unsern Staatskanzler Statt findet.

Nur in denjenigen streitigen Anspruchssachen, über welche bereits vor der Eröffnung der Kommission der Weg eines gerichtlichen Verfahrens eingeleitet ist; bleibt es den Liquidanten überlassen, ob sie es bei dem Rechtsgange bis zu dessen rechtskräftigen Beendigung lassen, oder sich der Entscheidung der Königlichen Kommissarien unterwerfen wollen.

§. 8. Fortsetzung.

Ein gleiches Verfahren (§. 7.) findet Statt, wenn von einem Kreise das Anerkenntnifs einer Kommunalschuld als Kreisschuld, oder von einer Provinz das Anerkenntnifs einer Kreisschuld als Provinzialschuld verweigert wird. Die Königlichen Kommissarien entscheiden hierüber, nach gründlicher Untersuchung der Differenzen.

§. 9. Fortsetzung.

Die Kommission hat genau darauf zu achten, dafs nur Kriegesschulden ganzer Provinzen, Kreise und Kommunen ausgemittelt und festgesetzet werden.

Der Anspruch eines Individui wegen Kriegesschäden und Lasten, an eine Kommune, einen Kreis oder eine Provinz, kann nur dann als ein Gegenstand der näheren Untersuchung und Entscheidung der Kommission angesehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer kompetenten Behörde entstanden, oder eine nützliche Verwendung für den Kreis, die Kommune oder die Provinz zu erweisen ist. Einer nützlichen Verwendung wird gleich geachtet, wenn das Privateigenthum des Einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requisition gesetzt worden, weil dabei anzunehmen ist, dafs die Erfüllung der Requisition, Plünderungen oder Brandschatzungen abgewandt habe.

Alle andere Ansprüche, die aus Kriegesbeschädigungen und Lasten aller Art entspringen, werden als Kriegeszufälle von der Vergütung ausgeschlossen.

§. 10. Fortsetzung.

In den Fällen, wo die Kommission über eine noch nicht anerkannte Forderung entscheidet, ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Entspringt die Schuld aus einem gültigen gehörig erfüllten, oder durch die Schuld der Liquidaten unerfüllt gebliebenen

Kontrakte; so wird sie nach den Bestimmungen desselben festgesetzet. In allen übrigen Fällen, ist nur wirklicher Verlust, nie aber entgangener Gewinn zu vergüten. Der Verlust wird nach dem gangbaren Werthe des Gegenstandes desselben in der Provinz oder Kommune zur Zeit der Entstehung desselben berechnet, oder wo das keine Anwendung finden kann, nach der Taxe durch vereidigte Sachverständige. Ueberall wird die Berechnung in Preufsisch Kourant nach dem Münzfufse vom Jahre 1764., oder in dem bis zur völligen Umprägung der Münze statt findenden Surrogat desselben, nämlich in Groschenstücken den Thaler zu 42 Gr. gerechnet, angelegt. Alle andere Münzsorten müssen, nach dem zur Zeit der entstandenen Forderung statt gefundenen Kurs derselben, hierauf reducirt werden.

§. 11. II. Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes.

Das zweite Hauptgeschäft der Kommission ist die Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes jeder Provinz, jedes Kreises und jeder Kommune. Dieser bestehet in den durch den Krieg entstandenen Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat und an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen zu haben glauben. Die Kommission mufs sich auch hierüber die vollständigen Nachweisungen vorlegen lassen, jede einzelne Forderung genau prüfen und ein Liquidum festsetzen.

§. 12. Fortsetzung.

Was die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen an andere Kommunen, Kreise und Provinzen betrift, so sind solche bereits ein Gegenstand der Untersuchung und Festsetzung der Kommission bei der Ausmittelung des Passivzustandes der Kommunen, Kreise und Provinzen gewesen, und es wird dieserhalb hier nur auf den Inhalt der §§. 5. 6. und 7. hingewiesen.

Forderungen an den Staat müssen jedoch, insofern dieses noch nicht geschehen ist, von der Kommission zuvörderst dem Finanzkollegio zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 13. Fortsetzung.

Die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen, theilen sich

a. in solche, welche aus Lieferungen und Leistungen für Unsere eigenen Truppen entstanden sind.

In so weit diese Forderungen nicht einzelnen Unterthanen, sondern ganzen Kommunen, Kreisen oder Provinzen zustehen, sind sie zwar, um das Kreditwesen der Kommunen, Kreise und Provinzen vollständig darzustellen, mit aufzunehmen; ihre Untersuchung und Festsetzung beschäftiget jedoch die Kommission nicht; sondern sie werden, auf das entweder schon vorhandene Anerkenntnifs des Kassendepartements, oder in sofern solches

noch nicht erfolgt ist, auf das Anerkenntnifs des Finanzkollegii, angenommen.

b. Brandschäden und Demolirungen, die auf die Verfügungen der Befehlshaber Unserer eigenen Armee, veranlafst sind, in so weit sie das Eigenthum der Kommunen, des Kreises oder der Provinz betroffen haben.

Bei der Ausmittelung und Festsetzung solcher Ansprüche, kommen die Grundsätze des §. 10. zur Anwendung. Eine Verzinsung soll erst vom 1sten Januar 1813. an und zwar mit vier vom Hundert statt finden.

Ausgenommen hiervon bleiben, die Brandschäden und Demolirungen in den bei dem Anfange des Krieges schon vorhanden gewesenen Festungen und deren Vorstädten, so wie an den in dem Erreiche des Geschützes der Festungen befindlich gewesenen andern Gebäuden und Anlagen.

Wegen anderer Kriegsbeschädigungen und Lasten, findet der im §. 9. festgestellte Grundsatz statt.

c. Ansprüche einzelner Provinzen aus behaupteter Prägravation in Verhältnifs gegen die übrigen Provinzen der Monarchie, bei der Vertheilung der Kriegslasten.

Die liquidirende Provinz mufs diejenigen Lasten, durch welche sie vor den übrigen Provinzen prägravirt worden zu sein behauptet, durch vollständige Rechnungen justifiziren.

Die Königlichen Kommissarien entscheiden

1. über die Liquidität des Anspruches;
2. über die behauptete Prägravation.

Wird die Prägravation begründet gefunden; so erfolgt der Ausspruch der gedachten Kommissarien im Allgemeinen dahin, dafs eine Prägravation Statt gefunden habe, ohne die Summe der Entschädigung festzusetzen.

Die Kommissarien berichten darüber vollständig an Unsern Staatskanzler zur Veranlassung der weitern Verfügung (§. 15.).

§. 14. Fortsetzung.

Jede Forderung mufs durch überzeugende Beweismittel dargethan werden, worauf die Kommission sorgfältig zu achten hat. Lieferungen und andere Leistungen müssen durch verfassungsmäfsige Befehle der Behörden, und Quittungen der Empfänger, dargethan werden. Ist dieses nach den Umständen nicht möglich; so können Atteste der Obrigkeiten auf ihren Amtseid, die Stelle vertreten. Der Beweis durch Zeugen und der Eid des Liquidanten, soll in der Regel nicht Statt finden.

Nur in besondern Fällen, wenn nach dem Gange der Ereignisse des Krieges, die Herbeischaffung der vorgeschriebenen Beweise nicht möglich gewesen ist, die Forderung aber im Allgemeinen nachgewiesen wird, und es nur auf den Betrag der-

selben ankommt, kann darüber die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen angenommen, und allenfalls dem Liquidanten, nach dem Gutfinden der Kommission, welcher die Beurtheilung der Zulässigkeit allein überlassen wird, der Eid nachgelassen werden.

§. 15. III. Ausgleichung.

Eine vollkommene Ausgleichung der von den verschiedenen Provinzen getragenen Kriegslasten, ist, wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen man, in Ansehung der Aufbringung und Vertheilung dieser Lasten in den Provinzen verfahren ist, äufserst schwierig, ja unmöglich.

Der Hauptgesichtspunkt, von dem die Kommission in dem Stücke ausgehen mufs, ist daher im Allgemeinen nur der: dafs die möglichste Gleichheit der Lasten, mit Hintenansetzung einer kleinlichen Genauigkeit bewirkt, und dafs für die Folge nur ein National-Interesse begründet werde. Wenn durch den Ausspruch der Kommissarien feststehet, dafs eine Prägravation statt gefunden habe (§. 13. litt. c.); so haben dieselben hierüber vollständig an Unsern Staatskanzler zu berichten.

Wir behalten Uns vor, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers wegen der Ausgleichung dieser Prägravation, mittelst Uebernahme eines angemessenen Theils der Provinzialschuld auf den Staatsschulden-Tilgungsfonds, den Umständen gemäfs, das Weitere zu beschliefsen.

§. 16. Fortsetzung.

Um vorläufig den Aktiv- und Passivzustand der Provinzen, Kreise und Kommunen übersehen zu können, hat die Kommission, nach den bisher vorhandenen Nachweisungen, von jeder Provinz, jedem Kreise und jeder Kommune einen Abschlufs in Debet und Credit anzufertigen, darin jedoch die zweifelhaften Posten *ante lineam* zu setzen. Werden nachher Posten, die für zweifelhaft gehalten sind, ganz abgesprochen, so werden sie im Abschlusse gestrichen; wird aber nur die Summe vermindert, so wird die festgesetzte Summe in dem Abschlusse ausgeworfen.

Diese Abschlüsse werden zugleich der Kommission einen Leitfaden geben, nach welchem sie beurtheilen kann, welche Posten noch einer Erläuterung bedürfen.

§. 17. Fortsetzung.

Diejenigen Posten, bei welchen einer Provinz, einem Kreise oder einer Kommune, eine Vergütigung vom Staate, von einer andern Provinz, einem andern Kreise, oder einer andern Kommune zugesprochen ist, werden, nach der festgesetzten Summe, von ihrem Passivzustande in Abzug gebracht.

Eben so mufs dasjenige von dem Passivzustande noch in Abzug gebracht werden, was in jeder Provinz, in jedem Kreise und in jeder Kommune, an gesammelten Beiträgen oder einge-

zogenen Geldern für Lieferungen, an Vorräthen und dergleichen mehr, im Bestande geblieben ist.

§. 18. Fortsetzung.

Erst nach diesen Abzügen, bildet sich der wahre Passivzustand jeder Provinz, jedes Kreises, jeder Kommune, und die Totalsumme giebt den Maafsstab an die Hand, nach welchem der Tilgungsfonds eingerichtet werden mufs.

§. 19. General-Abschlufs.

Einen General-Abschlufs von der Totalsumme der hiernach ausgemittelten, und den verschiedenen Provinzen und Kommunen allein zur Last bleibenden, Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, hat die Kommission, sobald dieses nach der Weitläuftigkeit des Geschäfts geschehen kann, Unserm Staatskanzler einzureichen, und den Abschlufs mit gründlichen Vorschlägen zu der Einrichtung eines Tilgungsfonds zu begleiten.

§. 20. Fortsetzung.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs mufs die Kommission Unserm Staatskanzler eine vollständige Anzeige des Geleisteten einreichen.

b) Verordnung vom 3. Januar 1816, wegen Behandlung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden. G. S. S. 4.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preufsen etc. etc. haben in der Instruktion für die General-Kommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden-Wesens in Unsern Staaten vom 9ten Juli 1812. §. 7. angeordnet, dafs wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang zulässig, vielmehr die niedergesetzte Kommission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wider welche nur der Recurs an Unsern Staats-Kanzler statt findet, zu entscheiden befugt sein soll.

Wir setzen hierdurch fest: dafs dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden, deren Regulirung der gedachten General-Kommission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden, welche seitdem durch die Kriegs-Verhältnisse der Jahre 1812. bis 1815. verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der General-Kommission an Unser Ministerium des Innern, zu dessen Behör das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen, gemäfs der Kabinetsorder vom 3ten Juni 1814., verwiesen worden, übergegangen sind; so bestimmen Wir zugleich, dafs die Entscheidung über sämmtliche Kriegs-Schulden der Provinzen,

Kreise und Kommunen, sie mögen aus den Kriegs-Jahren von 180$\frac{6}{7}$. oder von 18$\frac{12}{15}$. herrühren, nunmehr von Unserm Ministerium des Innern ausgehen soll.

Endlich setzen Wir fest, dafs diese Verordnung das Kriegs-Schulden-Wesen aller Unserer Provinzen, mit Einschlufs der mit der Monarchie wieder vereinigten und neuerworbenen Länder und Ortschaften umfassen soll.

c) C. O. vom 27. Octbr. 1820, betr. die Entscheidung streitiger aus der Regulirung des Provinzial- und Communalschuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz. G. S. de 1821. S. 153.

Mit Bezug auf die Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens vom 9ten Juli 1812., nach welcher über bestrittene Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis, oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang statt finden soll, finde Ich es auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. ganz angemessen, dafs die Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster Instanz den Regierungen überlassen bleibe, in zweiter und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Kommission übertragen, und von derselben dem Ministerio des Innern zur Ausfertigung und Publikation zugestellt werde. Zu dieser Kommission will Ich Ihrem Vorschlage und der Vereinigung mit den betreffenden Ministerien gemäfs, den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler, den Geheimen Ober-Regierungsrath Kahle, den Geheimen Ober-Justizrath von Gofsler und die Geheimen Ober-Finanzräthe Bierdemann und Ferber hiermit ernennen.

d) C. O. vom 20. Novbr. 1820, betr. das *forum* für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Communal-Schuldklagen. G. S. S. 204.

Auf Ihren Bericht vom 2ten September d. J. bestimme Ich hierdurch:

dafs in den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens zum gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem Wege von den Liquidanten verfolgt sind, den Gerichten nur die Feststellung des Rechtsanspruchs zustehen, die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse aber den zur Ausführung des Schuldentilgungs-Plans berufenen Behörden gebühren soll.

Ich überlasse Ihnen, in Beziehung auf die Instruktion der genannten Generalkommission vom 9ten Juli 1812., hiernach das Weitere zu verfügen.

e) Rescr. vom 15. Juli 1822, über das Verfahren bei Provinzialschulden. Gr. II. S. 7.

Einleit. §. 1. seqq. **a**) Edict vom 3. Juni 1814, wegen Vergütung der Kriegsleistungen an den Staat. G. S. S. 49.

b) Anderweite Verordnung, vom 1. Maerz 1815 wegen Vergütung der Kriegsleistungen. G. S. S. 14.

c) C. O. vom 2. Septbr. 1821, betr. die Regulirung der Staatsschulden im Herzogthum Sachsen. G. S. S. 185.

d) C. O. vom 31. Januar 1822, wegen Bestimmung eines Praeclusionstermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche an den Staat im Herzogthum Sachsen. G. S. S. 46.

e) C. O. vom 30. Juli 1822, und Rescr. vom 14. Februar 1824, betr. die Behandlung der Verwaltungs-Ansprüche an den Staat in den neuen und wieder eroberten Provinzen. Gr. II. S. 8.

f) C. O. vom 4. Febr. 1823, daſs ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungsansprüchen an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neuen und wieder erworbenen Provinzen nicht zugelassen werden soll. G. S. S. 21.

In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Order vom 30sten Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, von dem Schatzministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daſs die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten, oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerio, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniſs bringen zu lassen.

g) Rescr. vom 27. Juni 1834, betr. die Competenz der Gerichte bei Ansprüchen an den Staat auf Vergütung von Kriegsleistungen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 470.

Einleit. §. 1. seqq. In Ansehung der Competenz der General-Commissionen s. Ergänzungen zum Tit. 41. der A. G. O.

Einleit. §. 1. seqq. **a**) Rescr. vom 30. Augst. 1817, betr. die Ausschliefsung des Rechtsverfahrens bei Entschädigungsforderungen wegen aufgehobenen Mühlenzwanges, des Bier- und Brantweinzwanges nach dem Edict vom 28. Octbr. 1810. (s. ad A. L. R. I. 23. §. 1. seqq.) Gr. II. S. 4.

b) Rescr. vom 12. und 26. August 1833, daſs die Entscheidung über Contraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten zusteht. Gr. VI. S. 206.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 16. Octbr. 1817, betr. die Ausschliefsung des Rechtsverfahrens über die Verpflichtung der bäuerlichen Gemeinden zu Chausseebaufuhren. Gr. II. S. 4.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 12. Novbr. 1832, betr. die Ausschliefsung der gerichtlichen Cognition in Fällen wo es auf eine Expropriation des Gemeinwohls wegen ankommt. Gr. VI. S. 205.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 29. Juni 1819, betr. die Zulässigkeit einer Entschädigungsklage gegen den Richter wegen angeblich widerrechtlich verfügten Criminalarrests. Gr. II. S. 6.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 22. Maerz 1824, über die Zulässigkeit des Rechtswegs bei Ablösung des Jagdrechts. Gr. II. S. 13.

Einleit. §. 1. seqq. **a)** Rescr. vom 19. Januar 1827, über den Weg Rechtens gegen Monita der Königl. Oberrechnungs-Kammer. Gr. II. S. 14.

b) Rescr. vom 12. Novbr. 1830, betr. die Ausschliefsung des Rechtsverfahrens wegen Verkürzung von Diensteinkünften, oder ermäfsigter Diäten- und Auslagen-Liquidationen. Gr. VI. S. 204.

c) Rescr. vom 4. Febr. 1828, betr. die Ausschliefsung des Rechtsverfahrens über Entschädigungsansprüche der vormals fremdherrlichen Beamten. Gr. II. S. 14.

d) Rescr. vom 13. April 1833 nebst C. O. vom 4ten Maerz *ejsd.*, betr. die Ausschliefsung des Rechtsverfahrens über Gehaltsansprüche der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Militairpersonen. Gr. VI. S. 206.

Einleit. §. 1. seqq. C. O. vom 30. Januar und Rescr. vom 6. Maerz 1817, über das Verfahren bei gegenseitigen Ansprüchen Polnischer und Preufsischer Unterthanen. Gr. II. S. 15.

Einleit. §. 1. seqq. **a)** Rescr. vom 23. August 1814, über das Verfahren bei Einziehung von Schulabgaben. Gr. II. S. 15.

b) Rescr. vom 5. Juli 1833, betr. die Einziehung rückständiger Abgaben an Kirche und Geistlichkeit. Gr. VI. S. 204.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 28. Januar 1822, wegen Zuläfsigkeit einer Klage gegen den Steuerfiskus aus dem Gesetz vom 26. Mai 1818. Gr. II. S. 15.

Einleit. §. 1. seqq. C. O. vom 30. Juni 1828, betr. das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. G. S. S. 86.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., hiedurch fest: dafs jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen

vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewifsheit erlangt ist, dafs keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die gröfsere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandnifs des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens mufs, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen und in Gemäfsheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 14. Novbr. 1816 und 4. Februar 1817, betr. das polizeiliche Verfahren bei Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern. Gr. II. S. 2.

Einleit. §. 1. seqq. Rescr. vom 25. April 1816, über das Verfahren in Havariesachen. Gr. II. S. 15.

Einleit. §. 1. seqq. **a)** Verordnung vom 9. Febr. 1817, über die Justizverwaltung im Grofsherzogthum Posen. G. S. S. 37.

In dem Publ. Pat. vom 9ten November vorigen Jahres, haben Wir bereits bestimmt, dafs die Justiz in Unserm Grofsherzogthum Posen durch Friedensgerichte, durch Landgerichte, und durch ein in Posen einzurichtendes Ober Appellations-Gericht verwaltet, und das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden soll. Ueber die hierdurch entstehenden Abweichungen des Geschäftsganges von der A. G. O. Unserer Staaten, haben Wir Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, welche Wir in der gegenwärtigen Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten in Prozessen.

Allgemeine Vorschriften. In welchen Rechtssachen das mündliche Verfahren statt findet.

§. 1. In den Prozessen, die auf einfachen Thatsachen beruhen, soll das mündliche Verfahren beibehalten werden.

§. 2. Dahin gehören besonders folgende Rechtsangelegenheiten:

a. Wechsel-Exekutivprozesse, und klare Schuldsachen,
b. Possessoriensachen,
c. Mieths- oder Pachträumungssachen,
d. Arrestsachen,
e. Alimentenprozesse,
f. Klagen aus einem Judikate,
g. Diffamations- und Provokationsprozesse,
h. Prioritätsstreitigkeiten außer dem Konkurse und Liquidationsprozesse, und
i. Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Exekution entstehen.

§. 3. In den übrigen Prozessen, namentlich in den Konkurs- und Liquidationsprozessen, bleibt es dagegen bei der schriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorschriften der A. G. O.

§. 4. Sobald eine Klage eingehet, prüft das Gericht nach dem Vorstehenden: ob sie zum mündlichen Vortrage geeignet ist, oder ob sie zur schriftlichen Verhandlung nach Vorschrift der A. G. O. verwiesen werden muſs, und giebt der Sache hiernach die erforderliche Einleitung. Findet sich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daſs der Rechtsstreit zu weitläuftig oder zu verwickelt wird, um auf dem vorgeschriebenen Wege fortgesetzt zu werden; so verfügt das Gericht die Instruktion im schriftlichen Verfahren.

Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens.

§. 5. Der mündliche Vortrag geschieht vor versammeltem Gerichte und öffentlich, so daſs Jedermann als Zuhörer zugelassen werden muſs. Ist indessen der Inhalt der Sache von der Art, daſs Anstoſs und öffentliches Aergerniſs befürchtet werden kann, so bestimmt das Gericht, daſs die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erfolge, und Niemanden weiter, als den Partheien und ihren Bevollmächtigten, der Zutritt verstattet werde.

§. 6. Das Gericht ist vollständig besetzt, wenn, mit Einschluſs des Dirigenten, drei Mitglieder anwesend sind.

Durch wen der Vortrag gehalten wird?

§. 7. Der mündliche Vortrag geschieht entweder von der Parthei selbst, wenn sie sich fähig hält, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, auszuführen und zu vertheidigen; oder von einem Stellvertreter derselben, welchen die Parthei sich aus der Zahl der bei dem Landgericht angestellten Justizkommissarien oder Advokaten wählen mufs. Im letzteren Falle darf sie sich nicht durch mehr als einen Bevollmächtigten bei dem mündlichen Vortrage vertreten lassen.

§. 8. Jeder Parthei wird gestattet, dem mündlichen Vortrage ihrer Sache durch den von ihr gewählten Bevollmächtigten, persönlich beizuwohnen.

§. 9. Denjenigen Partheien, die ihre Armuth vorschriftsmäfsig nachweisen (A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 30. seq.), ordnet das Gericht, wenn sie sich selbst nicht vertreten wollen oder können, aus der Zahl der Justizkommissarien, Advokaten oder Referendarien, einen Rechtsbeistand von Amtswegen zu.

Zu welcher Zeit?

§. 10. Zum mündlichen Vortrage werden in jeder Woche besondere Tage bestimmt, und jede Sache zu einem derselben ausdrücklich verwiesen, ohne dafs es der Bezeichnung einer bestimmten Stunde bedarf.

§. 11. Die Sitzung beginnt um 8 Uhr Morgens, und währet so lange, bis die für den Tag bestimmten Sachen aufgerufen und verhandelt sind.

§. 12. Ist letzteres aus besondern Ursachen nicht möglich, so werden die ausfallenden Sachen, je nachdem sie besondere Beschleunigung erfordern oder nicht, zum nächstfolgenden Tage oder zum nächsten gewöhnlichen Gerichtstage verwiesen, und den Partheien oder den Mandatarien solches zum Protokoll bekannt gemacht, ohne dafs es besonderer Vorladungen bedarf.

Betragen der Partheien, Mandatarien und Zuhörer beim mündlichen Vortrage.

§. 13. Wer beim öffentlichen Vortrage die Ruhe und Ordnung, sey es durch unzeitiges Lautseyn, oder durch Aeufserungen von Beifall oder Mifsbilligung, stört, und der Ermahnung sich ruhig zu verhalten, kein Gehör giebt; wer die Ehrerbietung, welche er dem Orte und den Richtern schuldig ist, verletzt, und wer sich Beleidigung und Bedrohung der Gerichtspersonen erlaubt, der soll auf Anordnung des Dirigenten augenblicklich entfernt, und von dem versammelten Gericht mit einer sogleich zu vollziehenden Geld- oder Gefängnifsstrafe, welche jedoch eine Geldbufse von zwanzig Thalern oder achttägigem Arrest nicht übersteigen darf, belegt, oder zum Zwecke der förmlich einzuleitenden Untersuchung verhaftet werden.

§. 14. Die Partheien und ihre Bevollmächtigten sollen sich, bei Vermeidung einer nach dem Maafsstabe des vorigen §. sofort zu vollziehenden Ordnungsstrafe, gegen einander anständig und gesittet betragen, sich aller persönlichen und leidenschaftlichen Aeufserungen enthalten, und den gegenseitigen Vortrag unter keinem Vorwande unterbrechen.

§. 15. Justizkommissarien und Advokaten, welche es sich zur Gewohnheit werden lassen, dieser Vorschrift entgegen zu handeln, sollen ferner zum mündlichen Vortrage nicht zugelassen werden.

§. 16. Eine Parthei, welche dem Vortrage ihres Bevollmächtigten beiwohnt, hat die Befugnifs, am Schlusse desselben ihren Anwald darauf aufmerksam zu machen, was etwa in der Sache übergangen oder derselben noch hinzuzufügen ist. Unterbricht sie ihn im Vortrage und giebt der erfolgenden Zurechtweisung des Dirigenten nicht augenblicklich Gehör, so soll sie aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Besondere Vorschriften. Anstellung der Klage.

§. 17. Die klagende Parthei hat die Verpflichtung, eine nach den Vorschriften der A. G. O. vollständig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühneversuch beim Friedensgericht vorangehen mufs, geht die Klage mit den Verhandlungen von dort ein. Wo dies nicht der Fall ist, mufs die Parthei eine Abschrift des Klageberichts und seiner Beilagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

Tritt ein Bevollmächtigter auf, so kann ohne Beifügung einer förmlichen Vollmacht, in der Regel die Klage nicht eingeleitet werden.

§. 18. Der Klagebericht wird von dem zu ernennenden Deputirten der Sache im Kollegio ordnungsmäfsig vorgetragen.

Unzulässige Ansprüche werden ohne weiteres durch ein Dekret zurückgewiesen. Bei unvollständigen Klagen aber belehrt das Kollegium zuvörderst die Parthei, was sie zur Substantiirung derselben noch beizubringen habe.

Ansetzung des Termins.

§. 19. Wird sie aber vollständig und substantiirt befunden, so wird zum gründlichen Vortrage ein Termin anberaumt.

§. 20. Die Bestimmung des Tages (§. 10.) geschieht durch den Dirigenten des Kollegii, welcher den Termin in ein zu diesem Zweck angelegtes Buch (Terminkalender) einträgt, und die zu beschleunigenden Sachen besonders auszeichnet.

§. 21. Bei Ansetzung der Termine wird darauf geachtet, dafs nicht mehr Termine auf einen Tag anberaumt werden, als in dem bestimmten Zeitraum mit Wahrscheinlichkeit werden abgehalten werden können.

Vorladung der Partheien.

§. 22. Zu dem Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abschrift der Klage und ihrer Beilagen, den Fall ausgenommen, wo diese Kommunikation durch das betreffende Friedensgericht schon geschehen ist, mit der Warnung des vorschriftsmäſsigen Kontumazialverfahrens für die ausbleibende Parthei, vorgeladen.

§. 23. Die Vorladungen werden förmlich ausgefertiget, wenn sie an die Partheien unmittelbar gerichtet sind; an die Bevollmächtigten, wenn sie Justizkommissarien oder Advokaten sind, ergehen sie dagegen durch Abschrift des Dekrets.

§. 24. Die Insinuation geschiehet nach den Vorschriften der A. G. O., und die etwanige Aussetzung eines Termins muſs nach den ebendaselbst bei den einzelnen Prozeſs-Arten gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Beantwortung der Klage.

§. 25. Nach erfolgter Insinuation der Klage muſs der Verklagte in allen Fällen, Wechselsachen allein ausgenommen, besonders aber wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatsachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig ist, die Rekonventionsschrift oder die Beantwortung der Klage mit der Abschrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termin (§. 22.) zu bestimmenden Frist, vor dem Termine dem Gerichte dergestalt einreichen, daſs letzteres selbige frühzeitig genug dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten mittheilen, und dieser gehörig vorbereitet erscheinen kann. Die Mittheilung erfolgt von Seiten des Gerichts augenblicklich durch eine Verfügung des Dirigenten. Läſst aber der Verklagte die obgedachte Frist verstreichen und wirkt auch nicht in Gemäſsheit des §. 24. eine Prorogation des Termins aus, so kann in diesem über die Gegenforderung oder über Thatsachen und Beweismittel, welche zu spät zur Kenntniſs des Gegentheils gelangt, bei dem Widerspruch des letztern, weder verhandelt, noch überhaupt für diese Instanz Rücksicht genommen werden.

Aufruf der Prozesse im Termin.

§. 26. Zu jedem Gerichtstage, und zwar 24 Stunden vor dem Eintritte desselben, wird ein Auszug aus dem Terminkalender (§. 20.) gefertigt, und an die Thür des Versammlungszimmers geheftet. Ein Exemplar desselben erhält der Gerichtsbote, um die Partheien aufzurufen.

§. 27. Der Aufruf geschieht in folgender Ordnung: Vor allen gehen die Wechsel- und Arrestprozesse. Alsdann folgen die Sachen, welche schon in andern Terminen prorogirt worden, die Exekutivprozesse, die Mieths- und Pachträumungs-

sachen, die Possessorien- und Alimentenprozesse; die übrigen folgen sich nach der Präsentation der Klage. Von dieser Ordnung kann zwar der Dirigent in einzelnen Fällen; die wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine besondere Beschleunigung fordern, abgehen; es mufs jedoch jedesmal der Grund der Abweichung in dem Aushang des Terminkalenders bemerkt werden.

Verfahren *in contumaciam.*

§. 28. Wenn ein Prozefs aufgerufen wird, und die Partheien oder ihre Bevollmächtigten melden sich nicht, so wird gegen den Ausbleibenden sofort *in Contumaciam* verfahren. Der Deputirte der Sache nimmt eine Verhandlung auf, und es erfolgt, je nachdem Kläger oder Verklagter ausgeblieben ist, entweder die Weglegung der Akten oder das Kontumazialerkenntnifs, zu welchem Ende der Deputirte, nachdem die Partheien sich entfernt, die Sache dem Kollegio vorträgt, und das Erkenntnifs sofort absetzt. Hat der ausbleibende Verklagte die Klage schriftlich beantwortet (§. 25.), so mufs sich der Kläger darauf auslassen, und das mündliche Verfahren wird *in Contumaciam* fortgesetzt und geschlossen.

§. 29. Erscheint die verklagte Parthei durch einen Bevollmächtigten, so mufs dieser vor Eröffnung der Verhandlung Vollmacht überreichen, oder sich vorläufig über die Bevollmächtigung durch schriftlichen Auftrag ausweisen, weil er sonst nicht zugelassen werden kann. Ist die Parthei selbst gegenwärtig, so genügt es, wenn sie zu Protokoll erklärt, dafs der ebenfalls anwesende Anwald ihr Mandatar seyn solle.

Vortrag der Sache.

§. 30. Erscheinen beide Theile, so wird zum wechselseitigen mündlichen Vortrage geschritten. Dieser Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung und Replik, mufs vorher ausgearbeitet seyn, und sich in den Manual-Akten befinden. Der Kläger beginnt ihn, und der Verklagte antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörenden Originaldokumente.

Es ist nicht nöthig, die Klageschrift und ihre Beilagen vorzulesen, weil Richter und Parthei von ihrem Inhalte schon unterrichtet sind; es genügt vielmehr eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Sache und der Beweismittel.

Wenn hiernächst, in sofern es nöthig ist, worüber dem Dirigenten des Gerichts die Entscheidung zustehet, der Kläger wiederum geantwortet, und der Verklagte darauf erwiedert hat; so wird der Vortrag geschlossen, ohne schriftliche Rechtsausführungen zu gestatten.

Ungeachtet die Leitung des mündlichen Vortrages in der Regel zu dem Amte des Dirigenten gehört, und dieser dabei allenthalben auf bestimmte Einlassung und Erklärung der Partheien über die erheblichen Thatsachen zu sehen, und ihnen

die nöthigen Vorhaltungen zu machen hat; so kann doch auch der Dirigent, wenn es die Umstände erfordern, die specielle Leitung des mündlichen Vortrages in der einzelnen Sache dem Deputirten übertragen. Auf jeden Fall ist es die Pflicht des letzteren, über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erscheinen der Partheien, die Uebergabe der Vollmachten, und den Hergang beim Vortrage im Allgemeinen zum Gegenstande hat. Kommen jedoch beim Vortrage Zugeständnisse, Entsagungen, oder andere wesentliche Erklärungen der Partheien vor, welche von dem Inhalte ihrer schriftlichen Auslassungen abweichen; so müssen auch diese zum Protokoll genommen werden. Nach beendigtem Vortrage versucht der Dirigent des Kollegii, oder der Deputirte, wenn diesem die Leitung des Vortrages übertragen gewesen, die Sühne. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, so wird der Vergleich vom Deputirten sofort aufgenommen, und hiernächst in Ausfertigungen den Interessenten zugestellt.

§. 31. Mehrere Litiskonsorten, gleichviel, ob Kläger, oder Verklagte, oder accessorische Intervenienten, müssen sich vor dem Aufrufe der Sache vereinigen, wer von ihnen, oder wer von ihren Bevollmächtigten den Vortrag halten soll; wiedrigenfalls der Dirigent des Gerichts denjenigen bestimmt, welcher zum Vortrag gelassen werden soll. Hat indessen einer von ihnen besondere Gründe oder Thatsachen anzuführen, welche seine Person allein betreffen; so mufs auch er zum Vortrage verstattet werden.

§. 32. Bei Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, erfolgt die mündliche Verhandlung gleichfalls nach vorstehenden Anordnungen.

§. 33. Der Klagegrund kann beim mündlichen Vortrage eben so wenig geändert werden, als der Klageantrag auf eine andere Leistung gerichtet werden kann, als diejenige ist, welche im Klagebericht gefordert worden.

Schlufs des mündlichen Vortrags.

§. 34. Sobald der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt ist, so überreichen die Partheien oder ihre Bevollmächtigten dem Gericht ihre Privat-Akten, welche nothwendig mit einem Inhaltverzeichnisse versehen seyn müssen, und werden sodann nebst den im Gerichtssaale befindlichen Zuhörern entlassen, wenn das Gericht es nicht vorzieht, sich in ein besonderes Deliberationszimmer zu begeben.

§. 35. Alsdann prüft das Gericht auf den Vortrag des Deputirten der Sache,

a. ob die Sache zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet ist, oder ob sie

b. zur nochmaligen mündlichen Verhandlung oder zur förmlichen Instruktion zu verweisen, oder

c. ob der Beweis durch Ableistung zugeschobener Eide oder Vernehmung von Zeugen u. s. w. aufzunehmen ist.

Entscheidung der Sache.

§. 36. Im ersten Fall beschliefst das Kollegium das Erkenntnifs, der Deputirte entwirft die Erkenntnifsformel, die Partheien oder ihre Bevollmächtigten werden herbeigerufen, und es wird ihnen das Urtel mit Belehrung des Rechtsmittels eröffnet. Dies geschieht durch den Deputirten der Sache, der in dem obengedachten Protokoll (§. 30.) den Akt der Publikation nachträglich verzeichnet.

§. 37. Eben dieser Deputirte der Sache arbeitet in den nächsten vom Dirigenten sogleich zu bestimmenden Tagen das Erkenntnifs mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterschrift des Gerichts. Sodann wird es ausgefertiget und den Partheien unter Rückgabe ihrer Privat-Akten eingehändiget.

§. 38. Ist nach der Ansicht des Kollegii eine Sache wegen verwickelter Thatsachen oder wegen ihrer Wichtigkeit zur sofortigen Entscheidung nicht angethan, so wird der darüber zu fassende Beschlufs den Partheien sofort bekannt gemacht, die Akten werden zum Spruch vorgelegt, und es wird ein anderes Mitglied des Gerichts, als der Deputirte ist, zum Referenten ernannt.

Verlangt es eine der Partheien oder wird es wegen Wichtigkeit der Sache vom Dirigenten für nöthig befunden, so mufs der Referent einen vollständigen Vortrag über den Inhalt der Akten und was jede Parthei für sich angeführt hat, im Kollegio öffentlich halten, worauf es den anwesenden Mandatarien der Partheien freisteht, sofort mittelst kurzer Noten dem Kollegio anzuzeigen, wovon sie glauben, dafs es beim Vortrage übersehen oder anders in den Acten enthalten sey. Alsdann wird nach Entfernung der Partheien und Zuhörer, wenn auch das Votum des Referenten vorausgegangen, vom Kollegio gewöhnlichermaafsen deliberirt und beschlossen.

§. 39. Sobald hiernächst das Urtel abgefafst ist, werden die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zum Publikationstermin vor den Deputirten vorgeladen, und die Publikation erfolgt unter Aushändigung der Ausfertigungen des Erkenntnisses und unter Rückgabe der Manual-Akten.

Wenn die Erörterung der Sache mangelhaft befunden.

§. 40. Wird die Sache wegen mangelhafter Erörterung noch nicht spruchreif gefunden (§. 35. lit. b.), so wird sie entweder zum fernern mündlichen Vortrage oder zur förmlichen Instruktion (§. 3.) verwiesen. Im erstern Falle werden durch eine

Verfügung die Gegenstände bezeichnet, auf deren Erörterung es noch ankommt, und es wird, wenn anders nicht durch die noch anwesenden Partheien das Fehlende ergänzt werden kann, ein neuer Termin anberaumt (§. 12.), im letztern Falle wird dagegen ein anderweitiger Deputirter des Gerichts oder ein Kommissarius ernannt, und diesem die fernere Verhandlung nach Anleitung der A. G. O. überlassen.

Wenn es auf Beweisaufnahme ankommt.

§. 41. Kommt es auf Beweisaufnahme (§. 35. lit. c.) an, so erhält dazu eine Gerichtsperson den Auftrag. Diese entwirft zur Leitung des Geschäfts einen *Status Controversiae*, ladet die Partheien oder ihre Bevollmächtigten zu einem Termin vor, und verhandelt überhaupt unter ihrer Zuziehung bis zum Schlusse der Sache. In denjenigen schleunigen Prozessen, in welchen die Beweismittel sofort zur Stelle gebracht werden müssen, erfolgt deren Aufnahme sofort, und in demselben Termin.

Auch müssen zugeschobene und angenommene Eide, deren Erheblichkeit aufser Zweifel liegt, von der gegenwärtigen Parthei sogleich im Termine des mündlichen Vortrags abgenommen werden.

§. 42. Sobald die Akten nach der Beweisaufnahme eingehen, wird auf den Vortrag des Dezernenten das Erkenntnifs abgefafst, und mit der Eröffnung des Urtels nach Anleitung des §. 39. verfahren.

§. 43. Ist eine förmliche Instruktion veranlafst worden, so wird beim Eingange der geschlossenen Akten ein besonderer Referent ernannt. Was in Betreff des öffentlichen Vortrags oben (§. 38.) bestimmt ist, bleibt auch hier zu beobachten.

Zulässigkeit der Litisdenunziationen.

§. 44. Litisdenunziationen, Adzitationen und Nominationen, müssen, so weit sie überhaupt zulässig sind, vor dem ersten in der Hauptsache anstehenden Termine dergestalt frühzeitig angebracht werden, dafs nicht nur überhaupt darauf eine Verfügung erfolgen, sondern noch eine Mittheilung und Vorladung des Litisdenunziaten, Adzitaten oder Nominaten zu dem anstehenden Termine erfolgen kann.

Sonst gelten in Ansehung ihrer aller die Vorschriften, welche für Anbringung der Klage, und deren Einleitung gegeben sind (§. 17. u. f.).

§. 45. Accessorische Interventionen können ebenfalls nur schriftlich angemeldet werden, und dies mufs so frühzeitig geschehen, dafs den beiden Hauptpartheien vor dem in der Sache anstehenden Termine, es mag der erste oder ein folgender seyn, von der Intervention Nachricht gegeben werden kann. Ist dies

nicht möglich, oder die Verhandlung ist in der Hauptsache schon geschlossen; so wird die Intervention zurückgewiesen.

§. 46. Die *Interventio principalis* wird als ein besonderer Prozefs verhandelt. Ihre Einleitung erfolgt daher wie bei jeder andern Klage.

Appellation.

§. 47. Wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation, und wegen der Frist zur Einlegung desselben, werden die Vorschriften der A. G. O. und ihres Anhangs befolgt. In Ansehung des Objekts, finden bei Landgerichten die Grundsätze statt, welche dort für die Untergerichte festgestellt sind.

Anmeldung und weiteres Verfahren.

§. 48. Die Anmeldung der Appellation geschieht bei dem Gerichte erster Instanz, und letzteres benachrichtiget den Gegner von dem eingewandten Rechtsmittel.

§. 49. Das Gericht leitet das Verfahren nach den Vorschriften der A. G. O., nur müssen die Partheien alle Anträge und Gesuche schriftlich einreichen, und zwar doppelt, um die Mittheilung an den Gegner zu befördern.

§. 50. Ist der Appellant mit dem Appellationsberichte präkludirt worden, oder ist die Sache, bei welcher keine neuen erheblichen Thatsachen, oder neue Beweismittel vorkommen, im Deduktionsverfahren geschlossen; so werden die gerichtlichen Verhandlungen mit den Manual-Akten der Partheien an das Gericht der zweiten Instanz befördert.

§. 51. Sind neue Thatsachen oder Beweismittel vorgetragen, so ist zu unterscheiden: ob in erster Instanz eine schriftliche Instruktion, oder nur mündliches Verfahren statt gefunden hat. Im ersten Falle wird die Instruktion des Appellatorii bei dem Richter erster Instanz, jedoch durch einen andern Deputirten geführt, und die geschlossenen Akten werden zum Appellationsrichter abgesandt. Im letzten Falle gehen die Akten gleich nach eingegangenem Appellationsberichte zur neuen mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter. Jedoch werden in diesem Fall die Manual-Akten nicht mit versandt.

Abfassung des Appellations-Erkenntnisses.

§. 52. Sobald nach dem Vorstehenden schon geschlossene Akten bei dem Gerichte der zweiten Instanz eingehen, werden sie zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt; es wird ein Referent ernannt, und das demnächst abgefafste Urtel oder Resolut, wird in einer Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz, unter Rücksendung der Akten, zur Publikation mitgetheilt.

Kommt es dagegen noch auf ein neues mündliches Verfahren in zweiter Instanz an; so wird zu dem Ende vom Appella-

tionsrichter das Erforderliche verfügt, und die Partheien müssen ihre Mandatarien aus den bei den Gerichten zweiter Instanz angestellten Justizkommissarien oder Advokaten wählen.

§. 53. Schriftliche Deduktionen finden auch bei dem mündlichen Appellationsverfahren nicht statt. Ueber die Abfassung und die Publikation des Erkenntnisses gelten die Vorschriften für die erste Instanz (§. 34—39.). Hierbei hat das Kollegium die Vorschrift §. 38. besonders zu beachten, und wenn ihm eine Sache wegen verwickelter Thatsachen, Zweifelhaftigkeiten des Rechtspunkts, Wichtigkeit des Objekts, oder sonst irgend bedenklich scheint, sollen die Akten durch einen zu fassenden Beschlufs, der den Partheien sofort bekannt zu machen, zum Spruch vorgelegt werden.

Revision.

§. 54. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision, richtet sich nach den Vorschriften der A. G. O. Es wird bei dem Gerichte angebracht, wo die Publikation des zweiten Urtels erfolgt ist.

Anmeldung und weiteres Verfahren.

§. 55. Auch wegen Anmeldung der Revision, und bei Leitung des Verfahrens in dritter Instanz, bleiben die Vorschriften jenes Gesetzes unverändert.

§. 56. Es wird daher weder mündliche Verhandlung, noch förmliche Instruktion gestattet.

§. 57. Die Schriften müssen, um die Mittheilung an den Gegner zu erleichtern, doppelt eingereicht werden.

§. 58. Ist das Verfahren durch den Schriftwechsel geschlossen, oder sind die Partheien oder ihre Bevollmächtigten mit den Schriften präkludirt: so werden nach erfolgter Inrotulation der Akten, die Verhandlungen zur Abfassung des dritten Erkenntnisses an das Ober-Appellationsgericht abgesandt.

Abfassung des Revisions-Urtels.

§. 59. Das, von dieser Behörde abgefafste Erkenntnifs, wird mit den Akten dem Gerichte, von welchem die Sache eingegangen ist, mitgetheilt.

§. 60. Ist es das Gericht der zweiten Instanz, so wird auch von diesem die Publikation besorgt, und die Manual-Akten werden der Parthei ausgehändigt.

§. 61. Wenn dies geschehen ist, so verfügt das Gericht die Rücksendung der gerichtlichen Akten an den Richter der ersten Instanz, und legt Abschriften der in beiden Instanzen ergangenen Urtel bei.

Von dem Rechtsmittel gegen ein Kontumazial-Erkenntnifs.

§. 62. Jedes Kontumazial Erkenntnifs wird dem anwesenden Kläger unmittelbar nach der Abfassung (§. 28.) publizirt, und

die Ausfertigungen desselben werden demnächst beiden Theilen ausgehändigt.

§. 63. Bei der Zufertigung an den Verklagten, bedarf es keiner besondern Verfügung; sondern die Belehrung wegen des zustehenden Rechtsmittels, wird dem Urtel am Schlusse beigefügt.

§. 64. Wegen Einwendung der Restitution und der Frist, binnen welcher sie zulässig ist, werden die Vorschriften der A. G. O. befolgt.

§. 65. Jedes Restitutionsgesuch muss mit seinen Beilagen doppelt eingereicht werden.

§. 66. Wird es nicht begründet befunden, so weiset das Gericht die Parthei sofort zurück.

§. 67. Im entgegengesetzten Falle verfügt es die Vorladung beider Theile zum mündlichen Verfahren.

§. 68. Kommt es in dem, in der A. G. O. (§. 125. des Anhanges) ausgedrückten Falle, noch auf die Erklärung des Klägers an, ob er die Verhandlung der Sache in erster Instanz gestatten wolle oder nicht; so muss dennoch die Vorladung zum Verfahren über das Restitutionsgesuch, und eventualiter zum Verfahren *in Appellatorio*, erfolgen.

§. 69. Fällt jene Erklärung verneinend aus, so wird durch eine blosse Resolution des Gerichts, der Verklagte mit dem Restitutionsgesuche abgewiesen, und das Appellationsverfahren sofort eingeleitet.

§. 70. Erfolgt dagegen die Verhandlung in erster Instanz, so werden im Fortgang der Sache sämmtliche Vorschriften beobachtet, welche oben für diesen Gegenstand gegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Friedensgerichten.

Zweck der Friedensgerichte.

§. 71. Die Friedensgerichte sind, ausser der Kognition über die Streitsachen, von welchen weiter unten (§. 106. seq.) die Rede seyn wird, dazu bestimmt, um in allen Rechtsangelegenheiten, welche zur Entscheidung des ordentlichen Richters gelangen sollen, vor Anstellung des förmlichen Prozesses, die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen.

Ihr Wirkungskreis.

§. 72. Jede Parthei ist schuldig, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache, ihren Gegner zum Versuch der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu lassen.

Ausgenommen sind folgende Gegenstände:

a) Alle Angelegenheiten, welche ohnehin zur Kognition des Friedensgerichts gehören;

b) Wechsel-, Arrest-, Alimenten- und Exekutiv-Prozesse;

c) Klagen des Fisci und wider denselben;

d) Klagen der öffentlichen Anstalten und Gemeinden, und wider dieselben;

e) Streitigkeiten über die Räumung einer Pacht oder Miethe, wenn der jährliche Zins 50 Rthlr. übersteigt;

f) Konkurse, Liquidations-Prozesse, Generalmoratorien, Güterabtretungen und Behandlung der Gläubiger;

g) Syndikatsklagen;

h) Grenzstreitigkeiten;

i) Gegenforderungen, welche im Hauptprozesse erörtert werden;

k) Prozesse, bei welchen Personen konkurriren, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

l) Die vormundschaftlichen Prozesse, die Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen.

§. 73. Erscheinen Gerichtseingesessene vor dem Friedensrichter, um einen schon verabredeten Vergleich aufnehmen zu lassen, so ist er, auch wenn die Sache zu den im §. 72. bezeichneten gehört, verpflichtet, sich dem Geschäfte zu unterziehen.

Anstellung der Klage.

§. 74. Derjenige, welcher die Anstellung eines Prozesses beabsichtiget, reicht bei dem Friedensgerichte entweder eine vollständige Klage ein, oder lässt sich bei demselben mündlich zum Protokoll vernehmen.

§. 75. Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Versuch der Sühne zurückweisen, wenn auch der angemeldete Anspruch gesetzlich unzulässig erscheint. Es muss vielmehr

Vorladung der Partheien.

§. 76. beide Theile, den Verklagten unter Mittheilung der Klage und ihrer etwanigen Beilagen, zu einem, für die Vergleichsunterhandlung bestimmten, aber möglichst nahen Termin, durch eine Abschrift der Verfügung vorladen.

§. 77. Wenn der Kläger ausbleibt, so wird angenommen, dass er von seinem Antrage zurücktrete, und erscheint der Verklagte nicht, so wird vorausgesetzt, dass er zum Vergleiche nicht geneigt sey.

Beide Warnungen sind in die zu erlassenden, und durch den Gerichtsboten zu insinuirenden Vorladungen aufzunehmen.

Wahrnehmung des Termins.

§. 78. Die Partheien sind verpflichtet, den Sühnetermin in der Regel persönlich wahrzunehmen.

§. 79. Die, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Justizkommissarien oder Advokaten, welche dem Gerichte zugewiesen sind, oder durch sonst gesetzlich zulässige Mandatarien (vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 25. 26.), oder von Assistenten, die das Gericht auf ihr Ansuchen ihnen zuordnet, vertreten lassen.

§. 80. Die Mandatarien müssen aber mit gerichtlicher Vollmacht zur Abschliessung eines Vergleichs versehen seyn, oder, wenn sie mit aussergerichtlichem Auftrage erscheinen, unter dem Versprechen, die fehlende gerichtliche Vollmacht nachzubringen, durch schriftliche Information des Machtgebers nachweisen, dass und wie sie zu gütlicher Unterhandlung authorisirt sind.

§. 81. Sind sie auf diese Weise nicht legitimirt, so wird es angesehen, als wäre die bevollmächtigende Parthei ungehorsam ausgeblieben.

§. 82. In der Hoffnung der künftigen Genehmigung, kann daher in der Regel kein Vergleich geschlossen werden. Treten indessen Umstände ein, welche es dem Gerichte wahrscheinlich machen, dass die Genehmigung erfolgen werde, oder ist der Fall vorhanden, dass es dem Bevollmächtigten nur in Nebenverabredungen an Authorisation mangelt; oder ist die Sache von solcher Bedeutung oder Weitläuftigkeit, dass sie in einem Termine nicht abgeschlossen werden kann, oder sind endlich beide Theile über die Anberaumung eines folgenden Termins einverstanden; so hat es kein Bedenken, die Verhandlung an einem andern Tage fortzusetzen.

Prorogation.

§. 83. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung eines, zum Sühneversuch anstehenden Termins, keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld so spät erfolgt, dass dem Gegner davon vor dem Termin keine Nachricht gegeben werden kann; so muss ihm der Kläger die dadurch entstehenden Kosten ersetzen. Auf das Gesuch des Verklagten kann dagegen ein Termin nicht anders ausgesetzt werden, als wenn er die Genehmigung des Klägers beibringt, oder dringende Gründe anführt und bescheinigt, welche ihn verhindert den Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wahrzunehmen.

Nach abgelaufenem Termine kann der Verklagte die Anberaumung eines neuen nicht mehr nachsuchen.

Verhandlung im Termine.

§. 84. Erscheint einer von beiden Theilen nicht, oder bleiben beide aus; so wird darüber eine Verhandlung aufgenommen.

§. 85. Gestellen sich dagegen die beiderseitigen Interessenten, so wird über den Gegenstand des Streits, über die Erklä-

rung des Verklagten in Rücksicht der Richtigkeit des Anspruchs, über die gegenseitigen Vergleichsanträge, und wenn die Partheien nicht zu einigen sind, über die Vorschläge des Richters zur Beilegung der Sache, vollständig zu Protokoll verhandelt.

§. 86. Die Vorschläge des Richters müssen durch Kenntniss der Sache und der Gesetze geleitet werden. Er muss sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und seine Vorhaltungen müssen auch den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 87. Aeussert der Verklagte, dass er die Forderung des Gegners gar nicht anerkenne; so wird diese Erklärung niedergeschrieben, und die Verhandlung geschlossen.

§. 88. Der Kläger kann im Termin seine Anträge ändern, und der Verklagte kann Gegenforderungen anbringen, nicht nur um zu kompensiren, sondern auch um seinen Anspruch überhaupt geltend zu machen, und die Sache zur prozessualischen Erörterung vorzubereiten.

§. 89. Litisdenunziationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden im Laufe des Sühneversuchs nicht statt.

Aufnahme des Vergleichs.

§. 90. Vereinigen sich die Partheien über den Gegenstand des Streites, so wird das Abkommen so vollständig niedergeschrieben, dass die Verhandlung als ein selbstständiges Dokument angesehen werden kann.

§. 91. Die Interessenten erhalten auf ihr Verlangen Ausfertigungen derselben.

§. 92. Soll ein Vergleich unter der Bedingung zu Stande kommen, dass ein Theil über irgend eine Thatsache noch einen Eid leiste, so muss mit Abnahme des Eides sofort verfahren werden. Mit Vorladung und Vernehmung vorgeschlagener Zeugen und Aufnahme anderer Beweismittel, kann sich aber der Friedensrichter nicht befassen.

§. 93. Alle von dem Friedensgerichte aufgenommene Verhandlungen, haben die Eigenschaft gerichtlicher Dokumente.

Wirkung des Vergleichs.

§. 94. Auf den Grund eines vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleichs (§. 90.) kann und soll von demselben die Exekution in allen Graden verfüget und vollstreckt werden.

Wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

§. 95. Sind die Partheien nicht zu vereinigen oder erscheint der Verklagte auf gehörig bescheinigte Vorladung nicht, so muss der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtssache

sofort zur gerichtlichen Einleitung bringen will oder nicht. Im ersten Falle sendet das Friedensgericht sämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letztern dagegen werden die Akten bis auf fernern Antrag des Klägers weggelegt.

§. 96. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Treten indessen bis zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt, Veränderungen in der Person des Verklagten ein, oder wird ein und derselbe Anspruch aus einem andern Fundamente verfolgt, so muss der Sühneversuch wiederholt werden.

§. 97. Die Verjährung wird durch die dem Verklagten geschehene Behändigung der vom Friedensgerichte erlassenen Vorladung unterbrochen.

Kosten.

§. 98. Jeder Vergleich muss auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 99. Kommt der Vergleich zwischen den Partheien in der Hauptsache zu Stande, ohne dass dieselben wegen der Kosten sich vereinigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und der Friedensrichter entscheidet durch eine blosse Verfügung den Kostenpunkt nach Analogie der Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 2. bis 5. In der Regel sollen in diesem Falle die aussergerichtlichen Kosten kompensirt und die gerichtlichen von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

§. 100. Die Kosten der exekutivischen Vollstreckung eines Vergleiches, entrichtet der Schuldner unmittelbar an das Gericht.

§. 101. Kommt kein Vergleich zu Stande oder der Verklagte erscheint im Sühnetermin nicht, so wird in dem demnächst anzustellenden Prozesse über die Verpflichtung zur Zahlung und zur Erstattung der durch die Verhandlung im Friedensgerichte entstandenen Kosten mit entschieden.

§. 102. Bis dahin kann weder der Kläger noch der Verklagte den Ersatz der Kosten fordern, welche ihm durch die Verhandlung bei dem Friedensgericht verursacht sind.

§. 103. Verzögert indessen der Kläger den Antrag auf gerichtliche Einleitung der Sache (§. 95.) über drei Monate, vom Tage der abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlung an gerechnet, so kann von ihm die Erstattung der Kosten, welche er nicht selbst veranlasst hat, vorläufig gefordert werden; das Friedensgericht muss sie festsetzen und die Einziehung veranlassen.

Stempel.

§. 104. Die Verfügungen und Verhandlungen der Friedensgerichte sind stempelfrei.

§. 105. Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so wird die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlegt.

Sonstiger Wirkungskreis der Friedensgerichte.

§. 106. Zur Kognition der Friedensgerichte gehören:

a) Alle Prozesse, deren Gegenstand ohne Hinzurechnung der etwa rückständigen Zinsen die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt. Konkurs- und Liquidationssachen sind ausgenommen;

b) Alle Real- und Verbalinjuriensachen, in sofern sie nicht zur kriminellen oder fiskalischen Einleitung geeignet sind;

c) Alle Holzdefraudationen in Königlichen und Privatforsten;

d) Alle Pacht- und Miethssachen, bei welchen die jährliche Pacht oder Miethe die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt;

e) Mit gleicher Einschränkung die Gesindesachen;

f) Possessorienprozesse, welche städtische oder bäuerliche Grundstücke betreffen;

g) Kriminalsachen, jedoch nur in so weit, als es auf Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt.

§. 107. Zum Wirkungskreise der Friedensgerichte gehören auch Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über Zweihundert Thaler beträgt.

§. 108. Desgleichen sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, welche nicht über Zweihundert Thaler hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quittungen, können dagegen von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes auf- und angenommen werden.

§. 109. Werden in Prozessen Rekonventionen angebracht, über welche im Hauptprozesse nach gesetzlicher Vorschrift mit verhandelt werden muss; so gehört die Erörterung und Entscheidung, sowohl der Konvention als der Rekonvention, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes, vor das Friedensgericht.

§. 110. Requisitionen auswärtiger jedoch inländischer Gerichte, soll von den Friedensgerichten, das Objekt möge sein welches es wolle, genügt werden.

§. 111. Ueberschreitet ein Friedensgericht die Grenzen der diesen Behörden verliehenen Gerichtsbarkeit, so sind zwar die Verhandlungen und Entscheidungen deshalb nicht ungültig; es sollen aber in Prozessen die Vorschriften zur Richtschnur dienen, welche die A. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 7. enthält, und bei den Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Vorschriften der A. G. O. Th. 2. Tit. 2. §. 10.

§. 112. Die Friedensgerichte sind verpflichtet, von den betreffenden Landgerichten Aufträge anzunehmen.

Verfahren in Prozesssachen.

§. 113. Bei Einleitung und Behandlung der Prozesssachen sollen im Allgemeinen die Vorschriften der A. G. O. und ihres Anhanges, besonders aber die Bestimmungen derselben Th. I. Tit. 25. §. 45. seq. und Tit. 26. Abschn. 2. befolgt werden. Es findet daher bei den Friedensgerichten kein öffentliches Verfahren statt.

Anbringung der Klagen.

§. 114. Klagen müssen entweder schriftlich substantiirt eingereicht oder beim Gerichte zu Protokoll angebracht werden.

§. 115. Die für zulässig erachtete Klage wird dem Verklagten zugefertiget, und beide Theile werden zum Versuch der Sühne, für den Fall aber, dass sie nicht Statt haben sollte, zugleich zur Instruktion der Sache, unter gesetzlicher Warnung, durch eine schriftliche Vorladung, zu einem bestimmten Termin vorgeladen, den sie entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Mandatar wahrnehmen müssen.

Instruktion.

§. 116. Erscheinen beide Theile, so wird nach Anleitung der oben gegebenen Vorschriften, die Sühne versucht, und wenn diese nicht gelingt, zur Instruktion übergegangen.

Urtel.

§. 117. In allen zur Entscheidung vorbereiteten Sachen wird, ohne Zulassung schriftlicher Rechtsausführungen, das Erkenntniss im letzten Termine sogleich abgefasst, und den noch anwesenden Partheien eröffnet.

§. 118. Ist wegen anderer dringender Geschäfte, oder wegen Weitläuftigkeit oder Verwickelung der Sache, die sofortige Abfassung des Urtels nicht möglich; so kann solche ausgesetzt, die Partheien müssen aber sogleich zu einem der nächsten Gerichtstage, oder wenn in der A. G. O. bei einzelnen Prozess-Arten ein kürzerer Termin bestimmt ist, zu einem andern nähern Tage zum Zweck der Publikation des Erkenntnisses vorgeladen werden.

§. 119. Wegen Abfassung der Kontumazial-Erkenntnisse und in Ansehung der gegen sie statt findenden Rechtsmittel, hat es bei den Vorschriften der A. G. O. sein Bewenden.

Appellationsverfahren.

§. 120. Die Appellationsfrist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Aushändigung des Erkenntnisses an die Partheien geschehen ist.

§. 121. In Ansehung des Gegenstandes, bei welchem das Rechtsmittel der Appellation nur zulässig ist, dienen die in der A. G. O. und dessen Anhange enthaltenen, für die Untergerichte gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 122. Die zweite Instanz bildet das Landgericht, zu dessen Geschäftsbezirk der Kreis des betreffenden Friedensgerichts gehört.

§. 123. Die Appellationsbeschwerden können mündlich zu Protokoll, oder schriftlich angebracht werden.

§. 124. Sind keine neuen Thatsachen zu erörtern, oder neue Beweismittel aufzunehmen, oder sind die angegebenen von der Art, dass sie dem Richter sachdienlich nicht erscheinen, oder wird der Bevollmächtigte einer Parthei mit dem Appellationsberichte präkludirt; so werden die Akten sofort an die zweite Instanz befördert, und der Gegenparthei wird unter Mittheilung der eingegangenen Schriften oder der aufgenommenen Verhandlungen, hiervon Nachricht gegeben.

§. 125. Kommt es dagegen darauf an, eine neue Instruktion zu veranlassen, oder Beweis aufzunehmen; so geschieht dies ohne Ausnahme bei dem Friedensgerichte. In sofern es möglich ist, wird aber einer, von dem Deputirten erster Instanz verschiedenen Gerichtsperson, die Verhandlung *in Appellatorio* aufgetragen.

§. 126. Ist dies Verfahren geschlossen, so werden, ohne Zulassung von Deduktionsschriften, die Akten zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses abgesandt.

§. 127. Sobald von dem Landgerichte das Urtel zweiter Instanz eingehet, wird es den Partheien in einem anzuberaumenden Termine eröffnet.

Verfahren in der Revisions-Instanz.

§. 128. Von dem Tage des, den Partheien behändigten zweiten Urtels, läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der dritten Instanz in den Fällen, wo sie nach Vorschrift der A. G. O. in Sachen, welche bei den Untergerichten schweben, mit Rücksicht auf die §. 106. näher bestimmte Kognition der Friedensgerichte, zulässig ist.

§. 129. Haben die Partheien Rechtsbeistände, so wird der gewöhnliche Schriftwechsel eingeleitet.

§. 130. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, so wird der Revident über seine Revisionsbeschwerden, und der Revise mit seiner Antwort darauf, vom Richter in einem und demselben Termine zu Protokoll vernommen.

§. 131. Ist die Sache in dritter Instanz geschlossen, und ist mit Zuziehung beider Theile die Inrotulation der Akten ge-

schehen; so werden die Akten unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Posen zur letzten Entscheidung abgesandt.

§. 132. Das von dort eingehende Urtel wird den Partheien in einem besondern Termin eröffnet.

Depositalverwaltung.

§. 133. Die Depositalverwaltung geschieht bei den Friedensgerichten nach den Vorschriften der D. O. von 1783.; sie beschränkt sich aber auf die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit dergestalt, dass über die Grenzen derselben hinaus, keine Gegenstände zur Deposition angenommen werden können.

§. 134. Ein General-Depositum soll bei den Friedensgerichten nicht konstituirt werden.

§. 135. Letztwillige Verordnungen werden unmittelbar nach ihrer Auf- oder Annahme, mit den sie begleitenden Verhandlungen, zur Aufbewahrung an das vorgesetzte Landgericht eingesandt.

Sportelkasse.

§. 136. Jedes Friedensgericht zieht zu einer besondern Kasse die Gerichtskosten ein, welche von demselben deservirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Kriminal- und fiskalischen Sachen.

Wer die Untersuchungen führt.

§. 137. Die Inquisitoriate sind in allen Kriminal- und fiskalischen Sachen, jedes in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise, diejenigen Behörden, welche die Untersuchungen führen.

Wo die Straferkenntnisse abgefasst werden.

§. 138. Die Abfassung der Erkenntnisse gebührt den Landgerichten.

§. 139. Der Ort, wo ein Verbrechen begangen oder attentirt worden, oder in den Fällen, wo das Verbrechen im Auslande begangen ist, der Ort, wo der Thäter sich hat betreten lassen, entscheidet in jeder vorkommenden Sache darüber, welchem Landgerichte die Abfassung des Urtels erster Instanz gebührt.

§. 140. Bei eingewandtem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wird der Instanzenzug beobachtet, welcher für die Civilsachen zwischen den Landgerichten regulirt ist.

§. 141. Nur in den Sachen, wo in erster Instanz auf eine, zehn Jahre übersteigende Beraubung der Freiheit erkannt ist, gebührt dem Ober-Appellations-Gerichte des Grossherzogthums die Entscheidung in zweiter Instanz.

§. 142. Im übrigen hat es bei den Vorschriften der Cr. O., und den spätern erläuternden Bestimmungen oder Ergänzungen, sein Bewenden.

Vierter Abschnitt.

Von der Geschäftssprache in den Gerichten.

§. 143. Beide Sprachen, die deutsche und die polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Partheien, die Geschäftssprachen der Gerichte.

§. 144. Bei der Correspondenz mit öffentlichen Behörden, das Königreich Polen ausgenommen, und in ihren Berichten an die vorgesetzten Kollegia, bedienen sie sich der deutschen Sprache ausschliesslich.

Bei Prozessen.

§. 145. Sind in einem Prozesse beide Theile nur der polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag, und die Aufnahme der Verhandlungen nebst der Entscheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in deutscher Sprache geschehen, wenn die der polnischen Sprache nur kundigen Partheien nicht zugegen sind.

§. 146. Ist zwischen beiden Theilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, in sofern er nur der deutschen oder der polnischen mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in deutscher Sprache verfahren.

§. 147. Der Aufnahme eines deutschen oder polnischen Nebenprotokolls bedarf es nicht.

§. 148. Bei Zeugen, Sachverständigen und andern dergleichen Personen, werden die Protokolle in ihrer Sprache, wenn sie der deutschen oder polnischen kundig sind, sonst aber in deutscher Sprache ohne alle Einschränkung aufgenommen.

§. 149. Beim Schriftwechsel wird die Festsetzung des §. 146. ebenfalls beobachtet; es steht jedoch jeder Parthei frei, ihre zur Mittheilung an den andern Theil geeigneten Eingaben und Schriften, in beiden Sprachen einzureichen.

Geschieht dies, so werden sie dem Gegner in seiner, und wenn er keine von beiden Sprachen versteht, in der deutschen mitgetheilt.

§. 150. Ist der Kläger der deutschen und polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der deutschen verfahren werden.

Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 151. Bei zweiseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Aufnahme von Vergleichen, bei Erbregulirungen und Auseinandersetzungen in Vormundschaftssachen, werden,

wenn Interessenten zum Theile der deutschen, und zum Theile nur der polnischen Sprache mächtig sind, die Verhandlungen in beiden Sprachen aufgenommen.

§. 152. Bei einseitigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dient die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur.

§. 153. Ist aber die Verhandlung zum Gebrauche beim Hypothekenbuche bestimmt, so muss sie, wenn der Aussteller ihrer auch nicht mächtig ist, dennoch in deutscher Sprache mit aufgenommen werden.

§. 154. Verlangt ein, der polnischen oder deutschen Sprache nicht kundiger Interessent, dass ein Akt neben der seinigen, auch in polnischer oder deutscher Sprache aufgenommen werde; so muss es geschehen.

Bei Notariatsverhandlungen.

§. 155. Notarien, Justizkommissarien und Advokaten, haben bei Aufnahme von Dokumenten, vorstehende Anordnungen ebenfalls zu befolgen.

In Kriminalsachen.

§. 156. In Kriminal- und fiskalischen Sachen, werden zwar die Vorschriften des §. 58. u. f. der Cr. O. beobachtet; es sollen jedoch bei Angeschuldigten, welche der polnischen Sprache allein kundig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sei denn, dass die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müsste. Alsdann soll eine deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden.

Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in deutscher Sprache erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gerichte.

§. 157. Dem Ober-Appellationsgericht zu Posen wird, unter den Befehlen des Chefs der Justiz, die obere Aufsicht über die Justizbehörden und die Justizoffizianten im Grossherzogthum Posen, in Ansehung ihrer Geschäftsführung, und in allen Angelegenheiten der Disziplin übertragen, und in dem Kollegio durch eine darin zu formirende Sektion ausgeübt.

§. 158. Dem gemäss sind alle Justizbehörden des Landes und alle Beamten der Justiz, zum Gehorsam und zur Subordination gegen das Ober-Appellationsgericht verpflichtet.

§. 159. Die Friedensgerichte sind den Landgerichten zunächst im Dienste untergeordnet.

§. 160. Zwischen den Landgerichten und Inquisitoriaten, findet keine Subordinationsverbindung statt.

§. 161. Die Landgerichte und Inquisitoriate werden der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellationsgerichts anvertraut.

§. 162. Das Ober-Appellationsgericht und die Landesgerichte üben die Dienstaufsicht nach den Vorschriften, welche die A. G. O. Th. 3. Tit. 1. und 8. enthält.

§. 163. Beschwerden über die Friedensgerichte gehören vor die Landgerichte, und die über die Landgerichte, so wie über die Inquisitoriate, vor das Ober-Appellationsgericht.

§. 164. Alle die Justizverwaltung betreffenden, und von höherer Entscheidung abhängenden Angelegenheiten, werden dem Chef der Justiz durch das Ober-Appellationsgericht vorgetragen.

Sechster Abschnitt.

Von Besetzung der Stellen im Justizdienste und Bildung der Beamten.

§. 165. Bei Besetzung der Aemter in der Justizverwaltung des Grossherzogthums Posen, soll künftig diejenige Qualifikation gefordert werden, welche die A. G. O. im dritten Theile vorschreibt.

§. 166. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Landgerichte, müssen dem gemäss in der Folge die angeordneten drei Prüfungen bestanden haben.

§. 167. Die Eingebornen des Grossherzogthums, welche sich zum richterlichen Dienst bestimmen, sollen auf einer deutschen Universität die Rechte studiren.

§. 168. Ist diese Bestimmung erfüllt, so hängt es von ihrer Wahl ab, ob sie bei den Gerichten der ältern Königlichen Staaten, oder bei den Justizbehörden des Grossherzogthums sich praktisch ausbilden wollen.

§. 169. Im letztern Falle können sie sich bei den Landgerichten, nach vorhergegangener Prüfung, anstellen lassen.

§. 170. Die Prüfung zum Amte eines Auskultators und Referendarii, geschieht durch die Landgerichte.

§. 171. Die Ernennung zum Auskultator erfolgt durch das Ober-Appellationsgericht auf den Bericht des betreffenden Landgerichts, welchen die Verhandlung über das abgelegte Examen und das Gutachten der Examinatoren beigefügt sein muss.

§. 172. Die Referendarien bestellt der Chef der Justiz auf den Bericht des Ober-Appellationsgerichts. Diesem werden von dem betreffenden Landgerichte die Verhandlung über die bestandene mündliche Prüfung, das Gutachten der Prüfenden über den Ausfall des Examens, die Probe-Relation, und die Zensur derselben eingereicht.

§. 173. Um den angehenden Geschäftsmännern diejenige Bildung zu geben, welche ihre Bestimmung erfordert; so sollen sie als Auskultatoren nicht allein mit Dekretiren, Instruiren und Referiren beschäftigt, sondern auch in mündlichen Vorträgen als Stellvertreter der Parthei geübt werden, und verbunden sein, wenigstens vier Monate hindurch bei einem Inquisitoriate zu arbeiten.

§. 174. Die dritte Prüfung erfolgt bei der Immediat-Examinationskommission zu Berlin. Nur ausnahmsweise (A. G. O. Th. 3. Tit. 4. §. 34. Anh. §. 463.) kann diese Prüfung dem Ober-Appellationsgerichte vom Justizminister übertragen werden.

§. 175. Um diese Prüfung vorzubereiten, muss der Referendar nicht allein bei dem Landgerichte, bei welchem er zu seiner Ausbildung angestellt gewesen, zur Probe instruirt haben, und darüber, so wie über seine Qualifikation überhaupt, von dem Direktor des Landgerichts das vorschriftsmässige Attest beibringen, sondern auch bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen sich eine Zeitlang im Referiren üben, wenn nicht die besondere Qualifikation des zu Prüfenden davon eine Ausnahme erlaubt. Auf jeden Fall wird von dem Präsidio der letztgedachten Behörde das Gesuch des Kandidaten, zur dritten Prüfung verstattet zu werden, mittelst Berichts an den Chef der Justiz begleitet.

Siebenter Abschnitt.

Von den Sporteltaxen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 176. Die durch das Patent vom 23. August 1815. in den Preussischen Staaten eingeführten allgemeinen Gebührentaxen, sollen auch den Gerichten des Grossherzogthums Posen, so wie den bei denselben angestellten Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, zur Richtschnur dienen.

§. 177. Das Ober-Appellationsgericht erhebt die Gebühren nach der Taxe für die Landesjustizkollegia.

§. 178. Den Landgerichten dient die Gebührentaxe für die Stadtgerichte in den grossen Städten zur Norm, und nach dieser achten sich auch die Friedensgerichte als solche, da sie den Vergleich nur in solchen Sachen versuchen, die der Entscheidung der Landgerichte unterworfen sind.

§. 179. In ihren übrigen Funktionen befolgen die Friedensgerichte die, sämmtlichen Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den grossen Städten, vorgeschriebene Gebührentaxe.

§. 180. Ob die Verhandlungen in deutscher oder polnischer Sprache erfolgen, macht in der Regel keinen Unterschied, und

es soll auch da, wo vorschriftsmässig in beiden Sprachen verhandelt werden muss, für die Aufnahme und Ausfertigung keine Erhöhung der Gebühren statt finden.

Werden aber auf ausdrückliches Verlangen einer Parthei, in Fällen, wo es nur in einer Sprache geschehen darf, Verhandlungen auch in der zweiten aufgenommen und ausgefertigt, so soll der Gebührensatz dafür um ein Drittheil erhöhet, und von der antragenden Parthei eingezogen werden.

§. 181. Die Justizkommissarien und Advokaten bei den Landgerichten und bei den Friedensgerichten erhalten die Gebühren nach der für die Justizkommissarien bestimmten Taxe. Wird in dieser, in Rücksicht der anzusetzenden Gebühren ein Unterschied gemacht, je nachdem die Verhandlung bei einem Obergerichte oder bei Stadtgerichten in den grossen Städten oder bei andern Untergerichten erfolgt, so werden den Justizkommissarien und Advokaten für die Arbeiten bei dem Ober-Appellationsgericht in Rekurssachen die Gebühren wie für Verhandlungen bei den Obergerichten zugebilliget, wogegen sie solche für die Verhandlungen bei den Landgerichten nach der Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in grossen Städten erhalten. Nach derselben liquidiren sie auch für Bemühungen bei den Friedensgerichten, wenn sie bei denselben, als eigentlich die Sühne versuchende Behörden, ihr Amt verwaltet haben. Bei den Friedensgerichten, als entscheidende Behörden, können sie aber nur nach der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den grossen Städten, ihre Liquidation einrichten.

Besondere Vorschriften. 1) für die Landgerichte,

§. 182. Die Landgerichte sollen die Taxen für die Stadtgerichte in grossen Städten in allen Prozessen, deren Einleitung und Instruktion nach Vorschrift der A. G. O. erfolgt, ohne Einschränkung zur Anwendung bringen.

§. 183. Wo das mündliche Verfahren statt findet, soll für die erste Vorladung der Partheien der Gebührensatz genommen werden, welcher für Vorladungen zum Beantwortungs- und Instruktionstermin angeordnet ist.

§. 184. Werden im Laufe eines solchen Prozesses Verfügungen und Entscheidungen erlassen, so tritt der gewöhnliche Gebührensatz nach der Taxe ein.

§. 185. Erfolgt auf den Grund des mündlichen Vortrags die Entscheidung der Hauptsache, so soll für das mündliche Verfahren der niedrigste Satz der Instruktionsgebühren nach den verschiedenen Kolonnen genommen werden.

§. 186. Dagegen sind in solchem Falle für das Erkenntniss die vollen Urtelsgebühren anzusetzen. Für die Publikation des Erkenntnisses werden aber nur dann die taxmässigen Ge-

bühren gestattet, wenn sie nicht gleich nach dem mündlichen Vortrage erfolgen kann, sondern ein besonderer Termin dazu angesetzt werden muss.

§. 187. Der Aufruf der Sachen zum mündlichen Vortrage geschieht kostenfrei.

§. 188. Die Bestimmungen des §. 182 bis 187. gelten auch von dem Verfahren in der Appellationsinstanz.

2) für die Friedensgerichte.

§. 189. Wenn das Friedensgericht einen Vergleich auf den Antrag der sich meldenden Gerichtseingesessenen, ohne vorhergegangene Vorladung, sogleich aufnimmt, so tritt der Gebührensatz unter 85. des fünften Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in grossen Städten ein.

§. 190. Lässt eine Parthei den Antrag zur Veranlassung des Sühneversuchs zum Protokoll aufnehmen, so werden die Gebühren nach dem Satze für die Aufnahme einer Klageanmeldung liquidirt.

§. 191. Wird die vollständige Klage bei dem Friedensgerichte zum Protokoll aufgenommen, so treten die Sätze der Taxe für die Aufnahme der Klage ein.

§. 192. Die Gebühren für die Vorladung zum Sühnetermin, werden nach den Sätzen der Taxe für die Vorladungen zum Instruktionstermine liquidirt.

§. 193. Wird die Sache vom Friedensgerichte verglichen, so sind die Gebühren nach der Bestimmung unter 41. des vierten Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in grossen Städten anzusetzen.

§. 194. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so wird, falls die Partheien erschienen sind, wie für einen einzelnen Termin in Prozessangelegenheiten, falls aber ein Theil oder beide ausgeblieben sind, wie für einen Termin, welcher durch die Schuld der Partheien vereitelt worden, nach 40. Abschn. 4. der Taxe liquidirt.

§. 195. Erfolgt die gütliche Beilegung nicht sogleich im ersten Termine, sondern werden zwei oder mehrere Termine abgehalten, so finden ausser den §. 193. bezeichneten Vergleichsgebühren, die Sätze der Taxe für jeden einzelnen Termin ebenfalls statt, vorausgesetzt, dass ein oder beide Theile die Ansetzung des zweiten oder mehrere Termine veranlasst haben.

§. 196. Für die durch Prorogationsgesuche der Partheien, oder sonst im Laufe der Sache durch sie veranlassten Verfügungen, werden die Gebühren so, wie für die im Laufe eines Prozesses ergehenden Verfügungen angesetzt.

§. 197. Die allgemeine Festsetzung des §. 179. findet Rücksichts der nach §. 106. vor die Friedensgerichte gehörigen Prozesse, auch in den Fällen statt, wo die Sache verglichen wird.

3) in Hinsicht auf die Justizkommissarien und Advokaten.

§. 198. In den Sachen, welche bei den Landgerichten mündlich vorgetragen werden, erhalten die Justizkommissarien und Advokaten die Gebühren wie in Prozessen, die schriftlich verhandelt werden, für die Einziehung der Information, für die Instruktion und *pro cura instantiae.*

§. 199. Die in der Gebührentaxe für die Justizkommissarien Abschnitt I. Nr. 22. Anmerkung 2. aufgenommene Ausnahme, nach welcher die Parthei, welche sich ohne Nothwendigkeit in Sachen der ersten, zweiten oder dritten Kolonne der Taxe eines Justizkommissarii bedient hat, den Ersatz der Gebühren vom Gegentheil nicht fordern kann, soll Rücksichts der, bei den Landgerichten zum mündlichen Vortrage gebrachten Prozesse nicht statt finden.

§. 200. Für die, bei den Friedensgerichten erfolgenden Sühneversuche und Vergleiche, können die Justizkommissarien und Advokaten nur dann Gebühren von dem Gegentheil ersetzt fordern, wenn ihre Parthei nach der diesfälligen Vorschrift persönlich zu erscheinen nicht verbunden war; sondern sich durch einen Sachwalter vertreten lassen konnte.

§. 201. Für die Einziehung der Information kann der Justizkommissarius auch bei dem Friedensgerichte die vollen Gebühren liquidiren, wogegen ihm für die Abwartung der Termine zum Sühneversuche nur die in der Taxe für einzelne Termine in Prozessen angesetzten Gebühren, zugebilligt werden können.

§. 202. Bedient sich die Parthei, wenn die Sache bei dem Friedensgerichte nicht verglichen wird, zur Fortsetzung derselben bei dem Landgericht des nämlichen Sachwalters; so kann er nicht von neuem für die Einziehung der Information liquidiren.

4) in Kriminaluntersuchungen.

§. 203. In Kriminal-Untersuchungen wird die Gebührentaxe in Anwendung gebracht, welche der Cr. O. angehängt ist.

Wir befehlen Unsern Gerichten im Grossherzogthum Posen, dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und allen Unsern Unterthanen, solches auf das genaueste zu befolgen.

b) C. O. vom 19. Juni 1824, betr. die Ausdehnung der Befugniss der Friedensgerichte im Grossherzogthum Posen, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. G. S. S. 136.

c) C. O. vom 8. Febr. 1825, betr. die im Grossherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühneversuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen. G. S. S. 14.

d) C. O. vom 4. Mai 1829, wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Grossherzogthum Posen. G. S. S. 43.

(antiquirt durch die nachfolgende Verordnung).

e) Verordnung vom 16. Juni 1834, über die veränderte Einrichtung der Justizbehörden im Grossherzogthum Posen. G. S. S. 75.

Da die Ausführung Unserer Verordnung vom 14. Dezember v. J., das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend, eine Abänderung der im Grossherzogthume Posen nach dem Patent vom 9. Novbr. 1816. und den Verordnungen vom 9. Februar 1817 und vom 4. Mai 1829 bestehenden Gerichtsverfassung nothwendig macht, und es Unser Landesväterlicher Wille ist, den dortigen Justizbehörden eine Einrichtung zu geben, welche dem Zweck einer guten und prompten Rechtspflege möglichst entspricht, so haben wir Uns, mit Rücksicht auf die von Unsern Provinzialständen vorgelegten Anträge und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, über die Gerichts-Einrichtung im Grossherzogthume Posen Folgendes zu bestimmen.

I. Die Justizverwaltung im Grossherzogthume Posen soll künftig durch nachstehende Behörden besorgt werden:

1. zwei Ober-Landesgerichte, welche für die Regierungsbezirke Posen und Bromberg errichtet werden;

2. sechs und zwanzig Land- und Stadtgerichte, wovon jedes einen landräthlichen Kreis zugetheilt erhält;

3. die jetzt bestehenden Inquisitoriate;

4. ein Ober-Appellationsgericht für die ganze Provinz;

5. das geheime Ober-Tribunal zu Berlin für die Revisionssachen und Nichtigkeitsbeschwerden.

In der Einrichtung der geistlichen Gerichte wird nichts geändert.

II. Zum Ressort der Ober-Landesgerichte gehört:

1. die Hypothekenbuchführung über alle in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter, so wie über alle zur Aufnahme von Pfandbriefen nach §. 12. und folgende der landschaftlichen Kreditordnung für das Grossherzogthum Posen vom 15. December 1821 geeigneten adeligen Güter.

Sie bilden

2. den dinglichen Gerichtsstand für diese Güter.

Es steht ihnen daher

a) die Instruktion und Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen zu, in welchen dieser dingliche Gerichtsstand eintritt, mit der Befugniss jedoch, minder wichtige Sachen dem betreffenden Land- und Stadtgericht zur Instruktion und Entscheidung zu delegiren.

b) die Bearbeitung aller Vormundschaftssachen, aller Nachlass-Regulirungen und aller Konkurs-, Liquidations- und Güterabtretungs-Prozesse, wenn ein zum Hypothekenbuch des

Ober-Landesgerichts gehöriges Gut einen Theil des Nachlasses oder der Masse ausmacht.

Ausserdem gebührt ihnen

3. als persönlichem Gerichtsstande

a) die Instruktion und Entscheidung aller Prozesse in erster Instanz, welche sich, dem Objekte nach, zur V. Kolonne der allgemeinen Gebühren-Taxe eignen, also entweder nach Gelde geschätzt einen Werth von mehr als 500 Rth. Kourant, oder Regalien und wichtige Gerechtsame betreffen. Es kommt hierbei nur auf den ursprünglichen Klageantrag an.

Auf eine Veränderung desselben nach erfolgter Insinuation und auf den Gegenstand der vom Beklagten erhobenen Widerklage wird keine Rücksicht genommen. Eigentliche Widerklagen, welche Gegenstände der Real-Jurisdiktion betreffen, werden an den dinglichen Gerichtsstand verwiesen; und

b) die Bearbeitung aller Vormundschaftssachen und damit verbundenen Nachlass-Regulirungen, wenn der Nachlass 2500 Rth. und bei vorhandener Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen 5000 Rth. übersteigt. Es kommt hierbei auf den Betrag der Aktivmasse zur Zeit der Einleitung an; und die Berechnung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen der §§. 107 und 108. Tit. 50. der Prozessordnung.

Sie erkennen

4. in allen Strafsachen,

a) in erster Instanz, wenn ein Inquisitoriat die Untersuchung geführt hat,

b) in zweiter Instanz, wenn das Erkenntniss erster Instanz bei einem Land- und Stadtgerichte ergangen ist,

und sind endlich

5. die Aufsichtsbehörden über die Untergerichte und Inquisitoriate ihres Bezirkes, mit allen Befugnissen, welche die A. G. O. Th. III. Tit. I. den Landes-Justizkollegien beilegt.

III. Zum Ressort der Land- und Stadtgerichte gehören: alle Gegenstände der streitigen und nicht streitigen Civilgerichtsbarkeit, welche nicht vorstehend den Ober-Landesgerichten überwiesen sind,

und in Betreff der Strafgerichtsbarkeit:

1. alle polizeimässig oder fiskalisch zu führende Untersuchungen,

2. alle Criminal-Untersuchungen wegen zweiten oder dritten grossen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen, oder ersten gewaltsamen Diebstahls, so wie wegen aller Vergehn, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe, oder, ausser körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen eine dreijährige Freiheits-

strafe nicht übersteigt. Sie führen diese Untersuchungen und erkennen darin; haben jedoch die Befugniss, wenn die Individualität verhafteter Verbrecher eine grössere Sicherheit der Aufbewahrung, als solche das Gefängniss des Ortes: oder des Land- und Stadtgerichts gewährt, nothwendig macht; oder wenn es in diesen Gefängnissen an Raum gebricht, die Untersuchung an das Inquisitoriat abzugeben.

Den Ober-Landesgerichten steht auch frei, ihnen nach §. 94. der Cr. O. jede Untersuchungssache abzunehmen; und sie bei dem Inquisitoriate oder durch ein Mitglied des Ober-Landesgerichtes führen zu lassen.

IV. Die Inquisitoriate sind die Untersuchungs-Behörden für die wichtigern Kriminalsachen, welche von der Kompetenz der Land- und Stadtgerichte ausgenommen sind. Die Abfassung der Erkenntnisse in denselben gebührt den Ober-Landesgerichten.

V. Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Instanz: und zwar

a. in Civilsachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz,

b. in solchen Strafsachen, welche in erster Instanz von den Ober-Landesgerichten entschieden worden.

VI. Vor das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gehört die Entscheidung der Revisionssachen und Nichtigkeitsbeschwerden. (Verordnung vom 14. Dezember vorigen Jahres.)

Bis zur Auflösung des jetzt bestehenden zweiten Senats des Ober-Appellationsgerichts zu Posen hat derselbe auch in diesen Sachen zu erkennen; die bei seiner Auflösung nicht abgeurtelten Sachen werden an das Geheime Ober-Tribunal abgegeben.

VII. Das Verfahren in Civilprozessen richtet sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts der Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Grossherzogthume Posen vom 9. Februar 1817 (G. S. S. 37.) unter den Modifikationen, welche die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833. (G. S. S. 302) enthält.

In allen Sachen aber, welche nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 (G. S. S. 37.) dem Mandats- und Bagatell-Prozess unterliegen, kommen die Vorschriften dieser Verordnung (1. Tit. und 3. Tit.) zur Anwendung. Auch alle Injurien-Sachen, die nicht zur Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung geeignet sind, und bisher zur Kognition der Friedensgerichte gehörten, sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung und Meiner Order vom 17. October v. J. behandelt werden.

VIII. Um den Gerichtseingesessenen eines Land- und Stadtgerichts in den grösseren Kreisen die Rechtspflege noch mehr zu erleichtern, werden an den entfernten Orten des Kreises bestimmte Gerichtstage durch Kommissarien des Gerichts abge-

halten. Welche Geschäfte diese Kommissarien an den Gerichtstagen vorzunehmen haben, wird von dem Justiz-Minister durch besondere Instruktion bestimmt werden.

IX. Was den Gebrauch der polnischen Sprache betrifft, so enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817, Abschnitt IV. §§. 143—156. (G. S. S. 51. und 52.) die Bestimmung darüber.

Es tritt dabei nur die Abänderung ein:

dass, wenn irgend eine Verhandlung in polnischer Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieser Sprache erlassen worden, oder eine Vorstellung in derselben zu den Akten kommen soll, derselben allemal eine deutsche Uebersetzung zur Seite stehen muss; wofür jedoch keine besondere Kosten erhoben werden dürfen.

X. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Ober-Landesgerichte müssen die angeordneten drei Prüfungen bestanden haben.

Für die Land- und Stadtgerichte und Inquisitoriate genügt dieselbe Qualifikation, wie für andere Untergerichte.

Die Prüfung zum Amt eines Auskultators und Referendarius geschieht durch die Ober-Landesgerichte, welchen letzteren auch die Ernennung der Auskultatoren zusteht.

XI. Das Ober-Appellationsgericht und die Ober-Landesgerichte erheben die Gebühren nach der Taxe für die Landes-Justizkollegien; die Land- und Stadtgerichte nach der Taxe für die Untergerichte, und in Posen nach der Taxe für die Gerichte der grossen Städte.

In Mandats- und Bagatell-Prozessen kommen die Bestimmungen der Gebühren-Taxe vom 9. October 1833, (G. S. S. 109) zur Anwendung.

XII. Wir autorisiren Unsere Justiz-Minister mit Auflösung der bestehenden Land- und Friedensgerichte, und des zweiten Senats des Ober-Appellationsgerichts, die Justizbehörden im Grossherzogthume Posen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung einzurichten, welche durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden soll.

Einleit. §. 12 in Anh. §. 1. Rescr. vom 4. März 1799, wegen der Befugniss der Partheien, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. v. R. V. S. 348.

Einleit. §. 40 in Anh. §. 2. Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 (Abschn. V.) (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

Th. I. Tit. 1. §. 4. a) Rescr. vom 28. August 1820, betr. die Zuziehung des Vormunds in Injuriensachen der Minderjährigen. Gr. II. S. 15.

b) C. O. vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstands der Minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Dienstboten, Gesellen etc. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 13.)

Th. I. Tit. 1. §. 33 seqq. Rescr. vom 10. Juli 1812, betr. die Zulässigkeit der Klagen gegen Stadtverordnete. Gr. II. S. 16.

Th. I. Tit. 1. §. 33 seqq. Rescr. vom 23. August 1822, wegen Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Prozessen. Gr. II. S. 17.

Th. I. Tit. 1. §. 33 seqq. Rescr. vom 4. Juli 1828, betr. die Legitimation der Militair-Intendanturen zu Prozessen. Gr. II. S. 17.

Th. I. Tit. 1. §. 33 seqq. C. O. vom 24. Octbr. 1831, betr. die Berichtigung des Legitimations-Punkts der Gewerkschaften in Prozessen. G. S. S. 226. (s. ad A. L. R. II. 16. §. 269.)

Th. I. Tit. 1. §. 34 in Anh. §. 4. Rescr. vom 27. Octbr. 1809, dass zu Prozessen der Stadtgemeinden die Autorisation der Regierung nicht erforderlich, dagegen zu Prozessen der Dorfgemeinden über die Substanz ihres Vermögens der Consens der Gutsherrschaft beizubringen. v. R. X. S. 168.

Th. I. Tit. 1. §. 34. Anh. §. 4. Rescr. vom 18. Mai 1816, betr. die Beibringung des gutsherrlichen Consenses zu Prozessen der Dorfgemeinden. Gr. II. S. 17.

Th. I. Tit. 2. §. 9. Rescr. vom 11. Januar 1806, dass durch ein neben dem gewöhnlichen Wohnsitze abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier kein *forum domicilii* begründet werde. v. R. VIII. S. 434.

Th. I. Tit. 2. §. 12. in Anh. §. 5 und 6. Rescr. vom 15. Decbr. 1800, betr. die contractliche Exemtion des Pächters von der Gerichtsbarkeit des Verpächters. v. R. VI. S. 379.

Th. I. Tit. 2. §. 13. 17 und 18. **a)** Rescr. vom 26. August 1822, betr. das *forum* der Injurienklagen gegen Minderjährige. Gr. II. S. 18.

b) C. O. vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder grossjähriger noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen und Fabrikarbeiter. G. S. S. 175.

Zur Beseitigung der Zweifel, wozu die §§. 13. 17. und 18. Tit. 2. Th. 1. der A. G. O. Veranlassung gegeben haben, verordne Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M. nach Ihren Anträgen:

1. Minderjährige, oder grossjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts-Ortes unterworfen sein.

2. Die Grossjährigen unter ihnen sind befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne dass es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

3. Den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litis-Kurator zugeordnet werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniss zu setzen.

Th. I. Tit. 2. §. 14. Rescr. vom 11. April 1823, betr. die Gerichtsbarkeit der Sträflinge. Gr. II. S. 18.

Th. I. Tit. 2 §. 18. Anh. §. 7. Rescr. vom 24. Juli 1797, betr. das *forum* der bei den Untergerichten stehenden Auskultatoren und Referendarien. v. R. IV. S. 218.

Th. I. Tit. 2. §. 28 in Anh. §. 8. Rescr. vom 13. Octbr. 1804, betr. das Verfahren in Injuriensachen gegen Ausländer. v. R. VIII. S. 192.

Th. I. Tit. 2. §. 30 in Anh. §. 9. C. O. vom 30. Octbr. 1809, betr. die künftige Verfassung der französischen Kolonie. v. R. X. S. 179. (in Betreff der Aufhebung des besondern Gerichtsstandes: aufgenommen in §. 9. des Anhanges.)

Th. I. Tit. 2. §. 40. a) Edict vom 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (§. 29.) und die spätern die Juden betr. Verordnungen. (s. ad A. L. R. Einleit. §. 22.)

b) Rescr. vom 25. Septbr. 1816, wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der Juden in Glogau. Gr. II. S. 19.

c) C. O. vom 17. April 1829, betr. den Uebergang der Gerichtsbarkeit für die Juden in Berlin auf das dortige Stadtgericht. G. S. S. 24.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des Gesetzes vom 11. März 1812., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden enthaltenen Bestimmung, dass die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht übergehe, mit der Maassgabe, dass die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsstande beendigt werden. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäss anzuweisen.

Th. I. Tit. 2. §. 41. Rescr. vom 23. Juni 1806, betr. das *forum* der Prinzen des Königl. Hauses bei Realklagen. v. R. VIII. S. 614.

Th. I. Tit. 2. §. 42. Instruction vom 30. Mai 1820, betr. die Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815 über die Verhältnisse der Standesherren (§. 14—19 betr. den Gerichtsstand) G. S. S. 81. (s. ad A. L. R. II. 9. §. 34.)

Th. I. Tit. 2. §. 43. seqq. a) Rescr. vom 14. Octbr. 1815 nebst C. O. vom 27. Septbr. ejd. betr. die Herstellung des eximirten Gerichtsstandes in Frankfurth a. O. Gr. II. S. 20.

b) Rescr. vom 29. Juli 1817, über die Rechts- und Jurisdictionsverhältnisse der Königl. Beamten in Cleve. Gr. II. S. 20.

c) Rescr. vom 26. Febr. 1819, betr. die Unzulässigkeit von Strafverfügungen und Executionen der Untergerichte gegen Eximirte. Gr. II. S. 21.

Th. I. Tit. 2. §. 45. in Anh. §. 11. a) Rescr. vom 9. Novbr. 1801, betr. das *forum* der Schullehrer, welche studirt haben. v. R. VI. S. 653.

b) Rescr. vom 26. April 1814, betr. das *forum* der Geistlichen, Lehrer an Gymnasien, Doctoren der Medizin und der Stadtgerichts-Angehörigen. Gr. II. S. 19.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. 13. 15 und 19.
a) C. O. vom 19. Juli 1809, betr. den Militairgerichtsstand. v. R. X. S. 121. G. S. (Edict. S.) S. 847.

Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter und dem Generalauditeur von Könen zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

ob es rathsam sey, die Militair-Jurisdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disziplinar-Sachen einzuschränken?

vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; so setze Ich hiemit Folgendes fest:

1. der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;

2. dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Konsistorium gehörten, statt;

3. dagegen wird der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und in den Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten.

a) Pensionirte Offiziere werden den im Dienst befindlichen gleich gesetzt;

b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halben Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Kriminal-Militair-Gerichtsstand aufheben kann;

c) alle andere Militairpersonen, die nicht Offiziere sind, haben den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

4) Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairpersonen, haben den Militair-Gerichtsstand auch in Kriminal- und Injuriensachen nicht.

5) Der Militair-Gerichtsstand der Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaabs-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Be-

stimmungen aufgehoben ist, gehet auf die Landes-Justizkollegia der Provinz über.

Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede etc. werden, in sofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandniss hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber anderwärts, so bleiben sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

6. Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten zustand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.

7. Alle bei den Militair-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Zivil-Gerichte abgegeben, neue, dieser Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlasse, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

b) Rescr. vom 21. Juni 1819, dass Garnison-Veränderungen in dem *foro* der schwebenden Prozesse der Militairpersonen nichts ändern. Gr. II. S. 23.

c) Rescr. vom 29. April 1831, betr. den Gerichtsstand der unter väterlicher Gewalt stehenden Offiziere. Gr. VI. S. 208.

d) C. O. vom 2. Novbr. 1833, betr. den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen. G. S. S. 290.

Auf Ihren Bericht vom 31. August d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, dass die Bestimmung im §. 13. des Anhanges der A. G. O., auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und dass dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mühler, die über die Auslegung des Gesetzes zweifelhaften Gerichtshöfe diesem gemäss zu belehren.

e) Rescr. vom 31. August und 7. Novbr. 1833, denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S. 209.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. seqq. a) Rescr. vom 2. Febr. 1827, betr. die Civiljurisdiction über die Preuss. Militairpersonen in den Bundesfestungen. Gr. II. S. 24.

b) C. O. vom 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen etc. G. S. S. 132.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, setze Ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816., Folgendes fest:

1. Die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniss aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere so lange sie in Kriminal- oder Injuriensachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preussische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiktion übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernements-Gerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der Cr. O. und der Verordnung vom 11. März 1818. in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniss beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.

2. Das Ober-Landesgericht in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen, die Aufsicht über die Gouvernementsgerichte zu führen und in den Prozessen, worin dieselben erkannt haben, sofern es die Gesetze überhaupt verstatten, in zweiter Instanz zu erkennen. Es ist berechtigt, wenn der Auditeur des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich betheiligt ist, oder rekusirt wird, und wenn es sich von einem Gehalts-Abzugsverfahren, bei dem mehrere Gläubiger konkuriren, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, so wie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster In-

stanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzenzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten Ober-Landesgerichts.

3. Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspektion der Besatzung angestellte Auditeur und in Luxemburg der Aktuar den Auditeur des Gouvernementsgerichts in Verhinderungs-Fällen vertreten; bei Testaments-Aufnahmen aber sollen im Nothfalle die §§. 194. und 200. des Tit. XII. Th. I. des A. L. R. zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren Aufnahme durch die hier benannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Gesetzstellen ertheilten Anweisungen erfolgt ist. — §. 17. der Einleitung zum A. L. R. Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Ober-Landesgericht zu Hamm zu senden, um dem Befunde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.

4. Es wird nachgegeben, dass die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, soweit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privat-Unterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschliessen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemässheit des §. 111. Tit. V. Th. I. des A. L. R. auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.

5. Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlass-Regulirungen und auf das Vormundschaftswesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarisation, und etwanigen Versilberung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen nothwendigen ersten Einleitungen, worauf die Akten dem Ober-Landesgerichte zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach den Gesetzen kompetent ist, den Nachlass zu reguliren und die obervormundschaftliche Aufsicht zu führen, oder wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.

6. Das Ober-Landesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preussischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23. und 32. der Einleitung zum A. L. R. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preussischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preussischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen

Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preussische Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preussischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

Sie haben diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt zu machen und die erforderlichen Anweisungen an die betreffenden Gerichte zu erlassen.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 14. 17. u. 18. a) Rescr. vom 7. Februar 1810, betr. das *forum* beurlaubter Soldaten. v. R. X. S. 271.

b) Verordnung vom 21. Febr. 1811, über die Rechtspflege in Criminal- und Injuriensachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten. G. S. S. 153.

Ich finde die, in Ihrem Berichte vom 12. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten völlig zweckmässig und will denselben gemäss hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichten unterworfen und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden: auch muss der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militairperson von dem kompetenten Militair-Gerichtsstand oder kriegsrechtlich zu erkennen.

2. Die inaktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten, mit Laufpässen versehenen Krümper, sind in allen gemeinen, nicht den Dienst betreffenden Vergehungen, so wie in Injurien-Sachen, worauf die Gesetze eine Gefängnissstrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldstrafe bis zu 10 Rthl. bestimmen, den Civilgerichten ihres Aufenthalts-Orts unterworfen. Selbige müssen jedoch die ihnen zuerkannte Gefängnissstrafe in keinem, blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmten, oder der Gesundheit schädlichen Gefängnisse erleiden. Fehlt es an dem Orte ihres Aufenthalts an einem solchen, so sind sie an das nächste städtische Gefängniss zur Erleidung der Strafe abzuliefern.

3. Die Civilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen diese Soldaten und vollstrecken das Erkenntniss, sind aber hiernächst gehalten, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons davon

Nachricht zu geben, damit dieser von der Führung des Soldaten Kenntniss erhält, um ihn, wenn er sich nicht bessert, bei wiederholten Vergehungen, zufolge der Bestimmung des 54sten Kriegsartikels und in Gemässheit Meines Befehls vom 19. Febr. 1810. von einem anzuordnenden Standrechte in die zweite der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes versetzen zu lassen.

4. Die Verfügung auf das, gegen ein solches Erkenntniss angebrachte Milderungs-Gesuch verbleibt dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz.

5. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können die Civilgerichte niemals erkennen. Da auch die Erlegung einer Geldstrafe nach den Kriegsartikeln nicht statt findet; so ist, wenn die Gesetze eine Geldstrafe verordnen, solche in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe zu verwandeln. Wenn jedoch beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, selbige mögen zum effektiven Stande gehören, oder Krümper sein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder sonst eine Polizei-Kontravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, so ist von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf diese gesetzliche Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken.

6. Hat der Soldat ein Dienstvergehen, als Desertion etc. oder einen Diebstahl oder ein sonstiges Verbrechen begangen, worauf die Gesetze körperliche Züchtigung, Festungs- oder Zuchthausstrafe oder eine Gefängnissstrafe von mehr als 14 Tagen, oder endlich eine über 10 Rthl. betragende Geldstrafe bestimmen; so verbleibt die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten den kompetenten Militairgerichten und die Civilgerichte haben in diesen Fällen nach Vorschrift des §. 216. der Cr. O. zu verfahren.

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der A. G. O. und der Verordnung vom 11. December 1802. zustehenden Sportul-Freiheit, keine Kosten genommen werden.

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu verfügen.

c) C. O. vom 5. Mai 1826, betr. den Gerichtsstand der nach $2\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit entlassenen, erst im Frühjahr zur Kriegs-Reserve übergehenden Mannschaften. G. S. S. 49.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. v. M., genehmige Ich: dass die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsre-

serve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu über getretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Civilgerichtsbarkeit treten.

d) C. O. vom 9. Decbr. 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten in Criminal- und Injuriensachen. G. S. S. 182.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Gerichtsstand der beurlaubten Saldaten, bestimme Ich mit Bezug auf Meine Order vom 23. November 1833., dass alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienste befindlichen Landwehr in Kriminal- und Injuriensachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen. Hierbei soll es keinen Unterschied machen, ob die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile verbleiben, auch soll bei Unteroffizieren und Soldaten, welche von den Garnison- und Invaliden-Kompagnieen auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, diese, die Verordnung vom 21. Februar 1811. berichtigende Vorschrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Festsetzung der Strafen und Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte sich nach Meinen Verordnungen vom 22. Februar 1823. und vom 30. Juli 1832. zu richten, auch nach der analogen Bestimmung im §. 14. des Militair-Pensionsreglements vom 13. Juni 1825. wider die von den Invaliden-Kompagnieen Beurlaubten den Verlust des Gnadengehalts auszusprechen, wenn dieselben eines Verbrechens überführt sind. welches während ihres Militairdienstes die Ausstossung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. Diese Verordnung ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. seqq. a) Landwehrordnung vom 21. Novbr. 1815, (§. 74. seqq. in Betreff des Gerichtsstandes der zur Landwehr gehörenden Personen). G. S. de 1816. S. 77. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 52.)

b) Rescr. vom 15. Novbr. 1819, betr. den Gerichtsstand der Landwehrmänner. Gr. II. S. 24.

c) Rescr. vom 21. Januar 1833, betr. die Unstatthaftigkeit einer allgemeinen Delegation der Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Offiziere an die Untergerichte. Gr. VI. S. 208.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. seqq. Rescr. vom 25. Octbr. 1814, betr. den Gerichtsstand entlassener und kassirter Militairpersonen und ihrer Wittwen. Gr. II. S. 22.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. seqq. C. O. vom 22. Septbr. 1834, betr. die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen. G. S. S. 163.

Einverstanden mit Ihren im Berichte vom 2. v. M. auseinandergesetzten Ansichten, und mit Bezug auf Meine Erlasse vom 14. September 1820. und 8. September 1822. will Ich hierdurch bestimmen, dass der Gerichtsstand des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen nach denselben Grundsätzen, wie in den Provinzen, wo die A. G. O. und die Cr. O. gelten, regulirt werden soll, dass mithin der Anhang zur A. G. O. §. 12. bis 20. *inclusive*, so wie die §§. 78. und 79. der Cr. O., und alle, diese Gesetze abändernden, erläuternden und ergänzenden Vorschriften in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft haben, und die in den gedachten Gesetzen den Obergerichten beigelegten Befugnisse und Pflichten durch das Hofgericht zu Greifswald ausgeübt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Anh. §. 12. seqq. a) Rescr. vom 19. Decbr. 1812 und 13. März 1813, betr. den Gerichtsstand der Gensd'armen. Gr. II. S. 24.

b) Verordnung vom 30. Decbr. 1820, über die Organisation der Gensd'armerie (§. 11.) (den Gerichtsstand betr.) G. S. de 1821. S. 1. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 2. §. 48. seqq. Rescr. vom 23. Mai 1834, betr. den Gerichtsstand der bei der Thelegraphen-Linie angestellten Beamten. v. K. Jhrb. B. 43. S. 473.

Th. I. Tit. 2. §. 51. Rescr. vom 6. Decbr. 1814, betr. den Gerichtsstand der Mitglieder des General-Auditoriats. Gr. II. S. 21.

Th. I. Tit. 2. §. 53. seqq. a) C. O. vom 9. April 1815, betr. den Gerichtsstand der Neumärkischen Provinzial-Collegien. Gr. II. S. 25.

b) Rescr. vom 18. Juni 1821, betr. den Gerichtsstand der Kreischirurgen. Gr. V. S. 25.

c) Rescr. vom 27. Januar 1823, betr. den Gerichtsstand der Diätarien. Gr. II. S. 26.

d) Rescr. vom 29. Octbr. 1830, betr. den Gerichtsstand der schlesischen Mediatregierungen über Justizbeamte und Aerzte. Gr. VI. S. 213.

e) Rescr. vom 12. Decbr. 1831, betr. den eximirten Gerichtsstand der Kreisthierärzte. Gr. VI. S. 214.

f) Rescr. vom 10. Januar 1832, betr. den eximirten Gerichtsstand der Regierungs-Conducteure. Gr. VI. S. 214.

Th. I. Tit. 2. §. 54. Rescr. vom 21. Octbr. 1817, betr. den Gerichtsstand prinzlicher, mit dem Titel „Oberamtmann," versehener Pächter. Gr. II. S. 26.

Th. I. Tit. 2. §. 54. und 59. Rescr. vom 9. Septbr. 1834, betr. den Gerichtsstand Königl. Pächter und titulirter Königl. Kommerzienräthe. v. K. Jhrb. B. 44. S. 81.

Th. I. Tit. 2. §. 58. Rescr. vom 26. April 1814, betr. den Gerichtsstand der Accise- und Polizeibedienten. Gr. II. S. 27.

Th. I. Tit. 2. §. 58. Rescr. vom 21. März 1816, betr. das *forum* der Berg- und Hüttenbeamten niedern Ranges. Gr. II. S. 27.

Th. I. Tit. 2. §. 58. und 101. Rescr. vom 11. Febr. 1817, betr. den Gerichtsstand der Officianten niedern Ranges und des Gesindes der Eximirten. Gr. II. S. 28.

Th. I. Tit. 2. §. 58. Rescr. vom 8. Octbr. 1819, betr. den Gerichtsstand der Zoll- und Steuerbeamten niedern Ranges. Gr. II. S. 28.

Th. I. Tit. 2. §. 58. Rescr. vom 18. Juli 1831, betr. die Delegation der Gerichtsbarkeit über niedere Postbeamte. Gr. VI. S. 215.

Th. I. Tit. 2. §. 60. Rescr. vom 17. August 1830, betr. den Gerichtsstand der Postbeamten im Herzogthum Anhalt Köthen. Gr. VI. S. 218.

Th. I. Tit. 2. §. 65. Rescr. vom 18. März 1815, betr. den Gerichtsstand der Consule. Gr. II. S. 29.

Th. I. Tit. 2. §. 72. Declaration einiger Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Bezug haben, vom 24. Septbr. 1798. v. R. V. S. 208. (s. ad A. L. R. Einleit. §. 41.)

Th. I. Tit. 2. §. 74. a) Rescr. vom 4. Juni 1814, betr. den Gerichtsstand der Doctoren der Medizin. Gr. II. S. 30.

b) Rescr. vom 9. März 1821, betr. den Gerichtsstand der Medizinalpersonen. Gr. II. S. 30.

Th. I. Tit. 2. §. 76. Anh. §. 24. Reglement vom 28. Decbr. 1810, wegen Einrichtung der academischen Gerichtsbarkeit auf den Universitäten. G. S. S. 142.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. haben beschlossen, der akademischen Gerichts-Verfassung eine zweckmässigere Einrichtung zu geben; dem gemäss verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studierenden bestimmende frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiemit ausser Kraft.

§. 2. Die Rectoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staats-Beamten.

§. 3. Alle andere Universitäts-Verwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst geniessen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäss stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Ober-Landes-Gericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasige Eximirte untergeordnet sind.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls so lange der Sohn oder Pflegbefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizey-Gewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des *Consilii abeundi*, Exclusion, wirkliches *Consilium* und Relegation erkennen, auch mit Gefängniss bis zu 4 Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniss gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

a) Injuriensachen der Studenten unter sich;

b) Duelle mit Studenten, in sofern dabei weder Tödtung noch Verstümmelung noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;

c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniss oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn jemand der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muss er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne dass er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muss jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publication bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rector schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruction und der richterliche Ausspruch

a. wenn ein Student wegen gesetzmässiger Schulden belangt, oder

b. bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen auf Schadensersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den blossen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die den Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des Innern wenn auf Relegation oder *Consilium abeundi* erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten vermöge dieser Verordnung zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndicus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger sein muss; übrigens weder akademischer Lehrer noch Privat-Docent sein darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschiehet von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii.

§. 16. In den §. 13. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndicus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disciplin und Straf-Gewalt nimmt er mit dem Rector und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruction anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiemit aufgehoben und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle die es angehet, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden sich zu achten.

Th. I. Tit. 2. §. 83. und 85. Rescr. vom 6. Januar 1832, betr. die Fortdauer des eximirten Gerichtsstandes eines durch Staats Ministerialbeschluss entlassenen Beamten. Gr. VI. S. 220.

Th. I. Tit. 2. §. 88. Rescr. vom 20. August 1814, betr. die Gerichtsbarkeit über Ehefrauen der Militairpersonen. Gr. II. S. 31.

Th. I. Tit. 2. §. 91. Rescr. vom 26. Mai 1795, betr. die Vormundschaft über die Kinder der verstorbenen niedern Acciseofficianten. v. R. III. S. 58.

Th. I. Tit. 2. §. 91. in Anh. §. 25. Rescr. vom 21. März 1796, betr. den Gerichtsstand der Wittwen der Kanzlisten. v. R. III. S. 311.

Th. I. Tit. 2. §. 91. in Anh. §. 26. Rescr. vom 26. Juli 1809, betr. den Gerichtsstand der Oberförster und der Wittwen und Kinder derselben. v. R. X. S. 126.

Th. I. Tit. 2. §. 98. Rescr. vom 29. Octbr. 1831, betr. das Aufhören des eximirten Gerichtsstandes der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder der Eximirten bürgerlichen Standes. Gr. VI. S. 221.

Th. I. Tit. 2. §. 103. Rescr. vom 30. März 1818, betr. den Gerichtsstand der Magisträte und Stadtgemeinden. Gr. II. S. 31.

Th. I. Tit. 2. §. 103. Anh. §. 30. a) Rescr. vom 4. Juni 1831, betr. den Gerichtsstand der Mediatstädte. Gr. VI. S. 225.

b) Rescr. vom 17. März und 2. Mai 1834, dass die Königlichen Mediatstädte gleich den Immediatstädten das *forum exemtum* haben. v. K. Jhrb. B. 43. S. 476.

Th. I. Tit. 2. §. 105. Rescr. vom 8. Juni 1805, betr. den Gerichtsstand der Judengemeinden. v. R. VIII. S. 301.

Th. I. Tit. 2. §. 108. Rescr. vom 8. Mai 1812, betr. die Realgerichtsbarkeit über Grundstücke in den Vorstädten. Gr. II. S. 31.

Th. I. Tit. 2. §. 108. Rescr. vom 24. Januar 1815, betr. die Gerichtsbarkeit über Pertinenzien adlicher Güter, welche innerhalb der städtischen Feldmark liegen. Gr. II. S. 32.

Th. I. Tit. 2. §. 108. a) Rescr. vom 15. März 1824, betr. die Folgen und den Einfluss der Dismembration auf die Gerichtsbarkeit abgetrennter Parzelen. Gr. II. S. 32.

b) Rescr. vom 30. Novbr. 1827, betr. die Gerichtsbarkeit über kleine Domainen Grundstücke und veräusserte Ritterguts - Parzelen. Gr. II. S. 33.

c) Rescr. vom 13. Mai 1831, betr. die Patrimonial - Gerichtsbarkeit über die in Erbpacht gegebenen Rittergutsparzelen. Gr. VI. S. 225.

d) Rescr. vom 19. Mai 1831, dass die Hypothekenbuchführung über die zu einem Rittergute gehörenden Rusticalgrundstücke vor das Patrimonial - Gericht gehören. Gr. VI. S. 226.

Th. I. Tit. 2. §. 108. Rescr. vom 2. Novbr. 1830, betr. die Gerichtsbarkeit der schlesischen Mediat - Regierungen über geistliche Güter. Gr. VI. S. 225.

Th. I. Tit. 2. §. 109. Anh. §. 33. a) Rescr. vom 14. Juli 1812, betr. den Gerichtsstand des Ehemannes einer Gutsbesitzerin. Gr. II. S. 34.

b) Rescr. vom 14. Juli 1812, betr. den Gerichtsstand der Besitzer veräusserter Dominial - Vorwerke. Gr. II. S. 35.

Th. I. Tit. 2. §. 109. a) Rescr. vom 10. Septbr. 1830, betr. die Exemtion eines bürgerlichen Rittergutsbesitzers vor Berichtigung seines Besitztitels. Gr. VI. S. 226.

b) Rescr. vom 16. Septbr. 1834, denselben Gegenstand betr. v. K. Jhrb. B. 44. S. 82.

Th. I. Tit. 2. §. 114. in Anh. §. 34. Rescr. vom 19. März 1809, betr. die Zulässigkeit der Klagen gegen Ausländer, welche im Lande Vermögen besitzen. v. R. X. S. 67.

Th. I. Tit. 2. §. 114. Anh. §. 34. Verordnung vom 7. Juli 1819, wegen Aufhebung des nebenbemerkten §. des Anhangs in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. G. S. S. 212.

In dem §. 34. des Anhanges zur A. G. O. ist verordnet, dass jeder Ausländer, welcher in den Preussischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem preussischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann.

In Erwägung, dass die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinets-Befehl vom 15. März 1809. hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

Der §. 34. des Anhanges zur A. G. O. soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Th. I. Tit. 2. §. 126. Rescr. vom 20. Decbr. 1819, betr. das *forum* der von einem Bergamt *nomine fisci* anzustellenden Klagen. Gr. II. S. 35.

Th. I. Tit. 2. §. 126. Rescr. vom 21. Novbr. 1825, betr. den Gerichtsstand des Postfiscus vor dem Kammergericht. Gr. II. S. 35.

Th. I. Tit. 2. §. 126. Rescr. vom 10. März 1828 und 28. Octbr. 1833, betr. den Gerichtsstand der Landschaftsdirectionen zu Bromberg und Schneidemühl. Gr. VI. S. 227.

Th. I. Tit. 2. §. 128 und 160—165. C. O. vom 25. Febr. 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen. G. S. S. 24.

Die nach Ihrem Berichte vom 2. d. M. bei einigen Gerichten angenommene und praktisch durchgeführte Meinung, als ob in Ehescheidungsprozessen eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes gesetzlich zulässig sei, ist mit der öffentlichen Ordnung und mit den Gesetzen, welche für die Erhaltung der Ehen aus religiösen und sittlichen Rücksichten ernstliche Vorsorge tragen, ganz unvereinbar. Auch würde eine solche Prorogation des Gerichtsstandes, über welche die Partheien übereinkommen, nichts anders sein, als ein Kompromiss der Eheleute, welches in dem von Ihnen angeführten §. 169. Tit. II. der Prozessordnung, um des gemeinen Besten willen, ausdrücklich untersagt ist, und es lässt sich keineswegs anerkennen, dass die Bestimmungen der Prozessordnung in den §§ 160. 161. Tit. II. hierüber irgend einen Zweifel veranlassen. Denn Ehescheidungsprozesse gehören nach §. 128. Zusatz 37. zu den Rechts-

geschäften, denen nach §. 126. wegen ihrer besondern Beschaffenheit ein eigener Gerichtsstand angewiesen ist; sie sollen jederzeit vor dem persönlichen Gerichtsstande des Ehemanns entschieden werden, wodurch ein spezieller Gerichtsstand der Sache begründet wird, der nach §. 161. die Zulässigkeit der freiwilligen Prorogation ausschliesst, weil dem ungehörigen Richter die Befugniss nicht zusteht, über einen Gegenstand zu erkennen, dessen Entscheidung an das Spezialforum der Sache in Ehescheidungsprozessen, also an den persönlichen Gerichtsstand des Ehemanns, gewiesen ist. Ich genehmige nun zwar, dass nach Ihrem Antrage, die auf den Grund freiwilliger Prorogationen von unbefugten Richtern rechtskräftig erkannten Ehescheidungen aufrecht erhalten werden, es bedarf jedoch keiner Deklaration der gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur einer berichtigenden Belehrung der Gerichte, welche denselben mittelst Aufnahme dieses Befehls in die G. S. zu ertheilen ist.

Th. I. Tit. 2. §. 129. in Anh. §. 38. Rescr. vom 8. Febr. 1802, betr. das *forum* der Ehescheidungsklagen gegen einen ins Ausland zurückgekehrten Ehemann. v. R. VII. S. 47.

Th. I. Tit. 2. §. 130. Rescr. vom 20. Novbr. 1809, betr. die Uebertragung der von dem General-Postamt ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Gerichte. v. R. X. S. 188.

Th. I. Tit. 2. §. 130. Rescr. vom 29. März 1813, betr. den Umfang des Ressorts des Schiffahrts- und Handelsgerichts in Memel. Gr. II. S. 36.

Th. I. Tit. 2. §. 130. **a)** Reglement vom 4. April 1815 für die Fabrikendeputation zu Berlin. Gr. II. S. 37.

b) Rescr. vom 11. Mai 1818, über den Begriff einer Fabrikenrechtssache. Gr. II. S. 43.

Th. I. Tit. 2. §. 130. **a)** Edict vom 21. Febr. 1816, wegen der den Berggerichten wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. G. S. S. 104.

Durch Unsere Verordnung vom 26. Dezember 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, ist zwar die diesen Behörden früherhin übertragen gewesene Rechtspflege (§. 14.) ohne Ausnahme aufgehoben und den kompetenten Gerichten übertragen worden.

Indessen hat der Erfolg davon Unseren Erwartungen, in Bezug auf die Jurisdiktion über die, den Bergbau und die Hüttenverwaltung betreffenden Gegenstände nicht entsprochen. Wir haben Uns vielmehr durch die Erfahrung überzeugt, dass die Instruktion und Entscheidung der dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten schneller und sicherer bewirkt wird, wenn sie sich in den Händen von Männern befindet, welche mit allgemeinen technischen Begriffen zugleich wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Fache verbinden und mit der eigenthümlichen Terminologie desselben vertraut sind.

Wir finden Uns demnach bewogen, die vormals bestandene Verfassung unter bestimmten Modifikationen wieder herzustellen und Folgendes hierdurch zu verordnen:

Wiederherstellung der Berggerichte.

§. 1. Vom ersten April des Jahres 1816. an gerechnet, sollen den Bergämtern in Unsern gesammten Königlichen Staaten besondere Berggerichte beigelegt und solche mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt werden.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 2. Diese Berggerichte werden jedoch nur als *fora specialia causae* im Sinne der A. G. O. (Th. I. Tit. II. §. 6. und 126.) betrachtet; ihre Jurisdiktion erstrekt sich mithin nur auf reine Bergwerksstreitigkeiten, d. h., auf solche Gegenstände, welche:

den Betrieb des Berg- und Hüttenwesens,

die streitigen Bergverleihungen, deren Umfang und Grenzen, so wie die Dauer des Betriebes,

die Ausführung der, durch die Verwaltungsbehörden oder durch die Bergämter vorgeschriebenen Arbeiten,

die ökonomischen, den Berg- und Hüttenbau unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften,

die Amts- und Dienstverhältnisse der Offizianten, so weit es dabei auf rechtliches Erkenntniss ankommt,

betreffen.

Ausnahme davon und Ressort der ordentlichen Civil-Gerichte.

§. 3. In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Sachen, welche die Privatangelegenheiten der Gewerkschaftsglieder, Berg- und Hüttenoffizianten und Leute angehen, müssen sich die Berggerichte aller und jeder Kognition enthalten, und solche lediglich den kompetenten Civilgerichten überlassen.

Eben dies tritt in Absicht der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, in sofern sie nicht die Veränderungen in dem Eigenthum der Kuxe oder Kuxenantheile, der Hüttenpochwerke, Wasserläufe und anderer Berggebäude durch Kauf, Theilung, Schenkung, Uebertragung, Retardat und Caduzirung betreffen. In so weit es hierüber, so wie über die Bergverleihungen, imgleichen über die Erz-, Metall-Gruben und Hüttenmaterialien-Verkäufe, oder Arbeitsgedinge einer gerichtlichen Aufnahme und Bestätigung bedarf, verbleibt solche, nach näherer Vorschrift der A. G. O. Th. II. Tit. I. §. 3., den Berggerichten.

Vorschriften bei Vorladung der Berg-Bedienten vor die Civilgerichte.

§. 4. Die Civilgerichte, so wie alle und jede Gerichtsobrigkeiten, sind verbunden, in allen Fällen, wo sie einen Bergbe-

dienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Exekution wider ihn zu verhängen nöthig finden, der vorgesetzten Bergbehörde zeitig Nachricht davon zu geben, damit durch Unterbrechung seiner Arbeit der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen anderen die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

Verfahren bei Todesfällen.

§. 5. Bei eintretenden Todesfällen sind die Berggerichte die Versiegelung und Inventur zu verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, zu reguliren und zu entscheiden befugt, die Erbsonderungen und Bevormundungen aber bleiben der ordentlichen Obrigkeit überlassen.

Kognition über gemeine Verbrechen.

§. 6. Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann sich gemeiner Verbrechen schuldig macht, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, so stehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Kognition zu; die weitere Untersuchung, Abfassung des Erkenntnisses und Exekution hingegen liegt, wie in andern Kriminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Justizkollegien ob, an welche, zu dem Behuf, der Verbrecher ausgeliefert werden muss.

Von fiskalischen Bergprozessen.

§. 7. Zu denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo ein Bergamt wegen der, nach §. 2., zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird, oder selbst als Parthei auftritt, soll die Sache vor die Berggerichte des zunächst gelegenen Bergamts gebracht werden.

Instanzenzug.

§. 8. Die Berggerichte erkennen in erster Instanz. Der weitere Instanzen-Zug in den Fällen, wo solcher nach Beschaffenheit des Objekts überhaupt statt hat, richtet sich, gleich wie in allen übrigen Civilsachen, nach den in der A. G. O. Tit. XIV. und XV. enthaltenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Provinzen diesfalls erlassenen und zu erlassenden besondern Verordnungen.

Prozessualisches Verfahren.

§. 9. Bei der Instruktion und Entscheidung der Prozesse, Eröffnung der Erkenntnisse und Einleitung der Appellationen und Revisionen treten die allgemeinen Anweisungen der A. G. O. Tit *I.* bis XV. und Tit. XXV. ein.

Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen und Privat-Prozessen, so wie hinsichtlich der Bergpolizei und Disciplin.

§. 10. Hinsichtlich der Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen Civil-, so wie bei den in den Bergbau einschlagenden Privat-Prozessen, nicht weniger in Betreff der Bergpolizei und Disziplin verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der Verordnung vom 26. Dezember 1808. (§. 43. 44. und 46.) im Allgemeinen festgesetzt ist, und stehet es den Partheien frei, auf die Zuziehung eines Bergbaukundigen aus der Mitte der Bergwerksbehörden bei der Instruktion des Prozesses und der Abfassung des Urtels eben so anzutragen, wie solches im §. 43. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. bei fiskalischen Civilprozessen freigestellt ist.

Personale der Berggerichte.

§. 11. Die Berggerichte bestehen aus einem Bergrichter, einem vereideten Protokollführer und einem Gerichtsboten.

Die Funktionen dieser letzteren beiden können in der Regel, und wo der grössere Jurisdiktionsumfang nicht etwa eine Ausnahme erheischt, von den Subalternen der technischen Parthie bei den Bergämtern mit versehen werden.

Qualifikation des Bergrichters.

§. 12. Zu dem Amte eines Bergrichters ist Niemand zuzulassen, welcher nicht die in der A. G. O. Th. III. Tit. VIII. §. 4. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und ausserdem eine Zeitlang bei einem Bergamte gestanden und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt hat.

Zuziehung des Bergrichters bei den Sitzungen des Bergamts und der Führung der fiskalischen Prozesse.

§. 13. Der Bergrichter wohnt den Sitzungen des Bergamts bei, um da, wo es auf Rechtskenntniss ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ganz besonders liegt ihm die Bearbeitung der Berg- und Gruben-Polizeisachen ob.

Ausserdem wacht er über die gründliche Führung der nach §. 7. etwa vorkommenden fiskalischen Prozesse, so wie solches in Hinsicht der Justitiarien bei den Regierungen durch Unsere Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808. §. 10. und 96. vorgeschrieben ist.

Präsentation der Berg-, Justiz- und Polizeisachen.

§. 14. Der Dirigent des Bergamts erbricht und präsentirt alle an das Bergamt in Justiz- und Polizeisachen gerichtete Eingaben, schreibt solche dem Bergrichter zum Vortrag zu und vollziehet in der gewöhnlichen Art die darauf zu erlassenden Verfügungen.

Die im Laufe eines Prozesses zu erlassenden, den gesetzlichen Gang der Instruktion betreffenden Verfügungen hingegen, so wie die Ausfertigungen der demnächstigen Erkenntnisse werden von dem Bergrichter allein vollzogen.

Von Führung der Bergbücher, imgleichen von Verkümmerung der Bergtheile.

§. 15. In Betreff der Führung der sogenannten Berg-, Berg-Gegen-, und Rezess-Bücher, Gruben-Extrakte, Bergzettel, Ausbeute und Zubussbogen, so wie wegen Verkümmerung der Bergtheile, Zechen, Ausbeute und Vorräthe und des dieserhalb einzuleitenden Prioritätsverfahrens, hat es bei den diesfallsigen Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen, nach näherer Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. XVI. §. 335. seq. und der A. G. O. Tit. L. §. 672. seq. sein Bewenden.

Inkompatibilität der Nebenämter.

§. 16. Den Bergrichtern ist es in der Regel nicht erlaubt, ausser ihrem Richteramte noch andere Nebenämter zu übernehmen, es geschehe denn in besonderen Fällen, mit Bewilligung des Justiz- und Finanzministers; dahingegen soll für ihre angemessene auskömmliche Besoldung Sorge getragen werden.

Von Besetzung der Stellen bei den Berggerichten.

§. 17. Die Besetzung der Stellen bei den Berggerichten geschieht durch Unsern Justizminister, nach genommener Rücksprache mit Unserem Finanzminister.

Die ausgefertigten Patente oder Anstellungsreskripte werden von beiden Ministern vollzogen, auch da wo es Unserer Allerhöchsten Vollziehung bedarf, die Berichte an Uns gemeinschaftlich erstattet.

Aufsicht über die Berggerichte und deren Visitation.

§. 18. Die Aufsicht über die Berggerichte gebühret Unseren Oberlandesgerichten und wird, gleich wie über die übrigen Gerichtsstellen, in der durch die A. G. O. Th. III. Tit. II. §. 35., Tit. III. §. 47. und 59. und Tit. VIII. §. 15. seqq. vorgeschriebenen Art ausgeübt.

Die Oberbergämter sind indess schuldig und befugt, die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekenwesens und der dahin einschlagenden, §. 3. und 15. näher bezeichneten Geschäfte ganz besonders zu kontrolliren; jedoch müssen sie ihre etwanigen materiellen Erinnerungen gegen die Legalitität eines Rechtsakts in Hypothekensachen, dem kompetenten Oberlandesgericht zur Beurtheilung und Entscheidung mittheilen.

Besoldung der zu den Berggerichten gehörigen Personen.

§. 19. Die Besoldung des zu den Berggerichten gehörigen Personals erfolgt aus dem Unserem Finanzminister dazu angewiesenen Fonds.

b) Rescr. vom 14. Juni 1820, über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Bergämter. Gr. II. S. 45.

Th. I. Tit. 2. §. 130. S. Ergänzungen zur A. G. O. Einleit. §. 1. seqq. in Betreff der Gegenstände, welche von der Cognition der Gerichte ausgeschlossen sind und zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehören.

Th. I. Tit. 2. §. 130. Verordnung vom 28. Febr. 1811, wegen Aufhebung der bisherigen Ausschliessung der Untergerichte in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen von Bearbeitung der Wechsel- und Concursprozesse. G. S. S. 155.

Wir Friedrich Wilhelm etc. haben auf den Vorschlag Unsers Ministerii des Innern und der Justiz beschlossen, die bisherige Verfassung, wonach in den Provinzen Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen einige oder alle Untergerichte von der Instruktion und Entscheidung der Wechsel-Prozesse, und in Ostpreussen auch von der Bearbeitung der Konkurse, entweder bedingt oder unbedingt, ausgeschlossen gewesen sind, völlig aufzuheben.

Wir verordnen und wollen, dass der Gerichtsstand in Wechsel- und Konkurs-Sachen in diesen, wie in Unsern andern Provinzen, allein nach den Vorschriften Unserer A. G. O. bestimmt werden soll. Wir befehlen Unsern Ober-Landes-Gerichten in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, die gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und die Untergerichte danach anzuweisen.

Th. I. Tit. 2. §. 143. Rescr. vom 22. Juli 1815, betr. den ausserordentlichen Gerichtsstand bei Klagen gegen ein Mitglied der richterlichen Behörde. Gr. II. S. 46.

Th. I. Tit. 2. §. 145. Rescr. vom 6. Decbr. 1830, betr. die Anwendung der Vorschrift des nebenbemerkten §. auf fiscalische Untersuchungssachen. Gr. VI. S. 227.

Th. I. Tit. 2. §. 150. Rescr. vom 8. Octbr. 1819, dass der nebenbemerkte §. auch Anwendung findet, wenn ein rheinisches Handelsgericht das *forum contractus* oder das *forum* der versprochenen Erfüllung ist. Gr. II. S. 46.

Th. I. Tit. 2. §. 167. seqq. Rescr. vom 27. Juli 1832, betr. die Uebertragung schon rechtshängiger Prozesse zur Entscheidung an Schiedsrichter und Belohnung der letztern. Gr. VI. S. 229.

Th. I. Tit. 2. §. 167. seqq. a) Verordnung vom 7. Septbr. 1827, wegen Anstellung von Schiedsmännern in der Provinz Preussen (s. Amtsblatt der Regierung zu Königsberg de 1827.)

Nachdem Seine Majestät der König durch die, an das Königliche Staatsministerium erlassene Allerhöchste C. O. vom 13. December v. J. bestimmt haben, dass mit der, von den Provinzialständen des Königreichs Preussen in Vorschlag gebrachten Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Ange-

legenheiten ein Versuch gemacht werden soll, so wird, nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staatsministerium, in Gemässheit der den unterzeichneten Ministerien ertheilten Allerhöchsten Autorisation, Folgendes hierdurch verordnet:

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. In den Städten soll für die, durch die Polizeibehörden abzugrenzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen, auf dem Lande aber für jedes Kirchspiel, und bei grossen Kirchspielen über 2000 Seelen, für soviel je ein Schiedsmann bestellt werden.

§. 2. Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 3. Der Schiedsmann soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter, und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

Wahl derselben.

§. 4. Die Landräthe und die städtischen Polizeibehörden bringen diejenigen Personen, die sie im Bezirk zum Beruf eines Schiedsmannes geeignet halten, zu einer für jeden Bezirk (§. 1.) anzufertigenden Wahlliste.

§. 5. Zur Wahl werden auf dem Lande diejenigen Einwohner des Bezirks, welche Abgeordnete zum Landtage zu wählen berufen sind, an einem, von dem Landrathe oder der städtischen Polizeibehörde zu bestimmenden Tage, mit Bemerkung des Gegenstandes ihrer Berathung, nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen. In den Städten erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlungen.

§. 6. Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht Entschuldigungsgründe zu-

stehen, die gesetzlich von der Uebernahme des Amtes eines Vormundes befreien.

§. 7. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, kann aber erneuert werden; doch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 8. Das Oberlandesgericht bestätigt den gewählten Schiedsmann, und befiehlt dessen Vereidigung.

§. 9. Das Amt wird unentgeltlich geführt; nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelass zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, Entschädigung aus der Kreiskommunalkasse oder Kämmereikasse gewährt.

Wirkungskreis.

§. 10. Es steht in dem freien Beschluss beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können davon zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine), wieder abgehen.

§. 11. Derjenige Schiedsmann, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Parthei wohnt, ist zur Anstellung des Vergleichsversuchs befugt und verpflichtet.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, dass beide Theile grossjährig, selbstständig und Eigenthümer der Sache oder des Rechts sind, welches sie verfolgen. Ist dieser Punkt nicht klar, wie z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben etc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-, Liquidations-, Subhastations-, Generalmoratorien-, Wechsel-, Arrest und Ehesachen, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungssachen, sind vom Berufe des Schiedsmannes ausgenommen. Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, sofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt.

§. 15. Die Klage, sowie die Entgegnung, kann gemeinschaftlich oder abgesondert, von den Theilen unterschrieben, dem Schiedsmann schriftlich eingereicht werden, worauf er beide Theile vor sich zur mündlichen Verhandlung bescheidet.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Theilen Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniss der Sache geleitet werden. Er muss sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, auch müssen seine Vorhaltungen den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, wohl aber Beistände.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsrichter darüber ein Protokoll auf, welches er in ein festgebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben, oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in sofern solche zugezogen worden, bescheinigen lässt.

§. 19. Dies Protokoll muss enthalten:

Ort und Datum,

Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,

den Gegenstand des Streits,

eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,

die Zeit der Erfüllung,

den Vermerk der Vorlesung und Unterschrift.

§. 20. Lässt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzuziehen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloss auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, die dem Gegner zur Erklärung vorzuhalten sind.

§. 22. Auch Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muss vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache vor den Richter verweisen.

Prorogationen.

§. 23. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld zu spät erfolgt, dass dem Gegner davon vor dem Ter-

mine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muss ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dies in dem §. 18 erwähnten Buche, und entlässt die Partheien.

§. 25. Eine Eidesleistung darf in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile verlangt werden.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls, unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes. Das Siegel soll den Königl. Adler, mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmannes", führen.

§. 27. Auf den Grund eines, von dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs, soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefasst ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die, von dem Schiedsmann erfolgte Einlassung nicht unterbrochen.

Kosten.

§. 30. Jeder Vergleich muss auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne dass die Partheien sich wegen der Kosten einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Entscheidung des Kostenpunkts dem gewöhnlichen Richter überlassen werden.

§. 32. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so trägt jeder Theil seine eigenen Kosten, und die Kosten des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Die Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes sind stempelfrei.

§. 34. Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so wird die Hälfte des (bei Processen durch besondere Gesetze) vorgeschriebenen Werthstempels erlegt. *)

§. 35. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrathe oder der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen den Oberlandesgerichten, welche daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden

*) Dieser §. ist aufgehoben, siehe S. 90. *sub.* c. C. O. vom 14. August 1832.

der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 36. Die Schiedsmänner stehen, in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs, unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann, durch die Polizeibehörden jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden. Auch sollen ihre Bemühungen für den, mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf, jederzeit anerkannt werden.

Hiernach haben sich die Ober- und Untergerichte und Polizeibehörden in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen gebührend zu achten. Berlin, den 7. September 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. — Der Justizminister. Graf v. Dankelmann.

b) Rescr. vom 26. März 1831, über das Verfahren bei Entlassung der in Preussen angestellten Schiedsmänner. Gr. VI. S. 228.

c) C. O. vom 14. August 1832, nebst Ministerial-Verordnung vom 26. Septbr. ejsd., wegen Anstellung von Schiedsmännern in den Provinzen Schlesien und Brandenburg. s. Potsdamer Amtsblatt de 1833. S. 69., Frankfurther Amtsblatt de 1833. S. 91.

Ich finde kein Bedenken, das Staatsministerium auf dessen Bericht vom 28. v. M. hierdurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preussen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schiefelbein, nach dem Wunsche der dortigen Stände durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlass in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zur bessern Einrichtung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks bewillige Ich nicht blos für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preussen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen.

Berlin den 14. August 1832. gez. Friedrich Wilhelm.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königl. Staatsministerium erlassene Allerhöchste C. O. vom 14. August 1832. die von den Ständen der Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preussen bestehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, in die Provinz Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begrenzung, mit-

hin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schiefelbein genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im Königl. Staatsministerium in Gemässheit der den unterzeichneten Staatsministern ertheilten Allerhöchsten Authorisation Folgendes hierdurch verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegränzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgrenzung in den Städten geschieht durch die Magisträte, auf dem platten Lande durch die Landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieser Regel kann, wenn es die Localverhältnisse erfordern, insbesondere bei einem nähern Zusammenwohnen der Einwohner dergestalt abgegangen werden, dass auch für eine geringere Einwohnerzahl als Zweitausend, jedoch für keine geringere als Fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als Viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahr ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll; der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen,

unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und ausserdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so dass in einem Bezirk von 2000 Seelen ausser den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern mindestens 10 Wahlmänner zusammen treten.

Diese werden an einem, von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landes Justiz-Kollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich etc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben, und die gegebenen Vorschriften genau beobachten will.

So wahr etc.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlasst werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt, nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelass zur Verwaltung, falls der Schiedsmann eine Ausgabe dafür zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

Wirkungskreis.

§. 11. Es steht in dem freien Beschluss beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen, sie können jedoch

zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, dass beide Theile grossjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben etc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühneversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt, dagegen wird die Abschliessung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, dass heisst an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchen-Aerarium bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15. Die Klage so wie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muss dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Kenntniss der Sache geleitet werden. Er muss sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und muss bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kömmt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eignen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliesst, und es darauf von ihnen unterschreiben, oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen lässt.

§. 19. Das Protokoll muss enthalten:

den Ort und das Datum;

die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation;

den Gegenstand des Streites;

eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat;

die Zeit der Erfüllung;

den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Lässt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen wie die Urkunden dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litis-Denunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muss vielmehr, sobald die Partheien andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und statt finden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, dass dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muss ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entlässt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs, soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefasst ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muss auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne dass die Partheien wegen der Kosten sich geeinigt haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kömmt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandes-Gerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unter-

stützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königl. Adler mit der Umschrift: Siegel des Schiedsmannes, besteht.

§. 36. Hält das Oberlandes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreis-Versammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erklären.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere, durch eine blosse Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten. Berlin den 26. Septbr. 1832.

d) C. O. vom 7. Juni 1834, nebst Ministerial-Verordnung vom 13. ejsd., wegen Anstellung von Schiedsmännern in Pommern und Rügen, s. Stettiner Amtsblatt de 1834. S. 187.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. ermächtige ich dasselbe hierdurch, das in einigen Provinzen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner, auch in die zum ständischen Verbande des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen gehörigen Landestheile, dem Wunsche der dortigen Stände gemäss, durch eine von dem Justiz-Minister Mühler und dem Minister des Innern und der Polizei zu vollziehende Verordnung, welche im Wesentlichen nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 26. Septbr. 1832. abzufassen, und nebst dieser Meiner Order in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die Stempelfreiheit für alle von den Schiedsmännern aufzunehmende Verhandlungen und abgeschlossene Vergleiche. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. etc.

Berlin den 7. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Die hier folgende Verordnung vom 13. Juni 1834. stimmt mit der Verordnung vom 26. Septbr. 1832. für Brandenburg mit der Maassgabe wörtlich überein, dass nach §. 6. die Wahl der Schiedsmänner in Stralsund, Wollgast und Greifswald von denjenigen Bezirkseinwohnern erfolgt, welchen die Wahl der bürgerlichen Repräsentanten zusteht. —)

e) Rescr. vom 23. August 1834, betr. die baaren Auslagen der Schiedsmänner und die Portofreiheit ihrer amtlichen Correspondenz. v. K. Jhrb. B. 44. S. 126.

Th. I. Tit. 3. §. 6. in Anh. §. 44. **a)** Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. (Abschn. IX.) v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 15. Mai 1820, betr. die Verbindlichkeit einer Parthei, der andern Reisekosten zu erstatten. Gr. II. S. 47.

c) Rescr. vom 11. Septbr. 1820, über die Verbindlichkeit, entfernt wohnender Partheien, der Instruction persönlich beizuwohnen. Gr. II. S. 49.

Th. I. Tit. 3. §. 14. seqq. Rescr. vom 19. März 1832, betr. die Beschränkung der Befugniss, Partheien in gerichtlichen Terminen zu assistiren, auf Justizcommissarien. Gr. VI. §. 230.

Th. I. Tit. 3. §. 22. **a)** Rescr. vom 6. Juni 1821, dass auf Beibringung der Vollmachten der Justizcommissarien gehalten werden soll. Gr. II. S. 50.

b) Rescr. vom 19. Novbr. 1821, betr. die Zurückgabe der Eingaben eines nicht gehörig bevollmächtigten Justiz-Commissarius. Gr. II. S. 52.

Th. I. Tit. 3. §. 22. **a)** Rescr. vom 9. Octbr. 1820. und 18. Mai 1821, betr. die Verstattung der Unterrichter zur Praxis als Justizcommissarien. Gr. II. S. 50.

b) Rescr. vom 16. Decbr. 1822, betr. die Unzulässigkeit der Justizcommissariats-Praxis der Justitiarien. Gr. II. S. 52.

c) Rescr. vom 27. März 1823, betr. die Zurückweisung der richterlichen Personen von Geschäften als Rechtsbeistände. Gr. II. S. 53.

d) Rescr. vom 30. Octbr. 1827, betr. die Unvereinbarkeit des Amts eines Richters mit dem Betrieb von Justizcommissariats-Geschäften. Gr. II. S. 54.

e) Rescr. vom 4. Juni 1834, dass Auditeure als Bevollmächtigte für Offiziere nicht zugelassen werden dürfen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 477.

Th. I. Tit. 3. §. 25. **a)** Rescr. vom 6. Novbr. 1831, dass Hausofficianten als Bevollmächtigte ihres Dienstherrn Prozesse führen können. Gr. VI. S. 230.

b) Rescr. vom 10. Mai 1834, dass Hausofficianten in den Prozessen ihres Dienstherrn nur dann als Bevollmächtigte auftreten dürfen, wenn ihnen der Betrieb der Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn ein für allemal übertragen worden, oder wenn der Prozess ein ihnen anvertrautes Geschäft betrifft. v. K. Jhrb. B. 43. S. 479.

Th. I. Tit. 3. §. 29. Rescr. vom 3. Febr. 1816, betr. die Beibringung der Vollmachten der Justiz-Commissarien. Gr. II. S. 55.

Bayerische Staatsbibliothek München

Th. I. Tit. 3. §. 31. Rescr. vom 25. April 1834, dass zu dem Antrage auf Subhastation des dem Verklagten gehörigen Grundstücks der Mandatar des Klägers einer besondern Vollmacht bedarf. v. K. Jhrb. B. 43. S. 480.

Th. I. Tit. 3. §. 32. a) Rescr. vom 14. März 1812, betr. die Befugniss eines General-Bevollmächtigten zur Prozessführung. Gr. II. S. 55.

b) Rescr. vom 2. Febr. 1818, betr. die Berechtigung eines General-Bevollmächtigten, der nicht Justizcommissarius ist, Prozesse zu führen. Gr. II. S. 56.

Th. I. Tit. 3. §. 33—36. Rescr. vom 6. Juni 1831, betr. die Frage: in wiefern Ressourcen zu Societäten gehören und zur Anstellung von Klagen berechtigt sind. Gr. VI. S. 231.

Th. I. Tit. 3. §. 40. und 44. Anh. §. 46. und 47. C. O. vom 24. Juli 1832, betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht. G. S. S. 199.

Aus den in Ihrem Berichte vom 24. v. M. angeführten Gründen, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest: dass im Herzogthume Westphalen, so lange daselbst nach der Grossherzoglich-Hessischen Kommunal-Ordnung verfahren wird, die Vorschriften derselben auch in Hinsicht aller Angelegenheiten, welche sich auf die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden vor Gericht und auf die Ausstellung ihrer Vollmachten beziehen, Anwendung finden, und die abweichenden Bestimmungen der A. G. O., insonderheit die §§. 4. und 47. des Anhanges und die §§. 40. und 44. Tit. 3. Th. 1., suspendirt bleiben sollen.

Th. I. Tit. 3. §. 40. in Anh. §. 47. Rescr. vom 29. Juni 1801, betr. das Verfahren bei Aufnahme der Vollmachten von Gemeinden. v. R. VI. S. 536.

Th. I. Tit. 3. §. 55. Rescr. vom 14. Juli 1820, betr. die Substitutionsbefugniss eines Bevollmächtigten. Gr. II. S. 56.

Th. I. Tit. 3. §. 77. Rescr. vom 21. Octbr. 1831, betr. die Verpflichtung eines Mandatars, Manualacten nicht vorzulegen, in welchen sein Mandant sich beleidigende Aeusserungen erlaubt hat. Gr. VI. S. 232.

Th. I. Tit. 5. §. 4. Rescr. vom 20. Septbr. 1833, betr. die Legitimation zur Einklagung einer mehreren Personen als Legat hinterlassenen Activforderung. Gr. VI. S. 232.

Th. I. Tit. 5. §. 4. Rescr. vom 28. April 1834, betr. die Ertheilung von Legitimationsattesten an Testamentserben. v. K. Jhrb. B. 43. S. 448.

Th. I. Tit. 5. §. 12. In Ansehung der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens s. Ergänzungen zur Einleit. §. 1. seqq.

Th. I. Tit. 6. §. 3—7. Rescr. vom 10. Decbr. 1814, betr. den Mangel der Legitimation zur Sache. Gr. II. S. 57.

Th. I. Tit. 6. §. 8. Anh. §. 49. Rescr. vom 5. Mai 1828, betr. die Benachrichtigung der Militair-Intendanturen von Prozessen gegen

militairische Kassen und Magazin-Beamte wegen Geldforderungen. Gr. II. S. 58.

Th. I. Tit. 7. §. 1. seqq. Rescr. vom 1. April 1815, betr. die Beilegung des Prädicats: „Herr" in den Verfügungen an Personen, denen dasselbe im gewöhnlichen Leben gegeben wird. Gr. II. S. 59.

Th. I. Tit. 7. §. 1. seqq. Rescr. vom 20. Decbr. 1830, dass die Gerichte in Beilegung adlicher Prädicate in Ausfertigungen und Bescheiden mit Vorsicht verfahren sollen. Gr. VI. S. 257.

Th. I. Tit. 7. §. 1. seqq. **a)** C. O. vom 21. Febr. 1832, über die den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen beizulegenden Titel, nebst Bekanntmachung und beigefügten Verzeichnissen. G. S. S. 129.

b) C. O. vom 3. März 1833, denselben Gegenstand betreffend. G. S. S. 29.

(s. ad A. L. R. II. 9. §. 34.).

Th. I. Tit. 7. §. 1. Anh. §. 52. Rescr. vom 30. Januar 1797, betr. die Citation der Accise und Zoll-Offizianten. v. R. IV. S. 17.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. C. O. vom 4. Juni 1828, betr. die Empfangsbescheinigung bei Insinuationen gerichtlicher Verfügungen im Auslande. G. S. S. 85.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte vom 9. v. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justiz-Ministerium unter dem 22. August 1823 an die Gerichts-Behörden erlassene Zirkular-Verfügung dahin:

I. dass bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, dass aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

II. dass bei den in Gross-Britannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. dass die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten

Revision der Prozess-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 10. Septbr. 1830, betr. die Communication der Gerichtsbehörden mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bei Insinuationen an auswärtige Behörden. Gr. VI. S. 260.

b) Rescr. vom 31. Decbr. 1831, betr. die Vorladung an Ausländer. Gr. VI. S. 258.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. b) Rescr. vom 17. August 1818, betr. die Requisitionen auswärtiger Gerichte in Steuer Strafsachen. Gr. II. S. 59.

b) Rescr. vom 23. Juni 1821, betr. die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zoll-Contravenienten im Auslande. Gr. II. S. 59.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Rescr. vom 12. Decbr. 1802, betr. die Requisitionen an schwedische Behörden. v. R. VII. S. 281.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Instruction vom 26. Juli 1819, betr. die an polnische Gerichte und von denselben ergehenden Requisitorialien. Gr. II. S. 60.

b) Rescr. vom 2. Februar 1824, betr. die Addressen der polnischen Behörden bei Requisitionen. Gr. II. S. 63.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 12. August 1818 und 28. Juli 1819, betr. die Requisitionen nach Russland. Gr. II. S. 63.

b) Rescr. vom 10. Juli 1826, betr. die Vorladung russischer Unterthanen in Steuerdefraudationssachen. Gr. II. S. 65.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 17. Januar 1820, betr. das Requisitionsverfahren mit den Baierschen, Badenschen und Grossherzoglich Hessischen Justizbehörden. Gr. II. S. 66.

b) Ministerialerklärung vom 17. Mai 1834, betr. das Abkommen zwischen der Preussischen und Baierschen Regierung in Ansehung der Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden. G. S. S. 71.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 7. Juli 1820, nebst Uebereinkunft mit der herzogl. Sachsen-Koburgschen Regierung wegen gerichtlicher Requisitionen. Gr. II. S. 71.

b) Uebereinkunft mit der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung, die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse betr. vom 23. Decbr. 1833. G. S. de 1834. S. 9.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen gerichtlicher Requisitionen vom 25. März 1820. Gr. II. S. 72.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Rescr. vom 31. Januar und 15. Febr. 1821, betr. das Requisitionsverfahren mit Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. Gr. II. S. 73 und 75.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 22. August 1823, betr. das Verfahren bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen in Frankreich und Grossbrittannien. Gr. II. S. 77.

b) Rescr. vom 5. Mai 1826, betr. die Requisitionen der Französischen Behörden. Gr. II. S. 78.

c) Rescr. vom 23. Mai 1827, betr. die Kostenfreiheit der Requisitionen französischer Gerichte. Gr. II. S. 80.

d) Rescr. vom 26. Novbr. 1827, betr. das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich. Gr. II. S. 80.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Rescr. vom 18. August 1826, betr. das Abkommen mit der Würtembergischen Regierung wegen der Kostenfreiheit bei gerichtlichen Requisitionen. Gr. II. S. 79.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Rescr. vom 8. Februar 1830, betr. das Requisitionsverfahren mit den Niederländischen Gerichtsbehörden. Gr. VI. S. 258.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 14. Juli 1828, betr. die Communication mit den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. Gr. II. S. 81.

b) Rescr. vom 10. Februar 1834, betr. die Uebereinkunft mit der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen gegenseitiger Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Behörden. v. K. Jhrb. B. 43. S. 198.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Rescr. vom 12. März 1830, betr. die Vereinbarung mit der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung wegen Aufhebung der Kosten-Vergütigung in Requisitionssachen. Gr. VI. S. 258.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Uebereinkommen mit dem Freistaat Krakau, wegen der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen vom 10. Januar 1834. G. S. S. 17.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Uebereinkunft mit der Reuss Plauenschen Regierung (jüngerer Linie) wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege, vom 5. Juli 1834. G. S. S. 124.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. a) Rescr. vom 4. Juni 1824, dass Requisitionen an die Gerichte in den Rheinprovinzen an die betreffenden Oberprocuratoren zu richten sind. Gr. II. S. 76.

b) Rescr. vom 31. Octbr. 1832, denselben Gegenstand betr. und dass die Requisitionen an die Oberprocuratoren allemal frankirt oder unter portofreier Rubrik erlassen werden müssen. Gr. VI. S. 261.

Th. I. Tit. 7. §. 4—11. Instruction über die Kosten-Einziehungen in Requisitions- und Auftragssachen vom 27. März 1833. Gr. VI. S. 261.

Th. I. Tit. 7. §. 12. seqq. a) Rescr. vom 10. Decbr. 1832, betr. die Bekanntmachung gerichtlicher Erlasse durch die Wiener Zeitungen. Gr. VI. S. 264.

b) Rescr. vom 1. Febr. 1834, dass öffentliche Vorladungen, welche in die Hamburger Zeitungen einzurücken sind, jederzeit in den Hamburger unpartheiischen Correspondenten inserirt werden sollen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 122.

Th. I. Tit. 7. §. 12. Anh. §. 53. Rescr. vom 30. Juni 1800, betr. die öffentliche Vorladung der Fremden in Injuriensachen und die hierdurch entstehenden Kosten. v. R. VI. S. 167.

Th. I. Tit. 7. §. 16. Rescr. vom 10. December 1816, dass die Aushängung der Präclusions-Erkenntnisse an der Gerichtsstelle nur in den Fällen nothwendig sei, wo solche ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gr. II. S. 81.

Th. I. Tit. 7. §. 19. seqq. **a)** Instruction vom 24. Juli 1833, den Mandats-summarischen und Bagatellprozess betr. (§. 10, in Betreff der Insinuation gerichtlicher Verfügungen, wenn davon ein Rechtsnachtheil abhängt) (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

b) Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Prozess, (§. 4. und 9., in Betreff der Insinuation der Vorladungen bei Subhastationen und im Concurse) (s. ad A. G. O. I. 52. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 7. §. 19. Anh. §. 54. **a)** C. O. vom 15. März 1810, wegen der Insinuationen an Unteroffiziere und Soldaten. v. R. X. S. 308.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 25. v. Mts. genehmige und bestimme Ich hiermit: dass die Insinuation der Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte nicht an die Vorzuladenden selbst abgegeben, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und in dessen Abwesenheit dem Commandeur derselben, zur weitern Bestellung an den Vorgeladenen insinuirt, und dann von dem vorgesetzten Offizier auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift, der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt werden soll, dass er die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt machen wird. Hiernach habt Ihr nun das Weitere nach Euren Ressorts zu erlassen.

Mathis B. 9. S. 39. 1. Abschn.

b) Rescr. vom 8. Juli 1822, betr. die Vorladungen der Militair Personen Gr. II. S. 76.

c) C. O. vom 22. März 1827, betr. die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur A. G. O. im ganzen Umfange der Monarchie. G. S. S. 31.

Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur A. G. O., welche bestimmt:

„die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, dass die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,“

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniss gründet,

und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muss; so verordne Ich hierdurch, dass darnach bei Vorladung der gedachten Militair-Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die A. G. O. noch nicht Gesetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung zu bringen.

Th. I. Tit. 7. §. 19. Anh. §. 55. Rescr. vom 3. Octbr. 1810, betr. die Insinuation der Vorladungen an active Offiziere. v. R. X. S. 424.

Th. I. Tit. 7. §. 21. Rescr. vom 11. Octbr. 1817, betr. die Vorladung abwesender Partheien durch ihren zurückgelassenen Bevollmächtigten. Gr. II. S. 81.

Th. I. Tit. 7. §. 26. Anh. §. 55. a) Rescr. vom 23. Januar 1797, betr. die Insinuation gerichtlicher Verordnungen durch die Post. v. R. IV. S. 16.

b) Rescr. vom 14. Januar 1830, betr. die Bescheinigung der Insinuation durch die Postämter. Gr. VI. S. 265.

c) Rescr. vom 23. November 1830, betr. die Insinuation gerichtlicher Verfügungen, insonderheit der Contumacial-Bescheide durch die Postämter. Gr. VI. S. 266.

Th. I. Tit. 7. §. 29. in Anh. §. 58. Rescr. vom 6. Octbr. 1794, betr. die Form der in Prozessen an die Seehandlung zu erlassenden Verfügungen. v. R. II. S. 703.

Th. I. Tit. 7. §. 33 b. Rescr. vom 16. Juni 1834, dass, wenn Behufs der Verwaltung eines Mündelguts eine besondere Curatel angeordnet ist, eine gegen den Pupillen in *foro rei sitae* angestellte Klage nicht dem Hauptvormunde, sondern dem Curator des Guts zu insinuiren sei. v. K. Jhrb. B. 43. S. 481.

Th. I. Tit. 7. §. 43. seqq. a) Rescr. vom 16. Juli 1798, betr. die Legalität der Edictal-Citationen und in wiefern bei denselben Nullität entsteht. v. R. V. S. 154.

b) Rescr. vom 8. Octbr. 1801, betr. die Folgen der unterbliebenen Bekanntmachung einer Edictal-Citation durch die Zeitungen. v. R. VI. S. 608.

Th. I. Tit. 7. §. 43. in Anh. §. 59. Verordnung vom 3. Mai 1804, wegen näherer Bestimmung mehrerer Vorschriften der A. G. O. (Abschn. I. in Betreff der Edictal-Citationen). v. R. VIII. S. 42.

Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenstand Unserer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerksamkeit ist, so haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Revision der A. G. O. vornehmen zu lassen, bei welcher verschiedene Vorschriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben diese Zusätze und Bestimmungen gegenwärtig zusammen fassen lassen, und wollen demgemäss hierdurch folgendes gesetzlich verordnen und festsetzen.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Th. I. Tit. 7. 37. 50. 51. etc. der A. G. O.

§. 1. Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum ausserhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs- Liquidations- und Subhastations-Prozessen und bei öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Orte des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bei den bisherigen Vorschriften verbleiben.

§. 2. Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w. durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und in Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bei diesen überflüssigen Insertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend sein, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter erfolgt ist. Wo in der A. G. O., z. B. Th. I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz-Blätter substituirt.

§. 3. Die Gerichte haben auch zur Ersparung der Kosten, bei Abfassung der den Intelligenz-Blättern einzurückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, dass solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabei möglichst vermieden werde.

Zweiter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30. Decbr. 1798 und 19. Decbr. 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1. Die im §. 23. etc. Tit. 29. der A. G. O. bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolu-

mente der Königlichen Civil-Bedienten soll nur insoweit statt finden, dass einem jeden jährlich 400 Rthl. davon freigelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Rthl. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthl. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2. Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

§. 3. Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, dass ihnen nur 200 Rthl. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben sollen.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5. Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bei wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, dass wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6. Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschriftsmässig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

§. 7. zwar verbunden, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 48. §. 8. bis 15. das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniss des Activ- und Passiv-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestärkung zu erbieten, ferner seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermassen zu bescheinigen; sodann aber muss er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8. Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, dass er diese Rechtswohlthat nach der Vorschrift der A. G. O. unwürdig sei, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, dass er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muss er noch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bei der in der A. G. O. vorgeschriebenen Verfahrungs-Art, insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubiger belassen wird.

§. 9. Eine Entsagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10. Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 11. Obgleich die von den Accise-, Zoll- und Post-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den in §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so verstehet es sich doch von selbst, dass davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würde.

Dritter Abschnitt.

Von der Berechnung der Kosten in Concursen.

Zu §. 106. und 108. Th. I. Tit. 50. der A. G. O.

§. 1. Nach den in dem §. 108. Th. I. Tit. 50. der A. G. O. vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vorschrift des §. 530. aus der Commun-Masse zu entrichtenden Kosten angesetzt werden sollen.

§. 2. Bei Berechnung der nach §. 511. aus der Immobiliar-Masse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bei den nach §. 527. und 528. den Gläubigern der ersten Klasse und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, dass diese bei den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig

und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden, welchem gemäss also z. B. für einen Annahme- oder Zahlungs-Befehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältniss der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bei einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

§. 3. Gleichmässig sind auch die schriftlichen Ausfertigungen möglichst zu vermeiden und daher die im §. 106. vorgeschriebenen Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern blos auf die Post zu geben, ferner die im Lauf des Concurses an die an dem Orte wohnenden Partheien geringern Standes, imgleichen an den Curator Concursus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen blos *per copiam decreti* zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Concurs-Prozesse, worüber von den Partheien öfters nicht ohne Grund Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Th. I. Tit. 50. der A. G. O.

§. 1. Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr stehender Handwerker ist, so muss die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich gehemmt werden; mithin müssen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungsbücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien ausser Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniss übergeben werden.

§. 2. Zu einem solchen Administrator muss das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabei aber vorzüglich auf den bei der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bei einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3. Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, dass durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte

kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitern Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muss sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neuen Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber ausser dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten; sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

§. 4. Der Administrator soll befugt sein, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5. Zu Betriebe dieser Geschäfte muss dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuss gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden sein sollte, so muss das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchem nächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch stehet dem Administrator frei, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommenen Hauptbücher und Correspondenz, in Beisein des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6. Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnissmässige Belohnung, deren Bestimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und *eventualiter* dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautionsleistung von Seiten des Administrators bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muss demselben von dem Gericht ausser dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beigeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu controlliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Kasse zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte

gebraucht werden, an das Depositum, zu sorgen, überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Administrator mit seinem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bei seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7. Wenn ausser dem Falle eines Concurses, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waaren-Vorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bei der Beschlagnehmung zu treffenden näheren Maassregeln abgeben, damit derselben gemäss sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bei den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 95. 96. sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Th. I. Tit. 52. der A. G. O.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bei Veräusserung der Kossäthen, Büdner und anderer kleinen Rustical-Besitzungen anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

NCC. T. XI. Nr. 16. de 1804.

Th. I. Tit. 7. §. 43. seqq. in Anh. §. 59. **a)** Rescr. vom 15. Octbr. 1816, betr. die noch fortdauernde Nothwendigkeit der Einrückung der Edictal-Citationen in ausländische Zeitungen, in Fällen wo diese vorgeschrieben ist. v. R. VIII. S. 687.

b) Rescr. vom 6. Octbr. 1810, betr. die Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen, namentlich in fremde Zeitungen. v. R. X. S. 425.

c) Rescr. vom 1. März 1817, betr. die Bekanntmachung der Edictal-Citationen durch inländische Zeitungen. Gr. II. S. 82.

Th. I. Tit. 7. §. 43. seqq. **a)** Verordnung vom 28. März 1811, betr. die Einrichtung der Amtsblätter und die Bekanntmachungen durch dieselben. G. S. S. 166. (s. ad A. L. R. Einl. §. 10.)

b) Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations und Kaufgelder Liquidations-Prozess (§. 8. in Betreff der Nothwendigkeit der Einrückung

der Subhastations-Patente in den Anzeiger der Amtsblätter.) (s. ad A. G. O. I. 52. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 7. §. 43. seqq. Rescr. vom 18. März 1829, betr. die Fassung der in öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachungen. Gr. II. S. 83.

Th. I. Tit. 7. §. 47. Rescr. vom 12. Juni 1797, wegen der in den Ferien angesetzten Termine in Concurs und andern Edictal-Sachen. v. R. IV. S. 186.

Th. I. Tit. 7. §. 47. in Anh. §. 61. Rescr. vom 27. April 1801, betr. die Wiederholung der Edictal-Citation, wenn dabei ein Versehen begangen worden. v. R. VI. S. 495.

Th. I. Tit. 8. §. 5. Rescr. vom 5. März 1810, wegen der an Sonn- und Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen. v. R. X. S. 294.

Th. I. Tit. 8. §. 9. seqq. Verordnung vom 1. Juni 1833, (§. 68. und 69. wegen des Contumatial-Verfahrens in Bagatellsachen). (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 8. §. 16. in Anh. §. 63. Rescr. vom 7. August 1810, dass auf Grund eines schriftlichen Anerkenntnisses der Schuld von Seiten einer öffentlichen Behörde die Agnitions-Resolution abgefasst werden kann. v. R. X. S. 396.

Th. I. Tit. 8. §. 20. seqq. Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 11. und 19. und 66.) und Instruktion vom 24. Juli 1833 (§. 27. und 34.) wegen der Prorogations-Gesuche in summarischen und Bagatell-Prozessen. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 10. §. 11. Rescr. vom 21. August 1820, betr. das Verfahren bei Festsetzung einer Geldstrafe in Civilprozessen. Gr. II. S. 84.

Th. I. Tit. 10. §. 19. Anh. §. 66—75. a) Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, (Abschn. V.) wegen genauerer Bestimmungen verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 26. März und vom 27. Mai 1799, betr. den 5ten Abschnitt der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798. v. R. V. S. 386. und 463.

Th. I. Tit. 10. §. 19. und 20. seqq. Verordnung vom 1. Juni 1833 und Instruction vom 24. Juli 1833, in Betreff der Nothwendigkeit der Zuziehung eines Protokollführers in Mandats- summarischen- und Bagatellsachen, und des Verfahrens in diesen Prozessarten überhaupt. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 10. §. 19. Verordnung vom 30. Novbr. 1833, wegen Anstellung der Kreis-Justizräthe (§. 6. in Betreff der Nothwendigkeit der Zuziehung eines zum Actuariat qualificirten Protokollführers oder zweier Beisitzer zu den Verhandlungen der Kreis-Justizräthe.) G. S. S. 297. (s. ad A. G. O. III. 1. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 10. §. 19. Anh. §. 68—70. **a)** Rescr. vom 21. Februar 1799, betr. die Zuziehung eines Beistandes für Schreibensunkundige. v. R. V. S. 324.

b) Rescr. vom 1. Juli 1799, betr. die Vertretung des bei Schreibensunkundigen nöthigen Beistandes durch einen vereideten Protokollführer. v. R. V. S. 488.

c) C. O. vom 20. Juni 1816, betr. die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen, bei Personen, welche des Lesens und Schreibens unerfahren sind. G. S. S. 203.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22. Februar d. J., dass die Gerichte darüber zweifelhaft sind:

ob die Vorschrift des A. L. R. im Anhange §. 5. und der A. G. O. im Anhange §. 68. und §. 421., nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sey, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel nach Ihrem Antrage, dahin:

dass es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichts-Schöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschriftsmässige Publikation dieser Meiner Ordre zu sorgen.

Th. I. Tit. 10. §. 19. in Anh. §. 75. **a)** Rescr. vom 18. Novbr. 1799, betr. die Zuziehung eines Dollmetschers. v. R. V. S. 632.

b) Rescr. vom 13. Januar 1800, betr. die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Dollmetschers bei gerichtlichen Verhandlungen. v. R. VI. S. 6.

Th. I. Tit. 10. §. 27. in Anh. §. 76. Circulare vom 11. Octbr. 1797, wegen Regulirung des *Status causae et controversiae*. v. R. IV. S. 317.

Th. I. Tit. 10. §. 53. Rescr. vom 14. Decbr. 1798, in wie fern der Beweis über streitige Fälle des polnischen Rechts durch Zeugen geführt werden könne. v. R. V. S. 255.

Th. I. Tit. 10. §. 53. Rescr. vom 8. Decbr. 1819, betr. die Mittel, die Existenz eines englischen Gesetzes darzuthun. Gr. II. S. 90.

Th. I. Tit. 10. §. 89. seqq. Rescr. vom 3. August 1821, betr. die Advocation der im Archiv des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar befindlichen Acten. Gr. II. S. 91.

Th. I. Tit. 10. §. 90. Rescr. vom 21. Decbr. 1829, betr. die Aufbewahrung der Original-Documente bei den Acten. Gr. VI. S. 267.

Th. I. Tit. 10. §. 92. Rescr. vom 4. März 1831, in wiefern Königliche C. O. als in Prozessen zu *edirende Documente* angesehen werden können. Gr. VI. S. 267.

Th. I. Tit. 10. §. 103. Anh. §. 84. Rescr. vom 5. Septbr. 1823, betr. die Vereidigung der Oekonomie-Commissarien bei Abgabe sachverständiger Gutachten. Gr. II. S. 94.

Th. I. Tit. 10. §. 113. Begründet ein Schuldschein, in welchem der Schuldner erklärt hat, dass er den Schuld-Betrag nach einer zwischen ihm und dem Gläubiger angelegten Berechnung verschulde, ohne dass sonst eine andere Bestimmung, worin die *Valuta* bestanden habe, im Schuldschein enthalten ist, und ohne Beibringung der in Bezug genommenen Berechnung, die rechtliche Vermuthung, dass der Schuldner die *Valuta* empfangen habe? Erk. des G. Ob. Trib. vom 7. April 1825. S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S. 75.

Th. I. Tit. 10. §. 114. Rescr. vom 10. Mai 1814, betr. die Uebersetzung in fremder Sprache abgefasster Documente. Gr. II. S. 96.

Th. I. Tit. 10. §. 115. Rescr. vom 2. Februar 1813, wegen der Beweiskraft der Urkunden, welche nach dem Code Napoleon ausgefertigt sind. Gr. II. S. 96.

Th. I. Tit. 10. §. 115. Rescr. vom 21. Juli 1825, betr. die Beweiskraft russischer Urkunden. Gr. II. S. 97.

Th. I. Tit. 10. §. 115. Hängt die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Certioration bei Bürgschaften der Frauenspersonen von dem Orte des geschlossenen Contracts, oder von dem Wohnorte der Frauensperson ab? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 2. April 1819. S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S. 425.

Th. I. Tit. 10. §. 115. Die Form eines Protestes wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo der Protest eingelegt wird. Erk. des ostpreussisch. Trib. vom 3. Juli 1830 und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S. 20.

Th. I. Tit. 10. §. 118. Eine Rasur bei dem Datum eines Wechsels hebt dessen Wechselkraft nicht unbedingt auf. Erk. des Ob. Apell. Ger. zu Posen vom 27. Mai 1822. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S. 401.

Th. I. Tit. 10. §. 123. seqq. Instruction vom 22. März 1833, wegen des Verfahrens bei der Legalisation von Urkunden, die ins Ausland gehen oder aus dem Auslande kommen. Gr. VI. S. 268.

Th. I. Tit. 10. §. 124. Rescr. vom 25. Septbr. 1795, betr. den gerichtlichen Glauben der Domainenbeamten bei Beglaubigung gerichtlicher Handlungen. v. R. III. S. 140.

Th. I. Tit. 10. §. 127. Rescr. vom 13. Juli 1801, betr. die Form gerichtlicher Atteste. v. R. VI. S. 548.

Th. I. Tit. 10. §. 134. Rescr. vom 10. Febr. 1823, betr. die Recognition und Diffession von Urkunden. Gr. II. S. 97.

Th. I. Tit. 10. §. 151. in Anh. §. 80. Rescr. vom 12. Januar 1801, betr. die in Prozessen zuzuziehenden Sachverständigen zur Vergleichung der Handschrift. v. R. VI. S. 405.

Th. I. Tit. 10. §. 169. seqq. Rescr. vom 29. Octbr. 1821, über die Befugniss der Polizei-Behörden, zur Vereidigung von Zeugen. v. K. Annalen B. V. S. 899.

Th. I. Tit. 10. §. 175. a) Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen Einrichtung der Provinzial-Behörden (§. 47. in Betreff der gerichtlichen Vorladung der Regierungs-Officianten als Zeugen.) (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

b) Verordnung vom 30. Decbr. 1820, wegen Organisation der Gensd'armerie (§. 18. in Betreff der Vorladung der Gensd'armen als Zeugen.) (s. ad A. L. R. II. 10. §. 4. seqq.)

Th. I. Tit. 10. §. 188. Rescr. vom 21. August 1816, über das Local bei Vernehmung der Staabs-Officiere. Gr. II. S. 99.

Th. I. Tit. 10. §. 188. Anh. §. 81. und 82. Verordnung vom 26. Octbr. 1799, wegen zweckmässiger Einrichtung der Eidesleistungen, nebst Anlagen. v. R. V. S. 586.

Nachdem über die bei Eidesleistungen obwaltenden Missbräuche mancherlei Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsre besondre Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleistungen, oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen:

§. 1. Die bisher üblich gewesenen Formulare der Amts und Diensteide müssen kürzer und zweckmässiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmässiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so dass jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit grenzt, sorgfältig vermieden werden muss.

§. 2. Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Diensteide müssen die Formulare so gefasset werden, dass sie die von jedem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtenden Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, dass zugleich auf die jetzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruction Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereidung bedarf, wenn dem Officianten in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3. Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Officianten die Formulare der Diensteide von den vorgesetzten Behörden revidiret und verbessert werden.

§. 4. Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, dass sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse haben, muss ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5. Die Eidesformel muss jedem Officianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In sofern darin auf eine besondere Instruction oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muss Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlänglich Kenntniss verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereidung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muss so viel möglich abgestellet, und die Eidesformel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muss Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7. Bei gerichtlichen Eiden muss nach den auf das genaueste zu befolgenden in der A. G. O. enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vervielfältigung zu besorgenden Missbrauch vorgebeugt werden.

§. 8. Es müssen daher die Eidesabnahmen nur solchen Personen anvertrauet werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Aeussern, auf besondere Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so dass Auscultatoren und Referendarien, welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9. Bei den Eidesleistungen müssen ausser den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beiderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eid geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und

eine Eidesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10. Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheurungsformeln und sonst zu beobachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11. Die Gerichte müssen dahin sehen, dass sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien-, Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlass gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeusserungen ankommt, die Eidesformel bezugsweise auf die vor der Eidesleistung dem Schwörenden bekannt gemachte Gegenstände gerichtet werde.

§. 12. Die Erkenntnisse, wodurch eine Eidesleistung veranlasst wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichts-Gebrauch dahin gefasset werden:

dass eine Partei zu schwören schuldig, verbunden, gehalten,

damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eidesleistung befohlen habe. Dagegen muss auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthei überlässt, ob der erkannte Eid zu leisten sei, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthei nach gewissenhafter Prüfung den Eid leisten kann.

Es sind daher die Erkenntnisse dahin zu richten:

dass die zum Eide zu verstattende Parthei schuldig sei, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin etc. leisten könne.

§. 13. Vor jeder Eidesleistung muss demjenigen, der einen Eid schwören will, die Eidesformel, nebst einem Exemplar der, gegenwärtiger Verordnung beigefügten, diesem Zwecke gewidmeten Vorhaltung, zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. Wenn dieses geschehen ist, muss dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freigestellt werden, der zum Eide sich erbietenden Parthei dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eidesleistung bedenklich machen könnte. Hierbei muss der Richter selbst mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eid geleistet, oder wenn es zulässig, dem Gegner zurück geschoben werden solle, die erforderliche Bedenkzeit gestatten, und nicht eher zur wirklichen Eidesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, dass die Parthei, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eides und der obwaltenden Bedenken überzeugt sei, dass der Eid mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

§. 14. Bei Zeugenvernehmungen ist die dieser Verordnung beigefügte hierzu bestimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhörung zum Durchlesen einzuhändigen, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorzulesen, und nöthigenfalls bei entstehendem Verdacht einer Leichtsinnigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Partheilichkeit deren Inhalt während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15. Schliesslich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften von sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten auf das Genaueste zu befolgen, damit Unsere landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, dass Unsere sämmtlichen Officianten den Diensteid als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten, und jeder Missbrauch verhütet werde, welcher sonst bei gerichtlichen oder Zeugeneiden statt finden könnte.

Des Endes befehlen Wir, dass diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert uud in Unseren gesammten Staaten gehörig publicirt werde.

Nr. 1. Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, dass er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muss jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Seegens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt ver-

sichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung geniessen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, dass er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäss beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, ausser der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniss des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Nr. 2. Vorhalten bei gerichtlichen Eiden.

Jeder Eid, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschliessen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluss bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden, und harte Strafen der Obrigkeit. Aber auch, wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden, und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, dass er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleistung ablehnt, und zeitliche Vortheile fahren lässt, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eid zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eid bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniss der Schwörende nicht aus eigener Kenntniss vollständig unterrichtet ist, so muss er sich bemühen, die Wahrheit, so viel möglich, zu erforschen, und ohne sich durch Ge-

winnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, bloss der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muss bei dem Entschluss, ob man einen Eid leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eidesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

Nr. 3. Vorhaltung bei Zeugeneiden.

Zum Zeugniss vor Gericht aufgefordert zu werden ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muss ein jeder bei Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes, dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheien in solchem Verwandschafts- oder anderm Verhältnisse steht, dass ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniss verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muss jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben, und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniss der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverlässigkeit erinnern, so ist est Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiss, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussage fordern. Diese muss mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei

Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniss ablegt.

Das Bewusstsein, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich, und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht. Wird aber der Meineid entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnissmässige strenge Bestrafung der wohl verdiente Lohn eines falschen Zeugen.

NCC. T. X. S. 2663 Nr. 60 de 1799.

Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 2. Rescr. vom 9. Mai 1821, betr. das Verfahren, wenn Beamte über Amtssachen ein Zeugniss ablegen sollen. Gr. II. S. 99.

Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 2. Rescr. vom 3. Januar 1825, betr. die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Gensd'armen in Dienstsachen. Gr. II. S. 101.

Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 3. in Anh. §. 83. Rescr. vom 10. Novbr. 1800, betr. die Nothwendigkeit einer Special-Vollmacht zur Erlassung eines Zeugeneides. v. R. VI. S. 341.

Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 5. Verordnung vom 11. März 1827, wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. G. S. S. 28.

Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1. Wenn ein Menonit als Parthei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muss er durch ein Zeugniss der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, dass er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2. In diesem Atteste muss zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein.

§. 3. Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit missbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Th. I. Tit. 10. §. 217. Rescr. vom 11. Septbr. 1820, betr. die Requisitionen der Gerichte durch die Special-Oekonomie Commissarien. Gr. II. S. 101.

Th. I. Tit. 10. §. 219. Rescr. vom 26. Octbr. 1813, betr. die Bestellung eines Bevollmächtigten *ad jurare videndum*. Gr. II. S. 102.

Th. I. Tit. 10. §. 223. seqq. **a**) Wegen des Verfahrens bei Requisitionen ausländischer Behörden s. Ergänzungen ad A. G. O. I. 7. §. 4—11.

b) Rescr. vom 16. Octbr. 1812, wegen Vernehmung von Zeugen im Grossherzogthum Warschau. Gr. II. S. 102.

Th. I. Tit. 10. §. 228. Rescr. vom 19. Decbr. 1796, betr. die Glaubwürdigkeit naher Verwandten als Zeugen. v. R. III. S. 642.

Th. I. Tit. 10. §. 230. Rescr. vom 11. Octbr. 1806, wegen Unzulässigkeit der Abdecker als Beweiszeugen. v. R. VIII. S. 684.

Th. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. Rescr. vom 30. Mai und 13. Octbr. 1812, dass die Juden nach dem Edict vom 11. März 1812 in Civilsachen als vollkommen glaubwürdige Zeugen anzusehen sind. Gr. II. S. 103.

Th. I. Tit. 10. §. 252, 253. Kann in einem Prozess, der die Illegitimitäts-Erklärung eines in stehender Ehe gebornen Kindes betrifft, über die Thatsache der ehelichen Beiwohnung ein Eid zugeschoben werden? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 21. Septbr. 1821. S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S. 382.

Th. I. Tit. 10. §. 252. Es ist unstatthaft, einen Eid über Muthmassungen zuzuschieben. Erk. des G. Ob. Trib. vom 30. April 1833. S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S. 242.

Th. I. Tit. 10. §. 292. Rescr. vom 5. Mai 1828, dass der Concurs-Curator einen Eid ohne besondere Autorisation referiren kann. Gr. II. S. 104.

Th. I. Tit. 10. §. 312. Rescr. vom 23. Mai 1820, betr. die Ableistung eines Eides *de ignorantia* über *facta tertii*. Gr. II. S. 105.

Th. I. Tit. 10. §. 317—352. **a**) Edict vom 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuss. Staaten (§. 22. und 23.) G. S. S. 17.

b) C. O. vom 8. August 1830, dass das Edict vom 11. März 1812 in den neuen und wieder erworbenen Provinzen nicht Anwendung findet. G. S. S. 116.

c) Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Grossherzogthum Posen vom 1. Juni 1833. (§. 20.) G. S. S. 66.

(s. ad A. L. R. Einleitung §. 22.)

Th. I. Tit. 10. §. 317. seqq. Rescr. vom 20. Octbr. 1804, betr. die Form bei Eidesleistungen der Juden. v. R. VIII. S. 186.

Th. I. Tit. 10. §. 317. seqq. Rescr. vom 6. Februar 1812, betr. die Form der Homagialeide der Juden. Gr. II. S. 106.

Th. I. Tit. 10. §. 317. seqq. Rescr. vom 9. Juni 1812, über die Verpflichtung der jüdischen Gelehrten zur Assistenz bei Eidesleistungen der Juden. Gr. II. S. 106.

Th. I. Tit. 10. §. 324. Rescr. vom 6. Mai 1833, dass die Eidesabnahmegebühren der jüdischen Gelehrten zu den aus der Salariencasse vorzuschiessenden Auslagen gehören. Gr. VI. S. 271.

Th. I. Tit. 10. §. 329. in Anh. §. 91. Rescr. vom 25. Novbr. 1799, betr. die Eidesleistungen der Jüdinnen. v. R. V. S. 635.

Th. I. Tit. 10. §. 370. C. O. vom 8. Octbr. 1829, betr. die Modifikation der in den Fürstlich Neuwiedschen Aemtern geltenden Verordnung wegen der Eidesleistungen, vom 26. März 1805. Gr. VI. S. 272.

Th. I. Tit. 10. §. 370. Rescr. vom 7. Febr. 1831, betr. die Abnahme der Eide in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Prozessen in Posen. Gr. VI. S. 272.

Th. I. Tit. 10. §. 372. Anh. §. 92 und 93. a) Rescr. vom 7. März 1796, betr. das Verfahren bei Eidesabnahmen. v. R. III. S. 298.

b) Rescr. vom 26. November 1830, betr. das Verfahren bei Eidesabnahmen. Gr. VI. S. 273.

c) Rescr. vom 25. März 1831, dass Eidesabnahmen durch die, die Stelle eines Gerichtsmitgliedes vertretenden Referendarien geschehen können. Gr. VI. S. 273.

d) Rescr. vom 29. März 1833, betr. die Abnahme der Eide in Bagatellsachen durch Actuarien. Gr. VI. S. 274.

Th. I. Tit. 11. §. 13. Rescr. vom 6. Juni 1831, dass nur aus einem vor dem Prozessrichter im Prozesse geschlossenen Vergleich die Execution verfügt werden könne. Gr. VI. S. 274. (Aufgehoben durch §. 1. der Verordnung über die Execution vom 4. März 1834.)

Th. I. Tit. 12. §. 15. in Anh. §. 99. a) Rescr. vom 25. Septbr. 1797, betr. die nach der Präclusion in erster Instanz noch eingereichten Deductionen. v. R. IV. S. 269.

b) Rescr. vom 16. Septbr. 1817, betr. die Präclusion mit der Deduction. Gr. II. S. 107.

Th. I. Tit. 12. §. 20. in Anh. §. 100. a) Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. (Abschn. XII.) (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 21. August 1834, über die Zulässigkeit eines Compromisses auf das Geheime Ober Tribunal nach der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. §. 1 und 2. v. K. Jhrb. B. 44. S. 83.

Th. I. Tit. 13. §. 8. seqq. **a)** Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen Auslegung von Staatsverträgen. G. S. S. 19. (s. ad A. L. R. I. 5. §. 252. seqq.)

b) Rescr. vom 22. Novbr. 1826, über das Verfahren bei Auslegung der Staatsverträge und die desfalsigen Anfragen bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Gr. II. S. 108.

Th. I. Tit. 13. §. 10. 25. Kann in einem Prozess, der die Illegimitäts-Erklärung eines in stehender Ehe gebornen Kindes betrifft, über die Thatsache der ehelichen Beiwohnung auf einen nothwendigen Eid erkannt werden? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 21. Septbr. 1821. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 382.

Th. I. Tit. 13. §. 24. Der Richter erkennt nicht *ultra petitum*, wenn er, bei vollständig geführtem Beweise, auch ohne Eid nach den Anträgen einer Parthei erkennt, die sich zum nothwendigen Eide erboten hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. April 1818. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 81.

Th. I. Tit. 13. §. 25. Der Umstand allein, dass die in einem Schwängerungsprozesse als Klägerin auftretende Geschwächte als Diebin, jedoch mit einer nicht infamirenden Strafe, bestraft worden, schliesst die Anwendung der Vorschrift, dass, in den dazu geeigneten Fällen, eher auf einen Erfüllungs- als auf einen Reinigungseid zu erkennen, noch nicht aus. Erk. des G. Ob. Trib. vom 29. Mai 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 98.

Th. I. Tit. 13. §. 28. Rescr. vom 18. Novbr. 1823, dass es zulässig sei, eine Forderung durch Erkenntniss a n g e b r a c h t e r m a s s e n zurückzuweisen. Gr. II. S. 107.

Th. I. Tit. 13. §. 28. in Anh. §. 106. Rescr. vom 15. Januar 1796, betr. die nicht statt findende Vermuthung: dass jemand verheirathet gewesen und Kinder erzeugt habe. v. R. III. S. 267.

Th. I. Tit. 13. §. 32—35. Rescr. vom 21. März 1798, betr. die nicht mehr statt findenden Anfragen bei der Gesetzcommission im Laufe des Prozesses (cfr. Anh. zum A. L. R. §. 2.) v. R. V. S. 86.

Th. I. Tit. 13. §. 36. Rescr. vom 13. Juni 1834, über die Unzulässigkeit einer im Urtel auszusprechenden Zahlungsfrist. v. K. Jhrb. B. 43. S. 485.

Th. I. Tit. 13. §. 37. Wenn im Rechnungsprozesse der Streit einzelne Posten betroffen hat, so muss dennoch am Schlusse des Urtels das *Liquidum* im E r k e n n t n i s s e s e l b s t festgestellt werden. Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. Februar 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 266.

Th. I. Tit. 13. §. 38. Inwiefern ist ein Richter befugt, von der in Rechtskraft übergegangenen formellen Entscheidung, d. i. von den Worten des *tenor sententiae*, abzuweichen und der klar ausgesprochenen materiellen Entscheidung zu folgen? Erk. des G. Ob. Trib. vom 22. August 1817. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 62.

Th. I. Tit. 13. §. 44. Rescr. vom 17. Januar 1834, betr. die Publication der Erkenntnisse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und 14. Decbr. 1833. v. K. Jhrb. B. 43. S. 127.

Th. I. Tit. 13. §. 46. Rescr. vom 30. Mai 1831, betr. die Vorladung auswärtiger Justiz-Commissarien zur Urtelspublication. Gr. VI. S. 275.

Th. I. Tit. 13. §. 49. Rescr. vom 30. Juni 1834, dass es über die Absendung des Erkenntnisses Seitens der Sachwalter an ihre Mandanten zufolge §. 21 und 22. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. keines Nachweises mehr bedarf. v. K. Jhrb. B. 43. S. 575.

Th. I. Tit. 13. §. 58. **a**) Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 37.) und Instruction vom 24. Juli 1833 (§. 42.) in Betreff der Ausfertigung der Erkenntnisse in summarischen Prozessen und deren Behändigung an die Partheien selbst. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

b) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 24, dass aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse die Namen der Richter ersichtlich sein müssen). (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

c) Rescr. vom 9. Juni 1834, betr. die Form der Urtheilsausfertigungen hinsichtlich der Angabe der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben. v. K. Jhrb. B. 43. S. 537.

Th. I. Tit. 13. §. 58. Rescr. vom 7. Juni 1817, betr. die Ausfertigung der in den Rheinprovinzen zu vollstreckenden Erkenntnisse und Mandate. Gr. II. S. 112.

Th. I. Tit. 14. §. 2. seqq. Rescr. vom 8. Juni 1818, dass die Zulassung eines Rechtsmittels nicht von der Vereinigung der Partheien abhängt. Gr. II. S. 113.

Th. I. Tit. 14. §. 2. seqq. Rescr. vom 15. April 1815, betr. den Instanzenzug in der Grafschaft Werningerode. Gr. II. S. 113.

Th. I. Tit. 14. §. 3. Anh. §. 108 und 109. C. O. vom 22. Juli 1832, betr. die Appellationssummen in dem Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz G. S. S. 196.

Auf Ihren Bericht vom 25. Juni c. setze Ich, unter Aufhebung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Appellationssumme, welche in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gegenwärtig gelten, nach Ihrem Antrage fest: dass die Vorschriften im §. 3. No. 1. und 2. Tit. 14. der Prozess-Ordnung und in den §§ 108—110. des Anhanges zu derselben, in dem gedachten Landestheile, soweit darin das gemeine Recht gilt, bis auf weiteres befolgt werden sollen, und autorisire Sie, diese Order durch die G. S. und die Amtsblätter der Provinz, welchen letztern auch die betreffenden Stellen der Prozess-Ordnung und des Anhanges beizudrucken sind, zu publiziren und das Weitere zu verfügen.

Th. I. Tit. 14. §. 3. Anh. §. 108 und 109. Rescr. vom 19. Octbr 1832, wegen Zulässigkeit der Rechtsmittel in Schwängerungs-

sachen und wegen des Instanzenzugs bei den verschiedenen Senaten des Kammergerichts. Gr. VI. S. 276.

Th. I. Tit. 14. §. 3. in Anh. §. 108 und 109. a) Verordnung vom 13. Mai 1803, betr. die zur Appellation und Revision geeigneten Rechtssachen. v. R. VII. S. 318.

(antiquirt durch die Verordnungen vom 1. Juni und 14. Decbr. 1833.)

b) Verordnung vom 1. Juni 1833, wegen des Mandats-summarischen und Bagatellprozesses (§. 40.) und Instruction vom 24. Juli 1833 (§. 43.) in Betreff der *summa appellabilis* (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

c) C. O. vom 13. Octbr. 1833, wegen des Instanzenzugs im Mandats-summarischen und Bagatellprozess. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 14. §. 3. Nr. 2. a) Rescr. vom 19. Mai 1828, betr. die Zulässigkeit des Recurses wegen des Kostenpunkts im Appellations-Erkenntnisse. Gr. II. S. 115.

b) Rescr. vom 18. nebst C. O. vom 12. Novbr. 1830, denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S. 275.

Th. I. Tit. 14. §. 3. in Anh. §. 110. Rescr. vom 28. Mai 1811, betr. die Behörde von welcher auf ein Recursgesuch zu entscheiden. v. R. X. S. 531.

Th. I. Tit. 14. §. 4. in Anh. §. 111. Rescr. vom 10. Octbr. 1801, betr. die Zurückweisung der Appellation *per decretum*. v. R. VI. S. 609.

Th. I. Tit. 14. §. 6. in Anh. §. 112. Rescr. vom 28. Januar 1799, betr. die Kraft der Erkenntnisse erster Instanz in Alimentensachen während der dritten Instanz. v. R. V. S. 296.

Th. I. Tit. 14. §. 6. Nr. 1. Anh. §. 112. a) Rescr. vom 20. Octbr. 1824, dass nebenbemerkte Vorschrift auf Pensionen nicht Anwendung finde. Gr. II. S. 115.

b) Rescr. vom 1. März 1834, dass die nebenbemerkte Vorschrift auf den Altentheil Anwendung finde. v. K. Jhrb. B. 43. S. 104.

Th. I. Tit. 14. §. 6. Nr. 2. in Anh. §. 113. Rescr. vom 25. Septbr. 1795, betr. die Prozesse zwischen Herrschaften und Gesinde. v. R. III. S. 146.

Th. I. Tit. 14. §. 8. Rescr. vom 24. Januar 1834, über die Zulässigkeit des Recurses gegen Resolute in Gemässheit des nebenbemerkten §. v. K. Jhrb. B. 43. S. 123.

Th. I. Tit. 14. §. 9. Rescr. vom 19. Septbr. 1834, dass die Appellation im summarischen Prozesse in denjenigen Fällen, in denen bisher Executivprozess statt fand, nur Devolutiv-Effect hat, und dass die Partheien über diese Wirkung der Appellation bei der Ausfertigung des Urtels belehrt werden müssen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 89.

Th. I. Tit. 14. §. 14 a-b. Sind mehrere Gläubiger, gegen welche der Gemeinschuldner auf das *beneficium cessionis bonorum provocirt*, als Litis-Consorten zu betrachten; steht also dem Mitgläubiger der nachträgliche Beitritt zur Appellation seiner Mitgläubiger frei, und wie lange ist dieser zulässig? Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. Octbr. 1824. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 237.

Th. I. Tit. 14. §. 16. seqq. **a**) Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 41. seqq.) und Instruction vom 24. Juli 1833 (§. 44. seqq.) in Betreff des Appellationsverfahrens in Mandats-summarischen und Bagatellsachen. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

b) Rescr. vom 10. April 1834, dass wenn im summarischen Prozesse der Appellant im Termin zur Rechtfertigung der Appellation nicht erscheint, eine mündliche Verhandlung nicht weiter statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 521.

c) Rescr. vom 7. Juli 1834, dass das im §. 42. der Verordnung vom 1. Juni 1833 angedrohte Präjudiz auch dann Anwendung findet, wenn der, die Parthei vertretende, Justiz-Commissarius die Appellations-Rechtfertigungsschrift binnen der bestimmten Frist nicht einreicht. v. K. Jhrb. B. 44. S. 86.

Th. I. Tit. 14. §. 21. seqq. **a**) Rescr. vom 17. Mai 1814, betr. die Berechnung der Appellationsfrist. Gr. II. S. 116.

b) Rescr. vom 31. August 1821, betr. die einem Concurs-Curator zu bewilligende Appellationsfrist. Gr. II. S. 116.

c) Rescr. vom 24. Januar 1833, wegen der Appellationsfrist für die mit einem Bevollmächtigten versehenen, am Orte des Gerichts wohnenden Partheien. Gr. VI. S. 279.

(antiquirt durch die Verordnung vom 14. December 1833.)

d) Verordnung vom 14. December 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 22. in Betreff der allgemein auf 6 Wochen, für den Fiscus auf 12 Wochen, vom Tage der Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses ab, festgesetzten Appellationsfrist.) (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

e) Rescr. vom 7. April 1834, dass die sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Appellation auch bei Wechsel- Arrest- und andern schleunigen Sachen, nicht aber in Injuriensachen, Anwendung findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 539.

f) Rescr. vom 4. Juli 1834, dass die Verordnung vom 14. Decbr. 1833 auf Injuriensachen nicht anzuwenden. v. K. Jhrb. B. 44. S. 84.

Th. I. Tit. 14. §. 31. **a**) Rescr. vom 20. Februar 1824, wegen der Anzeigen der Mandatarien über die Mittheilung der Erkenntnisse. Gr. II. S. 117.

b) Rescr. vom 30. Juni 1834, dass es über die Absendung des Erkenntnisses Seitens der Sachwalter an ihre Mandanten keines Nachweises mehr bedürfe. v. K. Jhrb. B. 43. S. 575.

Th. I. Tit. 14. §. 34. in Anh. §. 114. Rescr. vom 6. Septbr. 1803, betr. die Restitution wegen versäumter Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels. v. R. VII. S. 489. (aufgehoben durch die Verordnung vom 14. December 1833 §. 22.)

Th. I. Tit. 14. §. 34. in Anh. §. 115. Rescr. vom 10. Octbr. 1796, betr. das Verfahren in Appellatorio, wenn die Parthei keinen Justiz-Commissarius als Bevollmächtigten bestellen will. v. R. III. S. 565.

Th. I. Tit. 14. §. 38. seqq. in Anh. §. 122. Rescr. vom 4. Januar 1802, betr. die Einleitung des Verfahrens auf die von beiden Theilen erhobene Appellation. v. R. VII. S. 1.

Th. I. Tit. 14. §. 43. in Anh. §. 166. Rescr. vom 21. Januar 1802, wegen der Deductionsfrist, wenn keine neuen Thatsachen in Appellatorio angebracht sind. v. R. VII. S. 19.

Th. I. Tit. 14. §. 45. Rescr. vom 10. Novbr. 1820, betr. die Einreichung einer Deduction von Seiten des Appellaten, wenn der Appellant mit der Deduction *praecludirt* ist. Gr. II. S. 117.

Th. I. Tit. 14. §. 62. in Anh. §. 118—121. a) Circular-Verordnung vom 30. December 1798 (Abschn. X.) wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 21. Februar 1799, betr. die in zweiter Instanz einzureichenden Deductionen. v. R. V. S. 324.

Th. I. Tit. 14. §. 63. in Anh. §. 123. Rescr. vom 6. Novbr. 1797, betr. die Abfassung der Appellations-Erkenntnisse. v. R. IV. S. 348.

Th. I. Tit. 14. §. 67. Rescr. vom 6. Februar 1832, betr. die Mittheilung der Entscheidungsgründe in jedem Appellations-Erkenntnisse. Gr. VI. S. 280.

Th. I. Tit. 14. §. 69. seqq. a) Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 (Abschn. XI.); wieder aufgehoben durch

b) Circulare vom 11. Januar 1805, betr. die nähere Bestimmung der Restitution gegen ein Contumacial-Urtheil, desgleichen das Verfahren bei *De-* und *Redeductionen* in *Revisorio*. v. R. VIII. S. 233.

Da Wir seit Emanirung der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, aus den häufigen Beschwerden der Partheien wahrgenommen haben, dass Unsere Absicht bei der im XI. Abschn. verfügten Aufhebung des *Remedii restitutionis in integrum*, nicht erreicht, vielmehr daraus Anlass genommen worden, die Partheien öfters zu übereilen, welches sodann willkührliche Wiederaufhebung der Contumacial-Erkenntnisse zur Folge gehabt hat; da auch ferner die im Circular-Rescript vom 17. Mai 1802 verstattete Nachbringung der *De-* und *Redeductionen* in *Revisorio* zu vorsätzlicher Verzögerung der Prozesse Anlass gegeben: so haben Wir zur Abstellung dieser Missbräuche nachstehende Vorschriften ertheilen wollen:

I. Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1. Der Abschn. XI. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 soll nicht mehr Anwendung finden, sondern der

III. Abschnitt des 14. Titels der A. G. O., mit nachstehender nähern Bestimmung der §§. 75. 76. und 77. bei dem Rechtsmittel gegen ein Contumacial Bescheid, zur Richtschnur dienen.

§. 2. Hat der Beklagte bei Anbringung seines Restitutions-Gesuchs zwar die Klage wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet, jedoch keine erheblichen Ursachen, wodurch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angegeben, oder sie nicht bescheiniget; so hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, ob er die Anberaumung eines Instructions-Termins, und die weitere Verhandlung noch in der ersten Instanz zulassen wolle oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte blos zur Appellation gegen den Contumacial-Bescheid gestattet werden, und das weitere Verfahren ist danach einzuleiten.

§. 3. Bei Objecten, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, behält der Contumacial-Bescheid seine unumstössliche Kraft, wenn in dem Restitutionsgesuche nicht zugleich erhebliche Hinderungsursachen angegeben und bescheiniget worden.

II. Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1. Es hat bei den näheren Bestimmungen des Circulars vom 30. Decbr. 1798, Abschn. X. sein Bewenden, der III. Abschnitt des Circular-Rescripts vom 17. Mai 1802 aber soll nicht ferner Anwendung finden, solchemnach sollen

§. 2. künftig keine Nachträge der Revisions-Deductionen und Redeductionen ferner Statt haben, noch angenommen werden.

§. 3. Den Partheien wird zwar verstattet, nach Ablauf der zur Einreichung der De- und Redeductionen bestimmten Frist, die Schriften zu übergeben, dieses muss aber jedesmal bei dem Collegio, welches die dritte Instanz instruirt, geschehen, wenn gleich Acta bereits an den Revisions-Richter versandt sind.

§. 4. Das instruirende Collegium muss, wenn die Schrift eine Rededuction ist, solche sofort an das Spruch-Collegium nachsenden, wenn es aber eine Deduction ist, wird solche dem Revisen binnen einer präclusivischen Frist *ad rededucendum* schleunigst communizirt, und nach Ablauf der Frist, die Rededuction mag eingekommen sein, oder nicht, erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Acten.

§. 5. Die Aburtelung der Sache darf in keinem Fall ausgesetzt werden, sondern wenn die Schriften nicht zeitig eingereicht werden, wird auf den Inhalt derselben keine Rücksicht genommen.

N. C. C. T. XI. Nr. 1. de 1805.

Th. I. Tit. 14. §. 69. seqq. Rescr. vom 4. Juni 1814 und vom 22. März 1817, betr. die Restitutionsgesuche gegen Contumacial-Erkenntnisse. Gr. II. S. 118.

Th. I. Tit. 14. §. 69. seqq. Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 38, 39 und 69. in Betreff der Restitution gegen Contumatial-Bescheide in summarischen und Bagatellsachen). (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 15. §. 1. seqq. a) Rescr. vom 14. März 1815, betr. die Competenz der Revisions-Gerichte in den wiedererworbenen Provinzen. Gr. II. S. 119.

b) Rescr. vom 26. März 1821, betr. die Revisionsgerichte in den ehemals Darmstädtischen Landestheilen. Gr. II. S. 120.

(antiquirt.)

Th. I. Tit. 15. §. 1—5. Anh. §. 129—131. a) Verordnung vom 10. März 1803, betr. die zur Appellation und Revision geeigneten Sachen. v. R. VII. S. 318.; antiquirt durch

b) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 1 — 3. 21, 26, enthaltend die Bestimmung der zur Revision geeigneten Sachen, und der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, so wie der alleinigen Competenz des Geheimen Ober-Tribunals in der Revisions-Instanz). G. S. S. 303. (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

c) C. O. vom 15. März 1834, wegen Anwendung der Verordnung vom 14. December 1833 auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. G. S. S. 61. (s. ad A. G. O. I. 41. und 43.)

d) Rescr. vom 17. Januar 1834, zur Erläuterung der §§. 21. 22. 23. 25. und 29. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. v. K. Jhrb. B. 43. S. 127.

e) Rescr. vom 18. Februar 1834, zur Erläuterung der §§. 3. 9. Nr. 2. 5. Nr. 4. und 29. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. v. K. Jhrb. B. 43. S. 131.

f) Rescr. vom 29. März 1834, dass die in der Verordnung vom 14. December 1833 bestimmten Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel auch in schleunigen Prozess-Arten Anwendung finden. v. K. Jhrb. B. 43. S. 135.

g) Rescr. vom 7. April 1834, dass gegen Appellations Erkenntnisse, welche bis zum 1. März 1834 die Rechtskraft noch nicht beschritten, noch die Revision nach den frühern Gesetzen statt finde. v. K. Jahrb. B. 43. S. 544.

Th. I. Tit. 15. §. 2. Rescr. vom 23. März 1816, betr. die Zulässigkeit der Revision in Schwängerungssachen. Gr. II. S. 122. (antiquirt durch die Verordnung vom 14. Decbr. 1833 §. 3.)

Th. I. Tit. 15. §. 2. a) Rescr. vom 29. Mai 1805, über die Grundsätze bei Bestimmung der Revisionssumme. v. R. VIII. S. 300.

b) Rescr. vom 19. Octbr. und 5. November 1821, betr. die Zurechnung der während des Prozesses laufenden Zinsen zur Revisionssumme. Gr. II. S. 123.

c) Rescr. vom 6. Januar 1832, denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S. 281.

d) Rescr. vom 25. Februar 1822, betr. die Erörterungen über die Revisionssumme. Gr. II. S. 127.

e) Rescr. vom 20. Januar 1832, betr. die Zulässigkeit der Revision bei Correal-Berechtigten und Litis-Consorten, deren Anspruch zusammen genommen nur eine *revisible* Summe ausmacht. Gr. VI. S. 281.

f) Rescr. vom 19. April 1833, betr. die Berechnung der Revisionssumme bei jährlichen Leistungen und Vorbehalten gewisser Punkte zum Separat-Prozess. Gr. VI. S. 283.

Th. I. Tit. 15. §. 3. a) Resr. vom 21. Juli 1820, betr. die Zulässigkeit der dritten Instanz in Retentionsstreitigkeiten. Gr. II. S. 127.

b) Rescr. vom 2. April 1827, betr. die Zulässigkeit der Revision in Prozessen über Vermögens-Abtretung. Gr. II. S. 128.

Th. I. Tit. 15. §. 5. Rescr. vom 30. December 1822, betr. die Verwerfung der Revision *per decretum*. Gr. II. S. 128.

Th. I. Tit. 15. §. 5. Rescr. vom 28. Mai 1823, wegen vollständiger und bestimmter Angabe der Revisions-Beschwerden. Gr. II. S. 129.

Th. I. Tit. 15. §. 6. a) Rescr. vom 17. Mai 1802, betr. die Einreichung einer Revisions-Deductionsschrift nach Ablauf der Frist. v. R. VII. S. 169.

b) Circulare vom 11. Januar 1805, betr. die nähere Bestimmung der Restitution gegen ein Contumatialurtheil und das Verfahren bei *De* und *Redeductionen* in *Revisorio*. v. R. VIII. S. 233. (s. ad A. G. O. I. 14. §. 69. seqq.)

c) Rescr. vom 17. Januar 1812, wegen Verlängerung der Deductions-Frist in *Revisorio*. Gr. II. S. 129.

d) Rescr. vom 6. Mai 1817, betr. die Präclusion mit der *Deduction* in *Revisorio*. Gr. II. S. 130.

e) Rescr. vom 8. Mai 1818, betr. die Nachbringung der Revisions-Deductionen. Gr. II. S. 130.

Th. I. Tit. 15. §. 6. Rescr. vom 17. Mai 1802, 5. Octbr. 1803 und 26. Januar 1821, betr. die Einsendung der Relationen zweiter Instanz bei Einreichung der Acten an das Geheime Ober-Tribunal überhaupt, namentlich auch von Seiten der General-Commissionen. Gr. II. S. 131.

Th. I. Tit. 15. §. 6. Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 54, dass auch in summarischen Prozessen das gewöhnliche Revisionsverfahren Statt findet.) (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 15. §. 6. in Anh. §. 132. Rescr. vom 8. Juni 1806, betr. die Inrotulation der Acten in dritter Instanz. v. R. VIII. S. 606.

Th. I. Tit. 15. §. 7. a) Rescr. vom 14. Octbr. 1815, betr. das Verfahren bei Abänderung der Erkenntnisse in dritter Instanz. Gr. II. S. 131.

b) Rescr. vom 1. Octbr. 1819, betr. die Mitzählung der Stimme eines nach dem ersten Vortrage ausgeschiedenen Mitgliedes, wenn zwei Erkenntnisse *reformirt* werden. Gr. II. S. 132.

c) Rescr. vom 30. December 1820, betr. das Präsidial-*Votum* bei anderweitig distribuirten Sachen. Gr. II. S. 134.

d) C. O. vom 10. Mai 1826, betr. die Declaration des nebenbemerkten §. wegen des Verfahrens in der Revisionsinstanz. G. S. S. 43.

Nach dem Antrage der Staatsministerii im Berichte vom 30. v. M., bestimme Ich zur Deklaration der Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 15. §. 7., dass es in der Revisions-Instanz bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse nur in sofern der Ausarbeitung von vier Relationen bedürfe, als die Abänderung selbst ein Objekt von der Höhe der Revisions-Summe betrifft.

Th. I. Tit. 15. §. 16. Rescr. vom 12. Octbr. 1816, betr. den Gerichtsstand des in *Revisorio* zugelassenen Beweises neuer Thatsachen. Gr. II. S. 134.

Th. I. Tit. 15. §. 22. Rescr. vom 28. August 1813, betr. die Mittheilung der Gründe der, vom Geheimen Ober-Tribunal abgefassten schiedsrichterlichen Erkenntnisse. Gr. II. S. 137.

Th. I. Tit. 15. §. 22. Anh. §. 133. **a**) Gesetz vom 21. Juni 1825, betr. die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisionserkenntnisse. G. S. S. 161.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben auf den Antrag Unsers Justizministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, die Form der von Unseren Gerichten in denjenigen Provinzen und Landestheilen, worin die A. G. O. Gesetzeskraft hat, abzufassenden Revisions-Erkenntnisse, in dem Fall, dass dadurch zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abgeändert werden, neu zu bestimmen, und verordnen daher, in soweit mit Abänderung des §. 22. der A. G. O. Th. I. Tit. 15., desgleichen des §. 133. des Anhanges zur A. G. O., hierdurch:

> dass fortan in dem oben bezeichneten Fall, den Revisions-Erkenntnissen, und zwar ohne Unterschied der Gerichtshöfe, bei welchen sie in den vorgedachten Provinzen und Landestheilen ergehen, Entscheidungsgründe beizufügen, und sie mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind.

b) Rescr. vom 24. Mai 1831, betr. die Aufzeichnung der Gründe der Revisions-Erkenntnisse in Fällen, wo solche den Partheien nicht mitgetheilt werden. Gr. VI. S. 284.

c) Rescr. vom 30. Novbr. 1831, betr. die Abfassung der Entscheidungsgründe des Geheimen Ober-Tribunals. Gr. VI. S. 285.

d) C. O. vom 19. Juli 1832, betr. den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen. G. S. S. 192.

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. und nach dessen Anträgen:

1. Das Geheime Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räthen überwiesen.

2. Der Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, oder sein Stellvertreter, leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3. Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justiz-Minister, welchem die Aufsicht über das Geheime Ober-Tribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räthe aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4. Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, dass jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschliesslich zugewiesen werden. Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, dass alle aus einer Provinz eingehende Rechtssachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6. Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern, nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich grosse Anzahl von Räthen einberuft.

7. Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, dass die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muss daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden anderen Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch soviel Mitglieder aus jedem der anderen Senate der Reihenfolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, dass der Beschluss wenigstens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefasst wird.

8. Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen

versehen, mit diesen ausgefertigt und den Partheien publizirt werden.

Das Staatsministerium hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

e) Verordnung vom 14. December 1833 (§. 25. in Betreff der Ausfertigung und Publication der Revisionserkenntnisse). (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 15. §. 23. Rescr. vom 19. Mai 1826, betr. die Abschriften der Revisions-Erkenntnisse zu den Acten. Gr. II. S. 138.

Th. I. Tit. 16. §. 1. seqq. C. O. vom 11. Juni 1804, dass richterliche Erkenntnisse nicht durch Ministerial-Rescripte, sondern nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder Nullitätsklage abgeändert, und diejenigen, welche dabei gegen klare Vorschriften gefehlt, gestraft werden sollen. Gr. VI. S. 287.

Th. I. Tit. 16. §. 1. Inwiefern ist ein Richter befugt, von der in Rechtskraft übergegangenen formellen Entscheidung, d. i. von den Worten des *tenor sententiae*, abzuweichen und der klar ausgesprochenen materiellen Entscheidung zu folgen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 22. August 1817. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 62.

Th. I. Tit. 16. §. 1—11. a) Verordnung vom 14. December 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 4. seqq.) G. S. S. 302.

Da die Vorschriften Unserer A. G. O. über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; so verordnen Wir vorläufig für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

I. Revision.

§. 1. Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

§. 2. Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

§. 3. Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Provokationen auf die Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung, die in der Prozessordnung Tit. 42. §§. 34. bis 41. bezeichneten Bausachen, und die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 55. bis 79. einschliesslich, genannten Grundgerechtigkeiten.

Ausserdem bleibt die Revision auch in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Prozessordnung oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten.

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4. Dagegen soll künftig, sowohl in Zivilsachen, als in den wegen Steuer-Vergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungs-Sachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet sein, jedoch nur:

1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn es eine wesentliche Prozessvorschrift verletzt.

§. 5. Als Verletzungen wesentlicher Prozessvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, dass er sich darüber hat erklären können; wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozessordnung zu rechnen ist;

2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;

3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;

4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;

5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschliesslich, verwandt oder verschwägert ist;

6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;

7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;

8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen, und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Prozessordnung Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Order vom 30. Juni 1828. (G. S. S. 86.) sein Bewenden.

9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;

10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a) wenn eine in den Prozessschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;

d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. 23. der Prozessordnung.). Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden;

jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

§. 6. Hat eine solche Verletzung (§. 5.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Parthei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozessverhandlung nicht gerügt; so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden.

§. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, so wie gegen Adjudikations-Erkenntnisse gestattet.

§. 8. Ausgenommen von der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Rekurs nach der Prozessordnung Tit. 26. §. 18. und Unserer Order vom 8. August 1832. zulässig ist.

§. 9. Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wird von einer oder auch von beiden Partheien bei dem einen Streitpunkte die Appellation, bei dem andern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so muss die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpunkte von der einen Parthei die Appellation, und von der andern Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln.

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Akten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniss entschieden.

Mehrere, aus einem und demselben Geschäfte entspringende, Streitpunkte werden in diesen Beziehungen als Ein Gegenstand betrachtet.

§. 10. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, dass durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. der Prozessordnung).

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozess andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 11. Die Nichtigkeitsbeschwerde muss bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letzteren Fall jedoch, wenn der Implorant eine Privatparthei ist, mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden, und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, deren Beweismittel, und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, so wie einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitbeschwerde auf die Vorschrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen Verordnung gegründet, so muss diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, genau angegeben werden.

§. 12. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde unvollständig, so wird ein, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzender Termin, zur Vervollständigung derselben vor einem Deputirten des Gerichts, anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtigt.

Eine Prorogation des Termins findet nicht statt.

§. 13. Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorat unter abschriftlicher Mittheilung derselben vor einen Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, dass bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er begebe sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatsachen ein.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, dass dem Vorgeladenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 14. Der Implorat kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protokoll, oder auch in oder vor demselben mittelst eines vor einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen.

§. 15. Sobald die Beantwortung erfolgt oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesandt, und die Partheien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt.

§. 16. Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniss lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. Nr. 10.)

§. 17. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniss, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, so wie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1. 5. und 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweisaufnahme nöthig befunden; so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, dass die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesandt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gerichte angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

§. 18. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniss zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in eine Sukkumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

§. 19. Bringt nur einer der Litiskonsorten die Nichtigkeitsbeschwerde an; so kommen die Vorschriften der Prozessordnung Tit. 14. §§. 14. a. und 14. b. zur Anwendung.

§. 20. Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen, mit Einschluss des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pausch-Quantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angesetzt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren, an Gebühren einschliesslich der Kopialien, so viel, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten beträgt. Der Prozessstempel wird wie bei den Revisionssachen verwendet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 22. Die im §. 21. gedachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Prozessordnung gestattete Restitution aufgehoben.

§. 23. In der Appellations-Instanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der Verordnung vom 9. Februar 1817. und 1. Juni 1833. mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten.

§. 24. Aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefassten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein. (§. 5. Nr. 4.)

§. 25. Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefasste Erkenntniss wird für jede der Partheien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Partheien oder deren Stellvertreter statt der Publikation sofort zu veranlassen hat.

§. 26. Die Entscheidung in der Revisions-Instanz, und über die Nichtigkeitsbeschwerde, wird ausschliesslich dem Geheimen Ober-Tribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach Unserer Order vom 19. Juli 1832. vertheilt.

§. 27. Die Vorschriften der Tit. 15. 16. und 35. der Prozessordnung, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1. März 1834. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die im §. 2. Nr. 2. und Nr. 6. Tit. 16. der Prozess-Ordnung nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1. März 1835. statt.

§. 28. In den Fällen, welche die Prozessordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern behält es bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. März 1834. in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechtssachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein.

b) C. O. vom 15. März 1834, wegen Anwendung der vorstehenden Verordnung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. G. S. S. 61. (s. ad. A. G. O. I. 41. und 43.)

c) Rescr. vom 17. Januar 1834, zur Erläuterung der Verordnung vom 14. Decbr. 1833, §. 21. 22. 23. 25. 29. v. K. Jhrb. B. 43. S. 127.

d) Rescr. vom 18. Februar 1834, zur Erläuterung der Verordnung vom 14. Decbr. 1833, §. 3, 5. Nr. 4, 9. Nr. 2. und 29. v. K. Jhrb. B. 43. S. 131.

e) Rescr. vom 15. März 1834, zur Erläuterung der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 §. 9. Nr. 2. v. K. Jhrb. B. 43. S. 133.

f) Rescr. vom 29. März 1834, dass die in der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 bestimmten Fristen auch bei schleunigen Prozessarten Anwendung finden. v. K. Jhrb. B. 43. S. 135.

g) Rescr. vom 9. Juni 1834, betr. die Form der Urtels-Ausfertigungen hinsichtlich der Angabe der Richter, welche an der Abfassung der Erkenntnisse Theil genommen haben. v. K. Jhrb. B. 43. S. 537.

h) Rescr. vom 4. Juli 1834, dass in Injuriensachen die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt findet. v. K. Jhrb. B. 44. S. 84.

Th. I. Tit. 16. §. 2. Rescr. vom 11. Octbr. 1817, betr. die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage gegen ein Revisions-Erkenntniss Gr. II. S. 138.

Th. I. Tit. 16. §. 2. Rescr. vom 27. April 1822, betr. die Nichtigkeitsklage wider Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 139.

Th. I. Tit. 16. §. 7. a) Rescr. vom 10. April 1797, betr. die Kraft des Erkenntnisses eines incompetenten Richters. v. R. IV. S. 83.

b) Rescr. vom 23. August 1819, betr. das Nullitätsverfahren gegen noch nicht rechtskräftige Erkenntnisse incompetenter Richter. Gr. II. S. 141.

Th. I. Tit. 16. §. 10. Rescr. vom 17, Juli 1820, wegen Anwendung der nebenbemerkten Vorschrift auf schiedsrichterliche Urtheile. Gr. II. S. 141.

Th. I. Tit. 16. §. 12. seqq. Findet die Restitutio in integrum zu Gunsten eines Minderjährigen auch dann Statt, wenn der Minderjährige in einem Concurse als unbekannter Gläubiger praecludirt worden, und können auf diese Restitution nur Minderjährige Anspruch machen, welche unter einem Vormunde oder Curator stehen, nicht aber die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder? Erk. des O. L. Ger. zu Münster vom 6. Juli 1830. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 376.

Th. I. Tit. 17. §. 16. Rescr. vom 26. Octbr. 1827, betr. das Verfahren bei Litisdenunciationen wider den Königl. Fiscus in Prozessen bei auswärtigen Gerichten. Gr. II. S. 142.

Th. I. Tit. 17. §. 23. Rescr. vom 22. Juli 1825, dass auch die Regressklage gegen einen Bürgen als Litisdenunciaten sofort angestellt werden könne. Gr. II. S. 142.

Th. I. Tit. 18. §. 3. seqq. Rescr. vom 6. Juli 1832, betr. die Berechnung des Streitobjects in Interventions- und Retentionsprozessen. Gr. VI. S. 287.

Th. I. Tit. 18. §. 4. a) Rescr. vom 5. März 1823, betr. den Gerichtsstand bei Interventionen. Gr. II. S. 145.

b) Rescr. vom 1. Novbr. 1833, dass der competente Richter des Interventionsprozesses der Richter der Hauptsache ist. Gr. VI. S. 290.

Th. I. Tit. 18. §. 5. 9. Rescr. vom 20. November 1820, dass auch dem Intervenienten die Appellation freisteht. Gr. II. S. 145.

Th. I. Tit. 19. §. 5. Rescr. vom 12. Mai 1812, betr. das Verfahren bei der gegen einen Studenten *reconveniendo* angebrachten Injurienklage. Gr. II. S. 146.

Th. I. Tit. 19. §. 16. Rescr. vom 26. November 1833, dass das *forum reconventionis* nicht begründet ist, wenn der Wiederkläger den anfänglich erhobenen Reconventions-Anspruch nicht verfolgt hat, und denselben nach abgeurtelter Convention wieder aufnimmt. Gr. VI. S. 290.

Th. I. Tit. 20. §. 8. a) C. O. vom 12. Juli 1831, betr. die Testamentserrichtung und Sistirung der Prozesse bei denjenigen Personen, welche sich in den, wegen anstekender Krankheiten gesperrten Häusern, Strassen oder Gegenden befinden. (§.3.) G. S. S. 156. (s. ad A. L. R. I. 12. §. 198. B. I. S. 239.)

b) C. O. vom 25. Juli 1831, betr. die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Strassen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Contumacial-Bestimmungen und Präclusionen. G. S. S. 157.

Auf den anderweiten Bericht des Justizministeriums vom 18. d. M. — die Präklusion der in den abgesperrten Häusern, Strassen und Gegenden befindlichen Interessenten betreffend, — genehmige Ich die zu Meiner Order vom 12. d. M. in Antrag gebrachte zusätzliche Bestimmung dahin:

4) dass, da die *sub* 3. festgestellte Sistirung der Präklusion nur auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Strassen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beziehe, in Hinsicht der unbekannten Interessenten eine solche Präklusion zwar ferner zulässig sein, jedoch einem Jeden, welcher sich innerhalb der durch die Ediktal-Citation bestimmten Frist, auch nur theilweise an einem gesperrten Ort befunden hat, bis zur Ausschüttung der Masse oder sonstigen Beendigung des Verfahrens, worin die Präklusion ergangen ist, die Restitution zustehen, und auch nachher seine Rechte gegen alle vorbehalten bleiben sollen, welche in Folge der Präklusion zu seinem Nachtheile eine Zahlung erhalten oder ein Recht erlangt haben. Jedoch muss ein solcher Anspruch bei Verlust desselben, binnen 6 Monaten nach Aufhebung der Sperre, geltend gemacht werden.

Das Justizministerium hat demgemäss die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen, auch die von Mir ergangenen legislativen Bestimmungen durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 20. §. 9. seqq. a) Rescr. vom 29. Juni 1795 und vom 30. Mai 1809, betr. das Verfahren in den suspendirt gewesenen und wieder hergestellten Militair-Prozessen. v. R. III. S. 101. und X. S. 107.

b) Verordnung vom 30. Juli 1812, betr. die Suspension der das Militair angehenden Prozesse. G. S. S. 165.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. haben, in Erwägung der bei früheren Feldzügen jederzeit erfolgten Suspension der das Militair, welches dem Feinde gegenüber stehet, betreffenden Prozesse, beschlossen, diese Suspension auch gegenwärtig, da die Konjunkturen Uns bewogen haben, Unsere Truppen aus den Standquartieren in das Feld rücken zu lassen, zu verfügen und Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, alles gerichtliche Verfahren in den Rechtsangelegenheiten derjenigen Personen suspendirt sein, welche

1) Amts- oder Berufshalber der Armee folgen, besonders derjenigen, welche zu dem in das Feld gerückten *Corps d'Armee* gehören und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feldkriegskommissariat, dem Lazareth und den verschiedenen Trains angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppenkorps zum Militairetat gehören;

2) derjenigen, welche etwa künftig noch bei dem besagten Korps in Dienste treten und demselben Amts- oder Berufshalber folgen; desgleichen

3) der bei selbigen engagirten Marketender, so wie

4) der von dem Feinde etwa weggeführten Geissel und

5) der Ehefrauen aller vorstehenden Personen und deren noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Denjenigen processführenden Parteien, welche erst in der Folge in eines der hier bezeichneten Verhältnisse treten, kommt die Suspension ebenfalls zu statten; doch ist es ihre Schuldigkeit, dem Richter, der nicht auf andere glaubhafte Art von dieser Veränderung unterrichtet ist, nach Möglichkeit dieselbe anzuzeigen, widrigenfalls sie diejenigen Verfügungen wider sich gelten lassen müssen, die gegen sie erlassen sind.

§. 2. In Ansehung der in dem vorstehenden §. 1. unter Nr. 1, 2, 3, 4. benannten Parteien hört die Suspension auf, wenn sie ihrer Dienste entlassen, oder in Freiheit gesetzt werden, oder wenn sie mit Tode abgehen. Im ersten Fall müssen sie selbst, im zweiten ihre Erben, sofern diesen nicht nach ihrer persönlichen Eigenschaft selbst die Suspension zu statten kommt, zur Fortsetzung des Prozesses aufgefordert werden.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung findet zwar Anwendung auf alle, den §. 1 benannten Militairpersonen jetzt schon zustehende, oder künftig noch an sie gelangende Aktiv- und Passiv-

forderungen, in sofern dergleichen Aktivforderungen nicht aus blos freier Willkühr und in der Absicht nach der Zeit der Publikation dieser Verordnung erworben sind, um einen Anderen, welcher bei der Sache ein Interesse hat, in dem rechtlichen Betrieb derselben aufzuhalten. Doch findet die Suspension der Prozesse nicht statt,

1) wenn die Militairperson die Fortsetzung des Verfahrens ausdrücklich verlangt;

2) wenn dieselbe als beklagter Theil unter Vormundschaft stehet, und die Klage nicht ihr eigenes Faktum, sondern nur das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen zum Gegenstande hat;

3) wenn die erst nach der Publikation dieser Verordnung fällig gewordenen Zinsen hypothekarischer Forderungen eingeklagt werden;

4) wenn nur von einem *possessorio summariissimo* die Rede ist, in welchen beiden Fällen (No. 3. 4.) die Citation auf dem betreffenden Gute insinuirt, auch in dem letzteren Falle der Verwalter oder Pächter des Beklagten zur Vertheidigung der Gerechtsame desselben aufgefordert und zugelassen werden muss;

5) wenn die Militairperson als Kläger einen Personalarrest ausgebracht hat, in welchem Falle die Sache, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmässigkeit oder Wiederaufhebung des Arrestes, ihren Fortgang behält;

6) in allen Fällen, da die Militairperson die schon jetzt schwebenden Prozesse fortsetzen zu wollen erklärt, oder selbst neue Klagen anstellet, muss sie auch die Einleitung und Fortsetzung aller Rekonventionen oder *ad effectum compensationis* gemachten Gegenforderungen geschehen lassen;

7) auch folgt aus der von einer Militairperson angestellten Hauptintervention die Suspension des unter den Parteien schwebenden Hauptprozesses nicht, doch soll die Exekution nur in soweit statt finden, als sie ohne Nachtheil des Militairinteressenten geschehen kann;

8) bei persönlichen Ansprüchen, welche sich auf unerlaubte Handlungen der zurückbleibenden Eheweiber und Kinder der Soldaten, z. B. auf Injurien die nach dem Ausmarsch vorgefallen sind, gründen, oder welche aus einem von der Frau getriebenen Gewerbe, überhaupt aber aus solchen Geschäften entspringen, die erst nach dem Ausmarsch eine Verbindlichkeit hervorbrachten, findet die Suspension nicht statt.

Sofern jedoch hierbei das Interesse des Ehemannes oder Vaters konkurrirt, oder Einwendungen und Gegenforderungen angebracht werden, wobei dessen eigene Handlungen zum Grunde liegen; so tritt die Suspension in Ansehung dieser Gegenstände des Prozesses, auf den Antrag der beklagten Ehefrauen oder Kinder der Militairperson, ein;

9) besonders können Klagen wegen rückständiger Hausmiethe und Räumung der Wohnungen eingeleitet und entschieden werden, und nur dann, wenn der eingeklagte Miethszins auf die Zeit vor dem Ausmarsch sich zurückerstreckt und dagegen das oberwähnte Interesse des Ehemannes eintritt, muss die Sache, auf Verlangen der Ehefrau, suspendirt bleiben; wogegen in Ansehung der nach dem Ausmarsch fällig gewordenen Miethzinsen das Urtel abgefasst, auch das Retentionsrecht des Vermiethers ohne alle Einschränkung geltend gemacht werden kann.

§. 4. Was die Wirkungen der Suspension betrifft; so ist ein Unterschied zu machen,

a) zwischen denjenigen Prozessen, welche erst nach der Publikation dieser Verordnung von den §. 1. genannten Personen entweder selbst, als Kläger, oder gegen sie, als Beklagte, anhängig gemacht worden;

b) denjenigen, welche zur Zeit der Publikation schon wirklich im Gange sind, und

c) denjenigen, in welchen schon die Exekution verhängt, oder doch wenigstens rechtskräftige Erkenntnisse bereits vorhanden sind.

§. 5. Wenn die Militairperson, in einem neuen Prozess selbst als Kläger auftritt; so muss mit der Instruktion so lange verfahren werden, als es die Information des Bevollmächtigten des Klägers zulässt. Findet sich aber ein Mangel an den erforderlichen Nachrichten zum weiteren Betrieb der Sache, so wird, jedoch mit Ausnahme des §. 3. No. 3. bemerkten Falles, auf den Antrag des erwähnten Bevollmächtigten, der Prozess suspendirt. Es findet alsdann keine Präklusion und kein Verfahren *in contumaciam* statt; auch wird kein, nach der Publikation dieser Verordnung oder auch vor dieser Zeit eröffnetes Urtel, wenn nur die gesetzmässigen Fristen zur Einwendung der zulässigen Rechtsmittel vor der Publikation der Verordnung noch nicht abgelaufen sind, gegen den Kläger rechtskräftig. Die Suspension der Rechtskraft muss daher unter jedem solchen Urtel von Amtswegen vermerkt werden. Sie kommt jedoch, da sie kein *beneficium commune* ist, blos der Militairperson und nicht dem Gegner derselben, zu statten.

§. 6. Wird eine neue Klage wider eine Militairperson angestellt, so kann sie zwar angenommen, und bis zur Vorladung des Beklagten alles Erforderliche eingeleitet werden, die Vorladung selbst aber bleibt ausgesetzt und kann nur in den Fällen des §. 3. No. 1. 2. 3. 4. 8. 9. erfolgen. Wenn indessen die Militairperson mehrere Litiskonsorten hat, und alle belangt werden; so muss zwar der Process mit den letzteren eingeleitet und so lange fortgesetzt werden, als es ohne Zuziehung der Militairperson, der Gründlichkeit unbeschadet, möglich ist. Es kann jedoch aus dem hierauf ergangenen Urtel keine Exekution gegen

die Militairperson vollstreckt werden, sondern es bleibt ihr frei, nach aufgehobener Suspension, die ihr eigenen noch nicht zur Sprache gekommenen Einwendungen besonders auszuführen.

§. 7. Diejenigen Civilprozesse, die sich schon jetzt im Gange befinden, müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, bis es dem Stellvertreter der Militairperson, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, an hinlänglicher Information fehlet. Alsdann müssen ihm zur Einziehung der nöthigen Nachrichten verhältnissmässige Fristen gestattet, oder es muss das ganze Verfahren, mit der §. 5. 6. bestimmten Wirkung, bis zum Ende der Kriegsunruhen suspendirt werden.

§. 8. Ist wider eine Militairperson schon die Exekution verfügt, oder doch ein Judikat vorhanden, so muss die Exekution auf den Antrag des Gegners ihren Fortgang haben; doch kann dieselbe nicht auf Auspfändung der Mobilien, noch auf den Verkauf der Grundstücke, noch auf einen Abzug vom Traktamente, sondern nur auf Beschlagnehmung der Einkünfte aus dem Immobiliar- auch Aktivvermögen, und Verkümmerung der Aktivkapitalien des Beklagten, gerichtet werden. Auch muss demselben zur Bestreitung dringender, den Dienst betreffender Ausgaben das unumgänglich Nothwendige von dem in Beschlag genommenen Vermögen gerichtlich verabfolgt werden, wenn er sich deshalb, unter Beibringung eines Attestes der Dienstvorgesetzten, bei dem Gerichte meldet, und der Gläubiger nicht nachweisen kann, dass noch anderes, zu den erwähnten Ausgaben hinreichendes Vermögen vorhanden ist.

§. 9. In eben den Fällen, in welchen der Militairperson, als Hauptpartei, die Suspension zu statten kommt, findet dieselbe auch Anwendung, wenn durch eine gehörig substantiirte Litisdenunziation die Militairperson in einen Prozess verwickelt wird, und muss alsdann, auf den Antrag des Litisdenunzianten, der Prozess zwischen den Hauptparteien sistirt werden.

§. 10. Sollte in einer Sache, z. B. in Pacht- und Mieth-, Unterthanen- und Grenzprozessen, für eine Partei die Gefahr eines unersetzlichen Verlustes entstehen, so müssen auf den Antrag des gefährdeten Theils, die zu seiner Sicherheit nöthigen interimistischen Verfügungen nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 20. §. 10. getroffen werden.

§. 11. Der Suspension ungeachtet, behalten die Ediktalvorladungen ausgetretener Kantonisten ihren Fortgang. Dagegen bleiben alle Zitationen und Erkenntnisse Behufs der Todeserklärung ausgesetzt. Auch können abwesende Ehemänner auf den Grund eingehender Desertionsklagen nur alsdann öffentlich vorgeladen werden, wenn bei genau anzustellender Untersuchung keine Vermuthungen sich finden, dass der Entwichene zu der Armee sich gewendet habe.

§. 12. In Konkurs- und Liquidationsprozessen, welche nach der Publikation dieser Verordnung entstehen, findet eine Präklusion der dabei als unbekannte Gläubiger interessirten Militairpersonen nicht statt. Eben dieses ist auch bei allen andern Arten der öffentlichen Aufgebote und besonders bei der Ediktalzitation unbekannter Realprätendenten, wenn solche mit der im Wege der Exekution, ausser dem Falle eines Konkurses, verhängten nothwendigen Subhastation verbunden wird, zu beobachten. Bestehen aber die Interessenten auf Erlassung des Aufgebots und Verhängung der Subhastation, so muss zwar ihrem Antrage nachgegeben, den Militairpersonen aber in den Ediktalien und den darauf folgenden Präklusionserkenntnissen ihr Recht ausdrücklich vorbehalten, auch in den Lizitationsterminen den Käufern eröffnet werden, dass der Zuschlag gegen unbekannte Realprätendenten aus der Klasse der Militairpersonen keine Sicherheit gewähre, und der Käufer, nach wieder hergestellter Ruhe, allenfalls ein neues Aufgebot gegen sie auswirken müsse.

§. 13. Ausserdem dass die Ediktalzitation gehemmet wird, hat die Suspension auf den Gang der künftig erst zu eröffnenden Konkurs- und Liquidationsprozesse keinen Einfluss. Es muss daher mit Konstituirung der Passivmasse bis auf die Präklusion der unbekannten Gläubiger, so wie mit der Ausmittelung der Aktivmasse, mit Ausnahme der unten (§. 16.) zu erwähnenden Subhastationen, endlich mit Distribution der Masse unter die Gläubiger der zweiten und dritten Klasse verfahren werden; auch die Befriedigung der Gläubiger der ersten Klasse kann erfolgen, wenn keine besonderen Gründe der Vermuthung vorhanden sind, dass irgend einem dritten erhebliche Einwendungen dagegen zustehen. Dagegen können die Gläubiger der 4ten, 5ten und folgenden Klassen die ihnen im Distributionsurtel angewiesenen Summen nur gegen Realkaution wegen ebenfalls zu leistender Rückgabe an die künftig sich etwa meldenden vorzüglichern Gläubiger erhalten. Diejenigen Summen, welche solchergestalt nicht erhoben werden können, bleiben zwar *in deposito* zurück; sie werden aber als besondere Massen auf den Namen der Interessenten, welchen sie angewiesen sind, transferirt, damit die davon gewonnenen Zinsen denselben in der Folge, soweit nicht etwa die Dazwischenkunft unbekannter Gläubiger eine Aenderung macht, zu gut kommen mögen.

§. 14. Nimmt eine Militairperson bei einem Konkurs oder Liquidationsprozess als bekannter Gläubiger Theil; so kann sie nicht angehalten werden ihre Forderung zu liquidiren, vielmehr müssen ihr, wenn sie nicht liquidirt hat, ihre Rechte im Prioritätsurtel vorbehalten auch eine Distribution nur auf die ihr ungezweifelt vorgehenden Gläubiger veranlasset werden. Gehört die Militairperson unter die eingetragenen Gläubiger und haben die anderen Gläubiger gegen die Forderung an Kapital und Zinsen nichts zu erinnern; so wird sie auch ohne vorgängige förm-

liche Liquidation *loco competente* angesetzet. Widersprechen aber die anderen Gläubiger, so wird der Militairperson davon Nachricht gegeben und bis zur ausgemachten Sache, so viel *in deposito* zurückbehalten, als zur Deckung der Militairperson erforderlich ist.

§. 15. In den bereits schwebenden Konkurs- und Liquidationsprozessen, worin schon rechtskräftige Präklusionsurtel ergangen sind, gelten dieselben auch wider Militairpersonen. Dagegen kommt ihnen, in Ansehung der liquidirten, aber noch nicht rechtskräftig entschiedenen Forderungen die Suspension nach §. 5. zu statten. Ist in den schon schwebenden Konkurs- und Liquidationsprozessen noch keine rechtskräftige Präklusoria vorhanden; so darf dergleichen auch in der Folge nicht eröffnet werden, und es kommt sodann das zur Anwendung, was oben §. 12. 13. verordnet ist. Sollte jedoch das Präklusionserkenntniss vor der Publikation dieser Verordnung zwar eröffnet, aber in die Rechtskraft noch nicht übergegangen, und wenigstens die Frist zur Einwendung der zulässigen Rechtsmittel noch offen sein, so kann es auch nachher gegen die Militairperson die Rechtskraft nicht beschreiten und muss solches unter dem Urtel registriret werden.

§. 16. Der Suspension ungeachtet, können sowohl nothwendige als freiwillige Subhastationen nachgesucht, verfügt und fortgesetzt werden. Doch sind hiervon ausgenommen die Fälle,

1) wenn der Besitzer des zu subhastirenden Gutes selbst eine von den §. 1. benannten Personen ist;

2) wenn das Gut von der Art ist, dass darauf irgend jemand vermöge der Gesetze ein Vor-, Wiederkaufs- oder Retraktrecht zustehet, in welchem Falle Subhastation und Zuschlag bis zur Wiederaufhebung der Suspension ausgesetzt bleiben müssen.

Doch kann beides erfolgen, wenn die Gläubiger ausdrücklich darauf bestehen und sich gefallen lassen, dass die Ausbietung und der Zuschlag unter dem besonderen Vorbehalt der Rechte unbekannter Militairinteressenten geschehe.

Aber auch dieses Vorbehaltes soll es nicht bedürfen, wenn die Gläubiger nachweisen, dass unter den zum Vor-, Wiederkauf oder Retrakt gesetzlich Berechtigten keine Militairperson begriffen ist.

Beruhen diese Rechte auf besonderen im Hypothekenbuche eingetragenen Titeln; so findet alles Vorstehende ebenfalls Anwendung.

3) Wenn durch das auf ein subhastirtes Grundstück geschehene Gebot eine Militairperson, als Gläubiger, nicht gedeckt wird, so muss der Zuschlag suspendirt und erwogen werden, ob mit Wahrscheinlichkeit auf ein höheres Gebot, wodurch die Forderung der Militairperson gedeckt werde, zu rechnen sei.

Allenfalls muss darüber, mit Anzeige aller zur Beurtheilung erforderlichen Umstände, von den Untergerichten bei den denselben vorgesetzten Obergerichten, von diesen aber, wenn bei ihnen der Fall vorkommt, bei dem Justizminister angefragt werden.

Wird übrigens die Distribution in einem Konkurs aus dem Grunde aufgehalten, weil wegen der Suspension keine Subhastation und kein Zuschlag erfolgen kann, so soll von dem Tage an, wo nach gesetzlicher Vorschrift der letzte Subhastationstermin eingetreten sein würde, mit Zurechnung eines Zeitraumes von zwei Monaten, der für die Gläubiger durch den Kours gehemmte Lauf der Zinsen wieder hergestellt werden.

§. 17. Wenn in Rechtsangelegenheiten anderer Parteien, von einer Militairperson die Ablegung eines Zeugnisses, eine Edition, oder die Leistung eines Manifestationseides erfordert wird, so kann sie dazu nicht angehalten werden, sondern es ist eine solche Handlung entweder bis zur Aufhebung der Suspension, oder bis dahin zu verschieben, dass die Truppen ruhige Winterquartirung beziehen. Wird dadurch die Instruktion verzögert; so kann von derjenigen Partei, welche sich auf die Militairperson beruft, die Ableistung des in den Gesetzen vorgeschriebenen Eides für Gefährde verlangt werden.

§. 18. Die Vorgesetzten der Gerichte müssen sogleich nach der Publikation dieser Verordnung die Akten aller vor denselben schwebenden Prozesse sorgfältig durchgehen, und in denjenigen, bei welchen Militairpersonen interessiren, die den obigen Bestimmungen angemessenen Verfügungen veranlassen.

Wir befehlen, dass diese Verordnung durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht und von Jedermann, besonders von Unseren Ober- und Untergerichten, genau danach sich geachtet werde.

c) C. O. vom 4. Mai 1813, wegen Suspension der Prozesse, bei welchen Militair-Personen interessiren. G. S. S. 70.

Da es nothwendig ist, dass in Kriegszeiten die Prozesse und andere rechtliche Angelegenheiten, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, suspendirt werden: so muss diese Suspension auch gegenwärtig statt finden und will Ich daher, dass Meine Verordnung vom 30, Juli 1812. Seite 165. der Gesetzsammlung, nicht nur in Ansehung des im vorigen Jahre in das Feld gerückten *Corps d'Armée* für fortdauernd geachtet, sondern auch auf alle diejenigen, welche Amts- oder Berufshalber der jetzigen Armee gefolgt sind, oder noch folgen werden, und die überhaupt zur Armee und zu den in dem §. 1. der angeführten Verordnung erwähnten Personen gehören, in Anwendung gebracht, und dabei auf die Zeit, wann solche Personen in das hier bezeichnete Verhältniss getreten sind, Rücksicht genommen werden soll.

Ich ertheile Ihnen den Auftrag, dieses zu Jedermanns Wissenschaft und zur besondern Nachachtung der Gerichtsbehörden durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

d) C. O. vom 20. März 1816, betr. die Aufhebung der Suspension der Militairprozesse nebst Anweisung für die Gerichtsbehörden. G. S. S. 110.

Auf Ihren Antrag vom 18. März d. J. will ich die Aufhebung der durch die Verordnung vom 30. Juli 1812. und 4. Mai 1813. verfügten Suspension der Prozesse gegen die ins Feld gerückten Militairpersonen, bei jetzt wieder hergestelltem Frieden genehmigen, und sende Ihnen die an die Gerichtsbehörden diesfalls zu erlassende Instruktion von Mir vollzogen, zur Bekanntmachung zurück.

Berlin, den 20. März 1816.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, über die nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militairprozesse, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtende Modalitäten. Vom 20. März 1816.

Nachdem durch die an den Justizminister heute erlassene Kabinetsorder die unterm 30. Juli 1812. und 4. Mai 1813. verfügte Suspension der Militairprozesse bei jetzt völlig wiederhergestelltem Frieden aufgehoben worden; so werden die Gerichtsbehörden über das hierbei sowohl im allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das in Frankreich zur Zeit noch verbleibende Armeekorps zu beobachtende Verfahren mit nachstehender Instruktion versehen.

§. 1. Bei sämmtlichen Gerichten ist gleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung eine genaue Liste von den sistirt gewesenen Civil-, imgleichen den Konkurs- und Liquidationsprozessen anzufertigen und wegen deren Reassumtion und weitern Einleitung das Erforderliche zu verfügen.

§. 2. In Ansehung der einzelnen bereits vor der Suspension angestellten oder noch anzustellenden Civilprozesse hat es, hinsichtlich der Anberaumung und Verlegung der Termine, so wie der dem Kläger nöthigenfalls zu verstattenden Sicherheitsmaassregeln, bei den Vorschriften der A. G. O. Tit. XX. §. 12. sein Bewenden.

§. 3. Um jedoch den Schuld- und Alimentenklagen, welche gegen eine bei dem in Frankreich bleibenden Armeekorps stehende Militairperson künftig angebracht werden könnten, die erforderliche Beschleunigung zu gewähren, so sollen die Gerichte zwar zu deren An- und Aufnahme befugt, jedoch hiernächst verbunden sein, solche sofort zur weitern Instruktion und Abfassung des Erkenntnisses an das Ober-Auditoriat gedachten Armeekorps zu schicken.

Dem Kläger bleibt sodann überlassen, aus der Zahl der dabei angestellten Brigade-Auditeurs sich entweder selbst einen Be-

vollmächtigten zu wählen, oder auf dessen Zuordnung bei dem Ober-Auditoriat anzutragen.

§. 4. In Betreff der vor Eintritt der Suspension erlassenen Edital-Citationen, sind die in dem Cirkularreskript vom 29. Juni 1795. (Ediktensammlung Pag. 2558.) enthaltenen und unterm 30. Mai 1809. wiederholentlich bestätigten Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 5. Damit indess dass Interesse der für jetzt in Frankreich zurückbleibenden Militairpersonen dabei möglichst gesichert werde; so müssen sowohl, was jene bereits erlassenen als auch die ferner zu erlassenden Ediktal-Citationen anbetrifft, von allen Oberlandesgerichten genaue, über den ganzen Departementsbezirk sich erstreckende Listen gehalten, sodann mit Bemerkung des Extrahenten, so wie des Gegenstandes, kurze Extrakte daraus gefertiget, und von diesen Extrakten alle zwei Monate Einmal, Einhundert und Funfzig Abdrücke an den das (§. 3) gedachte Armeekorps kommandirenden General-Lieutenant von Ziethen, übersendet werden, mit der Requisition:

die Exemplarien zur Bekanntmachung an alle unter seinem Befehle stehende Regimenter und Betaillons, auch an die davon detaschirten Kommando's, zu vertheilen, und wie solches geschehen, Nachricht zu geben.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten stehet es frei, in Ansehung der von ihnen ressortirenden Untergerichte die erforderlichen Nachrichten aus den Intelligenz-Blättern selbst zu entnehmen, oder die Untergerichte anzuweisen, dass sie ihnen von den zu erlassenden Ediktal-Citationen jedesmal eine Abschrift einreichen.

§. 7. Wenn auf die ergangene Requisition Nachricht von deren Bekanntmachung einkommt, und sich bis dahin keine, zu dem obbenannten Korps gehörige Militairpersonen meldet; so behält das Aufgebot oder der Prozess seinen ungestörten Fortgang.

§. 8. Wofern aber dem Gerichte, entweder aus der Anzeige des requirirten Generals, oder durch das eigene Anmelden einer solchen Militairperson, oder sonst auf irgend eine Art bekannt wird, dass ein dergleichen Interessent vorhanden sei, so kann zwar die Sache fortgesetzt, auch die Präklusionssentenz abgefasst und publizirt werden, es sind jedoch darin diesem Militair-Interessenten seine Rechte ausdrücklich vorzubehalten und dem weiteren Verfahren muss, so weit als ein Präjudiz für denselben daraus erwachsen könnte, Anstand gegeben werden, bis er entweder zum fernern Betriebe seines Anspruches sich von selbst meldet, oder dazu nach erfolgter Rückkehr seines Regiments oder Korps in die Friedensgarnison, aufgefordert und angehalten werden kann.

§. 9. Alle auf dergleichen Angelegenheiten Bezug habende Korrespondenzen und Verfügungen, sollen Kosten- und Stempelfrei ergehen, insbesondere aber die §. 5., vorgeschriebenen Requisitionen mit der Rubrik: Herrschaftliche Militairsachen, zur Post gegeben und die Kosten der Abdrücke von den Extrahenten getragen, oder aus der Masse genommen, vorläufig aber, um jeden Anfenthalt zu vermeiden, aus der Salarien-Kasse vorgeschossen werden. Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich nach obiger Instruktion auf das genaueste zu achten.

Th. I. Tit. 20. §. 20. Rescr. vom 10. December 1814, wegen Zulässigkeit der *Litisreassumtion* bei einer wegen fehlender Ligitimation zur Sache erfolgten Zurückweisung der Klage. Gr. II. S. 147.

Th. I. Tit. 21. §. 2. seqq. Rescr. vom 13. April 1832, inwiefern die zum Armenrechte zugelassenen Personen dem Prozessgegner Kosten erstatten und Caution bestellen müssen. Gr. VI. S. 292.

Th. I. Tit. 21. §. 13. Rescr. vom 11. November 1817, betr. die Cautions-Leistung und das Armenrecht der Ausländer und Verweigerung der Einlassung des Gegentheils mit ihnen vor bestellter Caution. Gr. II. S. 147.

Th. I. Tit. 22. §. 2. Der Richter erkennt nicht *ultra petitum*, wenn er bei vollständig geführtem Beweise auch ohne Eid nach den Anträgen einer Parthei erkennt, die sich zu einem nothwendigen Eide erboten hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. April 1818. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 81.

Th. I. Tit. 23. §. 1. seqq. **a**) Publ. Pat. vom 23. August 1815, betr. die Einführung allgemeiner Gebührentaxen für die Ober- und Untergerichte und für Justiz-Commissarien, nebst Gebührentaxen (G. S. S. 201); so wie die zur Erläuterung derselben ergangenen spätern Verordnungen.

b) C. O. vom 9. Octbr. 1833, wegen der Gebührentaxe für die Gerichte und Justizcommissarien in dem Mandats-summarischen und Bagatellprozess nebst Gebührentaxe. (G. S. S. 109.); sowie die zur Erläuterung derselben ergangenen spätern Verordnungen.
(s. den die Gebührentaxen betreffenden besondern Abschnitt dieser Sammlung.)

Th. I. Tit. 23. §. 3. Nr. 2. Rescr. vom 3. August 1830, betr. den Recurs wegen des Kostenpunkts gegen Appellationserkenntnisse. Gr. VI. S. 294.

Th. I. Tit. 23. §. 4. **a**) Rescr. vom 4. Mai 1818, betr. die Vertheilung der Kosten bei der Compensation derselben. Gr. II. S. 148.

b) Rescr. vom 5. Octbr. 1830, dass die Kosten der Beweisaufnahme und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zu den Kosten der Instruction gehören, welche bei der Compensation der Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden müssen. Gr. VI. S. 294.

Th. I. Tit. 23. §. 10. Rescr. vom 27. April 1818, betr. die vorschussweise Bezahlung der Revisionskosten. Gr. II. S. 148.

Th. I. Tit. 23. §. 10. Nr. 5. Rescr. vom 10. Februar 1834, betr. die Gebühren eines Justiz-Commissarius, der einer Parthei bei der Cor-

respondenz mit ihrem Mandatar und bei Ausmittelung von Nachrichten Hülfe leistet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 192.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 9. Rescr. vom 28. August 1832, betr. die Berechtigung der Untergerichts - Justiz - Commissarien, Reisekosten für die in zweiter Instanz bei dem Obergerichte abgehaltenen Termine von ihren Mandanten zu fordern. Gr. VI. S. 295.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 9. in Anh. §. 137. Rescr. vom 13. März 1797, betr. die Gebühren der Justiz-Commissarien in ihren eigenen Sachen. v. R. IV. S. 40.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 9. Anh. §. 137. a) Rescr. vom 25. März 1831, betr. die Gebühren eines Vormunds in Prozessen seines Mündels. Gr. VI. S. 299.

b) Rescr. vom 31. März 1831, betr. die Gebühren eines Justiz - Commissarius als Vormund in Prozessen und andern Geschäften. Gr. VI. S. 299.

c) Rescr. vom 30. Septbr. 1833, über die Ansprüche der Justiz - Commissarien auf Gebühren in den von und gegen Vormundschaften geführten Prozessen. Gr. VI. S. 296.

d) Rescr. vom 14. Novbr. 1833, betr. die Copialien der Justiz - Commissarien als Vormünder und in ihren eigenen Sachen. Gr. VI. S. 303.

e) Rescr. vom 23. August 1834, dass im Mandats und Bagatell - Prozesse Justiz - Commissarien in ihren eigenen Sachen nur die Hälfte des Gebühren-Pauschquantums liquidiren können. v. K. Jhrb. B. 44. S. 123.

f) Rescr. vom 3. Septbr. 1834, dass Justiz-Commissarien in ihren eigenen Mandatsklagen wegen rückständiger Gebühren vom Gegentheile keine Copialien für die angefertigten Schriftsätze verlangen können. v. K. Jhrb. B. 44. S. 125.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 9. Anh. §. 138. a) Rescr. vom 20. Octbr. 1801, betr. die Gebühren der Bevollmächtigten, welche nicht Justiz - Commissarien sind. v. R. VI. S. 649.

b) Rescr. vom 27. März 1820, betr. die Erstattung der Gebühren eines Mandatarii, der nicht Justiz - Commissarius ist. Gr. II. S. 149.

c) Rescr. vom 13. Juli 1830, betr. die Reise und Zehrungskosten eines Bevollmächtigten, der nicht Justiz - Commissarius ist. Gr. VI. S. 300.

d) Rescr. vom 28. Decbr. 1832, denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S. 302.

e) Rescr. vom 6. Novbr. 1832 und vom 22. Januar 1834, dass ein Stadt-Syndicus keine Mandatarien Gebühren, wohl aber Reisekosten zur Erstattung vom Gegner liquidiren könne. Gr. VI. S. 300. v. K. Jhrb. B. 43. S. 190.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 9. Anh. §. 139. a) Rescr. vom 24. Octbr 1797, betr. die Erstattung der Mandatariengebühren in Injuriensachen gemeiner Leute. v. R. III. S. 581.

b) Gebührentaxe für die Justiz - Commissarien vom 23. August 1815 Abschn. I. allgem. Anmerk. 1.

Th. I. Tit. 23. §. 25. Nr. 10. a) Rescr. vom 13. Octbr. 1794, betr. die Kosten der vormundschaftlichen Gerichte bei der Kostenerstattung in Prozessen der Minderjährigen. v. R. II. S. 709.

b) Rescr. vom 12. November 1794, betr. die Kosten, welche den Kämmereien und Minderjährigen bei Prozessen zu erstatten sind. v. R. II. S. 719.

c) Rescr. vom 6. Mai 1802, betr. die Erstattung der bei den Regierungen entstandenen Kosten in Prozessen. v. R. VII. S. 167.

Th. I. Tit. 23. §. 26. Rescr. vom 14. Septbr. 1816, betr. die Erstattung der Mandatariengebühren bei Anträgen wegen rückständiger Hypothekenzinsen. Gr. II. S. 150.

Th. I. Tit. 23. §. 30. seqq. a) Rescr. vom 9. Septbr. 1822, betr. das Uebereinkommen mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement wegen gegenseitiger Verstattung unvermögender Partheien zum Armenrechte. Gr. II. S. 150.

b) Gleichartiges Uebereinkommen mit dem Königreich Baiern vom 17. Mai 1834. v. K. Jhrb. B. 43. S. 470.

Th. I. Tit. 23. §. 31. seqq. a) Rescr. vom 1. Novbr. 1814 und 20. Octbr. 1830, betr. die Execution wegen Gerichtskosten und dass wegen solcher niemand ausser Nahrungsstand gesetzt werden soll. Gr. II. S. 151. VI. S. 304.

b) Rescr. vom 15. Decbr. 1823, dass jemand wegen schuldiger Gerichtskosten zur Ableistung des Manifestationseides durch Personal-Arrest gezwungen werden kann. Gr. II. S. 152.

c) Rescr. vom 9. Octbr. 1816 und vom 27. Januar 1832, betr. die Unzulässigkeit des Personalarrests wegen Mandatariengebühren der Justizcommissarien. Gr. II. S. 153. VI. S. 308.

d) Rescr. vom 18. Mai 1816, betr. die Zulässigkeit der Subhastation von Grundstücken wegen zu erstattender Prozesskosten. Gr. II. S. 154.

Th. I. Tit. 23. §. 35. Anh. §. 140. Rescr. vom 26. Januar 1813, betr. die Zulassung zum Armenrechte nach beendigtem Prozesse. Gr. II. S. 152.

Th. I. Tit. 23. §. 36. Anh. §. 141. a) Rescr. vom 29. Mai 1829, betr. den Anspruch der Justiz-Commissarien auf Erstattung der baaren Auslagen aus der Salarienkasse. Gr. II. S. 153.

b) Rescr. vom 23. December 1830, dass Justiz-Commissarien, welche armen Partheien als Mandatarien zugeordnet sind, die Erstattung der Copialien aus der Salarien-Casse nicht fordern können. G. VI. S. 305.

Th. I. Tit. 23. §. 36. Anh. §. 142. Reglement vom 9. April 1804, wegen Sicherstellung des reservirten Porto in Armensachen. v. R. VIII. S. 25.

Th. I. Tit. 23. §. 39. a) Rescr. vom 12. Octbr. 1801, betr. die Tragung der Kosten beim Armenrechte einer Parthei. v. R. VI. S. 626.

b) Rescr. vom 13. April 1832, inwiefern die zum Armenrechte zugelassenen Personen dem Gegner Kosten erstatten müssen. Gr. VI. S. 309.

Th. I. Tit. 23. §. 42. seqq. Anh. §. 143 und 144. a) Rescr. vom 23. Mai 1796, betr. die Sportelfreiheit der Militair-Personen und ihrer Ehefrauen. v. R. III. S. 391.

b) Rescr. vom 14. Septbr. 1816, betr. die Verpflichtung der in ihre Heimath beurlaubten Landwehrmänner zur Kostentragung. Gr. II. S. 154.

c) Rescr. vom 14. Januar 1831, betr. die Sportelfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten für die Errichtung von Testamenten. Gr. VI. S. 309.

d) Rescr. vom 7. Januar 1834, dass den Feldwebeln die Sportelfreiheit zustehe. v. K. Jhrb. B. 43. S. 200.

e) C. O. vom 16. April 1834, betr. die Verpflichtung der Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungskosten. v. K. Jhrb. B. 43. S. 649.

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. Mts., unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegsreserve-Mannschaften und der Trainsoldaten zur Tragung von Untersuchungskosten, setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest: dass alle Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Kriminalsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civil-Gerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleichgestellt, und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Nr. 6. Rescr. vom 4. August 1812, betr. die *Jura fisci* der Universitäten zu Königsberg und Breslau. Gr. II. S. 154.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Nr. 8. a) Rescr. vom 26. März 1810, wegen Kostenfreiheit der Armen-Anstalten. v. R. X. S. 309.

b) Rescr. vom 26. Octbr. 1816, betr. die Sportelfreiheit der Hospitäler. Gr. II. S. 155.

c) Rescr. vom 23. Mai 1823, betr. die Sportelfreiheit der Kirchen. Gr. II. S. 158.

d) Rescr. vom 29. Januar 1827, betr. die Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen. Gr. II. S. 160.

e) Rescr. vom 21. August 1828, betr. die Sportelfreiheit der Vicarien und Kaplaneien. Gr. II. S. 161.

f) Rescr. vom 22. Juni 1832, betr. den Umfang der Sportelfreiheit der Kirchen. Gr. VI. S. 309.

g) Rescr. vom 22. Juni 1832, dass den Armenanstalten und milden Stiftungen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Sportelfreiheit zustehe. Gr. VI. S. 310.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Rescr. vom 4. Juni 1821, wegen der Stempel und Sportelfreiheit der Bank. Gr. II. S. 157.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Rescr. vom 7. August 1818, betr. die sportelfreie Bearbeitung der zur Ausführung des Edicts vom 7. Septbr. 1811. nothwendigen Subhastationen. Gr. II. S. 155.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Rescr. vom 17. Mai 1824, betr. die Kosten und Stempelfreiheit in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen. Gr. II. S. 157.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. Rescr. vom 2. Mai 1833, dass den gerichtlichen Depositorien an sich keine Sportelfreiheit zustehe. Gr. VI. S. 311.

Th. I. Tit. 23. §. 46. Anh. §. 145. a) Rescr. vom 21. Octbr. 1831, dass Fiscus auch keine Subhastationskosten trägt. Gr. VI. S. 309.

b) Rescr. vom 25. Febr. 1834, dass fiscalische Behörden auch Copialien und Insinuations-Gebühren nur in sofern zu zahlen haben, als solche wirklich baare Auslagen der Salarien-Cassen sind. v. K. Jhrb. B. 43. S. 182.

Th. I. Tit. 23. §. 47. Rescr. vom 7. Mai 1814, betr. die Einziehung des Kostenvorschusses in Revisorio. Gr. II. S. 162.

Th. I. Tit. 23. §. 47. in Anh. §. 147. Rescr. vom 15. Januar 1812, betr. die Einziehung der Kostenvorschüsse und dass Justiz-Commissarien für die Prozesskosten ihrer Mandanten nicht verhaftet sind. Gr. II. S. 162.

Th. I. Tit. 23. §. 48. Rescr. vom 21. August 1820, betr. das Verfahren bei Festsetzung einer Geldstrafe im Civil-Prozess. Gr. II. S. 163.

Th. I. Tit. 23. §. 49. seqq. a) Rescr. vom 21. Febr. 1832, dass Succumbenzstrafen in der Regel nicht in Gefängnissstrafen zu verwandeln sind. Gr. VI. S. 312.

b) Rescr. vom 13. Mai 1833, dass Succumbenzgelder auch dann statt finden, wenn nur über die zur 3. Instanz gekommenen Punkte gleichförmige Erkenntnisse bestätigt werden. Gr. VI. S. 313.

c) Verordnung vom 14. Decbr. 1833 (§. 18. betr. die Succumbenzstrafe bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde) (s. ad. A. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 1. seqq. B. V. S. 132.)

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. a) In Betreff der Ausschliessung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten des Regierungsressorts und der Befugnisse der Regierungen zu Executionsvollstreckungen;

b) in Betreff der Competenz der Polizei-Behörden in Gesindesachen;

c) in Betreff der Ausschliessung des gerichtlichen Verfahrens in Gewerbe-Angelegenheiten;

d) desgleichen in Vorfluthsachen;

e) desgleichen in Provinzial und Communal-Kriegsschuldensachen;

f) desgleichen wegen Vergütigung der Kriegsleistungen Seitens des Staats und wegen der Verwaltungsansprüche an den Staat in den neuen und wieder erworbenen Provinzen;

g) desgleichen in Ansehung der Entschädigungs-Ansprüche wegen aufgehobenen Mahl- und Getränkezwanges;

h) desgleichen in Fällen, wo es auf eine *Expropriation* des Gemeinewohls wegen ankommt;

(siehe Ergänzungen zur A. G. O. Einleit. §. 1. sqq. B. V. S. 22. seqq.)

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. In Betreff der Competenz der General-Commissionen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. Ergänzungen zur A. G. O. Tit. 41 und 43.

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. In Betreff der Befugniss der landschaftlichen Creditsysteme, wegen der rückständigen Zinsen der Pfandbriefsschuldner sofort die Execution, namentlich Sequestration der verpfändeten Güter zu verhängen, siehe die Landschafts-Reglements:

für Schlesien vom 9. und 15. Juli 1770. Th III. Cap. V. (v. R. XI. S. 153.)

für die Kur- und Neumark vom 14. Juni 1777. Th. III. Cap. V. (v. R. XI. S. 314.) und Nachtrag vom 2. April 1784. (v. R. XII. S. 198.)

für Pommern, vom 13. März 1781. Th. III. Cap. V. (v. R. XII. S. 87.)

für Westpreussen vom 19. April 1787. Th. III. Cap. V. (v. R. XII. S. 311.)

für Ostpreussen vom 16. Februar 1788 und 24. December 1808. Th. III. Cap. V. (v. R. XII. S. 546.)

für Posen, vom 15. December 1821. §. 250. seqq. (G. S. S. 218.)

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. **a**) Rescr. vom 15. Octbr. 1819, betr. die Unzulässigkeit gerichtlicher Executionen wegen rückständiger Communalbeiträge. Gr. II. S. 163.

b) Rescr. vom 21. März 1822, betr. die Befugniss der Magisträte, wegen rückständiger Communal-Abgaben Execution, namentlich auch Administration von Grundstücken zu verfügen. Gr. I. S. 199.

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. Rescr. vom 13. Febr. 1813, betr. die Execution gegen das Königl. Theater zu Berlin. Gr. II. S. 165.

Th. I. Tit. 24. §. 1. seqq. Rescr. vom 7. Juni 1817, wegen Ausfertigung der in den Rheinprovinzen zu vollstreckenden Erkenntnisse. Gr. II. S. 163.

Th. I. Tit. 24. §. 2. Rescr. vom 13. Juni 1834, über die Unzulässigkeit einer in Erkenntnissen auszusprechenden Zahlungsfrist. v. K. Jhrb. B. 43. S. 485.

Th. I. Tit. 24. §. 3. in Anh. §. 148. Rescr. vom 1. Mai 1805, dass die Klage *ex judicato* nicht erforderlich ist, wenn die früher rechtszeitig nachgesuchte Execution fruchtlos gewesen. v. R. VIII. S. 285.

Th. I. Tit. 24. §. 3. Anh. §. 148. a) Rescr. vom 15. Februar 1812, über die Berechnung der Jahresfrist zur Nachsuchung der Execution. Gr. II. S. 163.

b) Rescr. vom 11. Juni 1819, betr. die Dauer der Wirkung der auf ein Dulden gerichteten Judicate. Gr. II. S. 164.

c) Rescr. vom 17. Septbr. 1832, betr. die Verjährungsfrist der Executionsbefugniss bei ertheilter Nachsicht. Gr. VI. S. 315.

Th. I. Tit. 24. §. 4. a) Rescr. vom 18. März 1822, betr. die Unzulässigkeit der Execution aus Pacht-Contracten, in denen sich der Pächter der Execution unterworfen hat. Gr. II. S. 165.

b) Rescr. vom 6. Juni 1831, dass nur aus einem vor dem Prozessrichter geschlossenen Vergleich die Execution zulässig sei. Gr. VI. S. 316. (aufgehoben.)

c) Verordnung über die Execution in Civilsachen, vom 4. März 1834 (§. 1.) G. S. S. 31.

Mehrere Vorschriften Unserer A. G. O. über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhülfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Zu §. 4. Tit. 24. der Prozessordnung.

§. 1. Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozessrichter, jedoch im Inlande geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverpflichtungen geschlossen, so ist die Wechsel-Exekution zulässig.

Zu §. 15. ff. Tit. 24. und §. 59. ff. Tit. 51.

§. 2. Der Benefizial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator können die Exekution in den Nachlass, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden. Eine Berufung auf die im A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Lässt es der Erbe zur Exekution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 452 — 454. und der A. G. O. Tit. 51. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. 24. der A. G. O. wird aufgehoben.

Zu §. 22. Tit. 24.

§. 3. In dem Exekutions-Gesuche muss bestimmt angegeben werden, ob die Exekution in das Vermögen oder gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

Zu §. 25. Tit. 24.

§. 4. An Sonn- und Festtagen (A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 48.) darf keine Exekution vollstreckt werden.

Ebensowenig während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

Der §. 25. Tit. 24. der A. G. O. fällt weg.

Zu §. 31. Tit. 24.

§. 5. Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen.

Zu §. 36. ff. Tit. 24. und §. 152. des Anhanges.

§. 6. Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind (§. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniss des Schuldners gelangt sind.

Ueber diese Einreden wird nach §. 3. und §. 18. ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833. verfahren.

Zu §. 42. Tit. 24. §. 9. Tit. 47. und §. 306. des Anhanges.

§. 7. Wird erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein Special-Moratorium nachgesucht, so bleibt die Exekution zu-

lässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

Zu §. 48. und §. 64. Tit. 24.

§. 8. Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht statt finden.

Zu §§. 49 — 52. Tit. 24. und §. 154. des Anhanges.

§. 9. Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen lässt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen, und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der in dem Urtel bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muss die, dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden.

Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personal-Arrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

Die Vorschriften §§. 49 — 52. Tit. 24. der A. G. O. und §. 154. des Anhanges zur A. G. O. werden aufgehoben.

Zu §. 54. Tit. 24.

§. 10. Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Uebertretung angedroheten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweis-Aufnahme bedarf, durch Erkenntniss statt, gegen welches nur der Rekurs zulässig ist.

Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches Unsere Order vom 8ten August 1832. (G. S. 1832. Seite 199.) §. 2. ff. vorschreibt.

Zu §§. 68 — 141. Tit. 24.

§. 11. Die in den Vorschriften der A. G. O. Tit. 24. §§. 68. bis 141. über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dem Gläubiger steht, insoweit nicht die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 46—54. und §. 24. der gegenwärtigen Verordnung eine Ausnahme machen, die Wahl frei, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will.

Der Antrag auf Ableistung des Manifestations-Eides findet statt, sobald die Exekution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, dass der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliare nicht werde befriedigt werden.

Zu §. 69. ff. Tit. 24.

§. 12. Die Exekution darf aus einem und demselben Erkenntnisse gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Dagegen steht dem Gläubiger die Befugniss zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutions-Gegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen; doch muss er in diesem Falle das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

Zu §. 76. Tit. 24.

§. 13. Interventionen bei Auspfändungen werden nach den Vorschriften über den summarischen Prozess behandelt. (Verordnung vom 1sten Juni 1833. Tit. 2.)

Zu §§. 95. 96. Tit. 24. und §. 159. des Anhanges.

§. 14. Die in der A. G. O. Tit. 24. §§. 95. 96. und Anhang §. 159. vorgeschriebenen Beschränkungen der Exekution kommen nur solchen Künstlern und Professionisten zu Statten, welche schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler und Professionisten angehörten, auch zur Zeit der Vollstreckung der Exekution dasselbe oder ein anderes Gewerbe solcher Art selbstständig betreiben.

Sind die Terminalzahlungen so gering, dass der Gläubiger binnen drei Jahren durch dieselben nicht vollständig befriedigt werden kann, so ist er nicht verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen.

Zu §§. 101 — 109. Tit. 24., §. 447. ff. Tit. 50., §. 364. des Anhanges, §§. 51. 52. Tit. 51., und §. 380. des Anhanges.

§. 15. Durch die nach §. 2. des Gesetzes vom 4ten Juli 1822. (G. S. 1822. Seite 178.) dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktivforderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der A. G. O. Tit. 50. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 16. Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiss- oder Lehnsnutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfasst auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebernahme neuer Aemter oder Gehaltszulage erworben wird.

§. 17. Unter mehrere immittirte Gläubiger geschiehet die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der A. G. O. bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.

2) Von den übrigen Forderungen werden

a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und

b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. N. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. No. 2. a. bezeichneten Gläubiger, die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immission erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniss des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19. Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. No. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schliesst unter diesen der früher immittirte den später immittirten Gläubiger aus.

§. 20. Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termine zu erklären, unter der Androhung, dass bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie ge-

nehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

Werden in dem Termine Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Specialmasse genommen; die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt; die Verhandlung über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden, zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt, welches sich zugleich darüber aussprechen muss, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

§. 21. Die Vorschriften §. 364. des Anhanges zur A. G. O. und §. 52. Tit. 51. der A. G. O. werden aufgehoben.

Zu §. 110. ff. Tit. 24.

§. 22. Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien.

(A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (A. G. O. Tit. 24. §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozess-Richter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypotheken-Behörde unter Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs etc. und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleiches etc. oder einer beglaubten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypotheken-Richter zu wenden, und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypotheken-Richter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozess-Richters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23. Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben

begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

Zu §. 112. Tit. 24. und §. 171. des Anhanges.

§. 24. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen, ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtiget werden könne. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, dass die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämmtlichen Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, dass die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenuen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Rein-Ertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört, die Kreditdirektion, und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist (§. 5. dieser Verordnung) findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

Zu §. 124. und §. 135. ff. Tit. 24.

§. 25. Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität, und soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkursordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1sten Juli anfangen.

Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, sowie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muss.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt.

§. 26. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft.

Th. I. Tit. 24. §. 9. a) Rescr. vom 19. Februar 1819, betr. die Wirkung eines Judicats über Hypothekenrechte gegen den neuen Acquirenten eines Grundstücks. Gr. II. S. 166.

b) Rescr. vom 25. Octbr. 1822, dass der *successor singularis rei litigiosae* für die Prozesskosten nicht verhaftet sei. Gr. II. S. 167.

c) Rescr. vom 10. Novbr. 1823, betr. die solidarische Verpflichtung der Litis-Consorten. Gr. II. S. 169.

Th. I. Tit. 24. §. 15. seqq. a) Rescr. vom 3. Octbr. 1791, betr. die Unzulässigkeit der wechselmässigen Execution gegen minderjährige Erben eines Wechselschuldners. v. R. II. S. 192.

b) Rescr. vom 12. August 1833, betr. die Executionen gegen Erben. Gr. VI. S. 316.

c) Verordnung vom 4. März 1834, §. 2. (s. ad. §. 4. h. t.)

d) Rescr. vom 12. Mai 1834, dass bei dem Antrage der Erben auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Falle des §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 auch die Anfertigung des Inventarii von der Vormundschaftsbehörde der Nachlassbehörde zu überlassen sei. v. K. Jhrb. B. 43. S. 496.

Th. I. Tit. 24. §. 16. Ist nach den Vorschriften des A. L. R. die Entsagung einer Erbschaft auch nach Ablauf der Ueberlegungsfrist so lange gestattet, als die Frist zur Einreichung des Inventarii läuft? Erk. des G. Ob. Trib. vom 7. April 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 56.

Th. I. Tit. 24. §. 22. Verordnung vom 4. März 1834, §. 3. (s. ad §. 4. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 23. 35. 36. Wenn in einem Rechnungsprozesse im Erkenntnisse kein *Saldo* festgestellt ist und statt dessen in dem Urtel, welches die Entscheidung über die einzelnen *Monita* enthält, zugleich auf einen Termin zur *constitutio liquidi* erkannt worden, so können bei dem desfalls eingeleiteten Verfahren, ausser den in der Executions-Instanz zulässigen Einreden, keine neuen Posten und Erinnerungen berücksichtigt werden. Erk. des G. O. Trib. vom 6. Februar 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 266.

Th. I. Tit. 24. §. 25. a) Verordnung vom 4. März 1834. §. 4. (s. ad §. 4. h. t.)

b) Rescr. vom 2. Mai 1834, dass von den Obergerichten nach vorheriger Rücksprache mit den Regierungen die executionsfreien Zeiten in Ansehung der Landwirthschafttreibenden für das Departement gleichmässig bestimmt werden sollen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 492.

(Anmerk. Demgemäss sind die executionsfreien Zeiten bestimmt:

vom Oberlandesgericht zu Cöslin laut Publicandum vom 5. Mai 1834, für die Saatzeit im Frühjahr und Herbst, resp. auf den 1. bis 15. Mai und 15. Septbr. bis 1. Octbr, für die Erndte auf den 1. August bis 1. Septbr.;

vom Oberlandesgericht zu Stettin laut Publicandum vom 7. Juli 1834, für die Saatzeit resp. auf den 16 — 30. April und 16 — 30. Septbr. und für die Erndte auf den 24. Juli — 20. August;

vom Oberlandesgericht zu Posen laut Publicandum vom 2. Juli 1834, a) für den Regierungsbezirk Posen resp. auf den 15. April — 1. Mai und 15. Septbr. — 1. Octbr. für die Saatzeit, und auf den 15. Juli — 11. August für die Erndte; b) für den Regierungsbezirk Bromberg resp. auf den 1. — 14. Mai und 23. September — 7. October für die Saatzeit und auf den 1. — 28. August für die Erndtezeit;

vom Oberlandesgericht zu Ratibor laut Publicandum vom 9. Septbr. 1834 resp. auf die Zeit vom 15 — 29. April und 15 — 29. Septbr. für die Saat und vom 15. Juli — 11 August für die Erndte;

vom Oberlandesgericht zu Insterburg laut Publicandum vom 25. November 1834 auf die Zeit vom 17. Mai — 1. Juni für die Frühlingssaat und vom 1. August — 13. Septbr. für die Erndte und Herbstsaat.

Dagegen ist von dem Oberlandesgericht zu Frankfurt laut Publicandum vom 10. Juni 1834, und vom Oberlandesgericht zu Breslau laut Publicandum vom 2. Juli 1834 die Bestimmung der executionsfreien Zeiten nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen den Gerichten überlassen.)

Th. I. Tit. 24. §. 26. in Anh. §. 149. und 150.

a) C. O. vom 19. Juli 1809, betr. die Aufhebung des Militairgerichtsstandes. v. R. X. S. 121. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 48. Anh. §. 12. seqq. B. V. S. 67.)

b) Rescr. vom 21. August 1809, betr. die künftige Verfassung der Militairgerichtsbarkeit und insbesondere die Executionsvollstreckungen gegen Militairpersonen. v. R. X. S. 136.

c) Rescr. vom 8. Decbr. 1810 wegen Vollstreckung der Executionen gegen die Angehörigen und das Gesinde der Militairpersonen. v. R. X. S. 485.

d) Rescr. vom 20. Juni 1812, betr. die Executionsvollstreckungen gegen inactive Militairpersonen. Gr. II. S. 169.

(b. c. d. antiquirt durch die nachfolgenden Verordnungen.)

Th. I. Tit. 24. §. 26. Anh. §. 149. und 150.

a) C. O. vom 4. Juni 1822, betr. die Vollstreckung der Execution aus Civilerkenntnissen gegen Militairpersonen. G. S. S. 209.

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Gendarmerie, die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sei, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand? bestimme Ich: dass diese Exekution, so weit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, künftig von dem Landes-Justizkollegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Zivilgerichts zu achten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.

b) C. O. vom 8. Septbr. 1822, betr. die Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht eingeführt sind. G. S. S. 209.

Durch Meinen Kabinetsbefehl vom 4ten Juni dieses Jahres ist bereits die Anordnung getroffen worden, dass die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand, so weit diese nicht Gehaltsabzüge betrifft, durch die Justizbehörden, vor welchen die Schuldner in Zivil-Prozesssachen ihren Gerichtsstand haben, vollstreckt werden sollen. Damit nun durch die Ausführung dieses Befehls in den Provinzen, wo das A. L. R, und die A. G. O. noch nicht eingeführt sind, keine Verschiedenheit im Rechtsverhältniss der Militairpersonen zu den Gläubigern hervorgebracht werde; so verordne Ich, dass die Zivilgerichte in den vorbezeichneten Provinzen bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. im §. 155. und in den §§. 165. bis 170. einschliesslich, beobachten sollen.

c) Rescr. vom 5. Juli 1822, betr. die Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen. Gr. II. S. 170.

d) Rescr. vom 24. Januar 1823, dass die Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen nicht eher erfolgen solle, als bis die vorgeschriebene Weisung Seitens der Militair-Behörde geschehen ist. Gr. II. S. 170.

e) Rescr. vom 14. Januar 1825 nebst Schreiben des General-Auditoriats vom 31. December 1824, enthaltend die Angabe der Militair-Behörden, an welche die Executions-Requisitionen in Ansehung der verschiedenen Militairpersonen zu richten sind. Gr. II. S. 171.

f) Rescr. vom 2. December 1831, dass vor der Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen die Erlassung des *Mandati de parendo* Seitens der Militair-Behörde festgestellt und dies in dem Executionsbefehle bemerkt werden soll. Gr. VI. S. 317.

g) C. O. vom 4. Januar 1833, betr. die executivischen Maassregeln gegen die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen. G. S. S. 3.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb bestehenden Vorschriften, verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justizministers Mühler Bericht vom 20sten v. M. hiermit festsetzen: dass exekutivische Maassregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anhangs zur A. G. O. und nach Inhalt der Order vom 8ten November 1831. überhaupt zulässig sind, und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Zivilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen.

h) Rescr. vom 21. April 1834, betr. das Verfahren bei Vollstreckung der Executionen gegen die in Kasernen und Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 486.

i) s. Ergänzungen ad §. 70. seqq. Anh. §. 155. und 157. und §. 106, Anh. §. 165. h. t. in Betreff der Modalitäten der Zulässigkeit der Executionen gegen Militairpersonen.

Th. I. Tit. 24. §. 27. in Anh. §. 151. Rescr. vom 19. März 1798 wegen Prorogation des Fori bei der Widerklage. v. R. XIII. S. 332.

Th. I. Tit. 24. §. 27. Rescr. vom 26. Februar 1819, betr. die Unzulässigkeit der Executionsverfügungen gegen Eximirte, Seitens der Untergerichte. Gr. II. S. 173.

Th. I. Tit. 24. §. 27 — 30. a) In Ansehung des Verfahrens bei Requisitionen ausländischer Gerichte s. Ergänzungen zu §. 4 — 11. Tit. 7. Th. I. der A. G. O. (B. V. S. 100.)

b) Rescr. vom 21. April 1834, betr. die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse in Baiern. v. K. Jhrb. B. 43. S. 488.

Th. I. Tit. 24. §. 30. Kann aus einem, bei einem ausländischen Gericht ergangenen Judicate bei einem preussischen Gerichtshofe *in processu executivo* geklagt werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom 5. April 1813. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 23.

Th. I. Tit. 24. §. 31. Verordnung vom 4. März 1834. §. 5. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 34. Rescr. vom 23. Octbr. 1820, dass dem Executor der Executionsbefehl unmittelbar vom Gericht eingehändigt werden könne, und über die Verpflichtung des Extrahenten, seine erfolgte Befriedigung anzuzeigen. Gr. II. S. 173.

Th. I. Tit. 24. §. 36. Anh. §. 152. Verordnung vom 4. März 1834. §. 6. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 42. Verordnung vom 4. März 1834, §. 7. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 45. seqq. a) Rescr. vom 15. März 1806 nebst Executionsordnung für das Kammergericht vom 6. Februar 1806. v. R. XIII. S. 616.

b) Reglement für den Executions-Inspector des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821. Gr. II. S. 174.

Th. I. Tit. 24. §. 45. seqq. Rescr. vom 22. Februar 1831, dass die Executoren bei Executionsvollstreckungen sich stets durch Vorzeigung des schriftlichen Befehls legitimiren sollen. Gr. VI. S. 318.

Th. I. Tit. 24. §. 45. in Anh. §. 153. a) Rescr. vom 6. December 1809, betr. die Modalitäten bei Executionen gegen Stadt- und Dorfgemeinden. v. R. X. S. 211.

b) Rescr. vom 23. Februar 1811, dass die Executionsvollstreckung gegen Gemeinden nur Männern von gesetzten Jahren und äusserer Würde übertragen werden soll. v. R. X. S. 510.

c) Rescr. vom 22. April 1833, dass auch die Judengemeinden auf Executions - Modalitäten Anspruch haben. Gr. VI. S. 318.

Th. I. Tit. 24. §. 48 — 52. u. Anh. §. 154. Verordnung vom 4. März 1834. §. 8. und 9. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 48. 64. 67. Rescr. vom 2. Juni 1834, betr. die Executionsgebühren nach der Verordnung vom 4. März 1834 und dass die Gebühren für die aufgehobenen Liegetage nicht mehr in Ansatz kommen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 571.

Th. I. Tit. 24. §. 49. Anh. §. 154. a) Rescr. vom 9. Juni 1804, betr. das Verfahren bei Executionen *ad faciendum*. v. R. VIII. S. 71.

b) Rescr. vom 30. Septbr. 1804, betr. die Executionen *ad faciendum*, wenn der Verpflichtete die Leistung thun, der Berechtigte aber solche nicht mehr annehmen will. v. R. VIII. S. 185.

Th. I. Tit. 24. §. 51. Rescr. vom 6. Juli 1832, dass bei jedem Personal-Arrest der Extrahent einen Alimenten-Vorschuss leisten muss. Gr. VI. S. 319.

Th. I. Tit. 24. §. 54. a) Rescr. vom 21. August 1820, betr. das Verfahren bei Festsetzung und die Höhe einer Geldstrafe in Civilprozessen. Gr. II. S. 84.

b) Verordnung vom 4. März 1834. §. 10. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 63. Rescr. vom 1. Juni 1815, betr. die dem Hypothekengläubiger zustehende Wahl, zuvörderst die Execution in das Mobiliare oder sofort in das Grundstück des Schuldners nachzusuchen. Gr. II. S. 203.

Th. I. Tit. 24. §. 68 — 141. Verordnung vom 4. März 1834. §. 11. und 12. wegen Aufhebung der verschiedenen Executionsgrade, s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 70. in Anh. §. 155. a) Rescr. vom 29. Mai 1798, wegen der Execution in das Mobiliare der Offiziere. v. R. V. S. 116.

b) C. O. vom 14. Juni 1810, betr. die Gehaltsabzüge, welche den Officieren wegen Schulden gemacht werden können, und die Execution in das Mobiliare derselben. v. R. X. S. 372.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. setzen, in Absicht der Gehaltsabzüge, welche den Officieren Ihrer Armee wegen Schulden gemacht werden können, und der Execution in das Mobiliar-Vermögen derselben, auf den Bericht des Justizministeriums und des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 16. v. Mts. folgendes fest.

1) Wenn einem General, Commandeur eines Regiments oder Bataillons, oder Commandanten eines Platzes, zur Bezahlung seiner Gläubiger, Gehalts-Abzüge gemacht werden sollen,

so bedarf es nicht mehr in jedem einzelnen Falle einer Anfrage bei Sr. Königl. Majestät über den Betrag des Abzuges, sondern es finden die gleich folgenden Vorschriften statt:

2) Sämmtlichen Generals, Commandeurs, Commandanten, Staabsoffizieren und den Compagnie- und Escadrons-Chefs müssen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben, und nur von dem, den Betrag von 400 Rthlr übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden.

3) Eben dieses findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Wartegeld geniessen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.

4) In Absicht der von dem Gehalte der Subaltern-Offiziere zu machenden Abzüge bleiben die bisherigen Vorschriften in aller Kraft.

5) Das Mobiliare diensthuender Offiziere, welches sich in der Garnison befindet, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden.

6) Auch das Mobiliare der, auf halben Sold stehenden Offziere ist von der Execution befreit, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuss von Servis und Brod angewiesen sind, und die also gewissermassen als ihre Garnison zu betrachten sind.

7) Die Befreiung ad 5. und 6. ist blos von denjenigen Mobilien zu verstehen, welche sich in der Garnison, oder dem als Garnison anzusehenden Orte befinden, und kann auf das Mobiliar-Vermögen an andern Orten, z. B. auf dem Gute des Offiziers, nicht erstreckt werden.

Seine Königl. Majestät befehlen dem Justizministerium und Allgemeinen Kriegs-Departement, sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten und solche sowohl der Armee als den Civilgerichten bekannt zu machen.

c) Rescr. vom 23. Novbr. 1815. betr. die Execution in das Mobiliare eines pensionirten Offiziers. Gr. II. S. 204.

d) Rescr. vom 26. Juni 1830, betr. das Verfahren wegen Ausmittelung executionsfähiger Objecte bei einem Offizier. Gr. VI. S. 319.

Th. I. Tit. 24. §. 70. Anh. §. 155. C. O. vom 8. November 1831, betr. die Modalitäten der Execution in das Mobiliare der in wirklichen Diensten stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, sowie der Militairbeamten jeden Ranges. G. S. S. 250.

Auf Ihren Bericht vom 12ten v. M. bestimme Ich hierdurch, dass die Vorschrift im §. 155. des Anhangs zur A. G. O., nach welcher das Mobiliar diensthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffi-

ziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung finden soll. In Beziehung auf die Militair-Beamten jeden Ranges treten die Bestimmungen ein, welche im §. 156. für die Civil-Beamten ertheilt worden sind.

Th. I. Tit. 24. §. 70. Anh. §. 155. s. Ergänzungen zu §. 26. Anh. §. 149 und 150. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 70. in Anh. §. 156. **a)** Circularverordnung vom 30. December 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. (Abschn. VII.) (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Circularverordnung vom 3. Mai 1804, Absch. II. §. 4. (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43.)

c) Circularverordnung vom 28. Febr. 1806. §. 4. (s. ad §. 106. Anh. §. 160. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 70. Anh. §. 155. und 156. C. O. vom 11. December 1831, betr. die Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie gegen Officiere und Militair-Beamte, imgleichen die Anwendung derselben auf die Pensionen der Offiziere, Militair- und Civilbeamten. G. S. de 1832. S. 2.

Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, so wie Officiere und Militair-Beamte, wenn Exekutionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgefundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, dass dasselbe aus dem gesetzlich der Exekution nicht unterworfenen Theile ihres Dienst-Einkommens herrühre: so erkläre Ich, auf den Antrag des Justiz-Ministeriums und nach dem Gutachten des Staatsministeriums, dass das bei solchen Schuldnern sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienst-Einkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll. Auch auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und der Civilbeamten. soll diese Bestimmung Anwendung finden, eine rückwirkende Kraft aber auf bereits vollzogene Auspfändungen ihr nicht beigelegt werden. Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Erlass durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und das Justizministerium die Gerichtshöfe mit den etwa erforderlichen näheren Vorschriften zu versehen.

Th. I. Tit. 24. §. 70. in Anh. §. 157. C. O. vom 18. April 1812, betr. die Executions-Vollstreckung wegen der aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden. v. K. Jhrb. B. I. S. 6. Gr. II. S. 224.

Auf Veranlassung der anliegenden Vorstellung der unverehelichten K. zu Berlin, will Ich hiermit, insofern es noch nicht ausgesprochen sein sollte, festsetzen:

dass keine der in Absicht des Executionsverfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militair- oder Civil-Person, die Execution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objects, und ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu erlassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll.

Ich veranlasse Sie daher, hiernach überall zu verfahren, auch die der unverehelichten K. zuerkannten 41 Rthlr. 11 Gr. von dem ehemaligen Lieutenant B. beitreiben zu lassen, und dem allgemeinen Kriegs-Departement diese generelle Bestimmung mitzutheilen.

Th. I. Tit. 24. §. 71. und 93. a) Rescr. vom 19. Januar 1819, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halm im Wege der Execution. Gr. II. S. 204.

b) Rescr. vom 4. März 1830, betr. die Zulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution in Westphalen. Gr. VI. S. 322.

c) C. O. vom 8. August 1832, denselben Gegenstand betr. Gr. VI. S. 322.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des wider Meinen Erlass vom 18. August 1830 erhobenen Bedenkens: dass der Verkauf der Früchte auf dem Halme in allen Getreidearten, welcher den ländlichen Grundbesitzern in der Provinz gestattet worden, auf zwei Drittel derselben, so, dass ein Drittel dem Schuldner verbleibt, im Wege der Execution zugelassen werden soll. Ich setze zugleich fest, dass die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte nicht eher als in den letzten sechs Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife statt finden darf. Diese Bestimmungen sollen nicht blos in der Provinz Westphalen, sondern auch in den Landestheilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchem das Landrecht verbindliche Kraft hat, zur Anwendung kommen, weshalb das Staatsministerium den gegenwärtigen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf bekannt zu machen hat.

Th. I. Tit. 24. §. 71. a) Rescr. vom 27. December 1825. betr. die Unzulässigkeit der Execution wegen Abgaben und Kosten in unentbehrliche Effecten des Schuldners. Gr. II. S. 205.

b) Rescr. vom 30. Mai 1831 und 5. März 1832, betr. die Unstatthaftigkeit der Mitberichtigung der Gerichtskosten aus den wegen anderer Schulden abgepfändeten Effecten. Gr. VI. S. 320.

Th. I. Tit. 24. §. 71. in Anh. §. 158. Circularverordnung vom 3. Mai 1804. (Absch. IV. §. 7.) (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43.)

Th. I. Tit. 24. §. 73. Rescr. vom 27. Septbr. 1824, dass die Fütterungskosten für abgepfändetes Vieh nicht den Gläubiger, sondern den Intervenienten als Eigenthümer treffen. Gr. II. S. 206.

Th. I. Tit. 24. §. 76. Verordnung vom 4. März 1834, §. 13, s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 77. Rescr. vom 2. Mai 1834, dass die Vorschriften des nebenbemerkten §. durch die Verordnung vom 4. März 1834 §. 6 und 13. nicht aufgehoben sei. v. K. Jhrb. B. 43. S. 500.

Th. I. Tit. 24. §. 79. Ueber das Verfahren bei Veräusserung geldwerther Papiere, s. Ergänzungen ad §. 101 — 105. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 80. seqq. Rescr. vom 8. Februar 1832, betr. die Zuziehung eines Justizbedienten bei dem Verkauf der im administrativen Wege abgepfändeten Gegenstände. Gr. VI. S. 322.

Th. I. Tit. 24. §. 86. seqq. Rescr. vom 22. März 1833, dass die Uebergabe gerichtlich verkaufter Brennerei-Geräthschaften und Braupfannen erst nach der Anzeige des Verkaufs bei dem Steueramte erfolgen darf. Gr. VI. S. 323.

Th. I. Tit. 24. §. 90. seqq. a) Rescr. vom 22. Februar 1806, wonach den Commissarien bei Auctionen für Erhebung und Berechnung der Gelder $\frac{1}{2}$ Prozent bewilligt worden. v. R. VIII. S. 477.

b) Rescr. vom 31. Januar 1820, dass den gerichtlichen Beamten bei Abhaltung von Auctionen Recepturgebühren nicht zustehen. Gr. V. S. 50.

Th. I. Tit. 24. §. 92. Reglement für die Auctionatoren vom 12. April 1756. Edict. Samml. de 1756. S. 57.

Th. I. Tit. 24. §. 93. Wegen Verkaufs der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution, s. ad §. 71. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 95 und 96. Anh. §. 159. a) Rescr. vom 12. August 1799, betr. das Verfahren bei dem vom Gläubiger erhobenen Widerspruche gegen die richterliche Bewilligung von Zahlungsterminen eines Künstlers oder Handwerkers. v. R. V. S. 525.

b) Circular-Verordnung vom 19. December 1799. (Abschn. VII.) v. R. V. S. 673.

c) Rescr. vom 21. December 1800, betr. die Execution gegen Handwerker und Künstler. v. R. VI. S. 385.

d) Rescr. vom 23. Juli 1801, dass ein Schiffer rücksichtlich der Executions-Modalitäten nicht zu den Handwerkern gehört. v. R. VI. S. 564.

e) Rescr. vom 2. Juli 1814, betr. die Executionsvollstreckungen gegen Handwerker und Künstler. Gr. II. S. 207.

f) Rescr. vom 20. Febr. 1832, betr. die Zahlungsmodalitäten bei den für fremde Meister arbeitenden Handwerker. Gr. VI. S. 325.

g) Verordnung vom 4. März 1834. §. 14. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 95 und 96. Anh. §. 159. Rescr. vom 30. April 1819, betr. die Zulässigkeit der Execution in das Grundstück eines Handwerkers. Gr. II. S. 209.

Th. I. Tit. 24. §. 95 und 96. Anh. §. 159. **a**) Rescr. vom 28. August 1806, betr. die Modificationen bei Ausübung des Retentionsrechts gegen Handwerker und Künstler als Miether. v. R. VIII. S. 660.

b) Rescr. vom 19. Mai 1831, betr. das Verfahren bei Executionen in das Handwerkszeug, worauf dem Gläubiger ein Pfandrecht zusteht. Gr. VI. S. 324.

Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. **a**) Rescr. vom 20. Novbr. 1809, wegen Unzulässigkeit des Verkaufs in Beschlag genommener Obligationen im Wege der Execution. v. R. X. S. 189.

b) Rescr. vom 10. Decbr. 1819, betr. den Verkauf verpfändeter Staats- und anderer öffentlicher Papiere im Wege der Execution. Gr. II. S. 206.

c) Gesetz vom 4. Juli 1822, betr. die Ueberweisung ausstehender Forderungen und Cours habender Schuldpapiere im Wege der Execution. G. S. S. 178.

Da die in der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktivforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die A. G. O. gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 103. wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sei es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionssuchers keinen Ver-

gleich abschliessen, welcher zum Nachtheil des Letzteren gereicht.

(A. G. O. Th. I. Tit. 29. §. 81.)

§. 6. Will der Exekutionssucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Zession vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Exekutionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Zessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Zessions-Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmässig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Uebereignung mit Einschluss der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutionssucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Zessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutionssucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muss der Exekutionssucher allemal, wenn der Kurs-

werth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuss bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

§. 15. Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldkurs in Buchstaben und Zahlen angeben muss.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird dabei der Berliner Börsenkurs zum Maassstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sei, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionssucher ihr Kurswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräusserung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sei, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das exequirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muss am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige

nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Kurszettel belegt.

d) Rescr. vom 12. April 1824, betr. das Verfahren beim Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden. Gr. II. S. 207.

e) Rescr. vom 14. April 1832, betr. das Verfahren der Gerichte bei der Ueberweisung der Activa nach dem Gesetz vom 4. Juli 1822, besonders bei unbestimmten Anträgen. Gr. VI. S. 328.

Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. a) Rescr. vom 28. Juni 1830, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs von Naturalrenten im Wege der Execution. Gr. VI. S. 325.

b) Rescr. vom 26. Septbr. 1831, betr. das Verfahren bei der Execution in Naturalrenten mittelst Anweisung oder Uebereignung. Gr. VI. S. 326.

c) Rescr. vom 17. Septbr. 1832, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs nicht marktgängiger Documente im Wege der Execution. Gr. VI. S. 332.

Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. a) Erlangt ein Gläubiger durch die im Wege der Execution erfolgte wirkliche Beschlagnahme ausstehender Forderungen seines Schuldners im Concurse oder sonst bei entstehendem Prioritätsstreite das Vorrecht der 5. Klasse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Febr. 1827 und 2. April 1828. S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S. 3.

b) Verordnung vom 4. März 1834. §. 15, s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 102. Rescr. vom 22. März 1814, betr. die eidliche Manifestation der Activa Seitens des Schuldners. Gr. II. S. 210.

Th. I. Tit. 24. §. 106. seqq. a) Rescr. vom 4. Novbr. 1817, betr. die Execution in den Niessbrauch des Mannes am Vermögen der Frau. Gr. II. S. 211.

b) Rescr. vom 7. Juni 1833, dass die Gläubiger des Mannes auf den Niessbrauch des Eingebrachten, so weit derselbe zum standesmässigen Unterhalt der Frau und Kinder erforderlich, keinen Anspruch haben. Gr. VI. S. 72.

Th. I. Tit. 24. §. 106 — 109. a) Verordnung vom 4. März 1834, §. 16 — 21, s. ad §. 4. h. t.

b) Rescr. vom 30. Mai 1834 zur Erläuterung des §. 17. der Verordnung vom 4. März 1834. v. K. Jhrb. B. 43. S. 498.

c) Rescr. vom 2. Mai 1834, zur Erläuterung des §. 20. der Verordnung vom 4. März 1834. v. K. Jhrb. B. 43. S. 492.

Th. I. Tit. 24. §. 108. in Anh. §. 160—163. a) Circularverordnung vom 30. December 1798. (Absch. VII.) (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 1. April 1799, betr. das Executionsverfahren gegen Beamte. v. R. V. S. 397.

c) Rescr. vom 21. August 1799, betr. die Anwendung der Circularverordnung vom 30. December 1798. Absch. VII. auf Kirchen- und Schulbediente. v. R. V. S. 539.

d) Circularrescr. vom 19. December 1799. (Absch. VIII.) v. R. V. S. 673.

e) Rescr. vom 29. Septbr. 1800, wegen Nichtanwendung der Circularverordnung vom 30. December 1798, Absch. VII. auf Justiz-Commissarien. v. R. VI. S. 263.

f) Rescr. vom 18. Novbr. 1802, betr. die Zulässigkeit der Verpfändung von Besoldungen und Pensionen. v. R. VII. S. 272.

g) Verordnung vom 3. Mai 1804. (Absch. II.) (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43.)

h) Rescr. vom 7. Juli 1805, dass die Patrimonialrichter rücksichtlich der Verkümmerung der Besoldungen die Rechte der Beamten haben. v. R. VIII. S. 321.

i) Verordnung vom 28. Februar 1806, betr. die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Civilbeamten und Pensionisten, desgleichen deren Befreiung vom Personal-Arrest, und das Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten. v. R. VIII. S. 482.

Es sind zwar bereits in den Circularverordnungen vom 30. December 1798, 19. December 1799 und 3. Mai 1804 nähere Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, das executivische Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Civildienst stehende Officianten betreffend, ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass solche nicht überall hinlänglich gewesen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite Unseren Dienst vor den mit der persönlichen Verhaftung der Officianten oder der Beschlagnahme ihrer Besoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, imgleichen den mit Pension entlassenen Staatsbeamten ein dem Zweck derselben angemessenes, zu ihrer Subsistenz hinreichendes, Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner nicht gegen die gemachten Ansprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelassenen, beiden Theilen in diesem Verhältniss gleich nachtheiligen kostbaren Prozessen über die Verstattung der letzteren zur Abtretung ihres Vermögens ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorstehend erwähnte Circularverordnungen aufzuheben, und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu lassen, weshalb diejenigen Vorschriften der erstern, welche auch noch ferner Anwendung finden sollen, in die letztere wieder aufgenommen worden sind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir folgendes:

§. 1. Auf die Besoldung und Emolumente der Königl. Civil-Bedienten findet eine Arrest-Anlegung nur in soweit statt,

dass ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei dem übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente, gestattet werden.

§. 2. Alle im A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68 und 69 gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier benannten Civil-Bedienten verstanden.

§. 3. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, finden diese Vorschriften, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, dass ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben soll.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche, nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5. Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst, oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten finden wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personal-Arrest Statt, und es soll also deshalb nicht erst der Gestattung zu dem *beneficio cessionis bonorum* bedürfen.

§. 6. Nur allein in Hinsicht derjenigen Civil-Beamten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür declarirt worden, behält es, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschriften der Gerichtsordnung sein Bewenden.

§. 7. Eine Entsagung der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag und Personal-Arrest ist ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civil-Bedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, dass selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerischer Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen,

welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie geniessen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Collegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen; so hat derselbe, ausser der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Officianten, oder den, seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der A. G. O., freier Lauf gelassen.

§. 13. Diese Vorschriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder annoch einzuklagende, oder noch in der Klage und Einleitung begriffene Schulden sofort ihre völlige Anwendung.

§. 14. Zu dem Ende muss das Verfahren über die zu einer förmlichen prozessualischen Erörterung beim Widerspruch der Gläubiger gediehenen noch schwebenden Provokationen auf Abtretung des Vermögens sofort sistiret, die Acten reponiret, und den wider den Officianten oder Pensionisten etwa bereits ergangenen Erkenntnissen keine Folge gegeben, auch der in Gefolge derselben zum Personal-Arrest gebrachte Officiant oder Pensionist

sofort desselben entlassen, dagegen aber, in sofern dazu hinlängliche Data vorhanden sind, mit der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verfahren werden.

Schliesslich befehlen Wir jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck bekannt gemacht werden soll. N. C. C. T. XII. S. 59. Nr. 19. de 1806.

k) Rescr. vom 16. Juni 1806, dass praktische Aerzte, rücksichtlich der Verkümmerung der Besoldung nicht zu den Beamten gehören. v. R. VIII. S. 612.

l) Rescr. vom 21. Juni 1806, betr. die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Februar 1806 auf einen Königl. Pensionisten, welcher zuvor in ausländischen Diensten gestanden hat. v. R. VIII. S. 613.

m) Rescr. vom 30. Januar 1813, betr. die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Febr. 1806 auf die Justizcommissarien. Gr. II. S. 216.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Die Anmeldung einer Wechselforderung bei einem Gehalts-Abzugsverfahren hat gleiche Wirkung mit der Liquidation im Concurse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 19. April 1810. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 104.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Wenn einem Beamten, bevor über sein Vermögen Concurs eröffnet worden, von der ihn besoldenden Behörde ein Darlehn unter der von ihm eingegangenen Bedingung gegeben ist, dass die Rückzahlung successive aus seinem Gehalt erfolge; so ist die Behörde auch nach eröffnetem Concurs berechtigt, die Forderung gegen die Concursmasse mit dem abzugsfähigen Theile des Gehalts zu compensiren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 14. Decbr. 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 128.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 8. Juli 1815, dass die Bestimmung des §. 160. des Anhanges nicht blos auf Darlehne, sondern auch auf andere Schulden Anwendung finde. Gr. II. S. 217.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 2. Novbr. 1821, dass der §. 108. der A. G. O. rücksichtlich der Accise und Zollofficianten durch den §. 160. des Anhanges aufgehoben sei. Gr. II. S. 213.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 18. Februar 1822, betr. die Beschlagnahme von Pensionen. Gr. II. S. 218.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. **a)** Rescr. vom 9. Septbr. 1822, betr. die Abzüge von den Diäten der Oekonomie-Commissarien. Gr. II. S. 217.

b) Rescr. vom 15. Octbr. 1830, dass die bei den General-Commissionen beschäftigten Regierungs-Conducteure in Beziehung auf Gehalts-Abzüge als Beamte nicht zu erachten. Gr. VI. S. 332.

c) Rescr. vom 10. Januar 1832, betr. die Execution in das Einkommen der Regierungs-Conducteure. Gr. VI. S. 214.

d) C. O. vom 19. Januar 1833, wegen der Execution gegen Oekonomie-Commissarien und Baucondncteure. G. S. S. 4.

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure durch den Schuldenhalber wider sie verhängten Personalarrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 31sten v. M.: dass wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schuldenhalber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte, die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maassgabe §. 160. des Anhangs zur A. G. O. zulässig sein soll, wogegen es ausser diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

e) Rescr. vom 6. Mai 1833, betr. die Berechnung des abzugsfähigen Theils des Einkommens der Oekonomie-Commissarien. Gr. VI. S. 335.

f) Rescr. vom 28. Mai 1833, betr. die Abzüge von den Gebühren der Oekonomie-Commissarien. Gr. VI. S. 337.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. a) Rescr. vom 29. November 1830, dass die Rechte der Civil-Beamten bei Executions-Vollstreckungen auch den Militair- und Medizinal-Beamten zustehen. Gr. VI. S. 333.

b) C. O. vom 22. December 1817, dass das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll. G. S. de 1818. S. 8.

Auf Ihre Anfrage vom 11ten April d. J. setze Ich hierdurch fest: dass die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilmachung der Armee, jeder Offizier den vollen Betrag seines Gehalts behalten muss und zu solcher Zeit einen Abzug davon nicht erleiden kann, auch auf die mobilen Militair-Beamten, welche nicht zu der Zahl der Offiziere gehören, Anwendung finden soll.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 14. Juli 1831, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften §. 160. seqq. des Anh. auf Königl. und Prinzl. Hofstaatsbeamten. Gr. VI. S. 333.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. a) Rescr. vom 29. Novbr. 1818, betr. die Gehalts-Abzüge der rheinischen Beamten. Gr. II. S. 214.

b) C. O. vom 23. Mai 1826, betr. die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Provinzen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben. G. S. S. 54.

Das Staatsministerium hat sich veranlasst gefunden, unter dem 29sten November 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Cöln festzusetzen:

dass die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des Königlichen Dienstes wegen bestimmt und keinesweges zivilrechtlicher Natur, sondern der Preussischen administrativen Verfassung eigenthümlich sei und dass daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preussischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8ten September 1822. festgesetzt:

dass in den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht eingeführt sind, die Zivilgerichte bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschliesslich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16ten d. M. bestätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29sten November 1818. dahin:

dass in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preussischen administrativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschliesslich und 168 bis 170. einschliesslich, des Anhanges zur A. G. O., zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhang zur A. G. O. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8ten September 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

dass dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälde und Notarien, Anwendung finden soll.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 18. April 1828, betr. das Verfahren bei Executionen in das Amtseinkommen der Geistlichen. Gr. II. S. 218.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. Rescr. vom 1. August 1831, betr. die Beschlagnahme der Gebühren der Justizcommissarien im Wege der Execution. Gr. VI. S. 334.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 160. seqq. a) Rescr. vom 29. Juli 1825, betr. die Abrechnung des Pensions-Beitrags von dem abzugsfähigen Gehalt. Gr. II. S. 215.

b) Rescr. vom 13. März 1826, betr. die Berechnung der dem gesetzlichen Abzuge unterworfenen Gehaltstheile. Gr. II. S. 215.

c) C. O. vom 29. Mai 1834, betr. die Abrechnung der Wittwen-Cassenbeiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge. G. S. S. 70.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten v. M. genehmige Ich, dass bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Offiziers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 164. a) Rescr. vom 20. März 1813, betr. das Gehalts-Abzugsverfahren. Gr. II. S. 218.

b) Rescr. vom 11. Mai und 28. Juni 1830, betr. die unmittelbare Zahlung der Gehalts-Abzüge an einen einzelnen Gläubiger. Gr. VI. S. 338.

c) Rescr. vom 27. Januar 1831, betr. die Correspondenz der Gerichte wegen der Gehalts-Abzüge. Gr. VI. S. 339.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 164. a) Rescr. vom 24. Februar, 16. März und 4. Mai 1829, betr. das Gehalts-Abzugsverfahren gegen Militair-Personen. Gr. II. S. 221.

b) Rescr. vom 27. Septbr. 1819 und 18. Februar 1820, betr. das Verfahren bei Abzügen von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen. Gr. II. S. 219.

c) C. O. vom 20. März 1828, wegen der Pensionen aus der Artillerie-Pensions-Zuschusskasse. (s. ad §. 110. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 108. in Anh. §. 165. a) C. O. vom 14. Juni 1810, betr. die Gehaltsabzüge, welche Offizieren wegen Schulden gemacht werden können. etc. v. R. X. S. 372. (s. ad §. 70. Anh. §. 155. h. t.)

b) Rescr. vom 9. Juli 1810, betr. den Betrag der Gehalts-Abzüge, welche Subalternen-Offizieren gemacht werden können. v. R. X. S. 372.

Th. I. Tit. 24. §. 108. in Anh. §. 166. C. O. vom 20. August 1810, betr. die den Offizieren zur Anschaffung der Equipage zu leistenden Vorschüsse und deren Erstattung. v. R. X. S. 408.

Um unbemittelten jungen Leuten, bei ihrem Avancement zu Offizieren, die Anschaffung der Equipage möglich zu machen, will Ich hierdurch nachgeben, dass ihnen zu diesem Behuf, wie es ehemals geschah, Vorschüsse geleistet werden können, nnd zwar aus den Offizier-Montirungs- und Schärpengeldern, als dem einzigen in den Regiments- und Bataillonskassen jetzt dazu vorhandenen Fonds. Ich finde es aber nöthig, dabei folgendes zu bestimmen. Zuerst muss die Bedürftigkeit desjenigen, der den Vorschuss nachsucht, und sein gänzliches Unvermögen, die Kosten der Equipage aus eigenen Mitteln, oder durch Unter-

stützung von Seiten seiner Angehörigen zu bestreiten, gehörig und gründlich nachgewiesen werden. Nächstdem muss aber auch die Würdigkeit des, durch Vorschuss zu unterstützenden Subjects nicht allein von dem Commandeur des Regiments, sondern auch von der Majorität des Corps der Offiziere desselben anerkannt werden, und dem zufolge die Verabreichung des Vorschusses, mit Zustimmung und nach dem Wunsche des grössern Theils geschehen. Damit ferner in Bewilligung von dergleichen Vorschüssen nicht zu weit gegangen, sondern nur strenge auf die Anschaffung des Unentbehrlichen dabei Rücksicht genommen werde, so setze Ich hiermit, nach Maassgabe der verschiedenen Waffen, folgende Summen, als Maximum des zu verabreichenden Vorschusses, fest, nämlich für einen Offizier von den Cuirassiers 370 Rthlr., von den Dragonern 360 Rthr., von den Husaren 370 Rthr., von den Ulanen 340 Rthlr., von der reitenden Artillerie 350 Rthlr., von der Infanterie und Fuss-Artillerie 150 Rthlr., worüber nicht hinausgegangen werden soll. Für die gewissenhafte Verwendung des bewilligten Vorschusses zu dem beabsichtigten Zweck sorgt der Commandeur des Regiments, und ist dafür verantwortlich. Um die Wiedereinziehung der verabreichten Vorschüsse gehörig sicher zu stellen, bestimme Ich, dass solche nicht allein durch verhältnissmässige Abzüge von dem Tractamente des Vorschussempfängers, mindestens in der durch das Gesetz festgestellten Höhe, bewirkt werden, und der Betrag dieser Abzüge, ohne Rücksicht auf alle und jede, selbst etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Kasse fliessen, und der, Behufs der Equipirung verabreichte Vorschuss vor allen sonstigen Schulden des Empfängers ein Vorzugsrecht haben, sondern dass auch im Fall der Vorschussempfänger durch Verabschiedung, Tod, oder auf irgend eine andere Weise, ausser Dienst und fernerem Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorschusses getilgt ist, der Rest allen übrigen Forderungen an den Schuldner, wie sie Namen haben mögen, vorangehen, zur Ergänzung der Kasse aus dem bereitesten Nachlasse des Schuldners ohne weiteres gedeckt und letzterer dazu ausschliesslich verwandt werden soll. Ich trage Euch auf, hiernach, jeder an seinem Theil, das Erforderliche zu verfügen.

Th. I. Tit. 24. §. 108. in Anh. §. 167. C. O. vom 20. Novbr. 1810, wegen der Abzüge von Militair-Gehältern zur Berichtigung der Schulden. v. R. X. S. 475.

Da die Bestimmungen in der C. O. vom 14. Juni c. wegen der Abzüge, von den Militair-Gehältern, zur Berichtigung von Schulden, einige Modificationen, in Absicht der Offiziere höheren Ranges erfordern, um diesen, auch selbst bei solchen Abzügen, denjenigen Theil ihrer Einnahme unverkürzt zu belassen, welcher in ihren individuellen Verhältnissen, zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, unentbehrlich ist, so will Ich nach Eurem sehr zweckmässigen Vorschlage in dem gemeinschaftlichen Be-

richte vom 12. d. hierdurch nachträglich festsetzen: dass bei den Generalen und andern Offizieren höhern Ranges die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstige Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen, Behufs der Bezahlung von Schulden, ausgenommen werden sollen. Zu mehrerer Erläuterung füge Ich hinzu, dass das eigentliche Gehalt des Generalfeldmarschalls Grafen von Kalkreuth, als Gouverneur der Residenzstadt Berlin und der Provinz Churmark 8000 Rthlr. jährlich beträgt, die übrigen 7000 Rthlr. seines jährlichen Diensteinkommens aber die extraordinaire Zulage, oder die Tafelgelder ausmachen; ein Brigade- oder Regiments-Commandeur eigentlich nur das Gehalt eines Staabsoffiziers, je nachdem er zur Infanterie oder Cavallerie gehört, von resp. 1800 Rthlr. und 1900 Rthlr. bezieht, die übrigen 700 Rthlr., die er jährlich noch erhält, als eine besondere für diese individuelle Dienstverhältnisse gegebene Zulage zu betrachten sind. Bei den Generalen, die als Gouverneurs oder Brigade-Generale angestellt sind, und für diese Verhältnisse die Tafelgelder von 2400 Rthlr. oder 1200 Rthlr. jährlich beziehen, ist diese extraordinaire Zulage schon im Etat von dem eigentlichen Gehalte getrennt, und kann hierbei also kein Missverständniss eintreten.

Uebrigens bleiben die Amtshauptmannschaften-Besoldungen und die blos persönlichen Zulagen den festgesetzten Abzügen, nach wie vor unterworfen.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 165 — 167. a) C. O. vom 30. Juni 1820, betr. die Höhe des Gehalts-Abzugs eines Brigadecommandeurs. Gr. II. S. 220.

In Meiner Ordre vom 20. Novbr. 1810 ist bestimmt, wie es mit den Abzügen von den Gehältern zur Berichtigung von Schulden bei Generalen, welche Brigade-Chefs, jetzt Divisions-Commandeure sind, und bei Offizieren höhern Ranges, welche insgesammt für ihre Dienstverhältnisse besondere Zulagen beziehen, gehalten werden soll. Auch für Brigadiers oder jetzt Brigade-Commandeure, welche nur das Gehalt, wie Regiments-Commandeure beziehen, ist der Theil, welcher in Abzug kommt, genau bestimmt. Nur für den Fall, dass ein Brigadier oder Brigade-Commandeur General ist, und das mit dieser Charge verbundene Gehalt von 3000 Rthlr. bezieht, bleibt Mir nachträglich zu bestimmen noch übrig, dass auch von diesem Gehalte, wie bei dem geringern eines Regiments-Commandeurs 700 Rthlr. und die Zulage ausser Anspruch gelassen werden sollen, folglich kein höherer Abzug als 950 Rthlr. Statt finden darf. Ohne diese Festsetzung würde derselbe bei dem höhern Gehalte ein geringeres Einkommen behalten, als bei dem niederen; welches in allen ähnlichen etwa vorkommenden Fällen gegen Meine Ansicht sein würde. Ich trage Ihnen auf, danach in vorkommenden Fällen verfahren zu lassen.

b) Rescr. vom 17. Januar 1834 nebst C. O. vom 24. Decbr. 1833, wonach die Chefs des Generalstaabs und der drei grossen Kriegs-Theater im grossen Generalstaabe bei Feststellung des Gehaltsabzugs den Regiments-Commandeurs gleichgestellt werden. v. K. Jhrb. B. 43. S. 124.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 165—167. C. O. vom 22. December 1817, dass von dem Gehalt der Offiziere während der Mobilmachung gar kein Abzug statt findet. (s. ad §. 108. Anh. §. 160. seqq. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 165—167. Rescr. vom 2. April 1824 und 15. Septbr. 1826, wegen Unzulässigkeit der Execution in den Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten. Gr. II. S. 223.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 168. **a)** Rescr. vom 29. Juli 1799, betr. die Beschlagnahme des Gehalts wegen Alimentenforderungen und Schulden aus unerlaubten Handlungen. v. R. V. S. 518.

b) Verordnung vom 10. August 1810, betr. die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Königl. Officianten. v. R. X. S. 397.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass Unsere Verordnung vom 28. Februar 1806, nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Königlicher Civil-Bedienten, wegen Schulden in Beschlag genommen werden darf, dazu gemissbraucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Ansprüche haben, zu entziehen:

So haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, dass Unsere frühern Verordnungen vom 19. Decbr. 1799. Nr. VIII. §. 2. und vom 3. Mai 1804. II. Abschnitt §. 5. dahin wieder hergestellt sein sollen, dass zu dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civilofficianten in Beschlag genommen werden kann.

c) C. O. vom 23. Juli 1811, wonach auch bei Militairpersonen zur Bezahlung von Alimenten Gehälter unter 400 Rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. G. S. S. 245.

Da, wie ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Edikt vom 10ten August v. J. erneuerte Verordnung, wonach zur Bezahlung von Alimenten, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militair Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, dass diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militair-Stand, unterworfen sein sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publiciren.

d) Rescr. vom 10. August 1813, betr. den Gehalts-Abzug wegen Alimente. Gr. II. S. 222.

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 168. **a)** Rescr. vom 11. Februar 1831, dass die Bestimmung des §. 168. des Anh. nur bei laufenden Alimenten Anwendung findet. Gr. VI. S. 339.

b) Rescr. vom 19. Octbr. 1831, betr. die Frage: was sind laufende Alimente? Gr. VI. S. 340.

Th. I. Tit. 24. §. 108. in Anh. §. 169. **a)** Rescr. vom 14. Novbr. 1801, betr. die Einziehung von Geldstrafen aus dem Gehalt der Beamten. v. R. VI. S. 658.

b) Verordnung vom 3. Mai 1804. (Absch. II. §. 5.) (s. ad A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 43.)

c) Rescr. vom 19. Juli 1806, wegen Beitreibung von Geldstrafen und Gerichtskosten aus Gehältern unter 400 Rthlr. v. R. IX. S. 633.

d) C. O. vom 18. April 1812, betr. die Executionsvollstreckung wegen der aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schulden. Gr. II. S. 224.

(s. ad §. 70. Anh. §. 157. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 108. Anh. §. 169. **a)** C. O. vom 11. Juni 1829 wegen Anwendung des §. 169. des Anhangs auf Untersuchungskosten der Beamten. Gr. VI. S. 344.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. v. Mts. und nach dem Antrage desselben, bestimme Ich hierdurch, dass die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur A. G. O., nach welcher die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maassgaben dabei beobachtet werden sollen:

1) Einem Beamten, dessen Diensteinkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Rthlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.

2) Demjenigen Beamten, der bis zu 400 Rthlr. an Diensteinkünfte bezieht, müssen 300 Rthlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Rthlr. in mässigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Diensteinkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmungen bekannt zu machen und Sorge zu tragen, dass hiernach von den Behörden verfahren werde.

b) Rescr. vom 24. April 1831, dass vorstehende C. O. auf Pensionen nicht angewendet werden könne. Gr. VI. S. 345.

c) Rescr. vom 10. Mai 1833, dass der §. 169. des Anhangs auf Alimente für uneheliche Kinder nicht anzuwenden sei. Gr. VI. S. 345.

Th. I. Tit. 24. §. 109. **a)** Rescr. vom 3. Mai 1817, betr. die Ansprüche der Gläubiger eines Staatsdieners an dessen, nach dem Sterbequartal den Hinterbliebenen bewilligten Gehalts. Gr. II. S. 211.

b) C. O. vom 15. Novbr. 1819, dass an die nach dem Tode eines Beamten geschehenen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keinen Anspruch haben sollen. G. S. de 1820. S. 45.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3ten d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27sten April 1816. hierdurch fest: dass nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäss, an Besoldung ausser dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — dass auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — dass solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dass aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, dass diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ausser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

c) C. O. vom 20. März 1828, betr. die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensionszuschusskasse erhalten. G. S. S. 43.

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschuss-Kasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Offiziere derselben neben der ihnen von Mir bewilligten Pension einen mässigen Zuschuss erhalten, setze Ich hierdurch fest, dass, so wie dies auch in Hinsicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschuss-Kasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden können.

d) s. Ergänzungen zur A. G. O. Th. I. Tit. 29. §. 20.

Th. I. Tit. 24. §. 106 — 110. Rescr. vom 26. Novbr. 1819, betr. die gleichzeitige Beschlagnahme der Pension und der Gutseinkünfte eines Schuldners. Gr. II. S. 212.

Th. I. Tit. 24. §. 110. seqq. **a)** Rescr. vom 1. Juli und 2. Septbr. 1799, betr. das durch Sequestration oder Subhastation erlangte Pfandrecht. v. R. V. S. 487 und 539.

b) Rescr. vom 7. Januar 1808, betr. die Zulässigkeit und Wirkung der Eintragung einer Protestation im Wege der Execution. v. R. IX. S. 102.

c) Rescr. vom 25. Juli 1808 nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808, betr. die im Wege der Execution nachgesuchte Eintragung einer *protestatio de non amplius intabulando* und deren Wirkung. v. R. IX. S. 187 und 228.

d) Verordnung vom 4. März 1834, §. 22 und 23. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 112. in Anh. §. 171. **a)** Circular-Verordnung vom 30. December 1798. (Absch. VIII.) v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Rescr. vom 22. März und 20. Mai 1809, betr. die Zulässigkeit der Subhastation, wenn durch die Sequestration die Befriedigung des Gläubigers nicht zu erlangen sein würde. v. R. X. S. 68.

Th. I. Tit. 24. §. 112. Anh. §. 171. Verordnung vom 4. März 1834, §. 24. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 121. seqq. **a)** Instructionen für die Haus-administratoren und den Häuser-Administrationsinspector in Berlin, vom 17. April 1812. Gr. II. S. 224.

b) Nachträgliche Bestimmungen zu diesen Instructionen vom 1. März und 24. April 1817. Gr. II. S. 281.

c) Instruction für die Gerichte über das bei den Hausadministrationen in Berlin zu beobachtende Verfahren, vom 17. April 1812. Gr. II. S. 263.

d) Rescr. vom 3. April 1813, betr. die Remuneration der Hausadministratoren und Anwendung der Instruction vom 17. April 1812 bei andern Gerichten. Gr. II. S. 281.

Th. I. Tit. 24. §. 121. seqq. Rescr. vom 21. April 1810, betr. die Frage: ob der Eigenthümer eines administrirten Hauses unentgeltlich darin zu wohnen berechtigt sei. v. R. X. S. 320.

Th. I. Tit. 24. §. 123 und 135. **a)** Vorschüsse die ein Administrator eines in Sequestration befindlichen Gutes, während seiner Administration macht, sind in dem hiernächst über das Vermögen des Gutseigenthümers eingeleiteten Concurse *ante omnes* zu lociren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 3. Septbr. 1817. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 233.

b) Die während der Sequestration eines Gutes entstandenen Meliorationskosten sind in dem später eröffneten Kaufgelder-Liquidations-Prozesse *ante omnes* zu lociren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 9. März 1826. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 265.

Th. I. Tit. 24. §. 124. Rescr. vom 30. Mai 1831, betr. die Berichtigung der Communal-Abgaben bei gerichtlich administrirten Grundstücken. Gr. VI. S. 346.

Th. I. Tit. 24. §. 124 und 135. **a)** Verordnung vom 4. März 1834. §. 25. s. ad §. 4. h. t.

b) Rescr. vom 2. Mai 1834, betr. die Berichtigung der laufenden Zinsen während der Sequestration. v. K. Jhrb. B. 43. S. 491.

Th. I. Tit. 24. §. 127. seqq. Kammergerichts-Regulativ, das Verfahren bei Sequestration ländlicher Grundstücke betr., vom 25. Januar 1813. v. K. Jhrb. B. 4. S. 145.

Th. I. Tit. 24. §. 128. seqq. a) Rescr. vom 17. Mai 1803, betr. die Ausübung der Ehrenrechte während der Sequestration adlicher Güter. v. R. VII. S. 467.

b) Rescr. vom 17. Juni 1809, wegen der von den Ritterschaftsdirectionen bei der Güteradministration zu übernehmenden Aufsicht über die Depositorien, desgleichen wegen der bei der Unmöglichkeit eines zu leistenden Vorschusses zu besorgenden Sequestrationen. v. R. XII. S. 584.

Th. I. Tit. 24. §. 128. in Anh. §. 172. Declaration des §. 128. Tit. 24. Th. I. der A. G. O., vom 30. December 1811. G. S. de 1812. S. 7.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Finden Uns bewogen, die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 128. und Tit. 52. §. 14., auf den Vorschlag Unsers Ministerii des Innern und der Justiz, dahin zu deklariren:

dass die Sequestration und Taxation solcher Güter, auf welche keine Pfandbriefe haften, künftig nicht durch die Ritterschafts- und Kredit-Direktionen geschehen, sondern den ordentlichen Gerichten, unter deren Real-Jurisdiktion die Güter liegen, überlassen bleiben soll.

Wir befehlen hiermit allen Kredit-Direktionen, auch Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich hiernach gebührend zu achten.

Th. I. Tit. 24. §. 128. Anh. §. 172. C. O. vom 1. Juli 1834, betr. die Taxation unbepfandbriefeter Güter durch die Creditdirectionen. G. S. S. 88. (s. ad A. G. O. I. 52. §. 14. seqq.)

Th. I. Tit. 24. §. 129. Ein wegen der laufenden Zinsen befriedigter Hypothekengläubiger, welcher noch ältere Zinsen zu fordern hat, ist nicht berechtigt, gegen den Pächter des verpfändeten Guts auf Annullirung des Pachtvertrags aus dem Grunde anzutragen, weil das Locarium den wahren Ertragswerth nicht erreicht. Erk. des Ob. Appell. Ger. zu Posen vom 2. April 1825. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 408.

Th. I. Tit. 24. §. 135. Haben im Falle eines Prioritätsverfahrens über die Revenüen eines sequestrirten, wegen seiner Lehns- oder Fideicommiss-Qualität unveräusserlichen Gutes, bei den von Publication des Classifications-Urtels ab stattfindenden Revenüenvertheilungen

die Capitalsforderungen und privilegirten Zinsenrückstände der vorgehenden Realgläubiger

oder

die vom Ablauf des ersten Wirthschaftsjahres an laufenden Zinsen

den Vorzug? Erk. des G. Ob. Trib. vom 25. April 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 201.

Th. I. Tit. 24. §. 135. seqq. a) Rescr. vom 15. April 1831, betr. die Zuziehung und Befriedigung der Realgläubiger, welche sich mit ihren noch nicht zur Execution stehenden Forderungen bei dem Sequestrationsverfahren melden. Gr. VI. S. 347.

b) Verordnung vom 4. März 1834. §. 25. s. ad §. 4. h. t.

Th. I. Tit. 24. §. 141. a) s. Ergänzungen zu §. 112. Anh. §. 171. h. t.

b) Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozess. G. S. S. 39. (s. ad Tit. 52. der A. G. O.)

Th. I. Tit. 24. §. 141. Rescr. vom 23. März 1810, betr. die Subhastation, wenn mehrere Grundstücke für eine Forderung verhaftet sind. v. R. X. S. 307.

Th. I. Tit. 24. §. 141. Rescr. vom 18. Mai 1816, betr. die Zulässigkeit der Subhastation wegen zu erstattender Prozesskosten. Gr. II. S. 154.

Th. I. Tit. 24. §. 141. C. O. vom 8. Octbr. 1826, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationssachen erkannten Geldbussen. G. S. S. 106. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 277. seqq.)

Th. I. Tit. 24. §. 141. in Anh. §. 173. Rescr. vom 12. April 1802, betr. die Personal-Execution gegen einen Grundstücksbesitzer. v. R. VII. S. 135.

Th. I. Tit. 24. §. 141. Anh. §. 173. Rescr. vom 23. Decbr. 1831 und 10. Decbr. 1832, betr. die Zulässigkeit des Personal-Arrests gegen Grundstücksbesitzer. Gr. VI. S. 348.

Th. I. Tit. 24. §. 142. seqq. a) Rescr. vom 27. Octbr. 1812, betr. den Antrag auf Personal-Arrest vor Beendigung des Concurses. Gr. II. S. 284.

b) Rescr. vom 25. Januar 1822, betr. den Personal-Arrest bei der Vermögens-Abtretung. Gr. II. S. 286.

Th. I. Tit. 24. §. 142. in Anh. §. 174. Verordnung vom 28. Februar 1806, betr. die Verkümmerung der Besoldungen und die Befreiung der Civilbeamten und Pensionisten vom Personal-Arrest. v. R. VIII. S. 482. (s. ad. §. 108, Anh. §. 160. h. t.)

Th. I. Tit. 24. §. 142. Anh. §. 174. Rescr. vom 14. Mai 1824, betr. den Personal-Arrest gegen standesherrliche Beamte. Gr. II. S. 287.

Th. I. Tit. 24. §. 142. Anh. §. 174. a) In Betreff der Unzulässigkeit des Personal-Arrests wegen Schulden gegen active Militairpersonen. s. ad A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 686. seqq.

b) C. O. vom 6. Juni 1823, betr. den Personal-Arrest gegen Offiziere. Gr. II. S. 286.

Es ist bei Mir angefragt worden, wie gegen Offiziere, die in Criminalsachen den Militair-Gerichtsstand haben, der Personal-Arrest, so weit er aus Civilerkenntnissen, namentlich bei verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides, gesetzlich zulässig ist, zu vollstrecken sei. Ich gebe dem Militair-Justiz-Departement hierauf zur weitern Veranlassung und Bekanntmachung zu erkennen, dass die Vollstreckung der persönlichen Haft, in dergleichen Fällen, militairisch erfolgen muss, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrestvollstreckung bei Offizieren, die dem Militairverbande angehören, anwendbar ist, wonach also, wenn es auf eine solche Arrestvollziehung aus Civil-Erkenntnissen ankommt, von dem Civilgerichte bei der betreffenden Militairbehörde darauf anzutragen ist.

Th. I. Tit. 24. §. 142. Anh. §. 174. a) C. O. vom 29. März 1823, dass die auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten vom Personal-Arrest ferner nicht befreiet sein sollen. G. S. S. 39.

Ihrem Antrage vom 21sten d M. gemäss, will Ich die aus der Verordnung vom 28sten Februar 1806. in den §. 174. des Anhanges zur A. G. O. übertragene Vorschrift, nach welcher gegen keinen im Dienst oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten wegen kontrahirter Darlehne oder anderer durch einseitige Handlungen oder eingegangene Verträge begründeter Schulden, Personal-Arrest statt finden soll, dahin abändern:

dass die darin bestimmte Befreiung vom Personal-Arrest im Wege der Exekution nur den im aktiven Dienst stehenden Zivilbeamten und nicht den auf Pension oder Wartegeld gesetzten Offizianten zu statten kommen soll, es wäre denn, dass selbige zu der Zeit, da die Personal-Exekution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftigt sind.

Jch beauftrage Sie, das Weitere demgemäss zu verfügen und diese Abänderung der vorgedachten Bestimmung auch in die G. S. aufnehmen zu lassen.

b) C. O. vom 6. Octbr. 1823, dass auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere vom Personal-Arrest nicht befreit sein sollen. G. S. S. 167.

Auf die, zu Meiner Kenntniss gekommenen Zweifel, über die Anwendung der C. O. vom 29sten März d. J., wegen des, im Wege der Exekution stattfindenden Personal-Arrests pensionirter oder auf Wartegeld stehender Zivil-Beamten, auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere, gebe Ich Ihnen zur weitern Veranlassung zu erkennen, dass, da die bisherige

Befreiung pensionirter oder Wartegeld beziehender Offiziere vom Personal-Arrest, nicht auf einem ausdrücklichen Gesetze, sondern blos auf einer Analogie der früheren, für Zivil-Pensioniare und Wartegelds-Empfänger gültigen Ausnahme beruhet, die analoge Anwendung dieses, durch die C. O. vom 29sten März d. J. aufgehobenen Ausnahmegesetzes, künftig wegfallen, und die allgemeine gesetzliche Vorschrift wieder eintreten, mithin also auch die Bestimmung der C. O. vom 29sten März d. J. auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere Anwendung finden muss.

c) Rescr. vom 5. Decbr. 1823, dass die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere in Ansehung der Befreiung vom Personal-Arrest den activen Offizieren gleich zu achten. Gr. II. S. 287.

d) C. O. vom 27. Januar 1826, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militairpersonen. G. S. S. 14.

Ich finde Mich veranlasst hierdurch zu erklären, dass die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29sten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivil-Beamten oder Militairpersonen, wegen Schulden, Meiner Absicht gemäss, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich und Ihnen, dem Justizminister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden demgemäss mit Anweisung zu versehen.

Th. I. Tit. 24. §. 143. Rescr. vom. 9. Septbr. 1823, dass der Personal-Arrest nur durch sofortige vollständige Befriedigung des Gläubigers abgewendet werden könne. Gr. II. S. 288.

Th. I. Tit. 24. §. 143. in Anh. §. 175. a) Rescr. vom 6. Mai 1805, wegen der Verbindlichkeit des Gläubigers, seinem inhaftirten Schuldner selbst Arbeit zu seinem Unterhalt zu verschaffen. v. R. VIII. S. 289.

b) Rescr. vom 12. Septbr. 1812, betr. die Verpflegung der Schuldgefangenen, welche sich ihren Unterhalt selbst verdienen können. Gr. II. S. 289.

Th. I. Tit. 24. §. 143. Anh. §. 175. Rescr. vom 10. August 1830, betr. das Local für Schuldgefangene und die Unzulässigkeit der Vollstreckung des Personal-Arrests in einer Landarmenanstalt. Gr. VI. S. 350.

Th. I. Tit. 24. §. 143. in Anh. §. 176. Rescr. vom 9. Januar 1797, betr. die Verpflichtung des Gläubigers zur Ernährung der Familie des Schuldners während des Personal-Arrests. v. R. IV. S. 8.

Th. I. Tit. 24. §. 143. in Anh. §. 177. Rescr. vom 19. Mai 1803, betr. die Verpflichtung des Gläubigers zur Unterhaltung des Schuldners während des Personal-Arrests. v. R. VII. S. 469.

Th. I. Tit. 24. §. 143. Anh. §. 175—177. a) Rescr. vom 22. Februar 1822, betr. die Höhe der Verpflegungskosten bei der Personal-Execution. Gr. II. S. 288.

b) Rescr. vom 11. Octbr. 1831, dass die Salarien-Cassen nicht verpflichtet sind, Alimente für Schuldgefangene vorzuschiessen. Gr. VI. S. 352.

Th. I. Tit. 24. §. 143. Anh. §. 177. Rescr. vom 2. März 1827, betr. die Kurkosten für Schuldgefangene. Gr. II. S. 289.

Th. I. Tit. 24. §. 143. Anh. §. 175 — 177. a) Rescr. vom 13. Februar 1805 wegen des Verfahrens, wenn Schuldgefangene krank werden. v. R. VIII. S. 247.

b) Rescr. vom 30. Mai 1831, betr. die Beweiskraft der Atteste der Militairärzte bei kranken Schuldnern. Gr. VI. S. 351.

c) Rescr. vom 31. Octbr. 1831, betr. die Entlassung kranker Schuldgefangenen. Gr. VI. S. 354.

Th. I. Tit. 24. §. 146. C. O. vom 5. Juli 1832, betr. die Auslegung des nebenbemerkten §. über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen. G. S. S. 176.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23sten v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben über die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der A. G. O. dahin einverstanden, dass ein Schuldner von einem oder auch von mehreren Gläubigern überhaupt nur Ein Jahr lang in persönlicher Haft gehalten werden darf und, dass bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben, oder von einem andern Gläubiger ausgehen, nachgewiesen werden muss, entweder, dass Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, dass der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen sich zugezogen habe. Uebrigens ist diese Bestimmung nur auf solche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Haft schon vorhanden waren, und nicht auf diejenigen zu beziehen, die der Schuldner nachher von neuem gemacht hat. Das Staats-Ministerium hat die vorschriftsmässige Bekanntmachung dieser Deklaration zu veranlassen.

Th. I. Tit. 24. §. 146. in Anh. §. 178. Rescr. vom 27. Octbr. 1802, betr. die Fortsetzung des Personal-Arrests nach einjähriger Dauer wegen der Besorgniss, dass der Schuldner sich entfernen möchte. v. R. VII. S. 261.

Th. I. Tit. 24. §. 150. in Anh. §. 179. Rescr. vom 6. Decbr. 1809, betr. die militairische Hülfe bei Executionen. v. R. X. S. 211.

Th. I. Tit. 24. §. 150. Anh. §. 179. a) Verordnung vom 30. Decbr. 1820, über die Organisation der Gensdarmerie. (§. 13.) G. S. de 1821. S. 1. (s. ad A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 4. seqq. B. III. S. 38.)

b) Rescr. vom 30. Juni 1834, betr. die militairische Hülfe bei Executionen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 490.

Th. I. Tit. 24. §. 150. Anh. §. 179. Rescr. vom 8. Novbr. 1804, betr. die Gebühren für militairische Executions-Commandos. v. R. VIII. S. 211.

Th. I. Tit. 25. §. 3. Rescr. vom 7. Novbr. 1815, betr. den Begriff der Untergerichte erster Classe. Gr. II. S. 290.

Th. I. Tit. 25. §. 6. in Anh. §. 180. Rescr. vom 4. März 1799, wegen der Befugniss der Partheien, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. v. R. V. S. 348.

Th. I. Tit. 25. §. 10. Rescr. vom 21. März 1798, betr. die nicht mehr statt findenden Anfragen bei der Gesetzcommission während eines Prozesses. v. R. V. S. 86.

Th. I. Tit. 25. §. 26. Rescr. vom 21. Januar 1812, dass die Instruction des Appellatorii bei dem Obergericht erfolgen müsse, wenn der Appellant nicht ausdrücklich das Gegentheil beantragt. Gr. II. S. 290.

Th. I. Tit. 25. §. 26. in Anh. §. 181. Rescr. vom 18. April 1803, betr. die Einreichung des Appellations-Berichts bei dem Untergericht. v. R. VII. S. 441.

Th. I. Tit. 25. §. 26. Anh. §. 181. Rescr. vom 16. Decbr. 1831, betr. die Einreichung des Appellationsberichts bei den Untergerichten, und die Disciplinargewalt der letzteren über die bei ihnen practisirenden Justizcommissarien. Gr. VI. S. 355.

Th. I. Tit. 25. §. 30 und 42. **a)** Rescr. vom 21. September 1830, betr. die Einsendung der bei den Untergerichten *in revisorio* instruirten Acten zur Abfassung des Revisionserkenntnisses. Gr. VI. S. 357.

b) Rescr. vom 9. Novbr. 1830, wegen unmittelbarer Einsendung der Acten von Seiten der Untergerichte erster Classe an den Revisionsrichter. Gr. VI. S. 358.

Th. I. Tit. 25. §. 30. in Anh. §. 182. Rescr. vom 28. Novbr. 1796, betr. die Publication der Revisionserkenntnisse in Untergerichtssachen. v. R. III. S. 603.

Th. I. Tit. 25. §. 30. Anh. §. 182. Verordnung vom 14. December 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 25.) (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 25. §. 31. Anh. §. 183. s. Ergänzungen zur A. G. O. I. 15. §. 1 — 5. Anhang §. 129. seqq.

Th. I. Tit. 25. §. 50. seqq. Anh. §. 184. s. Ergänzungen zur A. G. O. I. 10. §. 19. seqq.

Th. I. Tit. 26. §. 15. seqq. **a)** Rescr. vom 20. Januar 1818, betr. die Vorladungen zu den Bagatell-Gerichtstagen. Gr. II. S. 291.

b) Rescr. vom 5. Mai 1820, betr. die Verpflichtung und Befugniss der Gerichtstags-Commissarien, sofort das Erkenntniss abzufassen. Gr. II. S. 291.

Th. I. Tit. 26. §. 1 — 25. a) Verordnung vom 1. Juni 1833, betr. den Mandats-, summarischen und Bagatellprozess. (Tit. III. §. 66 — 69.) G. S. S. 37.

b) Allerhöchst bestätigte Instruction, den Mandats-, summarischen und Bagatellprozess betr. (§. 53 — 55.) v. K. Jhrb. B. 41. S. 437.

c) C. O. vom 17. Octbr. 1833, betr. die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833, und die Allerhöchste Bestätigung der Instruction vom 24. Juli 1833. G. S. S. 119.

(s. ad A. G. O. I. 28. §. 1 — 15.)

d) Rescr. vom 3. August 1833, zur Erläuterung der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats- und summarischen Prozess. Gr. VI. S. 251.

e) Rescr. vom 9. Mai 1834, dass das Präjudiz des Contumatialverfahrens in Bagatellsachen an das Nichterscheinen zu einer bestimmten Stunde geknüpft werden kann. v. K. Jhrb. B. 43. S. 527.

f) Rescr. vom 14. Juni 1834, nebst Formular zur Vorladung zur Klagebeantwortung und weitern Verfahren im Bagatellprozesse. v. K. Jhrb. B. 43. S. 528.

g) Rescr. vom 8. Septbr. 1834, betr. die Erläuterung der §§. 62. seqq. der Verordnung vom 1. Juni 1833 in Ansehung der Fassung der Protokolle in Bagatellsachen, Abschluss derselben vor Abfassung des Erkenntnisses etc. v. K. Jhrb. B. 44. S. 87.

Th. I. Tit. 26. §. 1 — 25. Rescr. vom 21. April 1834, dass bei Interventionsstreitigkeiten bei Objecten unter 50 Rthlr. der Bagatellprozess statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 532.

Th. I. Tit. 26. §. 1 — 25. Rescr. vom 23. Juni 1834, dass in Bagatellsachen im Falle des Contumatialverfahrens die Vollstreckung der Execution bei appellabeln Objecten erst nach Ablauf der 6wöchentlichen Appellationsfrist, welche von dem angestandenen Terminstage abgerechnet wird, bei nicht appellabeln Objecten nach Ablauf der in der Vorladung gesetzten Zahlungsfrist statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 533.

Th. I. Tit. 26. §. 1 — 25. C. O. vom 13. Octbr. 1833, betr. die Bestimmung des Instanzenzugs bei den nur aus einem Civil-Senat bestehenden Oberlandes-Gerichten im Mandats-, summarischen und Bagatellprozesse. G. S. S. 125. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1 — 15.)

Th. I. Tit. 26. §. 18. a) Rescr. vom 17. Januar 1812, und 24. Januar 1818, betr. den Recurs in Bagatellsachen. Gr. II. S. 292.

b) Rescr. vom 21. April, 17. Juni, und 5. Juli 1831, dass der Recurs in Bagatellsachen an keine Frist gebunden sei. Gr. VI. S. 358.

c) C. O. vom 8. August 1832, betr. das Recursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen. G. S. S. 199.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Anwendung des §. 18. Tit. 26. der A. G. O., das Rekursverfahren in Bagatellsachen bei den Untergerichten betreffend, entstanden sind, setze Ich, auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 18ten Juli c., Folgendes fest:

1) der im §. 18. Tit. 26. der Prozess-Ordnung bezeichnete Rekurs findet gegen alle Erkenntnisse der Untergerichte, gegen welche keine Appellation zulässig ist, also mit Rücksicht auf die Bestimmung vom 13ten März 1803. in Bagatellsachen statt, die nur zwanzig Thaler oder weniger betragen;

2) dieser Rekurs muss spätestens binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses, bei dem vorgesetzten Obergerichte angebracht werden;

3) das Rekursgesuch wird bei diesem wie andere Memorialien vorgetragen und

a) wenn es offenbar unzulässig oder ungegründet erscheint, durch ein Dekret zurückgewiesen;

b) andernfalls fordert das Obergericht von dem erkennenden Gerichte Bericht mit Einsendung der Akten, indem es nach Befinden der Umstände zugleich die Sistirung des Vollzuges des Urtheils verordnen kann;

c) findet das Obergericht nach Eingang der Verhandlungen und abermaligem Vortrage der Sache, den Rekurs unzulässig oder ungegründet, so wird er durch ein Dekret zurückgewiesen, und dieses dem Unterrichter unter Rücksendung der Akten bekannt gemacht;

d) ist der Rekurs zulässig, so wird dem Gegentheile das Rekursgesuch in Abschrift zugefertiget, mit der Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen einer präklusiven Frist von 14 Tagen bei dem Obergerichte abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung sowohl wegen der Hauptsache als wegen des Kostenpunkts, durch eine nach Vorschrift des §. 110. des Anhanges zur A. G. O. abzufassende Resolution.

d) Rescr. vom 9. Novbr. 1832, dass über die Zulässigkeit des Recurses die Partheien nicht zu belehren sind. Gr. VI. S. 360.

e) Rescr. vom 29. Juni 1834, dass gegen die von Commissarien der Obergerichte abgefassten Erkenntnisse in Bagatellsachen nicht der Recurs, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 531.

Th. I. Tit. 27. §. 1. seqq. s. Ergänzungen zum A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 713 — 1249.

Th. I. Tit. 27. §. 1. seqq. **a)** Verordnung vom 4. Juni 1819, betr. das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht. G. S. S. 141.

Nachdem Wir zur Beförderung des Messhandels Unserer Stadt Naumburg beschlossen haben, das daselbst bisher bestandene Handelsgericht beizubehalten, dass bei demselben in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, imgleichen an die Stelle der, in Bezug auf Wechselgeschäfte. dort bisher bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Unser A. L. R. mit einigen nähern Vorschriften zu setzen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Verfassung und Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 1. Die Ausübung der Funktionen des Handelsgerichts in Naumburg wird einer Deputation des dortigen Land- und Stadtgerichts übertragen, welche in Fällen, wo eine polizeiliche Beziehung zu berücksichtigen ist, einen Deputirten des Polizei-Magistrats, in sofern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Assessoren ein für allemal verpflichtet werden, zuzuziehen hat.

§. 2. Vor dieses Handelsgericht sollen alle Streitigkeiten gehören, welche während der beiden jährlichen Messen — und namentlich vom 18ten Juni bis 20sten Juli und vom 1sten bis 22sten Dezember in Naumburg nicht blos über eigentliche Handlungs- oder Wechselgeschäfte, welche sich auf die Messe beziehen, oder damit in Verbindung stehen, sondern auch über die andern, auf die Handlung oder Messe Bezug habende Geschäfte entstehen und angebracht werden.

§. 3. In dergleichen Rechtsstreitigkeiten müssen sowohl Auswärtige, welche sich während des gedachten Zeitraumes in Naumburg befinden, als auch Einheimische, ohne Unterschied, ob die Einen oder die Andern sonst dem gewöhnlichen oder einem eximirten Gerichtsstande unterworfen sind, bei dem Handelsgericht Recht nehmen.

Verfahren in Wechsel-Sachen und Wechsel-Gesetze.

§. 4. Wird eine Wechselklage angebracht, und ist solche nach Vorschrift der Gesetze begründet; so soll, nach dem Ermessen des Gerichts, entweder der Beklagte sofort vor das Gericht abgeholt, oder eine Deputation zu ihm in seine Wohnung abgeordnet werden.

§. 5. Von diesem Augenblicke an, bleibt der Beklagte unter beständiger Observation des Gerichts, bis nach den folgenden Bestimmungen, entweder der Wechselarrest oder seine Entlassung verfügt wird.

§. 6. Sogleich nachdem der Beklagte vor das Gericht gestellt worden, oder die zu ihm abgeordnete Deputation ihn angetroffen hat, wird ihm der Wechsel nebst den sonst zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Urkunden im Original vorgelegt, und derselbe zu seiner Erklärung darüber, mit dem

Bedeuten, dass bei deren Verweigerung die Urkunden für anerkannt geachtet werden, aufgefordert.

§. 7. Nach dieser Aufforderung und Verwarnung ist der Beklagte schuldig, sich sofort über die Rekognition oder Diffession der ihm vorgelegten Originalurkunden, und über seine etwanigen Einwendungen dagegen, zu erklären.

§. 8. Verweigert er die ihm abgeforderte Erklärung, oder rekognoszirt er ohne Einwendungen, und leistet nicht sogleich volle Zahlung, so wird auf den Antrag des Klägers der Wechselarrest auf der Stelle vorläufig verfügt, und demnächst zu Bestätigung desselben, noch an demselben Tage auf das, über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, im ersten Falle ein Kontumazialerkenntniss, im letzten Falle ein Agnitionsbescheid abgefasst und den Partheien publizirt.

§. 9. Erbietet sich der Beklagte zur Diffession, und Kläger will ihn dazu verstatten, so wird der Diffessionseid sofort abgenommen, der Beklagte entlassen, und demnächst ein Erkenntniss über die Folge des geleisteten Eides publizirt.

§. 10. Will ihn der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten; sondern die Richtigkeit der Handschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Schriftzüge darthun, so wird nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 27. §. 21. verfahren, der Beklagte aber sofort einstweilen entlassen, bis ein Erkenntniss gegen ihn vorhanden ist.

§. 11. Rekognoszirt der Beklagte die ihm vorgelegten Urkunden, und schützt dabei Einwendungen vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob diese sowohl an sich als hinsichtlich der Beweismittel, nach Vorschrift Unserer Gesetze, im Wechselprozess zulässig sind. Ist dies der Fall, so muss zwar mit Instruktion der Einwendungen verfahren, nichts destoweniger aber zugleich der vorläufige Wechselarrest verfügt werden.

§. 12. Der Arrest findet jedoch in dem, §. 11., bezeichneten Falle nicht statt, wenn der Beklagte seine Einwendungen durch Urkunden, welche entweder keiner Rekognition bedürfen, oder vom Kläger sofort rekognoszirt werden, oder gegen diesen wegen gänzlich verweigerter Erklärung, nach vorausgegangener Warnung, zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu achten sind, auf der Stelle liquid macht, und aus selbigen die gänzliche Befreiung des Beklagten folgt.

§. 13. Gleichergestalt ist der Wechselarrest bei erfolgter Rekognition des Wechsels und Aufstellung anderer Einwendungen unzulässig, wenn zwar diese Einwendungen nicht sofort durch Urkunden liquide gemacht werden können, oder die aus selbigen gefolgerte Grundlosigkeit des gemachten Anspruches noch zweifelhaft ist, der Beklagte aber die eingeklagte Forderung an Kapital, kursmässigem Agio und Zinsen nebst einem, nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Kostenquanto, unbe-

schadet seines Rechts, zum gerichtlichen Deposito baar einzahlt, oder eine, dem Kläger und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit deshalb bestellt.

§. 14. Dem Kläger muss in dem zuletzt erwähnten Falle der Deposition die deponirte Summe ausgeliefert werden, wenn er eine, dem Beklagten und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit dafür bestellt.

§. 15. In allen Fällen muss, mit möglichster Beschleunigung, ein Erkenntniss abgefasst, und publizirt werden, worauf wegen der dagegen statt findenden Rechtsmittel und deren Wirkung, die Vorschriften der A. G. O. eintreten.

§. 16. Ist der Beklagte durch das publizirte Erkenntniss zur Zahlung verurtheilt, so wird er, wenn er nicht sogleich nach erfolgter Publikation, entweder an den Kläger, oder in den Fällen des §. 51. Tit. 27. Th. 1. der A. G. O., in das gerichtliche Depositum Zahlung leistet, auf den Antrag des Klägers sofort zum Arrest gebracht, oder sofern dieser in den obenbestimmten Fällen schon vorher gegen ihn verfügt war, in selbigem behalten, ohne dass es der, in der A. G. O. Th. I. Tit. 27. §. 45. vorgeschriebenen Executionsfrist bedarf.

§. 17. Vermöge der herkömmlichen Messfreiheit, welche in der Sommermesse, mit dem Einlauten derselben, am 28sten Juni Mittags 12 Uhr anfängt, und mit dem Auslauten derselben, am 5ten Juli Mittags 1 Uhr aufhört, in der Wintermesse aber, vom 7ten Tage nach dem Einlauten Mittags 12 Uhr, bis zum Tage des Auslautens, Mittags 1 Uhr dauert, kann in der Regel, weder der Wechselarrest, noch sonst ein Real- oder Personalarrest, sondern auf gehörig begründete Arrestgesuche, nur das Verbot, sich vor geleisteter Zahlung und vor Ablauf des Zahltages, nicht von der Messe hinwegzubegeben, verfügt werden.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel, finden nur in folgenden drei Fällen statt:

a) wenn Jemand die Messfreiheit zum Nachtheil seiner Gläubiger missbrauchen will, welches dann anzunehmen ist, wenn er, ungeachtet des, nach §. 17. dieser Verordnung erhaltenen Verbots, gleichwohl Anstalt macht, die Messe zu verlassen;

b) wenn der Aussteller des Wechsels in diesem entweder der Messfreiheit ausdrücklich entsagt, oder die Verfallzeit, auf einen gewissen, in der Zeit der Messfreiheit fallenden Tag gesetzt hat;

c) wenn der Wechselschuldner, nach vorausgegangener Ladung, welche jedoch während der Messfreiheit nicht auf die im §. 4. dieser Verordnung bemerkte Art, sondern nur in Gemässheit der A. G. O. Th. I. Tit. 27. §. 11. erlassen werden

kann, vor Gericht erscheint, und den Wechsel ohne Vorschützung der Messfreiheit anerkennt.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird nach Vorschrift des §. 11. am angeführten Orte der A. G O. zwar weiter in *contumaciam* verfahren, es findet jedoch während der Messfreiheit, in sofern nicht eine der bestimmten Ausnahmen eintritt, nach §. 17. dieser Verordnung, kein Arrest statt.

§. 19. So weit nicht in dieser Verordnung Abweichungen von den Vorschriften der A. G. O. ausdrücklich bestimmt worden, finden diese überall Anwendung.

§. 20. In Beziehung auf die aus Wechselgeschäften entstehenden Rechtsverhältnisse, soll das bisher in Naumburg üblich gewesene Wechselrecht nur noch bis zum 1sten Dezember dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber Unser A. L. R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, gültige Kraft haben, in sofern nicht in den folgenden Vorschriften etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 21. Wenn ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, auf eine gewisse Summe in „Wechselzahlung" oder auch in „Wechselzahlung oder Werth" ohne weitere Bestimmung der Münzsorten lautet, so wird unter diesen beiden Ausdrücken, Konventionsmässiges, nach dem zwanzig Gulden Fuss geprägtes, Silbergeld verstanden. Es wird daher der bis jetzt bestandene Unterschied zwischen der Bedeutung der Ausdrücke „Wechselzahlung" und „Wechselzahlung oder Werth" aufgehoben.

§. 22. Lautet ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, nach der im §. 21. enthaltenen Bestimmung, oder, vermöge ausdrücklicher Benennung, auf Konventionsgeld oder auf irgend eine andere bestimmt ausgedrückte Münzsorte; so muss selbiger in der auf die eine oder andere Weise vorgeschriebenen Münzsorte, und wider den Willen des Wechselinhabers, in keiner andern gezahlt werden, wenn gleich eine fremde Münzsorte vorgeschrieben sein sollte, welche durch die Landesgesetze keinen Kurs erhalten hat.

Hierdurch werden die Vorschriften der §§. 876. und 877. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R. für die Naumburger Messwechsel ausser Wirkung gesetzt.

§. 23. Wenn in dem, §. 22. gedachten Falle, der Wechselschuldner den Einwand macht, dass es unmöglich sei, die im Wechsel verschriebene fremde Münzsorte herbeizuschaffen; so soll zwar dieser Einwand an sich nicht für unzulässig im Wechselprozess geachtet, jedoch nur in sofern berücksichtiget werden, als der Schuldner die behauptete Unmöglichkeit der verschriebenen Art der Zahlung, durch ein Zeugniss verpflichteter Mäkler sofort darthut. Es tritt aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 12. wegen des vorläufigen Wechselarrestes ein, und der Beklagte kann sich von diesem Arrest, in sofern er

sonst keine andern Einwendungen hat, in Hinsicht deren nach §. 13. zu verfahren wäre, nur dadurch befreien, dass er den durch das pflichtmässige Gutachten zweier Wechselmäkler auszumittelnden Betrag, den die eingeklagte Forderung an Kapital, Zinsen und Aufgeld zur Verfallzeit am Zahlungsorte hat, sofern eine fremde Goldmünze vorgeschrieben ist, in kursirenden Goldmünzen, wenn aber fremde Silbermünzen verschrieben sind, entweder in Konventionsgeld oder in Preussischem Kourant an den Wechselinhaber bezahlt, und zugleich die Kosten berichtigt. Geschiehet dieses, so erreicht hierdurch das Wechselverfahren sein Ende, und dem Gläubiger bleibt in dem Falle, wenn er sich durch die solchergestalt erfolgte Zahlung nicht für vollständig entschädiget hält, blos nachgelassen, seinen Anspruch im ordentlichen Prozesse auszuführen. Leistet dagegen der Schuldner in vorstehender Maasse die Zahlung nicht; so wird er im vorläufigen Wechselarrest behalten, und demnächst durch ein Erkenntniss zu Bezahlung der durch das Gutachten der Wechselmäkler ausgemittelten Summe in der nach Verschiedenheit des Falles zu bestimmenden kursirenden Gold- oder Silbermünze, bei letzterer entweder in Konventionsgeld oder Preussischem Kourant, mit dem auf beide Fälle zu bestimmenden Aufgelde, wechselmässig verurtheilt; der etwanige Anspruch des Klägers auf eine höhere Entschädigung aber wird zum ordentlichen Prozess verwiesen.

Zusatz zum A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 851.

§. 24. Auch in Naumburg sind die Usowechsel 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

Zu §. 862.

§. 25. Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel, ist in der Regel für die Sommermesse der 5te Juli, für die Wintermesse der 19te Dezember. An diesen Tagen müssen bis Mittags 1 Uhr die Wechsel bezahlt sein, widrigenfalls der Inhaber desselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren befugt ist.

Zu §. 870.

§. 26. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Busstag, so wird die vorgedachte Frist in der Sommermesse bis zum 6ten Juli Mittags um 1 Uhr, und in der Wintermesse bis zum 20sten Dezember Mittags 1 Uhr hinausgerückt. In Absicht der Juden hat es bei der Vorschrift des §. 872. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. sein Bewenden.

§. 27. In der Sommermesse kann auch am 3ten und 4ten Juli, und in der Wintermesse am 17ten und 18ten Dezember, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne dass der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

Zu §. 964.

§. 28. Bei den in die Sommermesse lautenden Wechseln, ist die Zeit am 28sten Juni Mittags 1 Uhr bis zum 2ten Juli Mittags 12 Uhr, bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom 8ten Tage nach dem Einlauten, Mittags 1 Uhr, bis zum Auslauten der Messe, Mittags 12 Uhr, zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme bestimmt.

Zu §§. 985. bis 990.

§. 29. Davon findet auch alsdann keine Ausnahme statt, wenn in der Sommermesse der 2te Juli auf einen Sonn- oder Festtag fällt. In Ansehung der Juden gelten aber die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 989. und 990. dergestalt, dass, wenn die in beiden Messen, zur äussersten Frist des Präsentirens, Akzeptirens und Protestirens bestimmten Tage, auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fallen, der Jude sich über die Akzeptation schon am Tage vorher, Mittags 12 Uhr, erklären muss.

§. 30. Geht der Wechsel, nach den im §. 28. bestimmten Zeitpunkt ein, so muss er binnen 24 Stunden präsentirt, und, wenn die Akzeptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Jedoch kann der Bezogene auch nachher noch akzeptiren.

Zu §. 1110.

§. 31. Zu Einlegung der Proteste, wegen nicht erfolgter Zahlung, ist bei Naumburger Messwechseln in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, der 5te Juli von Mittags 1 Uhr bis Abends 10 Uhr, in der Wintermesse aber der 19te Dezember, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, bestimmt. Die Ausnahme richtet sich nach der Bestimmung des §. 26. dieser Verordnung.

Zu §. 1252.

§. 32. Den Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.

Zu §. 1271.

§. 33. Die in den Naumburger Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, bis zum 5ten Juli und in der Wintermesse bis zum 19ten Dezember, ausserdem aber bis zu dem, nach §. 25. dieser Verordnung für den Ausnahmefall zu bestimmenden Zahltag, Abends 10 Uhr, präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder bei nicht erfolgender Annahme und Zahlung dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden. Ist aber dieser nicht anwesend, so muss die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

Zu §§. 1282. bis 1285.

§. 34. Der Assignant ist allemal, die Assignation möge für eine Waarenschuld, oder für baare Zahlung der Valuta gegeben sein, dem Inhaber, wenn dieser, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, keine Zahlung von dem Assignaten erhalten hat, wechselmässig verpflichtet.

Zu §. 1297.

§. 35. Aus einer akzeptirten kaufmännischen Assignation kann gegen den Akzeptanten, wenn er ein Kaufmann ist, nach Wechselrecht verfahren werden.

Zu §. 1302.

§. 36. Bei Assignationen, welche indossirt worden, gelten in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Grundsätze des Wechselrechts.

Wir befehlen allen denjenigen, welche bei dem Handelsgericht zu Naumburg Recht zu nehmen verpflichtet sind, ingleichen Unsern Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu achten.

b) C. O. vom 28. Juni 1825, betr. einige Abänderungen der vorstehenden Verordnung. G. S. S. 171. (aufgehoben durch die C. O. vom 24. März 1831.)

c) C. O. vom 24. März 1831, über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg. G. S. S. 7.

Nachdem mit Meiner Genehmigung, laut Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J., die Naumburgschen Sommer- und Winter-Messen in den Frühling und Herbst verlegt worden sind, so dass die Frühlings-Messe mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die Herbst-Messe aber mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, jede derselben auf eine Dauer von drei Wochen, eintritt: so habe Ich, auf den Antrag der betreffenden Ministerien, wegen Verlegung derjenigen Fristen, welche in der Verordnung vom 4ten Juni 1819. (G. S. S. 141.) für das Verfahren des Naumburger Handelsgerichts festgesetzt worden, unter Aufhebung Meiner Order vom 28sten Juni 1825. (G. S. S. 171.), Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. der Verordnung vom 4ten Juni 1819.

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichneten Streitigkeiten, welche während der Messwochen, den Sonnabend der Zahlwoche mit eingeschlossen, oder in den letzten acht Tagen vor deren Anfang entstehen.

Zu §. 17.

Die herkömmliche Messfreiheit währt in beiden Messen vom Einläuten derselben am Montage der eigentlichen Messwoche

Mittags 12 Uhr bis zum Ausläuten am Montage darauf ebenfalls 12 Uhr.

Zu §§. 25. 26.

Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage der Zahlwoche ein.

Zu §. 27.

In beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstage oder Mittwoche der Zahlwoche, welche Tage zum Skontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne dass der Remittent die Zahlung, als zu früh geleistet, anfechten kann.

Zu §§. 28. und 30.

Bei den in eine der beiden Messen lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Messwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muss er binnen 24 Stunden präsentirt und, wenn die Akzeptation nicht erfolgt, der Protest desshalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch akzeptiren.

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung muss in beiden Messen am Donnerstage der Zahlwoche, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, geschehen.

Zu §. 33.

Die in einer der beiden Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum Donnerstage der Zahlwoche Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder — bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung — dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muss die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen. In Ansehung der jüdischen Sabbat- und Feiertage bleibt es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 872. 989. 990.

Th. I. Tit. 27. §. 9. Rescr. vom 17. März 1812, betr. die Glaubwürdigkeit der, in Ländern des französischen Rechts ausgestellten Wechselproteste. Gr. II. S. 294.

Th. I. Tit. 27. §. 26. Rescr. vom 22. Mai 1806, dass im Wechselprozess wider den Willen des klagenden Cessionarii die Adcitation des Cedenten nicht zulässig sei. v. R. VIII. S. 595.

Th. I. Tit. 27. §. 30. in Anh. §. 185. Rescr. vom 18. April 1796, wegen Bestellung der Partheien zur Publication des Wechselerkenntnisses. v. R. III. S. 328.

Th. I. Tit. 27. §. 34. a) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 22.) (s. ad A. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 1. seqq.)

b) Rescr. vom 7. April 1834, dass die 6wöchentliche Appellationsfrist auch in den schleunigen Prozessarten, namentlich in Wechselprozessen statt finde. v. K. Jhrb. B. 43. S. 539.

Th. I. Tit. 27. §. 44. in Anh. §. 186. a) Rescr. vom 30. Mai 1796, betr. die Wechselexecution während der 3. Instanz, wenn der Schuldner in 2ter Instanz losgesprochen ist. v. R. III. S. 404.

b) Rescr. vom 11. Octbr. 1814, betr. die Wirkung der gegen ein Wechselerkenntniss eingelegten Rechtsmittel. G. II. S. 295.

Th. I. Tit. 27. §. 45. in Anh. §. 187. Rescr. vom 11. April 1803, betr. die Vollstreckung der Wechselexecution im Gefängnisse. v. R. VII. S. 303.

Th. I. Tit. 27. §. 45. in Anh. §. 188. Rescr. vom 9. Juni 1810, in wie fern die Wechselclausel mit voller Wirkung neben der Bestellung eines Unterpfands bestehen könne. v. R. X. S. 357.

Th. I. Tit. 27. §. 45. Rescr. vom 21. Februar 1823, betr. die Unzulässigkeit der Wechselexecution aus einem Vergleiche. Gr. II. S. 295.

Th. I. Tit. 27. §. 47 — 50. Erlangt ein Gläubiger durch die im Wege der Execution erfolgte wirkliche Beschlagnahme ausstehender Forderungen seines Schuldners im Concurse oder bei sonst entstehendem Prioritätsstreite das Vorrecht der 5ten Klasse? Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Februar 1827 und 2ten April 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 3.

Th. I. Tit. 28. §. 1. in Anh. §. 189. a) Rescr. vom 12. Januar 1809, betr. den Executivprozess aus zweiseitigen Contracten. v. R. X. S. 17.

b) Eingetragene, aus einem Kaufcontract rückständige Kaufgelder können nicht im Executivprozess eingeklagt werden. Erk. des G. Ob. Trib. vom 10. April 1816. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 259.

c) Findet aus einem einseitig ausgestellten, an sich den Executivprozess begründenden Instrumente derselbe auch dann statt, wenn die *causa debendi* erwiesenermassen aus einem Bilateral-Contract entspringt? Erk. des G. Ob. Trib. vom 19. Novbr. 1818 und 23. Febr. 1827. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 148.

d) Kann aus einem zweiseitigen Vertrage gegen einen Dritten, der an der Schliessung des Vertrags nicht Theil genommen hat, auf Zahlung einer, in Folge jenes Vertrags auf seinem Gute eingetragenen Forderung im Executivprozess geklagt werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom 28. Juni 1826. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 156.

e) C. O. vom 18. Juli 1831, wegen Zulässigkeit des Executivprozesses und der Zinszahlungsmandate aus hypothekarischen Schuldinstrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen. G. S. S. 157.

Um das Missverständniss zu beseitigen, welches nach Anzeige des Justizministeriums bei dem im §. 15. Tit. 28. der A. G. O. wegen rückständiger Hypothekenzinsen vorgeschriebenen Verfahren durch die Bestimmung im §. 189. des Anhanges zur A. G. O. hin und wieder veranlasst worden ist; erkläre Ich zur Berichtigung dieser Bestimmung, nach dem Antrage des Justizministeriums, dass wegen der im §. 1. Tit. 28. der Prozessordnung bezeichneten Forderungen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen oder, in den Fällen der Verordnung vom 16ten Juni 1820. und des Publikations-Patents für das Herzogthum Westphalen vom 21sten Juni 1825. durch die darin bezeichneten Rekognitionen realrechtlich begründet sind, der Exekutiv-Prozess statt finden soll, ohne Unterschied, ob die Verpflichtung des Schuldners aus einem ein- oder aus einem zweiseitigen Vertrage entstanden sei. Hierdurch erhält der Zweifel einiger Gerichtshöfe bei der Anwendung der Vorschrift des §. 15. Tit. 28. der A. G. O. dahin seine Erledigung, dass die Zahlungsverfügung wegen rückständiger Hypothekenzinsen oder jährlicher Prästationen, sie mögen aus dem Hypothekenbuche zu ersehen sein, oder das Hypotheken-Recht durch die vorerwähnte Rekognition erlangt haben, ohne Beobachtung des bisherigen Unterschiedes der Schuld-Instrumente aus ein- und aus zweiseitigen Verträgen, von dem Gerichte zu erlassen ist.

Ich setze hierbei zugleich fest: dass ein dritter Inhaber der Forderung, dessen Anspruch aus dem Hypothekenbuche oder der Rekognition nicht zu ersehen ist, vor dem Erlass der Zahlungsverfügung an den Schuldner gegen das Gericht sich als rechtmässiger Inhaber jederzeit zu legitimiren hat.

f) Rescr. vom 13. April 1832, betr. den Executivprozess wegen Capitalsforderungen aus zweiseitigen Verträgen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind. Gr. VI. S. 361.

Th. I. Tit. 28. §. 1. in Anh. §. 190. Rescr. vom 16. März 1802, betr. die Zulässigkeit des Executivprozesses, wenn die Kündigung nur aussergerichtlich erfolgt ist. v. R. VII. S. 84.

Th. I. Tit. 28. §. 1. Anh. §. 190. Rescr. vom 1. Juli 1831, dass Eidesdelation keine Bescheinigung der Kündigung zur Substantiirung der Executivklage sei. Gr. VI. S. 361.

Th. I. Tit. 28. §. 2. Nr. 1. Kann aus einem bei einem ausländischen Gericht ergangenen Judicate bei einem preussischen Gerichtshofe *in processu executivo* geklagt werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom 5. April 1813. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 23.

Th. I. Tit. 28. §. 2. Nr. 2. in Anh. §. 191. Rescr. vom 9. Juni 1812, betr. den Executivprozess aus Notariatsinstrumenten nach französischem Recht. Gr. II. S. 296.

Th. I. Tit. 28. §. 2. Nr. 7. a) Rescr. vom 22. Februar 1796, über den Executivprozess aus Schuldinstrumenten in Wechselform. v. R. III. S. 273.

b) Rescr. vom 17. Mai 1796, betr. den Executivprozess aus Schuldinstrumenten in Wechselform. v. R. III. S. 374.

c) Rescr. vom 12. Juli 1806, dass die Bestimmung des nebenbemerkten §. Nr. 7. nur von eigenen und nicht von gezogenen Wechseln zu verstehen sei. v. R. VIII. S. 624.

Th. I. Tit. 28. §. 2. N. 7. in Anh. §. 192. Rescr. vom 5. Februar 1798, betr. die Verjährung des Executivprozesses aus Schuldinstrumenten in Wechselform von Nichtwechselfähigen. v. R. V. S. 22.

Th. I. Tit. 28. §. 4. Nr. 1. a) Rescr. vom 28. Septbr. 1805, betr. die Form und Zeit der schriftlichen Kündigung eines Wechsels und die Zulässigkeit des Executivprozesses bei mündlich geschehener Kündigung. v. R. VIII. S. 351.

b) Rescr. vom 11. August 1820, betr. die Zulässigkeit des Executivprozesses im Falle des nebenbemerkten §. Nr. 1. G. II. S. 297.

Th. I. Tit. 28. §. 4. a) Rescr. vom 19. Septbr. 1831, dass Litisdenunciationen auch im Executivprozesse zulässig sind. Gr. VI. S. 362.

b) Rescr. vom 25. Novbr. 1831, über die Zulässigkeit der Litisdenunciation im Executivprozesse. Gr. VI. S. 364.

Th. I. Tit. 28. §. 4. in Anh. §. 193. Rescr. vom 21. Januar 1801, betr. die Gültigkeit eines im Wege des Executivprozesses ergangenen Erkenntnisses, wenn der Verklagte *in processu ordinario* vorgeladen worden. v. R. VI. S. 429.

Th. I. Tit. 28. §. 4. in Anh. §. 194. Rescr. vom 31. Juli 1802, betr. die Kosten bei Kündigungsklagen. v. R. VII. S. 189.

Th. I. Tit. 28. §. 5. Rescr. vom 20. Februar 1807, betr. die Erkenntnissformel im Executivprozess. v. R. IX. S. 13.

Th. I. Tit. 28. §. 5. a) Rescr. vom 12. April 1822, betr. die Verlängerung der Appellationsfrist im Executivprozess. Gr. II. S. 297.

b) s. Ergänzungen zur A. G. O. I. 27. §. 34.

Th. I. Tit. 28. §. 5. Rescr. vom 29. April 1831, dass im Executivprozesse gegen ein Contumatial-Erkenntniss *restitutio in integrum* nicht statt finde. Gr. VI. S. 372.

Th. I. Tit. 28. §. 5. Rescr. vom 7. Juni 1833, betr. die Unzulässigkeit der Execution aus einem Executiverkenntnisse erster Instanz, wenn die Erörterung eines Hauptumstandes vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückgewiesen ist. Gr. VI. S. 72.

Th. I. Tit. 28. §. 14. in Anh. §. 195. Rescr. vom 18. Juni 1798, betr. die Berechnung der fünfjährigen Frist bei Klagen *ex judicato*. v. R. V. S. 132.

Th. I. Tit. 28. §. 15. Rescr. vom 26. Juni 1818, betr. die Einziehung rückständiger Zinsen bei nicht eingerichtetem Hypothekenwesen. Gr. II. S. 297.

Th. I. Tit. 28. §. 15. a) Rescr. vom 21. und 25. Mai 1821, betr. die nicht erforderliche Production der Original-Documente bei Zinszahlungsmandaten. Gr. II. S. 298.

b) Rescr. vom 15. März 1822, betr. die Begründung eines Zinszahlungsmandats. Gr. II. S. 300.

c) Rescr. vom 26. April und 31. Mai 1831, betr. die Zulässigkeit eines Mandats zur Zahlung von Zinsen hypothekarischer Forderungen aus zweiseitigen Geschäften. Gr. VI. S. 372. desgl. C. O. v. 18. Juli 1831. s. ad §. 1. h. t.

Th. I. Tit. 28. §. 15. in Anh. §. 196. Rescr. vom 31. Juli 1802, betr. die Nothwendigkeit in den geeigneten Fällen statt der Klage ein Zinszahlungsmandat nachzusuchen und die Zulässigkeit der Subhastation aus einem solchen. v. R. VII. S. 189.

Th. I. Tit. 28. §. 15 und 16. C. O. vom 16. Februar 1823. über das Verfahren bei Zinszahlungsmandaten und Capitalsaufkündigungen. v. K. Jahrb. B. 21. S. 31. Gr. II. S. 301.

Um über das Verfahren in den Fällen, welche in der A. G. O. Th. I. Tit. 28. §§. 15 und 16. bemerkt sind, keinen Zweifel zurückzulassen, verordne Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 10. d. Mts., dass es bei der Forderung rückständiger Zinsen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, oder rückständiger Termine von gewissen jährlichen Prästationen, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, imgleichen bei der blossen Aufkündigung von Hypotheken-Kapitalien, der Einreichung der Original-Documente oder beglaubter Abschriften derselben, nicht bedarf, sondern es genügt, dass der Richter, durch Einsicht des Hypothekenbuchs und der Grundacten, sich pflichtmässig davon überzeuge, dass die betreffende Forderung auf den Namen des Imploranten im Hypothekenbuche eingetragen stehet, und dass keine Anzeige einer bereits erfolgten Cession oder Verpfändung der Forderung und Zinsen zu den Grundacten eingegangen sind.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. a) Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats- summarischen und Bagatellprozess. G. S. S. 37.

b) Allerhöchst bestätigte Ministerial-Instruction vom 24. Juli 1833, zur Ausführung der vorstehenden Verordnung vom 1. Juni 1833. v. K. Jhrb. B. 41. S. 437. Gr. VI. S. 251.

(Die mit kleinerer Schrift gedrukten §§. sind die der Instruktion.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Die in Unserer A. G. O. vorgeschriebenen Prozessformen bedürfen für diejenigen Sachen, welche zu einem abgekürzten Verfahren geeignet sind, einer Abänderung, welche nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten all-

gemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; Wir verordnen daher einstweilen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Kraft hat, jedoch mit Ausschluss des Grossherzogthums Posen, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Die Verordnung vom 1. Juni d. J. über den Mandats- den summarischen und den Bagatell-Prozess hat zum Zweck, bei der Verfolgung von Rechts-Ansprüchen,

> *welche auf Urkunden beruhen, und deshalb die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich haben, und von solchen Ansprüchen, welche ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen,*

ein Verfahren vorzuschreiben, wodurch der förmliche Prozess wo es möglich ist, vermieden, und wenn dieser Fall nicht eintreten kann, doch auf seine wesentlichen Grundlagen zurückgeführt werden soll.

Die Erlassung des Mandats hat nur dann einen Prozess zur Folge, wenn der Verklagte gegründete Einwendungen zu machen hat und eine Entscheidung darüber verlangt; der summarische und Bagatell-Prozess aber soll den Partheien eine persönliche Theilnahme an den Verhandlungen bis zur richterlichen Entscheidung, eine Beaufsichtigung ihrer Anwalte bei den wichtigsten ihrer Berufs-Arbeiten verstatten, und durch einen bestimmt vorgezeichneten Gang jede Zögerung von Seiten einzelner unter den betheiligten Personen, so wie des Gerichts verhindern. Das schriftliche Verfahren wobei der Kläger und der Verklagte vollständig gehört werden, und die darauf folgende mündliche Verhandlung soll den erkennenden Richter von allen Einzelnheiten des Rechtsfalles durch den Vortrag eines richterlichen Beamten und den eigenen Vortrag der Partheien oder ihrer Stellvertreter unterrichten, und auf diese Weise bei der Behandlung dieser Prozesse deren Beschleunigung, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung, erreicht werden.

Sämmtliche Gerichte denen die Verordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, haben dafür zu sorgen, dass dieselbe in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde, und werden zu diesem Zweck mit der nachstehenden Anweisung versehen.

(Einleitung.)

§. 1. *In den Ressort-Verhältnissen der Gerichte hat die Verordnung nichts geändert.*

Jede Klage ist daher bei dem Gericht anzubringen, welches nach der bestehenden Verfassung dazu kompetent ist.

Dieses unterzieht sich der Prüfung derselben nach Vorschrift der Prozess-Ordnung.

§. 2. *Wird die Klage zulässig gefunden, und eignet sie sich nach §. 1. der Verordnung zum Mandatsverfahren, so muss dieses letztere eingeleitet werden. Eignet sie sich nicht dazu, so findet bei Gegenständen von 50 Tha-*

lern und darunter der Bagatell-Prozess — sonst nach §. 6 *und* 7 *der Verordnung, der summarische oder der gewöhnliche Prozess statt.* (§. 75.)

§. 3. *Den Partheien steht nicht frei, eine andere, als die vorgeschriebene Prozessform zu wählen.*

§. 4. *Wird der Mandats-Prozess abgeschlagen, so steht dem Kläger der Rekurs gegen die abweisende Verfügung an die zunächst vorgesetzte Behörde zu. Eben so, wenn der Bagatell-Prozess nicht eingeleitet wird, wo es hätte geschehen sollen. Ob der summarische oder gewöhnliche Prozess einzuleiten ist, hängt von der Beurtheilung des Richters ab.*

Die Landes-Justiz-Behörden haben jedoch, vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Ober-Aufsicht darauf zu achten, dass die ihnen untergeordneten Gerichte hierbei nicht willkührlich verfahren, auch in den Prozess-Tabellen die Mandats-summarischen- und Bagatell-Prozesse von den gewöhnlichen gehörig trennen.

Erster Titel.
Vom Mandatsprozesse.

§. 1.

Der Mandatsprozess soll künftig nicht blos in den durch Tit. 28. §. 15. der Prozessordnung bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen stattfinden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde
 - entweder nach §. 123. Tit. 10. der Prozessordnung für eine öffentliche inländische Urkunde zu achten ist;
 - oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertigt worden;
 - oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist.

2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches eine Rekognition von der Hypothekenbehörde ertheilt worden ist;

3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verflossen sind;

4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungs-De-

kret mit der Klage zugleich überreicht wird, so wie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

§. 5. *Der Mandats-Prozess wird in den Fällen des* §. 1. *eingeleitet. Gehört die Urkunde zu den, Nr.* 1 *und* 2 *angeführten, so kann die Mandatsklage auch noch vor der Verfallzeit nach* §. 4. *Nr.* 1. *und* §. 16. *Tit.* 28., *Prozess-Ordnung angestellt werden.*

§. 6. *Jeder Mandatsklage, muss die Urkunde worauf sie sich gründet in der Original-Ausfertigung beigelegt werden.*

Werden aber rückständige Zinsen oder rückständige Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Leistungen von demjenigen eingeklagt, dessen Recht hierzu eingetragen ist, und führt zugleich der Richter das Hypothekenbuch, so genügt die Bezugnahme auf den Inhalt der Letzteren, ohne Produktion des Hypotheken-Instruments.

§. 7. *Wird die Klage aus einem Judikat bei dem Richter des Vor-Prozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zulässt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muss sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden darf.*

§. 8. *Justiz-Kommissarien, Notare, Feldmesser und Kondukteure, desgleichen Rendanten der Gerichts-Gebühren-Kassen sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungs-Verfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welcher die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kosten-Rechnung und des Festsetzungs-Dekretes, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechts-Angelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen.*

§. 2.

In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers, und nach gehörig geschehener Insinuation — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniss zu, die Frist auf acht Tage zu verkürzen, oder bis auf 6 Wochen zu verlängern.

(*Zum* §. 2.)

§. 9. *Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung, ist die Vorschrift des* §. 2. *genau zu beachten. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt.*

§. 10. *Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, — so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, — einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muss. Der Bericht soll enthalten*

1) *in einer Seiten-Rubrik:*

die Aufschrift „Bericht des Boten N. N.“
die genaue Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit, als

Mandats- (Summarischer- oder Bagatell-) Prozess,

mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und des Wohnorts der Partheien;
und das Aktenzeichen.

2) *im Kontext:*

das Datum der Verfügung,
den Inhalt des Auftrags
und wie er ausgerichtet worden, namentlich:

ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben, mit Angabe des Tages und der Stunde, wenn er dort angekommen ist,

ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen? habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen? er die Insinuation bewirkt habe, und in welchem Verhältniss der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;

endlich, wenn er niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thür der Wohnung, dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, dass die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmässig erfolgt sei, so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholen zu lassen.

§. 3.

Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniss entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Partheien und die vom Verklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 18. und ff. vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen

appellirt wird, so muss bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besonderen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, in so weit sie sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

(*Zum* §. 3.)

§. 11. *Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so hat ein jedes Gericht solche Einrichtungen zu treffen, dass eine Parthei ihre Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten oder Wochen-Deputirten täglich anbringen kann.*

An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandat ausdrücklich zu bemerken.

§. 12. *Es ist dafür zu sorgen, dass die zum Protokoll erklärten, oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden.*

§. 13. *Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden, je nachdem der Gegenstand derselben* 50 *Thaler übersteigt oder nicht, im summarischen- oder Bagatell-Prozesse erörtert. Das Verfahren darüber bleibt zwar bei dem Gericht, welches das Mandat erlassen hat, weil die Sache einmal rechtsanhängig geworden ist, es wird dasselbe jedoch von dem Kommissarius oder der Deputation geleitet, welchen die Verhandlung im Bagatell, oder im summarischen Prozesse gebührt.* (§. 22. *dieser Instruktion.*)

§. 14. *In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur*

auf Zurücknahme des Mandats, oder
auf Vollstreckung der Exekution,

erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniss zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-Effekt. — Ausserdem bleibt der unterliegenden Parthei, nach der Analogie der §. 13. *Tit.* 28. *und* §. 52. *und folgende Tit.* 27., *die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besonderen Prozess vorbehalten.*

§. 4.

Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

(*Zum* §. 4.)

§. 15. *Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandat bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Exekutions-Vollstreckung nach* §. 36. *Tit.* 24. *der Prozess-Ordnung noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach* §. 3. *der Verordnung behandelt werden.*

§. 5.

Beschwerden darüber, dass der Mandatsprozess zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesetzte Instanz zu erledigen.

Zweiter Titel.

Vom summarischen Prozesse.

§. 6.

Der summarische Prozess, insofern die Sache sich nicht zum Mandats-Prozesse eignet, findet statt:

1) in allen Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Exekutiv-Prozess eintrat;

2) aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande:
 - entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt,
 - oder von einer öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertigt,
 - oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind;

3) aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen;

4) wegen Forderungen:
 - der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, so wie für Vorschüsse an ihre Arbeiter;
 - der Medizinalpersonen für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel;
 - der öffentlichen und privat Schul- und Erziehungs-Anstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung;
 - der öffentlichen und privat Lehrer hinsichtlich des Honorars;
 - der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

der Haus- und Wirthschafts-Offizianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn;

der Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes;

der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhr- und Frachtgeldes;

der Gast- und Speisewirthe für die von ihnen gegebene Wohnung und den gelieferten Unterhalt;

5) wegen Injurien, insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

(*Summarischer-Prozess, zum* §. 6 *und* 7.)

§. 16. *In diesem* §. *sind die Prozess-Gegenstände enthalten, welche sich zum summarischen Verfahren eignen. Eine ängstliche Prüfung derselben ist nicht nothwendig, da im* §. 7. *dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, welche andere Gegenstände er noch zu dieser Prozess-Form verweisen zu dürfen glaubt. Zur Erledigung eines bereits zur Sprache gebrachten Bedenkens wird jedoch bestimmt:*

Zu §. 6. *Nr.* 4.

dass der summarische Prozess auch wegen Lohn-Forderung der Fabrik-Arbeiter und Handwerks-Gesellen einzuleiten ist.

Zu §. 6. *Nr.* 5. *aber wird hiermit verordnet:*

dass die Injurien-Sachen an allen Orten, wo dieselben bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels zu behandeln, und dass in allen Fällen wegen der, gegen das Erkenntniss einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217 — 237 *des Anhangs zur A. G. O. zu beobachten sind.*

§. 7.

Den Gerichten steht in jeder Lage des Prozesses die Befugniss zu, wenn sie finden, dass eine der im §. 6. gedachten Sachen zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozessverfahren zu verweisen, so wie auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien ausser den vorerwähnten Klagesachen auch andere Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozesse zu verhandeln. Gegen diese Verfügungen findet kein Rekurs statt.

Die Mandatare bedürfen zu einem solchen Antrage keiner Spezial-Vollmacht.

Siehe Zusatz zum vorigen §.

Erster Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

Zum ersten Abschnitt.

§. 17. *Bei Gerichten welche ein Kollegium bilden, soll nach* §. 73. *in* 1*ster Instanz eine Deputation von drei Mitgliedern genügen.*

Ueber die **Bildung dieser Deputation** *wird folgendes bestimmt:*

Bei den Obergerichten hat der Präsident, und wo mehrere Senate angeordnet sind, der betreffende Senats-Präsident, bei den Unter-Gerichten der Dirigent derselben für die Bildung der Deputation zu sorgen.

Sie ernennen die Mitglieder derselben für sechs Monate, und wählen dazu vorzugsweise solche Mitglieder des Gerichts, welche sie **einerseits** *nicht mit Bearbeitung wichtiger Decernate beschäftigen müssen, und welche* **andererseits** *sich durch eine grössere Leichtigkeit im Auffassen von mündlichen Vorträgen auszeichnen.*

Die erste Ernennung erfolgt für die 8 *Monate vom* 1. *Oktober dieses Jahres bis zum* 1. *Juni künftigen Jahres.*

Es steht dem Präsidenten oder Dirigenten frei, so oft er will, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Der Justiz-Minister behält sich nöthigenfalls die Ernennung der Mitglieder dieser Deputationen selbst vor.

§. 18. *Die Vorsitzenden der Deputationen, welche Uebung und Geschick in dieser Art der Amtsthätigkeit erlangt haben, sind nach Ablauf der Frist in der Regel wieder zu wählen, es ist aber auch nicht ausser Acht zu lassen, dass es nothwendig ist, keinem, zumal der jüngeren Mitglieder, diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung und künftigen Beförderung ganz zu entziehen.*

§. 19. *An grossen Orten oder bei dem Zusammenfluss vieler Geschäfte müssen mehrere Deputationen gebildet, und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechts-Sachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.*

§. 20. *Jede Deputation muss mindestens zweimal in jeder Woche Sitzung halten.*

Die Mitglieder derselben können als Deputirte und Referenten in diesen summarischen Prozessen, ausserdem aber auch als Kommissarien in Injurien Sachen nach dem 2*ten Abschnitt dieses Titels oder in Bagatellsachen, nach dem* 3*ten Abschnitt beschäftigt werden, sonst sind sie mit andern Arbeiten möglichst zu verschonen.*

(*Lokal.*)

§. 21. *Das Lokal für die Sitzungen dieser Deputationen ist so einzurichten, dass der Sessionstisch, an welchem die Richter und der Referent ihre Sitze einnehmen, von den Sitzen der übrigen Gerichtsbeamten und der Partheien durch Schranken gesondert wird, und der dadurch abgeschlossene Theil des Sitzungs-Saales eine erhöhte Lage erhält. Den Partheien und ihren Bevollmächtigten sind die ersten Plätze zunächst den Schranken einzuräumen.*

Erste Instanz. §. 8.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 12 und 14 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 22. *Dem Vorsitzenden der Deputation wird, wenn der summarische Prozess verfügt worden, die Klage, und wenn ein Mandat vorausgegangen ist, die Exceptions-Schrift des Verklagten zugestellt.*

Ihm gebührt ausschliesslich

1) *die Ernennung des Deputirten, und die Fristbestimmung für den Termin zur Klagebeantwortung, mit Rücksicht auf* §. 9. *der Verordnung.*

2) *die Verfügung auf das Gesuch um Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins.*

3) *die Verfügung wegen des mündlichen Verfahrens und die Anberaumung des Termins.*

4) *die Leitung der mündlichen Verhandlung selbst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, und die Publikation der Entscheidungen.*

§. 9.

Der Termin wird dergestalt anberaumt, dass dem Verklagten eine Frist von 14 Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Wohnt der Verklagte nicht am Sitze des Gerichts, so ist die Frist nach Verhältniss der Entfernung seines Wohnorts vom Sitze des Gerichts, zu verlängern.

In besonders schleunigen Sachen kann die Frist auch kürzer bestimmt werden.

§. 10.

§. 23. *Die Vorladungen der Partheien zum Klagebeantwortungs-Termine müssen in nachstehender Art abgefasst werden:*

A. *Vorladung des Verklagten. Sie muss enthalten:*

1) *in einer Seiten-Rubrik:*

die Aufschrift: Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung,

die genaue Bezeichnung des Prozesses mit Anführung des Namens, des Gewerbes, Charakters und Wohnorts der Partheien, des Streit-Gegenstandes und des Aktenzeichens.

2) *im Kontext:*

a. *die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termins,*

b. *die Aufforderung in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justiz-Kommissarien die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original, oder Abschrift einzu-*

reichen, die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen, mit dem Bemerken, dass später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;

c. *die Bedeutung dass der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termin selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimirten Stellvertreter einzulassen,*

(§. 2. *Nr.* 5. *Tit.* 16. *Prozess-Ordnung.*)

auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob niemand für ihn erschienen sei und dass er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe. (§. 70 *der Verordnung.*)

d. *die Androhung:*

das, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, wenn der Stellvertreter den Auftrag nicht nachzuweisen vermag, oder die Klagebeantwortung nicht schriftlich überreicht, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, für zugestanden und anerkannt werden geachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntnisse gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Endlich ist

e. *ausdrücklich zu bemerken, dass eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann Statt finde, wenn die Hinderungs-Ursachen bescheinigt sind.*

B. *Die Vorladung des Klägers muss enthalten:*

1) *in einer Seiten-Rubrik*

die Aufschrift: „Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungs-Termine“

ausserdem,

alles, was bei der Vorladung eines Verklagten bemerkt ist,

2) *im Kontext:*

a. *die Bestimmung des Termins,*

b. *die Aufforderung des Klägers darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter aus der Zahl der Justiz-Kommissarien, die Beantwortung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen,*

c. *sich demnächst zu erklären, ob die Akten ohne weiteres zum Spruch vorgelegt werden können, oder die fernere Verhandlung eingeleitet werden solle,*

und d. *die Androhung: dass, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine*

Kosten werden reponirt werden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte. (§. 13. *der Verordnung.*)

§. 24. *Zu Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien zu ernennen, Auskultatoren nur unter Aufsicht eines der ersteren.*

§. 25. *Jeder Deputirte muss einen Protokollführer zuziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gericht angestellten Auskultatoren zu gebrauchen sind.* (§. 73.)

Wird der Termin aber von einem Auskultator als Deputirter unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gerichts abgehalten, so genügt es wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet, und im Fall beide Partheien oder auch nur eine erschienen sind, pflichtmässig attestirt,

dass es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sei.

§. 11.

Die Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal statt und in diesem Falle nur, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

§. 26. *Was der Deputirte im Termin zu besorgen hat, ergeben die* §§. 12 *bis* 15, 17 *und* 20 *der Verordnung.*

Bleibt der Verklagte aus, oder erkennt er die Forderung an, so nimmt der Deputirte eine Verhandlung darüber auf, trägt die Sache in der nächsten Sitzung der Deputation vor, und überreicht den zur Vollziehung bereits entworfenen Kontumacial- oder Agnitionsbescheid.

§. 27. *Kein Deputirter ist berechtigt, auf einen Prorogations-Antrag selbst zu verfügen, er hat vielmehr das darauf gerichtete Protokoll oder schriftliche Gesuch, dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.*

Der Dirigent prüft den Antrag, giebt die nöthige Verfügung an, und lässt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Partheien insinuiren, sondern auch diesem selbst abschriftlich mittheilen, um ihre Stellvertreter zu kontrolliren.

Bei Anberaumung des neuen Termins soll zwar in der Regel die im §. 9. vorgeschriebene Frist beobachtet, doch muss dieselbe auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Hinderungsursachen dergestalt verlängert werden, dass dem Verklagten Zeit zur Vertheidigung seiner Rechte bleibt.

§. 12.

Erscheint der Verklagte nicht, so nimmt das Gericht auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden an, und erkennt auf den Antrag des Klägers, so weit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, *in contumaciam* gegen den Verklagten.

§. 13.

Räumt der Verklagte die Forderung ein, so wird auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die Agnitions-

Resolution abgefasst, auch selbst wenn der Kläger im Termine nicht erschienen ist.

Siehe Zusatz zum §. 11.

§. 14.

Bestreitet der Verklagte den Anspruch, so muss derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungs-Termine vorbringen.

Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

§. 28. *Erscheint der Verklagte und bestreitet den Anspruch, so hat der Deputirte für die Aufnahme einer vollständigen Klage-Beantwortung zu sorgen.*

§. 29. *Durch die Klage und Klage-Beantwortung werden die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll. Es hat daher der Kläger alles, was er vom Verklagten verlangt in seiner Klage, und der Verklagte alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hat, bei der Beantwortung derselben anzubringen. Später findet im Laufe desselben Prozesses keine neue Forderung und keine neue Gegenforderung statt. Der Kläger darf sein Klagefundament nicht ändern, der Verklagte in dieser Instanz keine neue, auf Thatsachen beruhende Einrede vorbringen. Nur in so weit die Klagebeantwortung dem Kläger Veranlassung zur Anführung neuer Thatsachen, und diese dem Verklagten Veranlassung zu deren Widerlegung giebt, bleibt die Erörterung derselben im Fortgange des Prozesses, d. h. bei der mündlichen Verhandlung, noch zulässig.*

§. 30. *Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung Statt findet.* (§. 59.)

§. 15.

Erscheinen die Partheien im Klagebeantwortungs-Termine, so versucht der Deputirte die Sühne.

§. 16.

Editionsgesuche einer Parthei gegen die andere müssen in der Klage oder Klagebeantwortung angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 17.

Editionsgesuche gegen Dritte sind mit der Klage oder Klagebeantwortung, jedoch in besonderen Schriften oder Protokollen, unter den Partheien zu verhandeln. Auf den Antrag des Editionssuchers kann die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 31. *Nach geschlossener Klagebeantwortung befragt der Deputirte den Kläger: ob er auf die mündliche Verhandlung Verzicht leisten wolle.* (§. 20 *der Verordnung.*)

Sind beide Theile damit einverstanden, so führt der Deputirte die Instruktion zum Schluss, und versucht nochmals die Sühne.

Kommt sie nicht zu Stande, so reicht er die Akten zum Spruch ein.

Ist aber eine Beweisaufnahme erforderlich, oder kann die Instruktion nicht in demselben Termine beendigt werden, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung geeignet, und dahin zu verweisen.

§. 18.

Ausser diesem Falle sind die Partheien, sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, unter Mittheilung einer Abschrift derselben an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das erkennende Gericht vorzuladen, mit Androhung des nach den §§. 23. 24 und 25. den Ausbleibenden treffenden Nachtheils, und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 32. *Soll das mündliche Verfahren eintreten, so hat der Deputirte nach Abhaltung des Termines, aus der Klage und Klagebeantwortung binnen drei Tagen eine vollständige Geschichts-Erzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze zu entwerfen, und mit den Akten dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.*

Dieses Referat wird zu den Akten genommen.

Der Dirigent prüft und berichtigt dasselbe, setzt den Termin zum mündlichen Verfahren an, und bestimmt, ob der bisherige Deputirte oder ein anderer den Vortrag darin übernehmen soll.

Das Referat wird dem mündlichen Vortrage zum Grunde gelegt, auch bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichts-Erzählung benutzt, mit den Berichtigungen, welche dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erfährt.

§. 33. *Die Vorladungen der Partheien zum mündlichen Verfahren müssen*

1) *in der Seiten-Rubrik:*

die Aufschrift: „Vorladung zum mündlichen Verfahren“ und ausserdem alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist.

2) *im Kontext:*

a. *die Bestimmung des Tages und der Stunde* (§. 31) *des Termins,*

b. *die Aufforderung darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen.*

c. *die Androhung: dass wenn beide Partheien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Parthei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einlässt, die andere auf Reposition*

der Akten, oder auf Kontumacial-Verhandlung anzutragen befugt sei.

§. 19.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung findet nur auf übereinstimmenden Antrag der Partheien statt.

(*Zu* §. 19.)

§. 34. *Die Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins hängt von dem Ermessen des Dirigenten der Abtheilung ab.*

§. 20.

Sind die Partheien nach erfolgter Klagebeantwortung darüber einig, dass die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte entbehrt werden kann, so sind die Akten sofort zum Spruch vorzulegen, und muss das Erkenntniss vorzüglich beschleunigt werden.

Siehe Zusatz zum §. 17. (§. 31 *Instruktion.*)

§. 21.

Ein Verzeichniss der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihefolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Parthei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 23. 24. und 25. zu befolgen.

§. 22.

Sämmtliche bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, so wie die Partheien, haben bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung Zutritt, Letztere jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, sobald eine der Partheien darauf anträgt, oder das Gericht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Siehe Zusatz zum §. 28. (§. 37 *Instruktion.*)

§. 23.

Erscheinen beide Partheien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren.

§. 24.

Erscheint die eine der Partheien nicht, oder lässt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Parthei auf Repo-

sition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 25.

Bei der Kontumazialverhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschienenen angeführte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheil angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt anzusehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Parthei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einlässt.

§. 26.

Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts, eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Parthei in Person, oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Justizkommissarien zu wählenden Bevollmächtigten, oder durch einen auf ihr Verlangen ihr zugeordneten Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 35. *In dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt der Vortrag in nachstehender Ordnung:*

Die Deputation kömmt ein oder zwei Stunden vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zusammen.

Es werden zunächst

1) *die Kontumazial- und Agnitionsbescheide nach* §. 12 *und* 13 *der Verordnung und* §. 26 *dieser Instruktion und die Referate in den Sachen, welche nach* §. 20 *der Verordnung und* §. 31 *dieser Instruktion zum Spruch vorgelegt worden sind, vorgetragen.*

2) *Mit dem Eintritt der zum mündlichen Verfahren bestimmten Stunde wird der Vortrag der Referate unterbrochen, die zu* 1 *erwähnten Bescheide und Erkenntnisse den anwesenden Justiz-Kommissarien durch Vorlesen publizirt,*

und sodann

3) *zur Verhandlung der auf dem Verzeichnisse* §. 21 *der Verordnung enthaltenen geschritten.*

Sollte der Vortrag der Referate zu 1 *nicht beendigt worden sein, so muss er am Nachmittag desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerledigt bleibt.*

§. 27.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Parthei Thatumstände, insoweit sie nach §. 13. noch zulässig sind, und Beweismittel angebracht, auf welche die andere Parthei nicht vorbereitet sein konnte, so ist durch mündliche Verfügung des Gerichts, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, die Fortsetzung der Verhandlung zu einer andern Sitzung anzuberaumen.

Erscheinen in dieser anderweiten Sitzung die Partheien nicht, so sind die §§. 23. 24 und 25. zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne, die Befugniss zur Schliessung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche Letztere den Partheien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 36. *Der Vorsitzende der Deputation hat für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen.*

Sollte sich eine Parthei, ein Stellvertreter derselben, oder ein Gerichts-Beamter eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichts-Saal anzudrohen, und diese Drohung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu bringen.

Wenn sich Jemand aber zu Beleidigungen seines Gegners oder gegen das Gericht hinreissen lässt, so steht dem Vorsitzenden die Befugniss zu, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Deputation und nach dem Beschluss der Majorität, eine Ordnungsstrafe von 1 *bis* 5 *Thaler oder von* 6 *bis* 24*stündiger Gefängnissstrafe gegen denselben festzusetzen und sogleich vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche dabei noch verwirkt sein sollten.*

§. 37. *Verlangt eine Parthei, dass sich alle bei der Sache nicht betheiligten Personen entfernen, oder findet die Deputation dies angemessen,* (§. 22 *der Verordnung*) *so entlässt der Vorsitzende alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Deputation, des Referenten und der Partheien oder deren Stellvertreter und Beistände.*

§. 29.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so wird das Erkenntniss mit den Entscheidungsgründen den Partheien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszusetzenden Sitzung publicirt.

§. 30.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muss dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu

beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, verfügt werden.

§. 38. *Ist eine mündlich vorgetragene Sache zur Abfassung des Beweis-Resoluts oder des definitiv Erkenntnisses reif, und das im* §. 36 *der Verordnung vorgeschriebene Protokoll vom Referenten aufgenommen, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtels ab, oder es fordert der Vorsitzende die anwesenden Partheien und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justiz-Kommissarien auf, sich zurückzuziehen.*

Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf und legt einen Entwurf zum Resolut oder Urtel vor, worüber die Richter sofort einen Beschluss fassen, und den Entwurf des Referenten annehmen, oder berichtigen.

Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungs Saal zurück, oder lässt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und es publizirt hierauf der Vorsitzende das Resolut oder das Urtel durch Vorlesung seines Inhalts.

Es ist nicht nothwendig, dass die Gründe gleich mit vorgelesen werden, es genügt, dass der Vorsitzende sie kurz anführt.

Findet die Majorität es angemessen, dass ein vollständiges schriftliches Referat ausgearbeitet werde, so muss der Referent ein solches binnen den nächsten 8 *Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt, und dies den Partheien eröffnet.*

Ist eine Sache so einfach, dass deren Entscheidung, nach der Meinung des Referenten, keine Diskussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtels-Entwurf dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher ihn durchsieht, und wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt. Trägt keines derselben auf die Eröffnung der Diskussion an, so publizirt der Vorsitzende das Erkenntniss ohne weiteres.

§. 39. *Es ist nicht zulässig, mehrere Sachen hintereinander vortragen zu lassen und dann erst die Erkenntnisse abzufassen.*

§. 31.

Soll hiernach von der Parthei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage nach Auferlegung desselben abzunehmen, selbst wenn die Parthei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

§. 32.

Ist die Parthei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das erkennende Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 40. *Wird nach* §. 30. *der Verordnung ein Beweis-Resolut abgefasst, und darin auf Ableistung eines Eides erkannt, so muss dasselbe die Eides-Norm vorschreiben. Der Eid wird sowohl im Fall des* §. 31, *als in dem des*

§. 32 in der Gerichts-Sitzung, innerhalb der Gerichts-Schranken abgenommen, mit Beobachtung aller der Feierlichkeiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Nur bei den Eiden der Juden, sofern sie in der Synagoge abgeleistet werden müssen, findet eine Ausnahme statt.

Die Eides-Ableistung erfolgt in Gegenwart des Gegners, seines Anwalts oder eines ihm beizuordnenden Schwur-Zeugen.

Die Verhandlung welche über die Abnahme des Eides aufgenommen wird, muss entweder die Worte des geleisteten Eides, oder doch die Bemerkung enthalten, dass der Eid wörtlich so abgeleistet ist, wie er notirt worden.

§. 33.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist dazu ein Kommissarius zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muss, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 34.

Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache mit der Verwarnung vorgeladen, dass gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen.

§. 35.

Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Partheien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben. Die Eideszuschiebung ist jedoch bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig.

§. 36.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
2) die Namen der Partheien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind oder nicht;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
5) die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Partheien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Partheien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

(*Zu* §. 36.)

§. 41. *Das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf, er bemerkt darin die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt; so wie der Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Partheien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtsspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des Letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluss der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniss mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publizirten Urtels-Entwurf zum Grunde zu legen hat.*

§. 37.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses, welche am Schlusse die Belehrung wegen des einzuwendenden Rechtsmittels enthalten müssen, werden den Partheien selbst, und nicht bloss den Mandataren, binnen acht Tagen nach der Verkündung insinuirt.

(*Zu* §. 37.)

§. 42. *Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muss, werden den Partheien unmittelbar insinuirt; und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersandt.*

Im letzteren Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den

Inhalt des Schreibens „Urtels-Ausfertigung in Sachen des NN. wider den NN. zu N.“

zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungs-Schreiben dem Post-Amte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Attest über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten in Ansatz zu bringen.

Kömmt das Uebersendungsschreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Parthei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Parthei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungsschreiben in das Ausland, so genügt es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu rekommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht Statt, so genügt der Empfangschein des kolligirenden Post-Amtes.

Die Bevollmächtigten der Partheien erhalten in allen Fällen Abschriften der Erkenntnisse.

Restitution. §. 38.

Das Restitutionsgesuch gegen ein in Gemässheit des §. 12. abgefasstes Kontumazialerkenntniss ist nach Vorschrift des Abschnitts 3. Tit. 14. der Prozess-Ordnung anzubringen.

§. 39.

Wird dasselbe zulässig befunden, so sind die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenparthei zur mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des §. 18. u. ff. vorzuladen.

Zweite Instanz. §. 40.

Die Appellation findet nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Rthlr. beträgt.

In denjenigen Fällen, in welchen die A. G. O. der Appellation nur Devolutiveffekt beilegt, soll auch im summarischen Prozesse dieselbe nur Devolutivwirkung haben.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses.

(*Zum* §. 40 *und* 65.)

§. 43. *Bisher betrug die Appellations-Summe*

50 *Rthlr. wenn ein Obergericht*
und 20 *Rthlr. wenn ein Untergericht*

erkannt hatte.

Durch die Verordnung vom 1*sten Juni ist eine Aenderung dieser Bestimmung eingetreten. Es kömmt nicht mehr auf den Unterschied ob ein Ober- oder ein Untergericht, sondern darauf an: ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Kollegium bildet oder nicht.*

Ist von einem Kollegium oder einer Deputation von mindestens drei Personen erkannt worden, so findet die Appellation nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 *Rthlr., ausser diesem Falle, wenn der Gegenstand der Beschwerde* 20 *Rthlr. übersteigt.*

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. So lange die jetzt bestehende Frist von 10 *Tagen nicht verlängert wird, was bezweckt wird, müssen diese* 10 *Tage dem Appellanten frei bleiben, so dass ein auswärtiger Appellant noch am* 10*ten Tage nach dem Empfang des Urtels seine Erklärung zur Post geben kann.*

§. 41.

Enthält die Anmeldung der Appellation nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zu deren Unterstützung dienenden Beweismittel, die Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden und einen bestimmten Antrag, so ist der Appellant zur Rechtfertigung der Appellation vor einen Deputirten des Gerichts mit Androhung des im §. 42 ausgesprochenen Nachtheils, vorzuladen, und dem Appellaten

unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung davon Nachricht zu geben.

(*Zum* §. 41 *und* 42.)

§. 44. *Es ist nothwendig, dass der Appellant bestimmt angiebt, worüber er sich beschwert, und was er in zweiter Instanz erkannt haben will. Der Appellations-Bericht und die Verhandlung über die Appellations-Rechtfertigung müssen so vollständig abgefasst sein, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.*

Justiz-Kommissarien sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, dass sie sich auf frühere Anträge in der 1sten Instanz beziehen; damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen, und weder der Gegner, noch der Appellations-Richter darüber in Zweifel bleiben, was der Gegenstand des Rechtsmittels und des Erkenntnisses eigentlich sein soll.

Gegen die Partheien selbst ist nach §. 42. *der Verordnung zu verfahren.*

§. 45. *Die Appellation muss bei dem Richter 1ster Instanz angemeldet, gerechtfertigt und vom Appellanten beantwortet werden.*

Ueber die Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Appellationsschrift, und was in dem Termine zu beobachten ist, enthalten die §§. 43 *bis* 46 *der Verordnung, die nöthigen Bestimmungen.*

Durch die Appellations-Anmeldung und Rechtfertigung, so wie die Beantwortung der Appellation, werden wie in 1ster Instanz durch die Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der 2ten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerde-Punkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellations-Anmeldung und des Appellations-Rechtfertigungs-Termins, wenn ein solcher nothwendig ist, nicht mehr aufgestellt; neue Thatsachen zur Begründung der Appellation nach Einreichung der Appellations-Schrift, oder nach erfolgter Appellations-Rechtfertigung, nicht mehr angeführt, und eben so wenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf des Appellations-Beantwortungs-Termins vorgebracht werden.

Nur wenn in der Appellations-Beantwortung eine neue faktische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniss zu, im Termine zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen, und deren Aufnahme zu verlangen.

§. 42.

Erscheint der Appellant in dem Rechtfertigungstermine nicht, so wird, falls die Appellationsanmeldung nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthält, angenommen, dass er auf die Appellation verzichte, im entgegengesetzten Falle aber, dass er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Die Akten werden sodann sofort an den Appellationsrichter abgesandt, und, dass dieses geschehen, den Partheien bekannt gemacht. Thatsachen zur Begründung der Appellation,

welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr gemacht werden.

Siehe Zusatz zum vorigen §.

§. 43.

Ist die Rechtfertigung der Appellation in der Anmeldung oder in dem besonderen zur Aufnahme derselben anberaumten Termine erfolgt, so wird der Appellat unter abschriftlicher Mittheilung derselben, zu deren Beantwortung vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung der in den §§. 44 und 45. gedachten Nachtheile, vorgeladen.

§. 46. *Die Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der unvollständig befundenen Appellation muss enthalten:*

1) *in einer Seiten-Rubrik:*

die Aufschrift: „Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der Appellation,“

sonst Alles wie bei der Vorladung zur Klagebeantwortung.

2) *im Kontext:*

a. *die Bestimmung des Termins,*

b. *die Aufforderung, selbst zu erscheinen, alles was er zur Rechtfertigung seiner Appellation anzuführen habe, vorzutragen, und über die ihm vorzuhaltenden Gegenstände sich bestimmt zu erklären, weil er später mit keiner neuen Beschwerde und keiner neuen Thatsache zur Unterstützung seiner Appellation weiter werde gehört werden,*

und die Androhung.

Bei dieser letzteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. *wenn die Appellations-Beschwerden in der Appellations-Anmeldung bestimmt angegeben worden sind,*

B. *oder nicht.*

In dem Falle zu B. *ist die Androhung so zu fassen: dass wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, dass er auf die Appellation verzichte.*

In dem Falle zu A. *ist die Androhung dahin zu fassen: dass wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, dass er sich lediglich auf die Verhandlung der ersten Instanz beziehe.*

Es sind daher zwei verschiedene Formulare zu dieser Vorladung zu entwerfen.

§. 44.

Der Appellat muss die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue

Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

§. 45.

Versäumt der Appellat den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 46.

Der Appellant wird zu dem zur Beantwortung der Appellation anberaumten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, dass im Falle seines Ausbleibens die Absendung der Akten zur mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter erfolgen würde.

§. 47. *Die Vorladungen*

des Appellaten zur Beantwortung der Appellation, und

des Appellanten zu eben diesem Termine,

sind im wesentlichen — mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen — wie zum Klagebeantwortungs-Termine abzufassen.

In die Vorladung des Appellaten sind die Bestimmungen der §§. 44 *und* 45; *in die des Appellanten die Verwarnung des* §. 46 *aufzunehmen.*

§. 47.

Nach Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Appellationsbeschwerden werden die Akten sofort an das Gericht zweiter Instanz befördert, es sei denn, dass die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines Editionspunktes verfügt wäre. Den Partheien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Beantwortung an den Appellanten, bekannt gemacht.

§. 48.

Haben beide Partheien darauf angetragen, dass die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werde, so wird ohne Weiteres auf schriftlichen Vortrag das Erkenntniss abgefasst.

(*Zum* §. 48.)

§. 48. *Wird der Rechtsstreit im Termine zur Beantwortung der Appellation nicht verglichen, und tragen auch nicht beide Theile darauf an, dass die Akten ohne weiteres zum schriftlichen Vortrag distribuirt werden, so erfolgt die fernere Erörterung der Sache vor dem Appellationsrichter im Wege des mündlichen Verfahrens.*

Es wird hierzu eine Deputation von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, und es gilt hievon alles das, was in dieser Instruktion in Beziehung auf die Deputation in 1ster Instanz vorgeschrieben worden ist.

§. 49. *Bei den Vorladungen zum mündlichen Verfahren sind die Vorschriften des* §. 33. *der Verordn. zu beobachten.*

§. 49.

Ausser diesem Falle werden die Partheien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, dass, im Falle beide Partheien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine der Partheien nicht erscheint, das Kontumazialverfahren dahin stattfinden würde, dass alle von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachte, streitige, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheile angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Partheien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 50.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in einem Urtheil zu erkennen.

§. 51.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Partheien zuzufertigen.

§. 52.

Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

§. 53.

Insoweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

(Dritte Instanz.) §. 54.

In Ansehung des Verfahrens in 3ter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

(Adzitation und Litisdenunziation.) §. 55.

Adzitationsgesuche und Litisdenunziationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Verklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, anzubringen, und in der Folge nur insoweit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergiebt.

§. 56.

Die Fristen zur Vorladung des Adzitaten und Litisdenunziaten sind nach Vorschrift des §. 9. zu bestimmen.

§. 57.

Das Adzitationsgesuch und die Litisdenunziation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellationsrechtfertigung oder Beantwortung derselben angebracht werden.

(*Zum* §. 55 *bis* 57.)

§. 50. *Ist die Adcitation und Litisdenunziation*

in erster Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Klagebeantwortung, und

in zweiter Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Beantwortung des Appellationsgesuchs

angebracht worden, so ist der Adcitat oder Litisdenunciat noch zu diesen Terminen, sonst nur zu dem mündlichen Verfahren mit vorzuladen.

(Akzessorische Intervention.) §. 58.

Akzessorische Interventionen sind nur so weit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.

(Rekonvention.) §. 59.

Die uneigentliche Rekonvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Eignet sich dieselbe zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden. Eignen beide aber sich zum summarischen Prozesse, so ist die Rekonvention dem Kläger zur Beantwortung nach §§. 8 und 9. abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift des §. 18. u. ff. zu verfahren.

Siehe Zusatz zum §. 14. (§. 30. *der Instruktion.*)

Zweiter Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

§. 60.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Kollegium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, insofern nicht der gegenwärtige Abschnitt abändernde Bestimmungen enthält.

(*Zum zweiten Abschnitt.*)

§. 51. *Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verfahren bei Gerichten welche ein Kollegium bilden, und welche kein Kollegium bilden, ist der,*

dass bei den letztern keine besonderen Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung Statt finden, der auf die Klage anzuberaumende Termin vielmehr beide Geschäfte bezweckte,

dass das aufzunehmende Protokoll den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate so darzustellen hat, dass diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet, und

dass die Termine von dem Richter selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht abzuhalten sind, wobei er das Protokoll zu unterzeichnen und das §. 25. dieser Instruktion vorgeschriebene Attest darauf zu vermerken hat.

§. 61.

Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Partheien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

§. 52. *Die zu erlassenden Vorladungen sind in der §. 23. dieser Instruktion bezeichneten Form abzufassen, mit folgenden Abänderungen:*

1) *die Aufschrift erhält den Zusatz:*

.................. zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren;

2) *die Urkunden müssen im Original nicht in Abschrift eingereicht werden, die Worte „oder in Abschrift" fallen daher weg;*

bei der Vorladung des Klägers ist ausserdem

3) *die unter* c. *beigefügte Aufforderung ganz wegzulassen, und*

4) *die zu* d. *bezeichnete Androhung dahin abzuändern:*

„dass wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine oder etc."

§. 62.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniss, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Partheien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§. 63.

Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweis-Aufnahme, so ist das Erkenntniss in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

§. 64.

Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich

am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 65.

Die Appellation findet statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

Vergl. Zusatz zu §. 40. (§. 43. *der Instruktion.*)

Dritter Titel.
Vom Verfahren in Bagatellsachen.

Bagatell-Prozess zu §. 66 *bis* 69.

§. 53. *Bagatell-Sachen sind diejenigen Sachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist, und den Werth von* 50 *Rthlr. nicht übersteigt.*

§. 66.

In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels dieser Verordnung, insoweit der gegenwärtige Titel nicht Abweichungen vorschreibt, verfahren werden.

§. 67.

Bei den Gerichten, welche ein Collegium bilden, sind einzelne Commissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen zu ernennen.

§. 68.

In der ersten, an den Verklagten ergehenden, Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, dass, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumazialerkenntniss ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden würde.

§. 54. *Die Vorladung der Partheien ist ebenso abzufassen, wie im summarischen Prozess bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden. — Nur der Vorladung des Verklagten ist noch folgende Androhung beizufügen:*

> *dass wenn der Verklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von etc. binnen* 14 *Tagen zu bezahlen, und dass dieselbe von ihm auf Andringen des letzteren exekutivisch beigetrieben werden würde.*

§. 69.

Gegen diese, die Stelle eines Kontumazialerkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution nach Vorschrift der §. 38 und 39. dieser Verordnung, sonst aber nur die Appellation zugelassen werden.

§. 55. *Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumacial-Erkenntnisses über-*

gegangen; so sind dagegen nur die §. 69. *benannten Rechtsmittel zulässig, d. h. bei Gegenständen von* 20 *Rthlr. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen* 20 *bis* 50 *Rthlr. die Rechtsmittel der Restitution und der Appellation.*

Ist der Verklagte aber erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniss abgefasst worden, so findet in Beziehung auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel folgender Unterschied statt:

a) *bei Gegenständen bis zu* 20 *Rthlr. einschliesslich ist nur der Rekurs nach* §. 18. *Tit.* 26. *Prozess-Ordnung und Kabinets-Ordre vom* 8. *August* 1832 *zulässig, wenn ein Untergericht erkannt hatte.*

b) *bei Gegenständen zwischen* 20 *bis* 50 *Rthlr. ist die Appellation zulässig, sobald der Gegenstand der Beschwerde* 20 *Rthlr. übersteigt, wie dies im* §. 43. *dieser Instruktion bemerkt worden.*

Viertel Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Klage, Appellation und Revision, so wie deren Beantwortungen, können mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine angebracht werden. Hat jedoch eine Parthei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so muss dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift für den Gegentheil beizufügen.

§. 71.

Die Partheien können ihre Schriftsätze selbst verfassen, doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins statt finden.

§. 72.

Sämmtliche prozessleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekretsabschriften, welche von dem Kanzleivorstande zu beglaubigen sind, an die Betheiligten erlassen.

(*Zu* §. 72.)

Alle Vorladungen im summarischen und Bagatell-Prozess sind zu lithographiren, die Ausfüllung derselben, die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expeditions-Geschäfte bei dieser Gattung der Prozess-Sachen übertragen sind.

§. 73.

Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Prozesses soll es bei den grösseren Gerichten nur einer Deputation von 3 Mitgliedern in 1ster Instanz, und von 5 Mitgliedern in 2ter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit 2 Rich-

tern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protokollführers bedürfen.

Ein Protokollführer muss auch in dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden.

Bei Gerichten, welche nur mit 3 Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle eines derselben dessen Stelle durch einen Referendar, oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Actuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Actuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschn. 2. Tit. II. dieser Verordnung zu verfahren.

Siehe Zusatz zur Ueberschrift des ersten Abschnitts.

§. 74.

Bei dem Mandats- und dem summarischen Prozesse, so wie bei dem Verfahren in Bagatellsachen, kommen die Vorschriften der Tit. 1 bis 25 einschliesslich, der Prozessordnung insoweit zur Anwendung, als die gegenwärtige Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 75.

Eignet sich eine Forderung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu mehreren der hier aufgestellten besonderen Prozessarten, so geht der Mandatsprozess dem summarischen und Bagatellprozesse, letzterer aber dem summarischen Prozesse vor.

§. 76.

In sofern in der Prozessordnung ein besonderes oder abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

§. 77.

Alle seit dem 1sten October d. J. bei den Gerichten anhängig gemachten Prozesse, welche sich zur Verhandlung nach der gegenwärtigen Verordnung eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden.

Dagegen sollen die vor dem 1sten October d. J. anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften beendigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

c) C. O. vom 17. Octbr. 1833, betr. die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats- summarischen und Bagatellprozess. G. S. S. 119.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten v. M. und der mit demselben Mir vorgelegten Instruktion für die Gerichte zur Ausführung

der Verordnung vom 1sten Juni d. J. habe Ich sowohl die Anweisungen, welche Sie zur Erleichterung des Verfahrens für die Gerichte erforderlich und angemessen gefunden, als auch die Erläuterungen ersehen, durch welche Sie etwanigen Missverständnissen in der praktischen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen beabsichtigen. Ich genehmige die von Ihnen vollzogene Instruktion vom 24sten Juli 1833, und da diejenigen Vorschriften, welche nicht bloss zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Partheien bestimmt sind, einer gesetzlichen Bekanntmachung bedürfen, so setze Ich, mit Rücksicht auf Ihre besonderen Anträge, Folgendes fest:

1) Durch die Verweisung der unter Nr. 1. 2. §. 1. der Verordnung enthaltenen Forderungen zum Mandatsprozess hat die Vorschrift §. 4. Tit. 28. der Prozessordnung, nach welcher wegen solcher Forderungen die exekutivische Klage auch vor der Verfallzeit stattfindet, nicht abgeändert werden sollen; die Mandatsklage kann daher auch vor der Verfallzeit angestellt werden, und es ist das Mandat dahin zu erlassen: dass der Schuldner den Kläger mit dem Eintritte der Verfallzeit befriedige und die etwanigen Einwendungen binnen vierzehn Tagen anbringe, widrigenfalls nach Ablauf der Verfallzeit ohne Weiteres die Exekution erfolge.

2) Die Bestimmung unter Nr. 4. §. 1. der Verordnung über die Anwendung des Mandatsprozesses auf die Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen soll, da die zum Grunde liegende Reform der Verwaltung des gerichtlichen Sportelwesens in Betracht der umfassenden Vorarbeiten nicht gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, so lange suspendirt und das bisherige Verfahren der gerichtlichen Behörden bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten so lange beibehalten werden, bis die anderweitige Einrichtung der gerichtlichen Sportelverwaltung zu Stande gekommen sein wird.

3) Zu §. 6. Nr. 4. versteht es sich von selbst, dass unter den Forderungen der Handwerker gegenseitige Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge begriffen sind.

4) Zu §§. 8. u. f. Den Vorladungen an die Partheien ist die Verwarnung hinzuzufügen, dass der im Termin für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt sein müsse, widrigenfalls angenommen werde, dass Niemand für sie erschienen sei.

5) Die Festsetzung im §. 69. erkläre Ich dahin, dass gegen ein Kontumazial-Erkenntniss die Restitution auch dann zulässig ist, wenn der Gegenstand des Prozesses zwischen 20 bis 50 Rthlr. beträgt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch Aufnahme Meines Befehls in die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu brin-

gen und überlasse Ihnen zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren und zu bescheiden.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 3. 4. 6. 9. 11. 14. 18. 21. 22. 24 — 27. 28. 29. 31. 33. 34. 36. 37. 40 — 44. 48. 49. 51. 54. 55. 71. 73.) Rescr. vom 3. August 1833, enthaltend Erläuterungen der vorbemerkten §§. der Verordnung vom 1ten Juni 1833. Gr. VI. S. 251.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (s. ad Verordn. vom 1. Juni 1833.) Rescr. vom 12ten Mai 1834, dass Termine in Mandats- summarischen und Bagatellprozessen auch während der Gerichtsferien zulässig sind. v. K. Jhrb. B. 43. S. 537.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 10. 61. 66.) Rescr. vom 29. Juni 1834, dass es der besondern Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungstermine nicht bedarf, wenn derselbe bei Aufnahme der Klage mündlich *ad protocollum* zu demselben beschieden ist. v. K. Jhrb. B. 43. S. 531.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 40.) Rescr. vom 19. Septbr. 1834, dass die Appellation im summarischen Prozesse in denjenigen Fällen, in denen bisher Executivprozess statt fand, nur Devolutiveffect hat, und dass die Partheien über diese Wirkung der Appellation bei der Ausfertigung des Urtels belehrt werden müssen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 89.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 42. 72.) **a**) Rescr. vom 10. April 1834, dass, wenn im summarischen Prozesse der Appellant im Termine zur Rechtfertigung der Appellation nicht erscheint, eine mündliche Verhandlung nicht weiter statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 521.

b) Rescr. vom 7. Juli 1834, dass das im §. 42. der Verordnung vom 1. Juni 1833 angedrohete Präjudiz auch dann Anwendung findet, wenn der die Parthei vertretende Justiz-Commissarius die Appellationsrechtfertigungsschrift binnen der bestimmten Frist nicht einreicht. v. K. Jhrb. B. 44. S. 86.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 60 — 66.) Rescr. vom 9. Mai 1834, dass das Präjudiz des Contumatialverfahrens auch im summarischen Prozesse bei nicht collegialisch formirten Gerichten und im Bagatellprozess an das Nichterscheinen zu einer bestimmten Stunde geknüpft werden kann. v. K. Jhrb. B. 43. S. 527.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 62. seqq.) Rescr. vom 8. Septbr. 1834, betr. die Fassung der Protokolle in Bagatellsachen, Abschluss derselben vor Abfassung des Erkenntnisses etc. v. K. Jhrb. B. 44. S. 87.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 66 — 69.) **a**) Rescr. vom 14. Juni 1834, nebst Formular zur Vorladung zur Klagebeantwortung und weitern Verfahren. v. K. Jhrb. B. 43. S. 528.

b) Rescr. vom 23. Juni 1834, betr. die Executionsvollstreckung in Bagatellsachen, wenn das Contumatialverfahren eingetreten ist. v. K. Jhrb. B. 43. S. 533.

Th. I. Tit. 28. §. 1—15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833.) **a)** Verordnung vom 16. Juni 1834, (§. 7.) über die Einrichtung der Justizbehörden im Grossherzogthum Posen. G. S. S. 77. (s. ad A. G. O. Einleit. §. 1. seq.)

b) Rescr. vom 29. Juni 1834, über die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833 im Grossherzogthum Posen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 91.

Th. I. Tit. 28. §. 1—15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833.) C. O. vom 13. Octbr. 1833, betr. die Bestimmung des Instanzenzugs bei den nur aus einem Civil-Senat bestehenden Oberlandesgerichten im Mandats- summarischen und Bagatellprozess. G. S. S. 125.

Auf Ihren, des Justizministers Mühler, Antrag und nach erfolgter Berathung im Staatsministerium, habe Ich wegen der bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder zu treffenden neuen Einrichtungen genehmigt, dass mit dem ersten Januar künftigen Jahres der zweite Senat desselben aufgelöset werde und das Ober-Landesgericht dieselbe Einrichtung erhalte, welche durch das Regulativ vom 11ten August v. J. (G. S. S. 208.) dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg vorgeschrieben worden ist. Doch soll mit Rücksicht auf die Verordnung vom 1sten Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozess (G. S. S. 37.) die Abfassung des in diesen Prozessen zulässigen zweiten Erkenntnisses sowohl dann, wenn die erste Instanz bei einem Untergerichte aus dem Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder geschwebt hat, als auch dann, wenn die Zivildeputation dieses Ober-Landesgerichts in erster Instanz erkannt hat, allemal und ohne Rücksicht, ob eine Revision zulässig ist, oder nicht, dem Zivilsenate desselben Ober-Landesgerichts, bei Injuriensachen der Untergerichte aber, dessen Senat für Strafsachen, zustehen. Demgemäss soll nunmehr die Distribution von Spruch-Sachen bei dem 2ten Senate des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder aufhören und das Erkenntniss zweiter Instanz in allen bisher vor den zweiten Senat ressortirenden Sachen auf die zu bildenden Senate und auf das Tribunal zu Königsberg übergehen. Ich trage Ihnen, dem Justizminister Mühler, auf, die hierzu erforderlichen speziellen Anordnungen zu erlassen. Zugleich bestimme Ich hierdurch: dass bei allen andern Ober-Landesgerichten, welche nur aus einem Zivilsenate bestehen, die Mandats-, summarischen und Bagatellsachen, welche in erster Instanz vor einem Untergerichte, oder vor der Zivildeputation des Ober-Landesgerichts geschwebt haben, in der zweiten Instanz, so weit sie zulässig ist, vor dem Zivilsenate desselben Ober-Landesgerichts verhandelt werden sollen. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G. S. zu veranlassen.

Th. I. Tit. 28. §. 1 — 15. (ad Verordn. vom 1. Juni 1833.) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 21. seqq.) G. S. S. 302. (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 29. §. 6. Rescr. vom 26. April 1833, betr. die Zulässigkeit eines Arrestschlags gegen Beneficialerben. Gr. VI. S. 374.

Th. I. Tit. 29. §. 10. **a**) Rescr. vom 12. April 1802, betr. die Zulässigkeit des Personal-Arrests gegen einen Grundstücksbesitzer. v. R. VII. S. 135.

b) Rescr. vom 4. Februar 1833, betr. die Ausführung eines Arrestschlags gegen einen Grundbesitzer. Gr. VI. S. 375.

Th. I. Tit. 29. §. 11. Gilt die in Ansehung des eingebrachten Vermögens gesetzlich ausgesprochene Nichtigkeit einer von einer Ehefrau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schuld, nur für die Dauer der Ehe, oder ist, auch nach getrennter Ehe, die Ehefrau zur Bezahlung einer solchen Schuld rechtlich nicht verpflichtet? Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. April 1825. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 262.

Th. I. Tit. 29. §. 13. seqq. Rescr. vom 31. Octbr. 1791, wegen der Arrestanlegung auf die mit der Post eingehenden Gelder. v. R. II. S. 195.

Th. I. Tit. 29. §. 13. seqq. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794. (§. 6, wegen Unzulässigkeit des Arrests auf Lotteriegewinne.) v. R. II. S. 643. (s. ad A. L. R. I. 11. §. 547 — 568. B. I. S. 202.)

Th. I. Tit. 29. §. 15. Verordnung vom 3. Mai 1804. (Abschn. II. §. 11. wegen Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Postfuhrlohns der Posthalter.) v. R. VIII. S. 42. (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43.)

Th. I. Tit. 29. §. 18. Rescr. vom 8. Septbr. 1809, betr. den Arrestschlag auf Feuerkassengelder in Ostpreussen. v. R. X. S. 147.

Th. I. Tit. 29. §. 18. C. O. vom 31. Januar 1822, betr. die Unzulässigkeit des Arrests auf die den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder. G. S. S. 48.

Ich habe mehrmals missfällig bemerkt, dass die Retablissementsgelder, die Ich den Gutsbesitzern bewilligt habe, ganz ihrer Bestimmung entgegen, zur Abzahlung von Abgabenresten verwendet, oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt worden sind, da dieses nicht gestattet werden kann, so werden Sie darauf halten, dass es nicht weiter geschehe.

Th. I. Tit. 29. §. 20. **a**) C. O. vom 1. April 1793, betr. den Arrest auf Pensionen der Offizier-Wittwen und Kinder. v. R. II. S. 425.

Es ist Mir die Anzeige geschehen, dass die den Offizier-Wittwen oder Kindern zu ihrem nöthigen Unterhalt bewilligten Pensionen oftmals auf das Verlangen ihrer Gläubiger von den Gerichten eine Zeitlang ganz mit Arrest belegt werden, und

den gedachten Wittwen und Kindern alsdann während dieser Zeit gar nichts zu ihrer Subsistenz übrig bleibt. Dieses ist nun meiner Intention ganz zuwider, denn wenn dürftige Offizier-Wittwen oder Kinder eine solche Pension erhalten, so ist das gleichsam ein fortdauerndes Almosen, wovon sie leben, oder womit sie doch unterstützt und vor Hunger geschützt werden sollen. Dieser Zweck fällt aber ganz weg, wenn an der Stelle der Wittwen oder Kinder andere die Pension erheben, und diese letztere also dadurch die Eigenschaft einer wohlthätigen Hülfe ganz verliert. Ich kann also solches nicht weiter geschehen lassen, vielmehr setze Ich deshalb hiermit fest, dass von nun an keine Pension für eine Offiziers-Wittwe oder Offizierskinder, welche nur 200 Rthlr. oder weniger jährlich beträgt, sie mag nun aus der Offiziers-Wittwenkasse oder aus dem Offiziers-Wittwen- und Kinder-Pensionsfond der General-Krieges-kasse erfolgen, mit irgend einem Arrest soll belegt werden, und dieser Beschlag blos auf die Hälfte dessen, was über 200 Rthlr. jährlich einer solchen Wittwe oder Kindern an Pension bezahlt wird, soll statt finden können. Ein dergleichen Abzug soll alsdann noch ferner ermässigt oder verringert werden, wenn eine Wittwe von ihrer Pension die Erziehung von Kindern zu bestreiten hat, oder andere Umstände eintreten, die ihre gewöhnlichen Bedürfnisse vergrössern. Ihr habt solches dem Kammergericht, auch den Regierungen und Obergerichten zur genauen Achtung bekannt zu machen, und hat es ein Jeder, der den pensionirten Offiziers-Wittwen oder Kindern Geld leihet, sich selbst beizumessen, wenn auf eine ihm von der Schuldnerin etwa gegebene Anweisung auf eine solche Pension nicht weiter, als nach dieser Bestimmung geschehen kann, Bedacht genommen und rechtlich verfügt wird. Dem Ober-Krieges-Collegio habe Ich diese Meine Willensmeinung bekannt gemacht.

NCC. T. IX. No. 29. de 1793. S. 1503 — 1506.

b) Rescr. vom 15. April 1793, denselben Gegenstand betr. v. R. II. S. 425.

c) Rescr. vom 6. Mai 1793, enthaltend eine Declaration der C. O. vom 1. April 1793. v. R. II. S. 429.

d) s. Ergänzungen ad A. G. O. I. 24. §. 109.

Th. I. Tit. 29. §. 22 — 25. Anh. §. 197. s. Ergänzungen zur A. G. O. I. 24. §. 108. Anh. §. 160 — 169.

Th. I. Tit. 29. §. 24. a) Rescr. vom 4. Decbr. 1818, betr. den Arrestschlag auf Pensionen, welche nach dem Reichsdeputationsschluss vom J. 1803 gezahlt werden. Gr. II. S. 302.

b) Rescr. vom 9. Decbr. 1831, betr. die Befreiung der den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen von der Arrestanlegung. Gr. VI. S. 375.

c) C. O. vom 17. Juli 1832, betr. die Arrestfreiheit der Pensionen und Competenzen aus allen seit dem Reichsdeputationsschluss von 1803 aufgehobenen Stiftern und Klöstern. v. K. Jhrb. B. 40. S. 171. G. VI. S. 376.

Th. I. Tit. 29. §. 28. Rescr. vom 8. Febr. 1806, dass ein angelegter aber nicht justificirter Arrest die Injurienklage nicht unbedingt begründe. v. R. VIII. S. 471.

Th. I. Tit. 29. §. 43. in Anh. §. 198. Rescr. vom 18. März 1803, betr. die Arrestlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen eines Ausländers. v. R. VII. S. 324.

Th. I. Tit. 29. §. 48. a) Rescr. vom 10. Septbr. und 29. Octbr. 1821, betr. den Begriff einer Bescheinigung zur Begründung eines Arrestantrags. Gr. II. S. 303.

b) Rescr. vom 19. Septbr. 1831, dass Eidesdelation als eine solche Bescheinigung nicht zu erachten sei. Gr. VI. S. 377.

Th. I. Tit. 29. §. 52. in Anh. §. 199. Rescr. vom 15. Juni 1805, über das Verfahren in Arrestsachen. v. R. VIII. S. 307.

Th. I. Tit. 29. §. 68. in Anh. §. 200. Rescr. vom 16. Decbr. 1799, betr. die Berechnung der Appellationsfrist in Arrestsachen. v. R. V. S. 668.

Th. I. Tit. 29. §. 68. Anh. §. 200. Rescr. vom 7. April 1834, dass die sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Appellation nach der Verordn. vom 14. Decbr. 1833 auch in Arrestsachen Anwendung findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 539.

Th. I. Tit. 29. §. 87. Erlangt ein Gläubiger durch die im Wege der Execution erfolgte Beschlagnahme ausstehender Forderungen seines Schuldners im Concurse das Vorrecht der 5. Klasse? Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Febr. 1827 und 2. April 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 3.

Th. I. Tit. 29. §. 88—90. in Anh. §. 101—112. a) C. O. vom 14. April 1795, betr. den Personal-Arrest gegen Fremde. v. R. III. S. 52.

Das Verfahren in Personalarrestsachen wider Fremde anlangend, wird hierdurch festgesetzt, dass:

1) wider regierende deutsche Reichsfürsten, geistliche und weltliche; ferner wider apanagirte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten; desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch wider fremde an Sr. Königl. Majestät Hofe accreditirte Gesandte; desgleichen wider jeden andern Geschäftsträger eines andern Staates am hiesigen Hofe, der nicht bei seiner Bestellung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben ist, gar keine Arreste;

2) wider andere, als die obengenannten Fürsten, und wider fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate

bestimmte Gesandte; desgleichen wider solche fremde durchreisende Hof-, Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt sind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Cabinetsministerium keine Arreste verhängt werden sollen; wogegen

3) in Ansehung anderer Fremden die Arreste in den nach den Gesetzen dazu angethanen Fällen sogleich verhängt werden können, und erst nach deren Verhängung die Anzeige an das Cabinetsministerium, wenn es Personen von einiger Consideration oder von einigem Range sind, erforderlich sein soll u. s. w.

b) Rescr. vom 27. April 1795, betr. das Verfahren bei dem Personalarrest gegen Fremde. v. R. III. S. 51.

c) Rescr. vom 27. Decbr. 1796, betr. das Verfahren bei Arresten eines Fremden gegen einen Fremden. v. R. III. S. 666.

d) Declaration einiger Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O., welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss mit fremden Mächten Bezug haben vom 24. Septbr. 1798. v. R. V. S. 208. (s. ad A. L. R. Einl. §. 41. B. I. S. 102.)

e) Rescr. vom 2. Juli 1801, betr. die Arreste gegen Fremde. v. R. VI. S. 540.

f) Rescr. vom 9. Decbr. 1817, betr. die Zulässigkeit des Arrests gegen Fremde. Gr. II. S. 305.

Th. I. Tit. 30. §. 2. Verordnung vom 4. Juni 1819, betr. das Naumburger Handelsgericht und das bei demselben zu beobachtende Verfahren. G. S. S. 141. (s. ad A. G. O. I. 27. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 30. §. 2. Reglement für die Fabrikengerichts-Deputation im Regierungsbezirk Arnsberg. Gr. VI. S. 378.

Th. I. Tit. 30. §. 9. Rescr. vom 10. Januar 1818, in wiefern bei Klagen wegen Schifferfracht, Warte- und Liegegelder ein abgekürztes Verfahren statt finde. Gr. II. S. 305.

Th. I. Tit. 30. §. 31. Rescr. vom 7. April 1834, dass die sechswöchentliche Appellationsfrist auch in Merkantilsachen statt findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 539.

Th. I. Tit. 30. §. 48—56. C. O. vom 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der nebenbemerkten §§. auf alle Arten von Assecuranzen. G. S. S. 136.

Der 30ste Titel der Processordnung handelt nach seiner Ueberschrift vom Verfahren in Merkantil-, desgleichen in Assekuranzsachen. Das Verfahren für die Merkantilsachen wird in den Abtheilungen I bis III. §§. 1—47., für die Assekuranzsachen in der Abtheilung IV. §§. 48—56. vorgeschrieben. Diese Vorschriften enthalten keinen Unterschied in den Gegenständen

der Assekuranz, weshalb ihre Anwendung auf alle Arten derselben, ohne Beschränkung auf sogenannte Handels-Assekuranzen, deren Begriff ohnehin ganz unbestimmt ist, keinem Zweifel unterworfen werden kann. Bei einer so deutlichen Fassung des Gesetzes bedarf es keiner Declaration, sondern nur einer Belehrung der in einer irrthümlichen Auslegung begriffenen Gerichte, und in Uebereinstimmung mit Ihrer Ansicht will Ich diese Belehrung auf Ihren Bericht vom 20sten v. M. dahin ertheilen, dass die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten aus Assekuranzkontrakten, §§. 48 — 56. Tit. 30. der A. G. O. auf alle Arten von Assekuranzen, ohne Unterschied des Gegenstandes, zu beziehen sind.

Th. I. Tit. 30. §. 56. in Anh. §. 213. Rescr. vom 7. Juli 1800, betr. die Unzulässigkeit der 3. Instanz in Assecuranzsachen. v. R. VI. S. 171.

Th. I. Tit. 31. §. 1. Wird der Besitz des persönlichen Rechts, eine Rente oder Pension lebenslänglich oder auf ungewisse Zeit zu beziehen, durch die possessorischen Rechtsmittel geschützt? Erk. des O. L. Ger. zu Paderborn vom 29. Septbr. 1823 und des Kammergerichts vom 7. Mai 1827. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 393.

Th. I. Tit. 31. §. 18. Rescr. vom 24. Juli 1818, betr. die Unzulässigkeit des Recurses gegen Possessorienerkenntnisse. Gr. II. S. 306.

Th. I. Tit. 31. §. 18. in Anh. §. 215. Rescr. vom 1. Septbr. 1800, betr. die Rechtsmittel gegen den Kostenpunkt in einer Possessoriensache. v. R. VI. S. 238.

Th. I. Tit. 32. §. 4. Rescr. vom 8. Octbr. 1819, betr. das Forum der Provocationsklagen Königl. Preussischer und Königl. Sächsischer Unterthanen. Gr. II. S. 307.

Th. I. Tit. 34. §. 1. Rescr. vom 26. Octbr. 1818, betr. die Competenz der Untergerichte in Injuriensachen. Gr. II. S. 307.

Th. I. Tit. 34. §. 1. seqq. Anh. §. 216 — 228.
a) Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798. (Abschn. IV.) v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

b) Circular-Rescr. vom 19. Decbr. 1799. (Abschn. IX.) v. R. V. S. 671.

c) Rescr. vom 22. März 1802, betr. das Verfahren in Injuriensachen. v. R. VII. S. 86.

Th. I. Tit. 34. §. 1. seqq. Anh. §. 216. seqq. Verordnung vom 1. Juni 1833 (§. 6.) und Instruction vom 24. Juli 1833, (§. 16.) über den Mandats- summarischen und Bagatellprozess. (s. ad A. G. O. I. 28. §. 1 — 15.)

Th. I. Tit. 34. §. 1. seqq. Anh. §. 216. Rescr. vom 20. Juni 1812 und 15. August 1812, betr. das Verfahren wegen Beleidigung der Bezirksvorsteher. Gr. II. S. 308.

Th. I. Tit. 34. §. 1. seqq. Anh. §. 216. Rescr. vom 13. Octbr. 1814, betr. die Beschaffenheit der Verwundungen, welche die Einleitung einer fiscalischen Untersuchung begründen. Gr. II. S. 309.

Th. I. Tit. 34. §. 1. seqq. Anh. §. 222. **a)** Rescr. vom 10. Juni 1799, betr. welche Personen zum höhern Bürgerstande zu rechnen sind. v. R. V. S. 467.

b) Rescr. vom 23. Decbr. 1831, in wiefern der erste Richter zu beurtheilen hat, zu welchem Stande eine Parthei gehört. G. VI. S. 395.

Th. I. Tit. 34. §. 7. Anh. §. 217. seqq. **a)** Rescr. vom 31. Decbr. 1831, betr. die Abänderung der Injurienerkenntnisse im Wege des Recurses. Gr. VI. S. 395.

b) Rescr. vom 7. April 1834, dass die sechswöchentliche Appellationsfrist in Injuriensachen nicht Anwendung findet. v. K. Jhrb. B. 43. S. 539.

c) Rescr. vom 4. Juli 1834, dass den in Injuriensachen in 2ter Instanz ergehenden Resoluten Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen, und dass in Injuriensachen die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt findet. v. K. Jhrb. B. 44. S. 84.

Th. I. Tit. 34. §. 16. Anh. §. 223. **a)** Rescr. vom 17. Juli 1820, betr. die Zulässigkeit des Rechtsmittels von Seiten des Beleidigten im Falle der fiscalischen Untersuchung. Gr. II. S. 310.

b) Declaration vom 6. Octbr. 1831, betr. die Zulässigkeit des Aggravationsrechtsmittels in den wegen Injurien eingeleiteten Untersuchungen und die Kosten zweiter Instanz in Injuriensachen. G. S. S. 224.

Ich habe aus dem Berichte des Justizministeriums vom 21sten v. M. die Zweifel ersehen, die über die Auslegung der §§. 223 und 237. des Anhangs zur A. G. O. bei den Gerichtshöfen entstanden sind, und setze zu deren Beseitigung Folgendes fest:

1) In Injuriensachen fallen die Kosten der zweiten Instanz ausser den Fällen des §. 223. ausschliessend dem Verklagten zur Last, wenn auch die Strafe gemildert oder vorläufige Freisprechung erfolgt ist. Wird er gänzlich freigesprochen, so trägt er zwar jederzeit die Kosten der zweiten Instanz, in Bezug auf die Kosten der ersten Instanz aber hat der Richter zu beurtheilen, ob Gründe zu ihrer Niederschlagung vorhanden sind, welche sodann in dem Erkenntnisse mit auszusprechen ist.

2) Wenn in den Fällen des §. 223. auf das von dem Kläger eingewendete Rechtsmittel das Erkenntniss der ersten Instanz abgeändert wird, so finden in Ansehung des Kostenpunkts die Vorschriften des §. 6. Tit. 23. der Prozessordnung mit der Maassgabe Anwendung, dass die Kosten beider Instanzen dem Beleidiger aufzuerlegen sind, wenn bereits in erster Instanz auf Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt war und das Urtheil auf das Rechtsmittel des Beleidigten abgeändert wird.

3) Das Rechtsmittel des §. 223. ist auch dann zulässig, wenn in den Fällen des §. 216. eine fiskalische Untersuchung wider den Beleidiger eingeleitet ist.

Th. I. Tit. 34. §. 16. in Anh. §. 224. Rescr. vom 13. März 1801, betr. die Einlegung der Aggravation, wenn der Kläger nicht bei der Publication des Erkenntnisses zugegen gewesen. v. R. VI. S. 471.

Th. I. Tit. 34. §. 16. Anh. §. 227. a) Rescr. vom 16. Februar 1821, betr. die Zurücknahme der Denunciation gegen den Dienstherrn, wenn derselbe ein Züchtigungsrecht ausgeübt. Gr. II. S. 310.

b) Rescr. vom 18. April 1831, nebst C. O. vom 14. April 1831, betr. die Zurücknahme der Anträge auf Bestrafung von Injurien, insonderheit gegen Beamte, bei eingeleiteter fiscalischer Untersuchung. v. K. Jhrb. B. 37. S. 364. Gr. VI. S. 396., antiquirt durch

c) C. O. vom 28. August 1833, betr. den Erlass der Injurien unter Privatpersonen und gegen Beamte, und die Verjährung der Injurien. G. S. S. 95.

Auf den Antrag des Justizministers Mühler verordne Ich hiermit in Erweiterung des §. 227. des Anhangs zur A. G. O., dass, wenn bei Beleidigungen unter Privatpersonen der Kläger seine Injurienklage, oder, bei eröffneter fiskalischer Untersuchung, auf welche der erwähnte §. auch anzuwenden ist, seine Denunziation bis zur Vollstreckung des Urtels zurücknimmt, oder, wenn beide Theile sich bis dahin versöhnen, das gerichtliche Verfahren aufgehoben und die Akten-Reposition verfügt werden soll. Sind jedoch öffentliche Behörden oder Beamte beleidiget worden, so kann die Zurücknahme der Klage oder der erfolgten Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung, so wie der Erlass der erkannten Strafe, nur mit Genehmigung der den Beleidigten vorgesetzten Dienstbehörde geschehen. Die Gerichtskosten sind, wenn schon ein Urtel ergangen ist, lediglich nach den Festsetzungen desselben von den Parteien einzuziehen. Gleichzeitig setze Ich zum §. 659. Tit. XX. P. II. L. R. fest, dass, wenn wechselseitige Injurien stattgefunden haben, die innerhalb dreier Monate erfolgte Anstellung der Klage von Seiten des einen Theils zugleich eine Unterbrechung der Verjährung für den andern Theil zur rechtlichen Folge haben soll.

Th. I. Tit. 34. §. 13. in Anh. §. 229. C. O. vom 1. Februar 1811, wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurienklagen. G. S. S. 49. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 584. seqq.)

Th. I. Tit. 34. §. 16. in Anh. §. 230. Rescr. vom 24. Novbr. 1800, betr. das Verfahren in Injuriensachen bei der Appellation gegen ein Contumacialerkenntniss. v. R. VI. S. 361.

Th. I. Tit. 34. §. 16. in Anh. §. 231 — 232. a) Rescr. vom 28. August 1797, wegen des Beweises in Injuriensachen. v. R. IV. S. 234.

b) Rescr. vom 1. März 1806, dass bei Injuriensachen auf den Grund der Aussage eines Zeugen auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen. v. R. VIII. S. 487.

Th. I. Tit. 34. §. 23. Rescr. vom 26. Juli 1809 und 22. Decbr. 1820, wegen Einsendung der gegen richterliche Personen ergangenen Erkenntnisse in Injuriensachen an den Justizminister. v. R. X. S. 121. Gr. II. S. 311.

Th. I. Tit. 34. §. 26. in Anh. §. 233. **a)** Rescr. vom 13. Januar 1800, betr. das Verfahren in Injuriensachen. v. R. VI. S. 3.

b) Rescr. vom 4. Juni 1801, über die Nichtanwendung der Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798, auf Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen. v. R. VI. S. 526.

c) C. O. vom 15. Juli 1809, betr. verschiedene Vorschriften der Cr. O. und den §. 26. seqq. I. 34. der A. G. O. v. R. X. S. 118. (s. ad Cr. O. §. 158.)

Th. I. Tit. 34. §. 26. in Anh. §. 234. Rescr. vom 13. August 1798, wegen Bekanntmachung der Vorschrift §. 654. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. an jeden Offizier, der wegen Injurien klagt. v. R. V. S. 181.

Th. I. Tit. 34. §. 26. in Anh. §. 235. Rescr. vom 22. Mai 1804, nebst C. O. vom 18. ejsd., betr. die Unzulässigkeit der Injurienklagen von den zum Hofstaat gehörenden Officianten gegen ihre Vorgesetzten. v. R. VIII. S. 62.

Th. I. Tit. 34. §. 26. in Anh. §. 236. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Decbr. 1808. (§. 47.) v. R. IX. S. 467. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

Th. I. Tit. 34. §. 26. Anh. §. 236. Rescr. vom 31. Octbr. 1815, dass bei Beleidigungen, welche in einer Amtshandlung bestehen sollen, keine Injurienklage zulässig sein soll. Gr. II. S. 312.

Th. I. Tit. 34. §. 32. in Anh. §. 237. Rescr. vom 24. März 1812, betr. die Einziehung der Kosten in Injuriensachen. Gr. II. S. 313.

Th. I. Tit. 34. §. 32. Anh. §. 237. **a)** Rescr. vom 23. Februar 1824, betr. die Ein- und Ausschreibegebühren bei einer partiellen Absitzung einer Injurienstrafe. Gr. II. S. 313.

b) Rescr. vom 21. Mai 1824, betr. die Kosten des Rechtsmittels in Injuriensachen bei erfolgter Strafmilderung. Gr. II. S. 314.

c) Rescr. vom 10. Septbr. 1824 und 7. Septbr. 1830, wegen Unzulässigkeit der Compensation der Kosten in Injuriensachen bei Strafmilderungen. Gr. II. S. 314. VI. S. 399.

d) C. O. vom 6. Octbr. 1831, betr. die Rechtsmittel und Prozesskosten in Injuriensachen. G. S. S. 224. (s. ad §. 16. Anh. §. 227. h. t.)

Th. I. Tit. 34. §. 32. Anh. §. 237. Rescr. vom 17. April 1830, dass die, auch bei Civilgerichten, entstandenen Kosten in Injuriensachen der Offiziere zum Invaliden-Fonds fliessen sollen. Gr. VI. S. 398.

Th. I. Tit. 35. §. 1. seqq. Circulare vom 20. Novbr. 1798, betr. den schnelleren Gang der fiscalischen Prozesse. v. R. V. S. 241.

Th. I. Tit. 35. §. 3. in Anh. §. 238. Regierungsinstruction vom 26. Decbr. 1808. (§. 45.) v. R. IX. S. 415. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

Th. I. Tit. 35. §. 11. in Anh. §. 239. Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. (§. 43.) v. R. IX. S. 467. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

Th. I. Tit. 35. §. 11. Anh. §. 239. Rescr. vom 4. Novbr. 1822, betr. die Concurrenz der Regierungen in fiskalischen Civilprozessen. Gr. II. S. 314.

Th. I. Tit. 35. §. 12. **a)** Rescr. vom 6. Juli 1816, betr. die Insinuation der gegen den Fiscus erhobenen Klagen. G. II. S. 315.

b) Rescr. vom 27. März 1818, betr. die Insinuation der gerichtlichen Verfügungen an das Königl. Finanzministerium. Gr. II. S. 315.

c) Rescr. vom 27. März 1818, betr. die Insinuation gerichtlicher Verfügungen an das Königl. Schatzministerium. Gr. II. S. 315.

d) Rescr. vom 3. Septbr. 1824, wegen Unterscheidung zwischen dem Fiscus oder bestimmten fiscalischen Stationen und zwischen der Regierung in fiscalischen Prozessen. Gr. II. S. 316.

Th. I. Tit. 35. §. 12. in Anh. §. 240. Rescr. vom 26. Februar 1810, dass von den gegen den Postfiscus angestellten Klagen dem General-Postamt Nachricht gegeben werden soll. v. R. X. S. 289.

Th. I. Tit. 35. §. 22. Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 21.) G. S. S. 302. (s. ad A. G. O. I. 16. §. I. seqq.)

Th. I. Tit. 35. §. 26. in Anh. §. 241. **a)** Rescr. vom 6. Mai 1802, betr. die Erstattung der bei den Regierungen entstandenen Kosten in fiscalischen Prozessen. v. R. VII. S. 167.

b) Rescr. vom 5. Februar 1823, betr. die Erstattung der Gebühren des fiscalischen Anwalts. Gr. II. S. 316.

c) Rescr. vom 16. Febr. und 8. März 1827, betr. die Erstattung der Kassen-Quote an die Gegenparthei, wenn Fiscus im Prozesse unterliegt. Gr. II. S. 317.

Th. I. Tit. 35. §. 33. in Anh. §. 242. Rescr. vom 24. April 1797, betr. die Vollstreckung der Execution gegen untergeordnete Finanzbehörden. v. R. IV. S. 102.

Th. I. Tit. 35. §. 34. seqq. Rescr. vom 17. März 1800, dass es in fiscalischen Untersuchungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf. v. R. VI. S. 62.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 243. 248. 252. 254. **a)** Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Ein-

richtung der Provinzialverwaltungsbehörden. (§. 34 und 45.) v. R. IX. S. 467. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.)

b) Rescr. vom 31. Juli 1813, betr. die Strafbefugniss der Regierungen in Defraudationssachen. Gr. II. S. 317.

c) Rescr. vom 9. April und 21. Mai 1814, betr. die Vollstreckung von Gefängnissstrafen auf Requisition der Finanzbehörden und Strafverwandlungen durch die letzteren. Gr. II. S. 318.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 243. Rescr. vom 20. Novbr. 1809, betr. die Befugniss des General-Postamts, in Postcontraventionssachen Strafen durch ein Resolut festzusetzen. v. R. X. S. 189.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 244. C. O. vom 24. Septbr. 1812, betr. das bei Polizei und andern Contraventionen gegen Militairpersonen stattfindende Verfahren. G. S. S. 182.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten August d. J. setze Ich hierdurch fest, dass das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26sten Dezember 1808. §. 45., vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen auch in Absicht der Militairpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, statt finden soll:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbusse und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniss- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhiget haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschiehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muss vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnissmässige Militairstrafe verwandelt werden muss, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, ausser der Kontravention oder Defraudation, noch eines anderen

Vergehens schuldig gemacht; so gebühret die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugegen sein.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten, tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 245. Verordnung vom 21. Februar 1811, über die Rechtspflege in Untersuchungs- und Injuriensachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten. G. S. S. 153. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 48. Anh. §. 14. seqq.)

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 247. Rescr. vom 25. Februar 1812, betr. den Recurs gegen Strafresolute der Polizei-Behörden. Gr. II. S. 322.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 249. Rescr. vom 8. August 1812, betr. das *forum* in Untersuchungen wegen verbotenen Spiels. Gr. II. S. 324.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 250. Rescr. vom 19. Mai 1809, betr. die Competenz der Gerichte in Defraudationssachen. v. R. X. S. 105.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 251. Rescr. vom 21. April 1810, betr. die Controlle der zum gerichtlichen Verfahren abgegebenen Defraudationssachen. v. R. X. S. 321.

Th. I. Tit. 35. §. 34. in Anh. §. 253. Rescr. vom 19. Octbr. 1801, betr. die Abkürzung der fiscalischen Untersuchungen. v. R. VI. S. 644.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 243. 244. 250. 251. 253. **a**) Zoll und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (§. 155. seqq.) G. S. S. 107.

b) Ordnung vom 8. Februar 1819, wegen Versteuerung des inländischen Brantweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabaks. (§. 93. seqq.) G. S. S. 102.

c) Declaration der §§. resp. 155 und 93. der vorstehenden Ordnungen, vom 20. Januar 1820. G. S. S. 33.

d) Gesetz vom 30. Mai 1820, resp. wegen der Klassensteuer (§. 7.); wegen der Mahl- und Schlachtsteuer (§. 17.); wegen der Gewerbesteuer. (§. 42.) G. S. S. 140.

e) Regulativ vom 28. April 1824, betr. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen. (§. 32. seqq.) G. S. S. 125.

f) C. O. vom 27. Septbr. 1833, enthaltend eine Declaration der §§. resp. 156 und 94. der Zoll- und Steuerordnungen vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819. G. S. S. 118.

(s. ad A. L. R. II. 14. §. 1. seqq.)

g) Stempelgesetz vom 7. März 1822. (§. 30. seqq.) G. S. S. 57.

h) C. O. vom 13. April 1833, betr. den Recurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. G. S. S. 33.

(s. Stempel-Gesetz und Ergänzungen zu demselben.)

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 243. seqq. a) Rescr. vom 19. Februar 1821, betr. das Verfahren in Steuerdefraudationssachen in Neuvorpommern. Gr. II. S. 320.

b) Rescr. vom 3. und 15. April 1823, dass die Regierungen befugt sind, gegen Steuerdefraudanten auch wegen versuchter Bestechung der Steuerbeamten, Strafresolute abzufassen. Gr. II. S. 320.

c) Rescr. vom 29. August 1827, dass in den durch Strafresolute der Finanzbehörden bereits entschiedenen Defraudationssachen bei der Provokation auf richterliches Gehör allemal die Obergerichte das Erkenntniss abfassen müssen. Gr. II. S. 321.

d) Rescr. vom 13. Octbr. 1828, dass die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationssachen, sobald die Strafe und der Werth des Confiscats zusammen 10 Rthlr. beträgt, freisteht, dass aber bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnissstrafe der Werth des Confiscats nicht in Betracht kommt. Gr. II. S. 322.

e) wegen der Strafverwandlungen in Zoll- und Steuerdefraudationssachen. s. ad §. 80. h. t.

f) Rescr. vom 4. Febr. 1831, dass auch bei Hausir-Steuerdefraudationen auf Antrag der Regierungen das gerichtliche Verfahren statt findet. Gr. VI. S. 400.

g) Rescr. vom 12. April 1832, betr., dass die Haupt-Zoll- und Steuerämter nicht befugt sind, die zu ihrer Competenz gehörigen Contraventionssachen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben. Gr. VI. S. 401.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 243. seqq. C. O. vom 12. Januar 1825, betr. die Untersuchungen der Post-Lohnfuhrzettel-Contraventionen. G. S. S. 7.

Auf den von dem Staatsministerium über die Anträge des General-Post-Meisters v. Nagler, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10ten Januar v. J., wegen der Abgabe von Mieths- und Lohnfuhren, erstatteten Bericht vom 10ten Januar c., bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniss gelangende Postfuhrzettel-Kontravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Kontravenienten einzuziehen.

2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluss auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Rekurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muss es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt.

4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.

5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzettel-Kontraventionen zur Untersuchung und Entscheidung kompetent sein.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 247. Rescr. vom 21. Mai 1830, betr. die Untersuchung der Local-Polizeivergehungen durch die Polizeibehörden. Gr. VI. S. 401.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 252. Rescr. vom 31. Octbr. 1812, betr. die Untersuchungen gegen Dorfschulzen wegen Dienstvergehen. Gr. II. S. 324.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 252. a) Rescr. vom 2. Januar 1813, betr. die Eröffnung der Untersuchung gegen Staatsdiener. Gr. II. S. 325.

b) Rescr. vom 16. Juli 1821, betr. die Eröffnung der Untersuchungen wider Regierungs-Beamte in Sachen ihres Amts. Gr. II. S. 325.

c) Rescr. vom 10. Januar 1825, nebst C. O. vom 3. August 1824, dass zur Einleitung der fiscalischen Untersuchung wegen Dienstvergehen gegen Beamte von den Regierungen die Autorisation des Ministerii eingeholt werden müsse. Gr. VI. S. 326.

d) Rescr. vom 29. Decbr. 1825, dass eine solche Autorisation (ad c.) bei Einleitung einer fiscalischen Untersuchung gegen Communalbeamte nicht erforderlich sei. Gr. II. S. 328.

e) Rescr. vom 3. Decbr. 1830, betr. die Befugniss der Polizei- und Verwaltungsbehörden zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disciplinarwege. Gr. VI. S. 402.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 253. Rescr. vom 13. Januar 1816, dass das im §. 253. des Anhangs vorgeschriebene Verfahren auch von Untergerichten angewendet werden könne. Gr. II. S. 329.

Th. I. Tit. 35. §. 34. Anh. §. 253. Rescr. vom 9. Mai 1831, dass Dienstvergehungen der Gerichtssubalternen mehr auf dem Disciplinarwege, als durch Untersuchungen zu bestrafen. Gr. VI. S. 402.

Th. I. Tit. 35. §. 35. a) Rescr. vom 21. Octbr. 1822, betr. die Instruction der Untersuchungen gegen Beamte durch die Regierungen. Gr. II. S. 330.

b) C. O. vom 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen, Lehrer und anderer Beamten. G. S. S. 105.

c) C. O. vom 21. Februar 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten. G. S. S. 25.

d) C. O. vom 24. Septbr. 1826, betr. das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten. G. S. S. 85.

(s. ad A. L. R. II. 10. §. 98. seqq.)

Th. I. Tit. 35. §. 35. **a)** Rescr. vom 20. Juni 1823, betr. die den Haupt-Zoll- und Steuerämtern beizugebenden Justizbeamten. Gr. II. S. 330.

b) C. O. vom 13. April 1824, betr. die Bestimmung bleibender Untersuchungsrichter für Steuerdefraudationen. v. K. Jhrb. B. 23. S. 214. Gr. II. S. 331.

In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlassenen Ordre, ermächtige Ich Sie, auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. Mts, alle Steuer Contraventionen in den einzelnen Haupt-Amtsbezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden, oder vom Angeschuldigten verlangt wird, nach Maassgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justiz-Beamten, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungsrichter erörtern zu lassen.

Th. I. Tit. 35. §. 35. Rescr. vom 24. Januar 1831, betr. die Berechtigung der Untergerichte zur Einleitung fiscalischer Untersuchungen und Abfassung des Erkenntnisses in denselben. Gr. VI. S. 404.

Th. I. Tit. 35. §. 36. Rescr. vom 9. Februar 1819, betr. die Veranlassung der gerichtlichen Untersuchung wegen Steuerdefraudationen. Gr. II. S. 331.

Th. I. Tit. 35. §. 39. in Anh. §. 255. Rescr. vom 24. Febr. 1798, betr. die Begründung einer fiscalischen Untersuchung. v. R. V. S. 46.

Th. I. Tit. 35. §. 41. Rescr. vom 26. Septbr. 1821, betr. die Zuziehung des Vaters oder Vormundes eines Minderjährigen bei fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 332.

Th. I. Tit. 35. §. 41. **a)** Rescr. vom 23. Juni 1821, wegen Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Zoll und Steuercontravenienten im Auslande. Gr. II. S. 332.

b) Rescr. vom 10. Juli 1826, wegen Citation russischer Unterthanen in Steuerdefraudationssachen. Gr. II. S. 332.

Th. I. Tit. 35. §. 41. Rescr. vom 29. Decbr. 1828, wegen Vereidung der Amtsdiener bei den Hauptsteuerämtern zu Insinuationen der Vorladungen. Gr. II. S. 332.

Th. I. Tit. 35. §. 41. in Anh. §. 256. Rescr. vom 25. Februar 1804, betr. das Präjudiz bei der Vorladung zum 1sten Termine in minder erheblichen Contraventionssachen. v. R. VIII. S. 14.

Th. I. Tit. 35. §. 44. in Anh. §. 257. Verordnung vom 26. Decbr. 1808 s. ad §. 34. Anh. §. 243. h. t.

Th. I. Tit. 35. §. 58. in Anh. §. 258. Rescr. vom 13. Juni und 8. August 1796, betr. die Edition der Bücher eines Denunciaten in fiscalischen Untersuchungssachen. v. R. III. S. 430.

Th. I. Tit. 35. §. 58. Anh. §. 258. a) Rescr. vom 22. Novbr. und 6. Decbr. 1819, betr. die Befugniss der Steuerbehörden, die Bücher der Kaufleute in Beschlag zu nehmen und nachzusehen. Gr. II. S. 333.

b) Rescr. vom 23. Februar 1830, dass in Maischsteuerdefraudationssachen keine Haussuchungen zu veranlassen sind. Gr. VI. S. 404.

Th. I. Tit. 35. §. 60. Rescr. vom 4. Mai 1816, betr. die Glaubwürdigkeit im Amte beleidigter Executoren. Gr. II. S. 334.

Th. I. Tit. 35. §. 61. Rescr. vom 25. Octbr. 1819, betr. die Vorladung der Zeugen in Postcontraventionssachen. Gr. II. S. 335.

Th. I. Tit. 35. §. 62. Rescr. vom 1. Decbr. 1823, betr. die Vorladung der Steuerbeamten in Steuerdefraudationssachen. Gr. II. S. 335.

Th. I. Tit. 35. §. 69. Rescr. vom 9. Septbr. 1817, betr. die Inrotulation der Acten in fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 336.

Th. I. Tit. 35. §. 69. Rescr. vom 17. Octbr. 1823 und 14. Februar 1824, betr. die Mittheilung der geschlossenen Untersuchungsacten in Steuerdefraudationssachen an die Hauptsteuer-Aemter. Gr. II. S. 336.

Th. I. Tit. 35. §. 71. Rescr. vom 8. August 1815, dass die Untergerichte wegen Einsendung der Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungen die Vorschrift §. 513. der Cr. O. zu beobachten haben. Gr. II. S. 337.

Th. I. Tit. 35. §. 71. Rescr. vom 2. Octbr. 1818, betr. die Fassung der Erkenntnisse in Polizeicontraventionssachen. Gr. II. S. 337.

Th. I. Tit. 35. §. 71. seqq. Rescr. vom 26. Juni 1820, betr. das *Votum* des Dirigenten in fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 337.

Th. I. Tit. 35. §. 71. Rescr. vom 17. Juni 1826, betr. den Einfluss der Verzichtleistung des Denuncianten auf seinen Strafantheil bei der Bestimmung der Strafe. Gr. II. S. 338.

Th. I. Tit. 35. §. 71. seqq. Rescr. vom 6. Decbr. 1830, wegen Anwendung des §. 145. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. auf fiscalische Untersuchungen. Gr. VI. S. 405.

Th. I. Tit. 35. §. 80. a) Rescr. vom 9. Juni 1820, betr. die Strafverwandlung bei Zoll- und Steuerdefraudationen. Gr. II. S. 338.

b) Rescr. vom 5. März 1821, 30. Novbr. 1821, 28. Octbr. 1824, und 3. Januar 1825, betr. die Verwandlung der in Defraudationssachen erkannten Geldbussen in Leibesstrafen. Gr. II. S. 339 und 341.

c) Rescr. vom 17. Septbr. 1824, betr. die gerichtliche Prüfung und Abänderung der in Steuercontraventionssachen ergangenen Resolute in Bezug auf Strafverwandlung. Gr. II. S. 340.

d) Rescr. vom 28. Mai 1829, betr. die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnisstrafen bei Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ. Gr. II. S. 341.

Th. I. Tit. 35. §. 82. in Anh. §. 259. Rescr. vom 10. Juli 1812, betr. die Kostentragung bei einem, theils verurtheilenden, theils freisprechenden Erkenntnisse. Gr. II. S. 344.

Th. I. Tit. 35. §. 82. in Anh. §. 260. Rescr. vom 1. Septbr. 1800, betr. die Kostenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten und ihrer Ehefrauen in Untersuchungssachen. v. R. VI. S. 237.

Th. I. Tit. 35. §. 82. in Anh. §. 261. Rescr. vom 28. März 1812, betr. die Kostentragung in Accise-Contraventionssachen. Gr. II. S. 345.

Th. I. Tit. 35. §. 82. Anh. §. 261. a) Rescr. vom 9. Octbr. und 1. Decbr. 1820 und 26. März 1822, betr. die Tragung der unerlässlichen Kosten in Steuercontraventionssachen. Gr. II. S. 346.

b) Rescr. vom 28. Februar 1823, betr. die Kosten der Vollziehung der in Zoll- und Steuer-Defraudationen ergangenen Erkenntnisse. Gr. II. S. 347.

c) Rescr. vom 5. Septbr. 1823, dass die baaren Auslagen in Steuerdefraudationssachen nicht von der Regierungs-Hauptcasse, sondern aus dem Criminal-Fonds zu erstatten sind. Gr. II. S. 348.

d) Rescr. vom 20. Januar 1824, betr. die Verpflegungskosten für unvermögende Zoll- und Steuercontravenienten während der summarischen Untersuchung. Gr. II. S. 348.

e) Rescr. vom 4. Februar 1831, betr. das Verfahren und die Kosten bei Mittheilung der Steuerdefraudationserkenntnisse an die Steuerbehörden und bei Ausfertigung der Moderationsresolute. Gr. VI. S. 405.

Th. I. Tit. 35. §. 82. in Anh. §. 262. Rescr. vom 14. März 1812, betr. die subsidiarische Verhaftung der Magisträte und Gutsherrschaften für die Kosten in fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 348.

Th. I. Tit. 35. §. 82. Anh. §. 262. a) Rescr. vom 1. Mai 1820, 6. Octbr. 1823, und 12. Decbr. 1831, betr. die subsidiarische Kostentragung in fiscalischen Untersuchungen. Gr. II. S. 342. VI. S. 406.

b) Rescr. vom 30. April 1819, betr. die subsidiarische Tragung der Kosten der Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte. Gr. II. S. 349.

c) Rescr. vom 14. Novbr. 1825 und 19. Octbr. 1827, wegen Berichtigung der baaren Auslagen in fiscalischen Untersuchungen aus dem Criminal-Fonds. Gr. II. S. 350.

Th. I. Tit. 35. §. 82—85. Rescr. vom 31. Juli 1826, betr. die Berichtigung der Kosten der Untersuchungen gegen Steuer- und Forstbediente wegen Excesse bei Verhütung von Contraventionen. Gr. II. S. 349.

Th. I. Tit. 35. §. 82. seqq. a) C. O. vom 19. Decbr. 1830, betr. die Aufhebung der Sporteltaxe für fiscalische Untersuchungen vom 28. Januar 1788 und Anwendung der Criminal-Gebührentaxe in fiscalischen

Untersuchungen, desgleichen die Anwendung eines Kosten-Pauschquantums von 10 Sgr. bis 2 Rthl. bei Vergehen die nur mit Gefängnissstrafe von 4 Wochen oder verhältnissmässiger Geldbusse bedroht sind. Gr. VII. S. 103. (s. ad Cr. O. Geb. Taxe.)

b) Rescr. vom 11. Februar 1831, betr. die Anwendung der Gebührentaxe der Cr. O. auf fiscalische Untersuchungen. Gr. VI. S. 405.

c) Rescr. vom 6. Mai, 9. Mai und 12. Decbr. 1831 und 3. Novbr. 1832, enthaltend Erläuterungen in Betreff der Anwendung der Kosten Pausch-Quanti in fiscalischen Untersuchungen. Gr. VII. S. 104. seqq.

d) Rescr. vom 17. Octbr. 1831, betr. die Nichtanwendbarkeit des Kosten-Pausch-Quanti auf die im Wege der Untersuchung behandelten Injurienprozesse. Gr. VII. S. 105.

e) Rescr. vom 28. Decbr. 1832, wegen Anwendung des Kosten-Pausch-Quanti in Steuer-Contraventionssachen. Gr. VII. S. 113.

Th. I. Tit. 35. §. 84. 85. Rescr. vom 4. März 1825, betr. die Verurtheilung des Denunciaten in die Kosten bei erfolgender Freisprechung. Gr. II. S. 351.

Th. I. Tit. 35. §. 86. seqq. Rescr. vom 12. Octbr. 1832, betr. die Mittheilung der Erkenntnisse wegen Beleidigung der Gensdarmen an die vorgesetzte Militair-Behörde. Gr. VI. S. 407.

Th. I. Tit. 35. §. 86. C. O. vom 15. Juli 1809, betr. verschiedene Vorschriften der Cr. O., namentlich wegen Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Beamte an die vorgesetzte Dienstbehörde. v. R. X. S. 118. (s. ad Cr. O. §. 158.)

Th. I. Tit. 35. §. 87. Rescr. vom 14. April 1831, betr. die Beurtheilung und Instruction der Rechtsmittel durch die Inquisitoriate in den auf Requisition eines Landgerichts geführten fiscalischen Untersuchungen. Gr. VI. S. 407.

Th. I. Tit. 35. §. 96. Rescr. vom 18. Septbr. 1820, dass die Restitution in Untersuchungen jeder Art statt finde. Gr. II. S. 353.

Th. I. Tit. 35. §. 96. Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 4. seqq. dass die Nichtigkeitsbeschwerde auch in Untersuchungssachen wegen Steuervergehen und wegen Dienstvergehen der Beamten statt findet.) G. S. S. 302. (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. und 103. Rescr. vom 28. Novbr. 1820, betr. die Rechtsmittel und den Instanzenzug in Steuer-Defraudationssachen. Gr. II. S. 354.

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. a) Circulare vom 28. Novbr. 1820, wegen des dem Steuerfiscus zustehenden Rechtsmittels der Aggravation gegen Erkenntnisse in Zoll und Steuer-Contraventionssachen. Gr. II. S. 355.

b) Rescr. vom 12. Februar 1822, betr. das Aggravations Gesuch der fiscalischen Behörde in Defraudationssachen gegen den subsidiarisch Verhafteten. Gr. II. S. 356.

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. C. O. vom 6. Octbr. 1831, betr. die Zulässigkeit des Aggravationsgesuchs in den wegen Injurien eingeleiteten Untersuchungen. G. S. S. 224. (s. ad A. G. O. I. 34. §. 16. Anh. §. 223.)

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. C. O. vom 10. April 1833, betr. die fiskalische Behörde, welche zur Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels competent ist. v. K. Jhrb. B. 41. S. 567. Gr. VI. S. 403.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. Mts. erkläre Ich in Uebereinstimmung mit Ihrem Antrage, dass in fiskalischen Untersuchungen, welche nach Nr. 3. §. 34. Tit. 35. der A. G. O. bei Widersetzlichkeit gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet werden, unzweifelhaft ebenso, wie bei den nach Nr. 5. verfügten fiscalischen Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Amtsvergehungen, jederzeit die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, diejenige im §. 98. benannte fiscalische Behörde ist, welche das daselbst gestattete Rechtsmittel wider das nach ihrem Ermessen zu gelinde Erkenntniss einzuwenden hat. Ich autorisire Sie, den Justizminister, hiernach sowohl den 2ten Senat des Oberlandes-Gerichts zu Münster über dessen irrthümliche Auslegung des §. 98. Tit. 35. der A. G. O. in der fiscalischen Untersuchung wider R. und B., worin das Aggravationsgesuch dem Provinzial-Steuer-Director gesetzlich gebührte, zu berichtigen, als auch die Gerichtsbehörden überhaupt diesem gemäss mit Anweisung zu versehen.

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. C. O. vom 25. März 1834, wegen Anwendung des Aggravationsrechtsmittels bei allen gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Criminal-Untersuchungen und wegen des desfalsigen Verfahrens sowohl in Criminal- als auch in fiscalischen Untersuchungen. G. S. S. 63.

Ich habe auf den Antrag der Justizminister und nach dem Gutachten der aus Mitgliedern des Staatsraths von Mir ernannten Kommission festgesetzt, dass auch in den wider Civilbeamte, es sei wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen, eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprechung als wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel gestattet und das in der Prozess-Ordnung Tit. 35. §§. 98. 99. 100. vorgeschriebene Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuchung zu beobachtenden Modifikationen in Anwendung gebracht werden soll.

1) Das Rechtsmittel muss binnen drei Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt.

2) Wenn der Beamte wider das Erkenntniss das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet, so ist über dasselbe und über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen.

3) Dem Beschuldigten steht es im Aggravations-Verfahren frei, statt der schriftlichen Beantwortung (§. 98.) die Vernehmung zum Protokoll bei dem Gerichte nachzusuchen.

4) Neue Thatsachen und neue Beweismittel (§. 99.) können in dieser zweiten Instanz angeführt werden.

5) Wird das erste Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in allen Fällen dagegen offen.

6) Auf dieses, gegen ein verschärftes Urtheil eingelegte Rechtsmittel des Beamten soll im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen, weshalb Ich zugleich

7) für den Gerichtsbezirk des Kammergerichts verordne, dass in den Fällen, in welchen nach der Vorschrift des §. 98. l. c. bei dem bestehenden Instanzenzuge der Ober-Appellationssenat die zweite Instanz bildet, die Entscheidung, die in erster Instanz dem Kriminalsenat gebührt, in zweiter Instanz an den Instruktionssenat übergehen soll.

8) Wird das Urtheil der ersten Instanz auf das Rechtsmittel der Aggravation in zweiter Instanz bestätigt, so ist wegen der Kosten die Bestimmung der Prozess-Ordnung im §. 102. Tit. 35. zu befolgen.

Diese Vorschriften sollen mit dem 1sten Junius des laufenden Jahres eintreten, und in den gegen Civilbeamte eingeleiteten Untersuchnngen auf alle Erkenntnisse anzuwenden sein, seit deren Publikation am 1sten Junius noch nicht drei Monate verflossen sind.

Th. I. Tit. 35. §. 97. seqq. Rescr. vom 14. Januar 1831, betr. das Aggravationsrecht des Postfiscus bei Untersuchungen wegen Dienstvergehen der Beamten. Gr. VI. S. 408.

Th. I. Tit. 35. §. 99. Rescr. vom 19. August 1818, wegen Zulässigkeit fiscalischer Stellvertreter in Steuer-Defraudations-Untersuchungen und neuer Thatsachen in Appellatorio. Gr. II. S. 357.

Th. I. Tit. 35. §. 103. Rescr. vom 23. August 1814, 6. März 1820, 21. Octbr. 1822, 4. Juli 1823 und 16. Mai 1826, betr. das *forum* der Revisions-Instanz in Steuer-Defraudationssachen. Gr. II. S. 357 — 359.

Th. I. Tit. 35. §. 105. Rescr. vom 28. April, 18. Juni und 26. Juli 1823, betr. die Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuerdefraudationssachen. Gr. II. S. 359.

Th. I. Tit. 35. §. 105. Rescr. vom 15. April und 27. Juni 1834, betr. die Befugniss des Finanzministers, eine wegen Steuervergehen erkannte Strafe niederzuschlagen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 647.

Th. I. Tit. 35. §. 105. a) C. O. vom 26. Juni 1834 nebst Instruction vom 30. ejusd., betr. das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen, Aus-

setzungen, Theilungen oder Umwandlung erkannter Strafen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 642. (s. ad Cr. O. §. 536. und 590.)

b) Rescr. vom 14. Septbr. 1834, dass vorgedachte C. O. und Instruction auch in fiscalischen Untersuchungen Anwendung findet. v. K. Jhrb. B. 44. S. 145.

c) s. wegen Vollstreckung der Strafen, Begnadigung und Erlass der Strafen auch Ergänzungen zur Cr. O. §. 536 und 590.

Th. I. Tit. 36. §. 2. a) Edict vom 2. Juli 1812, wegen der Auswanderung preussischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. G. S. S. 114.

b) Verordnung vom 15. Septbr. 1818, wegen Aufhebung des vorstehenden Edicts und wegen der Auswanderungen überhaupt. G. S. S. 175.
(s. *ad* A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 127. seqq.)

Th. I. Tit. 36. §. 4. s. die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Kartel-Conventionen *ad* §. 46. h. t.

Th. I. Tit. 36. §. 4. Rescr. vom 17. Januar 1812, betr. die Confiscationsklagen gegen ausgetretene Kantonisten in den schlesischen Gebirgsdörfern. Gr. II. S. 361.

Th. I. Tit. 36. §. 4. in Anh. §. 266. Rescr. vom 21. Juni 1814, betr. das Forum der Confiscationsprozesse bei den Obergerichten. Gr. II. S. 363.

Th. I. Tit. 36. §. 5. Rescr. vom 17. Juni 1814, betr. die Provokation auf den Confiscations-Prozess durch die Regierungen. Gr. II. S. 364.

Th. I. Tit. 36. §. 5. in Anh. §. 267. Rescr. vom 29. Novbr. 1809, dass die Vermögensconfiscate in die Regierungs-Hauptcassen abzuführen sind. v. R. X. S. 194.

Th. I. Tit. 36. §. 6. in Anh. §. 268. Rescr. vom 12. Novbr. 1801, betr. die Zulässigkeit des Confiscationsprozesses während der Minderjährigkeit. v. R. VI. S. 655.

Th. I. Tit. 36. §. 17. Rescr. vom 22. August 1812, betr. die Bescheinigung der Nachforschungen nach dem Aufenthalt eines Ausgetretenen in Confiscationsprozessen. Gr. II. S. 364.

Th. I. Tit. 36. §. 19. in Anh. §. 296. a) C. O. vom 24. Novbr. 1803, betr. den Confiskationsprozess gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne eingewanderter Ausländer. v. R. VII. S. 528.

Der Sinn der Verordnungen, welche gegen Cantonfreiheit der Söhne von Ausländern, vor Emanirung des allgemeinen Cantonreglements vom 12. Februar 1792 ergangen sind, mag sich freilich wohl dahin auslegen lassen, dass die im Lande gebornen Söhne der sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer für cantonpflichtig zu achten seien; da aber die diesfälligen alten Ordres und Edicte durch ihre Undeutlichkeit einer nähern Erklärung des Gegenstandes bedürfen, und bei Beantwortung der aufgestellten Frage: ob in dem allgemeinen Conton-Reglement vom 12. Februar 1792 der §. 10 zu *e* als eine Erklärung obgedachter

alten Verordnungen, oder als ein neues Gesetz anzunehmen sei, eine Verschiedenheit in den Meinungen entstanden ist, so will ich auf Euren Bericht vom 15. d. Mts. hierdurch nachgeben, dass der §. 10. zu *e* des besagten Canton-Reglements als ein neues Gesetz betrachtet und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12. Februar 1792, eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, in der Folge der Confiscationsprozess nicht angestellt werde.

b) Rescr. vom 15. Octbr. 1804, zur Erläuterung der vorstehenden C. O. v. R. VIII. S. 195.

Th. I. Tit. 36. §. 21. Rescr. vom 13. März 1815, betr. die erforderliche Grösse zum Militairdienst. Gr. II. S. 364.

Th. I. Tit. 36. §. 25 in Anh. §. 270. a) Rescr. vom 17. Septbr. 1799, betr. die Wirkung der Todeserklärung eines ausgetretenen Cantonisten in Rücksicht auf künftige Vermögensanfälle. v. R. V. S. 556.

b) Circulare vom 19. Decbr. 1799, Absch. X. v. R. V. S. 673.

Th. I. Tit. 36. §. 25. Rescr. vom 14. Novbr. 1831, betr. das Verfahren bei Eröffnung eines Confiscationsprozesses in Berlin. Gr. VI. S. 408.

Th. I. Tit. 36. §. 25. Rescr. vom 25. Juni 1834, dass bei Anträgen auf Todeserklärung die Untergerichte wegen Einleitung des Confiscationsprozesses mit der betreffenden Polizei-Behörde unmittelbar in Communication treten sollen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 546.

Th. I. Tit. 36. §. 29. in Anh. §. 271. Rescr. vom 11. Decbr. 1801, betr. die Befugniss der Eltern, letztwillig zu verfügen, wenn cantonpflichtige Söhne derselben sich im Auslande befinden, und wem die Pflicht obliege, für die Sicherstellung des Vermögens ausgetretener Cantonisten für den Fiscus zu sorgen. v. R. VI. S. 681.

Th. I. Tit. 36. §. 30. Rescr. vom 11. Octbr. 1817 und 10. Januar 1818, betr. die Edictal-Citation ausgetretener Cantonisten. Gr. II. S. 365.

Th. I. Tit. 36. §. 30. in Anh. §. 272. Rescr. vom 22. Octbr. 1802, betr. die Grundsätze über das zu confiscirende Vermögen ausgetretener Cantonisten. v. R. VII. S. 260.

Th. I. Tit. 36. §. 32. in Anh. §. 273. Rescr. vom 12. Decbr. 1797, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Cantonisten in Russland. v. R. IV. S. 358.

Th. I. Tit. 36. §. 33. in Anh. §. 274. a) Rescr. vom 17. Septr. 1798, betr. die Unterlassung der speciellen Vorladung ausgetretener Contonisten. v. R. V. S. 206.

b) Rescr. vom 20. Septbr. 1802, wie die specielle Vorladung eines ausserhalb Landes wohnenden ausgetretenen Cantonisten zu bewirken. v. R. VII. S. 242.

Th. I. Tit. 36. §. 35. Anh. §. 275. s. Ergänzungen zur A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 43. Anh. §. 59.

Th. I. Tit. 36. §. 39. Rescr. vom 4. Januar 1802, betr. die Ausmittelung des confiscirten Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten. v. R. VII. S. 1.

Th. I. Tit. 36. §. 39. in Anh. §. 276. Rescr. vom 6. Decbr. 1802, dass Fiskus keinen Beitrag zu den Kosten des Verkaufs der Grundstücke ausgetretener Cantonisten zu leisten hat. v. R. VII. S. 275.

Th. I. Tit. 36. §. 39. in Anh. §. 277. Rescr. vom 25. Januar 1803, betr. die Sportelfreiheit des Fiskus in Confiscationsprozessen. v. R. VII. S. 295.

Th. I. Tit. 36. §. 39. Anh. §. 277. a) Rescr. vom 16. Decbr. 1825, betr. den Anfang der Kostenfreiheit des Fiscus in Confiscationsprozessen. Gr. II. S. 367.

b) Rescr. vom 16. Juni 1834, dass in Confiscationsprozessen Gebühren für Einrückung der Edictalcitationen in die Intelligenzblätter nur in den Fällen passiren, wo der Ausgetretene blos zu den Kosten verurtheilt wird. v. K. Jhrb. B. 43. S. 568.

Th. I. Tit. 36. §. 39. in Anh. §. 278. Rescr. vom 29. Novbr. 1809, s. *ad* §. 267. des Anh. h. t.

Th. I. Tit. 36. §. 41. seqq. Rescr. vom 6. Juni 1832, betr. das Confiscationsverfahren in Gemässheit der allgemeinen Kartel-Konvention des deutschen Bundes. Gr. VI. S. 409.

Th. I. Tit. 36. §. 46. in Anh. §. 279. Rescr. vom 9. Februar 1811, wegen Einleitung des Confiscations-Prozesses gegen Deserteurs aufgelöseter Regimenter. v. R. X. S. 507.

Th. I. Tit. 36. §. 46. in Anh. §. 280. Rescr. vom 7. Januar 1804, betr. das Verfahren gegen desertirte Packknechte. v. R. VIII. S. 1.

Th. I. Tit. 36. §. 46. a) cfr. die preussischer Seits geschlossenen Kartel-Conventionen:

a) mit Russland, vom 5. April 1817. G. S. S. 209, und vom 29. März 1830. G. S. S. 85.

b) mit Sachsen, vom 18. April 1817. G. S. S. 125.

c) mit Lippe Detmold, vom 31. Octbr. 1817. G. S. *de* 1818 S. 2.

d) mit Hessen-Darmstadt, vom 11. Febr. 1818. G. S. S. 26.

e) mit Mecklenburg-Schwerin, vom 3. Mai 1818. G. S. S. 30.

f) mit Hamburg, vom 3. Mai 1818. G. S. S. 37.

g) mit Schaumburg Lippe, vom 4. Mai 1818. G. S. S. 42.

h) mit Lübeck und Bremen, vom 19. Mai 1818. G. S. S. 42.

i) mit Baiern, vom 6. Juni 1818. G. S. S. 145.

k) mit den Niederlanden, vom 11. Juni 1818. G. S. *de* 1819 S. 13. und vom 10. Juni 1828. G. S. S. 88.

l) mit Kurhessen, vom 25. Juni 1818. G. S. S. 49.

m) mit Mecklenburg-Strelitz, vom 25. Juni 1818. G. S. S. 51.

n) mit Hanover, vom 1. Juli 1818. G. S. S. 58.

o) mit Hessen-Homburg vom 20. Juli 1818. G. S. S. 64.

p) mit Oestreich, vom 8. August 1818, G. S. *de* 1819. S. 61.

q) mit Sachsen Hildburghausen, vom 26. August 1818. S. 154.

r) mit Sachen Gotha und Altenburg, vom 14. Septr. 1818. G. S. S. 160.
s) mit Sachsen Weimar-Eisenach, vom 22. Octbr. 1818. G. S. S. 169.
t) mit Sachsen-Meiningen, vom 22. Octbr. 1818. G. S. S. 170.
u) mit Schwarzburg-Rudolstadt, vom 22. Octbr. 1818. G. S. S. 171.
v) mit Anhalt Bernburg, vom 22. Octbr. 1818. G. S. S. 173.
w) mit Reuss-Plauen, vom 6. Novbr. 1818. G. S. S. 174.
x) mit Schwarzburg Sondershausen, vom 16. Novbr. 1818. G. S. S. 182.
y) mit Sachsen-Koburg-Saalfeld, vom 16. Decbr. 1818. G. S. S. 198.
z) mit Anhalt Dessau, vom 16. Decbr. 1818. G. S. S. 198.
aa) mit Oldenburg, vom 12. Januar 1819. G. S. S. 4.
bb) mit Braunschweig-Lüneburg, vom 23. Februar 1819. G. S. S. 81.
cc) mit Nassau, vom 18. März 1819. G. S. S. 87.
dd) mit Würtemberg, vom 31. März 1819. G. S. S. 89.
ee) mit Baden, vom 17. Juni 1819. G. S. S. 192.
ff) mit Dänemark, vom 25. Decbr. 1820. G. S. *de* 1821. S. 33.
gg) mit Frankreich, vom 25. Juli 1828. G. S. S. 111.

b) Publications-Patent über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Convention vom 12. März 1831. G. S. S. 41.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hierdurch, dass die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10ten Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Kartel-Konvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821. festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Kartel-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militair-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben

im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde, oder ein Gensd'armerie Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschliesslich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniss in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundes-

gebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, dass eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wusste, dass sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluss dieser allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3

und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, dass sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbestehet. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Kartelle unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartelkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.
nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

c) **Publications-Patent, die Declaration des Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betr. vom 15. Juni 1832. G. S. S. 177.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hierdurch, dass die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluss angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluss der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemässheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefassten Beschluss, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten Oktober 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5ten Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluss vom 5ten April d. J. bis zum 5ten Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

Gegenwärtiger Beschluss soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und G. S. aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

d) C. O. vom 29. Mai 1834, betr. die Declaration der vorstehenden Patente. G. S. S. 123.

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die beiden Publikations-Patente vom 12. März 1831, und 15. Juni 1832. über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin deklariren: dass desertirte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Kartel-Konvention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publikations-Patente vom 15. Juni 1832. bis zum 5. Oktober 1832. verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgefassten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlass der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniss das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht.

Th. I. Tit. 36. §. 49. Rescr. vom 14. Juli 1804, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Vasallen. v. R. VIII. S. 122.

Th. I. Tit. 36. §. 51. Rescr. vom 29. Mai 1798, wegen Vorladung eines ausgetretenen mit Landgütern nicht angesessenen Unterthanen. v. R. V. S. 114.

Th. I. Tit. 36. §. 52. in Anh. §. 281. Rescr. vom 3. Decbr. 1798, wegen Anwendung der Edictal-Citation in einer Confiscationsklage gegen einen ausgetretenen Unterthanen. v. R. V. S. 246.

Th. I. Tit. 37. §. 1. seqq. a) C. O. vom 23. Septbr. 1810, wegen der Todeserklärung verschollener Personen. v. R. X. S. 420.

Ich approbire die in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten Anträge und setze demgemäss hierdurch fest:

1) Werden Militair-Personen, Kriegsbeamte, Knechte und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermisst, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde des Militairs und überhaupt alle andere Personen die zur Zeit des Sturmes oder der Action gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;

3) der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermissten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4) die Todeserklärung selbst wird nach den darunter gesetzlichen Vorschriften veranlasst, jedoch soll es hinreichend sein, wenn der Termin nur auf 3 Monate hinausgesetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen und was sonst erforderlich ist, habt ihr das Weitere zu verfügen.

b) Verordnung vom 13. Januar 1817, betr. die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann. G. S. S. 15.

c) Gesetz vom 22. Mai 1822, betr. die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806-1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. G. S. S. 148.

d) Gesetz vom 2. August 1828, zur Erleichterung der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 — 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. G. S. S. 93.

(s. ad A. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 35. Anh. §. 4. B. I. S. 110.)

Th. I. Tit. 37. §. 3. in Anh. §. 282. Rescr. vom 6. Decbr. 1796, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts v. R. III. S. 621.

Th. I. Tit. 37. §. 6. a) Rescr. vom 3. Octbr. 1796, betr. die Vorladung eines Verschollenen. v. R. III. S. 562.

b) Rescr. vom 21. März 1812, betr. die Zwischenräume der Edictalcitation eines Verschollenen. Gr. II. S. 367.

c) s. Ergänzungen zur A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 43. Anh. §. 59. wegen Bekanntmachung der Edictalcitationen.

d) Rescr. vom 24. Januar 1834, betr. das Verfahren bei Todeserklärungen und die Einrückung der Edictal-Citation in auswärtige Zeitungen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 120.

Th. I. Tit. 37. §. 6. Ist das Aufgebot unbekannter Legatarien, welche sich als Verwandte einer bestimmten Person auszuweisen haben, allemal und ohne Unterschied des Betrags des Legats auf neun Monate hinaus zu erlassen? Erk. des G. Ob. Trib. vom 26. Febr. 1833. S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S. 210.

Th. I. Tit. 37. §. 10. Rescr. vom 6. Februar 1832, betr. den Inhalt des Diligenzeides bei Todeserklärungen. Gr. VI. S. 410.

Th. I. Tit. 38. §. 1. Rescr. vom 25. Novbr. 1825 nebst C. O. vom 5. April 1804, betr. die gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche oder Privat-Heilanstalten. Gr. II. S. 368.

Th. I. Tit. 38. §. 2. Rescr. vom 30. Septbr. 1817, betr. die Blödsinnigkeitserklärung der Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Gr. II. S. 369.

Th. I. Tit. 38. §. 2. u. §. 13. Rescr. vom 19. Novbr. 1829, betr. die Bestellung eines fiscalischen Bedienten bei Provokation auf Blödsinnigkeits oder Prodigalitäts-Erklärung und die Kostentragung bei der Abweisung. Gr. VI. S. 411.

Th. I. Tit. 38. §. 5. Rescr. vom 16. Octbr. 1826, dass von der Untersuchung des Gemüthszustandes einer activen Militairperson der Militairbehörde Nachricht gegeben werden soll. Gr. II. S. 370.

Th. I. Tit. 38. §. 5. in Anh. §. 283. 284. Rescr. vom 6. December 1796, betr. mehrere Vorschriften des Vormundschaftsrechts. v. R. III. S. 621.

Th. I. Tit. 38. §. 6. in Anh. §. 285. Rescr. vom 1. Decbr. 1796, betr. die Zuziehung der Sachverständigen bei der Untersuchung des Gemüthszustandes. v. R. III. S. 617.

Th. I. Tit. 38. §. 6. Anh. §. 285. a) Rescr. vom 20. Januar und 5. Juni 1818, betr. die ärztlichen Gutachten über den Gemüthszustand. Gr. II. S. 370.

b) Rescr. vom 18. März 1831, betr. die Qualification des Arztes bei Gemüths-Untersuchungen. Gr. VI. S. 411.

Th. I. Tit. 38. §. 6. Anh. §. 285. Rescr. vom 12. Septbr. 1834, dass die gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes nicht an der Gerichtsstelle, sondern in der gewöhnlichen Wohnung des Gemüthskranken erfolgen sollen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 92.

Th. I. Tit. 38. §. 6. Anh. §. 285. a) Rescr. vom 5. Decbr. 1823, betr. die Kosten der Untersuchung des Gemüthszustandes eines unvermögenden Gemüthskranken. Gr. II. S. 371.

b) Rescr. vom 25. März 1833, betr. die Belohnung der Physiker für die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Blödsinnigen. Gr. VI. S. 412.

Th. I. Tit. 38. §. 8. in Anh. §. 286. Rescr. vom 2. April 1798, dass die öffentliche Bekanntmachung der Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung nicht erforderlich sei. v. R. V. S. 106.

Th. I. Tit. 40. §. 20. in Anh. §. 287. Rescr. vom 8. Septbr. 1802, betr. die Belehrung, welche Katholiken bei Ehescheidungen ertheilt werden soll. v. R. VII. S. 239.

Th. I. Tit. 40. §. 22. Rescr. vom 2. Juli 1831, betr. den Gerichtsstand für Ehescheidungen zwischen katholischen Eheleuten in Schlesien. Gr. VI. S. 413.

Th. I. Tit. 40. §. 22. in Anh. §. 288. a) Verordnung vom 13. März 1803, wegen anderweitiger Bestimmung der Appellation und Revision, desgleichen des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen. (§. 7.) v. R. VII. S. 318. (s. ad A. G. O. Th. I. Tit. 14. §. 3).

b) C. O. vom 25. Febr. 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen. G. S. S. 24. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 128. Bd. V. S. 79.)

Th. I. Tit. 40. §. 24. in Anh. §. 289. Rescr. vom 25. Februar 1812, betr. den Sühneversuch in Ehescheidungen. Gr. II. S. 371.

Th. I. Tit. 40. §. 32. in Anh. §. 290. Circular Verordnung vom 30. Decbr. 1798. Absch. III. v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 167.).

Th. I. Tit. 40. §. 43. in Anh. §. 291. Rescr. vom 30. Septbr. 1799, wegen der Verhältnisse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bei Ehescheidungen. v. R. V. S. 567.

Th. I. Tit. 40. §. 43. in Anh. §. 292. Rescr. vom 22. Septbr. 1803, betr. den Gerichtsstand katholischer Ehegatten in Ehescheidungssachen. v. R. VII. S. 495.

Th. I. Tit. 40. §. 45. Rescr. vom 6. Januar 1821, betr. das Attest der Rechtskraft eines Scheidungsurtheils zum Zweck der Wiederverheirathung. Gr. II. S. 371.

Th. I. Tit. 40. §. 51. in Anh. §. 293. Rescr. vom 8. Mai 1812, wegen Bestimmung der Ehescheidungsstrafe. Gr. II. S. 372.

Th. I. Tit. 40. §. 53. Rescr. vom 15. Juli 1819, betr. die Bescheinigung der Sävitien in Ehescheidungen. Gr. II. S. 372.

Th. I. Tit. 40. §. 56. in Anh. §. 294. Rescr. vom 22. Februar 1796, betr. die Dauer des Interimistici während des Ehescheidungsprozesses. v. R. III. S. 272.

Th. I. Tit. 40. §. 56. Anh. §. 294. Rescr. vom 27. Februar 1824, betr. die Aufhebung des Interimistici in Ehescheidungsprozessen. Gr. II. S. 373.

Th. I. Tit. 40. §. 56. Anh. §. 294. Rescr. vom 6. April 1832, dass das Obergericht nicht befugt sei, ein vom Untergericht im Ehescheidungsprozess getroffenes Interimisticum abzuändern. Gr. VI. S. 413.

Th. I. Tit. 40. §. 56. Anh. §. 294. Rescr. vom 2. Septbr. 1833, betr. die Dauer der Ehescheidungsalimente der Frau und des Niesbrauchsrechts des Mannes. Gr. VI. S. 415.

Th. I. Tit. 40. §. 64. in Anh. §. 295. C. O. vom 30. August 1810, betr. die Frist nach welcher die öffentliche Vorladung eines wegen eines Verbrechens entwichenen Ehegatten geschehen kann. (s. ad. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 704.).

Th. I. Tit. 41. §. 1. seqq. s. Ergänzungen zur A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq.

Th. I. Tit. 41. §. 58. seqq. Rescr. vom 26. Novbr. 1824, betr. das Interimisticum und die Kosten in Dienstprozessen. G. II. S. 373.

Th. I. Tit. 41. §. 66. seqq. Rescr. vom 8. April 1831, nebst C. O. vom 22. März ejusd., betr. das Verfahren in den nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen in Schlesien. Gr. VI. S. 415.

Th. I. Tit. 41. §. 68. in Anh. §. 296. Rescr. vom 16. Octbr. 1809, betr. den Unterschied der Unmöglichkeitsklagen Dienstpflichtiger und der Klagen wegen Erlass der Dienste. v. R. X. S. 160.

Th. I. Tit. 41. §. 87. Rescr. vom 2. März 1818, betr. das forum der Exmissionsprozesse gegen Besitzer bäuerlicher Stellen. Gr. II. S. 374.

Th. I. Tit. 42. §. 24. u. 29. Rescr. vom 1. Mai 1834, dass in Grenzstreitigkeiten die Appellation nur dann statt findet, wenn das Object die Appellations Summe erreicht. v. K. Jhrb. B. 43. S. 547.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) Edict vom 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. G. S. S. 281. und die Declarationen desselben.

b) Verordnung vom 18. Novbr. 1819, wegen Anwendung des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declarationen auf den Cottbuser Kreis. G. S. S. 249.

c) Gesetz vom 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declarationen auf die Ober- und Niederlausitz. G. S. S. 110.

d) Gesetz vom 8. April 1823, wegen Anwendung des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declarationen auf das Landgebiet der Stadt Danzig. G. S. S. 73.

(s. ad A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 240 — 494.); B. II. S. 105. seqq.

Th. I. Tit. 43. §. I. seqq. a) Verordnung vom 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nebst Reglement wegen der Kosten. G. S. S. 161.

In Unserm Edict vom 14. September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlasst, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

I. Die Generalkommissionen.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkschen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;

3) für Oberschlesien,

und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

4) für die Provinz Pommern;

5) für die Provinz Westpreussen.
mit Einschluss der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

6) für Ostpreussen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

Personal derselben.

§. 2. Sie bestehen:
aus einem Generalkommissar,
einem Oberkommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muss,
einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muss.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der Generalkommissionen gehören:

1) die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maassgabe des Edikts vom 14. September 1811, und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816;

2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;

3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmässiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten ausser der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezialkommissarien nicht überlassen sind;

b) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse;

c) die Veranlassung von Exekutionen.

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

§. 4. Die Generalkommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmässige und unpartheiische Regulirung und Aus-

führung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch

1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiss-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen
2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Bestimmung des Ressorts.

1) In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (conf. §. 178.) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 6. Mit gleicher Befugniss (§. 5.) entscheiden die Generalkommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunal-Verhältnisse.

§. 7. wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Sozietäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pacht-Verhältniss.

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäss gehören, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Deklaration vom 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. O.), über die Vergrösserung der Wirthschafts-Gebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der Generalkommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozess ein streitiges Theilnehmungs-Recht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionscollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefassten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

a) Ueberhaupt.

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Generalkommissionen gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Lit. D. des Edikts vom 14ten September 1811 und Art. 20. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammen-

hang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

b) In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sei oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

c) In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Generalkommissarien gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Generalkommissarien gehört; so muss letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommission der Prozess sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmässige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, dass es einem umsichtigen Commissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulierungen.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse

und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommiss-Folger und Realgläubiger.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fidei-Kommiss-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Specialkommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Generalkommission hat darauf zu wachen, dass deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, dass es einer Communikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmässig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muss solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

Extension der Ressort-Bestimmungen auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Generalkommission geschehen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung des §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Generalkommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

Dauer des ausserordentlichen Gerichtsstandes.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

Erste Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

Von Ressortstreitigkeiten.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muss davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Generalkommission aber muss sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

Innere Einrichtungen der Generalkommissionen.

§. 24. Die Geschäfte der Generalkommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muss bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

Vertretung des Generalkommissar durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommissar vertritt ihn der Oberkommissar, insofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

In wiefern die Mitglieder der Generalkommissionen zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.

§. 27. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Büreau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Generalkommission übernommen werden.

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluss der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreussen, mit Einschluss der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreussen und Litthauen.

Personal derselben.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,
aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und
zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Ausser diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-

kommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission oder einen andern Oekonomiekommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

Bestimmung derselben.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel gebührt den Generalkommissionen.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefasst, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

Verhältniss der Generalkommissionen und Revisionskollegien:

a) gegen einander.

§. 36. Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

b) gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

Abhängigkeitsverhältniss der Generalkommissionen.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Ausser diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine General-Liste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

Abhängigkeitsverhältniss der Revisionskollegien.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährig Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

III. Von Spezialkommissionen.

Ihre Bestimmung.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniss, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluss hat, aufklären;

2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der A. G. O., insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniss angemessenen, Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, dass die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlasst und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten,

die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, dass sie wie die Generalkommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) dass die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) dass in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,

3) dass keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,

4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, dass ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor; so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemässes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission berichten.

Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, dass sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäss abgefunden werden. Finden sie, dass ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniss geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:

1) im Allgemeinen;

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiss-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, dass der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

2) im Fall einer muthmasslichen Simulation.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnissmässigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, dass eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muss sie die wahre Bewandniss der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 47. Sie muss die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniss des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muss sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Deklaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

5) Im Fall einer Translokation.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muss sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muss sie die Massregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interressenten gesichert werden oder solche zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 356. und 357., imgleichen Tit. 20. §. 458. und 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäss müssen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maasse, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet; so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet, so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.

3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translozirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniss zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, dass die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniss des Gutes, von welchem translozirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muss die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muss aber auch zugleich in demselben bemerken, dass und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1.	10,000 Rthlr.
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung	30,000 Rthlr.
so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von	40,000 Rthlr.

nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommissfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommissfolger.

Ihre Befugniss.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniss zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmässigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle.

Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, dass es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschliesslich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommissarien.

§. 57. Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Oekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualificirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edickts vom 14ten September 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirte Oekonomickommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomiekommissarien entbunden werden.

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem General-

kommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;

2) auf Requisition der Oekonomiekommissarien oder auf besondere Anweisung der Generalkommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;

3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

4) die Oekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und so fern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schliesst jedoch nicht aus, dass die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkomissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualification als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistands solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualificirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht

aber den Generalkommissionen zu. Dem gemäss werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

Einschränkung des vorigen §.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung ausser der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkommissionen verweisen.

Von Regulirungen durch Magisträte und landschaftliche Kredit-Direktionen.

§. 67. Magisträte der grösseren und mittleren Städte und landschaftliche Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den Generalkommissionen zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen etc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

Verweisung fernerer Anträge an die Spezial-Kommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden, sind alle in der Sache, zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

Insonderheit der Separations-Anträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Vorladungen.

§. 71. Die Kommission muss in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muss ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Dem gemäss sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, dass Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorge-

dachte Zahl von Fünf übersteigt. Ausser diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

Qualität derselben.

§. 76. Auch können ausser dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

Zahl derselben.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders“ ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluss nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

Befugniss der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

Nähere Bestimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, dass dadurch die zweckgemässe, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beistände.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, dass jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien, oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Grösse der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B., einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Nähere Bestimmung.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, dass bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a. No. I. des Edikts vom 14ten September 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluss zu Stande kommen soll.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muss jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

Ausmittelung der Absicht der Interessenten.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark statt findende Verhältniss und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muss der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

Vorläufige Beurtheilung derselben.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muss nicht blos auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und grössere Zwecke, als die geäusserten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maassgabe des Landkultur-Edikts vom 14ten September 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmässige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleisses vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 89. Sodann muss sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluss hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten. Dahin gehören:

1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;

2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;

3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Interessenten.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, denen die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiss-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlasst zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muss insbesondere geprüft werden, ob sie erblich oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmässigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungs-Briefe nachgesehen werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muss durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, dass der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seienden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommissgut, so muss dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muss geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, dass man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand

ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muss aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29sten Mai 1816 Art. 66. seqq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen, z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutzniesser derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

Von den Kommunal-Lasten.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edikts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Deklaration aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muss.

Von dem wegen der Gemeinheiten und Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

§. 96. In Voraussetzung, dass die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?

b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder Theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c. welche Theilnehmungsrechte statt finden?

d. ob die Grenzen ausser Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezess und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zwekmässigsten zu reguliren sei. Dieses muss sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniss der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muss daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen und es muss in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig

gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99.) muss lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniss von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmässigen Ermessen gemäss, das fernere Verfahren einzuleiten.

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht blos die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muss sie, nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Generalkommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Artikel 23. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, dass die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, dass eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 103. Im übrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen,

bis die Gemeinheitstheilungs - Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und der desfallsigen Bestimmungen der Deklaration vom 29sten Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Artikel 54. der Deklaration und nach §. 11. ff. des Landkultur - Edikts vom 14ten September 1811 bewirken.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muss die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluss haben. In sofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen; so muss sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände *in facto* gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, dass sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmässig hält.

Von dem Instruenten der zur Entscheidung der Generalkommission geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar instruirt.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der A. G. O. beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, ausser dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oekonomiekommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

Wer die Instruktion zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

Wie sie zu instruiren sind?

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der A. G. O. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muss doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muss mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muss sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, dass darüber zugleich mit erkannt werden kann.

Feststellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muss sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache ausserdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13. lit. a. 3. und §. 42. lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muss sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden.

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muss sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muss aber dennoch mit der Regulirung nach Maassgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

Feststellung der Ausmittelungs-Art der Rente.

§. 113. Steht es fest, dass die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muss die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Anstellung des Feldmessers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muss solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlasst werden, so wird der

mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, dass ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniss und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muss, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewissheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniss gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, dass die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muss diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maassgabe der festgesetzten Klassificationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion des Feldmessers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte; so muss die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muss sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmässig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Brouillon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muss der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird,

mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein mögten.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu qualifizirt sei.

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt; so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so dass jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

Wer sie ernennet.

§. 122. Ausser diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 228. seqq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

Ihre Entfernung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomie-Kommissar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomiekommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, dass er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

Klassifikation.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomiekommissar, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

Abschätzung anderer Gegenstände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniss bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende, Personen.

Vorlegung der Karte und des Vermessungs-Registers.

§. 128. Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muss solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

Erinnerung dagegen.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

Instruktion der Erinnerungen.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen: so muss die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

IV. Plan-Berechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen sei.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muss die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Be-

sitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muss die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muss sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne grosse Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniss, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine grosse Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen lässt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen lässt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muss jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmässig gar nicht stellen lässt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die Generalkommission zu.

Wie der Plan zu berechnen sei.

1) Generelle Vorschrift.

§. 136. Die Kommission muss bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muss die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse treffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

2) In Rücksicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen etc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, dass der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, dass daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muss aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

3) In Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken etc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 13. des Edikts und Art. 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

4) in Rücksicht anderer Gegenstände.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und

44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Kommunal-Lasten nach Art. 38. und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rüksicht der Art. 33. und 34, gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muss den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, dass die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muss er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muss übrigens so umständlich geschehen, dass jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und dass der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung statt findet.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt; so muss zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muss dabei mit der grössten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, dass die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, dass der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muss daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hiebei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar bewirkt und es ist dabei

die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muss die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmässige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

V. Contumazial-Verfahren.

Wenn es statt findet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht; so wird angenommen, dass die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und dass der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmässige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniss, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt *in contumaciam*. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, dass sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladuhg als zweckmässig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, dass der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingesandt.

Von dem Ausbleiben im Instruktions-Termine.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der A. G. O. Anwendung.

Von unterlassener Informations-Ertheilung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

Von der Kontumaz der Gemeinen.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §§. 82—84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muss der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung; so muss sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muss aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

VI. Definitiv-Entscheidung.

In wiefern Spezialkommissionen definitiv verfügen können.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39. und 50. der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkommission.

Sorgfältige Prüfung des kommissarischen Verfahrens.

§. 155. Die Generalkommission muss, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmässigkeiten rügen. Dieses muss mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muss dabei der beschränkten Befugniss des Revisionscollegii eingedenk sein, und allen Fleisses auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwikkelung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Generalkommission.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, dass niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der A. G. O. vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezesses.

Wann der Rezess abzufassen sei.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muss nach Maassgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsrezess entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in

§§. 132—135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann, so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

Wie er abzufassen sei.

§. 159. Der Rezess muss eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre etc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungskommissar. Ist dieser jedoch ein Oekonomiekommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muss vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sei.

§. 162. Diese muss das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmässigkeit scharf beurtheilen. Sie muss vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muss sie die Spezialkommission zurecht weisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. ff.

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezesses.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muss allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Oekonomiekommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 167. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muss auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muss er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezess anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

Von der Bestätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

Wirkung des bestätigten Rezesses.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezess, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, dass die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäss

ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmässig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäss nach dem obengedachten Grundsatze, ausser dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;

2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;

3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;

4) wegen der Lehm, Sand- und Mergel-Gruben;

5) wegen der Einhegungen;

6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;

7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezess nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, dass die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Aushändigung desselben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezess, wird der Spezialkommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission.

In welchen Fällen die Apellation zulässig sei.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Generalkommission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, dass stipulirte,

perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmässige Maass reduzirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission, das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche etc. deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

Summa appellabilis,

§. 175. Es muss aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der A. G. O. P. I. Tit. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr. Kourant betragen.

Appellations-Frist.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muss bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden.

Restitution.

§. 177. Wegen versäumter Fristen, findet die Restitution nur in den §§. 34. 35. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. bestimmten Fällen statt.

Volle Wirkung der Appellation.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung statt.

Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?

2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?

3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?

4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Grösse der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;

5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen etc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Artikel 33. der Deklaration)

6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Artikel 34. a. a. O.)

7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edikts)

8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Artikel 71. der Deklaration)

9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluss haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14ten September 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, dass sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist.

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Generalkommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Ausser diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommission getroffene Entscheidung die im Artikel 109. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 bestimmte Folge, dass nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muss und das Erkenntniss des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäss ist:

§. 182. die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Artikel 20. der Deklaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark ab-

gefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Artikel 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlassten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13. 42. 43. des Edikts und §. 111. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlasst, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt, als:

1) wegen der nach §. 13. litt. c. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Artikel 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edikts und Artikel 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Trankstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50. ff. des Edikts und Artikel 30. der Deklaration;

4) wegen Festsetzung des Maasses, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Artikel 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlassten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration).

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Generalkommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

Instruktion der Appellation.

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen.

Wie dabei zu verfahren sei.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der A. G. O. beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig.

Zuziehung eines andern Oekonomiekommissar.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muss ein zweiter Oekonomiekommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisionskollegii verhandelt werden.

Zuziehung neuer Taxanten.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oekonomiekommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muss auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muss dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

Unzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniss nicht statt.

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission finden die, in der A.G.O. P.I. Tit. XIV. §. 69. bis 79., und deren Anhange §. 124. bis 127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maassgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniss der Sache unmöglich ist, dass die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, dass den übrigen Erfordernissen der A. G. O. §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnissmässige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muss aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muss sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. I. der A. G. O. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

IX. Ausführung der Auseinandersetzung.

Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muss unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muss nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Deklaration von der Generalkommission zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach

Art. 116. und 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet. Auch muss sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 199. Sie muss ferner in Gemässheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommission statt.

§. 200. Eben so muss sie die etwa bei der Hauptregulirung ausser Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen etc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

Ausführungs - Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muss ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muss hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sei. Dieses Protokoll muss den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Generalkommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Generalkommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der anderen Seite der grösste Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen

in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungsrezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermin nicht angetragen; so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

Asservation des Rezesses.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

Asservation der Kommissionsakten.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Generalkommission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Kostenpunkt.

In blossen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniss der Grösse ihrer Besitzthümer vertheilt.

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung an den diesfälligen Kosten Theil.

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen

und dann im Verhältniss derselben statt. Ausser diesem Fall aber können dergleichen auf Anlass der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmässigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozesskosten zur Last zu legen.

Von Stempeln etc. etc.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch ausser den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit geniessen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmässiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Reglement

vom 20sten Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern nach dem Edikte vom 14ten September 1811.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht blos auf die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch auf andere hiermit in Verbindung stehende Regulirungen.

2) Ausser den nach §. 213. der Verordnung kostenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Revisionskollegien, werden alle hieher gehörigen Geschäfte Sportel- und Stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, zur Last gelegt.

3) Die bei den Revisionskollegien und ordentlichen Gerichten anzusetzenden Kosten werden nach den Gebührentaxen vom 23sten August 1815 bestimmt.

4) Kostenvorschüsse werden nur wegen der zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

Diäten und Entschädigungen der Kommissarien.

5) Den Partheien wird ohne Unterschied der Fälle für die Reise und Arbeitstage eines Kommissarii der Diätensatz von 3 Rthlr. in Rechnung gestellt.

6) Der Regel nach bezieht der Kommissarius, in sofern er nicht zu den nachstehend zu 7. gedachten gehört, den Diätensatz von 2 Rthlr. 12 Gr., welcher jedoch mit Genehmigung des Ministerii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5. den Partheien in Rechnung zu stellenden Satz erhöhet werden kann.

7) Die Mitglieder der Generalkommission und andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien beziehen als Entschädigung, wegen des mehreren Aufwandes für Geschäfte ausserhalb des ihnen angewiesenen Wohnorts, die Hälfte der nach dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. auf ihr Verhältniss anwendbaren Diäten.

8) Wegen der Ausarbeitungen an solchen Tagen, wofür die Kommissarien schon anderweitig temporaire Diäten beziehen, können den Partheien niemals besondere Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet statt, wenn Kommissarien, die bei den Generalkommissariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angestellt sind, in ihrem Wohnorte oder sonst an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporaire Diäten beschäftigten Kommissarien können dagegen in dem letzteren Falle eine besondere Vergütung nach Verhältniss des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beschäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

9) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von 16 Gr. in Rechnung gebracht wird.

10) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar v. J. §. 2. Anwendung. Die Kommissarien sind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Gestellung der Fuhren aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltorts von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in diesem Falle die Pferde gestellt; so können nur Wagenmiethe und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommissar auch die Gestellung des Wagens gefordert und solche geleistet ist, nur Trinkgelder liquidirt werden.

11) Die Schreibmaterialien müssen von den Kommissarien aus den ihnen zugebilligten Diäten bestritten werden.

Gebühren der Feldmesser.

12) Diese werden nach dem Reglement vom 29sten April 1813 bestimmt, und findet die Vorschrift des §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung.

13) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar v. J. mit der, oben unter Nr. 10., festgesetzten Maassgabe Anwendung.

Entschädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

14) Sie werden durch Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonitirungen und Taxationen gebrauchten Sachverständigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren anderweitigen Verhältnissen ein geringerer Diätensatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Rthlr. erhöht werden.

Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

15) Für persönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinstanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozesse Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn diese nicht Mitinteressenten sind und die kommittirende Parthei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist; im Uebrigen finden

16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23sten August 1815 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Schlussbemerkung.

17) Es bleibt zwar die Regel, dass die auf dem platten Lande beschäftigten Kommissarien und Sachverständigen gegen

die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen, und ihren Unterhalt selbst Sorge tragen, und die Parlheien damit nicht belästigen müssen. Jedoch soll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an passenden Gasthäusern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortsetzung der Geschäfte, unbenommen bleiben, sich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine bestimmte Vergütung zu einigen;

18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in diesem Falle die mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen nach Nr. 7. gebührende Entschädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beschäftigung remunerirten Kommissarien und Sachverständigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. statt findenden Diätensatzes gekürzt. Die Parlheien, welche die Kommissarien frei gehalten haben, können noch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft, den wirklichen Kostenbetrag bis zum Belaufe der den Kommissarien gekürzten Entschädigung und Diäten bei der kommittirenden Behörde zur Festsetzung und Anweisung liquidiren. Auch bleibt es

19) den eben gedachten Behörden überlassen, die Verpflegungskosten nach gleichem Maassstabe festzusetzen und das *quantum differens* von den Kommissarien zum Fonds der fiskalischen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennutzes obwaltet.

b) Regulativ vom 28. Februar 1816, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. G. S. S. 113. und Verordnung vom 28. Juni 1825, desselben Inhalts. G. S. S. 163. (s. Ergänzungen zur Gebühren Taxe.) (das Regulativ vom 28. Februar 1816 ist durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 aufgehoben, jedoch soll die letztere nicht Anwendung finden, wenn Privatpersonen die Kosten zu tragen haben.)

c) Verordnung vom 29. Novbr. 1819, wegen Zulassung der 3. Instanz in gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen aus dem Edict vom 14. Septbr. 1811. G. S. S. 251.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlasst, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherren und Bauern bei Ausführung Unseres Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staats-Raths, verordnen Wir, mit Abänderung des Artikels 110. der ebengedachten Deklaration und der §§. 190. und 195. der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien vom 20sten Juni 1817, wie folget:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz Statt finden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Edikt vom 14ten September 1811 und die Deklaration vom 29sten Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (A. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 2. No. 2.) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen, wird demjenigen, welcher dieses ausserordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der General-Kommission, vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet;

c) sowohl in diesem Falle (*b*) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sei gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen oder der Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der General-Kommission spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den General-Kommissionen geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden die in der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anhange §. 131. ff. enthaltene Vorschriften Anwendung.

d) Declaration vom 26. August 1825, betr. die Berechnung des Objects bei Appellationen in gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen. G. S. S. 223.

Das Staatsministerium hat Mir in seinen Berichten vom 10ten August v. J. und 19ten d. M. vorgetragen:

dass bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, dass die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, dass diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer, oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, dass diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration der Verordnung vom 20sten Juni 1817 und des Gesetzes vom 29sten November 1819 durch die G. S. bekannt zu machen.

e) **C. O. vom 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. G. S. S. 61. (die Verordnung vom 14. Dcbr. 1833. s. ad. A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur insoweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechts-Verhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 unter No. 1. 2. 3. 5. bis 9. einschliesslich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. No. 10. Litt. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, dass über den Antrag eines oder des andern Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches im §. 162. und folg. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. unter No. 4. 5. 6 und 7. wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs-Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der General-Kommissionen oder Revisions-Kollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. No. 8. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen vom 30sten Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21. und folg. der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. kommen auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Order für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maassgabe zur Anwendung, dass es für die bis zum 1sten März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der Verordnung vom 29sten November 1819 sein Bewenden behält. Vom 1sten März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

f) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. G. S. S. 96.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc., haben auf Anlass mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betreffenden Verordnungen veranstaltet und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener Verordnungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 20sten Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das Gesetz vom 7ten Juni 1821

wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung kommen bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze vom 21sten April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die ebengedachten Vorschriften treten an die Stelle des Gesetzes vom 25sten September 1820 wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden General-Kommissionen (Nr. 624. der G. S.) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120. und 122. des Gesetzes vom 21sten April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, (Nr. 938. der G. S.) in den §§. 96. und 98. des Gesetzes vom 21sten April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Grossherzogthume Berg gehört haben, (Nr. 939. der G. S.) und in den §§. 93. und 95. des Gesetzes vom 21sten April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse etc. in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen. (Nr. 940. der G. S.)

Zu §§. 1. 2. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.

§. 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungsbehörden bestellt werden.

Zu §§. 1. 2. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den Gesetzen vom 8ten April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Grossherzogthume Posen etc. §§. 13. 14. und 110., imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8—11. und 13. in den angezogenen Gesetzen vom 21sten April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse etc. §. 121. und resp. §. 97. und §. 94. und in der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 §§. 136. und 137. über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungsbehörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135. der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluss über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die

für die Auseinandersetzungs-Geschäfte bestimmte Provinzialbehörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungsbehörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehältlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, dass die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

§. 3. Die Kreis-Vermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der General-Kommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maassregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justizkommissarien sind auf ihre Requisition insbesondre

Behufs Feststellung des Legitimationspunktes und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen; der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den ebengedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit, oder Zweckmässigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreis-Vermittelungs-Behörde und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der General-Kommission zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungs-Behörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokaten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniss zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde ganz: so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Ver-

mittelungs-Behörde angesetzten Termine die Provokanten, oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen: so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Partheien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungs-Behörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie gewählt sind.

Sind die Provokanten oder Provokaten darüber einig, dass statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Partheien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muss der Rezess der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Zu §. 3. der Verordnung.

§. 6. Die Ausführung der Gesetze vom 21sten April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Grossherzogthume Berg und den Französischen Departements gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den General-Kommissionen alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provozirt wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938. der G. S. §§. 111. 112. 115.
- - 939. - - §§. 89. 90. 92.
- - 940. - - §§. 86. 87. 89.

bezeichnet sind, ist ebendaselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller andern Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die or-

dentlichen Gerichte. Handelt es sich aber dabei um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der General-Kommission einzuholen, und sich danach als einem konsulativen *voto* zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der General-Kommission zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §§. 24. und 27. des Gesetzes vom 21sten April 1825. (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse etc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstückes ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32. ff. dieses Anhanges ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozessverfahrens, oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der General-Kommission gehören.

Zu §§. 3. 5—8. 10—14. der Verordnung.

Zu §. 5. des Gesetzes.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht bloss den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschrifsmässiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hiebei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Die nähere Entwickelung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Edikte von 14ten September 1811., wie sie in den §§. 5. 6. 7. 8. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10. 11. 12. 13. 14. a. a. O. durch die Erweiterung

des Ressorts der General-Kommissionen, rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der General-Kommissionen gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht bloss unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht bloss dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39. und 44. dieses Anhangs der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die General-Kommissionen nicht.

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die General-Kommissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Parteien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten etc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der General-Kommissionen und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkei-

ten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

Zu §§. 9. und 23. der Verordnung.

§. 9. Das mittelst Unserer Order vom 30sten Juni 1828. wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren, findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten Anwendung.

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufenen Behörden, erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45. ff.) im vorschriftsmässigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber zu denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe Behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium oder das Geheime Ober-Tribunal. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefassten Erkenntnisse von der General-Kommission in erster Instanz entschieden.

Zu §§. 4. 16. und 45. ff. der Verordnung.

Zu §. 8. des Gesetzes.

§. 10. Was den General-Kommissionen und deren Abgeordneten in den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46. 47. 49. bis 52. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und der Verordnung vom 9ten Mai 1818. wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommiss-Folger, eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, dass die Geld-Abfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck, oder sonst vorschriftsmässig verwendet und wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die General-Kommission und deren Abgeordnete nicht statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verord-

net ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der erstern verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Deszendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns und Fideikommiss-Folgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben, und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmte Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164. 165. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die General-Kommissionen darüber, wie über alle andere Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.

Zu §§. 4. 15. 17. 18. 19. der Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und die im §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der General-Kommissionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die General-Kommissionen die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Rezesse der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muss in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, dass die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei. Ferner verbleibt den General-Kommissionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Ober-Aufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkol-

legien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muss.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, wie es bereits im §. 118. der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. geschehen ist, allgemein insoweit vorbehalten und übertragen:

dass sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, dass das Gemeinevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäss haben die General-Kommissionen in allen Fällen, wenn das Gemeinevermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeineglieder, oder nicht vielmehr zum Gemeinevermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

Zu §§. 20. 22. der Verordnung.

§. 12. Zu den von den General-Kommissionen nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen, gehören auch die nach §§. 196—200. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 und §. 56. ff. dieses Anhangs speziell benannten zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der hiebei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz.

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (conf. §. 201. der Verordnung vom 20sten Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission nicht weiter statt.

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der General-Kommissionen, vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreis-Vermittelungsbehörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten, oder später

streitig gewordenen Punkte, ausser den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21. 22. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

Zu §§. 31. und 33. der Verordnung.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Verständigen, Behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen; so ist nicht ein Mitglied der General-Kommission, sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius dazu auszuwählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt.

Zu §§. 36. 37. der Verordnung.

§. 15. Mit den General-Kommissionen konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feldmesser auf die Weise, dass die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der General-Kommission, bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien revidiren und den General-Kommissionen von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniss geben.

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet, von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser Kenntniss zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmässigkeiten der General-Kommission zur Remedur anzuzeigen.

Die General-Kommissionen haben sich derselben und der Kreis-Deputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Partheien über das Verhalten der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen.

Zu §. 40. und 41. 87. ff. der Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, dass in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Partheien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den

Partheien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, dass eine Parthei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muss sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten z. B.

im Edikt vom 14ten September 1811. §§. 13. 15. 42. 51.

Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 9. Gesetz vom 8ten April 1823. §. 66.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §§. 64. 65. 101. 142. 169.

Gesetz wegen deren Ausführung. §. 9.

Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. §§. 6. 7. 59. 78.

Verordnung vom 20sten Juni 1817. §§. 88. 103.

vorgeschrieben ist, nicht minder, dass die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler anderen zur Folge hat. Ihre Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der Letzteren abhängigen Erklärungen muss also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmässig gegeben werden muss, oder doch zweckmässig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keinesweges auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluss sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, dass alle Interessenten zur Sache vorschriftsmässig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluss auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniss oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniss und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungs - Plans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als so weit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist; vielmehr haben sie den Auseinandersetzungs - Plan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezess zusammen zu stellen. Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichtsdestoweniger müssen sie aber bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die General-Kommissionen haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammen zu stellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der General-Kommissionen und Revisions - Kollegien auf Veranlassung des Ministerii des Innern von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Ministerio des Innern, welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Oekonomie Kommissarien, sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keinesweges als bindende Norm betrachtet werden.

Die Oekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen, und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Parteien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Oekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichende Meinungen zu entwickeln und nach Maassgabe derselben ihre Gegen - Rechnung vorzulegen. Nicht minder sind die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Parteien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an

die früher aufgestellten Normen zu binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlasst, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen und deren Mittheilung an die Oekonomie-Kommissarien und resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56. der Verordnung.

§. 19. Den General-Kommissionen bleibt überlassen, denjenigen Land-Räthen und Kreisverordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzungen zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Ministerii des Innern zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3. wegen der von den Kreis-Vermittelungsbehörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75. der Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (conf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Lässt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder dass er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der General-

Kommission überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniss zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als ausser diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §§. 90. und 91. der Verordnung.

Zu §§. 11 — 15. des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10 — 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §§. 11 — 15. des Gesetzes wegen Ausführung derselben in Betreff der ausser den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit den vorstehend im §. 21. bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muss denselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommissgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14. litt. a. b. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25. Die General-Kommissionen sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlass darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besondern Anlass die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mussten und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin (conf. §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung) nicht gemeldet haben, die Wirkung, dass sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungs-Recht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107. der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besondern Akten und besondern Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anders, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reissen und die hieher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschliessenden, oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besonderen Akten zu instruiren. Ueberhaupt muss bei der Behandlung der Sache nicht nur Alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem anderen Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, dass ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungs-Rechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchreif gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen, die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muss, (conf. §§. 72. 73. der Verordnung vom 20sten Juni 1817), so muss dies

insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104. und 105. 131. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

Zu §§. 107. 111. 112. 130. und 143. der Verordnung.

§. 29. Den General-Kommissionen bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

§. 30. Das in dem §. 48. ff. dieses Anhanges vorgeschriebene Separat-Verfahren, findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Partei in dem Falle des §. 112. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Ausser den oben benannten Fällen (§. 6.) tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a) bei Streitigkeiten über die Bonitirung,

b) bei den Provokationen auf höhern oder geringern, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten September 1811 statt des im Art. 67. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 unter den Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens, Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

c) endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei anderen Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die General-Kommission. Gelangt aber eine von der General-Kommission entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg; so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreis-Vermittelungsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniss der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, dass bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

§. 35. In allen Fällen steht es den Parteien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, dass die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

Zu §. 154. der Verordnung.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die General-Kommission entweder selbst oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungs-Rechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, dass dergleichen Interimistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die General-Kommission festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Ge-

neral-Kommissionen findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt.

Zu §§. 164. und 165. der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Parteien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die General-Kommission dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die General-Kommission die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Parteien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und in wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und in wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, dass sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen, eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, dass die unter den Parteien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen der General-Kommission überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Natural-Gegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65. 66. 161. ff. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlasst finden.

Dagegen gebührt den General-Kommissionen die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen,

selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezesse hat eben die Wirkung und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung vom 16ten März 1811 (G. S. S. 161.) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Ausser diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunde der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.

§. 43. Ebenso wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezess vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden; so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die A. G. O. eingeführt ist, und die Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 Anwendung findet, bleibt es den Parteien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der General-Kommission) geschlossenen Ablösungsverträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den General-Kommissionen zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berech-

tigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Gutes.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39. benannten Staatsbehörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmässig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Parteien selbst, oder den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern etc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den General-Kommissionen zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §. 110. ff. der angezogenen Ablösungsordnung aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den General-Kommissionen vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Parteien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnissmässigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der General-Kommission zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den General-Kommissionen zu erlassenden Difinitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4. und 5. angegebenen, die §§. 173. 174. 178—183. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden.

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Andere Verhältnisse, welche die Grösse der den Gutsherrn, oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, dass es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder

b) eine Natural-Abfindung, oder andere als die zu *a* gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der General-Kommission einen Gegenstand der zu *b* gedachten Art; so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe statt.

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in den §§. 182. 183. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 und §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu *a*, die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist? und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179. der erstgedachten Verordnung aufgehoben.

4) Wenn aber ausser dem eben gedachten Falle (Nr. 3.) die von der General-Kommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geld-Rente betrifft, sei es, dass über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Parteien bei Vollziehung der Rezesse erhoben, oder Seitens der General-Kommission bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen

ist, so findet gegen die deshalb von der General-Kommission erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der General-Kommission zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45. 46. zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Danach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Parteien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren, oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Parteien von dem an das Ministerium des Innern zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungs-Plans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, dass sie ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegiums die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173. 181. 184. 189. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48.) findet statt, wenn im Rekurswege über die Land-Abfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Parteien von dem ihnen nach §§. 48. 49. nachgelassenen Appellations- oder Separatverfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder der Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der General-Kommission den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Parteien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (conf. §. 105. der Verordnung vom 20sten Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die

Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt. (conf. §§. 145. und 191. 192. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.)

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maassgaben die Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Order vom 15ten März d. J. (G. S. S. 61. ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält.

§. 52. Wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Order vom 30sten Juni 1828 (G. S. S. 86.) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist; so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.

§. 53. Wenn das Geheime Ober Tribunal in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat; so soll ein solches Erkenntniss doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den General-Kommissionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Ministerium des Innern für die Gewerbe zugehen, welches sich im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justizministerio verständigen wird.

Zu §§. 187. und 188. der Verordnung.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (conf. §§. 31 — 34. dieses Anhanges) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlasst wird, so haben die General-Kommissionen die an das Revisions-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihren Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der General-Kommission einzuholen.

Zu §. 196. ff. der Verordnung.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der General-Kommission zu Stande gekommen ist, so kön-

nen die Parteien doch in der §. 13. dieses Anhanges bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselbe nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, dass bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, dass die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seits darauf zu halten, dass alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, dass bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde.

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapital-Entschädigungen und Kapital-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (*conf.* §. 203. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;

b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden lässt, dass er der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;

c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, dass in den zu *a. b.* gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, dass durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die General-Kommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entschei-

dung feststeht, dass eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, dass die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapital-Abfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Zessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln: so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen.

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibung abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute soll wegen der vorschriftsmässigen Abtragung und Verwendung der Kapital-Abfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden, es wäre denn, dass die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten, oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiss-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines anderen so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, dass die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (*conf.* §. 11. ff. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821.) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniss damit erklärt haben, dass die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitals-Abfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die blosse Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und

sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmässige Verwendung der Ablösungs-Kapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der General-Kommission deshalb zu ertheilende Bescheinigung.

Zu §. 197. der Verordnung.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse von den Parteien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hypothekenordnung Tit. 2. §§. 12. und 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniss zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben.

Zu §. 203. der Verordnung.

§. 63. In dringenden Fällen kann die General-Kommission mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen.

Zu §§. 206. und 207. der Verordnung.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. zur Niederlegung im landräthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadt-Flur oder in einer Landgemeine vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft, und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.

Zu §. 209. der Verordnung.

Zu §. 26. 27. des Gesetzes.

§. 65. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzteren Beziehung statt:

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist,

b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind diese Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses, oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat, gleichmässig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen: für welche der Käufer aufkommen muss, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

g) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen Vereinigung der General-Commissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen. G. S. S. 93.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben nach dem Antrage Unseres Staatsministerium und in besonderer Berücksichtigung sowohl der provinziellen Verhältnisse, als der uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Preussen, die Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder, mit den Regierungen jener Provinz beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach den Edikten vom 14ten September 1811. und 8ten April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnungen, so weit solche den General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen sind, sollen nach den zu diesem Behuf noch zu treffenden Vorbereitungen, von einem Seitens des Ministeriums des Innern für die Gewerbe zu bestimmenden Termine ab, von den Regierungen der Provinz Preussen, von jeder in den Grenzen ihres Departements unter dem Beitritt der Beamten jener Kommissionen und unter Mitwirkung besonderer Spruch-Kollegien (§. 5.) übernommen und verwaltet werden.

§. 2. Die Regierungen überkommen jene Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Spruch-Kollegien überwiesen werden, ganz in dem Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten, welche den General-Kommissionen deshalb zuständig sind, sowohl rücksichtlich der Leitung und Ausführung jener Angelegenheiten, als der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse und der über die Gegenstände derselben zu treffenden Entscheidungen.

Die hierüber bestimmenden Verordnungen dienen denselben unter den weiterhin bestimmten Modifikationen ebenfalls zur Norm ihres Verfahrens.

§. 3. Bei der Regierung zu Danzig werden jene Geschäfte speziell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von

derselben zu erlassenden Entscheidungen ist, ausser dem für diese Angelegenheiten bestallten Rathe, ein in dem Orte stationirter Oekonomie-Kommissarius zuzuziehen, welcher zugleich bei persönlichen Verhinderungen des Departements-Rathes dessen Stelle bei dem Kollegium vertritt.

Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wird für jene Geschäfte eine zweite Abtheilung des Innern eingerichtet. Diese besteht aus

einem Dirigenten, welcher der Regel nach der nämliche sein soll, dem die Direktion der ersten Abtheilung des Innern übertragen ist, einem der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Justitiarius, einem Ober-Kommissarius und einem zweiten ökonomischen Techniker, wozu der Regel nach ebenfalls ein am Orte stationirter Oekonomie-Kommissarius genommen wird, der aber nicht stetig an den Geschäften der Abtheilung Theil zu nehmen hat, sondern ebenfalls nur bei Definitiv-Entscheidungen zugezogen wird, und in Fällen der Verhinderung des Ober-Kommissarius denselben im Kollegium vertreten muss.

§. 4. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung des Ober-Präsidenten und der Regierungen mit den für die Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte berufenen Abtheilungen kommen die Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. und Unsere Order vom 31sten Dezember 1825., (G. S. vom Jahre 1826. Seite 5. ff.) jedoch unter den weiterhin bestimmten Maassgaben, zur Anwendung. Insbesondere haben diese Abtheilungen wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzien die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung für die Gemeinheitstheilungen etc. bei den von einer andern Regierungs-Abtheilung, in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungs-Pläne, imgleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. Dies findet insbesondere auch auf die Verleihungen des Eigenthums an die Immediat-Einsassen auf den Grund des Gesetzes vom 27sten Juli 1808. Anwendung.

Bei der Anwendung der Regierungs-Instruktion auf die bisher zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Geschäfte finden folgende Modifikationen statt, als

1) in den Fällen, wenn der Beschluss der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Order vom 31sten Dezember 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungs-Präsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;

2) auch in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Instruktion die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen kann, behält es in Angelegenheiten dieser Art bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 5. Die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den näheren Bestimmungen in dem Anhange zur Verordnung vom 20sten Juni 1817. etc. zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet sind, wird von der Kompetenz der Regierungen ausgenommen und dieselbe in erster Instanz besondern Spruch-Kollegien übertragen, welche jedes aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern der Provinzial-Kollegien und den bei den Regierungen des Ortes in der zweiten Abtheilung des Innern fungirenden beiden ökonomischen Technikern bestehen sollen. Die erstgedachten Mitglieder und der aus ihnen zu ernende Direktor sind durch den Justizminister und den Minister des Innern für die Gewerbe aus den Justitarien der Regierung und den Mitgliedern des Ober-Landesgerichts des Ortes auszuwählen.

Es sollen dieser Spruch-Kollegien aber nur zwei errichtet werden, nämlich deren eins, die Justiz-Deputation für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, welche in Königsberg, und das andere, die Justiz-Deputation für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder, welche ihren Sitz in Marienwerder nehmen wird.

§. 6. Die Konkurrenz der Justiz-Deputationen beschränkt sich auf die Entscheidung der ihnen zu solchem Behuf von der betreffenden Abtheilung der Regierung überwiesenen Angelegenheiten. Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft ist dagegen Sache der Regierungs-Abtheilung.

§. 7. Dem Ministerium des Innern für die Gewerbe bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, die zur Kompetenz der Regierungen gehörigen Entscheidungen der Justiz-Deputation zu delegiren, vorbehältlich des in solchen Fällen gegen die Entscheidung derselben nur zulässigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Justiz-Deputationen stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern für die Gewerbe und der Justiz.

§. 9. Bei der Anstellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. bestimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressort-Verhältnisse Anwendung. Im Uebrigen treten diese Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte zu dem Ministerium des Innern für die Ge-

werbe, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniss, in welchem verfassungsmässig die General-Kommissionen zu demselben stehen.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) Gesetz vom 25. Septbr. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Westphalen. G. S. S. 191.

(s. ad. A. L. R. II. 7. §. 240—494.)

b) Gesetz vom 25. Septbr. 1820, wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen. G. S. S. 185.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Grossherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher General-Kommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Besitzern in kollegalischem Verhältniss bestehen. Eines der Mitglieder muss ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig sein.

§. 3. Die General-Kommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Behörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschliessliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen

berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur dass solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Ausser diesem Falle aber tritt die Vermittelung der General-Kommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die General-Kommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekengläubigern, Lehn- und Fideikommissberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluss der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die General-Kommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die General-Kommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie

sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die General-Kommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanialinteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungskreise der General-Kommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet sein, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei, auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sei es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muss darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezess aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

a) dass, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt sein mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;

b) dass die zur Sicherstellung derselben *ad depositum* zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und

c) dass die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maassregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der General-Kommission, bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die General-Kommission, es sei gegen die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nämlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, dass nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der General-Kommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniss und Vermittelung gebracht würden; so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maasse ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der General-Kommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oekonomie-Kommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt sein soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unseren Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und, gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muss allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der General-Kommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der General-Kommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, dass die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der General-Kommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezial-Kommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages ohne Rückfrage bei der General-Kommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justiz-Behörden selbst Behufs der Instruktian von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtheilsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluss in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle ihre Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die General-Kommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der General-Kommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die General-Kommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die General-Kommission nicht ein anderes angeordnet hat, dass solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der General-Kommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur insofern zulässig, als sie im Schlusstermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der General-Kommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muss jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden: entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, dass, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schliesslich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1sten Januar 1823 anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, dass von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlassten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

c) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. (§. 1. wonach die Verordnung vom 30. Juni 1817, wegen Organisation der Generalkommissionen, und das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, mit den abändernden Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834, in die Stelle des vorstehenden Gesetzes vom 25. Septbr. 1820, treten sollen) G. S. S. 96 (s. vorhergehend ad §. 1. seqq. h. t.)

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. **a**) Gesetz vom 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn. G. S. S. 8.

b) C. O. vom 27. August 1831, betr. die Befugniss, mit Uebergehung der Kreisvermittelungsbehörden, in Gemässheit des vorstehenden Gesetzes sofort die Provokation bei der General-Commission anzubringen. G. S. S. 186. (s. ad A. L. R. II. 7. §. 240 — 494. B. II. S. 161.)

c) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (§. 2, wonach die Vorschriften dieser Verordnung in die Stelle der §§. 13, 14 und 110, des Gesetzes vom 8. April 1823 treten) (s. S. 326. d. B.)

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) Gesetze vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen, welche eine Zeitlang resp. zum Königreich Westphalen, zum Grossherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehört haben. G. S. S. 74, 94, 112.

(s. ad A. L. R. II. 7. §. 240 — 494. B. II. S. 191. 217. 293.)

b) C. O. vom 22. Juni 1829, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse 3. Instanz in allen nach den Gesetzen vom 21. April 1825 zu entscheidenden Prozessen dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen worden. G. S. S. 51.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6ten d. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch: dass alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Gesetze vom 21sten April 1825 gegeben und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Kommissionen oder vor den Gerichten anhängig sein, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen sollen. Ich überlasse dem Staatsministerium, wegen Bekanntmachung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

c) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs etc. (§. 1., wonach auch zur Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825, die Verordnung vom 20. Juni 1817, das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen und die Verordnung vom 30. Juni 1834, zur Anwendung kommen sollen) (s. S. 326 d. B.)

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. G. S. S. 53. (s. ad A. L. R. I. 17. §. 311 — 361. B. I. S. 265.)

b) Ordnung vom 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbpachts- oder Erbzinsrechten besessen werden. G. S. S. 77. (s. ad A. L. R. II. 7. §. 308 — 494.)

c) Gesetz vom 7. Juni 1821, betr. die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. G. S. S. 83.

d) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs etc. (§. 1. 2. 7. 10. 23. 65., ad §. 1. 2. 5. 8. 11 — 15. 26. 27. des vorstehenden Gesetzes) (s. S. 326 d. B.)

Um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden Generalkommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das A. L. R. eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung den nach dem Gesetz vom 25sten September v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Generalkommission für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluss der Oberlausitz, eine besondere Generalkommission zu Breslau errichtet werden. Der Generalkommission des Frankfurther Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der Generalkommission für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Grossherzoglich Sachsen - Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Generalkommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maasse erweitert, als der Bezirk der Generalkommission zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3. Bei jeder Generalkommission sollen zwei, zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete Beamte, angestellt sein, und deren Anstellung von Unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4. Die Mitglieder der Generalkommission haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der Verordnung vom 29sten November 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der

Verordnung vom 20sten Juni 1817 wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher ausser Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Generalkommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der Verordnung vom 20sten Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten, durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. 11. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniss, Oekonomiekommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der, §. 4. No. 1. der letztgedachten Verordnung enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommissfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. No. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, dass ihre Spezialkommissarien die, §. 43. gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, dass vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäss, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschliessen, ohne grosse Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, dass die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermogt, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung ge-

reichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 20sten Juni 1817, welche in die Stelle des 43sten Titels des Isten Theils der A. G. O. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserm Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft, dass das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiss sei, oder wiederkäuflich besessen werde, und dass der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenz) hat, so muss die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

§. 12. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, dass die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinandersetzungsrezessen zu bemerken, dass, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese ausserhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;

b) bei Fideikommissgütern die nächsten Anwärter, A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 87. und ff.

c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;
d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
e) ausser diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch ausser den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gemeinheitstheilungsordnung §. 157. gedachten Wirkung, anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justizkommissarius (Verordnung vom 20sten Juni 1817 §. 61.), oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Oberlandesgerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Edikts vom 14ten September 1811 geschehen, statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die, §. 43. No. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft:
3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;
4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmässigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plan-Lagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
5) wegen der Unzweckmässigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20. Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Ministerium des Innern oder dem deligirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178. bis 184. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appellationen, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 29sten November 1819 das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse jedesmal der Generalkommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26. In Gemeinheitstheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniss der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniss des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniss dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungskommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalkommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der A. G. O. bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muss jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniss seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschiessen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209. und ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch im Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213. und 214. der gedachten Verordnung Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die Gesetze vom 25sten September 1811 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstrekt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Generalkommission nur auf diejenige Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkschen Generalkommission übertragen worden ist.

d) Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Grossherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehört haben. G. S. S. 65. (s. ad A. L. R. II. 7. §. 308 — 494.)

e) Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs etc. (§. 2. ad §. 136. 137. der vorstehenden Ordnung) (s. S. 326 d. B.)

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 10. Juni 1815, betr. das Ressort in Gemeinheitstheilungssachen. Gr. II. S. 374.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 22. März 1817, wegen Organisation der Revisions-Collegien für gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. Gr. II. S. 376.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 7. Decbr. 1818, betr. die Ernennung der Commissarien bei Gemeinheitstheilungen. Gr. II. S. 377.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. **a)** Rescr. vom 12. Octbr. 1818, betr. das Ressort der Gemeinheitstheilungen in der Provinz Neuvorpommern. Gr. II. S. 378.

b) Rescr. vom 2. April 1819, betr. die Behörden für gerichtliche und aussergerichtliche Gemeinheits-Auseinandersetzungen. Gr. II. S. 378.

c) Rescr. vom 15. Juni 1829, betr. die Grenzen der Competenz der Gerichte und General-Commissionen. Gr. II. S. 380.

d) Rescr. vom 8. und 18. März 1831, betr. die Grenzen der Befugnisse der Regierungen bei Regulirungen und Gemeinheitstheilnngen mit dem Fiscus. Gr. VI. S. 414.

e) Rescr. vom 22. Septbr. 1831, dass die Revisions-Collegien den Competenzpunkt genau zu prüfen haben. Gr. VI. S. 417.

f) Rescr. vom 16. Januar 1832, betr. die Competenz des Geheimen Ober-Tribunals und der Revisions-Collegien in Streitigkeiten über Planlage und Bonitirung. Gr. VI. S. 417.

g) Rescr. vom 19. April 1828, betr. die Competenz der General-Commissionen bei Ablösungen schon feststehender Geldrenten durch Capitals-Zahlung. Gr. VI. S. 423.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 7. Febr. 1820, betr. die Beurtheilung der Regulirungsfähigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung. Gr. II. S. 381.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. **a)** Rescr. vom 5. Novbr. 1821, betr. die Bekanntmachung der Gemeinheitstheilungen. Gr. II. S. 382.

b) Rescr. vom 24. Juni 1815, dass der Consens der Agnaten und Realgläubiger zur Bestätigung der Recesse über Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern nicht erforderlich sei. Gr. II. S. 382.

c) Rescr. vom 2. Septbr. 1831, betr. die Zuziehung der Realgläubiger sequestrirter Güter zu einzuleitenden Separationen und Ablösungen. Gr. VI. S. 318.

d) Rescr. vom 7. Mai 1832, betr. die Wahrnehmung der lehnsherrlichen Gerechtsame bei Auseinandersetzungen auf Lehnsgütern. Gr. VI. S. 418.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 7. Februar 1820, betr. die Gültigkeit der von den Justitiarien der General-Commissionen aufgenommenen Auseinandersetzungsrezesse. Gr. II. S. 384.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Rescr. vom 26. Januar und 13. März 1824, betr. das Verfahren bei der Weigerung der Partheien zur Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse. Gr. II. S. 385.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. Instruction vom 30. Juni 1827, nebst Genehmigungs-C.-O. vom 7. Juni 1828, betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien bei Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse der General-Commissionen. Gr. II. S. 388.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) Rescr. vom 10. Novbr. und 24. Decbr. 1831, über die bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalszahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maassregeln. Gr. VI. S. 420.

b) Rescr. vom 14. Decbr. 1831, betr. die Deposition der Ablösungs-Capitalien bei Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen. Gr. VI. S. 420.

c) Rescr. vom 26. April 1833, betr. das Verfahren bei der Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder von Gemeinheitstheilungen, Regulirungen und Ablösungen. Gr. VI. S. 421.

Th. I. Tit. 43. §. 1. seqq. a) C. O. vom 22. Octbr. 1823, dass bei der Kostenbeitreibung in Auseinandersetzungssachen nicht mit Härte verfahren werden soll. Gr. II. S. 390.

b) Rescr. vom 7. Mai 1824, wegen Anwendung des Reglements vom 20. Juni 1817 auf die Gebühren der Gerichte in Separations- und Ablösungssachen. Gr. II. S. 491.

Th. I. Tit. 44. §. 11. Rescr. vom 12. Novbr. 1823, betr. die Execution gegen Pächter auf die in erster Instanz erkannten Pachtgelder. Gr. II. S. 392.

Th. I. Tit. 44. §. 41. in Anh. §. 299. a) Circulare vom 19. Decbr. 1799. v. R. V. S. 673.

b) Rescr. vom 28. Januar 1802, betr. den Effect der Appellation in Pachtsachen. v. R. VII. S. 22.

Th. I. Tit. 44. §. 55. in Anh. §. 300. und 301. Rescr. vom 29. März 1802, betr. die Wirkung der Appellation in Pachtsachen. v. R. VII. S. 125.

Th. I. Tit. 44. §. 55. Anh. §. 301. Rescr. vom 5. März 1821, dass in Retentionsfällen in Pachtsachen die 3. Instanz nicht statt finde. Gr. II. S. 393.

Th. I. Tit. 44. §. 60. in Anh. §. 302. Rescr. vom 28. August 1806, betr. die Ausübung des Retentionsrechts gegen einen Künstler und Handwerker. v. R. V. S. 660.

Th. I. Tit. 44. §. 63. in Anh. §. 303. Rescr. vom 15 Juni 1795, betr. die Wirkung der Contumatialurtheile in Miethssachen. v. R. III. S. 95.

Th. I. Tit. 44. §. 63. in Anh. §. 304. Rescr. vom 10. März 1800, betr. die Zulässigkeit der Revision in Miethssachen. v. R. VI. S. 59.

Th. I. Tit. 44. §. 63. Rescr. vom 6. Juli 1832, betr. die Berechnung des Streitobjects in Retentionsprozessen. Gr. VI. S. 424.

Th. I. Tit. 44. §. 63. Anh. §. 304. a) Rescr. vom 1. Decbr. 1830, betr. die Berechnung der Revisibilität der Miethssachen. Gr. VI. S. 424.

b) Rescr. vom 4. Januar 1831, betr. die Revisibilität der Miethssachen und deren Instanzenzug in Berlin. Gr. VI. S. 425.

Th. I. Tit. 45. §. 5. Rescr. vom 25. Juni 1821, betr. die gerichtliche Rechnungsabnahme. Gr. II. S. 393.

Th. I. Tit. 45. §. 5. 21. 26. (Tit. 24. §. 9.) Wenn im Rechnungsprozesse der Streit einzelne Posten betroffen hat, so muss dennoch am Schlusse des Urtheils das Liquidum constituirt und im Erkenntnisse selbst festgestellt werden. Ist dies nicht geschehen, sondern in dem Erkenntnisse, welches die Entscheidung über die einzelnen Monita enthält, auf einen Termin zur *constitutio liquidi* erkannt, so können bei dem deshalb eingeleiteten Verfahren, ausser den in der Executionsinstanz zulässigen Einreden, nur die im Vorprozesse oder ausdrücklich zu diesem Verfahren verwiesenen festgestellten Posten und Erinnerungen berücksichtigt werden. Erk. des G. Ob. Trib. v. 6. Februar 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 266.

Th. I. Tit. 46. §. 12. in Anh. §. 305. Rescr. vom 12. Januar 1805, betr. die zur Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds bei Erbtheilungen. v. R. VIII. S. 235.

Th. I. Tit. 46. §. 25. Rescr. vom 23. Februar 1795, betr. die zu einer Erbsonderung erforderliche rechtliche Form. v. R. XIII. S. 292.

Th. I. Tit. 47. §. 1. seqq. a) Verordnung vom 19. Mai 1807 wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden General-Indults. v. R. IX S. 49.

b) C. O. vom 3. Septbr. 1807, dass die Publication der vorstehenden Verordnung in der Mark, Pommern und Schlesien noch suspensirt bleiben soll. v. R. IX. S. 79.

c) C. O. vom 11. Septbr. 1807, wegen Anwendung des Indult-Edikts in Ost- und Westpreussen. v. R. IX. S. 79.

d) C. O. vom 18. Septbr. 1807, wegen Erlöschung des Indult-Edikts in Ost- und Westpreussen. v. R. IX. S. 80.

e) Verordnung vom 24. Novbr. 1807, wegen Conservation der Schuldner im Besitz und Nahrungsstande und Bewilligung eines allgemeinen Indults bis zum 24. Juni 1810. v. R. IX. S. 93.

f) Verordnung vom 14. Juni 1810, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24. Juni 1811. v. R. X. S. 359.

g) Declarationen der vorstehenden Verordnung vom 26. Juni 1811. (G. S. S. 243.) und 30. Decbr. 1811. (G. S. de 1812 S. 3.) und wegen der Zinsen, vom 4. April 1811. (G. S. S. 169.)

h) Verordnung vom 20. Juni 1811, betr. die Aufhebung des allgemeinen Indults und Anordnung fernerweiter Maassregeln zur Conservation der Schuldner im Besitz und Nahrungsstande. G. S. S. 200.

i) Rescr. vom 8. Octbr. und 26. Novbr. 1811 und 10. Juli 1812, betr. die Qualification der Grundbesitzer zum Moratorium nach vorstehender Verordnung. Gr. II. S. 394.

k) C. O. vom 14. August 1813, wegen Suspension der Execution gegen Grundbesitzer. G. S. S. 133.

l) C. O. vom 17. Novbr. 1813, wegen Verlängerung dieser Suspension. G. S. S. 134.

m) C. O. vom 3. Juni 1814, betr. die fernere Suspension der Execution gegen Grundbesitzer. G. S. S. 47.

n) C. O. vom 1. März 1815, wegen Erhaltung der Grundeigenthümer. G. S. S. 11.

o) Verordnung vom 15. Mai 1815, wegen vorläufiger Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Gläubigern und ihren mit Grundstücken angesessenen Schuldnern in den an Preussen zurückgefallenen polnischen Provinzen. G. S. S. 99.

p) C. O. vom 15. Decbr. 1815, dass die vorstehenden Indult-Gesetze in den neuen Provinzen nicht Anwendung finden. G. S. de 1816 S. 2.

q) Verordnung vom 13. Juni 1816, wegen Aufhebung der vorstehenden Indultgesetze und Abänderung der allgemeinen Vorschriften wegen der Kapitalsaufkündigungen und Moratoriengesuche für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien bis zum 1. Januar 1819 und für Ost- und Westpreussen bis zum 1. Januar 1822. G. S. S. 185.

r) Verordnungen wegen Verlängerung des Indults für die Kapitalien der Creditsysteme in Ost- und Westpreussen bis Weihnachten 1825, vom 13. Decbr. 1821. (G. S. S. 213.) desgl. bis Weihnachten 1828, vom 26. Juli 1825. (G. S. S. 191.) desgl. bis Weihnachten 1831, vom 4. Novbr. 1828. (G. S. S. 131.) desgl. bis Weihnachten 1832, vom 17. Decbr. 1831. (G. S. S. 254.)

s) Verordnung vom 12. Octbr. 1818, betr. die Auflösung des Indults im Grossherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und der Stadt Thorn nebst deren Gebiete. G. S. S. 161.

t) C. O. vom 26. Septbr. 1820, betr. die Aufhebung des Indults in Neuvorpommern. G. S. S. 199.

(Die sämmtlichen voraufgeführten Indultsgesetze haben ihre Anwendbarkeit bereits verloren, und es sind die Vorschriften der A. G. O. wieder in Kraft getreten.)

Th. I. Tit. 47. §. 7. a) Rescr. vom 21. Novbr. 1812, betr. die Zulässigkeit eines Zweiten Special-Moratoriengesuchs. Gr. II. S. 396.

b) Rescr. vom 26. Januar 1813, betr. die Unzulässigkeit des Moratorii gegen die Landschaft. Gr. II. S. 397.

Th. I. Tit. 47. §. 9-11. Anh. §. 306. a) Rescr. vom 29. Februar 1812, betr. die Zulässigkeit der Provokation auf Special-Moratorium nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache. Gr. II. S. 397.

b) Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1834 (§. 7.) (s. ad A. G. O. I. 24. §. 4. seqq.)

Th. I. Tit. 47. §. 11. a) Rescr. vom 20. August 1819, betr. die Unzulässigkeit der Abweisung eines Moratoriengesuchs *per decretum* wegen mangelnder Sicherheit. Gr. II. S. 400.

b) Rescr. vom 20. Januar 1832, betr. die Begründung eines Moratoriengesuchs rücksichtlich eines genügenden Vermögensobjects. Gr. VI. S. 425.

Th. I. Tit. 47. §. 16. seqq. Rescr. vom 10. Decbr. 1816, betr. den Nachweis des Werths eines Guts beim Moratoriengesuch. Gr. II. S. 401.

Th. I. Tit. 47. §. 34. Rescr. vom 17. Septbr. 1811, betr. die Zulässigkeit eines Moratoriengesuchs wegen Zinsen. v. R. X. S. 541.

Th. I. Tit. 47. §. 56. in Anh. §. 307. Rescr. vom 5. Decbr. 1801, betr. die Edictal-Citation in Moratoriensachen. v. R. VI. S. 674.

Th. I. Tit. 47. §. 63. in Anh. §. 308. a) Rescr. vom 23. Septbr. 1799, betr. die Aussetzung des Zuschlags der subhastirten Grundstücke während der Instruktion des General-Moratorii. v. R. V. S. 563.

b) Rescr. v. 28. Juli 1800, betr. die Fortsetzung der Execution während der Instruction des General-Moratorii. v. R. VI. S. 211.

Th. I. Tit. 47. §. 63. in Anh. §. 309. Rescr. vom 12. Octbr. 1801, betr. die Verpflichtung zur Zinsenzahlung während des General-Moratorii. v. R. VI. S. 630.

Th. I. Tit. 47. §. 80. 81. Rescr. vom 10. Januar 1834, dass zur ersten Begründung des General-Moratorii der Antrag des Schuldners auf Abschätzung eines Grundstücks oder die Berufung auf eine aufgenommene Taxe nicht genügt. v. K. Jhrb. B. 43. S. 125.

Th. I. Tit. 47. §. 97. Rescr. vom 26. Nov. 1830, dass während der Instruction und Dauer eines General-Moratorii schuldige Gerichtskosten nicht eingezogen werden können. Gr. VI. S. 426.

Th. I. Tit. 47. §. 97. Anh. §. 310. a) Verordnung vom 20. Juni 1811, betr. die Aufhebung des allgemeinen Indults und Anordnung fernerweiter Maassregeln zur Conservation der Schuldner. G. S. S. 200., aufgehoben durch

b) Verordnung vom 13. Juni 1816, wegen Aufhebung der Indultgesetze G. S. S. 185. (s. ad §. 1 seqq. h. t.)

Th. I. Tit. 47. §. 99. Rescr. vom 18. Octbr. 1822, betr. die Wirkung des General-Moratorii gegen einen Terminal-Zahlungsvergleich. Gr. II. S. 402.

Th. I. Tit. 48. §. 2. Rescr. vom 25. Januar 1822, betr. die Zulässigkeit des Personal-Arrests bei der Vermögens-Abtretung. Gr. II. S. 402.

Th. I. Tit. 48. §. 17. 19. 20. 32. 33. 46-48. Sind mehrere Gläubiger, gegen welche der Schuldner auf das *beneficium cessionis bonorum provocirt* hat, als Litisconsorten zu betrachten? Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. Octbr. 1824. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 237.

Th. I. Tit. 48. §. 29. Rescr. vom 2. April 1827, betr. das Revisionsforum in Prozessen über Vermögensabtretung. Gr. II. S. 402.

Th. I. Tit. 49. §. 16. 27. Lehnsgläubiger, welchen die Substanz des Lehnguts verhaftet ist, sind nicht verpflichtet, dem Lehnsbesitzer eine Competenz zu bewilligen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 30. Dcbr. 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 101.

Th. I. Tit. 50. §. 4. in Anh. §. 311. 315. Rescr. vom 12. März 1804, betr. die Eröffnung des Concurses bei unbedeutenden Massen. v. R. VIII. S. 17.

Th. I. Tit. 50. §. 4. in Anh. §. 312. Rescr. vom 25. Januar 1806, betr. die Eröffnung des Concurses von Amtswegen, wenn der Erbe die Erbschaft *sub beneficio inventarii* angetreten hat. v. R. VIII. S. 456.

Th. I. Tit. 50. §. 4. in Anh. §. 313. a) Rescr. vom 7. Juli 1810, wegen strenger Untersuchung strafbarer Bankerutte. v. R. X. S. 370.

b) Rescr. vom 11. August 1810, dass in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die Verfügung wegen Einleitung der Untersuchung den Militair-Gerichten überlassen bleibt. v. R. X. S. 398.

Th. I Tit. 50. §. 4. Rescr. vom 28. Mai 1823, betr. die Concurseröffnung wegen angebrachter Intervention. Gr. II. S. 402.

Th. I. Tit. 50. §. 5. Rescr. vom 22. April und 14. Novbr. 1825, dass die Concurseröffnung über das Vermögen eines Offiziers, welcher nichts als sein Gehalt besitzt, unterbleiben kann. Gr. II. S. 403.

Th. I. Tit. 50. §. 6. in Anh. §. 316. Rescr. vom 5. Octbr. 1795, betr. das Präjudiz der Vorladung bekannter Gläubiger zum LiquidationsTermin. v. R. III. S. 156.

Th. I. Tit. 50. §. 6. Anh. §. 316. Rescr. vom 13. Febr. 1826, betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 16. Mai 1825 auf das abgekürzte Konkursverfahren. Gr. II. S. 404.

Th. I. Tit. 50. §. 8. Rescr. vom 4. Novbr. 1793. betr. die Ueberlassung der Nachlassgrundstücke an den überlebenden Ehegatten im Falle des nebenbemerkten §. v. R. II. S. 536.

Th. I. Tit. 50. §. 8. in Anh. §. 317. a) Rescr. vom 21. Decbr. 1795, betr. die Concurseröffnung, wenn der überlebende Ehegatte im Besitz der Erbschaft geblieben ist. v. R. III. S. 215.

b) Rescr. vom 30. Juni 1800, betr. das Verfahren wenn der überlebende

Ehegatte im Besitz des Nachlasses bleibt, und zur Einziehung der Nachlass-Activa autorisirt zu werden verlangt. v. R. VI. S. 167.

Th. I. Tit. 50. §. 8. Anh. §. 317. Rescr. vom 20. April 1816, betr. den Zeitpunkt der Bestellung eines Curators im Falle des nebenbemerkten §. Gr. II. S. 404.

Th. I. Tit. 50. §. 22. Rescr. vom 13. Juni 1804, betr. die Art der Bekanntmachung der Verfügung über die Eröffnung des Coucurses. v. R. VIII. S. 83.

Th. I. Tit. 50. §. 24. Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hebt, so lange derselbe nicht in einen Concursprozess übergegangen ist, die Wirkungen des Retentionsrechts nicht auf. Erk. des G. Ob. Trib. vom 15. Novbr. 1821. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 204.

Th. I. Tit. 50. §. 27. in Anh. §. 318. Rescr. vom 4. Dcbr. 1801, betr. die Fortsetzung der Special-Prozesse in den höheren Instanzen bei Eröffnung des Concurses. v. R. VI. S. 674.

Th. I. Tit. 50. §. 27. in Anh. §. 319. Rescr. vom 15. Dcbr. 1800, betr. die Fortsetzung des Wechselverfahrens bei der Eröffnung des Concurses. v. R. VI. S. 380.

Th. I. Tit. 50. §. 33. Rescr. vom 9. Novbr. 1795, betr. die Aufhebung des Concurses, wenn sämmtliche Gläubiger darin willigen. v. R. III. S. 202.

Th. I. Tit. 50. §. 33. in Anh. §. 320. Rescr. vom 13. Juni 1804, betr. die Wiederaufhebung des Concurses, wenn die Masse wieder sufficient wird. v. R. VIII. S. 83.

Th. I. Tit. 50. §. 34. Rescr. vom 10. Juli 1805, betr. die Nichtbefugniss des Cridarii, gegen Erkenntnisse, welche die Concursmasse betreffen, Rechtsmittel einzulegen. v. R. VIII. S. 325.

Th. I. Tit. 50. §. 39. 40. 60. Kann ein Gläubiger, welchem zu seiner Befriedigung von dem Schuldner die Cession eines Activi versprochen ist, die Erfüllung dieses Vertrags, nach Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses über den Nachlass des Schuldners, bei klarer Insuffizienz der Masse, dann von dem Curator verlangen, wenn im Laufe des Liquidationsprozesses der förmliche Concurs eröffnet wird? Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Mai 1827. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 67.

Th. I. Tit. 50. §. 46. in Anh. §. 321. Rescr. vom 5. Februar 1803, betr. die Befugniss der Gläubiger zur Anfechtung eines vor Eröffnung des Concurses gegen den Gemeinschuldner ergangenen Erkenntnisses. v. R. VII. S. 297.

Th. I. Tit. 50. §. 49. 50. Können in der Kur und Neumark die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welcher vor eröffnetem Concurse auf die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten, zu Gunsten der übrigen Erben desselben, Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung gleich einer widerruflichen Schenkung anfechten? Erk. des G. Ob. Trib. vom 10. Februar 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 35.

Th. I. Tit. 50. §. 60. a) s. Judicat ad §. 39. h. t.

b) Wenn ein Nachlassgläubiger auf Grund eines vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidations-Prozess, erhaltenen Titels zur Hypothek, seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidations-Prozess zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet und die Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der dritten Klasse gegen die übrigen Nachlass-Gläubiger. Erk. des O. L. Ger. zu Naumburg vom 15. März 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. Bd. II. S. 367.

Th. I. Tit. 50. §. 66. 67. 73—78. Ist ein Concurs-Curator als solcher legitimirt, die Rechte einzelner Gläubiger wahrzunehmen, sofern sich daraus mittelbar ein Vortheil für die Concursmasse erwarten lässt? Erk. des G. Ob. Trib. vom 10. Februar 1834. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 35.

Th. I. Tit. 50. §. 68. Rescr. vom 12. März 1824, betr. das rechtliche Verhältniss des Concurs-Curators zum Gericht. Gr. II. S. 405.

Th. I. Tit. 50. §. 75. 235. Rescr. vom 16. Juli 1824, dass der Curator zum Klagen bei andern Gerichten keiner besondern Autorisation bedürfe. Gr. II. S. 406.

Th. I. Tit. 50. §. 76. Rescr. vom 4. Mai 1828, über die Befugniss des Curators, ohne Autorisation einen Eid zu referiren. Gr. II. S. 408.

Th. I. Tit. 50. §. 85. Rescr. vom 17. August 1818, betr. die Feststellung des Honorars des Curators. Gr. II. S. 408.

Th. I. Tit. 50. §. 92. Rescr. vom 30. März 1833, betr. die Bestimmung, wie das Abkommen zwischen den Gläubigern und dem Concurs-Curator über das Honorar des letztern geschlossen werden soll und wie lange es ihm gebührt. Gr. VI. S. 426.

Th. I. Tit. 50. §. 106. in Anh. §. 323. a) Rescr. vom 9. März 1796, betr. die Vorladung der ausserhalb Landes sich aufhaltenden Gläubiger im Concurse. v. R. III. S. 303.

b) Verordnung vom 3. Mai 1804, Absch. III. (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43. B. V. S. 103.)

Th. I. Tit. 50. §. 106. in Anh. §. 324. Rescr. vom 26. Mai 1795, betr. die Citation auswärtiger Gläubiger im Concurse. v. R. III. S. 62.

Th. I. Tit. 50. §. 107. 108. in Anh. §. 325. und 326. Rescr. vom 25. Septbr. 1795. betr. die Bestimmung des Termins in Concurs-Prozessen. v. R. III. S. 138.

Th. I. Tit. 50. §. 108. Verordnung vom 3. Mai 1804, Absch. III. §. 1 und 2. betr. die Berechnung der Masse in Concursen, namentlich auch in Rücksicht des Kostenansatzes (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43. B. V. S. 103.)

Th. I. Tit. 50. §. 109. u. Anh. §. 327. Verordnung vom 3. Mai 1804, Absch. I. wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen. (s. ad A. G. O. I. 7. §. 43. B. V. S. 103.)

Th. I. Tit. 50. §. 124—128. Erklärungen des curator massae, wodurch er den Liquidanten Prioritätsrechte, die ihnen nicht gebühren, einge-

räumt hat, stehen den übrigen Liquidanten nicht entgegen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 8. Juli 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 25.

Th. I. Tit. 50. §. 137. Rescr. vom 31. Decbr. 1819, dass abgesonderte Erkenntnisse über die Forderungen einzelner Gläubiger, mit Ausnahme der 1. und 2. Klasse unzulässig sind. Gr. II. S. 409.

Th. I. Tit. 50. §. 143. in Anh. §. 328. Rescr. vom 8. April 1799, wegen Publication der Präclusionserkenntnisse. v. R. V. S. 417.

Th. I. Tit. 50. §. 143. seqq. Verordnung vom 16. Mai 1825, betr. die Abfassung und Bekanntmachung der Präclusions-Erkenntnisse in Concurs- und Liquidationsprozessen. G. S. S. 150.

Auf den Vorschlag Unsers Staatsministerii, setzen Wir für die Provinzen, worin die A. G. O. Gesetzeskraft hat, fest:

§. 1. In Konkursen und in Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder, so wie über Erbschaften, soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

§. 2. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Konkursen und Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder und Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der A. G. O., nach denen die Präklusion der im Liquidations-Termin ausgebliebenen Gläubiger mit der Klassifikation der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

§. 3. Für das Präklusions-Erkenntniss werden weder Gebühren noch Stempel berechnet.

Th. I. Tit. 50. §. 152. 477. Rescr. vom 23. Decbr. 1808, betr die Rechte der eingetragenen Gläubiger im Concurse wegen des Ausfalls an den currenten Zinsen. v. R. IX. S. 407.

Th. I. Tit. 50. §. 152. Declaration vom 20. Januar 1820, wegen Berichtigung der während des Concurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliarmasse. G. S. S. 34.

Da bei den Gerichten Zweifel darüber Statt findet, wie die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 152. und 477b. mit den §§. 503. 512. und 513. wegen Berichtigung der laufenden Hypothekenzinsen im Falle eines Konkurses, zu vereinigen seien und daraus auch schon eine abweichende Praxis sich gebildet hat, welche eine authentische Deklaration nöthig macht; so wollen Wir diese nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, dahin, hiermit ertheilen:

I. Der §. 152. Thl. I. Tit. 50. der A. G. O., wonach die eingetragenen Gläubiger die fortlaufenden Zinsen im Konkurse nach der Ordnung der Kapitalien erhalten, so weit als die Eie-

künfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Lasten und Abgaben, dazu hinreichend sind,

hat nur diejenige Zinszahlung im Sinne, welche aus der Vertheilung der Revenüen während des Konkurses geschieht, und erhält über den dabei entstehenden Ausfall seine weitere Ergänzung durch die §§. 503., 512. und 513.

II. Nach diesen §§. (503., 512. und 513.) kann bei Vertheilung der Immobiliarmasse unter mehreren eingetragenen Gläubigern kein späterer auf seine Kapitalforderung und Zinsen etwas erhalten, wenn nicht zuvor der ihm vorgehende Gläubiger, ausser dessen Kapital und dem privilegirten zweijährigen Zinsrückstande auch für dasjenige befriediget ist, was derselbe an laufenden Zinsen während des Konkurses, die aus den laufenden Einkünften nicht haben berichtiget werden können, etwa noch zu fordern hat.

III. Von dem Ausfall, den ein eingetragener Gläubiger bei dieser Vertheilung der Immobiliarmasse leidet, soll derjenige Antheil, welcher das Kapital und die privilegirten zweijährigen Zinsen trifft, nach §. 452. bei der gemeinen Masse in der sechsten Klasse, was dagegen auf die, wegen Unzulänglichkeit der Revenüen, während des Konkurses nicht empfangene laufende Zinsen zu rechnen ist, nach §. 477b. *post omnes* locirt werden.

Th. I. Tit. 50. §. 153. in Anh. §. 330. Rescr. vom 8. Novbr. 1804, betr. die Kosten der speziellen Liquidation im Concurse. v. R. VIII. S. 210.

Th. I. Tit. 50. §. 153. Anh. §. 330. Rescr. vom 28. Juni 1814 und 27. Septbr. 1817, betr. die Zahlung der Gebühren des Contradictors aus der Masse. Gr. II. S. 417.

Th. I. Tit. 50. §. 161. in Anh. §. 331. Rescr. vom 16. März 1808, betr. das *jus subintrandi* in Concursen wegen solcher Forderungen, welche mit Vorzugsrechten versehen sind. v. R. IX. S. 170.

Th. I. Tit. 50. §. 166. 182. 183. **a**) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde §. 21. seqq. (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq. B. V. S. 132.)

b) Rescr. vom 30. Juni 1834, betr. die Berechnung der Appellationsfrist in Concurs- und Liquidationsprozessen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 542.

Th. I. Tit. 50. §. 166. in Anh. §. 332. Rescr. vom 8. April 1799, wegen Publication der Präclusions-Erkenntnisse in einem Concurse an die bekannten, nicht erschienenen Interessenten. v. R. V. S. 417.

Th. I. Tit. 50. §. 167. 168. Findet die *Restitutio in integrum* zu Gunsten eines Minderjährigen auch dann statt, wenn der Minderjährige in einem Concurse als unbekannter Gläubiger präcludirt ist? Erk. des O. L. Ger. zu Münster vom 6. Juli 1830. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 375.

Th. I. Tit. 50. §. 169. in Anh. §. 333. Rescr. vom 10. Juli 1805, betr. die Nichtbefugniss des Cridarii, gegen Erkenntnisse welche die Masse betreffen, Rechtsmittel einzulegen. v. R. VIII. S. 325.

Th. I. Tit. 50. §. 182. 183. s. ad. §. 166. h. t.

Th. I. Tit. 50. §. 192. a) Rescr. vom 21. Novbr. 1815, betr. die Zulässigkeit der Revisions-Instanz in Prioritätsstreitigkeiten. Gr. II. S. 411.

b) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (s. ad. A. G. O. I. 16. §. 1. seqq. B. V. S. 132.)

Th. I. Tit. 50. §. 197. in Anh. §. 334—339. Verordnung vom 3. Mai 1804, Absch. IV. (s. ad. A. G. O. I. 7. §. 43. B. V. S. 103.)

Th. I. Tit. 50. §. 206. seqq. Rescr. vom 18. Juni 1802, betr. die Verpflichtung eines antichretischen Pfandbesitzers zur Herausgabe der inne habenden Grundstücke zur Concursmasse des Eigenthümers. v. R. VII. S. 172.

Th. I. Tit. 50. §. 206. seqq. a) C. O. vom 28. Juni 1826, betr. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten (§. 11.). G. S. S. 81. (s. ad. A. L. R. I. 20. §. 263 — 270. B. I. S. 336.)

b) C. O. vom 31. Januar 1827, betr. die Befugniss der Seehandlung, im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses, ihre Pfänder zurückzubehalten. G. S. S. 24. (s. ad. A. L. R. I. 20. §. 197. B. I. S. 313.)

Th. I. Tit. 50. §. 206. 210. 235. Rescr. vom 27. Februar 1817, betr. die Art der Beitreibung der zu einer Concurs-Masse gehörenden Gegenstände. Gr. II. S. 411.

Th. I. Tit. 50. §. 216. Rescr. vom 13. Septbr. 1822, betr. die Rückgabe der kaufmännischen Bücher nach beendigtem Concurse. Gr. I. S. 412.

Th. I. Tit. 50. §. 223. C. O. vom 3. Mai 1821, betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmässige Sicherheit. G. S. S. 46. (s. ad. Dep. O. Tit. I. §. 41.)

Th. I. Tit. 50. §. 230. in Anh. §. 341—347. a) Rescr. vom 29. August 1796, betr. die Subhastation der Schiffe. v. R. III. S. 504.

b) Rescr. vom 6. Juni 1815, betr. die Affigirung der Patente zum öffentlichen Verkauf der Schiffe. Gr. I. S. 413.

c) Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelderbelegungsprozess (§. 23.). (s. ad. A. G. O. I. 52. §. I. seqq.)

Th. I. Tit. 50. §. 240. s. Ergänzungen ad. A. L. R. II. 10. §. 94. seqq.

Th. I. Tit. 50. §. 245. 269. a) Vorschüsse, die ein Administrator eines in Sequestration befindlichen Gutes während seiner Administration macht, sind in dem hiernächst über das Vermögen des Gutseigenthümers eingeleiteten Concurse *ante omnes* zu lociren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 3. Septbr. 1817. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 233.

b) Die während der Sequestration eines Gutes entstandenen Meliorationskosten sind in dem später eröffneten Kaufgelder-Liquidations-Prozess *ante omnes* zu lociren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 9. März 1826. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 266.

Th. I. Tit 50. §. 249. in Anh. §. 349. Rescr. vom 31. Januar 1807, betr. die Verpachtung in Concurs verfallener Landgüter. v. R. IX. S. 2.

Th. I. Tit. 50. §. 250. in Anh. §. 350. Rescr. vom 18 Juni 1802. s. ad §. 206. seqq. h. t.

Th. I. Tit. 50. §. 267. in Anh. §. 352. Rescr. vom 7. August 1797, betr. die Anwendung der Klassifications-Ordnung der A. G. O. auf Forderungen, die vor Publication der letztern entstanden sind. v. R. IV. S. 222.

Th. I. Tit. 50. §. 267. Anh. §. 352. Rescr. vom 25. Mai 1816, über die Anwendbarkeit der Preussischen Gesetze auf Prioritätsverhältnisse in den neuen Provinzen, und über die Gültigkeit der Danziger Bankerutordnung. Gr. II. S. 413.

Th. I. Tit. 50. §. 268. in Anh. §. 353. C. O. vom 20. August 1810, wegen der den Offizieren zur Anschaffung der Equipage zu machenden Vorschüsse. v. R. X. S. 408. (s. ad. A. G. O. I. 24. §. 108. B. V. S. 182.)

Th. I. Tit. 50. §. 270—365. Verordnung vom 16. Maerz 1811, über die Ablösung der Domanial-Abgaben, nebst Anweisung (§. 5. u 6.). G. S. S. 162. (s. ad. A. L. R. I. 22. §. 1. seqq. B. I. S. 356.)

Th. I. Tit. 50. §. 280. Rescr. vom 2. Mai 1815, betr. die Löschung der Beschränkung der Beneficialerben-Qualität. Gr. II. S. 415.

Th. I. Tit. 50. §. 295. Der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gebührt im Concurse die 4te Klasse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 21. April 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 71.

Th. I. Tit. 50. §. 305. Die Vorschrift, dass derjenige, der dem Gemeinschuldner Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben, so weit sie noch in Natur vorhanden sind, zurück nehmen könne, wenn sie erst innerhalb der 3 letzten Tage vor eröffnetem Concurse abgeliefert worden sind, findet auch dann Anwendung, wenn zwar früher, als 3 Tage vor eröffnetem Concurse, eine symbolische Uebergabe, die wirkliche Uebergabe jedoch erst innerhalb jener drei Tage erfolgt ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom 12. April 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 181.

Th. I. Tit. 50. §. 306. und 307. Die Vorschrift, dass derjenige, der dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben zurück nehmen kann, wenn die Waaren erst nach, oder zwar vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinschuldner sich schon für zahlungsunfähig erklärt und seinen Gläubigern eine Behandlung angetragen hat, findet auch dann Anwendung, wenn die Uebergabe der Waaren zwar früher zwischen dem abwesenden Verkäufer und Gemeinschuldner erfolgt ist, die Waaren jedoch erst in dem angegebenen Zeitpunkt in dem Wohn-

orte des Gemeinschuldners angekommen sind. Erk. des G. Ob. Trib. vom 14. Januar 1808. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 183.

Th. I. Tit. 50. §. 307. Die gesetzliche Vorschrift, dass derjenige, der dem Gemeinschuldner Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben im Concurse zurück nehmen kann, wenn die Waaren zwar vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinschuldner sich schon für zahlungsunfähig erklärt und seinen Gläubigern eine Behandlung angetragen hat; findet auch dann Anwendung, wenn am Tage der Ankunft der Waaren der Schuldner bereits verstorben und seinem Nachlass kein Curator bestellt war, bei einer am nämlichen Tage unter Zuziehung der Erben und vorzüglichsten Gläubiger erfolgten Einsicht der Bücher sich die Insuffizienz des Nachlasses als unzweifelhaft ergab und der erst Tags darauf ausgeführte Beschluss gefasst wurde, die Insuffizienz den Gläubigern bekannt zu machen und ihnen einen Vergleich vorzuschlagen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Juni 1803. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 290.

Th. I. Tit. 50. §. 338. in Anh. §. 355. Rescr. vom 14. Juli 1800, betr. den Beweis über die von Fabrikanten an Kaufleute auf Credit gegebenen Waaren. v. R. VI. S. 181.

Th. I. Tit. 50. §. 338. in Anh. §. 356. Rescr. vom 19. Januar 1801, wegen Glaubwürdigkeit der Bücher der Fabrikanten. v. R. VI. S. 429.

Th. I. Tit. 50. §. 356. in Anh. §. 357. Rescr. vom 26. Novbr. 1809, betr. die den Gläubigern der 2. Klasse im Concurse auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes zustehenden Rechte im Falle des Indults nach dem Indultedict vom 24. Novbr. 1807. v. R. X. S. 193.

Th. I. Tit. 50. §. 357. **a)** Rescr. vom 23. Octbr. 1809. betr. das Vorrecht der Staatskassen im Concurse wegen rückständiger Kriegssteuer. v. R. X. S. 166.

b) Rescr. vom 6. Decbr. 1809, betr. die Ansetzung der Kriegssteuer im Concurse. v. R. X. S. 212.

Th. I. Tit. 50. §. 357. C. O. vom 15. August 1814, betr. das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Dammsocietät für andere derselben zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme etc. geleisteten Vorschüsse. G. S. S. 73.

Ich genehmige den, bei Gelegenheit der durch Dammbrüche erfolgten Ueberschwemmung des Danziger Werders, in Ihrem Berichte vom 15ten d. M., gemachten Vorschlag und setze demnächst fest:

dass den Vergütigungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Damm-Sozietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme, und der Abmahlung des Wassers erforderlichen Mühlen, für die zu Beiträgen verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Societät übernom-

men und durch Atteste der vorgesetzten Behörden nachgewiesen haben, eben dasselbe Vorzugsrecht, welches in der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357., den daselbst erwähnten, beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen soll; wobei jedoch, wie sich von selbst verstehet, den für unvermögend geachteten, oder abwesenden Mitgliedern sowohl, wie deren Gläubigern, allemal frei bleibt, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen und Geldbeiträge selbst zu übernehmen, und sich in so weit gegen die übrigen Mitglieder ausser Verbindlichkeit zu setzen.

Th. I. Tit. 50. §. 357. 358. Gemeinheitstheilungsordnung (§. 76.) und Ablösungsordnung (§. 38.) vom 7. Juni 1821.

(s. ad A. L. R. I. 17. §. 311 — 361.)

Th. I. Tit. 50. §. 359. 393. 404. 492. 500. 512. 666. und Anh. §. 369. Haben Feuerkassen wegen rückständiger Beiträge einen gesetzlich begründeten Titel zum Pfandrecht, und haftet das versicherte Grundstück unbedingt und ohne Rücksicht auf eine Besitzveränderung für sämmtliche oder nur für die in den zwei letzten Jahren aufgelaufenen nicht intabulirten Rückstände. Erk. des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 13. Juni 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 353.

Th. I. Tit. 50. §. 367. in Anh. §. 358. **a**) Rescr. vom 30. Octbr. 1799, betr. die Festsetzung der Medizinal-Kosten. v. R. V. S. 601.

b) Taxe für die Medizinal-Personen, vom 21. Juni 1815. G. S. S. 109. (s. bei der Gebühren-Taxe.)

Th. I. Tit. 50. §. 382. 399. a. 400. Stehen dem Fiscus als Verpächter wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältniss gegen seinen Domainen-Pächter auf die von dem letztern eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Sachen und Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers zu, oder kann er gegen den Pächter nur seines fiscalischen Vorrechts sich bedienen? Erk. des G. Ob. Trib. vom 20. März 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 275.

Th. I. Tit. 50. §. 387. Rescr. vom 24. Mai 1817, betr. die Priorität zwischen der Rubrik a II. und III. eingetragenen Posten. Gr. II. S. 415.

Th. I. Tit. 50. §. 393. in Anh. §. 361. **a**) Declaration vom 18. April 1803, wegen Einschränkung des dem Fiscus zustehenden Vorzugsrechts an dem unbeweglichen Vermögen der Kassenofficianten. v. R. VII. S. 443.

b) Verordnung vom 14. Januar 1813, betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts. G. S. S. 3.; aufgehoben durch

c) C. O. vom 2. Juli 1833, betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Immobilien der Kassenbeamten und Verwalter öffentlicher Güter. G. S. S. 81.

(s. ad A. L. R. II. 14. §. 45 — 65.)

Th. I. Tit. 50. §. 394. **a)** Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Erwerbung und Ausübung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen. G. S. S. 106.

b) Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen (§. 27.). G. S. S. 101., nebst den hierauf Bezug habenden spätern Verordnungen.

c) Patent vom 21. Juni 1825, wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Herzogthum Westphalen und Fürstenthum Siegen (§. 22.). G. S. S. 153.

d) Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Grossherzogthum Westphalen (§. 24 — 26.). G. S. S. 47.

(s. ad H. O. Einleitung.)

Th. I. Tit. 50. §. 395. Rescr. vom 30. Mai 1796, betr. die fiscalischen Rechte der Offizier-Wittwen-Casse. v. R. III. S. 406.

Th. I. Tit. 50. §. 400. **a)** Rescr. vom 4. Mai 1814, über das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus im Vermögen seiner Contrahenten. Gr. II. S. 415.

b) s. Judicat ad §. 382. h. t.

Th. I. Tit. 50. §. 402. in Anh. §. 362. **a)** Rescr. vom 6. Octbr. 1810, betr. das Vorzugsrecht der Salarienkassen im Concurse. v. R. X. S. 424.

b) Rescr. vom 23. Mai 1812, 11. Decbr. 1820 und 2. Februar 1821, betr. das Vorzugsrecht der stadtgerichtlichen Salarienkassen im Concurse. Gr. II. S. 415.

Th. I. Tit. 50. §. 404. s. Judicat ad §. 359. h. t.

Th. I. Tit. 50. §. 410. in Anh. §. 363. Rescr. vom 3. Novbr. 1800, betr. die fernere Anwendung des lübischen Rechts. v. R. VI. S. 327.

Th. I. Tit. 50. §. 413. 419. In welche Klasse sind die Kindeskinder der verstorbenen Ehefrau des Gemeinschuldners mit einer Forderung zu lociren, welche sich darauf gründet, dass ihre Grossmutter mittelst Testaments ihr Vermögen nach Abzug des ihrer jetzt verstorbenen Tochter ausgesetzten Pflichttheils ihrem Ehemann, dem Gemeinschuldner, zum lebenslänglichen Niessbrauche hinterlassen und verordnet hat, dass dasselbe nach seinem Tode an ihre Tochter, nach Bewandniss der Umstände ganz oder theilweis, zurückfallen solle? Erk. des O. L. Ger. zu Münster, vom 6. Juli 1830. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 376.

Th. I. Tit. 50. §. 423. C. O. vom 20. August 1810. s. ad §. 268. Anh. §. 353. h. t.

Th. I. Tit. 50. §. 433. Ein Kapital, welches die Ehefrau dem Ehemann aus dem vorbehaltenen Vermögen dargeliehen, ohne dass Zinsen stipulirt worden, hat im Concurse über das Vermögen des Ehemannes das Vorrecht der fünften Klasse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 24. Juli 1810. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 197.

Th. I. Tit. 50. §. 447. seqq. Anh. §. 364. **a)** Ein Gläubiger, auf dessen Antrag im Wege der Execution die Sequestration eines Grundstücks blos verfügt, aber nicht wirklich verhängt wird, erhält dadurch allein nicht das den immittirten Gläubigern ertheilte Vorzugsrecht der 5. Klasse, eben so wenig giebt die Einleitung der Subhastation den Gläubigern dieses Vorzugsrecht, wenn nicht zuvor die Sequestration des Grundstücks wirklich verhängt worden ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom 8. Juli 1815. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 25.

b) Erlangt ein Gläubiger durch die im Wege der Execution erfolgte Beschlagnahme ausstehender Forderungen seines Schuldners im Concurse oder bei sonst entstehendem Prioritätsstreite das Vorrecht der 5. Klasse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 23. Februar 1827 und 2. April 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 3.

c) Findet im Wege der Execution die Immission in künftiges Gehalt mit der Wirkung des Vorzugsrechts der 5. Klasse statt? Erk. des G. Ob. Trib. vom 18. März 1829. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 44.

d) Verordnung vom 4. März 1834, über die Execution in Civilsachen (§. 15 — 21.). G. S. S. 31. (s. ad A. G. O. I. 24. §. 4. B. V. S. 156.)

Th. I. Tit. 50. §. 454. Gebührt einer aus einem gerichtlich confirmirten Kauf-Contracte entspringenden Forderung des Käufers wegen Gewährsmängel in dem über das Vermögen des Verkäufers eröffneten Concurse die 6. oder die 7. Klasse? Erk. des G. Ob. Trib. vom 8. Juli 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 178.

Th. I. Tit. 50. §. 456. Rescr. vom 18. Novbr. 1803, betr. das Vorzugsrecht der Entschädigungsforderung der Bestohlenen vor den Untersuchungskosten. v. R. VII. S. 522.

Th. I. Tit. 50. §. 465. Rescr. vom 7. Juni 1822, betr. das Vorzugsrecht der Salarienkasse in dem Verdienst eines zum Personal-Arrest gebrachten Schuldners vor der Forderung des Executionssuchers. Gr. II. S. 417.

Th. I. Tit. 50. §. 471. in Anh. §. 365. Entscheidung der Gesetz-Commission vom 18. Octbr. 1796, über die Klassification auswärtiger, nach hiesigen Rechten verjährter Wechsel. v. R. III. S. 578.

Th. I. Tit. 50. §. 471. in Anh. §. 366. Rescr. vom 22. April 1799, betr. das Vorzugsrecht der in Wechselform ausgestellten Schuld-Instrumente. v. R. V. S. 425.

Th. I. Tit. 50. §. 471. Anh. §. 366. Die Anmeldung einer Wechselforderung oder einer Forderung aus einem in Wechselform ausgestellten Schuldscheine bei einem Gehaltsabzugs-Verfahren, hat gleiche Wirkung mit der Liquidation im Concurse. Durch eine solche Anmeldung wird daher bei Wechseln und Schulddokumenten in Wechselform das ihnen beigelegte Vorzugsrecht erhalten, wenn zur Zeit der Anmeldung nicht die einjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom 19. April 1810. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 104.

Th. I. Tit. 50. §. 476. in Anh. §. 367. C. O. vom 18. Mai 1804, wegen Aufhebung des Vorrechts des Fiscus in Ansehung der Accise- und Zollstrafen. v. R. VIII. S. 56.

Auf Euern Bericht vom 10ten d. M. wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, will Ich bei den von Euch angeführten Umständen genehmigen, dass es zwar bei der verordneten Confiscation der Contrebande in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Caution und Beschlagnehmung der Effecten und der Person des Contrebandiers angewendet werden kann, dass jedoch kein Pfand und hypothekarisches Recht zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bei einem Ausfalle der Contrebandier mit verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden darf.

N. C. C. T. XI. S. 2197. Nr. 21. de 1804.

Th. I. Tit. 50. §. 476. in Anh. §. 368. Rescr. vom 1. Novbr. 1809, betr. das Vorzugsrecht der Untersuchungskosten vor den Geldstrafen. v. R. X. S. 172.

Th. I. Tit. 50. §. 496. 511. Rescr. vom 27. Septbr. 1817, betr. die Befriedigung des Curators und Contradictors wegen ihrer Gebühren aus der Immobiliar-Masse. Gr. II. S. 417.

Th. I. Tit. 50. §. 496. a) Rescr. vom 14. Septbr. 1827, betr. die Berichtigung der Regulirungskosten aus der Revenüenmasse. Gr. I. S. 419.

b) Rescr. vom 2. April 1832, betr. die Bezahlung der nach Einleitung der Sequestration ausgeschriebenen Regulirungskosten aus der Revenüenmasse. Gr. VI. S. 427.

Th. I. Tit. 50. §. 500. in Anh. §. 369. Rescr. vom 26. Octbr. 1795, betr. die Bezahlung der Feuerkassenbeiträge aus der Revenüenmasse. v. R. III. S. 192.

Th. I. Tit. 50. §. 501. seqq. 512. 513. 567—577. Haben im Falle eines Prioritätsverfahrens über die Revenüen eines sequestrirten, wegen seiner Lehns- oder Fideicommiss-Qualität unveräusserlichen Gutes, bei den von Publication des Klassifications-Urtheils ab stattfindenden Revenüenvertheilungen die Kapitalsforderungen und privilegirten Zinsenrückstände der vorgehenden Realgläubiger, oder die vom Ablauf des ersten Wirthschaftsjahres an laufenden Zinsen der nachstehenden Realgläubiger den Vorzug? Erk. des G. Ob. Trib. vom 25. April 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 201.

Th. I. Tit. 50. §. 503. 512. 513. Declaration vom 20. Januar 1820, wegen Berichtigung der während des Concurses laufenden Zinsen aus der Immobiliar-Masse. G. S. S. 34. (s. ad §. 152. h. t.)

Th. I. Tit. 50. §. 509. seqq. **a**) Rescr. vom 27. Mai 1831, betr. die Unzulässigkeit der Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Masse vor ergangenem Klassifications-Erkenntnisse. Gr. VI. S. 431.

b) Rescr. vom 15. Septbr. 1834, dass bei einer im Wege des Concurses erfolgenden Subhastation das in der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebene Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahren nicht statt findet. v. K. Jhrb. B. 44. S. 100.

Th. I. Tit. 50. §. 528. seqq. in Anh. §. 370. 371. Verordnung vom 3. Mai 1804 (Absch. III.). (s. ad §. 108. h. t.)

Th. I. Tit. 50. §. 528. Rescr. vom 28. August 1833, betr. die Verhaftung einer Ehefrau als Vindikantin im Concurse für ihre eigenen Gerichtskosten. Gr. VI. S. 433.

Th. I. Tit. 50. §. 530. Rescr. vom 28. Juni 1814, betr. die Berichtigung der Gebühren des Contradictors aus der Masse. Gr. II. S. 419.

Th I. Tit. 50. §. 530. in Anh. §. 372. Rescr. vom 3. Novbr. 1797, wegen Erhebung der Kosten in Concursen, wenn die Masse in jährlichen Hebungen besteht. v. R. IV. S. 341.

Th. I. Tit. 50. §. 531. in Anh. §. 374. **a**) Rescr. vom 15. April 1799, wegen Befreiung der Salarienkassen von den Beiträgen zu den Communkosten. v. R. V. S. 421.

b) Rescr. vom 29. März 1796 und 21. August 1797, betr. die Befreiung der Bank von den Beiträgen zu den Communkosten. v. R. III. S. 312. IV. S. 230.

Th. I. Tit. 50. §. 531. seqq. Rescr. vom 18. Mai 1832, betr. die Befreiung der landschaftlichen Creditsysteme von Communkosten. Gr. VI. S. 433.

Th. I. Tit. 50. §. 551. in Anh. §. 375. Rescr. vom 17. Juli 1810, betr. die Vertheilung der Activa bei der Distribution im Concurse. v. R. X. S. 383.

Th. I. Tit. 50. §. 588. Rescr. vom 7. Mai 1821, betr. den Ausschluss der Willkühr der Gläubiger in der gerichtlichen Leitung der Concursprozesse. Gr. II. S. 420.

Th. I. Tit. 50. §. 594. in Anh. §. 376. Rescr. vom 24. Juli 1797, wegen Behandlung der Gläubiger im Concurse. v. R. IV. S. 218.

Th. I. Tit. 50. §. 599. seqq. in Anh. §. 377. Rescr. vom 15. Februar 1796, betr. die Aufhebung des Concurses im Wege des Vergleichs. v. R. III. S. 271.

Th. I. Tit. 50. §. 663—671. in Anh. §. 378. und 379. Declaration vom 24. Septbr. 1798, betr. einige Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O., welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss zu fremden Mächten Bezug haben (XII. XIII.). v. R. V. S. 208.
(s. ad A. L. R. Einleitung §. 41. B. I. S. 99.)

Th. I. Tit. 50. §. 671. **a**) Rescr. vom 20. März 1821, betr. die Vereinbarung mit der freien Stadt Bremen in Beziehung auf Particular-Concurse im Fürstenthum Minden. Gr. II. S. 423.

b) Declaration der mit Sachsen-Weimar geschlossenen Convention zur Beförderung der Rechtspflege vom 25. Juni 1824, in Betreff des an das Concursgericht abzuliefernden Vermögens des Gemeinschuldners, vom 9. Septbr. 1833. Gr. VI. S. 435.

Th. I. Tit. 50. §. 678. C. O. vom 14. Septbr. 1834, betr. die Subhastation der Berg- und Hüttenwerke nach der Verordnung vom 4. März 1834. G. S. S. 169. (s. ad A. G. O. I. 52. §. 65. Anh. §. 410.)

Th. I. Tit. 50. §. 690. seqq. Rescr. vom 22. April und 14. Novbr. 1825, dass die Conkurseröffnung über das Vermögen eines Offiziers, welcher nichts als sein Gehalt besitzt, unterbleiben kann. Gr. II. S. 403.

Th. I. Tit. 50. §. 693. Militair-Erziehungs-Institute sind befugt, sich wegen der Defecte ihrer Vorsteher aus dem, in deren Nachlass vorgefundenen baaren Geldern bezahlt zu machen. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf Activa des Verstorbenen. Erk. des G. Ob. Trib. vom 30. Septbr. 1812. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 209.

Th. I. Tit. 51. §. 2—50. Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozess (§. 22., wodurch die nebenbemerkten §§. der A. G. O. aufgehoben sind.) (s. ad A. G. O. I. 52. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 51. §. 3. Rescr. vom 28. Febr. 1818 und 17. Novbr. 1826, betr. die Begründung des Kaufgelder-Liquidationsprozesses. G. II. S. 424. (antiquirt.)

Th. I. Tit. 51. §. 12. Rescr. vom 25. April und 18. Mai 1834, dass durch die Verordnung vom 4. März 1834 die Befugnisse der Gläubiger, welchen ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zusteht, nicht aufgehoben sind. v. K. Jhrb. B. 43. S. 549.

Th. I. Tit. 51. §. 12. Haben Feuerkassen wegen rückständiger Beiträge einen gesetzlich begründeten Titel zum Pfandrecht? Erk. des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 13. Juni 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 352.

Th. I. Tit. 51. §. 28. 36. Die während der Sequestration eines Gutes entstandenen Meliorationskosten sind in dem später eröffneten Kaufgelderliquidations-Prozess *ante omnes* zu lociren. Erk. des G. Ob. Trib. vom 9. März 1826. S. u. v. S. Rchtsspr. B. I. S. 265.

Th. I. Tit. 51. §. 47. Rescr. vom 4. Februar 1817, betr. die Gebühren eines Mandatars im Kaufgelder-Liquidationsprozesse. Gr. II. S. 428.

Th. I. Tit. 51. §. 51. a) s. wegen des Gehalts-Abzugsverfahrens Ergänzungen ad A. G. O. I. 24. §. 108. Anh. §. 160.

b) Rescr. vom 2. Januar 1832, betr. die Einleitung eines Prioritätsverfahrens über Gehaltsabzüge auf den Antrag eines Schuldners. Gr. VI. S. 436.

c) Verordnung vom 4. März 1834, über die Execution in Civilsachen (§. 15 — 21.) G. S. S. 31. (s. ad A. G. O. I. 24. §. 4. B. V. S. 156.)

Th. I. Tit. 51. §. 51. in Anh. §. 380. Rescr. vom 30. Juni 1812, betr. die Präklusion bei Prioritätsstreiten über bewegliche Sachen. Gr. II. S. 428.

Th. I. Tit. 51. §. 57. seqq. Verordnung vom 4. März 1834, über die Execution in Civilsachen (§. 2.) G. S. S. 31. (s. ad §. 51. h. t.)

Th. I. Tit. 51. §. 59. a) Rescr. vom 18. Mai 1816, wegen des *fori* zur Niederlegung des Inventarii und der Folgen der Versäumniss. Gr. II. S. 429.

b) Rescr. vom 12. Mai 1834, dass bei dem Antrage der Erben auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auch die Anfertigung des Inventarii von der Vormundschaftsbehörde der Nachlassbehörde zu überlassen sei. v. K. Jhrb. B. 43. S. 496.

Th. I. Tit. 51. §. 59. Recr. vom 19. April 1819, betr. die Erfordernisse der Provokation auf den erbschaftlichen Liquidationsprozess. Gr. I. S. 429.

Th. I. Tit. 51. §. 61. Rescr. vom 17. Octbr. 1823, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation der zur erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Grundstücke wegen rückständiger Hypothekenzinsen. Gr. II. S. 430.

Th. I. Tit. 51. §. 61. 66. Wenn ein Nachlassgläubiger auf Grund eines vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozess erhaltenen Titels zur Hypothek seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidationsprozess zur Eintragung in das Hypothekenbuch anmeldet und deren Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der 3. Klasse gegen die übrigen Nachlassgläubiger. Erk. des O. L. Ger. zu Naumburg vom 15. März 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 367.

Th. I. Tit. 51. §. 64. s. Judicat ad A. G. O. I. 50. §. 27. 39.

Th. I. Tit. 51. §. 69. in Anh. §. 381. Rescr. vom 5. Februar 1798, wegen der Verpflegung minorenner Erben aus den Revenüen einer *sub beneficio inventarii* angetretenen Erbschaft. v. R. V. S. 33.

Th. I. Tit. 51. §. 74. Rescr. vom 5. Juli 1817, und 5. August 1817, betr. die Adjudication eines subhastirten Grundstücks im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. Gr. II. S. 433.

Th. I. Tit. 51. §. 74. in Anh. §. 382. Rescr. vom 1. Decbr. 1808, betr. die Erlassung des offenen Arrests im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. v. R. IX. S. 379.

Th. I. Tit. 51. §. 76. Rescr. vom 19. April 1833, betr. die Sequestration der im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse befangenen, in der Verwaltung der Erben verbliebenen Güter wegen Hypothekenzinsen. Gr. VI. S. 437.

Th. I. Tit. 51. §. 89. Gesetz vom 16. Mai 1825, wegen Abfassung des Präklusionserkenntnisses. s. ad A. G. O. I. 50. §. 143. seqq.

Th. I. Tit. 51. §. 89. Ist ein Beneficialerbe, welcher während der Dauer seiner Administration des Nachlasses ausstehende Forderungen desselben eingezogen, und Nachlassschulden berichtigt hat, nach hiernächst eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesses verpflichtet, die eingezogenen Gelder zu der unter gerichtliche Administration gestellten Masse zurückzuzahlen und statt der befriedigten Gläubiger zu liquidiren, oder gebührt dem Beneficialerben ein Compensationsrecht gegen die Masse. Erk. des G. Ob. Trib. vom 26. März 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 63.

Th. I. Tit. 51. §. 92. Rescr. vom 13. Decbr. 1833, betr. die Ausantwortung des Nachlasses an die Erben im erbschaftlichen Liquidationsprozesse, auf ihre Eiklärung, dass sie denselben für sufficient annehmen und die Befriedigung der Gläubiger selbst übernehmen wollen. Gr. VI. S. 437.

Th. I. Tit. 51. §. 99. seqq. Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Erwerbung und Ausübung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen. G. S. S. 106. (s. ad H. O. Einl.)

Th. I. Tit. 51. §. 109. a) Rescr. vom 8. Mai 1818, betr. das Aufgebot der Realprätendenten ausserhalb des Concurses und Liquidationsprozesses. Gr. I. S. 436.

b) Rescr. vom 26. Juni 1820, betr. das Aufgebot der Realprätendenten, wenn der Besitztitel des Auctors nicht nachgewiesen werden kann. Gr. I. S. 436.

c) Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozess. (§. 7.) (s. ad A. G. O. I. 52. §. 1. seqq.)

Th. I. Tit. 51. §. 110. in Anh. §. 383. Rescr. vom 27. Decbr. 1806, betr. das Aufgebot eingetragener Posten, wenn das Eintragungs-Instrument nicht herbeigeschafft werden kann. v. R. VIII. S. 699.

Th. I. Tit. 51. §. 115. seqq. in Anh. §. 384. Rescr. vom 18. Januar 1796, betr. das Verfahren bei Amortisation eines verlornen Instruments, wenn die Schuld noch ungetilgt ist. v. R. III. S. 243.

Th. I. Tit. 51. §. 115. seqq. a) Rescr. vom 2. Novbr. 1795, betr. die Mortification von Documenten, deren Abschrift nicht beizubringen ist. v. R. III. S. 193.

b) Rescr. vom 27. Juni 1796, betr. die Mortification verlorner Schuld-Instrumente. v. R. III. S. 436.

c) Rescr. vom 12. Septbr. 1796, betr. die Förmlichkeiten beim Aufgebot verlorner Instrumente. v. R. III. S. 530.

d) Rescr. vom 31. Decbr. 1816, dass es bei dem Aufgebot verlorner Hypotheken-Instrumente der Insertion in die Zeitungen nicht bedürfe. Gr. II. S. 437.

e) Rescr. vom 2. Februar 1821, betr. das Aufgebot solcher Documente, worauf die Hypotheken-Behörde die Anmeldung zur Eintragung attestirt hat. Gr. II. S. 438.

Th. I. Tit. 51. §. 115. seqq. in Anh. §. 385. Verordnung vom 9. Decbr. 1809, wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen. v. R. X. S. 217. G. S. (Edict. Samml.) de 1806—1810. S. 909.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass, da wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots

der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen, Zweifel entstanden sind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben:

§. 1. Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 394 — 417. abgetreten werden müssen.

§. 2. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281 —284. Tit. XX. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3. In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. XVI. §. 126 — 129. ausgestellten Mortifikationsschein sicher gestellt.

§. 4. Was bei verlornen Wechseln zu beobachten sei, ist im A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und 1199—1202. vorgeschrieben.

§. 5. Auch der Umstand, dass die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Zession oder Verpfändung enthält, macht ausser den in dem Gesetze besonders ausgenommenen Fällen (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §§. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6. Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, dass er entweder bei auswärtigen Gerichten oder sonst, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt sein würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, so muss der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7. In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privat-Urkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muss dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniss mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8. Dieser ist befugt, darauf anzutragen, dass entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder doch der nächste Zinstermin

abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muss aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei diesem Aufgebote soll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804, Absch. I. §. 1. beobachtet werden; es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geschehen.

§. 11. Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so steht es dem Verlierer frei, bei dem Oberlandesgerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebots anzutragen: ein solches Präklusions-Erkenntniss stehet aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12. Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Th. 1. Tit. 51. §. 115. seqq. in Anh. §. 386. Rescr. vom 24. Juli 1797, wegen Amortisation eines auf jeden Inhaber lautenden Wechsels, dessen Datum nicht bekannt ist. v. R. IV. S. 211.

Th. 1. Tit. 51. §. 115. seqq. in Anh. §. 387. Rescr. vom 9. Octbr. 1797, betr. die Zeit der Ausstellung der Quittungen und Mortificationsscheine bei Amortisation verlorner Instrumente. v. R. IV. S. 297.

Th. I. Tit. 51. §. 118. Rescr. vom 27. März 1818, dass, wenn der Verlierer eines aufzubietenden Hypotheken-Instruments nicht mehr am Leben, der Manifestationseid nicht von dessen Erben, sondern von dem Besitzer des verpfändeten Grundstücks zu leisten sei. Gr. II. S. 439.

Th. I. Tit. 51. §. 119. Rescr. vom 14. Septbr. 1805, dass es des Aufgebots eines blossen Recognitionsscheins nicht bedürfe. v. R. VIII. S. 347.

Th. I. Tit. 51. §. 120. seqq. Rescr. vom 1. Juni 1816. betr. das Aufgebot und die Amortisation der Pfandbriefe. Gr. II. S. 443.

Th. I. Tit. 51. §. 120. seqq. C. O. vom 7. Septbr. 1830, über das Verfahren der Creditsysteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner gekündigten Pfandbriefs. G. S. S. 128.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19ten Juli d. J., genehmige Ich, dass für das Aufgebot eines vom Schuldner gekündigten Pfandbriefs, dessen Inhaber nicht auszumitteln ist, das Verfahren des Ostpreussischen Kredit-Systems, nach den Vor-

schriften des Reglements vom 24sten Dezember 1808, §§. 387. bis 390. (Anhang zur G. S. S. 443.), auch in den übrigen landschaftlichen Kredit-Systemen gesetzlich angewendet werde. Statt der im §. 387. u. 389. angeordneten Insertion in die Königsberger Intelligenz-Blätter, muss bei den übrigen Kredit-Systemen die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz, in welcher das bepfandbriefte Gut belegen ist, und die Bekanntmachung der Vorladung (§. 389.) an den Börsen der Handelsplätze der betreffenden Provinz, für Posen an der Börse zu Berlin, erfolgen. Unter den im §. 388. erwähnten Kosten werden nur die baaren Auslagen für das Aufgebot (§. 389.) verstanden. Die Präklusion und die Löschung im Landschafts-Register erfolgt durch die Behörde des Kredit-Systems von Amtswegen, und die Kosten der Löschung im Hypothekenbuche fallen dem Pfandbriefs-Schuldner zur Last. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 51. §. 120. seqq. in Anh. §. 388. a) Rescr. vom 16. Novbr. 1795, betr. die Amortisation verlorner Bank-Obligationen. v. R. III. S. 204.

b) Rescr. vom 1. August 1796, betr. die Amortisation der von der Bank ausgestellten Pfand-Recepisse. v. R. III. S. 456.

c) Rescr. vom 21. Octbr. 1799, betr. das *forum* der Amortisation verlorner Bank-Obligationen. v. R. V. S. 586.

d) Rescr. vom 8. Novbr. 1804, betr. das Aufgebot verlorner Seehandlungs- und von anderen öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen. v. R. VIII. S. 210.

e) Rescr. vom 15. Decbr. 1804, betr. die Bekanntmachung des Aufgebots verlorner Obligationen der Seehandlung und anderer öffentlichen Anstalten durch die Berliner Zeitungen. v. R. VIII. S. 227.

Th. I. Tit. 51. §. 120. seqq. Anh. §. 388. a) Rescr. vom 8. Juni 1816, betr. das Aufgebot verloren gegangener Anerkenntnisse über getragene Kriegslasten. Gr. I. S. 443.

b) Rescr. vom 14. Decbr. 1818, betr. das Amortisationsverfahren hinsichtlich der Zins-Coupons der Staatsschuldscheine. Gr. II. S. 445.

c) Verordnung vom 16. Juni 1819, wegen Erläuterung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Amortisation verlorner Staatspapiere. G. S. S. 157.

In Erwägung, dass die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinskoupons zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, dass wegen des diesfälligen Verfahrens bei den Sächsischen diesseits übernommenen Zentral-Steuer-Obligationen annoch Bestimmun-

gen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

I. Von den Staatsschuldscheinen.

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muss diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorene oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, dass darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muss ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, dass das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anhanges zur A. G. O. zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. *a*) Das Aufgebot selbst muss allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muss.

§. 6. *b*) Dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenz Blätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muss jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es daher nicht.

§. 7. *c*) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. *d*) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermin, der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, dass der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sei, so muss sie darüber den Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniss ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, dass die im §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sei, ist von dem Kammergericht die förmliche Ediktalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. *e*) Die Ladung muss viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, dass von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10. *f*) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sei auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu sein; so muss die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermassen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen sein und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. *g*) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniss erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muss.

Es muss jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten sein, in welchem der Staatsschuldschein

selbst zur Empfangnahme neuer Zinskoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniss der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. *h*) Sobald das Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muss, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinskoupons.

II. Von den Zinskoupons der Staatsschuldscheine.

§. 13. Wegen der verlornen oder vernichteten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus den von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, dass der Verlust der Zinskoupons auf solche Weise erfolgt sei, dass sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Koupons den Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

III. Von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons.

§. 14. In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1—13. einschliesslich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6. 9. und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter No. 1. vorgeschriebene Erforderniss wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinskoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben

die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste *(Talon)*, und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maassregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

IV. Von Zinsscheinen und übrigen Staatsschuldpapieren.

§. 18. In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als der übrigen Staats-Schulden-Papiere bleibt es, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

§. 19. *a*) Insofern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. *b*) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muss künftig die Ediktalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. *c*) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präklusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und im §. 11. am Ende gedacht worden.

V. Allgemeine Vorschriften.

§. 22. Zu noch grösserer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuld-Papieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das A. L. R. und die A. G. O. nicht gelten, den §§. 47. bis und mit §. 53. des Tit. 15. Th. I. des A. L. R. hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42. bis 46. — diese jedoch nur um den übrigen zum Verständniss zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

d) Rescr. vom 22. Novbr. 1819, 10. Januar, und 14. Februar 1820, betr. das Verfahren Behufs Amortisation der Staatspapiere. Gr. II. S. 445.

e) Rescr. vom 15. Septbr. 1820, betr. den Manifestationseid des fiscalischen Beamten beim Aufgebot der Staatspapiere. Gr. II. S. 447.

f) Rescr. vom 27. Octbr. 1820, betr. das Aufgebot verloren gegangener Fürstl. Wittgensteinscher Obligationen. Gr. II. S. 448.

g) Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener sächsischer Kammercredit-Cassen-Scheine und Steuer-Credit-Cassen Obligationen, imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Papieren. G. S. S. 96.

Da über das Verfahren bei dem Aufgebot und der Amortisation der, zu den mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Landesschulden gehörigen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen, und über die deshalb in Anwendung zu bringenden Gesetze Zweifel entstanden sind; so wollen Wir hierdurch, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes erklären und festsetzen.

§. 1. Dasjenige, was die Verordnung vom 16ten Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere in den §§. 14. bis 17. einschliesslich, in Beziehung auf die sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zins-Coupons, imgleichen §. 22. im Allgemeinen enthält, soll auch von den sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen und beider Zins-Coupons gelten.

§. 2. Die in der Verordnung vom 17ten Januar v. J. wegen der Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens §. 17. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auch auf die Zins-Coupons der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen Anwendung.

§. 3. Kann die Vernichtung des Zinsleistens *(talon)* von einem Kammer-Kredit-Kassen-Schein oder einer Steuer-Kredit-Kassen Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleisten auf den Grund dieses Beweises sofort ausgefertigt werden. Im Fall der Beweis aber nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleistens blos behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleistens verlangen kann, zuvor die Kapital-Schuldverschreibung im Original bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vorzulegen, und überdem noch den Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte zum verlornen oder vernichteten Zinsleisten gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.

§. 4. Ein Gleiches (§. 3.) gilt auch in Beziehung auf verlorne oder vernichtete Zinsleisten von Sächsischen Central-Steuer-Obligationen.

h) C. O. vom 18. Septbr. 1822. betr. die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu den Staatsschuldscheinen ausgereichten Zins-Coupons. G. S. S. 213. (s. ad A. L. R. I. 9. §. 546. B. I. S. 192.)

1) C. O. vom 22. Octbr. 1825, betr. das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere. G. S. S. 229.

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsministeriums vom 10ten September d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Gesetze vom 16ten Juni 1819 und 7ten Juni 1821 angeordneten Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes

a) der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,

b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Ober-Landesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgschen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

2) Wenn Staatspapiere ausserhalb Landes verloren werden, so erfolgt

a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;

b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und Beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muss bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren sein, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.

3) Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

k) Verordnung vom 3. Mai 1828, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere. G. S. S. 61.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18 — 21. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrentwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zins-Coupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniss dahin ausstellt:

dass die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe.

Ein gleiches Zeugniss und

dass auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muss, nachdem der in Gemässheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Ediktaltermin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Grossherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staats-Schuldenpapiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3. Die Ediktalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muss sowohl auf die in der A. G. O. und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1825 bezeichneten

Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinetsorder genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4. Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapieres, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Anerkenntniss beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniss ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papiers, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, dass die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

1) Rescr. vom 24. Septbr. 1832, betr. die Verminderung der Kosten des Verfahrens bei Aufgeboten verlorner Staatspapiere. Gr. VI. S. 442.

Th. I. Tit. 51. §. 127. Rescr. vom 6. Septbr. 1833, dass es auch bei Aufgeboten verlorner Pfandbriefe der Aushängung der Edictal-Citation ausserhalb der Gerichtsstelle nicht bedürfe. Gr. VI. S. 446.

Th. I. Tit. 51. §. 137. in Anh. §. 389. Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zinscoupons, vom 16. Januar 1810. G. S. (Edict. Samml.) de 1806 — 1810. S. 921.

Auf den Vorschlag der Ostpreussischen Landtagsversammlung vom 11ten Februar 1808, haben Wir nach vorläufiger Vernehmung sämmtlicher Kredit-Direktionen, mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zinskoupons oder Rekognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Kreditsysteme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zinsrekognitionen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Wenn ein Pfandbriefs-Zinskoupon oder eine dergleichen Zinsrekognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige

Art anzeigen; beabsichtiget er aber die Amortisation derselben, so muss er sich wegen der in der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

§. 2. Diese erlässt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Koupon oder der Rekognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermassen bescheiniget hat.

§. 3. Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, dass die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefs selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefs, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4. In dem zuletzt erwähnten Atteste muss beglaubiget werden, dass der Inhaber des Pfandbriefs diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5. Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschaftsdirektion, oder durch diese Landschaftsdirektion, welche den verlorenen Zinskoupon oder Rekognitionsschein ausgefertiget hat,

1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreussen bei derjenigen Departementsdirektion, welche den Koupon ausgefertiget hat, in den übrigen Provinzen aber, bei der Hauptkasse sowohl, als bei den Provinzialkassen, gemacht wird,

2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direktion befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6. Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden; muss wenigstens ein Zinstermin verflossen sein, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermin erfolgen.

§. 7. In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14ten Februar und 14ten August, als den äussersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8. Das Aufgebot muss den Eigenthümer des Koupons, oder Zins-Rekognitionsscheins, das gehörige Landschaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, dass der Zinskoupon oder Rekognitionsschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vor-

schein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Kasse verabfolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesischen Pfandbriefen ein neuer Zinsschein sofort ausgefertiget werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, dass sobald der Zahlungstermin des letzten Zinskoupons eingetreten sein wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Koupons erfolgen werde.

§. 9. Dieser Verwarnung gemäss, wird mit Ablauf des vierten Zins-Zahlungstermins verfahren, ohne dass es eines Mortifikationsurtels bedarf.

§. 10. In Ansehung der noch rückständigen später fälligen Koupons wird das Aufgebot halbjährig vier Wochen vor jedem Termin wiederholet; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesischen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11. Die General-Landschaftskasse erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniss derjenigen Koupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöschen sollen; und sie liefert solches, mit dem Schlusse des Termins, an die General-Landschaftsdirektion mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Koupon etwa präsentirt worden, und bei welcher Kasse.

§. 12. Hierauf verfügt die Generaldirektion, die Auszahlung der erloschenen Koupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Kontrolle, bei sämmtlichen Departements.

§. 13. Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muss er sein angebliches Recht nöthigen Falls im Wege Rechtens ausführen.

§. 14. Uebrigens steht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgten Amortisation aufsammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefskoupons oder Zinsrekognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens, die Zinsen, gegen eine nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 188—193. zu beurtheilende Sicherheit, auszuzahlen.

§. 15. Sind nicht blosse Zinskoupons oder Rekognitionsscheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen; so behält es bei der Vorschrift der A. G. O., Th. I. Tit. 51. §. 120 bis 140., sein Bewenden.

§. 16. Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der

Verlierer eines Pfandbriefs-Zinskoupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrekognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, dass der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3 und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinskoupons oder Pfandbriefs-Zinsrekognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 19 bis 27. und §. 821 — 855., behandelt.

Th. I. Tit. 51. §. 146. seqq. Wer ist zur Provokation der unbekannten Legatarien legitimirt? Ist das Aufgebot unbekannter Legatarien, welche sich als Verwandte einer bestimmten Person ausgewiesen haben, je nachdem das Legat 1000 Thlr. oder 200 Thlr. übersteigt oder nur 200 Thlr. und weniger beträgt, nur mit einem dreimonatlichen oder neunwöchentlichen, oder sechswöchentlichen, oder aber jedesmal und ohne Unterschied mit einem Termin auf 9 Monate hinaus zu erlassen? Ist in einem solchen Aufgebotsverfahren dem Extrahenten, Falls er mit seiner Provokation zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel der Appellation und Revision gestattet? Erk. des G. Ob. Trib. vom 26. Februar 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 210.

Th. I. Tit. 51. §. 146. seqq. in Anh. §. 390. Rescr. vom 21. Decbr. 1795, betr. die Vorladung unbekannter Erben. v. R. III. S. 217.

Th. I. Tit. 51. §. 148—154. Declaration der nebenbemerkten §§., betr. die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten vom 29. März 1829. G. S. S. 23.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. deklariren hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die Paragraphen 148 — 154. Tit. 51. Th. I. A. G. O. dahin:

dass die in diesen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann.

Th. I. Tit. 51. §. 157. seqq. a) Rescr. vom 16. Februar 1801, betr. die Praeclusion unbekannter Agnaten. v. R. VI. S. 454.

b) C. O. vom 28. Novbr. 1826, betr. das Aufgebot der Agnaten bei Veräusserungen der Lehne in Pommern an Familienglieder. G. S. S. 120.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Sukzession berechtigten Agnaten auch

bei Veräusserungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zulässig sei; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der A. G. O. Th. I. Tit. 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

dass der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäss für befugt erachtet werden, über das im Besitz habende Lehn, den Lehnsgesetzen gemäss, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäss, das Präklusionsurtheil abgefasst, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniss verlustig erklärt, und es findet darüber das in der A. G. O. Th. I. Tit. 32. §§. 24—29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

Th. I. Tit. 51. §. 159. seqq. Rescr. vom 2. Decbr. 1793, wegen Erlassung einer Edictal-Citation unbekannter Gläubiger eines Privati *cum effectu praeclusionis.* v. R. II. S. 537.

Th. I. Tit. 51. §. 169. seqq. Rescr. vom 13. März 1793, betr. die Vorladung der Gläubiger des Armen-Directorii. v. R. II. S. 432.

Th. I. Tit. 51. §. 169. seqq. C. O. vom 27. März 1833, wegen Anwendung des öffentlichen Aufrufs der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staatskassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pachtcontracten oder andern Rechtsverhältnissen entspringen. G. S. S. 31.

Aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte vom 10ten d. M., habe Ich die Zweifel ersehen, die durch ein gerichtliches Erkenntniss darüber veranlasst sind, ob zu den öffentlich aufgerufenen Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auch die Forderungen der Domainenpächter gehören. Ein solches Missverständniss kann nicht entstehen, wenn der Zweck solcher Aufrufe: das Rechnungswesen der Staatskassen und die Komptabilität der einzelnen Verwaltungen schliesslich zu ordnen, im Auge behalten wird. Es ist dabei nicht von den verschiedenen Rechtstiteln der Forderungen und von den Grundsätzen die Rede, nach welchen die Liquidanten zu befriedigen sind, sondern es soll nur ermittelt werden, was die als Liquidatin ihnen gegenüberstehende Verwaltung an sie zu bezahlen hat. Jede Verwaltung also, die für Rechnung der Staatskasse Zahlungsverbindlichkeiten kontrahirt, tritt in dem eingeleiteten Verfahren als Liquidatin auf, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Domainen-Verwaltung, gegen welche der Domainenpächter liquidirt, hiervon auszuschliessen. Ob seine Forderung aus dem speziellen Titel seines Pachtkontrakts, oder aus allgemeinen Gesetzen begründet wird, ist in dieser Beziehung gleichgültig; sein Anspruch ist ein Verwaltungsanspruch, wie jeder Anspruch an die andern Zweige der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, und die Domainenpachtgefälle fliessen, wie die übrigen Einkünfte des Staats, in die Staatskasse, welche jeden Anspruch des Domainenpächters an die Domainenverwaltung zu berichtigen hat. Es kann hiernach keine andere Auslegung stattfinden, als dass Meine durch die G. S. bekannt gemachten Erlasse vom 31sten Januar 1822, 19ten Juli 1823 und 10ten Dezember 1825, durch welche die Aufrufe der Liquidanten aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse, autorisirt worden, so wie die auf den Grund Meiner Verfügungen erfolgten Aufrufe, Verhandlungen und Präklusionen auch auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten, oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen, anzuwenden sind, wie Ich solches hierdurch noch besonders erkläre; wobei sich übrigens von selbst versteht, dass es bei dem in einem einzelnen Falle abweichend ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse sein Bewenden behalte. Sie haben diese Bestimmung, zur Belehrung der gerichtlichen und verwaltenden Behörden, durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 51. §. 169. seqq. 171d. C. O. vom 11. Juli 1833, betr. die Ausdehnung der Vorschrift §. 171d. h. t. auf Deposital und öffentliche nicht Königl. Cassenverwaltungen und auf Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden. G. S. S. 80.

Nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz, setze Ich fest, dass die Vorschrift im §. 171d. Tit. 51. der Prozessordnung, welche die Vorladung unbekannter Gläubiger einer mit fiscalischen Vorrechten versehenen Kasse, zum Behuf des Rechnungs-Abschlusses eines abgehenden Rendanten oder der Rückgabe seiner Kaution gestattet, unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, so wie auf die im §. 405. Tit. 50. der Prozessordnung bezeichneten nicht Königlichen Kassenverwaltungen desgleichen alsdann Anwendung finden soll, wenn überhaupt von der Rückgabe einer Kaution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, namentlich ein Auktionskommissarius oder ein anderer Gewerbetreibender einer öffentlichen Behörde, bestellt hat.

Th. I. Tit. 51. §. 171e. C. O. vom 12. Mai 1834, betr. die Erläuterung des nebenbemerkten §. G. S. S. 68.

Auf Ihren durch die Vernichtung der Raths-Registratur zu Arendsee veranlassten Antrag vom 10ten v. M. bestimme Ich, dass die Vorschrift im §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Prozessordnung auch alsdann Anwendung finden und das Aufgebot der unbekannten Kassengläubiger zulässig sein soll, wenn die Regulirung des vorliegenden Geschäfts und die Aufstellung der Rechnung wegen Abganges der dazu erforderlichen Materialien, nach dem Urtheile der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht anders als mit Hülfe des Aufgebots erfolgen kann.

Th. I. Tit. 51. §. 171e. Anh. §. 393. **a)** Recr. vom 2. März 1810, betr. die öffentliche Vorladung der militairischen Kassengläubiger. v. R. X. S. 291.

b) Rescr. vom 21. Juli 1823, betr. die Vorladung der unbekannten Militairkassengläubiger. Gr. II. S. 448.

c) Rescr. vom 28. Octbr. 1830, dass im Präclusions-Verfahren gegen unbekannte Militair-Kassengläubiger Referendarien *ex officio* als Assistenten der Militair-Behörde bestellt werden sollen. Gr. VI. S. 449.

Th. I. Tit. 51. §. 171. in Anh. §. 191. u. 192. **a)** Verordnung vom 11. April 1800, wegen des Verfahrens in Ansehung der sich zum öffentlichen Aufgebot qualificirenden Depositalgelder. v. R. VI. S. 76.

Nachdem Uns von der jetzigen Lage der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse Vortrag geschehen, und Wir, ausser den bereits diesem Institut verliehenen Begnadigungen, dessen Fonds möglichst zu verstärken gemeint sind; so haben Wir in Ansehung der in den Depositenkassen der Pro-

vinzial-Landes-Justiz- und Pupillen-Collegiorum befindlichen zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Gelder folgendes festzusetzen geruhet:

Nach den bisher subsistirenden gesetzlichen Vorschriften mussten wegen der in den gedachten Depositenkassen befindlichen Gelder, deren Eigenthümer ganz oder doch nach ihrem Aufenthalt unbekannt waren, in Ansehung deren sich auch kein vermeintlicher Erbe gemeldet hatte, Edictal-Vorladungen verfügt werden. Diese verursachten den sich hiernächst meldenden Eigenthümern oder deren Erben beträchtliche Kosten, und wenn diese nicht zeitig davon Kenntniss erlangten, nach erfolgter Präclusion den unwiderruflichen Verlust ihres Eigenthums. Diesen Nachtheil zu verhüten, sollen künftig wegen solcher Gelder nicht mehr Edictal-Citationen veranlasst, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben *ex officio* durch ein den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Publicandum benachrichtigt werden, dass die specifice zu designirenden Gelder bei ferner unterbleibender Abforderung aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Wenn auf diese, keine Wiederholung bedürfende öffentliche Bekanntmachung Niemand die Auszahlung gebührend nachsucht, sollen die Gelder nach Ablauf von vier Wochen zur Wittwenkasse gezahlt, und bei derselben so lange getreulich asservirt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem Landes-Collegio, bei welchem die Gelder deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung melden und gehörig legitimiren.

Sobald dieses geschehen ist, soll die Zurückzahlung der zur Wittwenkasse abgelieferten Gelder unweigerlich und sonder Verzug erfolgen. Auf die von diesen Geldern inzwischen von der Wittwenkasse erhobenen Zinsen können und sollen aber die Eigenthümer oder deren Erben unter keinerlei Vorwand einigen Anspruch machen, da sie nicht verlangen können, dass die durch ihre Fahrlässigkeit für herrenlos zu achtenden Summen zu ihrem Vortheil zinsbar untergebracht, und in dieser Art von den Gerichten fortwährend administrirt werden sollen, vielmehr wenn die bisherige Verfahrungsart beibehalten würde, sie nach erfolgter Präclusion ihren Anspruch gänzlich verloren haben würden.

Diesem gemäss befehlen Wir Unsern sämmtlichen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis, wegen Ablieferung der jetzt vorräthigen oder in der Folge sich dazu qualificirenden gerichtlichen Depositengelder zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zu verfahren.

In Ansehung der in den Depositoriis der Pupillen-Collegiorum befindlichen Gelder, welche majorennen, ihrem Aufenthalt nach unbekannten Interessenten zugehören, in Ansehung deren sich kein präsumtiver Erbe gemeldet hat oder sonst aus den Acten bekannt ist, muss sowohl jetzt als künftig, sobald Pflegebe-

fohlene die Majorennität erlangen und der obgedachte Fall eintritt, ein gleiches beobachtet werden.

Sämmtliche solchergestalt bei der Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse eingehende Gelder sind gegen Beobachtung depositalmässiger Sicherheit zinsbar zu belegen, und die eingehenden Zinsen zu Wittwen-Pensionen zu verwenden, dahingegen, wenn sich in der Folge die Eigenthümer oder deren Erben melden und gehörig legitimiren, denselben unweigerlich so viel zurückgezahlt werden muss, als aus den Depositoriis zur Wittwenkasse eingegangen ist.

Dieser Anweisung gemäss ist überall auf das genaueste zu verfahren, und von den Behörden deshalb die ferner erforderliche Einleitung zu treffen.

b) Rescr. vom 29. Septbr. 1810, dass vacante Erbschaften sich nicht zur Abführung an die Justizofficianten-Wittwenkasse eignen. v. R. X. S. 418.

c) Rescr vom 31. Januar 1816 und 16. Septbr. 1817, dass die Vorschrift des §. 391. des Anh. und der Verordnung vom 11. April 1800 nicht auf die in den Depositis der Untergerichte befindlichen herrenlosen Massen anzuwenden sei. Gr. II. S. 449.

d) Rescr. vom 6. Juli 1821, betr. die Deposital-Annahme der von der Kommission zur Untersuchung des Kassenwesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Truppentheile übersandten Gelder. Gr. II. S. 449.

e) Recr. vom 4. Juli 1831, betr. das Verfahren wegen Absendung und Aufgebots der zur Justizofficianten-Wittwenkasse abzuführenden Deposital-Massen der Ober- und Untergerichte. Gr. VI. S. 448.

Th. I. Tit. 51. §. 179. seqq. in Anh. §. 394. Rescr. vom 9. März 1795, betr. das Verfahren gegen unbekannte Contravenienten bei Gegenständen unter 20 Thlr. v. R. III. S. 39.

Th. I. Tit. 51. §. 179. seqq. Anh. §. 394. a) Rescr. vom 25. Novbr. 1815, betr. die Unterscheidung der Polizei- und Abgaben-Contraventionen bei der Edictalladung entsprungener Contravenienten. Gr. I. S. 450.

b) Rescr. vom 10. Januar 1820, betr. das Verfahren wegen der von einem unbekannten Contravenienten zurückgelassenen Gegenstände. Gr. II. S. 450.

Th. I. Tit. 52. §. 1. Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozess vom 4. März 1834. (§. 1.) G. S. S. 39.

Bei den Vorschriften Unserer A. G. O. über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozess hat sich das Bedürfniss einer Abänderung ergeben, welche nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten Allgemeinen Gesetz-Revision ausgesetzt werden kann. Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von

Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Zu §§. 1. 4. 65. Tit. 52. der Prozessordnung.

§. 1. Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:

1) bei Grundstücken,

2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und

3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 300.)

Zu §§. 5 — 8. Tit. 52.

§. 2. Ausser den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

1) im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;

2) auf den Antrag des Benefizial-Erben, dessen Eigenschaft als Benefizial-Erbe im Hypothekenbuche vermerkt (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 448.), oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypotheken-Akten angezeigt ist;

3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, dass nur eine freiwillige Subhastation statthaben soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. 52. der Prozessordnung wird aufgehoben.

Zu §§. 9. 10. Tit. 52.

§. 3. Wird eine nothwendige Subhastation eingeleitet, so ist zugleich von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen: dass die Subhastation verfügt worden, und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

Zu §. 23. Tit. 52.

§. 4. Die Bekanntmachung des Abschätzungs-Termins erfolgt nur an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger und es genügt bei Auswärtigen der Nachweis, dass die Benachrichtigung zur Post gegeben worden. Kommt solche wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich.

Zu §§. 26. 27. Tit. 52.

§. 5. Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Bietungstermine eingehen, werden zwar in

diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich.

Zu §. 29. Tit. 52.

§. 6. Das Subhastations-Patent soll nur enthalten:

1) Die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;

2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können;

3) die Zeit und den Ort der Lizitation;

4) in den Fällen der §§. 7. und 9. dieser Verordnung die Vorladung der unbekannten Interessenten.

§. 7. Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstückes noch nicht regulirt oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maassgabe der Prozessordnung Tit. 51. §. 99. ff. zu verbinden.

Zu §§. 30—32. und §. 65. Tit. 52.
und §§. 397—399. des Anhanges.

§. 8. Es wird in allen Fällen nur ein Bietungstermin anberaumt, und dieser bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, und bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat.

Zu §§. 34. 35. Tit. 52. und
§§. 401. 403. des Anhanges.

§. 9. Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräusserung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Interessenten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastations-Patents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniss zu setzen. Eben dieses findet in Konkursen statt. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen finden die Vorschriften des §. 4. dieser Verordnung Anwendung. Ist der Aufenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung des Subhastations-Patents unbekannt, so ist dieselbe in dem Patente mit vorzuladen.

Zu §. 37. Tit. 52.

§. 10. Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schliesst der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt.

Zu §§. 40 — 45. Tit. 52.
und §. 406. des Anhanges.

§. 11. Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastations-Interessenten (§. 9. dieser Verordnung) nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen bestellen, und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Der §. 406. des Anhanges wird aufgehoben.

Zu §§. 41. 58. Tit. 52.

§. 12. Nur die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation (§. 9. dieser Verordnung) sind zur Erklärung über den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen. Eben so wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist.

Die Vorschrift, dass in dem Falle, wenn das den Konkurs leitende Gericht von demjenigen, welches die Subhastation verfügt hat, verschieden ist, mit dem ersteren über die Bewilligung des Zuschlages Rücksprache genommen werden soll, und die Bestimmung des §. 659. der A. G. O. Th. I. Tit. 50. werden aufgehoben. Der Konkurs-Kurator ist verpflichtet, die Gerechtsame der Konkursmasse im Bietungstermine wahrzunehmen und zu diesem Zweck die erforderliche Rücksprache mit den Konkursgläubigern vorher zu halten.

Zu §. 47. No. 2., §. 51. No. 2. und
§. 52. Tit. 52.

§. 13. In den Fällen, in welchen dem Zuschlage kein gesetzliches Hinderniss entgegenstehet, wird auf den Widerspruch eines der Interessenten nur alsdann Rücksicht genommen, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins anträgt, für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet und den zehnten Theil des letzten Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe als Kaution sofort niederlegt.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebotes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen wie im §. 11. dieser Verordnung bestellen.

Zu §§. 55. 56. Tit. 52.

§. 14. Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termine erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Thalern an Werth, auf zwei Monate, bei anderen auf einen Monat hinausgerückt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, so wie bei jenen durch zweimalige von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen durch einmalige Einrückung in die §. 8. bezeichneten Blätter, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Diejenigen Interessenten, welche nach §. 9. dieser Verordnung von dem ersten Bietungstermine benachrichtiget werden mussten, werden, soweit sie in diesem erschienen sind, auch von dem neuen, ein jeder besonders, durch Zusendung einer Abschrift des Proklama in Kenntniss gesetzt.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den Meistbietendgebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termines von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, insofern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, dafür auch ferner haften zu wollen.

Zu §. 58. Tit. 52.

§. 15. Wenn mit der Subhastation nach §. 7. dieser Verordnung ein Aufgebot der Realprätendenten verbunden worden, so ist in dem Adjudikationsbescheide zugleich die Präklusion der sich nicht Meldenden auszusprechen.

Gegen diese Präklusion findet jedoch das im §. 106. Tit. 51. der Prozessordnung zugelassene Rechtsmittel statt.

Zu §§. 62 — 64. Tit. 52. und
§. 408. des Anhanges.

§. 16. Nach erfolgter Publikation des Adjudikationsbescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Extrahenten der Subhastation, den Schuldner und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschiehet unter folgender Verwarnung:

bei dem Käufer, es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen;

bei den übrigen Interessenten, dass ihres Ausbleibens ungeachtet mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die

Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlasst werden, ohne dass hierzu die Beibringung der Schuld-Urkunden erforderlich, dass sie indess für jeden Missbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 17. In dem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäss sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschiehet durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berichtiget, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt, und für jede Post eine Spezialmasse angelegt.

§. 18. Reichen die Kaufgelder zu, so werden bei deren Vertheilung den Real-Gläubigern sämmtliche Zinsen-Rückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur:

1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, so weit sie noch nicht gezahlt sind, und

2) die Rückstände aus den beiden früheren Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1sten Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelderbelegungs-Termine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelder weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Perzipienten.

§. 19. Ist bei Belegung der Kaufgelder der ganze Kaufpreis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypothekenforderungen oder durch Zahlung berichtiget, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufge-

nommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Ausser diesem Falle wird im Kaufgelderbelegungs-Termine mit Zuziehung der Real-Gläubiger festgestellt, was der Adjudikatar nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Gelder und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zur Eintragungs-Urkunde dient.

Ein jeder auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, dass ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maassgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil Obligation abgezweigt werde.

§. 20. Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalles und der Kosten, ohne dass es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. Wird der Wiederverkauf in Antrag gebracht, so erfolgt die neue Subhastation (§. 408. des Anhanges) nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 21. Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die später eintretende Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über das Vermögen des Schuldners die Fortsetzung des Subhastations-Verfahrens und die Vertheilung der Kaufgelder-Masse nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht; doch können alsdann die Gläubiger, selbst wenn die Kaufgelder zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 22. Die Vorschriften der Prozessordnung Tit. 51. §§. 2—50. vom Liquidations-Prozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder werden aufgehoben.

§. 23. Auf die Subhastation der Schiffe, Berg- und Hüttenwerke und Berg-Antheile finden der §. 8. und der erste Satz des §. 14. dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 24. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Kraft. Dieselben finden auch auf die bereits eingeleiteten Subhastationen Anwendung; jedoch behält es bei den schon anberaumten Bietungsterminen sein Bewenden.

Th. I. Tit. 52. §. 3. a) Rescr. vom 7. Februar 1816 und 4. Decbr. 1820, 26. August 1831 und 25. Juni 1832, betr. das Verfahren bei der nothwendigen Subhastation solcher Grundstücke, von denen das Hypothekenbuch noch nicht regulirt, oder der Besitztitel für die Schuldner noch nicht berichtigt ist. Gr. II. S. 451. VI. S. 450. 453.

b) Rescr. vom 11. Novbr. 1831, betr. die Bescheinigung des Eigenthums des Schuldners bei Subhastationsanträgen. Gr. VI. S. 450.

c) Rescr. vom 29. April 1833, betr. die Zulässigkeit der Subhastation eines Grundstücks, dessen Besitztitel nicht berichtigt ist, auf den Antrag des Hypothekengläubigers. Gr. VI. S. 456.

d) Verordnung vom 4. März 1834. §. 7. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 3. Rescr. vom 13. April 1833, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation eines Antheils an einem, mehreren Erben gemeinschaftlich gehörenden Grundstück. Gr. VI. S. 455.

Th. I. Tit. 52. §. 3. a) Rescr. vom 19. Septbr. 1831, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Naturalrenten. Gr. VI. S. 449.

b) Rescr. vom 26. Septbr. 1831, betr. das Verfahren bei der Execution in Naturalrenten. Gr. VI. S. 450.

Th. I. Tit. 52. §. 3. seqq. Rescr. vom 13. Octbr. 1823, betr. das Verfahren bei Subhastationen der dem Fiscus prästationspflichtigen Colonate. Gr. I. S. 453.

Th. I. Tit. 52. §. 4. Verordnung vom 4. März 1834. §. 1. (s. a §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 5. a) s. Ergänzungen ad A. G. O. I. 24. §. 141.

b) C. O. vom 14. Februar 1829, betr. die Befugniss der landschaftlichen Credit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter. G. S. S. 22.

In den Reglements für die Kredit-Systeme Schlesiens, der Kur- und Neu-Mark, Pommerns, Westpreussens und des Grossherzogthums Posen ist den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniss beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhastation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das schlesische Kredit-System ist auf den Antrag der Verwaltung desselben bereits durch das Publikandum vom 30sten August

1810 vorgesehen worden. Ich setze jedoch auch für die übrigen Kredit-Institute, in Gemässheit der von den engern Ausschüssen, als ihren reglementsmässigen Organen, hierüber gefassten, durch den Minister des Innern Mir vorgelegten, Beschlüsse, hierdurch fest: dass die Kredit-Institute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt sein sollen, in allen Fällen und soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes verordnen, die gerichtliche Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmässigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmässigen Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und Vorschüsse herbeizuschaffen. Die Gerichte sind schuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniss einzuleiten. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt zu machen, und überlasse Ihnen, dem Minister des Innern, die betreffenden Kredit-Institute demgemäss anzuweisen.

Th. I. Tit. 52. §. 5. Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilsachen (§. 5. und 24., in Betreff des zu erlassenden Zahlungsbefehls an den Schuldner und der demselben zustehenden Einwendungen, wenn im Wege der Exekution die Subhastation in Antrag gebracht wird.). (s. ad A. G. O. I. 24. §. 4. seqq. B. V. S. 156.)

Th. I. Tit. 52. §. 5—10. **a**) Verordnung vom 4. März 1834. §. 2. und 3. (s. ad §. 1. h. t.)

b) Rescr. vom 12. Mai 1834, zur Erläuterung der vorstehenden Verordnung. v. K. Jhrb. B. 43. S. 495.

Th. I. Tit. 52. §. 7. **a**) Rescr. vom 17. Octbr. 1823, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation der zur erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstücke wegen rückständiger Hypothekenzinsen. Gr. II. S. 430.

b) Rescr. vom 5. Juli 1817 und 5. August 1817, betr. die Subhastation eines Grundstücks im erbschaftlichen Liquidationsprozesse. Gr. I. S. 434.

c) Rescr. vom 23. Novbr. 1833, betr. den Character der freiwilligen Subhastation und die Abfassung der Adjudicatoria auf Antrag des Beneficial-Erben im erbschaftlichen Liquidationsprozess nach ergangener Präclusoria. Gr. VI. S. 456.

Th. I. Tit. 52. §. 9. Rescr. vom 30. März 1813, betr. das Forum der Subhastation von Pertinenzstücken. Gr. II. S. 456.

Th. I. Tit. 52. §. 9. Rescr. vom 2. Octbr. 1826, betr. das Forum der nothwendigen Subhastation bäuerlicher Grundstücke vor beendigter Regulirung, und Verfahren dabei. Gr. II. S. 457.

Th. I. Tit. 52. §. 12. Ist derjenige, welcher in einer nothwendigen Subhastation ein Gut erstanden hat, zur Bezahlung der Rubr. II. im Hypothekenbuche auf diesem Gute aus einem speciellen Titel eingetragenen, in der bei der Subhastation aufgenommenen Taxe in Abrechnung gebrachten Erbpachts-Canons für die Pfarrländereien dieses Gutes auch dann verpflichtet, wenn die vererbpachteten Ländereien sich in andern Händen befinden und ihm dieselben nicht mit zugeschlagen worden sind? Erk. des G. Ob. Trib. vom 9. Septbr. 1825. S. u. v. S. Rchtsspr. B. II. S. 212.

Th. I. Tit. 52. §. 14. in Anh. §. 396. Declaration vom 30. Decbr. 1811. G. S. de 1812. S. 7. (s. ad A. G. O. I. 24. §. 128. in Anh. §. 172.)

Th. I. Tit. 52. §. 14. Anh. §. 396. C. O. vom 1. Juli 1834, betr. die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Creditdirectionen. G. S. S. 88.

Auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz habe Ich die Deklaration vom 30sten Dezember 1811 (G. S. von 1812 S. 7.) wodurch die Taxation der unbepfandbrieften adlichen Güter dem ordentlichen Realgerichtsstande zugewiesen worden, so wie die darauf gegründeten Vorschriften §§. 172. und 396. des Anhangs zur A. G. O., wieder aufgehoben, und die Bestimmungen in §§. 14—16. Tit. 52. der Prozessordnung, nach welchen die Taxation sämmtlicher adlicher Güter in den Provinzen, worin Kredit-Systeme errichtet sind, der betreffenden Kredit-Direktion aufzutragen und von ihr zu bewirken ist, für diese Provinzen hergestellt, jedoch die Güter des Posenschen Kredit-Systems, dessen Reglement die Landschaft zur Aufnahme der Taxen unbepfandbriefter Güter für den gerichtlichen Gebrauch nicht verpflichtet, so wie diejenigen adlichen Güter, deren geringer Erwerbepreis die Bepfandbriefung derselben nach den Vorschriften der einzelnen Kredit-Reglements nicht gestattet, von der Anwendung des §. 14. Tit. 52. der Prozessordnung ausgeschlossen. In Ansehung der von der landschaftlichen Detaxation ausgeschlossenen Güter wird nach den Bestimmungen §§. 17. und folg. des angeführten Titels der Prozessordnung, wie bisher, verfahren.

Th. I. Tit. 52. §. 23. 26. 27. Verordnung vom 4. März 1834, §. 4. und 5. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 29. **a)** Rescr. vom 17. Juli 1820, betr. die Fassung der Subhastations-Patente. Gr. II. S. 457.

b) Rescr. vom 18. März 1829, über die Fassung der in öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachungen. Gr. II. S. 459.

c) Verordnung vom 4. März 1834. §. 6. und 7. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 30—32. Anh. §. 397—399.

a) Rescr. vom 20. Octbr. 1800, betr. das Verfahren bei Subhastation adlicher Güter. v. R. VI. S. 304.

b) Rescr. vom 3. März 1800, wegen des Verfahrens bei der Subhastation kleiner städtischen Grundstücke. v. R. VI. S. 45.

c) Rescr. vom 10. Septbr. 1806, betr. die Bestimmung der Fristen bei Subhastationen. v. R. VIII. S. 667.

d) Verordnung vom 3. Mai 1804 (Absch. V.). (s. ad A. G. O. I. 24. §. 43. B. V. S. 103.)

e) Rescr. vom 16. Decbr. 1815, zur Erläuterung des §. 398. des Anhanges. Gr. II. S. 458.

f) Rescr. vom 19. Octbr. 1813 und 14. Octbr. 1831, betr. die Fristen und Förmlichkeiten der Insertion der Subhastations-Patente. Gr. II. S. 459. IV. S. 460.; ad **a**—**f** antiquirt durch

g) Verordnung vom 4. März 1834. §. 8. (s. ad §. 1. h. t.)

h) Rescr. vom 16. August 1834, dass bei Subhastationen von Grundstükken von geringem Werth nicht die Vorschriften der A. G. O., sondern die des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834 anzuwenden sind. v. K. Jhrb. B. 44. S. 95.

Th. I. Tit. 52. §. 30. seqq. Rescr. vom 29. Septbr. 1800, betr. die Fristen bei der Verwandlung einer freiwilligen Subhastation in eine nothwendige. v. R. VI. S. 265.

Th. I. Tit. 52. §. 31. in Anh. §. 400. **a**) Rescr. vom 27. Januar 1800, betr. die Frage, ob es Nullität bewirke, wenn bei Subhastationen die Bekanntmachungen durch die Intelligenzblätter nicht in den vorgeschriebenen Terminen geschehen sind. v. R. VI. S. 12.

b) Rescr. vom 1. Decbr. 1800 und 4. Juni 1811, betr. die Folgen der nicht oft genug geschehenen Insertion der Subhastations-Patente in die öffentlichen Blätter. v. R. VI. S. 366. X. S. 551.

c) Rescr. vom 12. Januar 1801, betr. die Folgen des Abreissens eines Subhastations-Patents vor dem Termine. v. R. VI. S. 406.

d) Rescr. vom 13. Novbr. 1818, betr. die Frist bei Ansetzung eines neuen Licitations-Termins, wenn der Termin zu kurz anberaumt gewesen ist. Gr. II. S. 458.

e) s. ad A. L. R. I. 11. §. 348. Anh. §. 15.

Th. I. Tit. 52. §. 33. seqq. Verordnung vom 14. Juli 1797, wegen verschiedener Missbräuche bei Subhastationen und Versteigerungen. v. R. IV. S. 204. (s. ad A. L. R. I. 5. §. 68.; B. I. S. 114.)

Th. I. Tit. 52. §. 34. 35. Anh §. 401—403. **a**) Rescr. vom 1. März 1805, betr. die Löschung der eingetragenen Forderungen im Falle der Subhastation. v. R. VIII. S. 252.

b) Rescr. vom 27. Octbr. 1810, dass es bei Subhastationen der Vorladung der unbekannten Realprätendenten nicht bedürfe. v. R. X. S. 439.

c) Rescr. vom 14. April 1812, betr. die Vorladung der Real-Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist. Gr. II. S. 460.

d) Verordnung vom 4. März 1834. §. 9. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 34. Rescr. vom 19. Juli 1834, dass Subhastationstermine in der Regel an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden sollen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 94.

Th. I. Tit. 52. §. 35. Anh. §. 402. **a**) Rescr. vom 11. Decbr. 1820, betr. die Vorlegung der leer ausgehenden und im Hypothekenbuche gelöschten Obligationen. Gr. II. S. 461.

b) Rescr. vom 13. Octbr. 1823, betr. die Löschung der leer ausgehenden Forderungen ohne Production der Documente. Gr. II. S. 463.

c) Rescr. vom 26. Mai 1823, betr. die Herbeischaffung und Kassation eines hypothekarischen Instruments über eine bei der Subhastation ausgefallene Forderung. Gr. II. S. 463.

d) Rescr. vom 2. Juli 1832, dass die Amortisation der in nothwendiger Subhastation ausgefallenen Hypotheken - Documente nicht erforderlich sei. Gr. VI. S. 465.

Th. I. Tit. 52. §. 37. seqq. Anh. §. 404. **a)** Rescr. vom 5. Octbr. 1802, betr. die Zulässigkeit der Nachgebote bei Subhastationen. v. R. VII. S. 258.

b) Rescr. vom 29. Juni 1818 und 10. Decbr. 1824, betr. das Verfahren bei Nachgeboten in Subhastationssachen. Gr. II. S. 464.

c) C. O. vom 5. Mai 1832, wegen Aufhebung der Nachgebote bei Subhastationen. G. S. S. 143.

Da sich nach Ihrem Berichte vom 19ten v. M. die durch den §. 404. des Anhanges zur A. G. O. gestattete Befugniss zu Nachgeboten bei den Subhastationen, in der Anwendung als nachtheilig bewiesen und zu vielfachen rechtlichen Bedenken Anlass gegeben hat; so hebe Ich diese Bestimmung, nach Ihrem Antrage, wieder auf, und stelle die Vorschrift des §. 37. Titels 52. der Prozessordnung dahin her, dass nach Ablauf des Termins neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, zugelassen werden sollen. In den bereits schwebenden Subhastationen soll, wenn der letzte Bietungstermin innerhalb dreier Monate, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, angestanden hat, auf den Antrag eines der Betheiligten ein neuer Termin anberaumt werden.

d) Rescr. vom 31. März, 29. April und 30. Decbr. 1833, betr. die Dauer und den Abschluss des Licitationstermins. Gr. VI. S. 440. 466.

e) Verordnung vom 4. März 1834. §. 10. (s. ad §. 1. h. t.)

f) Rescr. vom 2. Mai 1834, zur Erläuterung der vorbemerkten Verordnung. v. K. Jhrb. B. 43. S. 493.

Th. I. Tit. 52. §. 40—45. Anh. §. 106. Verordnung vom 4. März 1834. §. 11. und 12. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 42. in Anh. §. 405. Rescr. vom 4. Februar und 7. März 1812, betr. den Nachweis des Bürgerrechts bei Subhastation der Häuser. Gr. II. S. 466.

Th. I. Tit. 52. §. 50. 51. Rescr. vom 9. Mai 1832, betr. die Befugniss der Extrahenten, die Subhastation zurück zu nehmen. Gr. VI. S. 467.

Th. I. Tit. 52. §. 47. 51. **a)** Verordnung vom 4. März 1834. §. 13. (s. ad §. 1. h. t.)

b) Rescr. vom 21. Juli 1834, dass Widersprüche gegen den Zuschlag eines subhastirten Grundstücks an den Meistbietenden nur dann zu berücksichtigen

sind, wenn den Bedingungen des §. 13. der Verordnung vom 4. März 1834 sofort im Termin genügt wird. v. K. Jhrb. B. 44. S. 96.

c) Rescr. vom 7. Juli 1834, dass bei der im Concurse oder im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse statt findenden nothwendigen Subhastation eines Grundstücks der Curator nicht die Befugniss habe, den Zuschlag an den Meistbietenden ohne gesetzliche Gründe zu verweigern. v. K. Jhrb. B. 44. S. 98.

Th. I. Tit. 52. §. 55. 56. 58. Verordnung vom 4. März 1834. §. 14. und 15. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 57. Rescr. vom 7. Juni 1819, betr. die Entscheidung der interessirten Gläubiger über das anzuzahlende Kaufgeld. Gr. II. S. 467. (antiquirt.)

Th. I. Tit. 52. §. 58. Rescr. vom 22. Februar 1819, betr. die Rücksprache mit der Concursbehörde vor der Adjudication. Gr. II. S. 469. (aufgehoben durch §. 12. der Verordnung vom 4. März 1834.)

Th. I. Tit. 52. §. 58. Rescr. vom 11. Februar 1824, betr. den Zuschlag auf das Gebot eines einzigen Kauflustigen bei nothwendiger Subhastation. Gr. II. S. 470.

Th. I. Tit. 52. §. 59. Rescr. vom 21. Juni 1820, betr. die Tragung der Subhastationskosten bei vorher sequestrirten Grundstücken. Gr. II. S. 470.

Th. I. Tit. 52. §. 60. Rescr. vom 30. März und 2. Mai 1834, dass bei Subhastationen jedem Interessenten, welcher durch den Zuschlag beeinträchtigt wird, eine Ausfertigung des Adjudications-Bescheides ertheilt werden muss. v. K. Jhrb. B. 43. S. 137. und 500.

Th. I. Tit. 52. §. 60. a) Verordnung vom 14. Decbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (§. 7.). (s. ad A. G. O. I. 16. §. 1. seqq.)

b) Rescr. vom 4. April 1834, dass die Uebergabe adjudicirter Grundstücke an den Adjudicatar durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten wird. v. K. Jhrb. B. 43. S. 545.

Th. I. Tit. 52. §. 60. in Anh. §. 407. Rescr. vom 15. Mai 1797, betr. die bei der Taxe übergangenen Pertinenzstücke eines subhastirten Grundstücks. v. R. IV. S. 156.

Th. I. Tit. 52. §. 62—64. Anh. §. 408. a) Rescr. vom 22. Juni 1795, wegen der Resubhastation beim Mangel des Antrags einiger Interessenten. v. R. III. S. 97.

b) Rescr. vom 9. Mai 1796, wegen der Förmlichkeiten der Resubhastation. v. R. III. S. 363.

c) Rescr. vom 17. Decbr. 1830 nebst C. O. vom 21. ejusd., dass die Bestimmung des Anhangs §. 408. nur auf den Fall des Concurses bezogen werden könne. Gr. VI. S. 470.

d) Rescr. vom 27. Juli 1832, betr. die Zulässigkeit der Resubhastation ohne neue Klage bei längerm, als einjährigem Zahlungsverzuge. Gr. VI. S. 470.

e) Rescr. vom 20. Januar 1833, betr. das Verfahren bei Anberaumung des Kaufgelderbelegungstermins. Gr. VI. S. 468.

f) Verordnung vom 4. März 1834. §. 16 — 24. (s. ad §. 1. h. t.)

g) Rescr. vom 2. Mai 1834, zur Erläuterung der §. 16. und 24. der Verordnung vom 4. März 1834. v. K. Jhrb. B. 43. S. 493.

h) Rescr. vom 15. Septbr. 1834, dass bei den im Concurse erfolgenden Subhastationen das in der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebene Kaufgelderbelegungsverfahren nicht statt findet. v. K. Jhrb. B. 44. S. 100.

Th. I. Tit. 52. §. 65. Verordnung vom 4. März 1834. §. 1. (s. ad §. 1. h. t.)

Th. I. Tit. 52. §. 65. in Anh. §. 410. **a**) Rescr. vom 6. Septbr. 1803, betr. die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken. v. R. VII. S. 491.

b) C. O. vom 20. August 1825, dass die Ablesung der Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll. G. S. S. 220.

Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 6ten und 15ten d. M. nicht angemessen, dass die Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410. des Anhanges der A. G. O. enthaltene Bestimmung hiermit aufheben.

c) C. O. vom 14. Septbr. 1834, betr. die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken nach der Verordnung vom 4. März 1834. G. S. S. 169.

Aus den in Ihrem Berichte vom 7ten v. M. angeführten Gründen setze Ich, mit Aufhebung der Vorschrift Nr. 2. §. 410. des Anhanges zur A. G. O. und unter Modification des §. 23. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder- oder Liquidationsprozess vom 4ten März d. J., nach Ihrem Antrage, hierdurch fest: dass auch bei Subhastationen von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen die Bestimmungen des §. 8. und des ersten Satzes im §. 14. der Verordnung vom 4ten März d. J. mit Beschränkung auf die bei Gegenständen unter 5000 Rthlr. an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Anwendung zu bringen sind.

Th. I. Tit. 52. §. 73. in Anh. §. 411. Rescr. vom 29. Septbr. 1800, betr. die Verwandlung einer freiwilligen Subhastation in eine nothwendige. v. R. VI. S. 265.

Th. II. Tit. 1. §. 3. Rescr. vom 27. Januar 1816, betr. die Wirkung der Notariats-Instrumente über Geschäfte, welche nach dem Gesetz gerichtlich aufgenommen werden müssen. Gr. III. S. 3.

Th. II. Tit. 1. §. 3. in Anh. §. 412. Rescr. vom 12. April 1806, dass es bei den von der Finanzbehörde approbirten Contracten über Domainenpertinentien keiner gerichtlichen Verlautbarung bedürfe. v. R. VIII. S. 510.

Th. II. Tit. 1. §. 3. Anh. §. 413. 414. a) Circular-Verordnung vom 19. Decbr. 1799, Abschn. 14. v. R. V. S. 671.

b) Verordnung vom 20. April 1812, betr. die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreussen. G. S. S. 39.

c) Declaration vom 20. Novbr. 1812, in Betreff des Culmischen Rechts B. 4. Th. 5. Cap. 7., wegen Verkaufs liegender Gründe. G. S. S. 195.

d) Gesetz vom 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter. G. S. S. 43.

(s. ad A. L. R. I. 10. §. 15. B. I. S. 195.)

e) Rescr. vom 13. Juli 1821, betr. die Confirmation der Verträge nach dem Gesetz vom 23. April 1821. Gr. III. S. 4.

f) Rescr. vom 22. August 1823, dass auf Verträge, welche nothwendig gerichtlich aufgenommen werden müssen, das Gesetz vom 23. April 1821 keine Anwendung leidet. Gr. III. S. 4.

g) Rescr. vom 1. Februar 1830, betr. die Abschaffung des Civilverreichs bei Erwerbung von Grundstücken in Schlesien. Gr. VI. S. 473.

h) Rescr. vom 28. Juni 1830, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1821 im Departement von Arnsberg. Gr. VI. S. 473.

Th. II. Tit. 1. §. 3. in Anh. §. 415. Rescr. vom 9. August 1802, betr. die Eintragung von Urkunden öffentlicher nicht gerichtlicher Behörden in das Hypothekenbuch. v. R. VII. S. 201.

Th. II. Tit. 1. §. 6. in Anh. §. 416. a) Rescr. vom 20. Juli 1795, betr. das Forum der Verträge über eheliche Gütergemeinschaft. v. R. III. S. 115.

b) Rescr. vom 5. Septbr. 1796, betr. die Verlautbarung der durch Vertrag ausgeschlossenen Gütergemeinschaft. v. R. III. S. 521.

c) Rescr. vom 16. Novbr. 1829, betr. die Befugniss der Friedensgerichte in der Provinz Posen, Eheverträge mit Ausschliessung der Gütergemeinschaft aufzunehmen. Gr. VI. S. 474.

Th. II. Tit. 1. §. 6. Nr. 6. Ein Vertrag, wodurch jemand gegen Entgelt auf Alimente Verzicht leistet, welche an sich zwar bestimmt, unter gewissen, ihrem Eintritte und ihren rechtlichen Folgen nach unbestimmten, Bedingungen aber veränderlich sind, ist nicht als Entsagung, sondern als ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder anzusehen, welcher ohne Bestätigung des ordentlichen persönlichen Richters des zu Verpflegenden unverbindlich ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom 21. März 1833. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 285.

Th. II. Tit. 1. §. 7. a) Rescr. vom 24. Decbr. 1816, betr. die Legalisation der von Preussischen Behörden aufgenommenen in Frankreich producirten Urkunden. Gr. III. S. 5.

b) Rescr. vom 1. Mai 1818, betr. die Form der Urkunden und Actenstücke, welche von der Königl. Gesandtschaft in Paris legalisirt werden sollen. Gr. III. S. 5.

c) Rescr. vom 31. März 1821, betr. die Legalisation der nach Frankreich gehenden Actenstücke. Gr. III. S. 7.

Th. II. Tit. 1. §. 9. Nr. 4. und 10. Rescr. vom 25. Februar 1799, betr. die Wahl des Gerichts bei Schenkungsverträgen und Errichtung von Einkindschaften. v. R. V. S. 326.

Th. II. Tit. 1. §. 9. Nr. 6. Rescr. vom 1. Februar 1833, dass Erbtheilungsverträge zu ihrer Gültigkeit nicht der Vollziehung vor dem persönlichen Richter bedürfen. Gr. VI. S. 147.

Th. II. Tit. 1. §. 9. Nr. 8. a) Bedarf es bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten des gerichtlichen Abschlusses und der Zuziehung eines Beistandes der Ehefrau, um die letztere zu verpflichten? Erk. des G. Ob. Trib. vom 16. April 1830. S. u. v. S. Rchtsspr. B. IV. S. 109.

b) Rescr. vom 14. Februar 1834, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Abschliessung eines Kaufcontracts zwischen Eheleuten. v. K. Jhrb. B. 43. S. 97.

c) Rescr. vom 3. Juni 1834, dass zu den Verträgen zwischen Eheleuten nicht blos die gerichtliche Anerkennung, sondern die gerichtliche Abschliessung erforderlich sei. v. K. Jhrb. B. 43. S. 452.

Th. II. Tit. 1. §. 10. Nr. 5. Rescr. vom 29. Juli 1833, betr. die Form der Eheverträge, welche zugleich Bestimmungen von Todeswegen enthalten. Gr. VI. S. 476.

Th. II. Tit. 1. §. 10. Nr. 5. Kann in einem vor Notar und Zeugen, vor vollzogener Ehe aufgenommenen Erb- und Ehevertrage einem Dritten, der dem Vertrage nicht ausdrücklich mit Bewilligung beider Hauptcontrahenten beigetreten ist, rechtsbeständig ein Legat hinterlassen werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom 3. März 1817. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 106.

Th. II. Tit. 1. §. 12. Rescr. vom 9. Januar 1832, betr. die Abhaltung von Versteigerungen durch Privatpersonen. Gr. VI. S. 472.

Th. II. Tit. 2. §. 1. a) Rescr. vom 13. Septbr. 1817, betr. die Befugniss der Königl. Kammergerichts-Secretarien, *Actus voluntariae jurisdictionis* aufzunehmen. Gr. III. S. 7.

b) Rescr. vom 11. März 1805 und 3. Juni 1833, betr. die Befugniss des Protonotarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, *Actus voluntariae jurisdictionis* aufzunehmen. Gr. VI. S. 475.

c) Rescr. vom 14. Mai 1828, betr. die Beschränkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Kreis-Justizräthe auf Eximirte. Gr. III. S. 8.

Th. II. Tit. 2. §. 7. in Anh. §. 417. Rescr. vom 6. Decbr. 1796, betr. einige Gegenstände des Vormundschaftsrechts. v. R. III. S. 621.

Th. II. Tit. 2. §. 7. in Anh. §. 418. a) C. O. vom 24. April 1812, betr. einige Punkte der Militair-Justizverfassung. G. S. S. 129.

Auf Ihren, durch die jetzt vorseiende Organisation der Brigadegerichte veranlassten Bericht vom 8ten d. M. genehmige Ich hierdurch,

dass bei den mobilgemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegesgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

dass die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Befugniss haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

b) C. O. vom 2. Septbr. 1815, betr. die Förmlichkeiten der von Militairpersonen im Felde abzugebenden Erklärungen. G. S. S. 197.

Zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften setze Ich auf Ihren Bericht vom 7ten v. M. nach Analogie der testamentarischen Dispositionen der Militairpersonen hierdurch fest:

dass es bei Erklärungen unter den Lebendigen, welche von Militairpersonen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben worden, wo sie an der Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten verhindert sind, nur darauf ankommen soll, ob die Gewissheit ihres Willens dergestalt feststeht, das vernünftigerweise solche nicht bezweifelt werden kann. Es sollen auch die Erklärungen unter den Lebendigen zu ihrer Gültigkeit, wenn diese nach dem obigen Grundsatz von den Gerichten einmal anerkannt ist, nach Verlauf eines Iahres, nach dem Kriege einer Erneuerung oder Wiederholung, wie sie bei Militair-Testamenten erforderlich ist, nicht bedürfen.

Ich autorisire Sie daher, nach dieser Bestimmung nicht allein die von dem Rittmeister v. Kropf wegen der Aufhebung eines Fideikommisses abgegebene Erklärung, welche zu obiger Festsetzung die Veranlassung gegeben hat, zu beurtheilen, sondern es soll auch in allen künftigen Fällen darnach verfahren werden.

Th. II. Tit. 2. §. 9. Wegen Errichtung von Testamenten vor Magisträten. s. ad A. L. R. I. 12. §. 99. B. I. S. 235.

Th. II. Tit. 2. §. 10. in Anh. §. 419. Rescr. vom 3. März 1807, betr. die Befugniss eines Patrimonial-Gerichtsherrn, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Orte vor seinem Gerichtshalter vorzunehmen. v. R. IX. S. 18.

Th. II. Tit. 2. §. 10. **a**) Rescr. vom 9. März 1795, betr. die Bedeutung des Worts „Gerichtssprengel". v. R. III. S. 41.

b) Rescr. vom 22. Mai 1818, betr. die Unstatthaftigkeit der ausser dem Gerichtssprengel vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gr. I. S. 47.

c) Rescr. vom 26. April und 23. Juli 1832, wegen Beschränkung der Befugniss der ausserhalb ihres Gerichtssprengels wohnenden Justitiarien, an ihren Wohnorten Acta der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Gr. VI. S. 477.

Th. II. Tit. 2. §. 11. in Anh. §. 420. Rescr. vom 5. März 1810, wegen der an Sonn- und Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen. v. R. X. S. 294.

Th. II. Tit. 2. §. 12. Rescr. vom 1. Novbr. 1819, betr. die Zulässigkeit der Aufnahme von Testamenten und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Referendarien. Gr. III. S. 8.

Th. II. Tit. 2. §. 13. Rescr. vom 23. Decbr. 1823, dass bei nahen Verwandschaftsverhältnissen zu den contrahirenden Theilen der Richter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht aufnehmen könne. Gr. III. S. 9.

Th. II. Tit. 2. §. 15. Rescr. vom 30. Septbr. 1833, betr. die Nichtbefugniss der Actuarien und Auscultatoren zur Aufnahme von Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gr. VI. S. 478.

Th. II. Tit. 2. §. 17. in Anh. §. 421. **a)** Rescr. vom 30. Novbr. 1803, betr. die Zuziehung eines Protokollführers bei Aufnahme von Ehestiftungen. v. R. VII. S. 530.

b) Rescr. vom 24. Februar 1826, dass es bei Aufnahme von Adoptionsverträgen nicht der Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson bedürfe. Gr. III. S. 9.

c) Verordnung vom 30. Novbr. 1833, wegen Anstellung der Kreis-Justizräthe. (§. 6., wegen Zuziehung eines Referendarius, Auscultators, Actuarius oder zweier Beisitzer zu den Verhandlungen der Kreis-Justizräthe.) G. S. S. 207. (s. ad A. G. O. III. 1. §. 1. seqq.)

Th. II. Tit. 2. §. 37. in Anh. §. 422. **a)** Rescr. vom 25. Septbr. 1795, betr. die Testamente der Wenden. v. R. III. S. 148.

b) s. Ergänzungen ad A. G. O. I. 10. §. 19. Anh. §. 75.

Th. II. Tit. 2. §. 43. Rescr. vom 30. Decbr. 1826, betr. das Verfahren bei Aufnahme von Vollmachten oder Erklärungen von preussischen, im Auslande wohnenden Unterthanen. Gr. III. S. 10.

Th. II. Tit. 2. §. 44. in Anh. §. 423. Rescr. vom 5. März 1798, betr. die Folgen der unterlassenen Vorlesung eines Protokolls. v. R. V. S. 63.

Th. II. Tit. 2. §. 45. **a)** Rescr. vom 21. Februar 1799, betr. die Zuziehung eines Beistands für Schreibensunkundige. v. R. V. S. 324.

b) Rescr. vom 1. Juli 1799, betr. die Vertretung des bei Schreibensunkundigen erforderlichen Beistands durch einen vereideten Protokollführer. v. R. V. S. 488.

c) C. O. vom 20. Juni 1816, betr. die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Lesens und Schreibens unerfahren sind. G. S. S. 203. (s. ad A. G. O. I. 10. §. 19. Anh. §. 68 — 70. B. V. S. 111.)

Th. II. Tit. 2. §. 49. Rescr. vom 20. Februar 1826, betr. die Befugniss der Gerichts - Commissarien, Recognitionsprotokolle auszufertigen. Gr. III. S. 10.

Th. II. Tit. 3. §. 1. in Anh. §. 424. a) Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. §. 189. v. R. IX. S. 321.

(s. ad A. L. R. II. 8. §. 1. seqq.; B. II. S. 308.)

b) C. O. vom 4. Juli 1832, betr. die die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. (ad §. 189.) G. S. S. 181.

(s. ad A. L. R. II. 8. §. 1. seqq.; B. II. S. 362.)

c) Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 17. seqq. G. S. S. 10.

(s. ad A. L. R. II. 8. §. 1. seqq.; B. II. S. 373.)

Th. II. Tit. 3. §. 1. Anh. §. 425. Gesetz vom 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Immobilien. G. S. S. 43.

(s. ad A. L. R. I. 10. §. 15.; B. I. S. 196.)

Th. II. Tit. 3. §. 1. Anh. §. 426. a) Rescr. vom 16. Octbr. 1797, betr. die Anzeige abgeschlossener Kauf - Contracte oder Punktationen zu den Hypothekenacten. v. R. IV. S. 322.

b) Rescr. vom 11. April 1818, betr. die Verbindlichkeit der Justizbeamten, den Hypothekenbehörden abgeschlossene Kauf - Contracte anzuzeigen. Gr. III. S. 10.

c) Rescr. vom 1. Juni 1832, dass die Vorschrift des §. 426. des Anhanges durch die C. O. vom 31. Octbr. 1831 nicht aufgehoben sei. Gr. VI. S. 478.

d) Rescr. vom 9. Septbr. 1834, dass Behufs Veranlassung der Ableistung des Huldigungseides von den Besitzern eximirter Grundstücke, Gerichte und Notarien von jedem vor ihnen geschlossenen Vertrage, wodurch in der Person des Besitzers eines solchen Grundstücks eine Veränderung vorgeht, dem competenten Obergericht Anzeige erstattet werden müssen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 103.

Th. II. Tit. 3. §. 16. Rescr. vom 17. Octbr. 1803, betr. die rechtskundigen Beistände bei Bürgschaften der Ehefrauen. v. R. VII. S. 504.

Th. II. Tit. 3. §. 20. Rescr. vom 29. Juni 1833, betr. die Anführung der Catasternummer der Grundstücke bei Aufnahme von Verträgen über letztere. Gr. VI. S. 478.

Th. II. Tit. 3. §. 26. in Anh. §. 427. Rescr. vom 13. Juli 1801, betr. die Form gerichtlicher Atteste und deren Gültigkeit. v. R. VI. S. 548.

Th. II. Tit. 3. §. 28. C. O. vom 6. Novbr. 1834, über die Vidimation der Urkunden und Abzweigung von Schulddocumenten. G. S. S. 180.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag bestimme Ich, zur Beseitigung der Bedenken über die Anwendung der Vorschriften des §. 28. Tit. 3. Th. II. und des §. 81. Tit. 7. Th. III. der A. G. O., dass beglaubte Abschriften gerichtlich aufgenommener oder konfirmirter Instrumente, wenn sie auch nicht von demsel-

ben Gericht, von welchem das Original aufgenommen oder bestätigt worden, sondern von einem anderen inländischen Richter oder von einem inländischen Notarius ausgefertigt sind, die Stelle des Originals mit voller Wirkung zu vertreten geeignet sein sollen. Bei Abzweigungen von Schulddokumenten haben die Gerichte und die Notarien die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung §§. 207. 208. Tit. 2. sorgfältig zu beobachten und bei eigener Vertretung die über die Cessionsverhandlung aufgenommene Registratur auf das in den Händen des Cedenten zurückbleibende Original dergestalt zu setzen, dass sie von demselben nicht getrennt werden könne.

Th. II. Tit. 4. §. 1. seqq. s. Ergänzungen ad A. L. R. I. 12. 91. Anh. §. 30. §. 99. 101. 109. 115. 123. 126. 127. Anh. §. 31. und 32. 129. 139. Anh. §. 33. 161. 163. Anh. §. 34. 35. §. 175. §. 177. seqq. Anh. §. 36. seqq. 198. seqq. (B. I. S. 235. seqq.)

Th. II. Tit. 4. §. 6. Rescr. vom 23. Juli 1814, betr. die Annahme der Testamente. Gr. III. S. 12.

Th. II. Tit. 4. §. 8. in Anh. §. 428. Rescr. vom 10. Februar 1804, betr. die Aufbewahrung der Testamente. v. R. VIII. S. 6.

Th. II. Tit. 4. §. 8. Rescr. vom 5. April 1828, betr. die Aufbewahrung der Testamente bei den Gerichtsämtern in Sachsen. Gr. III. S. 12.

Th. II. Tit. 4. §. 9. in Anh. §. 429. Rescr. vom 1. März 1802, betr. die Uebersendung eines zurückzugebenden Testaments durch die Post. v. R. VII. S. 65.

Th. II. Tit. 4. §. 10. in Anh. §. 430. Rescr. vom 10. Decbr. 1801, betr. die Publication und Aufbewahrung wechselseitiger Testamente. v. R. VI. S. 679.

Th. II. Tit. 4. §. 10. seqq. **a)** Rescr. vom 27. Juli 1818, betr. die Untersagung der Eröffnung eines letzten Willens. Gr. I. S. 49.

b) Rescr. vom 11. Novbr. 1833, betr. das Verfahren zur Verhütung, dass Testamente ganz oder zu lange uneröffnet liegen bleiben. Gr. VI. S. 753.

Th. II. Tit. 4. §. 10. seqq. Rescr. vom 17. Mai 1806, dass der Richter bei der Publication eines Testaments auf die Mängel desselben die Interessenten nicht aufmerksam zu machen habe. v. R. VIII. S. 595.

Th. II. Tit. 4. §. 10. seqq. **a)** Rescr. vom 12. Novbr. 1819, betr. die Ausfertigung des Testaments für mehrere Erben gemeinschaftlich. Gr. I. S. 50.

b) Rescr. vom 13. April 1821, betr. die Ausfertigung des Testaments, wenn der publicirende Richter nicht der ordentliche ist. Gr. I. S. 50.

c) Rescr. vom 25. August 1823, wegen Einreichung des Original-Annahme-Protokolls mit dem Testamente an den ordentlichen Richter. Gr. I. S. 51.

d) Rescr. vom 3. Decbr. 1832, betr. die Ausfertigung niedergelegter Testamente mit dem Annahmeprotokoll. Gr. VI. S. 15.

e) Rescr. vom 28. Octbr. 1833, betr. die Aufbewahrung und Ausfertigung der von Ausländern im Inlande errichteten Testamente. Gr. VI. S. 754.

Th. II. Tit. 4. §. 10. seqq. a) Rescr. vom 13. April 1801, betr. die Einsendung der bei Untergerichten deponirten Testamente an das Obergericht, wenn in dem Testamente Legate für milde Stiftungen ausgesetzt sind. v. R. VI. S. 491.

b) Rescr. vom 26. August 1833, dass es dieser Einreichung nicht mehr bedarf. Gr. VI. S. 15.

Th. II. Tit. 4. §. 15. in Anh. §. 431. a) Rescr. vom 27. Decbr. 1796, wegen Versiegelung der Erbverträge. v. R. III. S. 665.

b) Rescr. vom 21. Juli 1800. wegen Aufbewahrung der Erbverträge, wenn die Versiegelung verbeten ist. v. R. VI. S. 210.

Th. II. Tit. 5. §. 1. Rescr. vom 27. März 1813, dass Gerichte auch mündliche Anzeigen der Polizei-Behörde über Todesfälle annehmen sollen. Gr. III. S. 13.

Th. II. Tit. 5. §. 5. in Anh. §. 432. Rescr. vom 15. Februar 1814, betr. das Verfahren bei Siegelungen in Ansehung der baaren Gelder, Prätiosa und Documente. Gr. III. S. 14.

Th. II. Tit. 5. §. 16. Rescr. vom 24. Novbr. 1817, betr. die Einsendung der bei Nachlassregulirungen vorgefundenen Orden und Ehrenzeichen an die General-Ordens-Commission. Gr. III. S. 15.

Th. II. Tit. 5. §. 16. 17. a) Rescr. vom 8. Juli 1822, betr. die Sorge für die auf das Amt Bezug habenden Papiere verstorbener Beamten. Gr. III. S. 15.

b) Rescr. vom 22. Mai 1828, wegen der in einem Nachlasse vorgefundenen Festungsrisse und Pläne. Gr. III. S. 16.

Th. II. Tit. 5. §. 16. in Anh. §. 433. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Decbr. 1808. (§. 47.) v. R. IX. S. 467.

(s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.; B. III. S. 219.)

Th. II. Tit. 5. §. 17. in Anh. §. 434. C. O. vom 19. Juli 1809, betr. den Militairgerichtsstand. v. R. X. S. 121. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 48.; B. V. S. 67.)

Th. II. Tit. 5. §. 17. in Anh. §. 435. Rescr. vom 7. Januar 1812, betr. die Ablieferung der Montirungs- und Equipagestücke verstorbener Offiziere. Gr. III. S. 16.

Th. II. Tit. 5. §. 37. in Anh. §. 436. Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 47. (s. ad §. 16. Anh. §. 433. h. t.)

Th. II. Tit. 6. §. 2. seqq. Instruction über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter, vom 16. Juni 1832. Gr. VI. S. 479.

Th. II. Tit. 6. §. 3. Rescr. vom 7. Januar 1817, dass Actuarien zur Aufnahme von Taxen kleiner städtischer Grundstücke qualificirt sind. Gr. III. S. 17.

Th. II. Tit. 6. §. 6. Worin besteht bei Kupferstichen, Gemälden und ähnlichen Kunstwerken der gemeine Werth, der ausserordentliche Werth und der Werth der besondern Vorliebe? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 31. Decbr. 1828. S. u. v. S. Rchtsspr. B. III. S. 339.

Th. II. Tit. 6. §. 12. cfr. die für die landschaftlichen Creditsysteme ertheilten Taxationsprinzipien:

a) Revidirte Detaxationsprinzipien der Schlesischen Landschaft, vom 20. Februar 1775. v. R. XI. S. 231.

b) *α*) Chur- und Neumärkische General-Tax-Principia vom 19. August 1777. v. R. XI. S. 332.

β) Chur- und Neumärkische Special-Taxprincipia vom 1. Novbr. 1777. v. R. XI. S. 369.

γ) Circular der Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direction, betr. die Form der ritterschaftlichen Gutstaxen vom 24. Juni 1784. v. R. XII. S. 215.

δ) Instruction der Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direction, betr. die Anfertigung und Revision der Taxen von Gütern auf Requisition der Justiz-Collegien, vom 16. April 1785. v. R. XII. S. 228.

c) Pommersches Landschafts-Reglement, nebst Vor- und Hinterpommerschen Abschätzungsgrundsätzen, vom 13. März 1781. v. R. XII. S. 230.

d) General-Detaxations-Principien der Ostpreussischen Landschaft, vom 25. Septbr. 1787. v. R. XII. S. 352.

e) Rectificirte General-Detaxations-Principien der Westpreussischen Landschaft, vom 22. Juli 1794. v. R. XII. S. 403.

f) Taxgrundsätze für den landschaftlichen Creditverein des Grossherzogthums Posen, vom 15. Decbr. 1821. G. S. S. 265.

Th. II. Tit. 6. §. 12. Verordnung vom 8. Januar 1831, über die Maassgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Grossherzogthum Posen anzuwenden sind. G. S. S. 1.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben auf den Vortrag Unseres Staatsministerii und nach vorgängiger Berathung des Gegenstandes mit Unseren getreuen Ständen des Grossherzogthums Posen, die Revision der Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Grossherzogthums Posen, Behufs ihrer Anwendung bei gerichtlicher Abschätzung der Rittergüter in dortiger Provinz vornehmen lassen, und verordnen deshalb wie folgt:

Bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern des Grossherzogthums Posen, jedoch mit Ausnahme derjenigen,

welche noch zum Westpreussischen landschaftlichen Verbande gehören, kommen die von dem Ministerio des Innern unter dem 15ten Dezember 1821 (G. S. S. 268.) und 8ten Juli 1825 (Anhang zu No. 34. des Posenschen Amtsblatts vom 23sten August 1825) bestätigten Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kredit-Verein des Grossherzogthums Posen, jedoch mit folgenden Abänderungen und Modificationen, in Anwendung.

§. 1. Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 75. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1821 bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemeinen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt, und zu diesem Behuf, in sofern es noch nicht geschehen, speziell vermessen (cf. §. 80. a. a. O.). Nach jenen Grundsätzen wird auch bei der Veranschlagung der Räumden und Blössen (cf. §§. 76. und 81. a. a. O.), imgleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungskosten (§. 79. a. a. O.) verfahren. Im Uebrigen kommen die §§. 74. 77. bis 79. §. 81. f. f. gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2. Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt in sofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird, und, in sofern es daran fehlt, verhältnissmässige Abzüge gemacht werden. Dem gemäss finden die im §. 9. No. 5. und §. 92. Litt. a. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1821 bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3. Der ermittelte Rein-Ertrag der Güter wird nicht, wie es rücksichtlich der Amortisations-Beiträge der bepfandbrieften Güter bei den Kredittaxen des landschaftlichen Vereins im §. 10. a. a. O. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4. Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höheren Bauwerth, als nach den Normalsätzen §. 94. a. a. O. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maasse zur Taxe, als darauf unter besondern Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungskommissarien bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuersozietät versichert sind, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnissmässig in Abzug zu bringen.

§. 5. Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen wirklichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungskommissarien nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugesetzt werden.

Th. II. Tit. 6. §. 12. C. O. vom 1. Juli 1834, dass auch die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter in den Provinzen, worin Creditsysteme errichtet sind, jedoch mit Ausnahme des Grossherzogthums Posen, und mit Ausnahme solcher Güter, deren geringer Erwerbspreis die Bepfandbriefung nach den Grundsätzen der Creditreglements nicht gestattet, durch die betreffenden Credit-Directionen bewirkt werden soll. G. S. S. 88. (s. ad A. G. O. I. 52. §. 14. seqq.)

Th. II. Tit. 6. §. 12. in Anh. §. 437. Rescr. vom 20. Octbr. 1800, betr. das Verfahren bei Subhastation adlicher Güter und deren Abschätzung. v. R. VI. S. 304.

Th. II. Tit. 6. §. 12. in Anh. §. 437. Rescr. vom 11. Juli 1831, betr. die Aufnahme von Subhastations-Taxen bei Grundstücken von geringem Werth. Gr. VI. S. 483.

Th. II. Tit. 6. §. 14. in Anh. §. 438. Rescr. vom 8. Septbr. 1804, betr. die Ausmittelung des Werths eines emphyteutischen oder zeitweise zur Nutzung verliehenen Grundstücks. v. R. VIII. S. 169.

Th. II. Tit. 6. §. 14. Rescr. vom 28. August 1818, betr. die Berücksichtigung des Altentheils bei der Abschätzung von Grundstücken. Gr. III. S. 17.

Th. III. Tit. 1. §. 1. seqq. a) Patent vom 23. Octbr. 1798, wegen Einrichtung eines Militair-Justiz-Departements. v. R. V. S. 231.

Bei Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung hat es Uns nicht entgehen können, dass die Unterordnung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz die einzige sichere Garantie des gesetzmässigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den erspriesslichen Nutzen bewähret, der dadurch hervor gebracht worden, dass sämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departements subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unseres General-Auditoriats und Krieges-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und demselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Namen die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung sowohl des General-Auditoriats und Kriegs-Consistorii als sämmtlicher diesen subordinirten Militairgerichte zu führen. Von dieser Oberaufsicht des Militair-Justiz-Departements werden jedoch ausgenommen:

1) alle Militair-Dienstsachen,

2) die unmittelbaren Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben, oder noch erhalten werden;

3) sämmtliche Criminalsachen, worin wirkliche Militairpersonen oder deren Angehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können.

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements und dem Grosskanzler bestehen, und in geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des geistlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militairdienst-Verhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unablässig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modificiren, dass der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muss der Grosskanzler nach der ihm beiwohnenden Kenntniss dieser Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungs-Art im Allgemeinen, wegen zweckmässiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Kanzlei-Registratur- Sportul- und Depositalwesens, auch Anordnung von Justizvisitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmässig die in Civil-Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschaftssachen, einlaufenden Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deshalb das Nöthige veranlassen. Insbesondere machen Wir es beiden zur Pflicht, dahin zu sehen, dass in Zukunft die Auditeurstellen bei sämmtlichen Regimentern mit solchen Subjecten besetzt werden, welche vorher bei den Landes-Justiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, imgleichen dass diese hiernächst, nach Maassgabe ihres Dienst-Alters, ihrer Application und übrigen Qualification, im Civildienst weiter befördert werden. Gleichmässig sollen die bei dem General-Auditoriat selbst anzustellenden Officianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von demselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

So viel insbesondere die Kirchen- und Schulsachen, die Aufsicht über sämmtliche vom Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrifft, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressorts, mit den Chefs des reformirten oder lutherischen geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwägung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäftsverwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.

Wir hoffen und erwarten, dass durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Ci-

vil-Officianten, dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellet werden soll. N. C. C. P. X. S. 1781. Nr. 81. de 1798.

b) Dienstinstruction für das General-Auditoriat vom 20. Octbr. 1800. v. R. VI. S. 286.

Nachdem Wir eine Instruction für den General-Auditeur Unserer Armee und für das General-Auditoriat und resp. Kriegs-Consistorium, in Ansehung deren Dienstverhältnisse und des Geschäfts-Gangs mit Hinsicht auf die eigenthümliche Verfassung der Militair-Justiz, entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als setzen Wir folgendes fest und verordnen hiermit:

Erster Titel.

Von dem Amte des General-Auditeurs.

§. 1. Der General-Auditeur soll die Oberaufsicht und Direction des gesammten Justizwesens bei der Königl Armee führen, und muss, nach Inhalt seiner Bestallung und des von ihm geleisteten Diensteides, sich mit allem Fleiss dahin bestreben, und sein ununterbrochenes Augenmerk darauf richten, dass bei sämmtlichen Militair-Gerichten überall gründliche, unpartheiische und prompte Justiz administrirt werde.

§. 2. In dieser Hinsicht gehört es, in Conformität der Verordnungen vom $\frac{7}{17}$ April 1692 und 6ten Januar 1798, zum eignen und speciellen Offizio des General-Auditeurs, nicht nur zur Besetzung der Ober-Auditeurstellen in den Provinzen, wo solche erforderlich sind, und resp. zu Feld-Ober-Auditeurs, bei Entstehung eines Kriegs, aus den mehrere Jahr wohlgedienten Auditeurs rechtschaffene, geschickte und fleissige Subjecte auszuwählen, und Seiner Königlichen Majestät in Vorschlag zu bringen, sondern auch diejenigen Subjecte, welche aus der Zahl der, bei dem General-Auditoriat angestellten oder bei Landes-Justiz-Collegiis oder andern, diesen gleich zu achtenden Gerichten, arbeitenden Referendarien zu Auditeurstellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements etc. entweder von den Chefs, Gouverneurs und resp. Commandanten, vermöge des ihnen verliehenen Präsentationsrechts, dem General-Auditeur vorgeschlagen, oder auf ihren Antrag von demselben gewählt werden, entweder selbst gehörig zu prüfen, oder dazu einen Ober-Auditeur oder sonst qualificirten Justizbedienten den Auftrag zu geben, und nur alsdann erst, wenn sie im Examen ihre Tüchtigkeit zum Auditeur-Dienst hinlänglich ausgewiesen haben, zu Auditeurs zu bestellen und in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 3. Auch gebühret dem General-Auditeur die Anstellung derjenigen Subjecte, welche sich dem Auditeur-Dienst widmen, und vorher bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio

dazu geschickt machen wollen, als Auscultatoren oder Referendarien bei diesen Collegiis, wenn zuvörderst in Ansehung der noch nicht bei irgend einem andern Justiz-Collegio examinirten und in gleicher Qualität schon verpflichteten Subjecte eine ordnungsmässige Prüfung durch einen oder zwei Ober-Auditeurs und die gehörige Nachweisung der Qualification vorhergegangen ist; der General-Auditeur muss sich aber besonders angelegen sein lassen, die angestellten Auscultatoren und Referendarien theils selbst, theils durch die Ober-Auditeurs, zu den Geschäften anzuführen und zu brauchbaren Auditeurs auszubilden.

§. 4. Damit einestheils den bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio Prozess führenden Militair- und Civilpersonen an solchen Männern, deren sie sich als Rechtsbeistände und Bevollmächtigte in ihren Rechtsangelegenheiten bedienen können, niemals gebrechen möge, anderntheils die benannten Collegia in den Stand gesetzt werden, nicht nur auswärtigen Partheien dergleichen gewisse und bestimmte Sujecte, welche sich zur Uebernahme und Betreibung der bei diesen Collegiis vorkommenden gerichtlichen Geschäfte verstehen, mit Sicherheit in Vorschlag zu bringen, sondern auch armen Partheien solche zu Assistenten *ex officio* zuordnen zu können, und endlich, damit besonders auch Behufs der Beschleunigung der Prozesse, der durch die bisherige distrahirende Prozess-Praxis der bei Civil-Collegiis angestellten Justiz-Commissarien entstandenen Termins-Frustrirungen und Prozessverschleppungen für die Zukunft möglichst abgeholfen werde; so soll der General-Auditeur befugt sein, zu bemeldetem Zweck einige Justiz-Commissarien, welche die in der A. G. O. Th. 3. Tit. 7. erforderten Qualitäten haben müssen, nach vorgängiger Prüfung bei dem General Auditoriat und Kriegs-Consistorio zu bestellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 5. Bei Entstehung eines Krieges muss der General-Auditeur dafür Sorge tragen, dass ausser den Feld Ober-Auditeurs auch sämmtliche übrige zur Feld-Militair-Justiz gehörige Personen gehörig angestellt, verpflichtet und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

§. 6. Bei dem General-Auditoriat führet der General-Auditeur das Präsidium mit eben den Obliegenheiten und resp. Befugnissen, welche den Präsidenten des Landes-Justiz-Collegiorum in der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 35. 36. 37. 38. auf und beigelegt sind; und wird es demselben hierbei zur Pflicht gemacht, in dem Fall der im §. 20. Tit. I. und §. 10. Tit. 2. Th. III. der A. G. O. erforderten Anzeige von der Incorrigibilität oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Amtspflichten eines Mitglieds oder Subalternen des Collegii an Seine Königliche Majestät unmittelbar zu berichten.

§. 7. Gleichmässig präsidirt der General Auditeur bei dem Krieges-Consistorio, wie solches bereits in dem Militair-Consistorial-Reglement vom 15ten Juli 1750 §. 1. verordnet ist.

§. 8. Auch bei dem Ober-Krieges-Collegio competirt demselben Sitz und Stimme in allen Sachen, zu deren Beurtheilung und Entscheidung juristische Kenntnisse gehören, und behält er selbst forthin den ordentlichen Vortrag in allen bei den jetzt subsistirenden drei Departements des Ober-Krieges-Collegii vorkommenden juristischen Vorfällen, zu welchem Ende ihm alle dergleichen Sachen von den Departements-Directoribus zugeschrieben werden müssen.

§. 9. In Rücksicht seiner Kenntnisse von der Militair-Verfassung überhaupt, und besonders in Ansehung der Justiz und zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Militairstandes, soll der jedesmalige General-Auditeur auch Mitglied der Gesetz-Commission sein.

§. 10. Ausserdem ist mit dem Posten des General-Auditeurs die Direction des Spandauschen Zucht- und Arbeitshauses nach wie vor verbunden.

§. 11. Wenn der General-Auditeur durch eine Reise, Krankheit oder andern Zufall, sein Amt zu versehen verhindert wird; so muss der anwesende bei dem General-Auditoriat vorsitzende Oberauditeur seine Stelle überall vertreten.

Zweiter Titel.

Von dem General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorio.

§. 1. Das General-Auditoriat soll künftig bestehen aus dem General-Auditeur als Präside,

2 Ober-Auditeurs als Räthen

1 Ober-Auditeur als Assessor;

nebst einer hinlänglichen Anzahl Referendarien und den erforderlichen Subalternen, als:

1 expedirender Secretair

1 Registrator

ausser dem bei der Geheimen-Krieges-Kanzlei in den zum General-Auditoriat ressortirenden Justizsachen angestellten besondern Expedienten und Registrator

1 Kanzlei-Inspector

1 Deposital-Kassen-Rendanten

1 Gebühren-Kassen-Rendanten

1 Kalkulator

2 Kanzlei-Secretairs oder Kanzlisten
2 Kopisten und
2 Kanzleidienern und Boten.

§. 2. Mit dem General-Auditoriat ist und bleibt das Krieges-Consistorium in der Maasse combinirt, dass letzteres in Gemässheit des Militair-Consistorial-Reglement vom 15ten Juli 1750 §. 1., welches überhaupt sammt den nachherigen speciellen Verordnungen bis zu dessen erfolgten Revision und Emanirung eines anderweitigen Reglements seine Kraft behält, aus den Mitgliedern des General-Auditoriats mit Beiordnung des Feldprobsts, und in wirklichen Ehescheidungsfällen mit Zuziehung zweier Staabsoffiziere bestehet, und die Kanzlei-, Kassen- und Boten-Geschäfte des Krieges-Consistorii von den Kanzlei- und Kassen-Officianten des General-Auditoriats mit versehen, die Expeditions- und Registratur Geschäfte aber von einem besondern expedirenden Secretario und einem besondern Registrator verwaltet werden.

§. 3. Zum Ressort des General-Auditoriats gehören:

a) alle bei der Königlichen Armee und der der Militair-Jurisdiction sonst unterworfenen Personen vorfallenden Criminal- und Civilsachen, theils in erster, theils in zweiter Instanz, und resp. die Direction und Betreibung der zum Militairforo gehörigen Vormundschaftssachen, wie solches bereits in der A. G. O., dem A. L. R. und durch besondere Verordnungen, vorzüglich durch

General-Reglement *in puncto* der Jurisdiction vom 28sten März 1737,
Patent wegen der Testamente vom 18ten Mai 1747.
Edict, betr. Deserteurs und ausgetretene Landeskinder vom 17ten Novbr. 1764.
Reglement vom 30sten Novbr. 1772, betr. das Verfahren in Sterbefällen,
Declaration wegen der Instanzien vom 1sten März 1787,
Verordnungen in Injuriensachen vom 17ten und 31sten Juli 1788,
Publicandum wegen Einführung des A. L. R. vom 14ten März 1797,
C. O. wegen der dimittirten Offiziers vom 26sten April 1798.
Deklaration über einige Punkte der Kriegs-Articul vom 20. März 1797,

näher bestimmt ist;

b) die Aufsicht über die ausserhalb Berlin befindlichen Ober-Auditeurs und die sämmtlichen Gouvernements- Regiments- und Bataillons-Gerichte, dergestalt, dass das General-Auditoriat sowohl überhaupt auf eine ordnungsmässige Rechtspflege bei

selbigen halten, als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Aussprüche sothaner Gerichte, es sei durch den Weg der Appellation oder des blossen Rekurses, an dasselbe gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie gegründet sind, abhelfen, nöthigenfalls an seine Königl. Majestät unmittelbar zur Remedur berichten soll.

§. 4. Zur Beobachtung der dem General-Auditoriat dabei obliegenden allgemeinen Pflichten wird dasselbe auf die Dispositionen der A. G. O. Thl. III. Tit. 1. §. 6. 7. 8. 17. 24. 26. 39. verwiesen.

§. 5. Zu den Geschäften, welche vor dem versammelten General-Auditoriat und resp. Kriegs-Consistorio zu besorgen sind, werden zwei Zusammenkunftstage in jeder Woche, vor jetzt der Dienstag und Sonnabend, als gewisse Sessiones, bestimmt, und sind hierbei die Vorschriften der A. G. O. Thl. III. Tit. 1. §. 41. und 42. zu observiren.

§. 6. Diesen Sessionen müssen nach §. 39. *loc. all.* alle Mitglieder, Referendarien und Auscultators beiwohnen, und falls etwa wegen pflichtwidriger Widersetzlichkeit gegen die Ordnung es einer weitern Ahndung, als daselbst den Vorgesetzten erlaubt ist, bedürfen sollte; so muss desfalls an Seine Königl. Majestät immediate vom General-Auditeur berichtet werden.

§. 7. In Absicht der Ordnung, in welcher die Geschäfte in den Sessionstagen vorgenommen werden sollen, dienet die Vorschrift der A. G. O. Thl. III. Tit. 1. §. 43—47. 49 und 50. zum Leitfaden, und haben sich hierunter die Mitglieder des General-Auditoriats dem Ermessen des General-Auditeurs zu fügen.

§. 8. Sämmtliche abgefasste Sentenzien und Resolutionen, und die Concepte der decretirten Verfügungen müssen von dem Referenten, Correferenten und resp. Decernenten vor der wirklichen Ausfertigung gehörig revidirt, und vom General-Auditeur correvidirt, die Munda aber vom General-Auditeur allein unterschrieben werden.

Dritter Titel.

Von dem Amte der Ober-Auditeurs bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. Die Ober-Auditeurs und wirklichen Mitglieder des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii sollen vorzüglich aus der Zahl der bei der Königl. Armee angestellten Auditeurs, welche sich, nach dem pflichtmässigen Zeugniss des General-Auditeurs in ihrem mehrjährigen Dienst durch Fleiss, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, und zwar, insofern sie schon vorhin von der Immediat-Examinations-Kommission geprüft und zu einer Rathsstelle tüchtig befunden wor-

den, ohne weiteres Examen, in dem Fall aber, wenn solches noch nicht vorhergegangen ist, erst nach vorausgegangener scharfen Prüfung abseiten gedachter Examinations-Commission, und nach dabei ausgewiesener Qualification genommen, und Seiner Königl. Majestät von dem Chef des Militair Departements, dem Grosskanzler und dem General-Auditeur gemeinschaftlich vorgeschlagen werden, als in welcher Maasse das Patent vom 23sten Octbr. 1798 wegen Anstellung der Officianten des General-Auditoriats hiermit deklarirt wird.

§. 2. Jedem als Rath und Assessor bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio angestellten Ober-Auditeur soll, gleich dem Rath eines Landes-Justiz-Collegii, ein *Votum decisivum* zustehen; doch soll, wenn in einer Sache gleiche *Vota* von beiden Seiten vorhanden sind, das *Votum* des General-Auditeurs den Ausschlag geben.

§. 3. Sämmtliche Ober-Auditeurs müssen in ihrem ganzen Betragen und in ihren verschiedenen Amtsverrichtungen alle diejenigen allgemeinen und besonderen Pflichten treulich beobachten, welche den Räthen bei den Justiz-Collegiis in der A. G. O. Thl. III. Tit. 3. zur Wahrnehmung vorgeschrieben sind.

Vierter Titel.

Von den Subalternen bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. In Ansehung der Prüfung und Anstellung der Subalternen des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii soll es bei der hergebrachten Verfassung dergestalt sein Verbleiben behalten, dass sämmtliche Subalternen vor ihrer Ansetzung von dem General-Auditeur selbst, oder durch einen von ihm deputirten Ober-Auditeur, gehörig geprüft, und nach Befund der Tüchtigkeit vom General-Auditeur angestellet, bestallet, und im General-Auditoriat verpflichtet werden.

§ 2. In Absicht ihrer Pflichten müssen sämmtliche Subalternen die allgemeine Vorschrift der A. G. O. Thl. III. Tit. 5. und nachfolgende, der eigenthümlichen Verfassung des General-Auditoriats und Krieges-Consistorii angemessene besondere Feststellungen jederzeit vor Augen haben, und befolgen, auch den jedesmaligen zum regelmässigen und schnellen Betrieb der Geschäfte getroffenen Verfügungen und Anweisungen des General-Auditeurs genau nachleben. etc.

(Die folgenden Titel: Vom Depositalwesen, von der Aufbewahrung der Testamente, vom Registratur- und Kanzleiwesen und vom Sportelwesen sind zur Ersparung des Raums weggelassen.)

c) C. O. vom 19. Juli 1809, betr. die Aufhebung des Militairgerichtsstandes in Civilsachen. v. R. X. S. 121. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 48.; B. V. S. 67.)

d) Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 (wegen Aufhebung des Kriegsconsistorii). G. S. S. 170.

e) Rescr. vom 18. August 1812, betr. die veränderte Einrichtung der Militairgerichte. v. R. X. S. 561.

f) Rescr. vom 24. Juni 1833, betr. die Competenz des Militair-Justiz-Departements in Beschwerdesachen über die Militair-Gerichte. Gr. VI. S. 590.

Th. III. Tit. 1. §. 1. seqq. a) Verordnung vom 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (in Betreff des Geschäftskreises des Justizministerii). G. S. S. 3. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 85.; B. III. S. 131.)

b) C. O. vom 3. Januar 1814, wegen Ernennung der Ministerien. G. S. S. 40. (s. ad A. L. R. II. 10, §. 85.; B. III. S. 152.)

c) C. O. vom 9. Februar 1832, betr. die Ernennung des wirklichen Geheimenraths von Kamptz und des Oberlandes-Gerichts-Präsidenten Mühler zu Justizministern. G. S. S. 15.

Wenn gleich die umfassenden Arbeiten der von Mir angeordneten Gesetz-Revision mit einer angestrengten, wohlgefällig von Mir anerkannten Thätigkeit betrieben worden sind; so hat doch die Erfahrung gezeigt, dass die Leitung dieser Arbeiten, verbunden mit der, dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege und der laufenden Verwaltung die Kräfte Eines Beamten übersteigen, und dass in der, den beiden Geschäften zu widmenden Zeit selbst ein Hinderniss liegt, die Revision sowohl des A. L. R. und der A. G. O., als der Provinzialgesetze so zeitig zu vollenden, als das allgemeine Beste und die Nothwendigkeit einer endlichen Bestimmung über die gesetzlichen Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die Preussischen Gesetze noch nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich habe daher beschlossen, in die erledigte Stelle des Justizministers zwei Minister zu ernennen, von welchen dem Einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, mit Einschluss der Provinzialgesetze, so wie die dem Justizminister verfassungsmässig zustehende oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Andern aber diese verfassungsmässige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrige Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen wird. Zu der ersten Stelle habe Ich den wirklichen Geheimen Rath von Kamptz, zu der andern den Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau ernannt. Zur Erhaltung der Einheit in den Geschäften habe Ich hierbei bestimmt, dass die Vorschläge zur Besetzung solcher Justizstellen, die eine von Mir vollzogene Bestallung, oder Meine unmittelbare Genehmigung erfordern, oder mit welchen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, von beiden Ministern gemeinschaftlich ausgehen, und da, wo es erforderlich ist, an Mich gerichtet werden. Versetzungen aus einem Departe-

ment in das andere erfordern eine gemeinschaftliche Zustimmung. Die Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinationskommission und die Beaufsichtigung derselben, soll gemeinschaftlich seyn. Die vorgeschriebenen Konduiten-Listen werden von den Behörden mit einem an beide Minister zu erstattenden Berichte eingereicht. Die von dem Justizministerium ausgehenden Vorschläge zum Erlass eines speziellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten, oder die gerichtliche Form betreffen, werden ohne Rücksicht auf die Provinz, für welche das Gesetz bestimmt ist, gemeinschaftlich geprüft und unmittelbar an Mich, oder an das Staatsministerium eingereicht. Im Fall einer Abwesenheit oder Krankheit wird der eine Minister den andern vertreten, so wie Ich mir vorbehalte, dem Einen oder dem Andern, ohne Rücksicht auf die Departements-Eintheilung, besondere Aufträge zu Revisionen, oder für andere Gegenstände der Justizverwaltung, zu ertheilen. Die Dienstwohnung soll jedesmal von dem ältesten Minister benutzt werden, wogegen das Lokal zu den Bureaus gemeinschaftlich ist. Wegen Auseinandersetzung der Etats und Eintheilung des Beamten-Personals habe Ich besonders verfügt. Das Staatsministerium beauftrage Ich, beide Justizminister bei sich einzuführen und die gegenwärtige Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. III. Tit. 1. §. 1. seqq. **a)** Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. v. R. IX. S. 467.

b) Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. G. S. S. 85. (s. ad A. L. R. II. 10.; §. 85. B. III. S. 166.)

c) Rescr. vom 7. Septbr. 1818, wegen des Ressorts in Justizsachen in Neu-Vorpommern. Gr. III. S. 135.

d) C. O. vom 20. April 1820, betr. das Ressort und die Einrichtung der Oberlandesgerichte in den Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein. Gr. III. S. 137.

e) Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Grossherzogthum Posen, vom 16. Juni 1834. G. S. S. 75. (s. ad A. G. O. Einleit. §. 1. seqq.; B. V. S. 61.)

Th. III. Tit. 1. §. 1. seqq. **a)** Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreussen, vom 3. Decbr. 1781. (Absch. II., vom Amte der Kreis-Justizräthe.) v. R. I. 6. §. 542.

b) Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in der Kur- und Neumark, vom 30. Novbr. 1782. (Absch. II., vom Amte der Kreis-Justizräthe.) v. R. I. 7. S. 298.

c) Rescr. vom 14. Februar 1815, über die Verhältnisse der kreisjustizräthlichen Kommissionen in Schlesien. Gr. III. S. 134.

d) Verordnung vom 30. Novbr. 1833, über die Anstellung der Kreis-Justizräthe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt. G. S. S. 297.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben Uns, auf den Antrag Unserer beiden Justizminister, bewogen gefunden, für den Bezirk des O. L. Ger. zu Frankfurt die Wiederanstellung von Kreis-Justizräthen, als beständiger Kommissarien des O. L. Ger., welche früher in Gemässheit des Reglements vom 30sten November 1782, angestellt wurden, zu genehmigen, und über die amtlichen Verhältnisse derselben Folgendes zu bestimmen:

Anstellung von Kreis-Justizräthen.

§. 1. In jedem landräthlichen Kreise kann ein Kreis-Justizrath angestellt werden. Er wird aus den im Kreise wohnenden richterlichen Beamten erwählt, und es muss hierbei darauf gesehen werden, dass er sich während einer längern Dienstführung als ein geschickter, thätiger, in seinen amtlichen und Privatverhältnissen untadelhafter Beamter bewährt hat, und die Achtung und das Vertrauen der Gerichts-Eingesessenen besitzt.

Der Vorschlag hierzu erfolgt vom O. L. Ger., die Ernennung aber auf den Antrag Unserer Justizminister durch Uns unmittelbar.

Rang.

§. 2. Die Kreis-Justizräthe haben den Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe, welche ihnen jedoch vorgehen, und die mit diesem Range verbundenen Rechte.

Einkommen.

§. 3. Sie erhalten keine Besoldung, erlangen in Hinsicht auf dieses Amt keinen Anspruch auf Pension, und eben so wenig ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf ein Gnadengehalt.

Dagegen beziehen sie und die von ihnen zugezogenen Gerichtspersonen, die in sportelpflichtigen Partheisachen zulässigen Gebühren (§. 7. dieser Verordnung).

Geschäfts-Kreis.

§. 4. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Justizräthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihnen die Befugniss zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, in so fern der Erklärende, oder, bei zweiseitigen Geschäften, einer der Kontrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des O. L. Ger. gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, so weit sie durch das Gesetz vom 23sten April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem O. L. Ger. vorbehalten, ohne

dass es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Verlautbarung vor demselben bedarf.

Testamente, Kodizille und Erbverträge eximirter Personen, haben die Kreis-Justizräthe mit der nächsten Post an das O. L. Ger. zur Annahme in das Depositum abzusenden.

2) Den Kreis-Justizräthen wird die Pflicht auferlegt:

alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem O. L. Ger., und wenn Pflegebefohlene unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillenkollegium anzuzeigen;

imgleichen

Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) Die Kreis-Justizräthe sind verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen

Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

imgleichen

die Beantwortungen derselben, Executions-Anträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen und an das O. L. Ger. abzusenden.

4) Die Kreis-Justizräthe haben, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende, zum Geschäftsressort des O. L. Ger. geeignete, Prozess-Sachen vor sich zu ziehen:

a) alle zum Bagatellprozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni d. J. gehörige Sachen;

b) die Gesindesachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Rescripts vom 17ten April 1812 dabei concurriren;

c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniss zum Aufkündigen gestritten wird.

In diesen Sachen von a) bis c) steht den Kreis-Justizräthen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniss zu.

d) Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen; wobei die Einwirkung der Kreis Justizräthe auf die §§. 30—38 Tit. 29. der Prozessordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird.

e) Streitigkeiten bei Besitzstörungen, Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44. und 45. der Prozessordnung;

f) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art denselben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Prozessordnung, gestritten wird.

Die zu d) nach §. 39. Tit. 29. der Prozessordnung erforderliche Festsetzung so wie die Erkenntnisse in den zu e) und f) bezeichneten Sachen bleiben dem O. L. Ger. vorbehalten, insofern nicht beide Theile, oder deren Stellvertreter, darauf antragen, dass der Kreis-Justizrath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Prozessordnung vorhanden ist.

6) Die Kreis-Justizräthe sind die Organe des O. L. Ger. bei der Aufsicht über die Justizverwaltung der Untergerichte. Sie sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen selbst bemerkten Unregelmässigkeiten und Pflicht-Verletzungen bei der Justizverwaltung der Untergerichte zur Kenntniss des O. L. Ger. zu bringen, sondern auch die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Akten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem O. L. Ger. unter Beifügung der Akten anzuzeigen. Am Schlusse des Jahres haben sie Conduitenberichte über sämmtliche im Kreise wohnende Justizbeamte, Subalternen und Justizkommissarien an den Chef-Präsidenten des O. L. Ger. einzureichen.

7) Zur Bearbeitung durch die Kreis-Justizräthe, in Folge besonderer Aufträge, sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:

Wiederaufsiegelungen,
Inventuren,
Auktionen,
Aufnahme von Taxen,
Natural-Traditionen,
Wirthschafts-Revisionen,
Rechnungs-Abnahmen,
Verpflichtung von Vormündern,
Aufnahmen vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte,
Instructionen solcher Prozesse, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankömmt,
Zeugenvernehmungen,
Eides-Abnahmen,
Sühnsversuche in Ehescheidungen,
Exekutions-Vollstreckungen,
Abhaltung von Lizitations-Terminen in Subhastationsprozessen,

Führung von fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen,
Justiz-Visitationen,
Kassen-Revisionen bei den Untergerichten,
Geschäfts-Revisionen der Justizkommissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem O. L. Ger. unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Kommissarien besorgen zu lassen.

Rechtliche Wirkungen ihrer Verfügungen.

§. 5. In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Justizräthe vermöge allgemeinen Auftrags (§. 4. Nr. 1. bis 6.) oder vermöge besonderer Aufträge (§. 4. Nr. 7.) ausrichten, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leisten. Doch bleibt den Partheien der Rekurs gegen die Verfügungen der Kreis-Justizräthe an das O. L. Ger. frei.

Protokollführer, Beisitzer und Gerichts-Vollzieher.

§. 6. Die Kreis-Justizräthe haben zu allen ihren Verhandlungen einen Auskultator oder Referendarius, in dessen Ermangelung einen Subalternbeamten, der das Aktuariats-Examen gemacht hat, als Protokollführer, oder zwei glaubwürdige, in keinem Dienstverhältniss zu ihnen stehende Männer, als Beisitzer zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsboten oder Gerichtsvollziehers kann der Justizrath einem, bei einem Königlichen oder Privatgericht angestellten, vorschriftsmässig vereideten Gerichtsdiener oder Exekutor übertragen. Macht es indess der Geschäfts-Umfang an einzelnen Orten nothwendig, so ist ein besonderer Gerichts-Vollzieher zu ernennen und auf die eingehenden Gebühren oder eine ihm sonst von dem Kreis-Justizrath zu gewährende Remuneration anzuweisen.

Gebühren in sportelpflichtigen Sachen.

§. 7. Der Kreis-Justizrath ist berechtigt, dieselben Gebührensätze zu liquidiren, welche das O. L. Ger. für die einzelnen Verrichtungen angesetzt hätte, wenn die Angelegenheit vor ihm wäre verhandelt worden.

Wo es auf die Liquidirung von Kommissions-Gebühren, Diäten und Reisekosten ankommt, hat der Kreis-Justizrath seine Gebühren und Auslagen nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 und deren Deklarationen anzusetzen, gleich einem Mitgliede des O. L. Ger. bei Geschäften ausserhalb des Orts. Er muss jedoch seinen Protokollführer kostenfrei mit sich nehmen.

Der Satz, welcher ausser dem, was ein Mitglied des O. L. Ger. zu erhalten hat, noch für die Salarien-Kasse besonders liquidirt wird, so wie der Ansatz einer Kassen-Quote fällt jedoch weg.

Die Auskultatoren, Referendarien oder Protokollführer, imgleichen die Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher, haben die ihnen nach der Ober-Landesgerichts-Sporteltaxe zustehenden Gebührensätze zu fordern.

Müssen zwei Beisitzer zugezogen werden; so theilen dieselben den für einen Referendarius zulässigen Satz.

Die Liquidationen der Kreis-Justizräthe bedürfen an sich keiner Festsetzung von Seiten des O. L. Ger., doch hat dasselbe darauf zu sehen, dass die Kreis-Justizräthe die ihnen vorgeschriebenen Befugnisse nicht überschreiten. Aus diesem Grunde müssen die Letzteren die Kosten bei den Akten vollständig in Ansatz bringen.

Es bleibt ihnen überlassen, die Kosten von dem jedesmaligen Extrahenten einzufordern, auch in Prozessen, bei welchen die Akten an das O. L. Ger. zur Entscheidung eingesandt worden, ohne die Entscheidung abwarten zu dürfen. Nur bei fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen bleibt die Einforderung der Kosten bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ausgesetzt.

Wird ihrer Aufforderung zur Zahlung, vom Debenten nicht genügt; so haben sie sich wegen Festsetzung und Einziehung an das O. L. Ger. zu wenden.

Unentgeldlich zu verrichtende Geschäfte.

§. 8. Die Kreis-Justizräthe sind verpflichtet, alle ihnen hiernach obliegende, oder von dem O. L. Ger. aufgetragene Geschäfte, auch wenn dafür keine Gebühren liquidirt werden dürfen, zu übernehmen und auszurichten.

Ein jeder Kreis-Justizrath erhält jedoch jährlich ein Pausch-Quantum von Fünf und Zwanzig Thalern aus dem Fond: ad extraordinaria der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse als eine Vergütung,

a) für Schreibmaterialien und alle Schreibereien in Armen- und Offizialsachen,

b) für einzelne Porto-Auslagen bis zu 10 Sgr., welche in Partheisachen entstanden und von den Partheien nicht wieder eingezogen werden können.

Höhere Porto-Auslagen, so wie die von Partheien nicht einzuziehenden Reisekosten und Diäten der Kreis-Justizräthe und ihrer Protokollführer, werden ausser diesem Pausch-Quantum nach Vorschrift der Verordnung vom 28sten Juni 1825. (G. S. Seite 165.) aus der Salarien-Kasse des O. L. Ger. bezahlt.

e) C. O. vom 18. Januar 1834, wegen Anwendung der vorstehenden Verordnung auf das Departement des Oberlandes - Gerichts zu Marienwerder. v. K. Jhrb. B. 43. S. 140.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 19ten v. M., dass die Verordnung vom 30sten Novbr. v. J. über die Anstellung von

Kreis-Justizräthen im Bezirke des O. L. Ger. zu Frankfurt, auch im Departement des O. L. Ger. zu Marienwerder für die betreffenden Kreise zur Ausführung gebracht werde, und ermächtige Sie zugleich, diese Einrichtung auch in andern Departements zu treffen, insofern sie den O. L. Ger. nothwendig erscheint oder von ihnen gewünscht wird, auch nicht zur Erschwerniss der Justizpflege für die Eingesessenen, es sey durch örtliche Entfernung oder durch sonstige Vermehrung der Kosten, gereicht, dagegen die in mehreren Provinzen bestehenden Kreis-Justiz-Commissionen, bei denen die Beamten besoldet werden, bei geeigneter Gelegenheit aufzuheben und an deren Stelle die jetzt genehmigte Verordnung zur Anwendung zu bringen. Ich vertraue übrigens Ihrer Vorsorge, dass die Einrichtung von den einzelnen Kreis-Justizräthen nicht zu Sportel-Excessen gemissbraucht, und dass die Aufsicht der O. L. Ger. ganz besonders hierauf gerichtet werde.

(Anmerk.: In Gemässheit der vorstehenden Verordnungen sind noch Kreis-Justizräthe angestellt, in den Departements der O. L. Ger. zu Königsberg, Insterburg, Stettin, Cöslin, Halberstadt und Naumburg; in Schlesien besteht die frühere Einrichtung der Kreis-Justizräthe noch fort.)

f) Rescr. vom 4. Juli 1834, betr. die Gebühren der Kreis-Justizräthe, namentlich die anzusetzenden Protokollführer-Gebühren. v. K. Jhrb. B. 44. S. 116.

g) Rescr. vom 26. August 1834, dass die Kreis-Justizräthe über die von ihnen liquidirten Gebühren Rechnungsbücher führen sollen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 117.

h) Rescr. vom 1. Septbr. 1834, betr. die Befugniss der Kreis-Justizräthe, namentlich in Ansehung der Executionsverfügung. v. K. Jhrb. B. 44. S. 111.

Th. III. Tit. 1. §. 1. Verordnung vom 7. Februar 1817, betr. die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung derselben. G. S. S. 61. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq.; B. III. S. 104.)

Th. III. Tit. 1. §. 1. In Betreff der Uniformen der Justizbeamten s. Ergänzungen ad A. L. R. II. 10. §. 68.; B. III. S. 111.

Th. III. Tit. 1. §. 1. In Betreff der Erlaubniss zur Verheirathung der Beamten und der Versicherung ihrer Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenkasse s. Ergänzungen ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq.; B. III. S. 116.

Th. III. Tit. 1. §. 4. Rescr. vom 23. April 1820, betr. die Beschleunigung der erforderten Berichtserstattungen. Gr. III. S. 18.

Th. III. Tit. 1. §. 11. seqq. C. O. vom 6. Septbr. 1815, wegen Einwirkung des Chefs der Justiz auf die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden. G. S. S. 198.

Aus Ihrem Bericht vom 7ten v. M. habe Ich ersehen, dass die Befugniss des Chefs der Justiz, solche Verfügungen der Ge-

richtshöfe, welche nicht in Entscheidungen durch Erkenntniss bestehen, auf die Beschwerde der Partheien abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit die Kontestationen, welche bei Einleitung des Prozesses, bei der Exekution, bei der Zulassung zu Rechtsmitteln, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekenbuche und in sonstigen Fällen von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht weiter Statt finden. Ich setze daher auf Ihren obgedachten Bericht hierdurch fest:

dass die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, dass sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich sein können.

Th. III. Tit. 1. §. 13. seqq. in Anh. §. 439—443.

a) Publicandum vom 17. März 1798, wegen der bei des Königs Majestät anzubringenden Beschwerden und Vorstellungen. v. R. V. S. 71. und

b) Publicandum vom 21. Mai 1799, wegen der immediaten Beschwerdeführungen. v. R. V. S. 458.; antiquirt durch

c) Publicandum vom 14. Februar 1810, wegen der bei des Königs Majestät oder den Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden. v. R. X. S. 284. G. S. (Edict.-Samml.) de 1806—1810. S. 937.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlasst, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions-, und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrate des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den O. L. Ger., und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen, bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Parteien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefasst und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muss bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasst haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Ausserdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den O. L. Ger. und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den No. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, dass ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten lässt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis auf 4 Wochen in ein Gefängniss, Arbeits- oder Besserungsanstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnissmässige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein blosses Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniss, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im A. L. R. und in der A. G. O. wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniss statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, dass die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

d) C. O. vom 9. August 1809, dass auf die aus dem Cabinette an die Behörden remittirten Vorstellungen sogleich Resolution ertheilt werden soll. v. R. X. S. 144.

Ich will, dass auf Vorstellungen, die aus dem Cabinette an die Behörden remittirt werden, diese sogleich Bescheid oder doch vorläufig Nachricht ertheilen, damit nicht, wie es seither geschehen ist, Immediatgesuche aus Mangel an Resolution wiederholt werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Euch untergebenen Behörden zu instruiren.

c) Rescr. vom 9. Mai 1831, wegen Beschleunigung und Verfahren bei den an die Behörden remittirten Immediatvorstellungen. Gr. VI. S. 484.

Th. III. Tit. 1. §. 14. Anh. §. 440. **a**) Rescr. vom 25. Februar 1799, in wie fern die Anfertigung von Eingaben für andere verboten sei. v. R. V. S. 329.

b) Rescr. vom 28. Novbr. 1831, betr. das Verfahren bei Vorstellungen, die nicht von den Partheien selbst unterschrieben sind. Gr. VI. S. 484.

Th. III. Tit. 1. §. 14. Rescr. vom 4. Octbr. 1823, dass den Beschwerden stets die letzte Resolution beigefügt werden solle. Gr. III. S. 19.

Th. III. Tit. 1. §. 15. Anh. §. 442. Rescr. vom 22. August 1834 nebst C. O. vom 16. ejusd., dass die wider Querulanten durch ein Decret festgesetzten Ordnungsstrafen von dem Justizminister niedergeschlagen werden können. v. K. Jhrb. B. 44. S. 102.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, dass die Strafen, welche die gerichtlichen Behörden, in Anwendung des §. 442. Anh. zur A. G. O., wider unbedeutsame und muthwillige Querulanten durch Dekrete festsetzen, als Ordnungsstrafen anzusehen sind, und auf den an Sie gerichteten Recurs der Beschwerdeführer von Ihnen gemildert, oder, nach Bewandniss der Sachen, erlassen werden dürfen. Die Mir augezeigte Reklamation des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt an der Oder gegen die Verfügung, durch welche Sie die wider den Mauermeister B. dekretirte 8tägige Gefängnissstrafe niedergeschlagen haben, ist gesetzlich unbegründet, und haben Sie dasselbe unter Mittheilung Meiner Ordre hierüber anderweit zu belehren. Einer besondern Bestimmung bedarf es deswegen nicht, da Ihre Autorisation auf Meiner Ordre vom 6. Septbr. 1815 beruhet, und Meine unmittelbare Begnadigung nur bei gerichtlich erkannten Strafen, also von dergleichen Querulanten nur in den Fällen der §§. 30. 31. Tit. 1. Th. III. der A. G. O., nachzusuchen ist.

Th. III. Tit. I. §. 16. Rescr. vom 21. Mai 1826, betr. das Verfahren bei Einreichung des den Beschwerdeführern ertheilten Bescheids an das Justiz-Ministerium. Gr. III. S. 18.

Th. III. Tit. 1. §. 51. Rescr. vom 23. Juli 1814, betr. den Zweck der Gerichtsferien. Gr. III. S. 19.

Th. III. Tit. 1. §. 52. in Anh. §. 444. Rescr. vom 12. Juni 1797, wegen der in den Ferien angesetzten Termine bei Edictalvorladungen. v. R. IV. S. 186.

Th. III. Tit. 1. §. 52. seqq. Rescr. vom 12. Mai 1834, dass Termine in Mandats- und summarischen Prozessen auch während der Gerichtsferien zulässig sind. v. K. Jhrb. B. 43. S. 537.

Th. III. Tit. 2. §. 3. Rescr. vom 2. April 1832, dass die Versetzung der Räthe aus einem Senat in den andern dem Präsidio zusteht. Gr. VI. S. 485.

Th. III. Tit. 2. §. 11. a) Rescr. vom 9. Mai 1831, betr. die Bestrafung der Subalternen im Disciplinarwege. Gr. VI. S. 485.

b) Rescr. vom 24. Juni 1831, dass gegen Ordnungsstrafen kein gerichtliches Verfahren statt findet. Gr. VI. S. 486.

Th. III. Tit. 2. §. 17. Rescr. vom 22. Juli 1815, dass bei Gerichten aus 2 Mitgliedern dem Dirigenten das *Votum decisivum* zusteht. Gr. III. S. 20.

Th. III. Tit. 2. §. 23. Rescr. vom 23. April 1832, betr. die Controlle der den Referendarien übertragenen Referate. Gr. VI. S. 486.

Th. III. Tit. 2. §. 32. Rescr. vom 17. Juni 1817, betr. die Einreichung der Instructions-Listen. Gr. III. S. 20.

Th. III. Tit. 2. §. 43. Anh. §. 445. a) C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq.; B. III. S. 112.)

b) Rescr. vom 28. Juli 1834, dass von den Beamten ausser dem Diensteide ein besonderer Huldigungseid nicht zu leisten sei. v. K. Jhrb. B. 44. S. 102.

Th. III. Tit. 3. §. 7. Wegen des Heyraths-Consenses der Beamten s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq. B. III. S. 116.

Th. III. Tit. 3. §. 8. seqq. a) Verordnung vom 16. Decbr. 1824, betr. die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs. Gr. III. S. 20.

b) Rescr. vom 17. Mai 1832, dass die Bewilligung des Urlaubs an Patrimonial-Gerichtshalter sowohl vom Gerichtsherrn, als von der Aufsichtsbehörde erfolgen müsse. Gr. VI. S. 487.

Th. III. Tit. 3. §. 8. seqq. C. O. vom 16. Februar 1825, betr. das Verfahren bei Einberufung der Beamten zu den Landwehrübungen. Gr. III. S. 23.

Th. III. Tit. 3. §. 13. a) Rescr. vom 18. Septbr. 1797, wie es bei der Verwandtschaft eines Richters mit einer prozessführenden Parthei zu halten sei. v. R. IV. S. 250.

b) Rescr. vom 8. Mai 1815, betr. die Verwandschaft des Richters mit dem Testator bei übergebenen Testamenten. G. III. S. 24.

c) Rescr. vom 22. Juli 1815, wegen Entscheidung der Sachen, bei denen Mitglieder des Gerichts interessiren. Gr. III. S. 24.

d) Rescr. vom 23. Decbr. 1823, wegen Verwandtschaft des Richters mit einer Parthei bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gr. III. S. 24.

Th. III. Tit. 3. §. 44. a) Rescr. vom 27. Juli 1821, betr. die Bezeichnung der an das Justiz-Ministerium zu erstattenden Berichte. Gr. III. S. 24.

b) Rescr. vom 22. Novbr. 1824, betr. die Abfassung der Berichte mit Bezug auf Rescripte des Justizministers. Gr. III. S. 25.

c) Rescr. vom 22. Octbr. 1832, betr. die Form der Berichte an das Justiz-Ministerium. Gr. VI. S. 488.

Th. III. Tit. 3. §. 62. a) Rescr. vom 26. Novbr. 1830, betr. das *Votum limitatum* der neu angestellten Obergerichts - Assessoren. Gr. VI. S. 489.

b) Rescr. vom 11. Februar 1831, betr. die Ausschliessung der mit einem *Voto limitato* angestellten Assessoren von der Vollziehung solcher Beschlüsse, bei welchen ihnen kein *Votum* zusteht. Gr. VI. S. 490.

c) Rescr. vom 16. März 1831, betr. die Beschäftigung der etatsmässig oder auf fixirte Diäten angestellten Assessoren bei Verwaltungs - Behörden. Gr. VI. S. 490.

d) Rescr. vom 7. April 1834, dass Assessoren bei demjenigen Gerichte, bei welchem sie als Referendarien gearbeitet haben, mit Gehalt oder Diäten nur dann angestellt werden sollen, wenn sie einige Jahre hindurch bei einem andern Gericht angestellt gewesen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 556.

e) Rescr. vom 7. August 1834, betr. die Ertheilung des Heiraths - Consenses an die commissarisch beschäftigten Obergerichts - Assessoren. v. K. Jhrb. B. 44. S. 110.

Th. III. Tit. 3. §. 63. Anh. §. 447. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68.; B. III. S. 112.)

Th. III. Tit. 4. §. 1. seqq. Anh. §. 448 — 450.

a) Rescr. vom 12. Octbr. 1804, betr. die Prüfung der Auscultatoren und Referendarien. v. R. VIII. S. 188.

b) Rescr. vom 2. Mai 1812, 21. April 1818 und 19. März 1819, betr. den Nachweis des *Triennii academici* Behufs Zulassung zur Prüfung der Auscultatoren, und dass eine Dispensation von demselben nicht mehr statt finden soll. Gr. III. S. 25.

c) Rescr. vom 31. Decbr. 1813 und 28. Septbr. 1818, betr. die Beibringung und Berücksichtigung der Schulzeugnisse bei der Prüfung der Auscultatoren. Gr. III. S. 33.

d) Rescr. vom 13. März 1826, wegen Prüfung der Rechts - Candidaten in der lateinischen Sprache. Gr. III. S. 34.

e) Rescr. vom 30. Decbr. 1831, wegen Zurückweisung der mit dem Schulzeugnisse Nr. III. abgegangenen Rechts - Candidaten von der gerichtlichen Prüfung. Gr. VI. S. 491.

f) Rescr. vom 6. Septbr. 1834, betr. den Nachweis des Maturitätszeugnisses bei der Prüfung *pro auscultatura*. v. K. Jhrb. B. 44. S. 106.

g) Rescr. vom 20. Juni 1828, wegen Beibringung academischer Zeugnisse vor der Zulassung zum Staatsexamen. Gr. III. S. 28.

h) Rescr. vom 20. Januar 1819, dass bei Prüfung der Auscultatoren mit Strenge verfahren werden soll. Gr. III. S. 33.

i) Rescr. vom 6. August 1827 nebst C. O. vom 23. Mai 1805, denselben Gegenstand betreffend, und dass die Präsidenten bei den Prüfungen der Auscultatoren und Referendarien zugegen sein sollen. Gr. III. S. 38.

k) Rescr. vom 21. Mai 1826, wegen Prüfung der Auscultatoren im Preussischen Recht. Gr. III. S. 35.

l) Rescr. vom 17. August 1830, wegen Prüfung der Rechts-Candidaten im Staats- und Völkerrecht. Gr. VI. S. 492.

m) Rescr. vom 16. Februar 1827, betr. das Verfahren bei Zurückweisung der bei der Prüfung nicht bestandenen Candidaten. Gr. III. S. 38.

Th. III. Tit. 4. §. 1. seqq. Anh. §. 448—450.

a) Rescr. vom 12. Mai 1823, betr. die Prüfung: ob Rechts-Candidaten nicht in verbotenen Studentenverbindungen gewesen sind. Gr. III. S. 28.

b) C. O. vom 31. März 1824, wegen Begnadigung und Anstellungsfähigkeit der in Breslauer Studenten-Verbindungen gestandenen Individuen. Gr. III. S. 29.

c) C. O. vom 21. Mai 1824, betr. die Bestrafung aller geheimen, besonders burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten. G. S. S. 122.

d) C. O. vom 20. Mai 1833, betr. das Verbot des Besuchs fremder Universitäten. G. S. S. 35.

(s. ad A. L. R. II. 12. §. 84. seqq.)

e) C. O. vom 16. August 1834, betr. die Zulassung der Candidaten zur Staatsprüfung, wenn dieselben auf der Universität an einer Verbindung Theil genommen haben. v. K. Jhrb. B. 44. S. 108.

Es ist Mir angezeigt worden, dass die Universitäts-Behörden, wenn sie in den akademischen Abgangszeugnissen der Theilnahme des Inhabers an einer verbotenen Studenten-Verbindung zu erwähnen haben, hin und wieder beizufügen sich gestatten, dass die Verbindung keine politische Zwecke gehabt habe. Ich sehe Mich hierdurch veranlasst, wegen der akademischen Abgangszeugnisse Folgendes festzusetzen: Wenn in einem akademischen Abgangszeugnisse vermerkt wird, dass der Inhaber desselben der Theilnahme an einer verbotenen Studenten-Verbindung oder Gesellschaft überwiesen, oder verdächtig geworden sei, so ist die ausstellende akademische Behörde verpflichtet, darin jederzeit die besondere Verbindung oder Gesellschaft, zu welcher er gehört hat, oder gehört zu haben verdächtig ist, namhaft zu machen; es ist aber in keinem Falle zulässig, dass die akademische Behörde ihre Aeusserung über den vermeintlichen Zweck der Gesellschaft beifüge.

Wird das Zeugniss demnächst zum Behuf des nachgesuchten Zulasses zu einer Staatsprüfung vorgelegt, so ist der Prüfung so lange Anstand zu geben, bis das betreffende Ministerium die zu erfordernde Auskunft über den Zweck der im Zeugniss genannten Studenten-Verbindung, und über die persönliche Thätigkeit des Kandidaten als Mitgliedes der Gesellschaft, so wie ein hierauf gegründetes Gutachten über seinen Zulass zur Prüfung von der Ministerial-Kommission erhalten hat. Wenn ein Inländer vor Erlass Meiner Ordre vom 20sten Mai 1833 oder späterhin mit Bewilligung der Behörde auf einer ausländischen Universität studirt hat, und bei Nachsuchung der Staatsprüfung das Abgangszeugniss einer ausländischen Universitätsbehörde vorlegt, so muss in allen Fällen, es mag aus dem Zeugnisse die Theil-

nahme an einer verbotenen Verbindung zu ersehen sein, oder nicht, die Auskunft der Ministerial-Kommission über seine persönlichen Verhältnisse während seiner akademischen Jahre, und das Gutachten über die Zulassung zur Prüfung ausgewirkt werden. Die betreffenden Staatsminister haben die von ihnen ressortirenden Behörden, jeder in seinem Wirkungskreise, hiernach anzuweisen, und auf die Befolgung Meines Befehls pflichtmässig zu achten.

f) Rescr. vom 9. Octbr. 1834, denselben Gegenstand betr. v. K. Jhrb. B. 44. S. 109.

Th. III. Tit. 4. §. 1. seqq. Rescr. vom 7. April 1832 und 24. Februar 1834, betr. die Dienstenlassung und Versetzung der Referendarien. Gr. VI. S. 493. v. K. Jhrb. B. 43. S. 149.

Th. III. Tit. 4. §. 1. seqq. Rescr. vom 15. Octbr. 1834, dass, sobald Referendarien und Auscultatoren wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden, ihre Suspension vom Amte erfolgen muss. v. K. Jhrb. B. 44. S. 137.

Th. III. Tit. 4. §. 1. seqq. C. O. vom 17. März 1833, wegen Zulassung von Referendarien und Auscultatoren, und Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern. G. S. S. 30.

Aus den in Ihrem Berichte vom 18ten v. M. auseinandergesetzten erheblichen Gründen, bestimme Ich, nach Ihrem Antrage, dass auch in Neu-Vorpommern die Anstellung der Advokaten und Notarien nur vom Justizminister erfolgen und überhaupt nur dann stattfinden soll, wenn nach dem Ermessen desselben das Bedürfniss dazu vorhanden ist. Zur Advokatur und zu Notariatsgeschäften dürfen daselbst auch nur diejenigen verstattet werden, welche drei Jahre auf einer Deutschen Universität studirt, die erforderlichen juristischen Kollegia gehört, während mehrerer Jahre sich in gerichtlichen Geschäften praktisch ausgebildet haben, und eine Prüfung bestehen, analog derjenigen, welche in den übrigen Provinzen für Referendarien angeordnet ist, die bei den Landes-Justizkollegien als Justizkommissarien angestellt sein wollen, mithin vor der Immediat Examinationskommission zu Berlin. Zugleich will Ich gestatten, dass beim Hofgericht zu Greifswald Auskultatoren und Referendarien angestellt werden und ermächtige Sie, das Ober-Appellations- und das Hofgericht zu Greifswald nach den Vorschriften der A. G. O. Theil III. Tit. IV. §§. 1—19. und 33—37. und den dieselbe deklarirenden Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. §§. 448—451. und 456. mit Instruktion zu versehen.

Th. III. Tit. 4. §. 2. Rescr. vom 19. Octbr. 1831, betr. den zu erfordernden Nachweis der Subsistenzmittel der Auscultatoren und Referendarien. Gr. VI. S. 492.

Th. III. Tit. 4. §. 6. a) Rescr. vom 6. Octbr. 1820, betr. die erste Beschäftigung der Auscultatoren bei grössern Untergerichten. Gr. III. S. 39.

b) Rescr. vom 29. März 1830, betr. die Beschäftigung der Auscultatoren bei einem Inquisitoriat. Gr. VI. S. 493.

Th. III. Tit. 4. §. 8. Rescr. vom 12. Januar 1820, dass Auscultatoren die Amtsblätter halten müssen. Gr. III. S. 45.

Th. III. Tit. 4. §. 9. a) Rescr. vom 1. Februar 1822, betr. die Erledigung des Militairjahres vor der zweiten Prüfung. Gr. III. S. 45.

b) Rescr. vom 23. Septbr. 1822, betr. die Militairpflichtigkeit der im Königl. Justizdienst angestellten Ausländer. Gr. III. S. 46.

Th. III. Tit. 4. §. 9. Rescr. vom 7. Novbr. 1832, betr. die Dauer der Auscultatur und die Entfernung alter Auscultatoren aus dem Justizdienst. Gr. VI. S. 494.

Th. III. Tit. 4. §. 13. Rescr. vom 15. Juli 1815, wegen Zluassung der Regierungsreferendarien zu den Sessionen der Oberlandesgerichte. Gr. III. S. 46.

Th. III. Tit. 4. §. 13. a) Rescr. vom 1. Novbr. 1819, wegen Aufnahme von Testamenten und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Referendarien. Gr. III. S. 47.

b) Rescr. vom 22. Septbr. 1820 und 16. Mai 1834, betr. das volle Votum eines zur Vertretung eines Richters angestellten Referendarius. Gr III. S. 47. v. K. Jhrb. B. 43. S. 555.

c) Rescr. vom 4. Mai 1821, betr. die Zulassung der Referendarien zu den Geschäften der General-Commission. Gr. III. S. 47.

d) Rescr. vom 8. Decbr. 1828, betr. die Beschäftigung der Referendarien im Inquiriren. Gr. III. S. 48.

e) Rescr. vom 16. März 1829, dass die zu Patrimonialrichterstellen sich meldenden Referendarien die Qualification im Inquiriren nachweisen müssen. Gr. III. S. 49.

f) Rescr. vom 30. Septbr. 1833, betr. die Beschäftigung der den Criminal-Gerichten zugeordneten Referendarien. Gr. VI. S. 494.

Th. III. Tit. 4. §. 14. 21. Rescr. vom 14. Octbr. 1833, betr. die Uebung der Referendarien in mündlichen Vorträgen. Gr. VI. S. 496.

Th. III. Tit. 4. §. 18. Rescr. vom 2. Mai 1831, betr. die Versetzung unfleissiger Auscultatoren von den Obergerichten zu Untergerichten. Gr. VI. S. 496.

Th. III. Tit. 4. §. 18. Rescr. vom 3. Octbr. 1831, dass gegen Referendarien und Justiz-Commissarien Verwandlungen der Ordnungsstrafen in Gefängnissstrafen nicht zulässig sind. Gr. VI. S. 496.

Th. III. Tit. 4. §. 19. Rescr. vom 14. Decbr. 1813 und 31. Mai 1826, betr. die Anstellung der Referendarien als Auditeure. Gr. III. S. 49.

Th. III. Tit. 4. §. 21—29. Anh. §. 452—454. a) Rescr. vom 18. März 1815, betr. die Zahl der Probe-Instructionen zum 3. Examen. Gr. III. S. 50.

b) Rescr. vom 26. Septbr. 1815, betr. die Einrichtung der Atteste zum 3. Examen. Gr. III. S. 51.

c) Rescr. vom 14. Decbr. 1816, betr. die Versendung der Acten zur Anfertigung der Proberelationen. Gr. III. S. 52.

d) Rescr. vom 22. Decbr. 1818. betr. die Atteste über die Probe-Instructionen und Einsendung der Manual-Acten. Gr. III. S. 50.

e) Rescr. vom 19. Juni 1826, betr. die Einsendung der Probe-Instructions-Acten und Entlassung der Candidaten zum Zwecke der 3. Prüfung. Gr III. S. 51.

f) Rescr. vom 30. März 1830, betr. die äussere Form der Proberelationen. Gr. VI. S. 503.

g) Rescr. vom 28. Septbr. 1830, betr. das Probe-Instruiren der Referendarien während ihrer Beschäftigung bei einem Land- und Stadt-Gericht. Gr. VI. S. 497.

h) Rescr. vom 2. Mai 1831, betr. den Zeitpunkt der Berichtserstattung der Präsidien über die Verstattung eines Referendarius zur 3. Prüfung. Gr. VI. S. 501.

i) Rescr. vom 25. Juli 1831, betr. die Aufsicht bei der Bearbeitung der Probe-Instructionen. Gr. VI. S. 498.

k) Rescr. vom 3. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei der Vorbereitung eines schon angestellten Unterrichters zur 3. Prüfung. Gr. VI. S. 497.

l) Rescr. vom 6. Februar 1832, wegen Dispensation der Referendarien, welche 1830 und 1831 bei der Landwehr gedient haben, von der Probe-Instruction. Gr. VI. S. 498.

m) Rescr. vom 23. März 1832 und 16. April 1832, dass Referendarien ihre Probe-Relationen binnen 3 Monaten abliefern müssen. Gr. VI. S. 504.

n) Rescr. vom 9. Januar 1833, wegen Dispensation der Referendarien von allen Arbeiten nach ihrer Zulassung zum dritten Examen. Gr. VI. S. 502.

o) Rescr. vom 8. Juli 1833, wegen Einreichung des *Curriculi vitae* der Candidaten zur dritten Prüfung. Gr. VI. S. 503.

p) Rescr. vom 12. August 1833, wegen Aufhebung der Probe-Instructionen und neuer Bestimmungen über die Probe-Relationen zum dritten Examen. Gr. VI. S. 499.

q) Rescr. vom 8. Febr. 1834, nebst Instruction, betr. die veränderte Einrichtung der Immediat-Justiz-Examinationscommission und des 3. Examens und Rescr. vom 28. Juni 1834, betr. einen Druckfehler im §. 4. der Instruction. v. K. Jhrb. B. 43. S. 141 und 556.

Th. III. Tit. 4. §. 28. seqq. Rescr. vom 24. Septbr. 1833, betr. die executivische Beitreibung der Examinationsgebühren der Immediat-Examinations-Commission. Gr. VI. S. 504.

Th. III. Tit. 4. §. 30. Rescr. vom 11. Juli 1831, betr. die Qualificationsatteste für diejenigen Unterrichter, welche nach der dritten Prüfung in ihrer bisherigen Stellung verbleiben. Gr. VI. S. 505.

Th. III. Tit. 4. §. 32. Anh. §. 455. Rescr. vom 8. Novbr. 1822, betr. die Zulässigkeit des Ausscheidens der Referendarien Behufs Uebernahme von Justitiariatsverwaltungen. Gr. III. S. 52.

Th. III. Tit. 4. §. 37. Anh. §. 456. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68; B. III. S. 112.)

Th. III. Tit. 5. §. 1. seqq. In Betreff der Ansprüche invalider Militairpersonen, insbesondere der Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit, auf Anstellung im Civildienst und namentlich als Subalternen der Gerichtsbehörden. s. Ergänzungen ad A. L. R. II. 10. §. 71. (B. III. S. 122.)

Th. III. Tit. 5. §. 1. seqq. a) Instruction vom 29. Septbr. 1826, wegen Anstellung der Justizunterbeamten und deren Besoldung. Gr. III. S. 174.

b) C. O. vom 31. Decbr. 1827, betr. die Anstellung der Subalternen bei den Justizbehörden. G. S. de 1828. S. 6.

Auf Ihren Bericht vom 4ten Dezember c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

1) Vom 1sten Januar künftigen Jahres an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den kollegialisch formirten Gerichten, den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen.

2) Der Chef-Präsident muss die anzustellenden Subjekte vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen, um dessen Aeusserungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subalternen-Beamten und bei Regulirung des Dienst-Einkommens, sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjekte, ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Justizkollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Kasse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muss.

5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien, sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subalternbeamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diese auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension, muss jederzeit an den Justizminister berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe vom 4ten Junius 1801, und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer vom 7ten März 1822 angesetzt, und zur Kasse des Landes-Justizkollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich authorisire Sie, diesen Meinen Allerhöchsten Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, auch die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien mit näherer Instruction zu seiner Ausführung zu versehen.

c) Rescr. vom 7. Januar 1828, betr. die Anstellung der Subalternen-Beamten. Gr. III. S. 188.

d) Rescr. vom 3. Juli 1828, betr. die Anstellung niederer Justizbeamten auf Probezeit. Gr. III. S. 196.

e) Rescr. vom 30. April 1834, nebst C. O. dass Ausländer zu Subalternenposten nur mit Genehmigung des Justizministers befördert werden können. v. K. Jhrb. B. 43. S. 557.

Th. III. Tit. 5. §. 1. seqq. Rescr. vom 2. Septbr. 1832, betr. die Qualification und Prüfung der Kassenrendanten. Gr. VI. S. 678.

Th. III. Tit. 5. §. 1. seqq. In Betreff der zu bestellenden Amtscautionen der Beamten. s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq. B. III. S. 112.

Th. III. Tit. 5. §. 4. seqq. a) Rescr. vom 15. Februar 1819, betr. die Qualification zum Amte eines Secretairs. Gr. III. S. 53.

b) Rescr. vom 1. März 1819, betr. die Erfordernisse zum Actuariat. Gr. III. S. 64.

c) Rescr. vom 23. Juni 1794, 20. Februar 1826 und 18. Februar 1828, betr. den Umfang der Geschäfte, zu welchen Actuarien gebraucht werden können. v. R. II. S. 646. Gr. III. S. 40 und 68.

Th III. Tit. 5. §. 4. seqq. a) Rescr. vom 25. Mai 1816, betr. die Qualification der Protokollführer in *criminalibus*. Gr. IV. S. 7.

b) Rescr. vom 26. März 1819, betr. die Zulassung eines Minderjährigen zum Protokollführeramte. Gr. III. S. 53.

c) Rescr. vom 12. Januar 1821, und 30. Juni 1834, betr. die Qualification eines zu den Civilsachen bestellten Protokollführers. Gr. III. S. 65. v. K. Jhrb. B. 43. S. 559.

d) Rescr. vom 3. August 1821, betr. das Verhältniss der vom Unterrichter angenommenen Privatschreiber als Protokollführer. Gr. III. S. 66.

Th. III. Tit. 5. §. 4. seqq. Rescr. vom 7. April 1829, betr. die Anstellung der Supernumerarien bei den Gerichten. Gr. III. S. 206.

Th. III. Tit. 5. §. 4. seqq. a) Rescr. vom 1. Octbr. 1832, betr. die Amtscautionen der Actuarien. Gr. VI. S. 730.

b) Rescr. vom 10. Februar 1834, betr. die Amtscautionen der Criminal-Actuarien bei Inquisitoriaten. v. K. Jahrb. B. 43. S. 150.

c) Rescr vom 8. Octbr. 1832, dass die nur zu ihrer Ausbildung dienenden Beamten zur Bestellung einer Amtscaution nicht verbunden sind. Gr. VI. S. 730.

Th. III. Tit. 5. §. 22. Anh. §. 457. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. B. III. S. 112.)

Th. III. Tit. 5. §. 54. Anh. §. 458. s. die vorangeführte C. O.

Th. III. Tit. 5. §. 58. Rescr. vom 7. Juli 1820, betr. die Verbindlichkeit der Kanzlisten, die Geschäfte ihrer zur Landwehr abberufenen Mitarbeiter zu übernehmen. Gr. III. S. 53.

Th. III. Tit. 5. §. 65. a) Rescr. vom 7. April 1820, betr. die Vermehrung des Kanzleipersonals bei den Untergerichten. Gr. III. S. 54.

b) C. O. vom 8. Decbr. 1833, betr. die Kanzleiverwaltung bei den Obergerichten. Gr. VI. S. 516. (s. ad Registr. u. Kanzl. Regl. §. 155.)

c) Rescr. vom 11. Juli 1834, betr. die Besetzung der Kanzleidiätarienstellen. v. K. Jhrb. B. 44. S. 114.

Th. III. Tit. 5. §. 66. C. O. vom 5. August 1829 und 3. Novbr. 1832 und Rescr. vom 29. Juli 1833, betr. die Vertretung der Kanzlisten und Kanzleigehülfen in Krankheitsfällen. Gr. VI. S. 506. 674.

Th. III. Tit. 5. §. 71. Anh. §. 459. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. s. ad §. 22. h. t.

Th. III. Tit. 5. §. 72. seqq. und 93. seqq. a) Wegen der Anstellungsansprüche der mit Civilversorgungsscheinen entlassenen Militairpersonen und wegen Anstellung der Subalternenbeamten. s. Ergänzungen ad §. 1. h. t.

b) Rescr. vom 28. März 1825, betr. die Anstellung der Gerichtsboten. Gr. III. S. 173.

c) Wegen des Diensteinkommens der Boten und Executoren. s. ad A. L. R. II. 10. §. 71. seqq. (B. III. S. 123.)

Th. III. Tit. 5. §. 92. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. s. ad §. 22. h. t.

Th. III. Tit. 5. §. 72. seqq. u. 93. seqq. a) C. O. vom 11. Februar 1832, betr. die Regulirung des Cautionswesens der Beamten. G. S. S. 61.

b) Die fernern Verordnungen über diesen Gegenstand, namentlich in Ansehung der Boten und Executoren. s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. seqq. B. III. S. 112.

Th. III. Tit. 5. §. 100. Rescr. vom 22. Februar 1831, wegen strenger Aufsicht auf das Betragen der Executoren. Gr. VI. S. 506.

Th. III. Tit. 5. §. 101. Instruction vom 22. April 1834, wegen Controllirung der Gerichtsboten bei Vollstreckung der Executionen und Kosteneinziehungen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 502.

Th. III. Tit. 5. §. 105. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. s. ad §. 22. Tit. 5. der A. G. O.

Th. III. Tit. 6. §. 16. Anh. §. 460. a) Rescr. vom 11. Juni 1798, betr. die *quota fiscalis* bei Begnadigungen. v. R. V. S. 126.

b) Rescr. vom 16. März 1813, betr. die den Fiscälen zustehende *quota fiscalis* in Contraventionssachen. Gr. III. S. 54.

Th. III. Tit. 6. §. 17. Anh. §. 461. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. B. III. S. 112.)

Th. III. Tit. 7. §. 1. seqq. Rescr. vom 27. März 1818, betr. den Rang der Justiz-Commissarien. Gr. II. S. 233.

Th. III. Tit. 7. §. 1. seqq. Rescr. vom 8. Juli 1822, dass Justiz-Commissarien keines Heyrathsconsenses bedürfen. Gr. III. S. 224.

Th. III. Tit. 7. §. 8. a) Rescr. vom 19. Februar 1818, betr. das Verfahren bei Urlaubsgesuchen der Justiz-Commissarien und Notarien. Gr. III. S. 55.

b) Verordnung vom 16. Decbr. 1824, die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs betr. Gr. III. S. 20.

c) Rescr. vom 30. Novbr. 1831, betr. die Ertheilung des Urlaubs an Justiz-Commissarien und die Anzeige der Dienstreisen derselben. Gr. VI. S. 487.

Th. III. Tit. 7. §. 12—14. Anh. §. 463. a) Rescr. vom 20. Septbr. 1802, betr. die Prüfung der Justiz-Commissarien. v. R. VII. S. 242.

b) Rescr. vom 12. Octbr. 1829, betr. die Prüfung und Anstellung der Justiz-Commissarien. Gr. VI. S. 507.

Th. III. Tit. 7. §. 17. seqq. Rescr. vom 21. März 1831, betr. das Amtssiegel der Justiz-Commissarien, welche nicht Notarien sind. Gr. VI. S. 508.

Th. III. Tit. 7. §. 18. Rescr. vom 16. Novbr. 1831, nebst C. O. vom 31. Octbr. ejd. wegen ausnahmsweiser Befreiung der Justiz-Commissarien von dem Eintritt zum Kriegsdienst durch den Justizminister. Gr. VI. S. 508.

Th. III. Tit. 7. §. 25. a) Rescr. vom 13. Juni 1818, betr. die Verbindlichkeit der Justiz-Commissarien, fiscalische Aufträge zu übernehmen. Gr. III. S. 56.

b) Rescr. vom 14. Februar 1823, betr. die Besorgung fiscalischer Geschäfte durch Justiz-Commissarien. Gr. III. S. 57.

c) Rescr. vom 19. Novbr. 1829, betr. die den Justiz-Commissarien zustehenden Gebühren für Vertretung der Salarienkassen. Gr. VI. S. 509.

Th. III. Tit. 7. §. 27. Rescr. vom 29. Decbr. 1828, dass Justiz-Commissarien Rechnungsbücher über empfangene Gelder, und Repertorien halten sollen. Gr. III. S. 57.

Th. III. Tit. 7. §. 32. seqq. Rescr. vom 10. August 1829, betr. die Befugniss der Justiz-Commissarien Licitationstermine zum Verkauf von Grundstücken anzusetzen. Gr. VI. S. 509.

Th. III. Tit. 7. §. 39. seqq. Anh. §. 406. a) Circularrescript vom 1. Februar 1799, wegen schnelleren Betriebs der rechtshängigen Sachen. v. R. V. S. 305.

b) Rescr. vom 27. Decbr. 1804, wegen genauerer Controllirung der Dienstführung der Justiz-Commissarien. v. R. VIII. S. 229.

c) Rescr. vom 5. Novbr. 1830, 16. Decbr. 1831 und 6. Januar 1834, betr. die Disciplinargewalt der Untergerichte über Justiz-Commissarien und ihre Befugniss zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. Gr. VI. S. 510. v. K. Jhrb. B. 43. S. 152.

d) Rescr. vom 3. Octbr. 1831, betr. die Unzulässigkeit der gegen Justiz-Commissarien als Ordnungsstrafen zu verhängenden Gefängnissstrafen. Gr. VI. S. 510.

Th. III. Tit. 7. §. 43. a) Rescr. vom 25. Januar 1817, über die Verbindlichkeit der Justiz-Commissarien zur Ausantwortung der Manual-Acten. Gr. III. S. 58.

b) Rescr. vom 28. Juli 1817, betr. die Aufbewahrung und Vernichtung der Manual-Acten der Justiz-Commissarien. Gr. III. S. 59.

Th. III. Tit. 7. §. 48. seqq. Rescr. vom 23. Februar 1813, betr. die Aufnahme von Notariats-Instrumenten in fremder Sprache. Gr. III. S. 60.

Th. III. Tit. 7. §. 50. Rescr. vom 13. Mai 1822, betr. die Ausfertigung der Notariats-Instrumente. Gr. III. S. 60.

Th. III. Tit. 7. §. 50. a) Rescr. vom 2. Januar 1824, betr. die Bemerkung des zum Document verbrauchten Stempels auf den Protokollen der Notarien. Gr. III. S. 61.

b) Rescr. vom 16. Juni 1824, betr. die Bemerkung des Stempelbetrags der bei Gelegenheit eines Notariatsacts producirten Documente auf den Protokollen der Notarien. Gr. III. S. 61.

Th. III. Tit. 7. §. 54. Rescr. vom 27. Juli 1821, betr. die Fassung der Notariats-Urkunden. Gr. III. S. 62.

Th. III. Tit. 7. §. 57. seqq. a) Rescr. vom 9. April 1821 und 7. Decbr. 1832, betr. die Förmlichkeiten der Notariats-Instrumente, wenn ein Contrahent nicht selbst Geschriebenes lesen kann. Gr. III. S. 62. VI. S. 510.

b) Rescr. vom 13. Juni 1834, betr. die Form der Notariats-Instrumente, besonders bei Schreibensunkundigen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 583.

Th. III. Tit. 7. §. 63. Rescr. vom 21. Octbr. 1822, betr. die Zulässigkeit der Privatschreiber der Notarien als Instrumentszeugen. Gr. III. S. 62.

Th. III. Tit. 7. §. 63. in Anh. §. 467. Rescr. vom 24. März 1804, betr. die von zwei Notarien, die mit einander verwandt sind, aufgenommenen Instrumente. v. R. VIII. S. 22.

Th. III. Tit. 7. §. 68. in Anh. §. 468. Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798; Absch. VI. v. R. V. S. 261. (s. ad A. L. R. II. 20. §. 167.)

Th. III. Tit. 7. §. 68. in Anh. §. 469. a) Rescr. vom 11. Decbr. 1809, dass Justiz-Commissarien Justitiariate nicht annehmen sollen. v. R. X. S. 221.

b) Rescr. vom 25. Octbr. 1819, dass auch sächsische Advokaten keine Justitiariate verwalten dürfen. Gr. III. S. 63.

c) Rescr. vom 7. Januar 1831, dass ein Justiz-Commissarius die Patrimonialgerichtsbarkeit auf seinem eignen Gute verwalten könne. Gr. VI. S. 511.

Th. III. Tit. 7. §. 82. Rescr. vom 10. Mai 1819, wegen Beschränkung der Notarien in Aufnahme von Zeugenverhören. Gr. III. S. 63.

Th. III. Tit. 7. §. 104. in Anh. §. 470. Rescr. vom 16. Octbr. 1800, betr. die nicht erforderliche Besetzung der Stelle eines Directors des Notarien-Collegii. v. R. VI. S. 283.

Th. III. Tit. 7. §. 116. s. Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 und 9. Octbr. 1833 nebst Ergänzungen.

Th. III. Tit. 7. §. 118. Anh. §. 471. C. O. vom 5. Novbr. 1833, wegen der Diensteide. G. S. S. 291. (s. ad A. L. R. II. 10. §. 68. B. III. S. 112.)

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. Rescr. vom 18. Februar 1821, betr. die Verhältnisse der Inquisitoriate. Gr. III. S. 100.

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. Rescr. vom 14. Januar und 19. Juli 1814, betr. das Prädikat der Fürstenthumsgerichte in Schlesien. Gr. III. S. 133.

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. Rescr. vom 29. März 1813, betr. das Ressort des Schiffahrts- und Handelsgerichts in Memel. Gr. III. S. 132.

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. Rescr. vom 12. März 1821, das Handelsgericht zu Naumburg betr. Gr. III. S. 139.

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. a) Rescr. vom 8. Octbr. 1827, betr. die Grenzen der Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter im Herzogthum Sachsen. Gr. III. S. 139.

b) Rescr. vom 31. Octbr. 1823, betr. die Vormundschaftsverwaltung bei den Gerichtsämtern. Gr. III. S. 66.

Th. III. Tit. 8. §. 1. seqq. Verordnung vom 16. Juni 1834, über die Einrichtung der Justizbehörden im Grossherzogthum Posen. (in Betreff der Competenz der Land- und Stadtgerichte daselbst.) G. S. S. 75. (s. ad A. G. O. Einl. §. 1. seqq. B. V. S. 61.)

Th. III. Tit. 8. §. 5. Rescr. vom 13. Septbr. 1797, dass ein Richter in der Sache, worin er in erster Instanz erkannt hat, in der folgenden Instanz einer Parthei nicht assistiren darf. v. R. IV. S. 359.

Th. III. Tit. 8. §. 11. a) In Betreff der Qualification der Actuarien und der Geschäfte, zu welchen dieselben gebraucht werden können, so wie

b) in Ansehung der Qualification der Protokollführer. s. ad A. G. O. III. 5. §. 4. seqq.

Th. III. Tit. 8. §. 15. seqq. Rescr. vom 30. Januar 1832, dass die Obergerichte als Aufsichtsbehörden, Executionen der Untergerichte aufzuheben berechtigt sind. Gr. VI. S. 512.

Th. III. Tit. 8. §. 15. seqq. Rescr. vom 20. Februar 1832, nebst C. O. vom 14. ejd., betr. die aufmerksame Controlle unzulässiger Emolumente der Untergerichtsbeamten. Gr. VI. S. 512.

Th. III. Tit. 8. §. 16. seqq. a) Rescr. vom 30. März 1803, betr. das Verfahren bei Justizvisitationen. v. R. VII. S. 343.

b) Rescr. vom 29. Septbr. 1827, betr. die erforderliche Berichtserstattung über die Resultate der Justizvisitationen an den Justizminister. Gr. III. S. 69.

Registratur- und Kanzlei-Reglement.

Registratur und Kanzlei-Reglement. §. 44. Rescr. vom 12. Octbr. 1829, dass die Special-Volumina in Concursen nicht als besondere Referate zu distribuiren sind. Gr. VI. S. 513.

Registr. u. Kanzl.-Regl. §. 48. seqq. a) Rescr. vom 14. Octbr. 1817, betr. den Verkauf alter Acten bei den Untergerichten. Gr. III. S. 69.

b) Rescr. vom 30. Decbr. 1818, über das Verfahren bei der Cassation der alten Acten, und wenn dieselbe eintreten kann. Gr. III. S. 70.

c) Rescr. vom 7. Juni 1819 und 13. Juni 1831, betr. die Vernichtung alter Criminal-Acten. Gr. III. S. 73. VI. S. 514.

d) Rescr. vom 23. August 1824, betr. die Cassation der Vormundschaftsacten. Gr. III. S. 73.

e) Rescr. vom 28. Septbr. 1830, betr. die Aufsicht über die Acten-Cassationen der Untergerichte. Gr. VI. S. 514.

f) Rescr. vom 9. Juni 1834, betr. den Verkauf der in der gerichtlichen Registratur aufbewahrten Manualacten der Justiz-Commissarien. v. K. Jhrb. B. 43. S.552.

Registr. u. Kanzl.-Regl. §. 155. seqq. Rescr. vom 29. Septbr. 1824 und 22. August 1825, betr. die Vereinfachung der Kanzleiarbeiten. Gr. III. S. 74.

Registr. u. Kanzl.-Regl. §. 155. seqq. a) C. O. vom 8. Decbr. 1833; betr. die Kanzleiverwaltung bei den Obergerichten. v. K. Jhrb. B. 42. S. 362. Gr. VI. S. 516.

Da nach Ihrem Berichte vom 28sten v. M. die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass die bei Regulirung der Normal-Etats im Jahre 1825 hinsichts der Kanzleien der Obergerichte getroffenen Bestimmungen die Vortheile nicht gewähren, welche man sich davon versprochen hat, so will Ich zur anderweiten Regulirung der Etats in Betreff der Obergerichts-Kanzleien und zur Beseitigung der oft wiederholten Klagen der Kanzleibeamten über unzulängliches und ungewisses Einkommen und über zu grosse Anstrengungen, folgende Bestimmungen treffen:

1) Die in den Normal-Etats der Obergerichte aufgestellten Bestimmungen hinsichts der Kanzlisten kommen vom 1sten Januar künftigen Jahres ab nicht weiter zur Anwendung.

2) Die gesammten Kopialien-Einnahmen bei den Obergerichten fliessen von dieser Zeit ab zu deren Salarienkassen, indem jeder etatsmässige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten etatsmässigen Stelle, ein bestimmtes Gehalt, oder fixirte Diäten aus den Kassen beziehen, und dagegen keinen Anspruch auf Kopialien-Einnahmen und Kopialien-Ueberschüsse haben, auch die niedergeschlagenen Kopialien nicht weiter erstatten soll.

3) Die Zahl der künftig bleibenden etatsmässigen Kanzlistenstellen bei jedem Obergerichte wird so bestimmt, dass ohngefähr $\frac{1}{3}$ der Kanzlei-Arbeit nach den Resultaten der letzten drei Jahre von den etatsmässigen Kanzlisten bestritten werden kann. Auf das zweite Drittheil der Kanzleiarbeiten werden Kanzleidiätarien gegen eine monatliche Remuneration von 20 Thlr. angenommen. Das letzte Drittheil der Arbeit wird durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung bestritten, und dazu auf jeden erforderlichen Lohnschreiber 10 Thlr. monatlich ausgesetzt.

4) Die anliegende, nach diesen Grundsätzen entworfene und von Mir durch Unterschrift genehmigte Nachweisung der bei den einzelnen Obergerichten anzunehmenden Kanzleiarbeiter und deren Gehälter und Remunerationsfonds, ist, vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, den Etats und den Salarienkassenrechnungen zum Grunde zu legen. Doch behalten die bereits früher angestellten Kanzlisten ihr etatsmässiges Einkommen an Gehalt nebst der Evictionssumme ihrer Kopialienrate, ohne jedoch Ansprüche auf etwanige Kopialienüberschüsse machen zu können. Eben so behalten die nach den Bestimmungen der Normaletats früher angenommenen Vertreter vakanter Kanzlistenstellen die ihnen ausgesetzte, mehr als 240 Thlr. jährlich betragende Remuneration in einer runden Summe so lange fort, als sie nicht anderweit versorgt, oder entlassen werden. Doch wird die Zahl dieser Stellvertreter auf die Zahl der sonst zulässigen Kanzleidiätarien und Lohnschreiber in Abzug gebracht, und bei ihrem Ausscheiden bleiben nur die nach den neuern Bestimmungen für Kanzleidiätarien und Lohnschreiber ausgesetzten Summen disponibel.

5) Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Versetzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzleidiätarien befördert, zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualification durch Militairdienste Anstellungs-Ansprüche erworben haben, oder in Folge Meiner besonderen Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen. Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine Pensionsansprüche.

6) Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzleidiätarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, acht volle Bogen Kanzleiarbeit, nach näherer Bestimmung des zu erlassenden Kanzleireglements, zu liefern. Den Kanzlisten, welche über 50 Jahr alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermässigung in dem Arbeitsmaass um 1—2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

Kann der Kanzlist oder der Diätar das ihm bestimmte Arbeitsmaass — ohne durch bescheinigte Krankheit oder Militairdienste verhindert zu sein — nicht selbst leisten, so muss er das Fehlende für eigne Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber fertigen lassen.

Sind dagegen einzelne Kanzlisten und Diätarien im Stande und bereit, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaass zu schaffen, so erhalten sie für die mehr gelieferten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers.

7) Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes und der lithographirten und gedruckten Formulare erfolgt aus der Kasse. Für die Anschaffung der übrigen Schreib-Utensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlung des bisherigen Pausch-Quantums, die Lohnschreiber dagegen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

8) Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militairdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Kasse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf 3 Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muss.

9) Die Anstellung der Kanzlei-Inspectoren, hinsichts deren Gehälter es bei den Bestimmungen der Normal-Etats und resp. der Kassen-Etats bleibt, erfolgt künftig durch den Justizminister.

Da sich diese neuen Einrichtungen ohne eine Mehrausgabe nicht ausführen lassen, diese aber nach Ihrem Bericht nur vorübergehend ist, mit jedem Jahre sich vermindern muss, und dagegen bei Regulirung der Kanzleiverhältnisse der Untergerichte Ersparnisse eintreten werden, so will Ich diese Mehrausgabe genehmigen, zugleich aber auch Sie den Justizminister, ermächtigen, nicht nur bei den Obergerichten diese Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, sondern auch nach gleichen Grundsätzen die Etatsverhältnisse der bei den sämmtlichen kollegialisch formirten Untergerichten erforderlichen Kanzlei-Beamten zu reguliren, darüber mit Ihnen, dem Finanzminister, zu kommuniziren, und demnächst mit diesem gemeinschaftlich Meine Genehmigung zu den eintretenden Veränderungen nachzusuchen.

Auch haben Sie, der Justizminister, auf den Grund dieser Meiner Bestimmungen, ein besonderes Kanzleireglement für die gerichtlichen Kanzleien zu entwerfen, und den Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen. Zur näheren Uebersicht der Resultate der gegenwärtigen Veränderung soll jedoch für das Jahr 1834 bei den Salarienkassen eine Buchführung über die gesammten Kopialieneinnahmen (2) und aller für die Kanzleiarbeiten geleisteten Ausgaben eingerichtet werden, deren Resultate Sie, der Justizminister, mit dem Schlusse des Jahres zusammen zu stellen, und Mir anzuzeigen haben.

b) Kanzlei-Reglement für die Königlichen Preussischen Obergerichte vom 19. Decbr. 1833. v. K. Jhrb. B. 42. S. 365. Gr. VI. S. 619.

Durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 8ten d. M. sind die bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1sten Januar künftigen Jahres ab eintretenden Veränderungen angeordnet, und der Justizminister zugleich angewiesen worden, auf den Grund der erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen, ein besonderes Kanzlei-Reglement für die gerichtlichen Kanzleiverwaltungen zu entwerfen und den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitzutheilen.

Demgemäss sind nachstehende, bei den Kanzleiverwaltungen der Obergerichte vom 1sten Januar k. J. ab genau zu befolgende Bestimmungen festgesetzt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Hauptgrundsätze der künftigen Verwaltung.

§. 1. Die bisher bestandene Verpflichtung der bei den obergerichtlichen Kanzleiverwaltungen angestellten Kanzlisten und der mit Verwaltung erledigter Stellen beauftragten Assistenten, alle und jede vorkommende Schreibereien gegen den Genuss eines bestimmten Antheils der Kopialieneinnahme zu beschaffen, fällt mit Ende dieses Jahres weg, wogegen vom 1sten Januar k. J. ab alle Kopialieneinnahmen bei den Obergerichten zu deren Salarienkassen fliessen, und jeder etatsmässige Kanzlist, so wie jeder Stellvertreter einer erledigten Stelle, ein bestimmtes Gehalt oder fixirte Diäten aus der Salarienkasse bezieht.

Sie haben daher auch von dieser Zeit ab keinen Anspruch auf Kopialieneinnahme und Kopialienüberschüsse, und sind eben so wenig zur Erstattung der vom 1sten Januar k. J. ab zur Niederschlagung kommenden Kopialien verpflichtet.

§. 2. Das Personal bei den Obergerichtskanzleien besteht künftig:

a) in einem oder mehreren Kanzlei-Inspectoren und deren Gehülfen;

b) in einer Anzahl Kanzlisten;

c) in einer Anzahl Kanzleidiätarien;

d) in einer nach Bedürfniss anzunehmenden Anzahl Lohnschreiber.

§. 3. Jeder Kanzlist, so wie jeder Kanzleidiätarius, ist für sein Gehalt und resp. für seine Diäten verpflichtet, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ein nach vollen Bogen bestimmtes Maass Kanzlei-Arbeit zu liefern.

Was bei einer hiernach vorzunehmenden Vertheilung der zu beschaffenden Schreibereien noch übrig bleibt, wird für Rechnung der Salarienkasse durch Lohnschreiber gegen bogenweise Bezahlung beschafft.

§. 4. Die Anschaffung des Papiers, der Dinte, des Streusandes und der lithographirten und gedruckten Formulare zu den Kanzleiarbeiten, erfolgt aus der Salarienkasse. Für die Anschaffung der übrigen Schreibutensilien haben die Kanzlisten und Diätarien gegen Zahlung des bisherigen Pauschquantums, die Lohnschreiber dagegen aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Bei Vertheilung der zu liefernden Schreibmaterialien an die einzelnen Kanzleiarbeiter ist das Maass ihrer Arbeiten zu berücksichtigen.

Allgemeine Pflichten der Kanzlei-Beamten.

§. 5. Ausser den allgemeinen Pflichten jedes Königlichen Beamten, namentlich hinsichts seiner Amtstreue und Verschwiegenheit, liegt den Kanzlei-Beamten noch besonders ob:

a) alle ihnen übertragene Kanzleiarbeiten gut und prompt zu liefern, und

b) den nach allgemeinen Vorschriften oder nach der besonderen Verfassung und Geschäftseinrichtung des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, bestehenden Verpflichtungen bei Besorgung von Kanzleigeschäften vollständig zu genügen.

§. 6. Die Arbeiten der Kanzleibeamten müssen in der Regel im Geschäftslocal besorgt werden, daher die Kanzleizimmer bis 8 Uhr Abends geöffnet bleiben, und den anwesenden Kanzleiarbeitern bis dahin die erforderlichen Lichte zu gewähren sind.

Sie haben sich in dem Geschäftslokal Vormittags von 8—1 Uhr, und Nachmittags von 3 Uhr ab so lange aufzuhalten, bis sie mit ihrem täglichen Arbeitsmaass fertig sind.

§. 7. Ausnahmen hiervon können nur bei alten und kränklichen Kanzlisten durch die Präsidien gestattet werden.

Auch kann der Kanzleiinspector denjenigen Kanzleiarbeitern, welche sich nach Fertigung ihrer Arbeitsrate durch Mehrarbeit etwas verdienen wollen, das Mitnehmen der Arbeit nach Hause erlauben.

§. 8. Sind die Arbeitsstunden bei einem oder dem andern Obergerichte anders bestimmt, als im §. 6. angeordnet worden, so kann es zwar dabei verbleiben; doch ist auch dann darauf zu sehen, dass die Kanzleibeamten ihre täglichen Geschäfte im Geschäftslocal besorgen.

Die Kanzlei-Inspectoren bleiben dafür besonders verantwortlich, und haben die bei einzelnen Beamten bemerkten Unordnungen zur weitern Rüge und Bestrafung den Präsidien anzuzeigen.

§. 9. Jeder Kanzleiarbeiter hat eine genaue Nachweisung der täglich empfangenen Schreibestücke und deren Seitenzahl, mit Angabe des Empfangs und der Ablieferung, zu führen.

Die Seitenzahl muss stets mit der vom Kanzlei-Inspector berechneten und auf den Koncepten bei der Abschätzung notirten Zahl der Seiten übereinstimmen.

Glaubt der Kanzleibeamte, dass hierbei ein ihm nachtheiliger Irrthum des Kanzlei-Inspectors vorgefallen sei, so hat er dies demselben spätestens bei der Ablieferung anzuzeigen. Spätere Einwendungen werden niemals beachtet, frühere aber nur dann, wenn der Kanzlei-Inspector bei pflichtmässiger Prüfung eine Abänderung für nöthig erachtet.

§. 10. Jede Arbeit muss vom Kanzleibeamten vor der Ablieferung nochmals durchgesehen werden; bei welchen Arbeiten ausserdem durch die Kanzleibeamten eine genaue Vergleichung der Abschriften mit den Koncepten oder den Urschriften, durch Ablesen vor dem Expedienten oder einem andern Beamten, erfolgen soll, bleibt den näheren Bestimmungen der Präsidien vorbehalten.

II. Von dem Kanzlei-Inspector.

Anstellung der Kanzlei-Inspectoren.

§. 11. Die Anstellung der Kanzlei-Inspectoren erfolgt künftig, in Gemässheit der Allerhöchsten Bestimmungen, durch den Justizminister, der bei der Wahl nicht nur auf genaue Kenntniss des Justizsubalternen-Dienstes und namentlich der Kanzleiverwaltung Rücksicht nehmen, sondern auch durch Versetzung der dazu geeigneten Kanzleibeamten an ein anderes Obergericht, jeden aus früheren Amtsverhältnissen entstehenden nachtheiligen Einfluss verhindern wird.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 12. Der Kanzlei-Inspector ist der Vorstand der ganzen Kanzlei. Er führt daher die unmittelbare Aufsicht über alle in der Kanzlei beschäftigten Arbeiter, die sich in allen Dienstangelegenheiten zunächst an ihn zu wenden und seine Bestimmungen abzuwarten haben.

§. 13. Er hat dafür zu sorgen, dass alle zur Kanzlei gelangenden Arbeiten in möglichst kurzer Zeit gefertigt, und nicht nur richtig, sondern auch in einer deutlichen und guten Schrift geschrieben werden, und bleibt besonders verantwortlich, wenn schlechte Kanzleiarbeiten geliefert werden. Er ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle bei der Ablieferung bemerkten schlechten Arbeiten sofort zu kassiren, und für Rechnung der betreffenden Kanzleibeamten durch Lohnschreiber nochmals fertigen zu lassen.

§. 14. Er muss darauf sehen, dass die zur schnellen Besorgung des Schreibwerks erforderliche Anzahl Lohnschreiber stets vorhanden ist.

§. 15. Insbesondere hat er jedem Kanzlisten und Diätarius das bestimmte tägliche Arbeitsmaass pflichtmässig zuzutheilen, und sich dabei jeder Begünstigung oder Benachtheiligung einzelner Beamten strenge zu enthalten.

§. 16. Die gewöhnliche Distribution der Kanzleiarbeiten und die Ablieferung der fertigen Schreibestücke an den Kanzleiinspector erfolgt täglich zu einer bestimmten, den sämmtlichen Kanzleiarbeitern bekannt zu machenden Stunde.

Kommen nach der Vertheilung noch Arbeiten mit Beschleunigungs-Vermerken zur Kanzlei, so sind diese an Lohnschreiber, oder an Kanzlisten und Diätarien, welche über ihr bestimmtes Arbeitsmaass schreiben, auszugeben.

§. 17. Der Kanzleiinspector hat

a) eine allgemeine Controlle über alle zur Kanzlei gelangten und vertheilten Sachen, und

b) für jeden Kanzleiarbeiter eine specielle Nachweisung der ihm zugetheilten Arbeitsstücke zu führen, und in diese täglich die vertheilten Schreibstücke, nach Journal und Expeditionszeichen, mit Angabe der Gesammt-Seitenzahl und des Tages der Ausgabe, so wie der Rückgabe zu bemerken.

Ob die allgemeine Controlle nach Maassgabe des §. 76 des Allgemeinen Registratur- und Kanzlei-Reglements, oder in anderer Art einzurichten, bleibt den nähern Bestimmungen der Präsidien, mit Rücksicht auf die bei jedem Obergerichte bestehende allgemeine Geschäftseinrichtung und Salarienkassen-Verwaltung, vorbehalten.

§. 18. Bei Vertheilung der Kanzleiarbeiten ist zwar im Allgemeinen die Fähigkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Kanzleiarbeiter zu berücksichtigen; doch ist zugleich darauf zu sehen, dass in der Vertheilung guter und unleserlicher Handschriften, so wie der Reinschriften und blosser Abschriften die möglichste Gleichstellung der einzelnen Kanzlisten und Diätarien statt findet.

Auch ist es angemessen, den Lohnschreibern grössere Arbeitsstücke, den Kanzlisten und Diätarien dagegen nur die kleineren zuzutheilen, damit das von jedem zu liefernde Arbeitsmaass bei jeder Distribution ohne Ueberschreitung zugetheilt werden kann, und zugleich die grössern Arbeitsstücke befördert werden.

§. 19. Die vorhandene Kanzleiarbeit ist bei jeder Distribution zuvörderst auf die Kanzlisten und Diätarien, und nur der Ueberrest auf die Lohnschreiber zu vertheilen.

Abschätzung der Schreibstücke.

§. 20. Zu den Hauptpflichten des Kanzlei-Inspectors gehört eine richtige Abschätzung des Umfanges der einzelnen Schreibstücke bei ihrer Vertheilung.

Das von den Kanzlisten und Diätarien zu liefernde Arbeitsmaass ist nach vollen Bogen bestimmt. (§§. 3. 28.)

Auch die Lohnschreiber erhalten ihre Bezahlung nach vollen Bogen. (§. 27.) Ein voller Bogen ist aber derjenige, dessen vier Seiten, jede mit 24 Zeilen und jede Zeile 12 Silben enthaltend, beschrieben sind.

Da jedoch sehr viele Schreibstücke, namentlich Verfügungen, Vorladungen, Atteste u. s. w. für sich allein keinen vollen Bogen ausmachen, und bei andern auf die bei der Arbeit stattfindende besondere Schwierigkeit Rücksicht genommen werden muss, so sind bei der Abschätzung der einzelnen Schreibstücke folgende Grundsätze zu beachten:

a) Die Abschätzung erfolgt nach ganzen und halben Seiten eines vollen Bogens in der Art, dass in der Regel alle Schreibstücke, welche 12 Zeilen und weniger ausmachen, für eine halbe Seite, bei mehr als zwölf jedoch nicht über 24 Zeilen für eine ganze Seite u. s. w. gerechnet werden.

b) Bei Vorladungen, Anschreiben, Berichten u. s. w. sind die Addressen und Couverts, bei Decrets-Abschriften die Ueberschriften, und bei Urkunden die gewöhnliche Bezeichnung derselben, bei grösseren Sachen auch das Heften der Arbeitsstücke, und zwar in der Regel mit 3 Zeilen zu berücksichtigen.

c) Bei unleserlichen Handschriften, alten, vielleicht in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden, und bei allen Sachen, welche genau kollationirt werden müssen, namentlich bei Testamenten, Hypothekenscheinen, Erkenntnissen, Bestallungen, Urkunden und Berichten, ist die Mehrarbeit auf vier bis acht Zeilen für jede Seite zu berechnen.

d) Die Abschätzung von Rechnungssachen und tabellarischen Arbeiten, zu welchen keine Formulare benutzt werden können, muss in jedem besondern Falle der pflichtmässigen Beurtheilung des Kanzlei-Inspectors, mit Berücksichtigung des Formats und der Kolonnen des Arbeitsstücks überlassen bleiben.

e) Lithographirte oder gedruckte Formulare werden, insofern nur die gewöhnliche Ausfüllung erfolgt, für eine halbe Seite, sind grössere Einschaltungen nöthig, oder beträgt das Formular selbst mehr als eine Seite, für eine ganze Seite gerechnet.

f) Bei Insinuations-Documenten und Kanzlei-Requisitionen ist in der Regel jedes Stück für eine halbe Seite abzuschäz-

zen; sind sie aber lithographirt oder gedruckt, so werden zwei Stück für eine halbe Seite gerechnet.

Nach diesen Grundsätzen ist die Seitenzahl jedes Schreibestücks zu berechnen und auf dem Concept unten am Rande zu notiren.

§. 21. Der Kanzlei-Inspector hat auch das Interesse der Salarienkasse dadurch wahrzunehmen, dass er genau prüft, ob die auf den Concepten notirten Gebühren und Auslagen in den Soll-Einnahme-Belägen eingetragen sind, und keine dergleichen Piece distribuirt, bevor sie nicht gehörigen Orts eingetragen und mit der Eintragungsnummer versehen ist. Er hat ferner darauf zu sehen, ob die Schreibegebühren, sowohl für Reinschriften als Beilagen, in sportelpflichtigen Sachen von den Expedienten nach den bestehenden Sporteltaxen richtig angesetzt sind.

Die bemerkten unrichtigen Austaxirungen sind sofort abzuändern.

§. 22. Zu welcher Zeit und an welchen Beamten vom Kanzlei-Inspector die fertigen Kanzleiarbeiten weiter befördert werden sollen, bleibt den nähern Bestimmungen der Präsidien, nach Maassgabe der bei jedem Obergerichte bestehenden Geschäftseinrichtung überlassen.

Dasselbe gilt von der ferneren Besorgung mancher Nebengeschäfte der Kanzleiinspectoren, namentlich:

a) von Führung des Revisionsjournals (§. 76 des Registratur- und Kanzlei-Reglements) und von Besorgung der Terminseinrückung von Seiten der Deputirten;

b) von Besorgung des Siegelzettels (§. 166. des Registratur- und Kanzlei Reglements);

c) von der Stempeldistribution;

d) von der Schreibmaterialien-Verwaltung und anderen Nebengeschäften.

Vertretung und Unterstützung der Kanzlei-Inspectoren.

§. 23. Bei den kleinern Kanzlei-Verwaltungen, bei welchen künftig nicht mehr als sechs wirkliche Kanzlisten angestellt werden sollen, muss der Kanzlei-Inspector die ihm obliegenden Geschäfte allein besorgen, und kann dabei weder die Anstellung eines Gehülfen, noch die Vergütigung der Ausgaben für einen solchen verlangen. Nur in Verhinderungsfällen wird derselbe, nach den Bestimmungen des Chef-Präsidenten, durch einen andern Beamten vertreten. Erfolgt die Vertretung durch einen Kanzlisten, so bleibt dieser während der Zeit von Kanzlei-Arbeiten dispensirt.

Bei grösseren Kanzlei-Verwaltungen, welchen nur ein Kanzlei-Inspector vorsteht, kommt es darauf an, ob schon etatsmässige

Fonds zur Besoldung der erforderlichen Gehülfen ausgesetzt sind.

In diesem Falle haben die angestellten Gehülfen den Kanzlei-Inspector zu unterstützen, und in Behinderungsfällen zu vertreten; fehlt es an dergleichen etatsmässigen Gehülfen, und ist der Kanzlei-Inspector, nach dem pflichtmässigen Ermessen des Präsidiums, nicht im Stande, seine Geschäfte allein prompt zu besorgen, so ist zuvörderst in Erwägung zu nehmen, ob ihm durch Abnahme von Nebengeschäften geholfen werden kann.

Ist dies nicht zu bewirken, so kann ihm gestattet werden, sich durch einen vom Präsidium zu genehmigenden Kanzleiarbeiter unterstützen zu lassen, und diesem nur die Hälfte des täglichen Arbeitsmaasses zuzuschreiben.

III. Von den Kanzlisten und Kanzleidiätarien.

Anstellungsberechtigung.

§. 24. Zu Kanzlisten werden künftig, wenn nicht die Versezzung eines bereits angestellten Beamten eintritt, nur Kanzleidiätarien befördert; zu diesen aber sind nur solche Personen zu nehmen, welche bei guter Qualification durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, oder in Folge besonderer Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise angestellt werden dürfen. Sie werden auf vierwöchentliche Kündigung angenommen, und haben keine Pensions-Ansprüche, welche nur allein den wirklichen Kanzlisten zustehen, daher auch nur diese Pensionsbeiträge von ihrem Gehalt zu entrichten haben.

Unter den durch Militairdienste erworbenen Anstellungs-Ansprüchen sind nicht nur diejenigen, welche den 9 Jahr gut gedienten Unteroffizieren des stehenden Heeres und den ihnen gleichgestellten Militairpersonen zustehen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche den mit Civilversorgungsscheinen entlassenen Militairpersonen, so wie den Freiwilligen aus den Kriegen gegen Frankreich in den Jahren $18\frac{13}{15}$ Allerhöchst zugesichert worden sind.

Prüfung.

§. 25. Jeder Kanzleidiätar muss vor seiner Annahme wenigstens 3 Monat in der Kanzlei als Lohnschreiber gearbeitet, und nicht nur dabei, sondern auch durch eine abzulegende Prüfung seine Befähigung zur Verwaltung eines Kanzlistenpostens nachgewiesen haben.

Diese Prüfung, für welche keine Gebühren zu entrichten sind, ist von einem Mitgliede des Kollegiums, unter Zuziehung eines im Kassen und Kalkulaturfach erfahrenen Subalternen, vorzunehmen und auf allgemeine Sach- und Geschäftskenntniss, so wie auf das Amt und die Pflichten eines Kanzlisten zu richten. Ausserdem muss der zu Prüfende in Gegenwart der Kommissarien

einige Proben seiner Fertigkeit im Abschreiben schlechter Handschriften, im Nachschreiben einiger diktirten Sätze, in Fassung einer kurzen Vorstellung oder amtlichen Anzeige, und im Rechnen ablegen, auch in einem selbst geschriebenen Lebenslauf eine schöne Handschrift nachweisen.

Haben die bereits vorhandenen Diätarien sich noch keiner Prüfung zur Anstellung als Kanzlisten unterworfen, so muss dies nachträglich geschehen.

Wahl und Anstellung.

§. 26. Bei der Beförderung der Diätarien zu Kanzlisten ist auf vorzügliche Dienstführung und Qualification, namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf eine längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

§. 27. Die Anstellung der Kanzlisten und Annahme der Diätarien erfolgt durch die Chef-Präsidenten mittelst schriftlicher Verfügungen ohne Ausfertigung besonderer Bestallungen.

Bei den Diätarien ist eine einmonatliche Vorausbezahlung der ausgesetzten Remuneration zulässig. Hinsichts der vorschussweisen Gehaltszahlung an die schon angestellten Kanzlisten bleibt es bei der bisher bestandenen Einrichtung jedes Obergerichts; hinsichts der neu anzustellenden Kanzlisten aber wird es den Präsidien überlassen, eine vierteljährliche oder monatliche Vorausbezahlung des Gehalts bei ihrer Anstellung festzusetzen. (Kab. Ord. vom 10. Mai 1828, Jahrb. B. 32. S. 96.)

Arbeitsmaass und dessen Beschaffung.

§. 28. Das Arbeitsmaass, welches nach §. 3. von jedem Kanzlisten so wie von dem Diätarius, täglich zu leisten ist, wird auf acht volle Bogen (§. 20.) bestimmt.

Den Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind, oder seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diätarien und Kanzlisten arbeiten, kann jedoch eine Ermässigung in dem Arbeitsmaass um 1—2 Bogen täglich von den Präsidien bewilligt werden.

§. 29. Bei bescheinigten Krankheiten und bei vorübergehenden Militairdiensten der Kanzlisten und Diätarien erfolgt ihre Vertretung durch Lohnschreiber für Rechnung der Kasse, bei den Diätarien jedoch in Krankheitsfällen nur auf 3 Monate, indem der Diätarius bei längerer Dauer der Krankheit entlassen werden muss. Hiernach ist von der vierwöchentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der Diätar 2 Monate hindurch für Rechnung der Kasse vertreten worden ist.

§. 30. Kann der Kanzlist und Diätar, ausser dem Falle des §. 29, das ihm bestimmte Arbeitsmaass nicht selbst leisten so ist das Fehlende für dessen Rechnung durch die in der Kanzlei beschäftigten Lohnschreiber zu beschaffen.

Alle Schreibstücke, welche mit einem Beschleunigungsvermerk versehen sind; und zusammen weniger als eine tägliche Arbeitsrate betragen, müssen in 24 Stunden nach der Vertheilung, andere Schreibstücke aber jedenfalls in 48 Stunden nach dem Empfange abgeliefert werden.

Nach Ablauf dieser Fristen muss der Kanzlei-Inspector, wenn nicht der Umfang der Arbeit oder andere gegründete Ursachen die verspätete Ablieferung entschuldigen, die noch nicht bearbeiteten Schreibstücke für Rechnung der säumigen Kanzleibeamten an Lohnschreiber anderweit vertheilen.

§. 31. Den Kanzlisten und Diätarien ist nicht gestattet, das was sie nicht selbst schreiben können oder wollen, unmittelbar an Lohnschreiber abzugeben und sich mit diesen wegen der Bezahlung zu vereinigen. Noch weniger können sie sich der Hülfe anderer Privatschreiber bedienen.

Vielmehr sind alle Kanzlei-Arbeiten, welche die einzelnen Kanzlisten und Diätarien nicht selbst fertigen können oder wollen, an den Kanzleiinspector zurückzugeben, der solche an die Lohnschreiber vertheilt, und am Schlusse des Monats für deren Bezahlung aus der Salarienkasse für Rechnung des betreffenden Kanzlisten oder Diätars zu sorgen hat.

Was diese gegen vorstehende Bestimmung durch Privatgehülfen schreiben lassen, wird ihnen auf ihr Arbeitsmaass nicht angerechnet.

§. 32. Fehlen die Kanzlisten und Diätarien bei der täglich vorzunehmenden Vertheilung der Kanzleiarbeiten (§. 16.) ohne ihr Ausbleiben bei dem Kanzleiinspector vorher angezeigt und genügend entschuldigt zu haben, so sind die auf sie vertheilten Schreibstücke sofort an einen Lohnschreiber für ihre Rechnung abzugeben; — nachträgliche Entschuldigungen sind nicht zu beachten.

§. 33. Kommen die in den §§. 30—32. angeordneten Maassregeln bei einem Kanzlisten oder Diätar in einem Monat mehrmals zur Anwendung, so hat dies der Kanzlei-Inspector dem Präsidium zur weitern Rüge anzuzeigen.

Verdienst durch Mehrarbeit.

§. 34. Die Kanzlisten und Diätarien, welche im Stande und bereit sind, mehr als das auf 8 Bogen bestimmte Arbeitsmaass zu beschaffen, erhalten für die mehr gelieferten Bogen die zulässige Remuneration eines Lohnschreibers (§. 37.).

Die Seitenzahl dieser Mehrarbeit ist bei jeder Distribution sowohl von ihnen als von dem Kanzlei-Inspector in den geführten Nachweisungen der erhaltenen Arbeitsstücke in einer besondern Kolonne zu bemerken, so dass sich zu jeder Zeit übersehen lässt, wie viel an Mehrarbeit geliefert worden ist.

Für die besondere Bezahlung der Mehrarbeit hat der Kanzlei-Inspector am Schlusse jeden Monats zu sorgen. (§. 38.)

IV. Von den Lohnschreibern.

Annahme und Entlassung der Lohnschreiber.

§. 35. Die Lohnschreiber wählt und entlässt der Kanzleiinspector nach Bedürfniss mit Zustimmung des Kanzlei-Direktors, welcher auch die jedesmalige Verpflichtung besorgt. Anstellungsberechtigte Personen haben bei der Annahme als Lohnschreiber bei gleicher Qualification den Vorzug vor andern.

Beschäftigung.

§. 36. Die Lohnschreiber dürfen nur diejenigen Kanzleiarbeiten fertigen, welche ihnen der Kanzlei-Inspector zutheilt, und müssen sich mit der ihnen dafür ausgesetzten Remuneration begnügen.

Sie erhalten in der Regel nur so viel Arbeit, als sie in 24 Stunden abzuliefern vermögen. Haben sie sich in der Ablieferung wiederholt säumig gezeigt, so ist ihre Entfernung aus der Kanzlei zu veranlassen. Dies muss auch dann geschehen, wenn sie ohne Wissen des Kanzlei-Inspectors andere Kanzleiarbeiten von Kanzlisten oder Diätarien übernehmen.

Remuneration und deren Bezahlung.

§. 37. Die den Lohnschreibern zu bewilligende Remuneration wird vom Kanzleiinspector mit Rücksicht auf den an jedem Orte gewöhnlichen Schreibgebührensatz und mit Rücksicht auf die Leistungen der einzelnen Lohnschreiber, auf 1 Sgr. bis 1 Sgr. 6 Pf. für den vollen Bogen (§. 20.) festgesetzt. Eine höhere Remuneration ist unzulässig.

§. 38. Am Schlusse jeden Monats erhalten sie ihre Bezahlung unmittelbar aus der Salarienkasse.

Der Kanzlei-Inspector hat zu diesem Behuf am letzten Tage jeden Monats eine Uebersicht der für Rechnung der Salarienkasse von jedem Lohnschreiber, so wie der von einzelnen Kanzlisten und Diätarien über ihr Arbeitsmaass gelieferten Kanzlei-Arbeit und der dafür festgesetzten Remuneration anzufertigen, und hinsichts der Lohnschreiber darunter zu attestiren:

dass unter den wirklich gelieferten Arbeiten sich keine befinden, zu deren Bezahlung ein Kanzlist oder Diätarius verpflichtet wäre;

hinsichts der Kanzlisten und Diätarien dagegen, welche mehr als acht Bogen täglich geliefert haben, zu bescheinigen:

dass die angegebene Mehrarbeit wirklich von ihnen selbst gefertigt worden ist.

Zugleich ist eine zweite Nachweisung der von Lohnschreibern für Rechnung einzelner Kanzlisten und Diätarien gefertigten

Kanzleiarbeiten und des Betrages der dafür aus dem zunächst fälligen Einkommen der Schuldner zu zahlenden Remuneration anzufertigen.

Sowohl diese Nachweisung, als die vorerwähnte Uebersicht, ist dem Chef-Präsidenten doppelt, nebst dem Entwurf und der Rückschrift eines Zahlungsbefehls an die Salarienkasse zur Prüfung und Vollziehung vorzulegen, und sodann zur Kasse zu befördern.

V. Aufsicht über die Kanzlei-Verwaltung.

Aufsicht durch den Kanzlei-Director.

§. 39. Die Aufsicht über die Kanzleiverwaltung im Allgemeinen liegt zunächst dem Kanzlei-Director ob.

Er hat daher die Arbeitszimmer der Kanzlei fleissig zu besuchen, und sich von der Anwesenheit der Kanzleibeamten selbst zu überzeugen, die nicht entschuldigte Abwesenheit einzelner Kanzleiarbeiter zu rügen, und namentlich darauf zu halten, dass die Arbeitsstücke der bei der täglichen Vertheilung ohne genügende Entschuldigung abwesenden Kanzlisten und Diätarien für ihre Rechnung sofort an Lohnschreiber ausgegeben werden (§. 32.).

Der Kanzlei-Director muss ferner wenigstens einmal in jedem Monat, ohne vorherige Benachrichtigung, bei Gelegenheit einer Vertheilung der Kanzleistücke, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Calculators, das Verfahren des Kanzleiinspectors näher prüfen, und sich durch Einsicht und Vergleichung der von ihm und den einzelnen Kanzlei-Arbeitern geführten Arbeitsnachweisungen, so wie durch Prüfung einzelner Schreibstücke von der Richtigkeit deren Austaxirung und richtigen Distribution, auch durch Einsicht und Vergleichung der Nachweisungen aller für den letzten Monat an Lohnschreiber aus der Salarienkasse gezahlten Summen mit den Arbeitsnachweisungen der Lohnschreiber von der Richtigkeit und Uebereinstimmung beider vollständig überzeugen.

Ueber die Resultate dieser Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und zum Vortrag zu befördern.

Durch den Cassen-Curator.

§. 40. Ausserdem hat auch der Cassen-Curator wenigstens einmal in jedem Jahre eine ähnliche Revision der Kanzlei-Verwaltung, mit welcher zugleich eine Revision der Schreibmaterialien und Stempelverwaltung zu verbinden ist, vorzunehmen, und die Resultate derselben in einem Protokoll zusammen zu stellen.

Auf den Grund dieses und der monatlichen Revisions-Protokolle des Kanzlei-Directors ist vom Obergerichte am Schlusse jeden Jahres ein Attest über die Resultate der Revisionen *eventualiter* darüber auszustellen:

dass sich bei den vorgenommenen Revisionen etwas Wesentliches nicht zu erinnern gefunden habe.

Dieses Attest ist der Jahresrechnung beizufügen.

Vorstehendes Kanzlei-Reglement ist nicht nur zur Kenntniss der sämmtlichen in den Kanzleien bereits beschäftigten Arbeiter zu bringen, sondern auch jedem neu anzustellenden oder anzunehmenden Kanzleiarbeiter zur Durchsicht und genauen Befolgung vorzulegen.

Registr. u. Kanzl.-Regl. §. 181. a) Rescr. vom 10. Novbr. 1826 und 3. Novbr. 1828, wegen Ausschreibung der portofreien Rubriken auf den zur Post gehenden Schreiben. Gr. III. S. 74 und 400.

b) Rescr. vom 14. Mai 1824, betr. die Versendung der Dienstbriefe durch die Reitpost. Gr. III. S. 74.

Geschäftstabellen und Listen. a) Rescr. vom 24. Juni 1822. betr. die Fassung der Referententabellen. Gr. III. S. 79.

b) Rescr. vom 6. Octbr. 1824 und 29. Decbr. 1824, wegen Vereinfachung des gerichtlichen Geschäftsgangs und Tabellenwesens. Gr. III. S. 79.

c) Rescr. vom 24. Decbr. 1824 und 11. August 1825, dass die Listen über getrennte Ehen und über das Hypothekenschuldenwesen nicht mehr eingereicht werden dürfen. Gr. III. S. 86.

d) Rescr. vom 29. Septbr. und 6. Novbr. 1826, wegen Einrichtung der General-Prozesstabellen. Gr. III. S. 88.

e) Rescr. vom 10. Februar und 2. April 1830, wegen Einreichung einer jährlichen Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen, und Aufnahmen der Holzdiebstähle in dieselben. Gr. VI. S. 535.

f) Rescr. vom 27. Septbr. 1832, betr. die Einreichung einer Nachweisung der bearbeiteten Spruchsachen. Gr. VI. S. 536.

g) Rescr. vom 20. April 1833, wegen Einreichung einer jährlichen Nachweisung der Personal- und Etats-Veränderungen. Gr. VI. S. 536.

antiquirt durch

h) Verordnung vom 31. Octbr. 1833, wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung, nebst Formularen. Gr. VI. S. 540 — 553.

Geschäftstabellen u. Listen. a) Rescr. vom 19. Mai 1827, wegen Berechnung der fiscalischen Strafen und jährlichen Einreichung einer Nachweisung derselben an die Regierung. Gr. III. S. 87.

b) Rescr. vom 16. März 1829, dass es der Einsendung einer Vakatanzeige über fiscalische Geldstrafen nicht bedarf. Gr. III. S. 88.

Geschäftstabellen u. Listen. Rescr. vom 12. April 1832, wegen Einreichung der Jahresabschlüsse und der Jahresrechnung des Depositorii. Gr. VII. S. 223.

Geschäftstabellen u. Listen. Rescr. vom 16. Decbr. 1831, wegen Mitwirkung der Gerichte bei Ausfüllung der Tabellen über gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzungen. Gr. VI. S. 335.

Gerichtslocalien u. deren Unterhaltung. **a**) Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens, vom 30. Mai 1820. (§. 10. wegen Befreiung der Stadtgemeinden von Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden.) G. S. S. 136.

(s. ad A. L. R. II. 14. §. 1. seqq.)

b) Rescr. vom 2. Novbr. 1821, 24. Novbr. 1822 und 4. Septbr. 1833, betr. die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden und Localien. Gr. III. S. 143. 145. VI. S. 599.

c) Rescr. vom 20. Mai 1822, betr. die Verbindlichkeit der Kämmereien, die bisherigen Dienstwohnungen der Gerichtsbeamten ferner zu gewähren. Gr. III. S. 144.

Gerichtslocalien u. deren Unterhaltung. **a**) Rescr. vom 28. Octbr. 1815 nebst C. O. vom 4. ejd., betr. das Verfahren bei wesentlichen Veränderungen an öffentlichen Gebäuden. Gr. III. S. 143.

b) Rescr. vom 4. Decbr. 1820, betr. die Ausführung kleiner Reparaturen an Gerichtsgebäuden. Gr. III. S. 144.

c) Rescr. vom 7. und 8. Mai 1822, betr. das Verfahren bei Ausführung von Gerichtsbauten. Gr. III. S. 147.

d) Rescr. vom 1. April 1823, betr. die Unterhaltung der Provinzial-Justiz Collegien-Häuser. Gr. III. S. 149.

e) Rescr. vom 14. Decbr. 1824, betr. die Bezahlung des Bauholzes bei öffentlichen Bauten an die Forstkasse. Gr. III. S. 150.

f) Rescr. vom 7. März 1825, betr. die Reparatur der Oberlandes-Gerichtsgebäude. Gr. III. S. 151.

g) Rescr. vom 18. Octbr. 1826, betr. die Rechnungen und Fonds der gerichtlichen Baukosten. Gr. III. S. 154.

h) Rescr. vom 20. Novbr. 1826, betr. die Anfertigung eines Bauinventarii bei Beendigung des Baues. Gr. III. S. 152.

i) Rescr. vom 14. Mai 1827, betr. die Ausführung kleiner Bauten und Reparaturen der Justizbehörden bis 50 Rthl. Gr. III. S. 156.

k) Rescr. vom 26. August 1831, betr. die unentgeltliche Besorgung der Baugeschäfte Königlicher Justizbehörden durch die Baubeamten der Regierung. Gr. VI. S. 595.

l) Rescr. vom 21. März 1833, betr. das Verfahren bei vorzunehmenden Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichtslocalien. Gr. VI. S. 595.

Gerichtslocalien u. deren Unterhaltung. **a**) Rescr. vom 15. Januar 1824, betr. die Kosten für Reparaturen an Dienstwohnungen der Gerichtsbeamten. Gr. III. S. 149.

b) Rescr. vom 9. Juni 1828, wegen Unterhaltung der Stallungen und Wagenremisen bei den Dienstwohnungen der Beamten. Gr. III. S. 156.

Gerichtslocalien u. deren Unterhaltung. Rescr. vom 19. August 1825, betr. die Feuerversicherung der Gerichtsgebäude. Gr. III. S. 152.

Gerichtslocalien u. deren Unterhaltung. Rescr. vom 3. März 1820, betr. die Remuneration der Gerichtsboten für Heitzung und Reinigung des Gerichtslocals. Gr. III. S. 148.

Schreibmaterialien u. Drucksachen. **a)** Rescr. vom 5. Juli und 13. Septbr. 1819, betr. die Controllirung der Verwendung der Schreibmaterialien der Gerichte. Gr. III. S. 157.

b) Rescr. vom 25. Octbr. 1824, betr. die Schreibmaterialien für die Gerichtsmitglieder. Gr. III. S. 160.

c) Rescr. vom 25. März 1825, betr. die Entschädigung der Beamten für Schreibmaterialien zu häuslichen Arbeiten. Gr. III. S. 160.

d) Rescr. vom 9. und 30. Januar 1826, betr. die Entschädigung der Subalternen bei den Landes-Justiz-Collegien für Schreibmaterialien. Gr. III. S. 162.

Schreibmaterialien u. Drucksachen. **a)** Rescr. vom 18. Novbr. 1822, betr. die Anschaffung von Drucksachen für Gerichtsbehörden. Gr. III. S. 158.

b) Rescr. vom 18. Februar 1825, betr. die Druckkosten für Kanzleiformulare. Gr. III. S. 159.

c) Rescr. vom 8. Septbr. 1828, betr. die lithographischen Arbeiten für Gerichte. Gr. III. S. 159.

d) Rescr. vom 4. Decbr. 1831, betr. die Kosten für lithographirte Formulare bei den Untergerichten. Gr. VI. S. 596.

Gerichts-Bibliotheken. **a)** Rescr. vom 23. Septbr. 1825, dass die Stadtgerichte und Justizämter die Amtsblätter unentgeldlich erhalten sollen. Gr. III. S. 163.

b) Rescr. vom 16. April 1829, betr. den Fonds für Gerichtsbibliotheken. Gr. III. S. 164.

c) Rescr. vom 14. Septbr. 1829, betr. die Anschaffung der Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung bei den Untergerichten. Gr. VI. S. 597.

d) Rescr. vom 23. April 1830, betr. die Autorisation der Gerichte zur Anschaffung der Graeffschen Sammlung. Gr. VI. S. 597.

e) Rescr. vom 17. Decbr. 1832, betr. die Einziehung der Introductionsgebühren der Beamten für den Bibliotheken-Fonds der Obergerichte. Gr. VI. S. 598.

Salarienkassenwesen.

Etats der Gerichtsbehörden. a) Rescr. vom 28. April 1819, 5. Januar 1829 und 20. Decbr. 1831, betr. die Einreichung der Etatsentwürfe. Gr. III. S. 307. 382. VI. S. 662.

b) Rescr. vom 13. Septbr. 1822 und 14. Juli 1825, betr. die Einsendung von Etatsabschriften an die Königl. Oberrechnungskammer. Gr. III. S. 333. und 351.

c) C. O. vom 29. Mai 1826, betr. die nähern Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etats-Revisionen. Gr. III. S. 357.

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Ordre, wegen Aufhebung der General-Controlle, und der dagegen einzuführenden Staats-Buchhalterei, so wie wegen der auf den Finanzminister übergehenden Befugniss, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen obern Verwaltungschefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zweck erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats- oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungs-Uebersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptkassen, so wie auch der Abschluss der General-Staatskasse. Von den Chefs der Staatsbuchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlasst worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniss zu verschaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz und Kassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniss der Verwaltung zu machen haben möchten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, dass die zur Staatsbuchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungs-Uebersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etaats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu

jenen Zwecken in den Concepten, die Balance den vorigen Etat und die Bemerkungen über die Ab und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Concepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten sein, dass die Concepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staatsbuchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffenden Behörden zurückgehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Uebersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staatsbuchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1) eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,

2) eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen und Verwaltung und

3) eine jährliche dataillirte Nachweisung von dem; was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten etc. zu Staatskassen geflossen ist, und wie sich die daraus gelösten Kapitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, und wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräusserten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staatsbuchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der General-Controlle ausersehen können.

Alle Bücher und Nachrichten, der bei der General-Controlle bestandenen Buchhaltung sollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden.

Bei der den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Haupt-Abtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welche gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- oder Minderausgaben statt. Wo bei einer Haupt-Abtheilung oder Titel eine gegen-

seitige Deckung hervorgebracht ist, und zugelassen sein soll, muss solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungs-Titel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regie-Kosten, welche durch die erhöhete Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungsbehörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, dass Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabeersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr lang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu anderen Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung statt finden.

d) Schreiben des Finanzministers vom 5. Juli 1826, denselben Gegenstand betr. Gr. III. S. 355.

e) Rescr. vom 25. Septbr. 1826, betr. die Regulirung der neuen Normal-Etats für die Obergerichte. Gr. III. S. 360.

f) Rescr. vom 13. August 1829, betr. die Vermerkung der Zahl der Gerichtseingesessenen auf dem Titelblatte der Gerichts-Etats. Gr. VI. S. 649.

Etatsüberschreitung. a) Rescr. vom 10. Juni 1822, wegen Verhütung der Etatsüberschreitungen. Gr. III. S. 329.

b) Rescr. vom 8. April, 13. Mai und 15. August 1825, betr. die Etatsüberschreitungen beim Titel *ad Extraordinaria.* Gr. III. S. 346. 349. 351.

c) Rescr. vom 9. Mai 1829, betr. die Justification der die Etats überschreitenden Mehrausgaben. Gr. III. S. 390.

Bureaukasse des Justiz-Ministerii. Rescr. vom 31. Decbr. 1824, betr. die Vereinigung der General-Justiz-Salarienkasse mit der Bureaukasse des Justizministerii. Gr. III. S. 346.

Kassenverwaltung u. Rechnungsführung. a) Reglement für die Ober-Landes-Justizcollegia vom 20. April 1782, wegen Verwaltung der Sportel-Kassen und der dabei zu beobachtenden Rechnungsführung. v. R. I. 7. S. 32.

b) Rescr. vom 29. Decbr. 1824, betr. die Vereinfachung des Sportelkassenwesens. Gr. III. S. 343.

c) Rescr. vom 15. April 1825, betr. die Kassenverwaltung der Gerichte, wo die Sporteln noch zur Perception des Gerichtspersonals gehören. Gr. III. S. 350.

d) Rescr. vom 19. März 1832, betr die Bearbeitung der Kassen und Rechnungssachen durch den Kassen-Curator. Gr. VI. S. 665.

Kassenquote. **a**) C. O. vom 19. Octbr. 1825, betr. die Erhebung einer Kassen-Quote. Gr. III. S. 412.

Auf Ihren Bericht vom 28sten Septbr. c. genehmige Ich, dass die Kassen-Quote, welche bei einigen Gerichten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Prozess-Stempeln nicht zugelassen werden soll. In Ansehung der letztern bleibt es bei der im Gesetz wegen der Stempelsteuer *de dato* den 7. März 1822. §. 19. getroffenen Bestimmung.

b) Rescr. vom 4. Novbr. 1825, denselben Gegenstand betr. Gr. III. S. 411.

c) Rescr. vom 6. Januar 1826, dass die Kassenquote nicht den noch zum Genuss der Sporteln berechtigten Beamten zukomme, sondern für die Königl. Kasse zu berechnen sei. Gr. III. S. 412.

d) Rescr. vom 13. Januar 1826, betr. den Betrag und die Berechnung der Kassen-Quote. Gr. III. S. 413.

e) Rescr. vom 10. Juli 1826, betr. die Berechnung und Controllirung der Kassen-Quote. Gr. III. S. 415.

f) Rescr. vom 13. Novbr. 1826, dass die Kassen-Quote von Succumbenzgeldern berechnet wird. Gr. III. S. 416.

g) Rescr. vom 20. Decbr. 1830, dass eine Kassen-Quote von Stempelstrafen nicht statt findet. Gr. VI. S. 742.

h) Rescr. vom 22. August 1831, betr. die Berechnung und Verwendung der Kassen-Quote. Gr. VI. S. 743.

i) Rescr. vom 19. März 1827 und 7. Novbr. 1831, dass Kassen Quote vom Werthstempel der Adjudicatoria nicht berechnet wird. Gr. VI. S. 744.

k) Rescr. vom 13. Februar 1832, betr. die Kassen-Quote in Auftragssachen. Gr. VI. S. 744.

Annahme verschiedener Geldsorten. **a**) Rescr. vom 8. August 1825, betr. die Zwangszahlungen in Kassenanweisungen. Gr. III. S. 392.

b) Rescr. vom 28. Octbr. 1825, betr. die Annahme der Silbergroschen bei Salarienkassen. Gr. III. S. 393.

c) Rescr. vom 11. April 1828, betr. den Umtausch beschädigter Kassenanweisungen. Gr. III. S. 393.

d) Rescr. vom 5. März 1832, betr. die Annahme der Friedrichsd'or bei den Kassen. Gr. VI. S. 664.

e) Rescr. vom 7. Octbr. 1833, wegen Annahme der pommerschen Bankscheine bei Königlichen Kassen. Gr. VI. S. 679.

Zuschüsse zu den Bestandfonds. **a**) Rescr. vom 4. Juli 1830, dass die Quittungen über die zu erhebenden Vorschüsse nicht im Voraus ausgestellt werden sollen. Gr. VI. S. 650.

b) Rescr. vom 6. August 1830, betr. die Zuschüsse der Gerichte zu den Bestandfonds zur Bestreitung der Pränumerandozahlungen und Vorschüsse. Gr. VI. S. 651.

Gehaltszahlungen. **a**) Rescr. vom 21. Novbr. 1828, betr. die Justification der angewiesenen Gehaltszulagen. Gr. III. S. 382.

b) Rescr. vom 19. Januar 1829, betr. den Besoldungstitel in den Salarienkassen-Rechnungen. Gr. III. S. 388.

c) Rescr. vom 30. März 1829, nebst C. O. vom 15. ejusd., betr. die den normalmässig angestellten Beamten bewilligten Zulagen. Gr. III. S. 388.

d) Rescr. vom 26. August 1831, betr. die Berechnung der Gehaltsersparnisse. Gr. VI. S. 661.

Emolumente der Beamten. **a**) Rescr. vom 30. Septbr. 1825, betr. die Berechnung der zum Diensteinkommen der Beamten gehörenden Sporteln. Gr. III. S. 352.

b) Rescr. vom 12. Juni 1826, wegen Einführung der Rechnungsbücher zur Controllirung der Gebühren der Boten und Executoren. Gr. III. S. 355.

c) Rescr. vom 6. August 1827, betr. das Verfahren wegen der im Laufe des Jahres niedergeschlagenen Copialien. Gr. III. S. 391.

d) Rescr. vom 3. Decbr. 1830 und 25. Septbr. 1831, betr. die Berechnung und Controlle der Botengebühren und Meilengelder. Gr. VI. S. 658.

e) Rescr. vom 6. Decbr. 1831, betr. die Auszahlung der Commissions- und Calculaturgebühren. Gr. VI. S. 660.

f) Rescr. vom 14. Juni 1832, betr. den Copialienantheil der Kanzlisten in Bagatellsachen. Gr. VI. S. 666.

g) Rescr. vom 6. Mai 1833, dass Kassenrendanten nicht schuldig sind, Siegelungsmaterialien aus eignen Mitteln anzuschaffen. Gr. VI. S. 675.

Tantieme des Rendanten. **a**) Rescr. vom 3. April 1822, betr. den Ansatz der Rendantentantieme bei kleinen Untergerichten. Gr. III. S. 407.

b) Rescr. vom 2. August 1822 und 22. Novbr. 1830, dass die Rendanten-Tantieme von zurückzuzahlenden Kostenvorschüssen nicht zulässig sei. Gr. III. S. 407. VI. S. 742.

c) Rescr. vom 26. Januar 1825, dass die Rendantentantieme nur von den reinen Sporteln zu berechnen sei. Gr. III. S. 408.

d) Rescr. vom 3. Juni 1825, betr. die Tantieme von durchlaufenden Sporteln. Gr. III. S. 408.

e) Rescr. vom 2. Decbr. 1825, betr. die Berechnung der Tantieme von den Stempeln. Gr. III. S. 409.

f) Rescr. vom 10. Juli 1826, betr. die Zulässigkeit der Tantieme von der Kassen-Quote. Gr. III. S. 409.

g) Rescr. vom 15. Septbr. 1826, betr. die Tantieme von dem reservirten Porto in fiscalischen Civilprozessen und Untersuchungen. Gr. III. S. 409.

h) Rescr. vom 13. Novbr. 1826, betr. die Tantieme von Prozess - und Ordnungsstrafen, Deposital - Gebühren und Zinsüberschüssen. Gr. III. S. 410.

i) Rescr. vom 16. März 1827, betr. die Bestimmung des Procentsatzes der Tantieme bei der Anstellung der Rendanten. Gr. III. S. 411.

k) Rescr. vom 13. Februar 1832, betr. die Einnahmen, welche von der Tantieme der Rendanten ausgenommen sind. Gr. VI. S. 745.

Remunerationen und Diäten. a) Rescr. vom 30. Januar 1832, betr. die Verrechnung der Diäten der Hülfsarbeiter bei den Untergerichten. Gr. VI. S. 663.

b) C. O. vom 19. Juli 1832, dass die Remunerationen und Diäten der bei Inquisitoriaten angestellten Hülfsarbeiter aus dem Dispositionsfonds der Hauptuntergerichts - Salarienkassen bestritten werden sollen. Gr. VI. S. 671.

c) Rescr. vom 27. Septbr. 1832, betr. den Fonds zu den Remunerationen und Diäten der bei den Inquisitoriaten und Untergerichten angestellten Hülfsarbeiter. Gr. VI. S. 671.

d) Rescr. vom 1. Octbr. 1832, betr. die Verwendung der von den Beständen der Haupt - Untergerichts - Salarienkassen aufkommenden Zinsen zu Remunerationen. Gr. VI. S. 673.

Vorschusszahlungen. Rescr. vom 11. Septbr. und 25. Octbr. 1832, betr. die Anweisung wegen der Vorschusszahlungen, welche in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden müssen. Gr. VI. S. 668.

Rechnungslegung. a) Rescr. vom 9. Novbr 1821, betr. die Form der Salarienkassen - Rechnungen der Untergerichte, nebst Formularen. Gr. III. S. 312.

b) Rescr. vom 13. Septbr. 1822, betr. die Rechnungslegung bei den Salarienkassen der Land - und Stadt - Gerichte. Gr. III. S. 329.

c) Rescr. vom 17. Octbr. 1823, betr. den Erlass der speciellen Rechnungslegung über den Büreaukostenfonds bis zum Betrage von 100 Rthlrn. Gr. III. S. 335.

d) Rescr. vom 3. Januar 1824, betr. die Berichtigung der aus der Periode bis Ende 1821 herrührenden Rechnungen. Gr. III. S. 338.

e) Rescr. vom 13. Februar 1832 und 11. Decbr. 1832, betr. den Termin zum Abschluss der Jahresrechnungen. Gr. VI. S. 664.

Rechnungsextracte und Kassen - Abschlüsse. a) Rescr. vom 8. Octbr. 1819 und 10. April 1828, betr. die Controllirung der Sporteleinnahmen bei den Berggerichten. Gr. III. S. 310. 382.

b) Rescr. vom 8. Juni 1821. betr. die vierteljährlichen Sporteldesignationen der Domainen - Justizämter. Gr. III. S. 312.

c) Rescr. vom 11. Februar 1828, betr. die einzureichenden Rechnungsextracte und Jahresabschlüsse der Salarienkassen, nebst Formularen. Gr. III. S. 362.

d) Rescr. vom 18. Novbr. 1833 und 31. Januar 1829 nebst Formularen, betr. Modificationen der vorstehenden Verordnung und die Uebereinstimmung der Salarienkassen-Abschlüsse mit den Jahresrechnungen. Gr. VI. S. 679.

Rechnungsbeläge. **a**) Rescr. vom 28. Novbr. 1812, betr. die Beläge über Zahlungen an auswärtige Partheien. Gr. III. S. 307.

b) Rescr. vom 23. April und 4. August 1819, und 14. April 1831, betr. die Beläge über Insertionskosten und Porto. Gr. III. S. 308. VI. S. 739.

c) Rescr. vom 27. Januar 1823, betr. die Beläge der etatsmässigen oder nach besondern Mandaten zu leistenden Zahlungen, welche nicht unmittelbar, sondern durch andere Kassen geleistet werden. Gr. III. S. 333.

d) Rescr. vom 26. April 1831, dass Kassen nicht gegen im Voraus ausgestellte Quittungen Zahlungen leisten sollen. Gr. VI. S. 650.

e) Rescr. vom 16. Novbr. 1830, betr. die specielle Justification der durchlaufenden Posten bei den Gerichten, welche im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen stehen. Gr. VI. S. 652.

f) Rescr. vom 1. Juli 1831, betr. das Verfahren bei Ausstellung der Atteste auf Grund der Kassenbücher. Gr. VI. S. 660.

g) Rescr. vom 19. Novbr. 1833, dass die Anstellungsverfügungen als Beläge neuer Gehaltszahlungen den Rechnungen beizufügen sind. Gr. VI. S. 712.

Monita gegen die Rechnungen. **a**) Rescr. vom 19. Novbr. 1819, betr. die Erledigung der Monita gegen die Salarienkassen-Rechnungen. Gr. III. S. 310.

b) Rescr. vom 20. März 1833, betr. die genaue Beantwortung der von der Königl. Oberrechnungskammer aufgestellten Monita. Gr. VI. S. 677.

Kassendefecte. Rescr. vom 18. Januar 1833, betr. das Verfahren wegen Ermittelung und Niederschlagung der Kassendefecte. Gr. VI. S. 675.

Kassen-Revisionen. **a**) C. O. vom 19. August 1823, wegen der allmonatlich und aussergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. G. S. S. 159.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staats-Ministerium unterm 16ten d. Mts. vorgelegt hat, zweckmässig und verordne daher wie folget:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der General-Kontrolle, den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.

b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzial-Kollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, ähnliche Einrichtungen dahin

zu treffen, dass die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung, überlassen.

c) Eben so sollen die obersten Verwaltnngen und die Chefs der Provinzial-Kollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch nicht gestatten, dass das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der aussergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassen-Revisionen, die ausser den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne dass die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich:

a) dass diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und dass solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.

b) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien, haben sich davon zu überzeugen:
dass die extraordinairen Kassen-Revisionen wirklich, und dass sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.

c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich,
die durch die Unterlassung der aussergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

b) Rescr. vom 12. Septbr. und 13. und 27. Octbr. und 29. Decbr. 1823, dass vorstehende C. O. rücksichtlich der monatlichen und ausserordentlichen Kassenrevisionen auch bei den gerichtlichen Kassen zur Ausführung zu bringen sei. Gr. III. S. 335.

c) Rescr. vom 7. und 25. Juni 1824, betr. die gleichzeitige Revision der von den Regierungen abhängigen und von derselben nicht abhängigen Königlichen Kassen an demselben Orte. Gr. III. S. 340.

d) Rescr. vom 9. Juli 1824, betr. die Revision der Stempel- und Schreibmaterialien-Bestände. Gr. III. S. 342.

e) Rescr. vom 30. Novbr. 1829, betr. die Kassenrevisionen und Restendesignationen. Gr. VI. S. 649.

f) Rescr. vom 13. August 1832, und Instruction vom 6. Januar 1834, betr. die Einrichtung der monatlichen und ausserordentlichen Revisionen der gerichtlichen Salarien- und Deposital-Kassen. Gr. VI. S. 666. v. K. Jhrb. B. 43. S. 154.

Kosteneinziehung. **a)** C. O. vom 27. April 1826, betr. die Bewilligung von Hülfsarbeitern zur schnellern Einziehung der Kostenreste. Gr. III. S. 355.

b) Rescr. vom 18. Novbr. 1833 und 22. April 1834, betr. die Controllirung der Gerichtsboten und Executoren bei Einziehung und Ablieferung der Sporteln. Gr. VI. S. 712. v. K. Jhrb. B. 43. S. 502.

Asservate. Rescr. vom 6. Januar 1834, betr. die Verwaltung der Asservate bei den Salarienkassen. v. K. Jhrb. B. 43. S. 166.

Verpackung der Gelder. Rescr. vom 30. Juni 1834, nebst Regulativ, betr. die Verpackung der Gelder bei Kassen, und im Falle der Versendung. v. K. Jhrb. B. 43. S. 580.

Portosachen.

Portofreiheit. **a)** Rescr. vom 19. August 1815, betr. die Portofreiheit der Besoldungszuschüsse. Gr. III. S. 398.

b) Rescr. vom 1. Decbr. 1824, dass hypothekarische Documente bei der Uebersendung an die Eigenthümer nicht portofrei sind. Gr. III. S. 398.

c) Rescr. vom 21. März 1825, dass Probearbeiten der Referendarien nicht portofrei sind. Gr. III. S. 499.

d) Rescr. vom 16. August 1828, betr. die Portofreiheit der Salarienkassengelder. Gr. III. S. 406.

e) Rescr. vom 29. Octbr. 1830, betr. die Portofreiheit der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach dem Königreich Polen. Gr. VI. S. 737.

f) Rescr. vom 12. März 1831 und 8. Juli 1833, betr. die Portofreiheit der zu Justizofficianten-Wittwenkassen abzusendenden Depositengelder, Actenverkaufsgelder und Armenkassenbeiträge. Gr. VI. S. 738. 740.

g) Rescr. vom 22. Juli 1831, betr. die Portofreiheit der unbedingt Armen-Untersuchungssachen. Gr. VI. S. 739.

h) Rescr. vom 10. Novbr. 1826 und 3. Novbr. 1828, dass die portofreien Rubriken auf den Adressen ganz ausgeschrieben werden müssen. Gr. III. S. 74. und 400.

Reservirtes Porto. **a)** Reglement vom 9. April 1804. wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, fiscalischen und Criminalsachen. v. R. VIII. S. 25.

Bayerische Staatsbibliothek München

b) Rescr. vom 14. Novbr. 1825, 4. Decbr. 1826 und 5. Januar 1827, betr. die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto. Gr. III. S. 400. 401.

c) Rescr. vom 17. Februar 1827, betr. das Porto in Armen-Vormundschafts-Sachen. Gr. III. S. 404.

d) Rescr. vom 18. Octbr. 1827, betr. die Atteste über das reservirte Porto. Gr. III. S. 405.

e) Rescr. vom 13. Juli 1829, betr. die Controllirung des reservirten Porto. Gr. VI. S. 736.

f) Rescr. vom 15. Septbr. 1826, betr. die Tantieme von dem eingezogenen reservirten Porto. Gr. III. S. 409.

Portoerstattung. Rescr. vom 6. Decbr. 1824, betr. das Verfahren wegen Erstattung des Porto für unfrankirt eingehende Eingaben. Gr. III. S. 399.

Niedergeschlagenes Porto. **a)** Rescr. vom 19. Mai 1826, betr. die Erstattung des von den Gerichten ausgelegten, von den Partheien nicht zu erhaltenden Postgeldes. Gr. III. S. 400.

b) Rescr. vom 14. August 1828, wegen Verrechnung des niedergeschlagenen Porto. Gr. III. S. 405.

c) Rescr. vom 4. Septbr. 1828, betr. die Anwendung portofreier Rubriken in Armensachen zur Verhütung der Niederschlagung des Porto. Gr. VI. S. 737.

Portobescheinigung. Rescr. vom 14. Decbr. 1827 und 14. April 1831, betr. die Porto-Contobücher und Bescheinigungen der Postämter über das Abgangsporto. Gr. VI. S. 739.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei.

erei
Sohn
82
dstr.203

erei
Sohn
82
adstr.2?3

erei
Sohn
82
adstr.283

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mannkopff, Adolph Julius [Herausgeber]

Ergänzungen und Abänderungen der preussischen Gesetz-Bücher

Bd.: 5

Berlin 1835

J.germ. 123 p-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551949-9